S. Gall.
6te Bergmann

<36619076490014

<36619076490014

Bayer. Staatsbibliothek

# Lehrbuch

des

# Privatrechts

des

# Code Napoléon

vom

Dr. Friedrich Bergmann,
ausserordentl. Professor der Rechte zu Göttingen.

Göttingen,
bei Vandenhoek und Ruprecht.
1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Herrn

# Dr. Gustav Hugo,

ordentlichem Professor der Rechte

zu Göttingen,

seinem Lehrer, seinem Freunde,

als ein geringes Zeichen

seiner wärmsten Dankbarkeit,

seiner innigsten Achtung,

gewidmet

vom

Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Frei von der Anmaſsung, durch eine Vorrede das vorliegende Lehrbuch *empfehlen* zu wollen, hält ſich der Verfaſſer nur berechtigt, mit einigen Worten den Plan anzudeuten, in welchem er arbeitete; — hiſtoriſch anzugeben, was er hier zu leiſten wünſchte; — nicht aber auszuführen, daſs er das Alles wirklich geleiſtet habe.

In der *Hauptſache* war es ſeine Abſicht, ein eigentliches Compendium des in dem C. N. enthaltenen Privatrechts für Lehrvorträge auf einer Deutſchen Academie zu liefern. Nothwendig wird es deshalb, hier über die Zweifel zu ſprechen, welche ſich bei jenem Plane *theils* über die Grenze der Disciplin im Verhältniſſe zu dem übrigen Franzöſiſchem Rechte betrachtet — *theils*

 über

über die Art der Darstellung der als wirklich dahin gehörend anzunehmenden Institute — *theils* endlich in Vereinigung mit den eben genannten beiden Momenten über die Verbindung des Ganzen und der einzelnen Bestimmungen mit den bisherigen in Deutschland befolgten Rechten — erheben mussten. Ohne irgend die Grundsätze, welche der Verf. in diesen drei Hinsichten vor Augen hatte, für die einzig möglichen zu erklären, kann er nur den Zweck haben, sie mit Bestimmtheit anzugeben und die Gründe zu nennen, welche ihn zur Annahme derselben vermochten.

Bei der *Festsetzung der Grenze der vorliegenden Disciplin in Vergleichung mit anderen Quellen des neuern Französischen Rechts* durfte nach dem oben angegebenen Zwecke des Lehrbuches darauf gesehen werden, dass die einzelnen Deutschen Territorien, in welchen der C. N. eingeführt ist, zunächst nur die Einführung *dieses* Französischen Gesetzbuches ohne Verbindung mit allen übrigen Theilen der Französischen Legislation vorgenommen haben; und deshalb schien es passend, dass ein über den C. N. für Deutschland auszuarbeitendes Lehrbuch sich, so viel als möglich, genau nach dem Umfange dieser Quelle richtete, dass es nur das Privatrecht, und *nur das allgemeine Privatrecht* (ohne Rücksicht auf die Rechte besonderer Stände, Gewerbe u. s. w., insofern nicht der C. N. einzelne Bestimmungen hierüber enthält — folglich ohne Rücksicht auf den *Code de comm.* u. s. w.) darstellte. Bei diesem Plane mussten zwar aus dem Umstande,

ſtande, daſs mehrere Inſtitute und manche einzelne Beſtimmungen des C. N. in einer genauen Verbindung mit der übrigen Franzöſiſchen Legislation ſtehen, bedeutende Schwierigkeiten entſpringen; jedoch hielt es der Verf. nicht undenkbar, dieſe bei einem für Deutſchland practiſch ſeyn ſollenden Lehrbuche auf *die* Weiſe überwunden zu ſehen, daſs man in ſolchen Fällen, wo ſich jene Verbindung findet, zunächſt eine reine dogmatiſche Darſtellung des C. N. beibehielte, daneben aber hiſtoriſch zu zeigen verſuchte, inwiefern ein bei der einzelnen Beſtimmung oder bei dem einzelnen Inſtitute des C. N. vorkommendes anderweitiges Franz. Rechtsinſtitut oder Rechtsſatz *entweder* zur Ergänzung dabei nothwendig (d. h. freilich immer nur relativ nothwendig — durch irgend ein Surrogat zu erſetzen), *oder*, wenn gleich für Frankreich bei dem einmahl daſelbſt vorhandenen Rechte mit dem Ganzen oder dem Einzelnen des C. N. in einer genauen Vereinigung ſtehe, dennoch in Deutſchland zu einer vollſtändigen Anwendung des in Frage ſtehenden Geſetzbuches nicht erforderlich ſei. Deshalb ſuchte der Verf. bei dem Texte der §§en des gegenwärtigen Lehrbuches nur die reinen Grundſätze des C. N. anzugeben, verwies aber in den Anmerkungen auf die Stellen des *C. de comm.*, *C. de proc.* u. ſ. w., inſofern er dieſelben in den angegebenen Hinſichten wichtig glaubte, enthielt ſich ferner in ſolchen Fällen, wo eine Darſtellung des C. N. ohne eine Verbindung mit anderweitigen Beſtimmungen der Franzöſiſchen Legislation oder

mit den in Deutſchland ſtatt derſelben einzuführenden Surrogaten nicht möglich war, einer eigentlichen Ausführung der auf dieſe Weiſe einer Ergänzung bedürfenden Inſtitute, wich aber freilich von dieſer letzten Grenzbeſtimmung in den *vielen* wichtigen Fällen ab, wo ſich Beziehungen auf anderweitige Grundſätze fanden, von denen es ſich unbedenklich vorausſetzen lieſs, daſs ſie der Deutſche Staat, welcher den C. N. haben wolle, dem Geiſte des übrigen Franzöſiſchen Rechts gemäſs annehmen oder ergänzen müſſe 1).

Schwie-

1) Man ſieht ſehr leicht, daſs der Fälle ſolcher in dem C. N. vorkommender Inſtitute, bei denen man die gedachte Vorausſetzung machen darf und machen muſs, ſo viele ſind, daſs dadurch auch für den Verf. einer compendiariſchen Darſtellung des C. N. die Regel, Alles wegzulaſſen, was anderweitiger Surrogate bedarf, bei weitem überwogen wurde. Abſichtlich hat aber der Verf. in den obigen Worten Dasjenige als Regel genannt, was nach ſtrenger Conſequenz für den Theoretiker als Regel betrachtet werden muſs — hat das gethan, um durch den Gegenſatz der dabei hinzugefügten Ausnahmen die Verſchiedenheit des Verhältniſſes hervorzuheben, in welchem die, bei dem in Deutſchland eingeführten C. N. nothwendige, Anſicht — zu den Grundſätzen ſtehen muſs, welche man über den anwendbaren Inhalt ſo mancher anderen das Privatrecht betreffenden in fremden Ländern angenommenen Geſetzbücher nach allgemeinen Ideen aufgeſtellt hat und aufſtellen kann. Man darf es nämlich als gewöhnliche Regel betrachten, daſs bei einer ſolchen Annahme eines fremden Privatrechts zunächſt nur diejenigen Inſtitute

ange-

Schwieriger ſchien die Beantwortung der zweiten Frage: *auf welche Weiſe die einzelnen,*

angenommen ſeien, zu welchen ſich die Objecte und insbeſondere auch die in dem fremden Geſetzbuche vorausgeſetzten Einrichtungen des öffentlichen Rechts finden — daher auch die Regel, daſs eine practiſche Darſtellung eines ſolchen fremden Rechts für das recipirende Land ſich darnach beſchränken müſſe; — allein bei dem C. N. muſs dieſe Regel beinahe vor den Ausnahmen verſchwinden. Hier wird es, wenn man das Geſetzbuch wirklich als ein Ganzes angenommen hat und in Ausübung bringen will, *faſt durchgängig* erforderlich, daſs man wenigſtens bei vielen Beziehungen auf das öffentliche Recht, auf gewiſſe vorhandene öffentliche Behörden u. ſ. f. — die Inſtitute, welche in einem Zuſammenhange mit dieſen anderweitigen Momenten ſtehen, nicht weglaſſe, daſs man zur Ergänzung dabei die nöthigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts mache; daſs alſo auch die Darſtellung des wahren C. N. für ein fremdes Land jene Inſtitute nicht übergehe, ſollte dieſes auch zum Theil nur in der Erwartung jener anderweitigen Einrichtungen geſchehen.

Am Schluſſe dieſer ſchon ſehr langen Anmerkung glaubt der Verf. nur noch hinzufügen zu dürfen, daſs ihm die Vorausſetzung: man werde in den meiſten Deutſchen Territorien, wo man den C. N. angenommen hat oder annehmen wird, denſelben auch als ein Ganzes annehmen, — keine zu ſehr gewagte ſcheint; bemerkt aber auch, daſs die obigen Worte ſchon früher niedergeſchrieben waren, als in Deutſchland die Streitfrage: wie man den C. N. in den Ländern des Rheiniſchen Bundes einführen müſſe, — zu ſo bekannten Debatten Veranlaſſung gegeben hat; muſs endlich deshalb hinzuſetzen, daſs er es ſich nicht

*zelnen, nach dem Bisherigen wirklich zu dem Umfange des Lehrbuches gehörenden, Theile darzuſtellen ſeien.* Zwar konnte es keinen Zweifel leiden, daſs eine bloſse Angabe der einzelnen in dem C. N. enthaltenen Rechtsſätze in Deutſcher Sprache, wäre es auch in mehr oder weniger veränderter Ordnung, nur vielleicht als Ueberſetzung ihr Verdienſt haben dürfte; allein durch eine ſolche Negative war der Weg zu einem beſtimmten Reſultate keinesweges gefunden. Man ſah wohl ein, daſs bei einer compendiariſchen Darſtellung eines Geſetzbuches, welches neben ſeinen ſpeciellen Beſtimmungen nach der Abſicht und nach der Erklärung des Geſetzgebers vorzüglich durch die allgemeinen Grundſätze, durch den Geiſt ſeiner Inſtitute den Richter und den Bürger leiten ſoll, die einzelnen nicht unmittelbar beantworteten Fragen durch conſequente Folgerungen zu entſcheiden, — daſs bei der compendiariſchen Darſtellung eines ſolchen Geſetzbuches am meiſten darauf ankommen werde, jene allgemeinen Grundſätze, jenen Geiſt ſeiner Inſtitute hervorzuheben; allein grade bei den Zweifeln über den dabei einzuſchlagenden Weg kamen ſo bedeutende Schwierigkeiten in Betracht.

Sollte man ſich dabei nach den ſtrengen Grundſätzen richten, daſs alles Dasjenige, was auſser dem Geſetzbuche über die Ausbildung und die Gründe deſſelben bekannt

anmaſst, durch das Geſagte jene Frage etwa mittelbar *entſcheiden* zu wollen. S. übrigens §. 16.

bekannt geworden ist, für den Juristen in der Regel nicht als gesetzliche Wahrheit gelten könne, und daſs selbst das Vorhandenseyn mehrerer in dem Gesetzbuche neben einander stehender und nach einer vernünftigen Ansicht unter einen allgemeinen Grundsatz passender Bestimmungen an sich noch nicht hinreiche, um einen solchen anzunehmen? Sollte man sich dem zufolge nur an das Gesetzbuch selbst halten, und auch aus diesem nur dann einen allgemeinen Grundsatz herleiten, wenn entweder eine bestimmte unmittelbare Angabe desselben sich dort findet, oder wenigstens ein solcher Fall eintritt, daſs man bei dem Daseyn specieller Bestimmungen über die Aufstellung *eines gewissen* allgemeinen Grundsatzes gar nicht im Zweifel seyn kann? Nur die Bejahung dieser Fragen schien ein völlig sicheres Resultat zu gewähren, eine Bejahung, welche die allgemeinen Principien der Hermeneutik positiver Rechte in der Regel so dringend fordern. Dennoch glaubte der Verf. sich nicht ausschlieſslich an dieselben binden zu dürfen. — Der Umstand, daſs über die Gründe der in Frage stehenden Legislation und ihrer einzelnen Theile mehrere für Frankreich als juristisch ausgemacht zu betrachtende Data bekannt gemacht sind, dieser Umstand, verbunden mit der Rücksicht, daſs ohne den Gebrauch der aus jenen Quellen zu schöpfenden Kenntnisse eine überall consequente Anwendung des Gesetzbuches unmöglich ist — also der Umstand, daſs in dem Lande, für welches der C. N. zunächst ausgebildet wurde, gewisse

aufser

aufser dem Umfange deffelben vorhandene Kenntniffe mit völliger *Sicherheit* gebraucht werden können, verbunden mit der Rückficht der *Nothwendigkeit*, diefes auch in den fremden Ländern zu thun, welche das Gefetzbuch in feinem Geifte angenommen haben, durfte wohl dazu berechtigen, dafs bei der Darftellung der allgemeinen Grundfätze auch auf die verfchiedenen Debatten über das Project zum Code civil Rückficht genommen wurde. Der Verf. verfuchte deshalb nicht blos aus dem Gefetzbuche, fondern aus jenen anderweitigen fichern Quellen die allgemeinen Grundfätze der Inftitute des vorliegenden Privatrechts zu entwickeln; bemühte fich aber dabei eine wohl ohne Frage fehr gefährliche Klippe zu vermeiden, — die Sucht, eine jede einzelne Beftimmung des Gefetzes ohne Ausnahme auf allgemeine Grundfätze zurückführen zu wollen; geftand es vielmehr überall, wenn ihm diefes unmöglich oder doch nicht mit hinreichender Sicherheit gefchehen zu können fchien, und vermied endlich, wie es fich von felbft verfteht, die Idee, dafs man jedesmahl aus mehreren einzelnen neben einander ftehenden fpeciellen Beftimmungen, blos deshalb, weil fie unter einen allgemeinen Begriff zufammen paffen, fogleich einen folchen mit neuen Folgerungen herleiten könne. — Darf er dabei noch einige Worte über das Aeufsere der Darftellung hinzufügen, fo bemerkt er, dafs er in dem Texte der §§en die allgemeinen Grundfatze, oder in deren Ermangelung die zur Ueberficht der Inftitute nothwendig fcheinenden fpeciellen Beftimmungen

angab,

angab, dann aber das übrige Detail der Rechtsſätze in den Anmerkungen entweder nur durch eine Verweiſung auf die einzelnen Geſetze andeutete oder aber in einigen Fällen ausführlich angab, je nachdem das Eine für den eine Vorleſung über das Lehrbuch Hörenden hinzureichen, oder das Andere mit Rückſicht auf die Umſtände — Zeit u. ſ. f. — unter denen das Compendium erſcheint, nothwendig zu werden ſchien 2). — Was aber endlich die Ordnung der einzelnen Materien betrifft, ſo iſt dabei im Ganzen das eigene Syſtem des C. N. zum Grunde gelegt, weil der Verf., abgeſehen von allen anderen Momenten, in

2) Hier iſt es insbeſondere, wo der Verf. einer Rechtfertigung über das Verhältniſs der bei den einzelnen §§en hinzugefügten, oft ſehr ausführlichen, Anmerkungen zu dem Ganzen des Lehrbuches zu bedürfen ſcheint. Hätte er ein Comp. über die Dogmatik einer ſchon lange in Deutſchland bekannten Disciplin geſchrieben, ſo würde er jene Anmerkungen wohl gröſstentheils weggelaſſen, würde die Grenzen einer compendiariſchen Darſtellung nicht ſo oft überſchritten haben; allein beſtimmte Rückſichten der Erleichterung für den Lernenden, Rückſichten, welche ſich der Verf. bei jeder ausgedehnten Anmerkung mit Deutlichkeit vergegenwärtigte, bewogen ihn, eine Inconſequenz zu begehen, welche das Lehrbuch über die Grenzen eines gewöhnlichen Comp. hinausführen muſste, eine Inconſequenz, für welche er eher Verzeihung hoffen darf, als für ſo manches andere Geſagte und Nichtgeſagte.

in dieser Methode mehrere Bequemlichkeiten für den Lernenden fand 5).

Noch eine *dritte* die Hauptsache betreffende Frage blieb zu erörtern übrig, die Frage: auf welche Weise die Darstellung des Ganzen und des Einzelnen mit den bisherigen in Deutschland geltenden Rechten in Verbindung zu setzen sei. Hier aber konnte es keinem grossen Zweifel unterworfen seyn, dass man den C. N. zunächst als ein für sich bestehendes Ganzes zu behandeln habe, welches nicht etwa in fortlaufender Beziehung auf das System irgend eines bisherigen Privatrechts, sondern selbstständig — als sei kein früheres Privatrecht vorhanden — dargestellt werden müsse. (S. §. 14-16.). Da indess ausnahmsweise man-

5) Er sieht wohl, dass es hier unpassend seyn würde, alle einzelnen Gründe der Ordnung dieser und jener Materie anzugeben — um so mehr unpassend, da er dieselben in manchen Fällen in den Anmerkungen bei einzelnen §§en des Lehrbuches angegeben, insbesondere an mehreren Stellen es bemerkt hat, wann es ihm eben so streng gesetzlich, als für die Darstellung passend und für den Lernenden erleichternd schien, zuweilen Institute, welche das Gesetzbuch trennt, mit einander zu vereinigen, zuweilen Trennungen zu machen, welche vielleicht nach den Ansichten des Bisherigen auffallend sind; allein er glaubt hier wenigstens so viel sagen zu dürfen, dass er nicht die Absicht haben konnte, ein logisch vollständiges System zu liefern, und dass er noch weniger von der Idee ausging, dass *ein* Privatrecht ganz nach denselben Theilungsgründen systematisirt werden müsse, wie ein anderes.

manche Beſtimmung des älteren Rechts fortdauern kann, da ferner noch öfter mancher ältere Rechtsſatz unrichtig beibehalten werden möchte, ſo glaubte der Verf. zwar bei weitem nicht alle ſolche Fälle in dem Lehrbuche ſelbſt ausdrücklich bemerklich machen zu dürfen, ſondern hielt es nur paſſend, mit möglichſt ſtrenger Auswahl diejenigen genauer anzugeben, bei welchen es nach ſeiner Anſicht dem Lernenden wichtig ſeyn dürfte, ſogleich bei dem Leſen des Lehrbuches, unrichtige Einmiſchungen *einzelner* älterer Rechtsbeſtimmungen zu vermeiden 4).

So viel über die Hauptſache!

Nur einige *Nebenpunkte* ſind es, welche zu berühren übrig bleiben. Der Verf. rechnet dahin *zuerſt* die Ausführlichkeit der Einleitung, hält ſich aber deshalb durch das in dem 1ſten §en d. Lehrb. Geſagte eben ſo ſehr für gerechtfertigt, als auf der anderen Seite verpflichtet, hier Einiges

4) Daſs dagegen die *allgemeinen* Gegenſätze des älteren und neueren Rechts meiſtens der mündlichen Darſtellung vorbehalten, daſs ferner die Beziehungen des C. N. auf das partikuläre Deutſche Privatrecht übergangen ſind, wird dadurch gerechtfertigt, weil in der erſteren Hinſicht immer nur eine ſehr genaue Erläuterung wahren Nutzen gewähren kann, und deshalb die *Andeutung* jener Gegenſätze für das Lehrbuch (zu einer Vorbereitung für die zu hörende Vorleſung) hinreichend war, — und in der anderen Hinſicht bei der ſehr natürlichen Erwartung neuer Deutſcher partikulärer Beſtimmungen keine gehörige Grenze hätte beobachtet werden können.

ges über einen *zweiten* Punkt, die Kürze des allgemeinen Theils zu bemerken. In diesen letzteren wollte er nur die allgemeinen Bestimmungen aufnehmen, welche zu dem Umfange des C. N. gehören, er liefs deshalb die Lehre von den Gesetzen von der Interpretation derselben und noch einige andere, nicht in die Dogmatik des Privatrechts gehörende, Materien weg, welche gewöhnlich in einem allgemeinen Theile der Darstellung des bisherigen gemeinen Deutschen Rechts vorzukommen pflegen; glaubte sich aber dabei, abgesehen von dem ihm vor Augen stehenden Plane, wenigstens auch dadurch vertheidigt, dafs es unpassend seyn würde, dort von Dingen zu sprechen, welche entweder für Deutschland noch nicht practisch sind, oder eine unnütze Wiederholung dessen seyn würden, was bei anderen Disciplinen gesagt wird, zum Theil auch schon hier in der Einleitung (§. 14. u. folg.) gesagt werden mufste. Wenn er dann ferner von den, wirklich zu dem Umfange des Privatrechts gehörenden, Instituten gleichfalls nur wenig in den allgemeinen Theil aufnahm, so geschah dieses aus einem einzigen Grunde, — weil er es bei dem C. N. für gefährlicher hielt, als bei irgend einer anderen Disciplin, die Ausführung irgend eines Institutes, dessen Allgemeinheit nicht vollständig erwiesen ist, in den allgemeinen Theil zu bringen.

Es bedarf auch *drittens* einer Erwähnung, dafs bei einzelnen Bestimmungen des C. N. hin und wieder auf Veränderungen verwiesen ist, welche im Königreiche Westphalen,

phalen, nicht aber auf diejenigen, welche in anderen Deutschen Territorien gemacht sind. Es geschah dieses deshalb, weil der Verf., um auch in dieser Hinsicht eine bestimmte Grenze zu beobachten, sich nur an das Deutsche Land halten konnte, welches den C. N. völlig in dem Geiste der Französischen Gesetzgebung angenommen hat.

Der Verf. würde *viertens* auch die Ausführlichkeit mancher bei den einzelnen §§en gemachten Anmerkung hier noch erwähnen müssen, doch glaubt er sich deshalb im Ganzen auf das bereits oben Gesagte — auf den Grund, dass bei einer neuen Disciplin Manches ausführlicher zu sagen war, was bei einer anderen nicht in ein Compendium gehört haben würde — beziehen zu dürfen. Dass er aber in einigen Fällen die Anmerkungen dazu gebrauchte, um ausdrücklich auf eine mündliche Erläuterung zu verweisen oder um Fragen aufzuwerfen — geschah wieder nur wegen der Rücksicht, welche er auf einen von dem Lehrbuche, vor der Vorlesung über dasselbe, zu machenden Gebrauch nehmen zu müssen glaubte.

Endlich — *fünftens* — darf der Verf. einen Umstand nicht übergehen, welcher ihn wegen einiger Auslassungen von Namen und Schriften in der Einleitung entschuldigen wird — den, dass die ersten Bogen des Lehrbuches schon vor geraumer Zeit gedruckt sind, wo dem Verf. Mehreres nicht bekannt war, was er jetzt, am Ende des gegenwärtigen Jahres, anzuführen nicht

unterlaſſen haben würde. (Aus demſelben Grunde iſt u. a. auch bei dem §. 155. Anm. 4. die *Weſtphäl. Verordnung v. 27. Jul.* 1809. *Bullet. d. l. W. num.* 35. nicht angeführt; dagegen aber aus einem wahren Verſehen bei dem §. 157. Anm. 2. die *Weſtphäl. Conſt. Tit.* 3. 5. 6. 7 nicht genannt) 5).

Freilich ſollte nun auch die Länge dieſer Vorrede entſchuldigt werden, allein dabei wird man dem Verf. gewiſs am leichteſten Verzeihung gewähren, wenn man eines

5) Ueber die in dem Lehrbuche bei den einzelnen Materien vorkommenden beſonderen Citate hat der Verf. nur zu bemerken, daſs er ſich genau nach der Abſicht richtete, nur das aus den Geſetzen, aus Commentaren u. ſ. f. anzuführen, was er bei einer mündlichen Erläuterung für nothwendig hielt. Deshalb, und wahrlich nicht aus Geringſchätzung, hat er nur wenig von dem angeführt, was ihm über das Geſetzbuch bekannt geworden iſt. Es ſchien ihm nicht nothwendig und paſſend, das Compendium in dieſer Hinſicht mehr als Compendium ſeyn zu laſſen.

Dabei wird es ihm dann auch erlaubt ſeyn, ſich gegen die Deutung zu verwahren, daſs es ſeine Abſicht geweſen, bei allen vorkommenden Gelegenheiten grade das Beſte zu nennen — eine Abſicht, welcher er bei einer ſolchen Schrift manche andere Rückſicht vorgehen laſſen muſste.

Natürlich iſt er noch viel weniger davon ausgegangen, vorzugsweiſe auf ſolche Schriften, einzelne Stellen und Meinungen zu verweiſen, welche dem Geiſte des Widerſpruches die meiſte Nahrung geben könnten. Er durfte das weder für verdienſtlich, noch für nützlich halten.

eines Theils mit dem Buche selbst nicht ganz unzufrieden ist, anderen Theils aber bedenkt, dafs der Verf. grade durch die ausführliche Angabe eines bestimmten Planes seine, wie er dafür hält, schuldige Achtung gegen das Publikum zu beweisen wünschte. Ihm selbst, das fühlt er ohne die mindeste Heuchelei, ist es gar nicht in jeder Rücksicht vortheilhaft, den bestimmten Plan, welchen er sich vorgezeichnet hatte, so öffentlich angegeben zu haben; er fühlt es wohl, dafs unendlich Vieles dabei zu wünschen übrig bleibt, dafs er bei weitem das Ideal nicht erreicht hat, welches ihm vorschwebt 6). Ist es ihm aber dabei erlaubt, sich der Worte eines von ihm sehr ver-

6) Einer besonderen Erinnerung bedarf es übrigens nicht, dafs eine jede andere Hauptabsicht, als die schon mehrere mahle angedeutete, einen anderen Plan hervorgebracht haben würde — eine Erklärung, mit welcher es wohl nicht im Widerspruche steht, dafs der Verf. den für den Gebrauch bei Vorlesungen *hauptsächlich* bestimmten Leitfaden doch auch zu einem anderen Zwecke möglicher Weise brauchbar glaubt.

Es scheint ihm nämlich nicht unpassend, dafs auch Derjenige, welcher bei dem eigenen Studieren des C. N. nicht *blos* ein Handbuch zum Nachschlagen wünscht (und *dieses allein* sollte Niemand wünschen) — dafs Jemand, welcher sich nicht durch mündlichen Vortrag belehren will, oder belehren kann, ein Compendium gebrauche, um das Gesetzbuch im Zusammenhange und in seinem Geiste zu übersehen — eine Bemerkung, mit welcher der Verf. wiederum nicht die Idee verbindet, dafs *er selbst* für diesen Endzweck das Wünschenswerthe wirklich vollständig geleistet habe.

verdienten Schriftstellers zu bedienen, so erklärt er hier noch schliesslich, dass er bei der festen Ueberzeugung, Vieles nicht erreicht zu haben, was er zu erreichen wünschte, dennoch nicht anstand, das Lehrbuch schon jetzt — nicht blos wegen des Gebrauches für seine Vorlesungen, welcher ihn freilich auch das *nonum prematur in annum* vergessen machen musste — zu liefern, dass er nicht anstand, den Plan desselben anzugeben, grade um sich auch dadurch recht öffentlich die Verbindlichkeit aufzuerlegen, seinen ersten Versuch einst durch eine bessere Arbeit zu verdrängen.

Göttingen am 31en December 1809.

*Der Verfasser.*

---

Einleitung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Einleitung.

## §. 1.

Dürfte man schon jetzt die vorliegende Disciplin als einen Theil eines vollständigen civilistischen Cursus des Französischen Rechts auf unsern Academieen betrachten: so würden manche der folgenden vorläufigen Erläuterungen ein unnöthiger Auswuchs dieser Einleitung seyn. Ihre Ausdehnung wird nur durch die Umstände gerechtfertigt.

*Anm.* 1. Mündlich über die Verbindung dieser vorläufigen Bemerkungen mit den encyklopädischen Einleitungen in die Rechtswissenschaft, welche bisher dem angehenden Deutschen Juristen gegeben wurden.

*Anm.* 2. Die allgemeinen Begriffe über Rechte und Verbindlichkeiten u. s. f. dürfen (obgleich aus andern Gründen) hier

eben so vorausgesetzt werden, wie man sie bisher z. B. bei den Vorlesungen über das sogenannte Deutsche Privatrecht vorauszusetzen pflegte.

---

I) *Allgemeine historische Bemerkungen über die Entstehung und Ausbildung des Französischen Privatrechts.*

(*Anm.* Gerade bei diesem Abschnitte gesteht es der Verfasser sehr gern, dass die *kurze äussere Rechtsgeschichte*, welche hier vorkömmt, sich nur durch die jetzige Lage der Sache diese Stelle erwerben konnte.

Mündlich über die grosse Wichtigkeit einer innern Rechtsgeschichte — über die Frage: ob sie mit dem Systeme des geltenden Französischen Privatrechts verbunden werden dürfe?)

§. 2.

Die *Entstehung* der verschiedenen, in Frankreich vor der neuesten Legislation geltenden, Rechte zeigt denselben Mangel an Einheit, welchen wir im Deutschen Reiche gesehen haben. Er wurde in jenem Lande zum Theil durch dieselben Gründe hervorgebracht, welchen das letztere die Mannichfaltigkeit seiner Rechtsnormen dankte. Ja — die Verschie-

schiedenheit der Entstehung der Quellen des Französischen Privatrechts bewirkte bei der so lange fortdauernden gemeinschaftlichen Gültigkeit derselben noch grössere Zweifel über ihr *Verhältniss* unter einander, als der Deutsche Jurist bei dem Privatrechte seines Vaterlandes in dieser Hinsicht finden konnte.

§. 3.

Bekannt ist die Wichtigkeit der schon in frühern Zeiten in die einzelnen Theile des heutigen Frankreichs einwandernden fremden Rechte. Auf der *einen Seite* erwirbt sich das Römische in einem grossen Bezirke Galliens ein bedeutendes Ansehen; und erscheint auch ohne den Einfluss seiner Urheber, als diese nicht mehr auf jene Gegenden wirken, unter dem vielsagenden Namen der *lex mundana* — in Westgothischer Form.

Die übrigen auf der *andern Seite* (auch im geographischen Sinne des Wortes) vorkommenden Legislationen der *Franken* u. s. f. *bilden* sich in verschiedenen Provinzen aus, während das Römische Recht in seiner ebengenannten Umformung einer, seinem Geiste angemessenen, Cultur immer unfähiger wird.

*Anm.* Eine *hier* anzuſtellende genauere Unterſuchung über die, gleich anfangs neben jenen Legislationen vorkommenden, Gewohnheitsrechte iſt für die Erklärung der Lage der Dinge in ſpätern Zeiten, wo ſich die Wichtigkeit dieſer letztern mit ſo nachtheiligen Folgen zeigt, wohl nicht von groſser Bedeutung.

§. 4.

Jene Verſchiedenheit der Rechte geht mit und nach dem 10ten Jahrhunderte *allmählig* in eine andre über. Manche in der öffentlichen Verfaſſung liegenden Gründe, das *Lehensweſen* u. ſ. f. wirken zuſammen, um ein ſtrenges Feſthalten des bisherigen Privatrechts unmöglich zu machen.

Doch nur *theilweiſe* und *allmählig* kömmt es während der Umwälzungen in jenen Jahrhunderten und nach denſelben dahin, daſs das Anſehen der nicht-Römiſchen Rechte für ganze *Provinzen* und für die ſich bildenden *ſtädtiſchen Corporationen zuweilen der Sache, oft nur der Form nach* durch ändernde Gewohnheitsnormen verſchwindet. Eine ſolche Ungewiſsheit trifft aber auch — wenn gleich in geringerm Grade — doch fühlbar genug die Gegenden des Römiſchen Rechts 1).

Es

Es entsteht also *die* Verschiedenheit, dass man in *einem* Theile Frankreichs diesem geschriebenen Rechte noch ein gewisses (?) Ansehen beilegt, während in einem andern alles auf Praxis beruht 2). Unbestimmtheit ist beiden gemeinschaftlich.

*Anm.* 1. Aus manchen Gründen müsste das Römische Recht fester stehen, als die übrigen, aber man darf eben so wenig annehmen, dass es sich unverändert im vollen Ansehen erhalten habe, als auf der andern Seite behaupten, dass die Legislationen der Franken u. s. w. sich *ganz* und *plötzlich* unter Gewohnheitsrechten verloren haben. Dass man ihre Namen sich verlieren sieht, wird man schon dann nicht auffallend finden, wenn man es zugeben muss, dass in einem Lande, wo die bisher befolgten (geschriebenen) Rechte mit einer neuen Lage der Dinge nach dem Geiste *mancher* Institute unvereinbar sind, und deshalb im einzelnen Falle so oft verlassen werden müssen — in einem Lande, wo man noch nicht daran gewöhnt ist, die Giltigkeit einer vorhandenen Legislation aus theoretischen Grundsätzen abzuleiten, wo man z. B. das Princip einer für die Fortdauer des bisherigen Rechts streitenden Vermuthung nicht festzuhalten versteht — wenn man es, sage ich, zugeben muss, dass in einem solchen Lande die Meinung der Leute leicht nach und nach

dahin kommen kann, ſich in *keinem* Falle auf das Anſehen des alten geſchriebenen Rechts, als ſolchen, ſondern nur auf Gewohnheit zu beziehen. Durch das Verlorengehen des Namens iſt dann weiter nichts geändert, als die Form — aber freilich mit ſehr nachtheiligen Folgen.

*Anm.* 2. Die Eintheilung in pays du droit écrit und pays coutumiers iſt übrigens für die dadurch bezeichnete Verſchiedenheit eben ſo wenig juriſtiſch wahr, als ſie, ſtreng genommen, in ſpätern Zeiten für die Beſchreibung der Lage des Franzöſ. Privatrechts richtig gebraucht werden kann. S. unten.

§. 5.

Eine gröſsere Feſtigkeit des Privatrechts darf man mit Recht ſchon im 13ten und 14ten Jahrhunderte von den *Verbeſſerungen der Juſtitzverfaſſung* und von dem gleichzeitigen *Bekanntwerden der Juſtinianeiſchen Compilation* erwarten; allein in keiner Zeit ſieht man es unter den Königen dahin kommen, daſs die Legislation ſich zu einem übereinſtimmenden Ganzen erhebt. Man ſucht vergebens jene gehoffte Feſtigkeit.

§. 6.

§. 6.

In den Provinzen, welche für den Gebrauch des Römischen Rechts empfänglich geblieben sind, findet die eben genannte Compilation einen guten Eingang. Für ihre Verbreitung wird indeſs nur durch Lehranstalten u. s. f., aber nicht durch eigentliche gesetzliche Sanction gesorgt, und daher darf es nicht auffallen, daſs in den sogenannten *pays du droit écrit* 1) (bei der durch die Umstände oft nothwendig gemachten, oft zufällig bewirkten Fortdauer und Ausbildung mancher Gewohnheitsrechte) über die Art der Giltigkeit Römischer Gesetze gestritten wird. Der strenge Jurist darf keine allgemeine rechtliche Vermuthung für das Ganze aufstellen.

*Anm. 1.* So nennt man jene Provinzen des Römischen Rechts mit einem nicht ganz passenden Worte. (S. § 4. Anm. 2. und § 8.) — Sie sind: *Auvergne* — *Beaujolais* — *Dauphiné* — *Le Forèts* — *Guyenne* — *Languedoc* — *Lyonnois* — *Provence.*

§. 7.

Das leicht zu erklärende Ansehen der *Coutumes* steht aber noch bei weitem mehr in den übrigen Provinzen der Ver-

breitung des Römischen Rechts entgegen. Diese *pays coutumiers* erhalten dagegen von den Königen grossentheils Bestätigungen ihrer Gewohnheitsrechte: aber keine Entscheidung der Streitfrage, ob bei dem Mangel einer localen gesetzlichen Norm jene fremde Legislation, oder benachbarte Statuten als subsidiaires Recht eintreten sollen oder nicht.

*Anm.* Unter *Karl VIII.* wird der in dieser Hinsicht von *Karl VII.* gefasste Plan zuerst ausgeführt — (Ponthieu). *Ludwig XII.*, *Franz I.*, *Heinrich II.*, *Karl IX.* fahren damit fort. *Heinrich III.* sorgt für die Verbesserung einiger Statuten. (Paris.)

Wie übrigens der Ausdruck *pays coutumiers* durch die königl. ausdrücklichen Bestätigungen der coutumes *juristisch* unrichtig wird, sieht man leicht.

Unter 2 bis 300 cout. sind folgende die bekanntesten (deren sich übrigens einige auch auf die pays du droit écrit beziehen): *Abbeville* — *Amiens* — *Amaury* — *Anjou* — *Artois* — *Auvergne* — *Auxerre* — *Bar* — *Beauvoisis* — *Berry* — *Blois* — *Boulenois* — *Bourbonnais* — *Bourgogne* — *Bretagne* — *Calais* — *Cambray* — *Châlons* — *Chartres* — *Chauny* — *Chaumont* — *Clermont en Argon* — *C. en Beauvoisis* — *Dourdan* — *Dreux* — *Estampes* — *Laon* — *Lamarche*

*marche — Maine — Mantes — Meaux — Melun — Montargis — Montfort — Nivernais — Normandie — Noyon — Orléans — Paris — Perche — Péronne — Poitou — (Ponthieu) — St. Quentin — Rheims — Ribemont — Sedan — Sentis — Tours — Troyes — Vermandois — Vitry — Xaintonge.*

Beinahe 200 Statuten einzelner Orte, und etwa halb so viele ganzer Provinzen enthalten die Bände des *Coutumier général* par BOUDOT DE RICHEBOURG. Paris, 1708. fol.

§. 8.

Uebrigens gehen durch Praxis 1) manche Sätze des Römischen Rechts in die pays coutumiers über, und umgekehrt erstrecken sich übereinstimmende coutumes auch über die pays du droit écrit. Dadurch werden beide sich wenigstens insofern ähnlich, daſs man zuweilen ein Institut in Frankreich eben so für gemeinrechtlich erklärt, wie es ältere Germanisten im sogenannten Deutschen Privatrechte thaten. Doch eine wichtigere, dem vorigen entgegenstehende, Aehnlichkeit liegt darin, daſs man bei jedem Institute den Beweis, *daſs* und *wie* es an einem Orte gelte, fordern muſs, und der Strenge nach nirgends

 gends

gends etwas aus einem fingirten gemeinen Rechte vermuthen darf 2).

*Anm.* 1. Aendernde, oft höchst willkührliche Praxis ist überhaupt bei der Geschichte des Franz. Privatrechts sehr zu bemerken.

Hier mündlich über die gemeinen Bescheide der Parlementer (Réglemens). Mehrere Sammlungen derselben sind gedruckt.

*Anm.* 2. Es ist gewiss für eine gehörige Uebersicht der Sache nachtheilig, den Unterschied zwischen p. coutumiers und p. du droit écrit zu strenge darzustellen. Eines Theils haben ja die ersteren oft ihre *bestätigten* Statute — andern Theils beruht bei beiden so vieles auf Praxis: und dass bei den letztern das Röm. R. in grössern Ansehn steht, ist eben so sehr blos historisch (zufällig), als dass es Fälle gibt, wo bei einem Institute zwei Meinungen vorkommen, deren eine den p. coutumiers, die andre den p. du droit écrit gehört.

## §. 9.

Gemeines Recht (im juristischen Sinne des Wortes) liegt bis zu der neuesten Legislation allein in den Verordnungen der Könige, welche sich aber nur über einzelne Gegenstände des Privatrechts erstrecken — [*Etablissemens*] (*Ordonnances* — *Declarations*).

*Anm.*

*Anm.* 1. *Philipp IV.* (Wuchergeſetz), *Karl VI.* (Geſetz über den ſtatus der Weiber), *Karl IX* (Geſetz über die Form der Verträge *und* der Schenkungen), *Heinrich III.* (Ed. von Blois), *Ludwig XIII.* (Code Michaut od. Code Marillac), *Ludwig XIV.* (ſeine Ordonnances: Civile — pour les matières criminelles — pour le commerce u. ſ. f. gehören nur in einzelnen Rückſichten hieher, ſo wie dies auch bei den erwähnten Geſetzen *Heinrich's III.* und *Ludwig's XIII.* der Fall iſt), *Ludwig XV.* (Geſ. über Schenkungen — Teſtamente — Subſtitutionen — Hypotheken), *Ludwig XVI.* (ſeine Geſ. über todte Hand, Leibeigenſchaft ſind bekanntlich nicht eigentlich gemeines Recht).

Bem. m. dabei die Sammlung:

*Ordonnances des rois de France de la troiſième race* — (Ord. du Louvre) — 14 voll. — geht bis zu den königl. Verordn. d. J. 1460. (gedr. 1790.).

Die ſpätern ordonn. findet man einzeln gedruckt.

*Anm.* 2. Auch in Frankreich findet man gegen das in dem §phen Geſagte bei manchem Juriſten Zweifel, welcher ein gem. R. zu haben wünſcht:

*Inſtitutions au droit français* par Argou. 1692: letzte Ausg. 1787.

*Inſt. au d. fr.* par de Serres. 1787.

*Queſtions du droit* p. Bretonnier. 1787.

*Le droit commun de la France et l. cout. d. Paris red. en princip. p.* Fr. Bourjon. Par. 1747. 70. 2 fol.

*Bibliotheque du droit français* — par Bouchel. 3 fol.

§. 10.

## §. 10.

Schon im Anfange der *Revolution* wird das Bedürfniſs einer beſſern und allgemeinen Legislation öffentlich erklärt. Man muſs daſſelbe ſchon in der *erſten Nationalverſammlung* dringender, als bei den bisherigen Schwierigkeiten fühlen, indem man bei ſo vielen einzelnen neuen Beſtimmungen, bei welchen zunächſt das öffentliche allgemeine Wohl beabſichtigt wird, zugleich in privatrechtliche Verhältniſſe einzugreifen gezwungen iſt. Doch beſchränkt man ſich zunächſt wieder auf ſpecielle Legislation.

*Anm. 1. Aſſemblée nationale conſt.:* Aufhebung des Lehenswefens — der oberherrlichen Rechte an Grundſtücken.

*Aſſembl nation. legislat.:* Allgem. Beſtimmungen über die actes de l'état civil — über die Ehe — die Form ihrer Eingehung — Eheſcheidung — Groſsjährigkeit.

*Convention nationale:* Geſetze über Succeſſionen — Teſtamente — Schenkungen — (Project einer Hypothekenordnung).

*Directoire exécut.:* Hypothekenordnung — Beſtimm. über die contrainte par corps en matière civile — über die expropriat. forcée.

*Anm.*

*Anm.* 2. Wichtig ſind die Sammlungen der Verordnungen dieſer Zeit. Bemerk. m. dabei:

1) Officielle Sammlungen:

*Collection des Lois* (du Louvre). 23 vol. 4. (jetzt neu gedr. in 8.), enthält die Geſetze vom 6. Mai 1789. bis 10. Jun. 1794. Darauf folgt:

*Bulletin des Lois.* — Davon gehören zu dieſem §phen die erſte und zweite Lieferung (Conv. Nat. u. Director.) — Ihre Fortſetzung ſ. unten.

2) Privatſammlungen:

*Collection générale des décrets rendus par l'aſſemblée nationale* (Baudouin) — in 4 Abtheil. — 22. 7. 22. 18 Bände — welche ſich auf die 4 Verfaſſungen in Anm. 1. beziehen.

*Lois civiles intérmédiaires, ou collect. d. lois rendues depuis le 4 Aûot 1789 jusqu'au C. Nap.* 4 vol. 8. — gehört zum Theil hierher.

3) Regiſter und andre allgem. Ueberſichten:

*Repertoire ou tables chronol. et alphab. des lois, des act. du gouvern. etc. depuis 1789 jusq. et compris* l'an 13. in 4. vom J. 13.

*Précis ou tableau chronologique des événemens et de la legislation de la revolution etc. 1789 — l'an 11.* par M. Heulhard-Montigny. 8.

*Répertoire des Lois et des arrêtés du gouvernement — 1789 — l'an 11. — par ordre alphabétique, chronologique*

*gique et par claſſement des matières* — par Beaulac. 8.

4) Einzelne Geſetze jener Zeit:

*Code de l'état civil antérieur. au C. N.* par Vermeil.

Von demſelben:

*Code des enfans naturels anter. au C. N.* — Desgleichen:

*Code des ſucceſſions et donations ouvertes avant le C. N.* — Endlich von ihm:

*Code des transactions avec des explications.*

Ferner:

*Code hypothecaire de l'an 7.*

*Recueil complet des lois ſur les ſucceſſions depuis 1790 — jusq. au 4. germ. an 8.*

§. 11.

Die von einigen Königen (man nennt *Karl VII.* — *Ludwig XI.* — *Heinrich III.*) beabſichtigte Abfaſſung eines ganzen Geſetzbuches für das Privatrecht wird indeſs jetzt auch in Betracht gezogen. Der Nationalconvent gibt dazu den Auftrag und Cambacérès (als damahliger Repräſentant der Geſetzgebungs-Commiſſion) legt ein Project darüber vor. Dieſes bleibt aber, weil man ſich über die Hauptgrundſätze nicht vereinigen kann, eben ſo, wie ein zweiter Vortrag von

von dem gedachten Rechtsgelehrten, im Ganzen unbenutzt liegen. Durch politische Gründe wird man auch verhindert einen dritten, von demselben Verfasser den 500 vorgelegten, Vorschlag genauer in Erwägung zu ziehen.

*Anm.* 1) *Projet de code civil présenté à la convent. nation. le 9. Août 1793* — — par CAMBACÉRÈS. Paris. 1793. 8.

2) *Rapport sur le cod. civ.* par CAMB. 23. Fruct. 2. — gedr. in dems. J.

Auch von C. in dems. J. *Rapport sur le plan général de la classification des lois.*

3) *Projet de C. civil présenté au conseil des 500* — par CAMB. gedr. im J. 4.

## §. 12.

Nach dem 18. Brum. 8. erscheint noch ein mahl ein kurzes Stocken des, bei der von neuem veränderten Staatsverfassung wieder gefassten, Planes. Doch thätig wird bald darauf das angefangene Werk fortgesetzt und ohne Unterbrechung zur Vollendung gebracht. Eine besondre Commission, bestehend aus den Herren ABRIAL, TRONCHET, PORTALIS, BIGOT DE PRÉAMENEU und MALEVILLE, bekömmt den Auftrag, mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Bruchstücke

ſtücke ein ganzes Syſtem für das Privatrecht aufzuſtellen. Das mit groſsem Eifer in kurzer Zeit beendigte Werk wird den Gerichtshöfen zugeſandt, um ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen: wird dann zur Deliberation in die Geſetzgebungsſection des Staatsrathes und nach deren Billigung (nach einzelnen Titeln) in den ganzen Staatsrath gebracht, und endlich dem Tribunate und der geſetzgebenden Verſammlung vorgelegt. Nicht unwichtig ſind die von den darüber deliberirenden Auctoritäten gemachten Veränderungen des Entwurfes.

Am 30. Vent. 12. werden die einzeln geſetzlich beſtätigten Theile wieder zu einem Ganzen vereinigt (publ. 10. Germ.); nach Büchern, Titeln u. ſ. f. geordnet — der *Code civil des Français*.

Mit einigen Veränderungen bekömmt Frankreich am 3. Sept. 1807 eine neue Ausgabe deſſelben — den *Code Napoléon*.

*Anm.* 1. Ueber die vorausgegangenen Verhandl. bemerke man:

*Projet de code civil préſenté par la commiſſion nommée par le gouvernement le 24. Therm. 8.* — Paris. 9. 4to.

*Rapports faits aux divers tribunaux de l'examen du projet d. C. c. et obſer-*

*vations*

*vations du tribunal de caſſation.* Paris. 9. 4to.

*Conférence des obſervations des tribunaux d'appel ſur le projet d. C. c.* Paris. 9. 10. 4to.

*Procès-verbaux du conſeil d'état, contenant la discuſſion du proj. d. C. c.* 2te vollſt. Samml. Paris. 11. 12. 5 voll. 4to.

*Discuſſions du C. c. dans le conſeil d'état préced. des articles correſpondans du texte et du projet — ſur le plan donné par Regnaud de St. Jean d'Angely* — par JOUANNEAU et SOLON. Paris. 1805. 2 vol. 4to.

*Conférence du C. c. avec la discuſſion particul. du conſeil d'état et du tribunat avant la redaction definitive de chaque projet de loi.* Paris. 1805 8 vol. 8vo.

*Code civil des Français ſuivi de l'expoſé des motifs ſur chaque loi, préſenté par les orateurs du gouvernement; des rapports faits au tribunat au nom de la commiſſion de la legislation, des opinions dans le cours de la discuſſion, des discours prononcés au corps législatif* etc. Paris. 1804. 8 vol 8vo.

S. unten §. 18.

*Anm.* 2. Auſser den officiellen Ausgaben:

*Code civil des Français — ed. originale et ſeule officielle.* Paris. Imprim. de la répl. J. 12. in 16. 8. 4.

*Code Napoléon — ed. orig. et ſeule offic.* — Daſ. 1807. 4. u. ſ. f.

— ſind die ſtereot. Ausgaben *hier* zu bemerken.

S. unten §. 18.

§. 13.

Der Code Napoléon umfaſst in gedrängter Kürze nur das *allgemeine Privatrecht, ohne Rückſicht auf beſondre Stände, Gewerbe* u. ſ. f. (Abgeſondert iſt das Adelsrecht, Handelsrecht u. ſ. w.; getrennt aber auch, ſo wie alles andre öffentliche Recht, die Proceſsordnung).

*Anm.* 1. Nur der C. N. gehört eigentlich in die vorliegende Diſciplin, allein dennoch iſt es ſchon bei der gegenwärtigen hiſtoriſchen Ueberſicht des Privatrechts wichtig, die neue Franzöſiſche Legislation in ihrer Verbindung zu einem Ganzen zu kennen. Der vorſtehende §. bedarf daher einer Zugabe durch Aufzählung der übrigen auſser dem C. N. erſchienenen oder zu erwartenden Geſetzbücher, und durch die Erläuterung der Formen der Franz. Geſetzgebung.

*Anm.* 2. Bei der früheren Geſchichte des Fr. Privatrechts war es für den Zweck dieſes Handbuches nicht wichtig, auf die Trennung des allgemeinen und beſondren P. R. aufmerkſam zu machen. Deſto mehr kömmt ſie für die neueſten Zeiten (und vorzüglich bei der Einführung des Fr. Rechts in Deutſchland) in Betracht.

## §. 14.

Leichter ist nun durch die neue Legislation die Uebersicht des in Frankreich geltenden Privatrechts. Um Gleichförmigkeit und Einheit in dieser Hinsicht für den ganzen Staat hervorzubringen, musste Napoleon allen frühern Rechtsquellen (obgleich sie der Materie nach bei der Abfassung der neuen Gesetze zu benutzen waren) ihre so oft zweifelhafte Giltigkeit entziehen, musste sie nicht blos durch ein Aggregat correctorischer Gesetze *theilweise* verändern und aufheben, sondern ein *Ganzes* (durch ein oder mehrere Gesetzbücher — war dabei gleichgiltig — C. N. — C. de commerce u. s. f.) an ihre Stelle treten lassen. Zur Bestimmung der juristischen Giltigkeit des neuen Privatrechts in Frankreich ist es passend, *im allgemeinen* die jetzige Lage der Sachen so zu betrachten, als sey kein *früheres Gesetz* (für das P. R.) vorhanden. Der Französische Richter entscheidet nicht blos nach den speciellen Bestimmungen seines neuen Privatrechts; er sieht dasselbe auch als ein umfassendes Ganze an, in welches die bisherigen Normen *als solche* nicht einzumischen sind, welches vielmehr fordert,

dert, daſs aus ſeinen allgemeinen Grundſätzen das ſcheinbare Stillſchweigen über den einzelnen Fall ergänzt, daſs ſogar alle ältern, nicht namentlich aufgehobenen, aber mit dem Geiſte des Ganzen nicht verträglichen, Inſtitute verworfen werden.

*Anm.* Man vergl. zunächſt in ſpecieller Beziehung auf den C. N. die Gründe des bekannten Geſetzes vom 30. Vent. (prom. 10. Germin.) d. J. 12. — Proc. verb. d. conſ. d'etat, cont. l. discuſſ. d. proj d. C. c. T. 5 pag. 373 u. folg. — Art 7. jenes Geſ. gehört hieher: *A compter du jour, où ces lois ſont exécutoires, les lois Romaines, les coutumes générales ou locales, les ſtatuts, les réglemens ceſſent d'avoir force de loi générale ou particuliére dans les matières, qui ſont l'objet des dites lois compoſant le prèſent code* — d. h. in allen Materien, Rechtsinſtituten, Rechtsfragen, welche überhaupt zum allgemeinen Privatrechte (§. 13.), dem Gegenſtande des C. N. gehören.

Es verdient vielleicht Verzeihung, wenn der Verf. bei der Beſtimmung des Gebrauches, welcher in Frankreich von dem neuen Privatrechte gemacht wird und gemacht werden muſs, bei der Beſtimmung ſeiner practiſchen Giltigkeit gegen das bisherige Recht (einer Sache, welche bei der Uebertragung jener Legislation auf Deutſchland ſo wichtig und

ſo

ſo beſtritten iſt) die Grenzsn des Compendiums verläſst. Einige vielleicht zweifelhafte Ausdrücke des vorſtehenden §en dürfen dabei ihre Vertheidigung aus den folgenden Bemerkungen erwarten.

Vorläufig nur noch die Bitte, nicht zu vergeſſen, daſs für jetzt blos *von dem Privatrechte in Frankreich* die Rede iſt; daſs alſo ſchon aus dieſem Grunde nicht allein von dem C. N. (dem allgemeinen neuen P. R.) ſondern auch von den übrigen beſondren R. geſprochen werden muſs.

Das allgemeine Privatrecht iſt in dem C. N. zuſammengefaſst und vollendet, während die beſondren Rechte einzelner Stände, Gewerbe u. ſ. w. ſpeciellen, entweder ſchon gegebenen, oder noch zu erwartenden, Geſetzen überlaſſen blieben. (Allerdings wird man es zugeben müſſen, daſs jener Gegenſatz des *allg.* und *beſondr.* P. R. ſeine Schwierigkeiten hat, daſs vieles dabei nur auf rein poſitiven Theilungsgründen beruht, daſs daher die folgende Argumentation, wenn ſie ſich auf dieſe Trennung ſtützt, ohne überall Geſetze anführen zu können, einigem Bedenken unterworfen iſt: allein es ſcheint doch nicht unmöglich, ſich, wie der Verf. zu zeigen hofft, dabei zu einer ſtrengen juriſtiſchen Anſicht der Sache zu erheben). Nun iſt 1) bei allen den Rechtsverhältniſſen, welche allgemein *anerkannte* (die Anwendbarkeit dieſes Wortes kann man in vielen Fäl-

len nicht bezweifeln, und schon unter dieser Voraussetzung läfst sich das Folgende durchführen) — welche *anerkannte* Theile des allgemeinen Privatrechts sind, der C. N. nach dem obigen Gesetze in der Masse ausschliessliches Recht gegen alle früheren Normen, dafs man auf diese nicht zurückgehen darf, wenn auch über den einzelnen Fall, über ein einzelnes Verhältnifs nichts ausdrücklich bestimmt seyn sollte. *Nur durch consequente Folgerungen aus den allgemeinen Grundsätzen des C. N.* (vernünftige Folgerungen, aber nicht Folg. des Naturrechts) *darf man dann die Entscheidung suchen.* Das Ges. vom 30. Vent. 12. in den angef. Worten schliefst nach allen seinen Gründen sowohl den Satz aus: *per legem generalem posteriorem non semper tolli leges priores speciales*, als auch die Idee: dafs man bei irgend einem anerkannten Theile des allg. P. R. auf die früheren Rechtsquellen unter dem Vorwande zurückgehen dürfe, dafs es eine Materie sey, welche der C. N. nicht zu seinem Gegenstande gehabt habe. (Sagt man dann, dafs z. B. das Röm. R. dennoch ein gewisses Ansehen habe, dafs es als raison écrite gelte: so ist das nichts weiter, als die Bemerkung, dafs man u. a. die Pandecten sehr gut gebrauchen könne, um sich daraus in Beispielen zu belehren, wie man als Jurist aus allgemeinen Grundsätzen consequente Folgerungen zu machen habe. — Dafs man aber zuweilen darauf zukömmt, dafs eine Bestimmung nach dem

Geiste

Geiſte des C. N. mit dem R. R. übereinſtimmend ſey, iſt für die practiſche Giltigkeit des erſtern ganz unwichtig).

Gibt es dagegen 2) Rechtsinſtitute, Rechtsfälle, Rechtsfragen, welche zu den *beſondern* P. R. einzelner Stände, Gewerbe u. ſ. f. gehören, bei welchen es wenigſtens zweifelhaft iſt, ob man ſie zum allgemeinen P. R. ziehen dürfe (ein Zuſatz, durch welchen der Verf. den Gebrauch, welchen er von der Trennung des allg. u. beſond. P. R. hier gemacht hat, vertheidigen zu können glaubt): ſo hat man *entweder* darüber eigne neue Geſetze (C. de commerce u. ſ. f.), welche dann (nach dem Geiſte der ganzen Geſetzgebung) eben ſo ausſchlieſslich gegen das alte Recht gelten, wie in ſeiner Sphäre der C. N., *oder* es iſt dem Franzöſiſchen Richter überlaſſen, bei dem in Frage ſtehenden Verhältniſſe zu beurtheilen, ob ſich deſſen Beibehaltung und Beurtheilung aus dem ältern Rechte nach den vereinigten und zuſammengeſtellten Begriffen der ganzen neuen Legislation (auch des öffentl. R.) noch vertheidigen laſſe.

*Ueberall kömmt es alſo auf Folgerungen aus den gegebenen allgemeinen Grundſätzen an — ein Umſtand, welcher um ſo wichtiger iſt, da es nicht die Abſicht der neuen Legislation war, in jedes Detail einzugehen.*

Bemerkenswerth iſt es dabei, daſs man durch Aufſicht über die ſich bildende Praxis für deren Conſequenz und

Einheit Sorge tragen wird — ein um ſo mehr bedeutender Umſtand, weil ohne dies in einem groſsen Lande bei manchen zum Theil neuen gegebenen Grundſätzen die Ausbildung der einzelnen Meinungen kein ſo beſtimmtes und feſtes Reſultat geben würde, als etwa das, in einem kleinen Bezirke unter ganz andern Umſtänden ausgebildete, Römiſche Recht.

---

Unwichtig iſt es übrigens, daſs man einige Fälle nennen kann, in welchen das neue Recht auf das ältere verweiſet. Es ſind ſpecielle Fälle, von welchen man nicht behaupten wird, daſs ſie die obige allgemeine Anſicht aufheben — (vergl. bei der Lehre von den Servituten C. N. art. 645 . . 50., bei der Lehre von der Miethe d. art. 1736 . . 54 . . 77. u. a. m.

Sollte endlich auch partikuläre Localgeſetze entſtehen, ſo würden dadurch die obigen Grundſätze (in ihrer Hauptanſicht gegen das ältere Recht) nicht verändert werden.

---

## II) *Bemerkungen über die Einführung des Franzöſiſchen Privatrechts in Deutſchland.*

### §. 15.

Bei der Einführung des Franzöſiſchen Privatrechts in Deutſchland 1) findet der

Juriſt

Jurist bis jetzt keine bestimmte allgemeine Grundsätze; doch sieht man schon bei der Uebertragung des C. N. (an welchen bei jener Einführung früher als an das übrige Franz. Privatrecht gedacht zu werden pflegt) die *Nothwendigkeit*, manche Aenderungen im öffentlichen Rechte (Ansetzungen von Staatsdienern u. dgl. m.) zu machen, Aenderungen, welche mit der Ausübung jenes Gesetzbuches in genauer Verbindung stehen; man fühlt die *Wichtigkeit*, der Einheit und Consequenz des Ganzen wegen, auch andre Theile der Franz. Legislation (vorzüglich die Procesordnung) auf Deutschland zu übertragen — wenigstens über das Verhältnis des C. N. zu den bisherigen Normen genaue Bestimmungen zu haben 2).

*Anm. 1.* Dass man in diesem Abschnitte Deutschland unter *einem* Namen begreift, darf auch der Jurist vertheidigen, obgleich hier von keinen *gemeinrechtlichen* Wahrheiten gesprochen wird; darf dieses Zusammenfassen selbst dann, wenn *allgemeine* Grundsätze hier angedeutet werden, natürlich nur so verstehen, wie man schon in frühern Zeiten die Allgemeinheit des sogenannten Deutsch. Privatr. zu verstehen hatte.

*Anm.* 2. Mündlich — die Aufzählung und Erläuterung der in den einzelnen Ländern in dieser Hinsicht bis jetzt getroffenen Verfügungen. Im Königr. Westphalen ist bei weitem das Meiste geschehen, wovon man gewiss Nachahmung in andern Ländern erwarten darf.

§. 16.

Sollte der C. N. ohne weitere Nebenbestimmungen und abgesondert von der übrigen Französischen Legislation eingeführt werden: so würde zwar die blosse Praxis die Anstalten des öffentlichen Rechts nur *willkührlich* zu ergänzen im Stande seyn, würde deshalb auch bei der Verbindung des in dem C. enthaltenen Privatrechts mit der Processordnung nur willkührlich zu Werke gehen: allein bei der Bestimmung des *Verhältnisses des C. N. zu den bisherigen privatrechtlichen Normen* sollte man die arbiträren Ideen des Richters in den meisten Rücksichten schon durch das Gesetzbuch selbst für ausgeschlossen erklären. Es liegen in demselben die wichtigsten Momente, welche es verbieten, dasselbe als theilweise correctorische Legislation zu betrachten, welche es (selbst ohne Rücksicht des oben — §. 14. — angeführten Ge-

Gesetzes vom 30. Vent. 12.) verlangen, daſs man über die derogirende Kraft des C. N. ähnliche, das willkührliche Vermischen mit dem frühern Rechte verbietende, Grundsätze aufstelle und befolge, wie in Frankreich.

*Anm.* Indem der Verf. hier nur auf d. §. 14 verweiset, glaubt er keine Inconsequenz des Planes zu begehen, wenn er bei dem gegenwärtigen Abschnitte (nicht blos wegen einer individuellen Rücksicht auf seinen mündlichen Vortrag) ganz die compendiarische Kürze beibehält, welche bei den obigen §en, und namentlich bei dem, von einer ähnlichen Frage sprechenden, §. 14. so sehr hintangesetzt wurde. Bei dem Vortrage über das Comp. werden für jetzt die vielen, über den Gegenstand des §. 16. erhobenen Controversen, die Schwierigkeiten, welche es für den Deutschen Richter haben wird, sich von dem alten Rechte zu entwöhnen, die Zweifel, *welche für das besondre P. R. einzelner Stände u. s. f. durch die allgemeinen Grundsätze des C. N. entstehen müssen*, nicht unberührt bleiben dürfen: aber für das Comp. selbst schien es unpassend, eine genaue Auseinandersetzung hinzuzufügen. Der Verf. würde sich hier mehr, als bei den meisten andern Streitigkeiten über das Fr. R., fürchten, den Schein der Anmaſsung auf sich zu ziehen.

§. 17.

§. 17.

Für die Verbreitung des C. N. hat man in Deutſchland auſser vielen Schriften auch ſchon durch Lehrvorträge auf Univerſitäten Sorge zu tragen angefangen. Die Verſchiedenheit der Methode, welche man für den zunächſt nothwendigen Vortrag der reinen Dogmatik angewandt oder vorgeſchlagen hat, darf dabei auf Deutſchen Academieen nicht auffallend ſeyn. — Eine vereinigte Darſtellung des Franzöſiſchen und des bisherigen ſogenannten gemeinen Rechts würde für den Endzweck, dem Studierenden, welcher beide Disciplinen bereits kennen gelernt hat, zu der genauen Vergleichung derſelben Anleitung zu geben, gewiſs ſehr paſſend ſeyn, wird aber kaum in den academiſchen Curſus eingeführt werden können: dagegen dürfte der vereinigte Vortrag jener Rechte, ſo bald man dadurch von beiden *auf einmahl* dem Lernenden *poſitive* Kenntniſs geben wollte, keine Vortheile gewähren. Die Verſchiedenheit des Ganzen und des Einzelnen duldet keine Verbindung des Syſtems, und Zeiterſparung iſt ſchon aus dieſem Grunde undenkbar. Selbſt das Bedürfniſs des poſitiven Wiſſens wird daher

daher durch abgesonderte Vorträge wohl am leichtesten befriedigt. — Aehnliche und andre Gründe sind es, welche es fordern, dass man, wie auch in diesem Handbuche geschehen ist, den C. N., das *allgemeine Franz. Privatrecht*, von dem *besondern Rechte einzelner Stände* u. s. f. trenne.

*Anm.* Der Untersuchung über die Methode gebührt bei den Collegien auf Deutschen Universitäten immer eine gewisse Stelle in dem Collegio selbst. Darum muss bei der Einführung des C. N. in Deutschland auch wohl von der Art und Weise, denselben zu lehren, gesprochen werden: doch hat der Verf. hier, in dem Handbuche, nur *eine* Hauptrücksicht berührt; er bittet dabei die Vorrede zu vergleichen.

---

## III) *Hülfsmittel zur Bearbeitung des allgemeinen Französischen Privatrechts. Literatur.*

### §. 18.

Ausser Sprachkenntnissen und andern allgemeinen bekannten Voraussetzungen verlangt der vorliegende Theil des jetzigen Franz. Privatrechts Bekanntschaft mit den ältern Rechtsnormen in Frankreich,

dem

dem Röm. Rechte, den coutumes und den bereits genannten Vorarbeiten des C. N. Für die Kenntniſs der coutumes würde es ſehr wünſchenswerth ſeyn, noch höher hinaufgehen und genauere Vergleichungen mit Deutſchen Rechten anſtellen zu können, als es nach den, von beiden Seiten vorhandenen, Quellen möglich iſt.

*Anm. 1.* Wie man des R. R. zur Bearbeitung des C. N. bedarf, wie daſſelbe ſelbſt ohne ſo viele andre Gründe auch in dieſer einen Rückſicht noch immer ſehr genau gekannt zu werden verdiene, fordert keine ausführliche Erörterung, und eine Angabe der Hülfsmittel, welche man dabei zu gebrauchen hat, würde für jetzt in dieſem Handbuche für unpaſſend gehalten werden. Man muſs nur dabei nicht vergeſſen, daſs es hier auch darauf ankömmt, die Anſichten und Bearbeitungen Franz. Juriſten zu kennen, daſs ſelbſt einige von dieſen unmittelbar mit der Interpretation des C. N. in Verbindung ſtehen.

*Oeuvres* de POTHIER. Paris. 1773. 4. — eine neuere Ausg. daſ. 1808.

Ueber die einheimiſchen ältern Franz. P. R., über die Vorarbeiten des C. N. vergl. m. §. 7. 9. u. folg.

Wichtig für die Vergleichung, jener bei dem neuen Geſetzbuche im Einzelnen benutzten, Quellen ſind:

*Code*

*Code c. d. F. avec les ſources, où toutes les diſpoſitions ont été puiſées* — par Dufour. Paris. 1806.

*Code Napoléon avec des notes indicatives des lois Romaines, coutumes, ordonnances, édits et declarations, qui ont rapport à chaque article, ou conférence du droit civil avec les lois anciennes* par Henri Jean Baptiste Dard (de l'Iſère). Paris. 1808. 4. (Mit wenigen Veränderungen abgedruckt nach der Ausgabe vom J. 1806.).

S. auch die Literatur Anm. 3.

*Anm.* 2. Daſs eine Zuſammenſtellung des C. N. mit der ganzen neuen Fr. Legislation auch für die gelehrte Bearbeitung nothwendig ſey, liegt ſchon in den oben (§. 13. u. folg.) Geſagten. Die Literatur der einzelnen Theile dieſer Legislation gehört aber nicht hieher.

*Anm.* 3. Bei der Angabe der Literatur, welche den C. N. unmittelbar betrifft, kommen ſchon jetzt neben Fr. Arbeiten viele Schriften von Deutſchen Juriſten in Betracht.

*1. Commentare.*

*Analyſe raiſonnée de la discuſſion d. C. c. au conſeil d'état;* par Jaques de Maleville u. ſ. w. Paris. 1805. 4. 8vo. Ueberſetzt:

*Commentar über das Geſetzbuch Napoleons oder gründl. Entwickelung der Discuſſion dieſes Geſetzb. im Staatsrathe, von* Jak. v. Maleville. — *Aus dem Fr. über-*

*überſetzt, mit pract. Erläuterungen, Meinungen der Rechtsgelehrten, Urtheilen u. ſ. f. vermehrt*, von WILHELM BLANCHARD. Cölln. 1808. 1. 2. B. 8vo.

M. ſelbſt gibt den Text der Geſetze, die Bemerkungen und Entſcheidungsgründe des Staatsrathes, die Bezeichnung der Abweichungen vom R. und ehemaligen Fr. Rechte, die vom Caſſationshofe erlaſſenen Urtheile, um den Sinn der Artikel zu beſtimmen und eigne Bemerkungen.

*Esprit du C. N. ou conférence hiſtorique, analytique et raiſonnée du projet de C. c., des obſervations des tribunaux, des procès-verbaux du conſeil d'état, des obſervations du tribunat* etc. par J. G. LOCRÉ. Paris. bis jetzt 6 B. 1805. folg. 8.

*Explication du C. c.* par BOUSQUET. Avignon. 5 B. 1804. folg.

*Les pandectes françaiſes ou récueil complet de toutes les lois en vigeur contenant le C. c. avec les diſpoſitions des lois, que la nouvelle legisl. laiſſe ſubſiſter par J. B. D. et N. R. C. anciens Ictes d. univ. d. Paris et d'Orléans.* Paris. 1807. 15 vol. 8vo.

*Iurisprudence du C. N. ou recueil des arrêts rendus par les cours d'appel et par celle de caſſation, depuis la promulgation du Code. Ouvr. dans lequel on trouve ſur chaque matière traitée, la conférence du droit R. de l'ancien et du nouveau droit F.* etc. par BAVOUX. Paris. 8 vol. 8vo.

*Analyſe*

*Analyse raisonnée du droit Français par la comparaison des dispositions des lois Romaines, de celles de la coutume de Paris, et du nouveau code des Français,* par P. L. C. Gin. Par. 1806 6 vol. 8.

Fr. Lassaulx: *die Gesetzgebung Napoleons, dargestellt und kommentirt.* 1. Abth. 1. B. Koblenz. 1808. 8.

K. E. Schmid's *kritische Einleitung in das gesammte Recht des Franz. Reichs.* 1. B. Hilburgh. 1808. 8.

Zum Hauptzwecke haben folgende Werke die Vergleichung des C. N. mit andern Rechten:

*L'esprit des Institutes de l'Emp. Justinien, conféré avec les principes du C. N.* par Desquiron. Paris. 1807. 2 vol. 4.

*Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Rechte. Ein Handb. für teutsche Geschäftsmänner* von Dr. B. W. Pfeiffer und F. G. Pfeiffer. Götting. 1. B. 1808. 8.

*Erläuterung der Civilgesetzgebungen Napoleons und Justinians, aus sämmtlichen Quellen und nach ihrem Subsidiaritätsverhältnisse in Vergleichung mit dem Preussischen Landrechte* von D. Franz Schöman. Gieſsen u. Wetzlar. 1. H. 1808. 8.

2. *Compendia.*

*Cours de droit civil Français ou recueil des maximes fondamentales de la jurisprudence actuelle* par Bernardi. Paris. im J. 12. 8.

*Notions élémentaires du nouveau droit civil privé* par Perreau. Paris. 1805. 8.

Ern. Spangenberg *Institutiones jur. civ. Napoleonei in us. prael.* Goetting. 1808. 8.

*Einleitung in den C. N.* von J. A. S. Seidensticker. Tübingen. 1808. 8.

*Handbuch des Fr. Civilrechts* von K. S. Zachariä. Heidelberg. 1808. 2 Th. 8.

3. *Ueberſetzungen.*

Auſser den Lateiniſchen, Italieniſchen, Portugieſiſchen Ueberſetzungen bemerke man unter den Deutſchen: Daniels. Cöln. 1805. 2. Ausg. 1808 8., F. Lassaulx. Coblenz. 1807. 8. (Die erſte Ausgabe im J. 11. enthielt auch einen Commentar.), L. Spielmann in Vereinigung mit einer Geſellſchaft von Gelehrten — (mit Anmerkungen). Strasburg. 1807. 8., D. Eccard. Hamburg. 1808. 8., R. L. Müller. Leipzig. 1808., Erhard. daſ. 1808.

Vorzüglich iſt die officielle Ueberſetzung für das Königr. Weſtphalen zu nennen. 4to, 8vo (in 4 Ausgaben, zwei mahl Fr. Lat. Deutſch — dann Fr. u. Deutſch — und Deutſch allein gedruckt). Strasburg. 1808. 8.

4. *Journale.*

*Journal de la jurisprudence de la cour de caſſation* par Sirey.

*Journal de jurisprudence, publ. par l'académie de legislation.*

*Bulle-*

*Bulletin des jugemens du tribunal de cassation.*

*Journal de l'université de jurisprudence.*

*Récueil des causes célèbres* par MAUR. MEJAN.

*Journal du barreau.*

*Annalen der Gesetzgebung Napoleons.* FR. LASSAULX. Koblenz.

*Archiv für den Code Napoléon*, von DABELOW. Halle.

*Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums.* Landshut.

5. *Sammlungen einzelner, Sachen und Sprache betreffender, Bemerkungen.*

*Dictionnaire raisonné et par ordre alphabétique des matières du C. civil* par N. F. VERDIERE Par. 1806. 12.

*Le nouveau Ferrière, ou dictionnaire de droit et de pratique, civ. commerc. etc. contenant l'explication de tous les termes du droit, anciens et modernes,* par C. H. DAGAR. Paris. 1807. 3 vol. 4.

*Nouveau Ferrière ou dictionnaire de droit et de prat. judiciaire et civ., contenant l'explication des termes usités dans la pratique, soit anciens, soit nouveaux, et présentant à la suite de chaque mot l'origine de nos formes et les règles, aux quelles étaient assujetties jusq. 1789; les variations qu'elles ont éprouvées depuis 1789 jusqu'en l'an 14; l'explication raisonnée des dispositions du C. de proc. civ.*

*civ.* par LAPORTE. Par. 1807. (Das Werk ist zwar nicht nach der Ueberschrift für den C. N. bestimmt, musste aber dennoch hier angeführt werden, da es auch für dieses Gesetzbuch unmittelbare Wichtigkeit hat).

Privat-

# Privatrecht des Code Napoléon.

## *Allgemeine Bemerkungen und Vorkenntniſſe.*

§. 19.

Das vorliegende P. R. (in objectiver Bedeutung des Worts — Inbegriff der einzelnen Geſetze) beſtimmt (ſo wie jedes andre poſitive P. R.) *Zwangsrechte* 1) (in ſubjectiver Bedeutung), welche unter gewiſſen Vorausſetzungen demjenigen zugeſtanden werden, welcher ſich jenen Geſetzen zu unterwerfen verpflichtet oder berechtigt iſt 2).

Das Daſeyn der Zwangsrechte und der dabei nothwendigen (poſitiven oder negativen) Verbindlichkeiten führt auf die Begriffe der Subjecte und Objecte von beiden.

*Anm. 1.* Wie viel der C. N., als allgemeines P. R., im Gegenſatze der übrigen Theile der Legislation enthalte, wird bereits oben (§. 13.) bemerkt werden müſſen. Vergl. auch §. 20 u. folg.

*Anm.* 2. Vergl. unten d. Lehre vom Civilſtande. §. 50. u. folg.

Mündlich über den Einfluſs, welchen die Zeit des gegebenen oder eingeführten Geſetzes auf das Daſeyn der Rechte und Verbindlichkeiten hat. *Art.* 2. *La loi ne diſpoſe que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif.* vergl. §. 15. a. E.

---

### 1) Allgemeine Bemerkungen über die Rechtsverhältniſſe des C. N.

### §. 20.

Zwar darf man bei dem Vortrage des C. N. die Kenntniſs der gewöhnlichen, in unſern Staaten vorkommenden, privatrechtlichen Inſtitute vorausſetzen; aber gerade deshalb wird es wichtig, ſchon im allgemeinen auf den eigenthümlichen Geiſt der Verhältniſſe des vorliegenden Rechts aufmerkſam zu machen.

Die folgenden §§en werden dann auch zur Erläuterung des im C. N. vorkommenden Syſtems Veranlaſſung geben.

### §. 21.

Die rechtlichen Verhältniſſe, welche ſich auf das Vermögen beziehen, laſſen ſich dem allgemeinen Begriffe nach von dem

dem reinen Personenrechte trennen; allein die verschiedenen Institute, welche man nach dieser Trennung von einander abzusondern hat, *stehen nicht blos in der äussern Darstellung im C. N. näher zusammen*, als dies z. B. nach den allgemeinen Ideen und einzelnen Grundsätzen des neuesten R. R. der Fall ist.

*Anm.* Zu bemerken ist u. a. die Verbindung der Ehe mit dem Vermögen, besonders aber der Zusammenhang der success. univers. mit den Verhältnissen des Personenrechts. — Einfluss der väterl. Gewalt auf das Vermögen — ?

§. 22.

In dem *Personenrechte* würde dem Römischen Juristen mancher Grundsatz auffallend seyn, welcher sich von den Ideen einer strengen potestas weit entfernt. Indem hier der C. N. auf der einen Seite manche gelinde Bestimmungen für die Personen macht, welche der Gewalt oder Aufsicht eines Andern unterworfen seyn können, beschränkt er auf der andern Seite noch in mancher andern Rücksicht denjenigen, welcher diese Aufsicht führen soll.

*Anm.* Man vergl. die vier letzten Titel des ersten Buchs: tit. 8. *de l'adoption et de*

*la tutele officieuse*, tit. 9. *de la puissance paternelle* — für den ersten Satz, und tit. 10. *de la minorité, de la tutele et de l'emancipation*, tit. 11. *de la maiorité, de l'interdiction et du conseil iudiciaire*, für das Ende des §en. Mündlich über die genaue Verbindung der Institute, welche hier in Betracht kommen. (Dass die Beibehaltung Römischer *Namen* für das *Wesen* der Sache nicht bedeutend sey, ist eine Bemerkung, welche nicht blos bei dem Personenrechte hervorgehoben zu werden verdient).

§. 23.

Die *Vermögensrechte* können nach der bekannten Verschiedenheit getrennt werden, ob dabei eine einzelne *positiv* verpflichtete Person genannt wird und genannt werden muss oder nicht. Will man deshalb auch hier von *persönlichen* und *dinglichen Rechten* sprechen; so darf man nur nicht dabei vergessen, dass der C. N. weder von dem strengen Römischen Gegensatze — *dominium* und *obligatio* — ausgeht, noch auch jene Eintheilung als einen Theilungsgrund seiner systematischen Darstellung geltend macht.

*Anm.* Wichtig ist hier u. a. das leichte Uebergehen einer persönlichen Forderung in ein dingliches Recht. *art. 1138.*

Münd-

Mündlich eine Vergleichung *der in Deutſchland bekannten Streitigkeiten über Römiſche dingliche und perſönliche Rechte* auf der einen, und der *Franzöſiſchen Ideen* auf der andern Seite. — Was läſst ſich in dieſer Hinſicht über das Pfandrecht, Erbrecht u. ſ. f. nach dem C. N. behaupten?

## §. 24.

Einzelne Beſtimmungen über die mit einem Rechte verbundene Klage, Einrede und ſonſtigen Rechtsmittel laſſen ſich nur aus der *geſetzlichen* Natur des in Frage ſtehenden Rechtes ableiten. Da nun das Geſetzbuch auch über dieſen Gegenſtand nicht überall ſpecielle Grundſätze aufſtellt, ſo iſt es dabey vorzüglich wichtig, ſowohl in Anſehung der *Bedingungen*, als *Wirkungen* der verſchiedenen Rechtsmittel ſich an ſtrenge Folgerungen aus dem poſitiven Weſen der einzelnen Rechte zu halten.

*Anm. 1.* Der C. N. gibt bei der Lehre von den Obligationen einige allgemeine Grundſätze über die Bedingungen der Rechtsmittel. *L. 3. tit. 3. des contrats et obligations. ch. 6. de la preuve des obligations, et de celle du paiement.* Daſs aus den Beſtimmungen, welche an dieſer Stelle zunächſt für die Rechtsverfolgung perſönlicher Rechte vorkommen, Manches

ches für alle oder viele andre Klagen gebraucht werden könne, läſst ſich im Einzelnen leicht beweiſen, wenn gleich bei der Stellung jener Materie wohl nicht unmittelbar die Römiſche Idee zum Grunde liegt, nach welcher alle *actiones* mit den *obligationes* verbunden werden.

*Anm. 2.* Auch bei dem Inhalte des vorſtehenden §en iſt die Bemerkung in einem hohen Grade wichtig, daſs man ſicch nicht durch eine natürliche und deshalb vermeintlich nothwendige Anſicht verführen laſſe, Rechtsmittel ſchon aus dem Grunde aufzuſtellen oder auszubilden, weil man ſie etwa in einer bisherigen Praxis auf dieſe oder jene Weiſe gekannt hatte.

§. 25.

Daſs bei einem jeden Rechtsverhältniſſe ein *Recht zu beſitzen* gedacht werden könne, iſt an ſich nicht bedeutend; aber unſre Praxis verlangt, wo möglich, ein allgemeines *Recht des Beſitzes:* und es läſst ſich vorausſehen, daſs man in den allgemeinen Ausdrücken des neuen Rechts eine Vertheidigung dafür zu finden glauben wird.

*Anm.* Unſer Geſetzbuch ſpricht in einigen Artikeln über den Beſitz in Beziehung auf Verjährung. *L. 3. tit. 20. de la preſcription. ch. 2. de la poſſeſſion. art.*

*art.* 2228 - 2235 incl. Das Recht des Beſitzes in Rückſicht der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel wird nur in dem *art.* 2060. in einer einzelnen Wirkung genannt; aber der C. d. proc. enthält einen Abſchnitt (P. 1. L. 1. t. 4.): *des jugements ſur les actions poſſeſſoires* — wobei der Gegenſtand nicht genauer beſtimmt iſt. Allerdings kömmt es nun auf die Unterſuchung an, ob das Recht des Beſitzes aus der poſitiven Natur der einzelnen Privatrechte abgeleitet werden könne.

## §. 26.

Bei dem Entſtehen mancher wichtigen Rechtsverhältniſſe (zuweilen auch bei der Beendigung derſelben) iſt die Rückſicht auf die Form ſehr genau mit dem Weſen der Sache verbunden.

*Anm.* Eine Vergleichung mit andern Legislationen kann es zeigen, inwiefern der C. N. in dieſer Hinſicht ſtrenge Beſtimmungen enthält. S. d. Lehre von den *actes de l'état civil. L. 1. tit. 2.* u. folg.; die Lehre vom *Pfandrechte* (vorzügl. *art.* 2146. und folg.); art. 1341. u. folg. Was läſst ſich über die Strenge der Form bei letztwilligen Diſpoſitionen behaupten? — Man vergl. z. B. *art.* 970. mit *art.* 968.

## 2) Vorkenntnisse von den Subjecten und Objecten der Rechte.

### a. P e r s o n e n.

§. 27.

Physische oder juristische Personen können selbstständige Subjecte der hieher gehörenden Zwangsrechte (§. 19.) seyn.

§. 28.

Eine *physische* (als Subject), des Privatrechts fähige *Person* ist der *lebende Mensch* 1). Als solchen betrachtet man aber *in der Regel* nur denjenigen, welcher *lebensfähig*, bereits *vom Mutterleibe getrennt* ist 2). Seine Fähigkeit für das Privatrecht kann dann auch eigentlich nur bis zum physischen Tode fortdauern 3).

Die Untersuchungen, ob man dem einzelnen Menschen, bei welchem sich die allgemeinen (allenfalls: natürlichen) Erfordernisse jener Fähigkeit finden, dieselbe ganz oder theilweise zugestehen, ob man sie vielleicht vor seinem physischen Tode ganz absprechen müsse, können von der Ausführung der einzelnen Verhältnisse des vorliegenden Privatrechts nicht füglich getrennt werden 4).

*Anm.*

*Anm. 1.* Ueber *monstra* muss das richterliche Ermessen nach dem einzelnen Falle entscheiden.

*Anm. 2.* *Lebensfähig geboren seyn* begreift zwei zu trennende Erfordernisse:

(a) Das *Geboren seyn* darf man in der Regel zu den in Frage stehenden Voraussetzungen rechnen. Doch, wenn auch kein *ausdrücklicher* allgemeiner Grundsatz: *eos, qui in utero sint, quoties de eorum commodis agatur, perinde custodiri, ac si in rebus humanis sint* (fr. 7. 26. ff. I. 7. de statu homin.) sich findet: so liegt dennoch ein hinreichendes Argument für denselben im *art.* 725. — Man vergleiche übrigens: *art.* 393. 906.

(b) Die *Lebensfähigkeit* einer zur Welt kommenden Leibesfrucht muss neben dem *art.* 314. 5. noch von dem Ermessen des Richters beurtheilt werden. S. Maleville z. angef. art.

*Anm. 3.* Die Lebensdauer ist im Zweifel auf 100 Jahre ausgedehnt. art. 129. — Besondre Präsumtionen sind aber für das (blos im Ganzen *erwiesene*) Zusammensterben Mehrerer aufgestellt: Es ist *ordre naturel* genannt, dass der ältere Mensch zuerst sterbe; doch muss in manchen Fällen gegen diesen o. n. vermuthet werden: *art.* 720 - 22.

(a) Von Kindern unter dem 16ten J. ist das jüngste zuerst gestorben.

(b) Bei dem Zusammensterben Mehrerer, welche

welche das 16te J. angefangen, aber nicht das 60ste vollendet haben, streitet die Vermuthung für das Ueberleben der Männer, sobald neben ihm Weiber desselben Alters (d. h. wo der Unterschied kein Jahr überschreitet) gestorben sind.

*Anm.* 4. Schon die Rücksicht auf die *actes de l'état civil* macht es nothwendig, von dem eigentlichen *status* nur unten im Personenrechte zu sprechen. Scheint es dann vielleicht in Rücksicht der Materie unpassend, von dem vorstehenden §en die oben erwähnte Lehre abzusondern: so läſst sich auch dagen erwiedern, daſs es dem C. N. beinahe eben so angemessen ist, als dem R. R. — keine Vermischung des sog. *status naturalis* und *civilis* zu veranlassen.

§. 29.

Bei den physischen Personen sind die Unterschiede des Geschlechts und der Verwandschaft *im allgemeinen* nicht bedeutend 1). Dagegen kommen schon hier die fast überall wichtigen Verschiedenheiten in Betracht, welche sich auf die Kräfte der einzelnen Menschen beziehen 2). Bei den *Minderjährigen* 3) gilt eine *gesetzlich allgemeine* Vermuthung eines gewissen Mangels der vollständigen Verstandeskräfte, welche nur mit den Jahren *verschwindet*, (zuweilen aber

auch

auch vor dem Ablaufe der Minderjährigkeit, jedoch nicht nach Präsumtionen *ihre Wirkungen theilweise verliert*) 4). Bei den *Gemüthsschwachen*, *Blödsinnigen*, *Rasenden* und *Verschwendern* tritt nach einem gewissen Beweise eine ähnliche Bestimmung ein, deren Wirkungen nicht theilweise (selbst nicht bei den lucidis intervallis) aufhören 5).

Die Verschiedenheiten des status [civilis] können hier noch nicht erwähnt werden.

[Mangel bürgerlicher Ehre.]

*Anm.* 1. Zuweilen haben die Männer, zuweilen die Weiber gewisse Vorzüge. Man vergleiche auf der einen Seite: art. 19. 213. u. folg. 230. — auf der andern Seite: art. 37. 1504. 2066.

Von Hermaphroditen zu sprechen ist unnöthig.

*Anm.* 2. Man darf diese Verschiedenheiten wohl nur auf die Kräfte des Verstandes, nicht des Körpers beziehen. Wenigstens haben die Begriffe einer *impubertas* und *pubertas* corporis auch wieder keine allgemeine Wichtigkeit. S. d. folg. Anmerkung.

*Anm.* 3. Die Minderjährigkeit geht bis zur Vollendung des 21sten Jahres. Der *art.* 388. enthält dabei keine von der gewöhnlichen Calenderrechnung abweichende Com-

Computation. *L. 1. tit. 10. De la minorité, d. l. tutele, et d. l'emancipation.*

Will man auf den nächſten Beſtimmungsgrund der Römiſchen Ideen über *pubertas* und *impubertas* Rückſicht nehmen: ſo kann man der Sache nach eine ähnliche Eintheilung im C. N. finden. *art.* 144. Doch vergl. man dagegen *art.* 477. u. folg. 721.

*Anm.* 4. *L. 1. tit. 10. ch. 3. de l'emancipation.*

*Anm.* 5. *Art.* 489. 502. 513. Maleville zu dem letztgenannt. Art.

§. 30.

*Juriſtiſche Perſonen* können in der vorliegenden Theorie ſo wie in andern genannt werden, ſobald auch nur in einem einzelnen Verhältniſſe mehrere phyſiſche Perſonen in dieſer oder jener Rückſicht als Eine zu betrachten ſind. Dagegen iſt es dem öffentlichen Rechte überlaſſen, die Zuläſſigkeit ſogenannter Corporationen zu beſtimmen; deren freilich manche (z. B. der Staat, die ſtädtiſchen und andre eigentliche *communes*) gar nicht vermieden werden können.

*Anm.* Man vergl. *art.* 542. 619. 910. 927. 2045. 2121. 2227. Maleville z. art. 516.

Es iſt bekannt, wie ſehr bei dieſer Materie die neueſte Geſchichte des Franz. Rechts in Betracht kömmt.

b. *Sa-*

b. *Sachen.*

§. 31.

In das Privatrecht gehören eigentlich nur ſolche Sachen, welche der (mittelbare) Gegenſtand der einzelnen hieher gezählten Zwangsrechte ſeyn können 1). Des Vergleiches und Gegenſatzes wegen dürfen aber auch andre genannt werden 2).

Es gibt einige Sachen, deren *Gebrauch* allen Menſchen *frei bleiben muſs*, bei welchen deshalb von gar keinem privatrechtlichen Verhältniſſe die Rede iſt 3).

Alle andern können zu dem Vermögen einer Perſon gehören; doch gibt es dabei Fälle, in welchen der Staat ein Eigenthum hat, woran er dem Einzelnen hin und wieder Gebrauchsrechte geſtattet, aber nicht erlaubt, daſs die Sache ſelbſt auf den Privatmann übergehe 4).

*Anm.* 1. Man vergl. L. 2. tit. 1. ch. 3. *des biens dans leur rapport avec ceux, qui les poſſedent.* Maleville daſ.

*Anm.* 2. Die Beſtimmung, ob eine Sache *in commercio* ſey, kann auch in dem Privatrechte des C. N. nur negativ durch ſolche Gegenſätze ausgeführt werden.

*Anm.* 3. *Art.* 714. Sobald ſich die beſondern Geſetze, auf welche ſich dieſer Art. bezieht, nicht finden, ſo muſs auf der

einen Seite die Nothwendigkeit, auf der andern Seite auch die Bestimmung der *art.* 538 und folg. entscheiden.

*Anm.* 4. *Art.* 538 und folg.

§. 32.

Bei der Lehre von den Verschiedenheiten der Sachen ist die Eintheilung derselben in *körperliche* und *unkörperliche* nicht *ausgezeichnet* 1). Die gröfste Wichtigkeit hat dagegen der Unterschied zwischen *beweglichen* und *unbeweglichen* Sachen 2). Er ist (vorzüglich in seiner Ausdehnung auf unkörperliche Rechte) nicht nach den Begriffen des gemeinen Lebens zu bestimmen: und die Bemerkung, dafs man *zuweilen* von der Natur der Sache dabei ausgehen könne, kömmt für das Ganze wenig in Betracht. — Man darf übrigens auch keine *positive Definition* von einer der beiden Classen angeben 3).

Die übrigen Eintheilungen (z. B. in fungible und nicht fungible Sachen) sind hier noch nicht wichtig.

*Anm.* 1. Auch für das Einzelne ist diese Verschiedenheit nicht wichtig, wenngleich Niemand läugnen wird, dafs der Theoretiker dieselbe ausführen könne. Man vergl. die folg. Anmerk.

*Anm.*

Anm. 2. Dieſe Eintheilung *der in das Privatrecht gehörenden Sachen* hat faſt auf alle Vermögensrechte einen bedeutenden Einfluſs. Schon deshalb iſt es nothwendig, daſs man auch in der Theorie dieſelbe keiner andern (vielleicht vermeintlich natürlichen) nachſtehen läſst. (Die hiſtoriſchen Rückſichten, welche dabei in Betracht kommen, dürfen hier wohl nicht angeführt werden).

Anm. 3. *L. 2. t. 1. de la diſtinction des biens. ch. 1. des immeubles. ch. 2. des meubles.*

Hätte das Geſetzbuch beſtimmte allgemeine Definitionen geben wollen, ſo würden dieſe leicht zu Unbilligkeiten Veranlaſſung geben. Wenigſtens müſsten dann immer wieder viele Ausnahmen genannt werden. Daher iſt der in dem §en erwähnte Mangel einer Definition kein Tadel des C. N.

Da es hier auf eine Aufzählung einzelner poſitiver Beſtimmungen und dabei faſt nur auf eine Ueberſetzung der einzelnen Artikel ankommt: ſo ſchien es dem Verf. unpaſſend, die einzelnen Sätze des C. N. abzuſchreiben.

c. *Begebenheiten.*

§. 33.

Wirken die Kräfte der Menſchen oder andre Naturkräfte zur Begründung, Modification, Ausübung oder Beendigung

von Rechtsverhältnissen: so ist eine *juristisch wichtige Begebenheit* vorhanden. Man kann sie mit dem Namen *Handlung* bezeichnen, sobald sie von den Kräften *derjenigen* Menschen herrührt, von deren Verhältnissen in einem vorliegenden Falle die Rede ist (§. 34–39. incl.). Den Gegensatz bilden äussere Begebenheiten (§. 40.).

§. 34.

Die *Handlungen* sind *erlaubte* oder *unerlaubte* 1). *Jene* können die blosse Ausübung eines Rechts betreffen, und richten sich dann nach dem Wesen jedes einzelnen Verhältnisses — (*qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam*) 2).

Mehrerer allgemeiner Grundsätze sind diejenigen *erlaubten Handlungen* fähig, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründen, beendigen oder an denselben Aenderungen hervorbringen sollen.

*Anm. 1.* Ueber das Zusammentreffen beider Arten: §. 36. Anm. 3. §. 39. Anm. 1.

*Anm. 2.* Kann man diesen Grundsatz hier als Regel aufstellen, und welche Ausnahmen lassen sich dabei im allgemeinen anführen?

§. 35.

§. 35.

Zu den erlaubten Handlungen der letzteren Art gehören fast allein die eigentlichen *Rechtsgeschäffte.* Bei ihnen kömmt eine *beabsichtigte* Wirkung in Betracht; und in dieser Hinsicht beurtheilt man sie nach ihren *wesentlichen*, *gewöhnlichen* und *zufälligen* Bestandtheilen.

§. 36.

Zu den *wesentlichen Erfordernissen* der Rechtsgeschäffte 1) gehört:

*theils* die Fähigkeit jeder handelnden Person, welche sich zunächst nach den allgemeinen Erfordernissen für das Privatrecht (§. 28. auch 46. u. folg.), dann aber auch nach einzelnen gesetzlichen Bestimmungen richtet 2);

*theils* die Fähigkeit des Gegenstandes, welche man nach derselben doppelten Rücksicht zu beurtheilen hat;

*theils* eine gehörige Willensäusserung, welche, um vollständig und zweckgemäss zu seyn, eine hinreichende Bestimmtheit und Freiheit 3) (und fast überall eine gewisse Form) voraussetzt 4).

*Anm.* 1. Z. B. L. 3. tit. 3. *des contrats ou des obligat. convent. en gen.* ch. 2. *des condit. essent. pour la valid. d. convent.*

*Anm.* 2. Aufser den Bemerkungen zum §. 28. vergl. man z. B. art. 901. u. folg. art. 1123. u. folg. Dafs bei physischen Personen, welchen die geforderte Fähigkeit zu den Rechtsgeschäfften abgeht, durch andre Privatpersonen (Vormünder u. s. f.) — dagegen bei Corporationen durch Auctorität des Staats geholfen werden könne, darf hier im allgemeinen bemerkt werden. Maleville zu art. 537.

*Anm.* 3. Zwang, Betrug und Irrthum sind der Gegensatz einer freien Willensäufserung. Ob indefs aus diesen Fehlern im einzelnen Falle *Ungültigkeit*, vielleicht *Nullität* entstehe, läfst sich nicht aus *einem* allgemeinen Grundsatze beurtheilen. Man vergl. z. B. art. 180. 1109. u. folg. 1353.

*Anm.* 4. Bei den Verträgen ist noch das wesentliche Erfordernifs einer *cause licite* genannt: art. 1108. 1131. und folg. *Hier* bedarf dasselbe keiner besondern Bemerkung.

§. 37.

Die *gewöhnlichen Bestandtheile* eines Rechtsgeschäfftes (*naturalia negotii*) sind hier nur insofern zu erwähnen, als bei ihnen von der Vermuthung die Rede seyn kann, dafs die handelnden Personen dieselben beibehalten haben. Die Aufzählung

zählung dessen, was dahin gehört, ist der Ausführung jedes einzelnen Institutes zu überlassen.

*Anm.* Man sieht leicht, welche Schwierigkeit es haben muss, vor der Erörterung der einzelnen Rechtsgeschäffte die Frage deutlich und genügend zu beantworten, welche Wahrheit und Wichtigkeit jene Vermuthung für das gegenwärtige Privatrecht habe. Man vergl. art. 1353.

§. 38.

Unter den *zufälligen Bestandtheilen* der Rechtsgeschäffte haben einige, welche sich auf den Inhalt beziehen, eine sehr ausgedehnte Wichtigkeit 1).

Bei dem Begriffe von *Bedingungen* 2) würde es unwichtig seyn, darüber zu streiten, ob sie auf einen zukünftigen Thatumstand nothwendig bezogen werden müssen, oder nicht 3). Zu bemerken sind die Verschiedenheiten, welche das Gesetzbuch selbst aufzählt: *cond. suspensives* — *résolutoires* — *cond. casuelles* — *potestatives* — *mixtes* — u. s. f.

Der Begriff der *Zeitbestimmungen*, wenn er nicht mit dem Begriffe einer Bedingung zusammenfällt und dann auch nach diesem letzteren beurtheilt werden

 muss,

mufs, hat nur eine eingeſchränkte Bedeutung 4).

*Anm.* 1. Die Verſchiedenheiten in Rückſicht der Perſonen und der Form ſcheinen wegen der Eigenthümlichkeit des C. N. hier nicht genannt werden zu dürfen.

*Anm.* 2. L. 3. tit. 3. ch. 4. *des diverſes eſpeces des obligations.* Sect. 1. *des conv. conditionelles.* art. 1168-1184. incl. Da in andern Theilen des Syſtems dieſe Materie faſt gar nicht vorkommt (vergl. *art.* 900.): ſo iſt es auch hier wichtig zu unterſuchen, inwiefern ſich aus jenen Beſtimmungen bei der Lehre von den Verträgen allgemeine Grundſätze nehmen laſſen.

*Anm.* 3. Art. 1168. 1179.

*Anm.* 4. L. 3. tit. 3. ch. 4. ſect. 2. *des obligations à terme* —. art. 1185: *Le terme differe de la condition, en ce qu'il ne ſuſpend point l'engagement, dont il retarde ſeulement l'exécution.* 1186. 7. 8.

## §. 39.

*Unerlaubte Handlungen* werden durch die Verpflichtung zum Erſatze des etwa bewirkten Schadens wichtig 1). Der Grund derſelben liegt entweder in einem böſen Vorſatze, oder in einer Fahrläſſigkeit 2). Dieſe letztere muſs nach dem Unterſchiede getrennt werden, ob ſie ſich durch

durch eine positive Handlung, oder durch Unterlassung äusert (*faute — négligence*), und dann sind bei dieser, nicht aber bei jener einzelne Abstufungen zu bemerken 3).

*Anm.* 1. Sobald eine unerlaubte Handlung blos die (negative) Wirkung äussert, dass sie ein Rechtsgeschäfft ungültig macht, so ist es hier nicht nöthig, sich dieselbe als eine selbstständige zu denken.

*Anm.* 2. Obgleich dieser Gegensatz in unserer Legislation nicht so allgemein bemerklich gemacht wird: so darf man ihn doch aus den Gründen einzelner Bestimmungen eben so gut ableiten, als man bei der vorliegenden Materie (auch ohne ausdrückliche Gesetze) gewisse allgemeine Principien über Imputation und dann auch über Interesse aufzustellen hat. (*Proc.verb. d. cons. d'ét.* etc. T. 4. p. 300.).

*Anm.* 3. L. 3. tit. 4. *des engagemens, qui se forment sans convention.* ch. 2. *des délits et des quasi-délits.* art. 1382. *Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui, par la faute du quel il est arrivé, à le réparer.* art. 1383. *Chacun est responsable du dommage, qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence, ou par son imprudence.*

L. 3. tit. 3. *des contrats* etc. ch. 3. *de l'effet des obligations.* sect. 2. *obl. d. donner.* Das. art. 1137. *l'obligation de veiller à la conservation de la chose, soit*

*que la convention n'ait pour objet que l'utilité de l'une des parties, soit qu'elle ait pour objet leur utilité commune, soumet celui qui en est chargé à y porter tous les soins d'un bon père de famille. Cette obligation est plus ou moins étendue relativement à certains contrats — —.*

Einzelne Bestimmungen: *art.* 1374. 1428. 1562. 1728. 1927.

Uebrigens ist es wohl eben so wichtig, das Verhältniss der *art.* 1382. 3. zu den übrigen, (man denke an die Collision der Act. L. Aquil. mit den Klagen aus Contrakten im Röm. R.) als die Grade des Mangels an Fleisse zu bestimmen. S. d. letzten Worte des cit. art. 1137.

## §. 40.

*Aeussere Begebenheiten* (§. 33.) können durch die aus ihnen entstehenden Vortheile oder Nachtheile für Rechtsverhältnisse wichtig werden. Inwiefern dabei derjenige, welcher durch den Zuwachs oder die Verbesserung eines Objects nach der Natur seines daran zustehenden Hauptrechts zunächst gewinnt, diese Vortheile einem andern ausliefern müsse, und in wie weit derjenige, welcher durch den Untergang oder die Deterioration eines Objects nach seinem Hauptrechte den nächsten Schaden leidet

det (*casum sentit dominus*), von einem Andern dafür Ersatz fordern dürfe, entscheiden nur specielle Bestimmungen — (*casum nemo praestat.*).

*Anm.* Man vergl. art. 1148. 1379. 1769. u. folg. 1807.

---

Erstes

# Erstes Buch.

## *Personenrecht.*

§. 41.

Das Personenrecht enthält ausser der *allgemeinen Lehre vom Bürgerrechte* (insofern dasselbe für den C. N. wichtig ist) die Bestimmungen der *einzelnen* (mehr oder weniger zufälligen) *Verhältnisse*, welche man sich, ohne Rücksicht auf das Vermögen zu nehmen, denken kann.

*Anm.* Mündlich über das System dieses Buches und über seinen Zusammenhang mit den übrigen Theilen des C. N.

§. 42.

Allgemeine Wichtigkeit haben hier die *Acten des Civilstandes* (*les actes de l'état civil*) 1): öffentliche Urkunden, welche über gewisse, für das Personenrecht unmittelbar wichtige, Thatumstände abgefasst werden, und im ganzen als mehr oder weniger ausschliessliche Beweise der wich-

wichtigſten hieher gehörenden Rechte zu betrachten ſind 2).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 2. *des actes de l'état civil.* [Quellen dieſes Titels ſind zum Theil die Ordonnanc. v. J. 1539. und v. J. 1667. — die Declarat. v. 9. Apr. 1736. — das Geſ. v. 20. Sept. 1792.]

Für das Königr. Weſtphalen ſind (ſo wie in Frankreich) miniſterielle Inſtructionen über die Formen der genannten Urkunden wichtig.

Man vergl. *Proc.verb. cont. l. disc. d. proj. d. C. C.* T. 1. p. 135. und folg.

*Code de l'état civil ou traité complet des diſpoſitions du C. C. relatives aux naiſſances etc. avec des formules* par A. G. D. Paris. J. XII.

*Le guide de l'officier de l'état civil* etc. par CHARVILLAC. Paris. 1806.

In Rückſicht der Materie verdient das Zuſammentreffen, welches ſich hier zwiſchen dem Intereſſe des Staates und des Privatmannes findet, eine beſondre Rückſicht. MALEVILLE zu art. 99. S. auch §. 44.

Für die theoretiſche Darſtellung der Sache bemerkt der Verf. nur noch, daſs die Allgemeinheit mancher die Form betreffenden Grundſätze der ganzen Lehre eine Stelle anzuweiſen ſcheint, bei welcher es zugleich nicht unmöglich iſt, eine Vermiſchung der Verſchiedenheiten zu verhüten, welche das vorliegende Inſtitut bei den einzelnen Verhältniſſen des Perſonenrechts (in Rückſicht auf das Materielle) darbietet.

*Anm.*

*Anm.* 2. Ausführliche Bestimmungen finden sich ausser den allgemeinsten Grundsätzen des in der Anm. 1. angef. Titels: über die Urkunden bei *Geburten:* in dems. Tit. ch. 2. *des actes de naissance* — bei *Sterbefällen:* ebendas. ch. 4. *des actes de décès* — bei *Schliessungen von Ehen:* ebend. ch. 3. *des actes de mariage.* Ausserdem kommen einzeln ohne nähere Ausführung vor: die Beurkundungen von *Adoptionen:* art. 359. — von *Legitimationen:* art. 331. (von *Ehescheidungen:* art. 264 - 294.). Man vergl. unten die Erörterung aller genannten Verhältnisse.

## §. 43.

Genaue Bestimmungen finden sich über die Erfordernisse dieser Urkunden: indess lässt sich nicht füglich im allgemeinen bestimmen, inwiefern die sämmtlichen dahin gehörenden Dispositionen im strengen rechtlichen Sinne die Idee des Wesentlichen mit sich führen 1).

Der *Inhalt* derselben soll nur dasjenige betreffen, was in Hinsicht auf den gesetzlichen Endzweck, welchen die jeweilige Beurkundung eines in Frage stehenden Thatumstandes hat, von den dabei interessirten Personen vorgetragen werden muss 2).

In

In Rückſicht der *Form* 3) kommen zuförderſt die verſchiedenen öffentlichen Perſonen in Betracht, welche theils bei einer vorläufigen Beglaubigung der die einzelnen Urkunden hinterher in ſich faſſenden Jahrbücher, theils bei der Aufnahme der Urkunden ſelbſt, theils bei der Prüfung und Aufbewahrung der Jahrbücher nothwendig ſind 4). Bei ihnen zeigt ſich eine bedeutende Verſchiedenheit, nach dem Orte, wo — und nach den Perſonen — für deren Intereſſe zunächſt die Urkunden abgefaſst werden. — Die Förmlichkeiten des Verfahrens beſtehen in der Regel darin, daſs die für die Abfaſſung der Urkunden angeſetzte öffentliche Perſon (*l'officier de l'état civil*) in den eben genannten, von einer oberen Behörde zuvor beglaubigten, doppelten Jahrbüchern eine Urkunde nach der andern, dem dazu nothwendigen Vortrage der Intereſſenten gemäſs, in deren (von den Geſetzen für die einzelnen Fälle mehr oder weniger ſtrenge geforderten) Gegenwart und im Beiſeyn gewiſſer (Solennitäts- 5)) Zeugen aufſchreibt, und auſser den Erforderniſſen Deutſcher Protocolle ſowohl für die Haupturkunde, als für die etwanigen

Bei-

Beilagen, wo möglich mehr oder weniger genaue Unterschriften der nothwendig concurrirenden Personen hinzufügen läfst, auch überall Ziffern und Abkürzungen vermeidet und endlich nach dem Schlusse eines jeden Jahres die doppelten Exemplare der Prüfung einer oberen Behörde übergibt — worauf dieselben an verschiedenen dazu bestimmten Orten niedergelegt werden.

*Anm.* 1. Ueber den Begriff der dabei eintretenden Nullitäten vergl. m. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 1. p. 145. MALEVILLE zu art. 42.

*Anm.* 2. Wie weit diese Beschränkung gehe, ist für jede einzelne Art der Urkunden genau zu bestimmen. MALEVILLE zu art. 56. BLANCHARD zu MALEVILLE über d. art. 35.

*Anm.* 3. L. 1. tit. 2. ch. 1. *dispositions generales* (S. die Anm. 1. zum vorigen §en) läfst sich hier mit dem ch. 5. desselb. Titels: *des actes de l'état civil concernant les militaires hors du territoire de l'empire* — im allgemeinen verbinden. Durch die Vereinigung der in dem ch. 1. enthaltenen allgemeinen Regel mit dem Falle des ch. 5. und andern Fällen, wo aufser den Grenzen eines dem C. N. unterworfenen Landes wahre Civilstandsacten nach den Vorschriften des C. N. aufgenommen werden, wird der Gegensatz des folgenden §en leichter hervorgehen.

*Anm.* 4. Es ist wichtig, dabei zu bemerken, wie sehr der C. N. in dieser Hinsicht (so wie auch in andern Fällen) die fides publica gleichsam vertheilt; und wie er ferner durch Festsetzung der hier concurrirenden öffentlichen Personen den Zusammenhang der *Civilstandsacten* mit privatrechtlichen Grundsätzen hervorhebt. Maleville z. *art.* 40.

*Anm.* 5. Um dies an sich leere Wort zu rechtfertigen vergl. man Maleville z. art. 37.

## §. 44.

Neben einer für die Beweiskraft der Acten des Civilstandes und eines förmlichen Auszuges aus denselben festgesetzten Regel 1) kommen als Surrogate theils die, nach der Form andrer Länder abgefaſsten, Urkunden, theils andre gewöhnliche Beweismittel in Betracht 2).

*Anm.* 1. *Art.* 45.

*Anm.* 2. *Art.* 46. u. folg. Die Zuläſsigkeit dieser Surrogate, besonders des letzteren, muſs nach dem ganzen Geiste des vorliegenden Institutes beschränkt seyn. Maleville z. art. 46. Locré E. d. C. N. I. p. 379. 382. *Bulletin* de jurisprud. T. II. p. 193. Lassaulx Journ. 2ter Jahrg. 5tes H. p. 403. 6tes H. p. 575. 3ter Jahrg. 2tes H. p. 48.

§. 45.

So ſehr auch der Staat ein allgemeines Intereſſe bei der Richtigkeit der Acten des Civilſtandes hat, ſo ſind doch aus überwiegenden Gründen die darüber entſtehenden Streitigkeiten im Ganzen dem Privatrechte überlaſſen.

*Anm.* L. 1. tit. 2. ch. 6. *de la rectification des actes de l'état civil.* und MALEVILLE daſ. S. auch d. art. 45.

---

## Erſter Abſchnitt.

## *Bürgerrecht.*

### Erſtes Kapitel.

*Begriff, Umfang und Ausübung des Bürgerrechts.*

§. 46. 1)

Die auf poſitiven Erforderniſſen beruhende Fähigkeit phyſicher 2) Perſonen, alle Vortheile des in Frage ſtehenden Privatrechts zu genieſsen 3), kann man mit dem Namen *Bürgerrecht* 4) (des C. N.) bezeichnen.

*Anm.*

*Anm.* 1. L. 1. tit. 1. *de la jouiſſance et de la privation des droits civils.* Man vergl. die Anmerkungen über die Quellen bei den einzelnen Rechtsſätzen der folgenden §§en.

Im ältern Fr. Rechte kömmt dieſe Materie nur in einzelnen Rückſichten vor.

*Anm.* 2. Daſs hier nur von dieſen die Rede iſt, erklärt ſich ſchon aus dem §. 30. Man vergl. auch §. 28. Anm. 4., um nicht die Trennung der vorliegenden Materie von den dort vorgetragenen Erforderniſſen des Begriffes einer phyſiſchen Perſon für unpaſſend zu halten.

*Anm.* 3. Die perſönliche Rechtsfähigkeit, welche für das *öffentliche Recht* (in Frankreich) nothwendig iſt, gehört nicht hieher. (Art. 7. *L'exercice des droits civils eſt indépendant de la qualité de citoyen, la quelle ne s'acquiert et ne ſe conſerve que conformément à la loi conſtitutionelle.*) Man vergl. *Conſtitution de la républ. franç.* du 22. Frimaire 8. Tit. 1. *de l'exercice des droits de cité;* beſond. art. 2. (*Moniteur* J. 8. num. 85.). *Senat. conſ. v. 19. Febr. 1808.* S. Maleville z. art. 7.

*Anm.* 4. Das Wort *Bürgerrecht* (des C. N.) dürfte hier den Worten: *ſtatus civitatis* und *Civilſtand* vorgezogen zu werden verdienen, indem jener Römiſche Ausdruck ſich auch auf das öffentliche R. bezieht, und die letztere Deutſche Ueberſetzung von *l'état civil* in anderer Hinſicht einen weiteren Begriff umfaſst, als

den vorliegenden. (Man vergl. Art. 5. auch §. 42.)

§. 47.

Demjenigen, welcher in einem Lande, wo der C. N. aufgenommen ist, in der obigen Bedeutung als Bürger angesehen wird, stehen *vermöge dieses Bürgerrechts* alle Vortheile des gedachten Gesetzes zu, so daß eine Trennung zwischen den Befugnissen des positiven und des Naturrechts auch hier nicht Statt findet.

*Anm.* Zur Rechtfertigung des §en, vorzüglich des letzten Zusatzes, welcher für die gegenwärtige Materie (z. B. für den folg. §. 48.) sehr in Betracht kömmt, dient grade *art.* 25. — in welchem zwar der Verlust des Bürgerrechts dem ersten *Anblicke nach* (vorzüglich in Hinsicht auf art. 22.) nur einzelne Vortheile des Privatrechts zu nehmen, und die übrigen etwa als *natürliche Rechte* zu lassen *scheint* — in der That aber die Idee des vorstehenden §en (eine unbedeutende *Billigkeits*-Ausnahme abgerechnet) enthalten ist. M. vergl. *Proc. verb. cont. l. disc. d. proj.* etc. T. 1. p. 71: *Le cons. Cambac. attaque la disposition qui autorise le mort civilement à nommer un curateur pour le représenter en justice. La demande d'alimens* (die ebengenannte Billigkeits-Ausnahme) *est la seule, qu'il puisse*

*puiſſe former; autrement elle était préſentée par le miniſtére public.* A. M. ZACHARIÄ *Handb. des fr. Civilr.* §. 9. M. vergl. auch MALEVILLE z. art. 11.

§. 48.

Dem Fremden ſtehen als ſolchen in einem, dem C. N. unterworfenen, Lande die Vortheile dieſes Privatrechts nicht zu 1). Er genieſst ſie nur in der Ausdehnung, in welcher dieſelben von dem Staate dieſes Fremden dem Unterthanen des obigen Landes durch Staatsverträge zugeſichert ſind 2).

*Anm. 1.* Bei den Discuſſ. der Geſetze über Fremdenrechte ging die Legislation von den Beziehungen auf das Erbrecht aus. [M. vergl. in dieſer Hinſicht die ältern Beſtimmungen: *d. Ordonnanc. v. J. 1431. 1493. — d. Edict v. Heinrich II. v. J. 1554. — d. Ordonn. von Blois (Heinrich III.) 1576. art. 357.* — dagegen: *Decr. der Aſſembl. nationale, 6. Aug. 1790.* — Auf dieſe älteren Geſetze iſt Rückſicht genommen in den obengenannten Discuſſionen — *Proc. verb.* etc. T. 1. p. 16. u. folg.]. In dem Geſetzbuche ſelbſt ſind Ausdrücke und Stellung der Materie allgemeiner. S. d. folg. Anm.

*Anm 2.* Art. 11. *L'étranger jouira en France des mêmes droits civils* (d. h. aller Vortheile des C. N. — S. die Anm. zu dem vorigen §en) *que ceux, qui ſont ou ſeront*

 *accor-*

*accordés aux Français par les traités de la nation à la quelle cet étranger appartiendra.*

Nach den Worten dieses Gesetzes müssen bestimmt werden: Art. 11. 726. 912. Der Verf. bemerkt nur noch, dass er bei den vorstehenden §§en die streng gesetzliche Ansicht einer Sache darlegen und die Rücksichten der Praxis nicht berühren wollte. S. §. 61. Anm. 7.

## §. 49.

Den Vortheilen des Bürgerrechts steht die *Verbindlichkeit*, sich nach den Gesetzen des C. N. zu richten, zur Seite. Sie ist bei dem eigentlichen Bürger (im privatrechtlichen Sinne des Wortes) durch eine Entfernung aus seinem Lande fast in keiner Hinsicht aufgehoben 1); und trifft auch den Fremden sehr oft, so bald ihn ein rechtliches Interesse an den Boden eines Landes, welches den C. N. angenommen hat, oder an einen Bürger desselben bindet 2).

*Anm. 1.* Art 3. am Ende: *Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même residant en pays étranger.* Man vergl. auch Art. 15. Neben der mündlichen Erläuterung dieses Art. kommen die Fälle in Betracht, in welchen fremde Gesetze anzuwenden sind.

Anm.

*Anm.* 2. Art. 3. 14. M. vergl. bei dieſer Materie die Nebenbeſtimmungen: *Art. 16. Cod. d. proc.* art. 69. 166. 167. 423. 905. — *C. de comm.* art. 575. — *Geſ. v. 11. Sept 1807.* (*Moniteur* J. 1807. num. 244.) S. auch: LASSAULX Journ. Jahrg. 3. H. 2. pag. 58.

§. 50.

In einer allgemein wichtigen Verbindung mit der Ausübung des Bürgerrechts ſteht der *Wohnſitz* des Bürgers (oder Fremden 1)). Das Geſetz kennt in dieſer (privatrechtlichen 2)) Hinſicht einen doppelten Begriff.

Ein Jeder 3) hat zunächſt *einen* 4) eigentlichen Wohnſitz, welcher als Regel für alle Verhältniſſe, bei denen auf den Wohnort geſehen wird, angenommen werden muſs 5). Bei demſelben tritt im Zweifel Freiheit der Wahl und der Veränderung ein 6). Nur ausnahmsweiſe iſt dieſelbe beſchränkt, theils durch das öffentliche Recht, theils durch die Willkühr andrer Privatleute, welchen derjenige unterworfen iſt, von deſſen Wohnſitze die Frage entſteht 7).

Dieſem allgemeinen Begriffe entgegengeſetzt können neben dem eigentlichen Wohnorte für einzelne Rechtsver-

hältniſſe andre Orte als Wohnſitze betrachtet werden, welche es im Sinne des gemeinen Lebens nicht ſeyn würden 8). Auch hier gilt in der Regel Freiheit der Wahl 9) (jedoch im Zweifel ohne einſeitige Veränderungswillkühr 10)).

*Anm.* 1. Daſs auch Fremde hier genannt werden, bedarf wohl keiner Vertheidigung: indem es ſich leicht ergibt, daſs nur mit Beſchränkungen von ihnen Erwähnung geſchehen kann.

*Anm.* 2. Auch hier iſt ein privatrechtliches Verhältniſs dem öffentlichen Rechte entgegengeſetzt. Für dieſes letztere wird der Wohnſitz auf andre Weiſe und in andrer Bedeutung beſtimmt, als für den vorliegenden Zweck. S. *Conſtit. d. l. républ. franç.* du 22. Frim. 8. Tit. 1. art. 6. und MALEVILLE z. art. 102.

*Anm.* 3. Ueber Vagabunden mündlich.

*Anm.* 4. DARD z. art. 102. MALEVILLE z. art. 111.

*Anm.* 5. Die Wichtigkeit einer ſolchen Beſtimmung geht hervor aus den art. 110. 115. 165. u. folg. 2265. *C. de proc.* art. 2. 59. 68.

*Anm.* 6. Art. 103. 4. 5. Ueber die Gründe, weshalb das Geſetz die erſte Wahl des Wohnſitzes nicht erwähnt, ſ. MALEVILLE z. art. 103. — Ueber die Form einer ausdrücklichen Erklärung bei der Wahl eines Wohnſitzes ſ. auſser den angeführten Art. MALEVILLE und BLANCHARD über d. art. 104.

*Anm.*

*Anm.* 7. Art. 107. 8. 9. Ueber eine Colliſion, welche ſich hier bei emancipirten Minderjährigen in Rückſicht des öffentlichen und Privatrechts findet, ſ. *Journ. d. aud. d. l. cour de caſſ.* J. 1807. im Anh. p. 96.

*Anm.* 8. Art. 111.

*Anm.* 9. Ebend. — Ueber die dabei wichtigen Formen vergl. man auſser dem Geſetze: Locré espr. d. C. N. T. 1. p. 526. — Blanchard zu Maleville über d. art. 111. — *Jurispr du trib. d. caſſ.* J. 12. p. 97. 253. — *Journal des audienc. d. la cour de caſſ.* 1806. p. 393-399. im Anh. p. 160. Zuweilen tritt in gewiſſer Hinſicht ein Zwang dabei ein, art. 2148. *C. de proc.* art. 584. 609. 673.

*Anm.* 10. Eine beſondre Ausnahme enthält: art. 2152. Ueber deren Ausdehnung mündlich.

---

## Zweites Kapitel.

### *Erwerb, Verminderung und Verluſt des Bürgerrechts.*

---

### §. 51.

Am häufigſten wird das Bürgerrecht durch *Geburt* 1) erworben, jedoch nur dann ohne weitere Form, wenn Jemand entweder als eheliches Kind von einem

Vater, welcher das Bürgerrecht hatte, erzeugt, als uneheliches von einem solchen anerkannt oder auch im letzteren Falle von einer Bürgerin geboren ward 2). Ist man dagegen von andern Eltern in einem Lande des C. N. oder in einem fremden Lande von solchen Eltern gezeugt, welche das Bürgerrecht des C. N. früher gehabt, aber verloren haben, so fordert die Erwerbung des Bürgerrechts für den Erzeugten eine besondre im ersten Jahre 3) nach erreichter Grossjährigkeit vorzunehmende (förmliche) Erklärung 4).

*Anm.* 1. In allen hier in Betracht kommenden Fällen darf man den Embryo zu seinem Vortheile als gebornen Menschen betrachten. S. §. 28. Anm. 2.

*Anm.* 2. Auf den Geburtsort kömmt in diesem Falle wohl nichts an. *Proc. verb. cont. la disc.* etc. p. 16. u. folg. Uebrigens enthält der C. N. keine ausdrückliche Ausführung des in dem §en aufgestellten Satzes. M. vergl. LOCRÉ *espr. d. C. N.* T. 1. p. 178.

*Anm.* 3. S. MALEVILLE z. art. 9. am Ende.

*Anm.* 4. Art. 9. 10. Zweifelhaft ist es, ob in dem ersteren der beiden zuletzt gedachten Fälle (art. 9.) die erwähnte Erklärung eine rückwirkende Kraft habe.

Für

Für die bejahende Meinung ſcheint eine Vergleichung der Ausdrücke im Art. 9. und 10., ſo wie die Beſtimmung des Art. 20. zu ſtreiten. — S. auch *Proc. verb. cont. la disc.* etc. T. 1. p. 18. ZACHARIÄ p. 91. Beſtimmt erklärt ſich aber dagegen: MALEVILLE zu art. 9. und für dieſe Meinung läſst ſich die dringende Analogie des art. 10., ſo wie die von MAL. a. angef. O. berührten Gründe der Abfaſſung des art. 9., und, wenn der Verf. nicht irrt, auch die Natur der Sache nennen.

## §. 52.

Tritt der Geburtsfall in einem Lande des C. N. ein, ſo muſs (in privatrechtlicher Hinſicht: zum Beſten des Kindes, um ſeinen juriſtiſchen Stand in Gewiſsheit zu ſetzen 1)) nach der oben (§. 43.) angegebenen Form eine Beurkundung darüber vorgenommen werden 2). Gewiſſe von den Geſetzen beſonders verpflichtete Perſonen 3) müſſen zu dieſem Endzwecke dem Beamten, welcher den Acte davon aufnimmt, das Kind binnen drei Tagen vorzeigen 4). Zu dem Protocolle ſelbſt fordert man zwei Zeugen 5): und wenigſtens dieſe letztere Beſtimmung ſcheint ſich auf die (hier gleichfalls wichtige) Beurkundung der von einem Vater geſchehe-

schehenen Anerkennung eines unehelichen Kindes zu beziehen 6).

*Anm. 1.* Dass aus diesem Grunde das Interesse der *actes de naissance* sich zunächst auf das Bürgerrecht beziehe und deshalb das Ganze hier zu erwähnen sey, bedarf keiner Bemerkung — wohl aber die Frage, inwiefern das öffentliche R. dabei in Betracht gezogen werden müsse. Man vergl. §. 42. Anm. 1. und die folg. Anm. z. vorstehenden §en.

*Anm. 2.* L. 1. tit. 2. ch. 2. *des actes de naissance.* Mit besondern Bestimmungen kommen daselbst (art. 59. 60. 61.) die Beurkunduug der Geburten auf Seereisen, und im art. 92. u. folg. die Acten über Geburten bei Armeen ausser Landes vor.

*Anm. 3.* Art. 56. Bei Findelkindern (art. 58.) soll das Policeirecht nicht unbedingt wirksam seyn. MALEVILLE z. art. 58.

*Anm. 4.* Art. 55. Ueber den Fall einer verspäteten Anzeize s. MALEVILLE z. art. 55. LOCRÉ esprit. d. C. N. T. 1. p. 395. u. folg. — (Bei der Vorzeigung eines todten Kindes entscheidet in Frankreich ein Decret v. 4. Jul. 1804. dass es nur für die Sterberegister gehöre).

*Anm. 5.* Art. 56. 57. Ueber die anzuführenden Namen des Kindes s. MALEVILLE zu art. 57.

*Anm. 6.* Art. 62. In den Gesetzen ist absichtlich nicht gesagt, dass bei dem eigent-

gentlichen Acte über einen Geburtsfall der unehelichen oder ehelichen Geburt Erwähnung geſchehen ſolle. Man vergl. indeſs art. 62. 319. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 1. pag. 150.

§. 53.

Die Erwerbsarten des Bürgerrechts, welche ohne Rückſicht auf Geburt begründet werden können, ſind: *theils* die Heirath einer Fremden mit einem Bürger 1); *theils* die Wahl eines Wohnſitzes in einem Lande des C. N. mit Bewilligung des Landesherren 2).

*Anm. 1.* Art. 12.

*Anm. 2.* Art. 13. M. vergl. §. 59.

§. 54.

Als eine *Verminderung* der zum Privatrechte nothwendigen perſönlichen Fähigkeit (als eine Verminderung des Bürgerrechts), kömmt das dem Fr. Rechte eigenthümliche Inſtitut der *Abweſenheit* 1) in Betracht. Man verſteht unter dieſer Abweſenheit im juriſtiſchen Sinne den Zuſtand eines Bürgers oder Fremden 2), welcher ſich von ſeinem Wohnſitze in dem Lande des C. N. entferut

hat

hat und im allgemeinen aus dem Grunde, daſs über sein Leben keine Nachrichten fortlaufend vorhanden sind 3), zwar noch nicht für todt gehalten wird 4), aber nach der gröſseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit seines Absterbens mehr oder weniger von seinen Privatrechten verlieren kann 5).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 4. *des absens.*
Der Verf. hat den Ausdruck: *Institut der Abwesenheit* — absichtlich gewählt, um sofort auf den positiven Begriff der Sache aufmerksam zu machen (s. MALEVILLE Einl. zu dem gen. Tit.): freilich fühlt er es wohl, daſs in dem vorstehenden §en bei der Kürze des Ausdrucks mehrere Worte auffallend scheinen können.

*Anm.* 2. Auch Fremde kommen hier, so wie in dem §. 50. in Rücksicht ihres theilweisen Bürgerrechts in Betracht.

*Anm.* 3. Bei der ganzen Materie ist die Frage wichtig: ob in der genannten Hinsicht auf die Zeit der eingelaufenen letzten Nachricht oder den Tag, wo dieselbe von dem Abwesenden ausging, gesehen werden müsse. Der Vortheil der gröſsern Bestimmtheit und die Idee der Consequenz scheinen dabei mit einander zu streiten.

*Anm.* 4. Aus den Gründen der vorliegenden Legislation und den folgenden einzelnen Bestimmungen geht es hervor,

daſs

daſs hier weder von einer *allgemeinen* Vermuthung des Todes, noch des Lebens die Rede iſt. S. MALEVILLE a. a. O.

*Anm.* 5. LOCRÉ eſpr. d. C. N. T. 1. p. 690. u. folg.

§. 55.

Die Wirkungen der Abweſenheit beziehen ſich *zuerſt* auf das *Vermögen, welches der Abweſende zur Zeit ſeines Weggehens inne hatte* 1). Im Anfange treten *hier* die *beſondern* Wirkungen einer *vermutheten Abweſenheit* 2) ein, welche ſich nur auf eine anzuordnende Verwaltung des Vermögens beziehen 3), ſo bald nicht ein Bevollmächtigter des Abweſenden in deſſen Namen zu handeln befugt iſt, 4).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 4. ch. 1. *de la préſomption d'abſence* — ch. 3. *des effets de l'abſence.* Sect. 1. *des effets de l'abſ. rèlativement aux biens, que l'abſent poſſédoit au jour de ſa disparition.*

*Anm.* 2. D. h. zunächſt: einer Vermuthung, daſs der Menſch, welcher ſich entfernt hat, *für jetzt* nicht zurückkommen werde, daſs man daher (auch zu ſeinem Beſten) für ſein Vermögen ſorgen müſſe. M. vergl. BLANCHARD z. MALEV. über den art. 113. Wird bei dieſer Vermuthung auch die ganze Exiſtenz des Menſchen zweifelhaft? S. §. 57.

*Anm.*

*Anm* 3. Art. 112. 113. 114. Inwiefern das Gericht von Amtswegen oder nur auf Antrag der Interessenten handeln könne, darüber s. ausser den angef. Art.: *C. de proc.* art. 859. MALEVILLE z. art. 112. LOCRÉ esprit. d. C. N. T. 1. p. 561. und folg.

Ueber die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts s. LOCRÉ a. a. O. 549. und folg.

*Anm.* 4. Art. 112.

## §. 56.

Demnächst können die Wirkungen einer *gerichtlich erklärten Abwesenheit* eintreten 1). Nach einem Ablaufe von vier Jahren nach der letzten Nachricht über das Leben des Entfernten 2) (oder von zehn Jahren in dem Falle eines zurückgelassenen Bevollmächtigten 3)) dürfen die Interessenten auf diese Erklärung mit bestimmten Formen und Beweisen antragen 4), und es erfolgt dieselbe frühestens nach Ablaufe eines Jahres 5).

Diejenigen, welche zur Zeit der letzten Nachricht von dem Entfernten geerbt haben würden, dürfen sich demzufolge in einen provisorischen Besitz des hinterlassenen Vermögens einsetzen lassen 6), wodurch sie für die Gegenwart nur das

Recht

Recht der Verwaltung mit den Pflichten derſelben, aber nicht einmahl ein unbedingtes (ſ. unten) Recht auf die Früchte der Maſſe erlangen 7). Die Rechte eines Nachfolgers aus einem letzten Willen oder eines Ehegatten können indeſs den Erben ausſchlieſsen 8).

Nachdem jener Zuſtand 30 Jahre gedauert hat, oder ſeit der Geburt des Abweſenden 100 Jahre verfloſſen ſind, darf eine definitive Zutheilung des Vermögens gefordert werden 9).

Allgemein iſt übrigens die Verbindlichkeit der proviſoriſchen Beſitzer, *vor dieſer Zutheilung* den auftretenden beſſer berechtigten Perſonen, und daher vorzüglich dem wiedererſcheinenden Abweſenden ſelbſt, die Maſſe unverändert mit einem gewiſſen Theile der Früchte auszuliefern 10): während *nachher* dieſe Verpflichtung nur zum Beſten des letztern zu jeder Zeit, oder ſeiner Nachkommen binnen dreiſsig Jahren (jedoch in beiden Fällen nur in Anſehung der Hauptmaſſe, und ohne Nachtheil dritter Perſonen) Statt findet 11).

*Anm. 1.* L. 1. tit. 4. ch. 2. *de la déclaration d'abſence.* ch. 3. S. 1.



*Anm.*

*Anm.* 2. Art. 115. S. das. MALEVILLE über die Art der Nachricht und den Begriff: Interessenten. Den letztern schränkt wohl zu sehr ein: LOCRÉ espr. d. C. N. T. 1. p. 581.

*Anm.* 3. *Art.* 121. 122. und MALEVILLE das. Derselbe mag noch vorhanden seyn oder nicht; man mag ihn auf eine kurze oder auf die längste Zeit bestellt haben.

*Anm.* 4. *Art.* 116. 117. Zu bemerken ist die theilweise Nothwendigkeit schriftlicher Beweise. S. auch MALEVILLE z. art. 116. und *C. de proc.* art. 859. 860.

*Anm.* 5. *Art.* 119. Wie weit der Richter über diesen Zeitraum hinausgehen will, wenn es z. B. ausgemacht ist, dass Jemand eine Entdeckungsreise nach entfernten Ländern angetreten hat, bleibt ganz dem billigen Ermessen überlassen.

*Anm.* 6. *Art.* 120. In Rücksicht des Beweises der Nähe der Verwandtschaft hat man keine strenge Bestimmungen. LOCRÉ espr. d. C. N. T. 1. p. 581.

*Anm.* 7. *Art.* 120. 125. 126. 128. Ueber die Verbindlichkeiten gegen dritte Personen s. *art.* 134.

*Anm.* 8. *Art.* 123. 128. Die Pflichten sind hier denen des eigentlichen Erben gleich — ebendas. und art. 126.; sogar bei dem Verhältnisse der Ehegatten in Rücksicht der Cautionsleistung. *art.* 130.

Die Präsumtiverben dürfen der Cautionsleistung ungeachtet unter Umständen (z. B. Unsicherheit) die Aufhebung der

Güter-

Gütergemeinſchaft fordern. MALEVILLE z. art. 124.

*Anm.* 9 *Art.* 129. Schwierig ſind hier manche Fragen über einen nunmehr zu führenden Beweis. S. LOCRÉ eſpr. d. C. N. T. 1. p. 678.

(Die Seltenheit des Falles, daſs man bis zum Ablaufe von 100 Jahren gewartet haben ſollte, ohne, wo möglich, die vorhin im §en genannten Proceduren vorzunehmen, wird die Praxis gern für eine Befreiung von manchen hier denkbaren Controverſen anſehen.)

*Anm.* 10. *Art.* 127. 130. 131. Bei der Verſchiedenheit der Pflichten in Rückſicht der Reſtitution von Früchten kömmt hier wohl der Tag *eingehender* Nachrichten von dem Abweſenden oder *auftretender* beſſer berechtigter Perſonen (ſ. das Geſetz) ſehr in Betracht. S. §. 54. Anm. 3.

*Anm.* 11. *Art.* 132. 133. Ueber die Unterſchiede der Beſtimmungen in dieſem und dem vorigen Falle (Anm. 10.) ſ. LOCRÉ eſpr. d. C. N. T. 1. p. 668. 679.

MALEVILLE berechnet die genannten 30 Jahre für die Kinder utiliter — z. B. in Rückſicht auf Minderjährigkeit — z. art. 133.

---

Zu bemerken ſind auch ſchlieſslich für Deutſche Praxis die Fragen, inwiefern manche Grundſätze des Röm. R. über dingliche Klagen bei einer univerſitas iuris (wovon hier offenbar manches Neue vorkömmt) anzuwenden ſind: z. B. rem ſuccedere in locum pretii etc. S. art. 132.

 133.;

133.; — fructibus ipso iure augeri hereditatem. S. art. 127. Erhöhung der Verbindlichkeiten des Besitzers durch mala fides. S. art. 138.

§. 57.

Die Wirkungen der Abwesenheit betreffen *ferner* (s. §. 55.) diejenigen *Vermögensrechte, welche dem Abwesenden während dieses Zustandes deferirt werden* 1). Eine solche Delation führt nur dann zur Adquisition, wenn das Leben des Abwesenden dargethan wird 2); und selbst bei der Führung dieses Beweises geben dritte Personen, welche sich in gutem Glauben im Besitze des deferirten Rechts befanden, die bis zur angestellten Klage erhobenen Früchte nicht heraus 3).

Ein *Unterschied zwischen vermutheter und erklärter Abwesenheit* kömmt hier *nicht* vor 4).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 4. ch. 3. S. 2. *des effets de l'absence, relativement aux droits eventuels, qui peuvent compéter à l'absent.*

*Anm.* 2. *Art.* 135. vergl. mit dem Gegensatze des art. 137. — Wer kann erwerben?

*Anm.* 3. *Art.* 138.

*Anm.* 4. M. vergl. *Jurispr. du C. C.* T. 1. p. 252. T. 3. p. 225. T. 5. p. 51. Locré espr.

eſpr. d. C. N. T. 1. p. 691. Auszüge davon bei BLANCHARD zu MALEVILLE über d. art. 136.

Zweifel erregen dagegen ſowohl die Stelle der Materie in dem Geſetzbuche (vergl. mit dem Syſteme des ganzen Tit.: *des abſens*) als auch die Auctorität von MALEVILLE z. art. 135. 136.

## §. 58.

Die *letzte* Art von Wirkungen äuſsert die Abweſenheit in Rückſicht der *Familienverhältniſſe*.

Ohne einem *zurückgelaſſenen Ehegatten* die Erlaubniſs einer anderweitigen Verheirathung zu geben, geſtattet das Geſetz die Anfechtung einer ſolchen doch nur dem zurückkehrenden Abweſenden ſelbſt oder einer von dieſem bevollmächtigten Perſon 1).

In Anſehung der *minderjährigen Kinder, deren Vater ſich* (ohne Nachricht und Hoffnung baldiger Rückkehr) *entfernt hat*, bekömmt die Mutter *ſofort* die Rechte einer Wittwe; nud in deren Ermangelung tritt vor der Erklärung der Abweſenheit eine intermiſtiſche Aufſicht der Aſcendenten oder proviſoriſcher Vormünder ein 2).

*Anm. 1.* L. 1. tit. 4. ch. 3. S. 3. *des effets de l'absence relativement au mariage.* M. vergl. MALEVILLE das.

*Anm. 2.* In dem angef. Tit. ch. 4. *de la surveillance des enfans mineurs du père, qui à disparu.* Mündlich über die Stelle dieser Materie, die Ausdrücke und Zeitbestimmungen der dahin gehörenden Artikel. M. vergl. auch unten die Lehre von der Vormundschaft.

## §. 59.

Der *Verlust des Bürgerrechts* entsteht durch den physischen Tod, tritt oft aber auch als Strafe eines Lebenden ein.

*Anm.* Wollte man eine nicht gesetzliche Terminologie annehmen, so könnte man alle hierher gehörenden Fälle, ihrer allerdings bedeutenden Verschiedenheit ungeachtet, unter den Worten: *physischer und bürgerlicher Tod* zusammen fassen. S. art. 22. u. folg. in Vergl. mit art. 17. u. folg.

## §. 60.

Der *physische Tod* bewirkt den Verlust des Bürgerrechts und seiner Folgen zum Besten der Erben u. s. f. 1). Auch hier kommen mit vorzüglicher Rücksicht auf das Privatrecht öffentliche Beurkundungen vor (*actes de décès*) 2). Sie wer-

werden in der obigen Form (§. 43.) von den dazu verpflichteten öffentlichen Perſonen, auf die pflichtmäſsige Anzeige Derer, welche dem Verſtorbenen am nächſten verwandt oder Nachbaren geweſen ſind, nach vorgenommener Beſichtigung des Leichnams, in Gegenwart zweier Zeugen abgefaſst 3).

*Anm.* 1. Wie ſehr der Beweis des Todes wichtig ſey, ergibt ſich ſchon aus der Lehre von der Abweſenheit; und ſelbſt die Vermuthung, welche mit dem Ablaufe von 100 Lebensjahren verbunden iſt, hat gar nicht die allgemeine Bedeutung, welche man in Deutſcher Praxis mit dem Ablaufe von 70 J. verbindet.

*Anm.* 2. L. 1. tit. 3. ch. 4. *des actes de décès.*

*Anm.* 3. Die Regel für die gewöhnlichen Fälle ſ. in d. art. 77. 78. 79. Eine privatrechtliche Beſchränkung in Rückſicht der Zeit der Aufnahme der Urkunde findet ſich dabei nicht: art. 77.; dagegen die Wiederholung des allgemeinen Satzes, daſs keine unnöthige (ſ. art. 35.), namentlich keine beſchimpfende Bemerkung beigefügt werden ſoll: art. 85.

Beſondre Fälle kommen vor in d. art. 80 bis 87.

§. 61.

Der *bürgerliche Tod* 1) begründet in rechtlicher Hinsicht für persönliche 2) und Vermögensrechte die Wirkungen des physischen Absterbens 3): jedoch in Ansehung des Vermögens mit einem besondern Vorzuge für die eigentlichen Erben 4), welchen man indeſs in Rücksicht des Objects nicht mehr geben darf, als bei dem physischen Tode 5).

Das Privatrecht nennt die Todesstrafe als einen Grund des bürgerlichen Todes, überläſst aber die Bestimmung der übrigen Fälle dem Criminalrechte 6) und setzt nur im Allgemeinen die Zeitpunkte fest, welche das Eintreten des bürgerlichen Todes mit sich führen 7).

*Anm. 1.* L. 1. tit. 1. ch. 2. *de la privation des droits civils*, S. 2. *de la privat.* etc. *par suite des condamnations judiciaires.*

*Anm. 2.* Nur die zur Zeit des bürgerlichen Todes concipirten Kinder *können* eheliche seyn.

*Anm. 3.* Art. 22. 25. Eine genauere Aufzählung dessen, was der bürgerlich Sterbende verliert, ist hier deshalb kaum nothwendig; und der Verf. glaubt die obige Behauptung selbst gegen die Gründe aus dem art. 25. 33. vertheidigen zu können. M. vergl. oben §. 47. Anm. — Eine

Eine Ausnahme ſ. im art. 1962. — Anm. 5. 7. zu dieſem §en.

*Anm.* 4. D. h. geſetzliche Erben. S. art. 25. im Anf.

*Anm.* 5. D. h. man darf den Erben nicht etwa die lebenslänglichen Vermögensrechte des bürgerlich Verſtorbenen bis zu deſſen natürlichen Tode einräumen, ſobald nicht beſondre Geſetze eine Ausnahme begründen. S. art. 1962. vergl. mit Maleville z. art. 25. a. E.

Das Gegentheil der vorſtehenden Behauptung würde bei einer eingeſchränkteren Idee von den Wirkungen des bürgerlichen Todes in mancher Hinſicht ſehr natürlich zu ſeyn ſcheinen.

*Anm.* 6. Art. 23. 24.

*Anm.* 7. Art. 26.

Der Verf. bemerkt auch bei dem vorſtehenden §en, daſs er eine Materie, bei welcher Billigkeitsausnahmen ſo natürlich ſind (m. vergl. art. 33.), für das Compendium ſtreng geſetzlich darſtellen zu müſſen glaubte. Er fügt eine ſolche Erinnerung nur aus dem Grunde hinzu, damit es nicht ſcheinen möge, als habe er aus Unkunde manche natürlich ſcheinenden Rückſichten überſehen, welche dabei in Betracht kommen können. Man vergl. z. B. §. 67. letzte Anm.

## §. 62.

Einen in der Regel weniger harten Verluſt des Bürgerrechts bringen einige

Handlungen des Bürgers hervor, deren Begriffe und Wirkungen die Gesetze von dem bürgerlichen Tode getrennt haben 1). Es gehören dahin: a) die Annahme der Naturalisirung in einem fremden Staate; b) die Annahme eines öffentlichen Dienstes in einem solchen Lande, ohne Zustimmung des früheren Landesherrn; c) das Niederlassen in einem fremden Lande, ohne Absicht der Rückkehr (welche jedoch bei einer Entfernung wegen Handels immer vermuthet wird); d) die Heirath einer Bürgerin mit einem Fremden; e) das blosse Aufgeben des Wohnsitzes im Lande von Seiten eines gebornen Fremden, welcher durch die landesherrliche Erlaubniss der Niederlassung das Bürgerrecht erworben hatte 2).

Die Wiedererwerbung des Bürgerrechts ist übrigens in diesen Fällen durch die Rückkehr mit landesherrlicher Erlaubniss, Erklärung zur Niederlassung und Entsagung fremder Auszeichnungen begründet 3), tritt bei einer an einen Fremden verheiratheten Bürgerin sogar durch den Tod des Mannes ein, falls sie sich dann in dem Lande des C. N. aufhält, dessen Bürgerrecht sie verloren hatte 4), und wird nur demjenigen erschwert, wel-

cher

cher in fremden Militairdienſten geſtanden hat 5).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 1. ch. 2. S. 1. *de la privation des droits civils par la perte de la qualité de Français.* Daſs in den vorliegenden Fällen der zum Fremden gewordene Bürger manche Rechte behalten könne, ergibt ſich aus dem obigen. S. §. 48.

*Anm.* 2. Ueber ſämmtliche Fälle ſ. art. 13. 17. 19. 21.

*Anm.* 3. Art. 18. 19.

*Anm.* 4. Art. 19.

*Anm.* 5. Er muſs Staatsbürger in Hinſicht auf das öffentliche Recht werden: art. 21. Maleville daſ. S. auch: *Bullet. d. lois Weſtph. 1808. num. 9. 29.*

Ueber die Kinder derjenigen Perſonen, welche das Bürgerrecht durch die genannten Handlungen verloren haben, ſ. Locré eſpr. d. C. N. T. 1. p. 261. u. folg.

## Zweiter Abſchnitt.

### *Familienrechte.*

### §. 63.

Zu dem gegenwärtigen Abſchnitte gehören diejenigen Rechtsverhältniſſe (Ehe-, Eltern-, Vormundſchafts-Rechte), welche

che sich ohne Rücksicht auf das Vermögen denken, obwohl nach den Eigenthümlichkeiten des C. N. nicht füglich ohne dieselbe darstellen lassen 2) (§. 21.).

*Anm.* 1. Die privatrechtlichen Grundideen des letzteren Institutes und sein genauer Zusammenhang mit dem Elternrechte vertheidigen es, wenn der Verf. nicht irrt, dass ihm die gegenwärtige Stelle angewiesen ist.

*Anm.* 2. Der Verf. wünscht auch hier schon im allgemeinen auf den Geist des Französischen im Gegensatze des Römischen Rechts aufmerksam zu machen, und glaubt dadurch das scheinbar Auffallende des obigen Satzes zu vertheidigen.

## §. 64.

Indem das Gesetzbuch bei den hieher gehörenden Verhältnissen in mancher Hinsicht die strenge und ausschliessliche Gewalt eines einzelnen Familienoberhauptes (eines Vaters, Vormundes) vermeidet und auch dem öffentlichen Rechte oft geringern Einfluss gestattet, als andre neue Legislationen: gewährt es dem Ganzen der Familie auf das Interesse eines einzelnen nicht selbstständigen Gliedes einen bedeutenden Einfluss — durch das Institut des *Familienrathes* 1).

In

In mehreren von den Gesetzen bestimmten (und oft einer Ausdehnung fähigen 2)) Fällen wird dieser Familienrath auf den, mehr oder weniger zur Pflicht gemachten Antrag von Interessenten, zuweilen auch von Amtswegen durch den Friedensrichter zusammenberufen, in dessen Gerichtsbezirke die Person ihren Wohnsitz hat, von deren Angelegenheit hauptsächlich die Frage ist.

Der Rath entscheidet entweder durch Stimmenmehrheit oder im Falle der Gleichheit der Stimmen 3) durch den Ausspruch des Friedensrichters — ohne jedoch einer *besondern* Verantwortlichkeit unterworfen zu seyn 4).

*Anm.* 1. Ueber die ältern Quellen s. Dard z. art. 405. u. folg.

Die Frage, wann eine Person in der gegenwärtigen Bedeutung nicht selbstständig sey, und deshalb der Familienrath eintreten müsse, ist nicht allgemein zu beantworten. S. *Anm.* 2.

Ueber die Formen des Institutes — die Mitglieder, deren Zusammenberufung u. s. f. s. art. 405. u. folg. (C. d. proc. art. 882. u. folg.). Ueber den Fall eines Familienrathes für das Interesse unehelicher Kinder s. *Bulletin de jurispr.* T. 2. p. 13. folg.

*Anm.*

*Anm.* 2. Der Verf. hält es für wichtig, auch durch diesen Zusatz auf den Geist der Französischen Legislation in dieser Materie aufmerksam zu machen.

Ueber einzelne Fälle vergl. m. ausser den vorhin genannten art. d. *art.* 160. 393. 421. 446.

*Anm.* 3. Was gehört dahin.

*Anm.* 4. Indem man in das Gesetzbuch keine Bestimmungen aufnahm, welche eine solche *besondre* Verantwortlichkeit enthielten, konnte man nicht die Absicht haben, die allgemeinen Grundsätze über Verpflichtung durch Arglist u. s. f. aufzuheben. Man vergl. Zachariä. §. 25. Anm. 7.

---

## *Erste Abtheilung.*

## E h e r e c h t.

---

### §. 65.

Die Ehe ist eine vom Staate erlaubte und sancirte Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, welche nach der gesetzlichen Regel eine genaue Vereinigung in moralischer und rechtlicher Hinsicht hervorbringen soll, und wenigstens nach der zu vermuthenden ersten Absicht auf die ganze Lebenszeit eingegangen wird.

*Anm.*

*Anm.* Der Verf. weiss es wohl, wie viel sich gegen die Worte des vorstehenden §en sagen lassen würde, wenn es seine Absicht gewesen wäre, eine eigentliche Definition zu geben: allein er gesteht gern, dass er, wenn man eine solche verlangt, auch die Ehe des C. N. nur dahin *definiren* würde: es sey eine Verbindung zwischen z. P. v. G., mit der gesetzmässigen *Absicht*, dieselbe nach dem Eherechte beurtheilen zu lassen.

Wichtiger wird es seyn, schon im allgemeinen zu untersuchen, welchen Einfluss die eigenthümlichen Grundsätze des C. N. (über die Ehescheidung, Trennung der Ehe vom Kirchenrechte, Einfluss auf das Vermögen) auf den Begriff des vorliegenden Institutes äussern müssen.

---

L. 1. tit. 5. *du mariage.*

M. vergl. d. *Exposé des motifs* (PORTALIS) — *Proc. verb. cont. la disc.* etc. T. 2. p. 503.

*Concordat entre le gouvernement français et le Pape Pie VI.* adopté par le corps legisl. 6. Avr. 1802. *Art.* 54. »*Les curés ne donneront la benediction nuptiale, qu'à ceux, qui justifieront en bonne et due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil. Art.* 55. *Les registres tenus par les ministres du culte, n'étant relatifs qu'à l'administration des sacremens, ne pourront, dans aucun cas, suppléer les registres ordonnés par la loi pour constater l'état civil des Français.* S. *Moniteur* J. X. num. 197. S. aber auch unten §. 67. *Schlussbemerkung.*

*Du*

*Du mariage dans ſes rapports avec la religion et avec les lois nouvelles de la France.* Paris. 2 vol. 8vo. IX.

---

L. 3. tit. 5. *du contrat de mariage et des droits reſpectifs des epoux.*

*Proc. verb. cont. la diſc.* etc. T. 3. p. 1. u. folg. p. 49. u. folg. T. 4. p. 301. u. folg.

*Commentaire ſur la loi du 20. Pluviôſe a. XII. relative au contrat de mariage et aux droits reſpectifs des époux* par J. E. D. Bernardi. Paris. 8vo. XII.

---

(Aeltere franzöſiſche Quellen: d. Edict v. Februar 1556. (Heinrich II) — d. Ordonnanc. v. Blois v. 1576. (Heinrich III.) — d. Declarat. v. Nov. 1639. (Ludwig XIII.) — d. Edicte v. März u. Jun. 1697. (Ludwig XIV.).

---

## *Erſte Unterabtheilung.*

### Die Ehe ohne Rückſicht auf das Vermögen.

---

### Erſtes Kapitel.

### *Eingehung der Ehe.*

---

### §. 66.

Während das Geſetzbuch manche Erforderniſſe der gültigen Eingehung einer

Ehe

Ehe beſtimmt, ſchweigt es von den *Eheverlöbniſſen* gänzlich, und es iſt dem Geiſte deſſelben angemeſſen 1), daſs man aus einem ſolchen Vertrage kein Zwangsrecht auf die Ehe entſtehen läſst: wenn gleich ſich auf der andern Seite kein beſtimmter Grund findet, um die Wirkungen auf den Erſatz des poſitiven Schadens zu beſchränken 2).

*Anm.* 1. Art. 172. S. Maleville daſ.

*Anm.* 2. Maleville a. a. O. behauptet das Gegentheil aus dem Grunde, daſs die Eingehung einer Ehe frei vom Zwange ſeyn müſſe. (Aus dieſem Grunde ſoll auch keine Conventionalſtrafe wirkſam vorkommen dürfen. S. darüber noch Zachariä *Handb.* §. 266. Anm.)

---

## *Erforderniſſe der rechtmäſsigen Eingehung der Ehe und Wirkungen der dagegen vorgekommenen Fehler.*

### §. 67.

*Allgemeine Bemerkungen.*

Neben der Aufſtellung mancher ſtrengen 1) Bedingung der rechtmäſsigen Eingehung der Ehe enthält das Geſetzbuch dennoch viele Billigkeitsrückſichten für



Bayerische Staatsbibliothek München

die Erhaltung einer fehlerhaften Ehe und ihrer Wirkungen.

Es äufsert diese Billigkeit mehr durch eine bestimmte *gesetzliche* Einschränkung der, im allgemeinen gegen eine solche bereits eingegangene Verbindung, zulässigen Nullitätsklagen 2), als durch ein Zugeben häufiger, sich auf den einzelnen Fall beziehender, Dispensationen durch den Weg der Gnade 3).

Weniger wichtig ist die allgemeine Bestimmung, dafs ein Mangel an der rechtmäfstigen Eingehung der Ehe durch guten Glauben einer oder beider Partheien zum Theil ersetzt werden könne 4).

---

Für Denjenigen, welchem das Bürgerrecht fehlt, sind übrigens auch bei der vorliegenden Materie keine besondern Bestimmungen nothwendig 5).

*Anm. 1.* Eine Vergleichung mit andern Legislationen kann es darthun, dafs sich die Strenge des C. N. besonders bei der Form, weniger bei den, die persönlichern Eigenschaften der Partheien betreffenden, Bedingungen auszeichnet.

Die theoretische Darstellung der sämmtlichen hieher gehörenden Erfordernisse hat übrigens, wenn sie in jeder Hinsicht verständlich seyn soll, sehr bedeutende Schwierigkeiten (m. vergl. Locré espr. d.

d. C. N. T. 2. p. 206. u. folg.), eine Behauptung, welche der Verf. nicht anführt, um damit zu ſagen, daſs er dieſelben gänzlich überwunden habe. Es würde ihm indeſs angenehm ſeyn, wenn die Kürze des Comp. es erlaubte, die Gründe zu detailliren, weshalb er die nachfolgende Ordnung für eine nicht ganz unpaſſende halten zu dürfen glaubte.

*Anm.* 2. L. 1. tit. 5. ch. 4. *des demandes en nullité de mariage.* Die Natur der Nullitätsklagen iſt gerade durch die dabei vorkommenden bedeutenden Modificationen zu verſchieden, um im allgemeinen davon mehr, als die Wirkungen für das reinperſönliche Verhältniſs der Gatten und Kinder angeben zu können. M. vergl. Anm. 4.

Um die, in den §en aufgeſtellte Behauptung keiner Misdeutung unterworfen zu ſehen, muſs nur noch bemerkt werden, daſs zu den geſetzlichen *allgemein beſtimmten* Einſchränkungen nach dem Geiſte der Legislation allerdings auch Billigkeitsrückſichten des einzelnen Falles *im Wege Rechtens* hinzutreten dürfen. S. Locré a. a. O. p. 201. u. folg. Doch bleibt auch bei dieſem Zuſatze der Geiſt des C. N. allerdings ausgezeichnet.

*Anm.* 3. Art. 145. 164. 169. Der Gegenſatz der in dieſen Art. enthaltenen Beſtimmungen ergibt ſich leicht.

Mündlich ein Mehreres über Diſpenſationen. M. vergl. Maleville z. art. 169. Lassaulx Journ. 1ſter Jahr. 11. H. p. 98.

*Anm.* 4. Art. 201. 202. Mündlich darf an dieser Stelle von dem matrimonium putativum gesprochen werden.

*Anm.* 5. Der *bürgerlich Todte* kann natürlich keine Ehe eingehen. *art.* 25 (Hier kann man etwa von einer nullitas ipso iure — nullitas insanabilis sprechen; allein besser scheint es, diese Terminologieen aus der vorliegenden Materie ganz wegzulassen, indem der gegenwärtige Fall keiner besondren Erörterung im Privatr. d. C N. bedarf, und bei den unten folgenden Bestimmungen über Nichtigkeiten jene Begriffe in der That keine Wichtigkeit haben S. §. 68. 70. 73. 77.).

Wie sich übrigens die Billigkeit bei demjenigen zeigen würde, welcher *als Fremder* vielleicht gar keinen Antheil an dem Privatr. d. C. N. hätte, ergibt sich leicht. M. vergl. §. 48. Anm. 2. §. 61. Anm. 7. Ein Gutachten des Staatsrathes in Fr. bei Blanchard zu Maleville z. art. 144. Locré espr. d. C. N. T. 2. p. 154.

---

Beiläufig darf hier das Verhältniss der Bestimmungen des C. N. zu den vielleicht vorhandenen Eheverboten der Religion erörtert werden. Das *Nichtvorhandenseyn* der letztern *rechtfertigt* zwar *keine Ehe, welche das bürgerliche Gesetz verwirft;* allein das *Daseyn* derselben *kann* (nach besondern Bestimmungen) auf eine, im C. N nicht verbotene Ehe wohl eine *negative Wirkung äussern.* (S. z. B. über die Ehen katholischer Geistlichen in Fr.

Fr. Blanchard z. Maleville z. art. 164. Lassaulx Journ. 3ter Jahrg. 2. H. p. 9. u. folg. M. vergl. auch *Bulletin* d. lois Weſtphal. 1808. num. 12.).

---

### I) *Erforderniſſe in Anſehung der Perſonen [ihrer Eigenſchaften und Verhältniſſe], welche eine Ehe eingehen wollen.*

#### 1) Erforderniſſe, welche ſich auf das Intereſſe des Privatmannes beziehen. 1)

#### §. 68.

*Alleiniges Intereſſe der Partheien, von deren Ehe die Rede iſt.*

Die Ehe muſs mit freier Zuſtimmung der Partheien eingegangen werden 2). Zwang, Betrug und Irrthum können Gründe zur Nichtigkeit werden, auf welche der Gezwungene, Betrogene oder Irrende mit einer Nichtigkeitsklage ſo lange dringen darf 3), als ihn nicht eine ſechsmonathliche Fortſetzung der Ehe nach erlangter Freiheit oder Kenntniſs des Betruges oder Irrthumes davon ausſchlieſst 4).

(Ehe eines Taubſtummen 5)?)

*Anm. 1.* Daſs ſich die vorſtehende Eintheilung nebſt ihren Unterabtheilungen

nicht auf natürliche, sondern auf positive Ideen beziehe, bedarf kaum einer Bemerkung. Eine natürliche Ansicht der Sache würde darin keine vernünftige Gegensätze finden.

*Anm.* 2. Art. 146. Von den Grundsätzen über die Form muss diese Bestimmung ganz getrennt werden.

*Anm.* 3. Art. 180. Er allein ist dazu befugt, und schon deshalb kann hier von einer *ipso iure* eintretenden Nichtigkeit nicht die Rede seyn.

Der Begriff des Zwanges wird sich leicht aus allgemeinen Grundsätzen bestimmen lassen: aber bei den beiden übrigen Fehlern darf man den *art.* 180. wohl nur von dem eigentlichen Irrthume in Ansehung der Person selbst, nicht auch von einem solchen in Beziehung auf die Eigenschaften derselben verstehen. S. indess Locré *espr. d. C. N.* T. 2. p. 199. u. folg.

*Anm.* 4. Art. 181.

*Anm.* 5. Maleville z. art. 146.

## §. 69.

*Concurrirendes Interesse dritter Privatpersonen.*

In manchen Fällen wird zur rechtmässigen Eingehung der Ehe die Zustimmung dritter Personen gefordert, welche entweder zu demjenigen, von dessen Ehe die Rede ist, durch eine bestimmte Art der Verwandtschaft in einem besondern, das

das Recht der Aufſicht für den gegenwärtigen Fall gebenden Verhältniſſe ſtehen oder in die Stelle *ſolcher* Verwandten einzutreten berechtigt und verpflichtet ſind.

Bei *ehelichen Kindern*, deren Eltern oder Groſseltern vorhanden ſind und eine Erklärung in dem vorliegenden Falle abgeben können, wird (eine beſondre) Volljährigkeit erfordert, wenn ſie ohne alle Einwilligung jener Aſcendenten zu einer Ehe ſchreiten wollen 1). Auch nach der Erreichung des angedeuteten Alters ſind ſie wenigſtens zu einer, auch in der Form beſtimmten, Anzeige und Anfrage um den Rath jener Aſcendenten verpflichtet 2).

Dieſe Beſtimmungen gelten dann auch bei *unehelichen vom Vater anerkannten Kindern* — in Hinſicht auf ihre Eltern 3).

In dem Falle der Unmöglichkeit einer Erklärung von Seiten aller jener Aſcendenten wird bei ſämmtlichen bisher gedachten Perſonen überall nur bis zur erreichten gewöhnlichen Volljährigkeit die *Zuſtimmung eines Familienrathes* 4) gefordert; und dieſer Grundſatz ſcheint bei *unehelichen nicht an-*

*erkannten Kindern* unbedingt an die Stelle der obigen Erfordernisse treten zu müssen 5).

(Ehe eines Blödsinnigen 6)?)

*Anm. 1.* Art. 148-50. Zu bemerken ist die Zulässigkeit der Ehe in manchen verschieden bestimmten Fällen bei dem Widerspruche der Ascendenten — der Fall einer zweiten Ehe eines Ascendenten (vielleicht nach vorausgegangener Ehescheidung) — das Wegfallen der Ergänzung einer Einwilligung durch die Obrigkeit — (endlich die Billigkeit einiger Verfügungen in Fr. (ausser d. *art.* 155.) in Hinsicht auf den Mangel eines vollständigen Beweises des Todes der Ascendenten u. s. f.).

M. vergl. Blanchard u. Maleville zu d. genannt. Art. *Proc. verb. cont. la disc.* etc. T. 1. p. 242. u. folg. Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 1. H. p. 34. u. folg. 2. Jahrg. 4. H. p. 189. u. folg.

*Anm. 2.* Ueber diese *actes respectueux* s. Art. 151-5. S. Maleville das. Locré espr. d. C. N. T. 2. p. 79. u. folg.

*Anm. 3.* Art. 158.

*Anm. 4.* Art. 160.

*Anm. 5.* Art. 159. Die in dem §en aufgestellte Behauptung ist zwar nicht den Worten des Art. gemäss, rechtfertigt sich aber aus dem Ganzen der Gesetzgebung in

in dieſer Materie und aus den *Proc. verb. cont. l. disc.* T. 1. p. 243. u. folg.

*Anm. 6.* S. davon d. §. 71.

§. 70.

Der Mangel der nothwendigen Zuſtimmung der Eltern u. ſ. w. kann die Nichtigkeit der eingegangenen Ehe hervorbringen, auf welche ſowohl die Perſonen, deren Genehmigung erforderlich war, als derjenige, zu deſſen Ehe ſie gefordert ward, dringen dürfen: inſofern nicht jene durch eine auch nur ſtillſchweigende nachherige Einwilligung oder durch die Verjährung eines Jahres, dieſer aber durch Ablauf derſelben Zeit nach erreichter Volljährigkeit oder auch durch jene Genehmigung ſeiner Eltern u. ſ. f. davon ausgeſchloſſen werden 1).

Die Vernachläſſigung der *actes reſpectueux* kann auf das Weſen der Ehe keinen Einfluſs äuſsern 2).

---

Ob wohl eine gleichzeitige Bigamie eigentlich bei dem gegenwärtigen Abſchnitte gar nicht in Betracht kommen ſollte (ſ. §. 71. 72.): ſo gehört dennoch eine wichtige bei der Lehre von der Abweſenheit erwähnte Beſtimmung (ſ. §. 58.)

 über

über die anderweitige Ehe des von einem Abwesenden zurückgelassenen Ehegatten bloss hieher 3).

*Anm.* 1. Art. 182. 183. S. MALEVILLE das. Man bemerke auch hier den Mangel einer nullitas ipso iure existens u. s. f.

*Anm.* 2. Art. 156. 157. M. vergl. §. 75.

*Anm.* 3. Ueber die dabei entstehenden Zweifel s. besonders MALEVILLE z. art. 139. 184.

## §. 71.

### *Von den Einsprüchen 1).*

Zwar steht einem Jeden die Befugniss zu, die öffentliche Person, unter deren Auctorität eine Ehe eingegangen werden soll, auf alle gesetzliche Hindernisse derselben aufmerksam zu machen: allein in Hinsicht auf ein mögliches eignes Interesse haben gewisse Familienglieder das besondre Recht, durch Einsprüche als Parthei gegen denjenigen aufzutreten, welcher eine Ehe schliessen will — ein bereits vorhandener Ehegatte — die Eltern und Grosseltern — gewisse Seitenverwandte — der Vormund 2). Diese Personen sind indess mit Ausnahme der Ascendenten (denen es frei stehen muss, sich ohne weiteres auf ein jedes gesetz-

liches

liches Hinderniſs zu beziehen 3)) in Rückſicht der Gründe, auf welche ſie ihre Einſprüche ſtützen wollen, durch beſondre Beſtimmungen beſchränkt 4), und haſten auch (ſogar zuweilen ſolidariſch) für einen widerrechtlich bewirkten Schaden 5).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 5. ch. 3. *des oppoſitions au mariage*. Ueber das dabei eintretende (ſummariſche) Verfahren ſ. daſ. *art.* 176-178. auch art. 66. 67. und Bousquet expl. d. C. C. zu art. 174.

*Anm.* 2. Art. 172.-175.

*Anm.* 3. Art. 173.

*Anm.* 4. Ebend. — S. auch (vorzüglich über einen Einſpruch wegen Blödſinnes) Locré *eſpr. d. C. N.* T. 2. p. 167. u. folg. *Journ. d. aud. d. la cour de caſſ.* 1806. Anh. p. 157. u. folg. Lassaulx Journ. 1. Jahrg. 2. H. p. 187. u. folg.

*Anm.* 5. Art. 179. und Lassaulx a. a. O. p. 192.

---

Der Verf. bemerkt nur noch, daſs der theilweiſe Zuſammenhang der in dem vorſtehenden §en enthaltenen Materie mit der Lehre von den Erforderniſſen, welche ſich auf das Intereſſe des Staates beziehen, nicht überſehen werden dürfe.

2) Er-

2) Erfordernisse, welche sich auf das Interesse der einzelnen Privatleute und des Staates beziehen.

§. 72.

In der vorliegenden Rücksicht wird A) in Ansehung des *Alters* 1) bei dem Manne, welcher eine Ehe eingehen will die Vollendung des 18ten, bei dem Frauenzimmer die Vollendung des 15ten Jahres von den Gesetzen gefordert. — Es ist B) in Ansehung der *Verwandtschaft* die Ehe in folgenden Fällen unerlaubt: a) bei der *eigentlichen Verwandtschaft* 2): zwischen Ascendenten und Descendenten — zwischen Geschwistern — zwischen Onkel und Nichte — zwischen Tante und Neffen; b) bei der *Schwägerschaft* 3): in allen Fällen der auf- und absteigenden Linie — und in dem ersten Grade der Seitenlinie; c) bei dem *aus der Adoption entstehenden Verhältnisse* 4): unter dem Adoptirenden, dem Adoptirten und dessen leiblichen Descendenten — unter den Adoptivkindern derselben Person — unter dem Adoptirten und den leiblichen, nach der Adoption geborenen, Kindern des Adoptirenden — unter dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptirenden und um-

umgekehrt unter dem Adoptirenden und dem Ehegatten des Adoptirten. C) In Anſehung *einer früheren Ehe* iſt: a) gleichzeitige Bigamie verboten 5); b) geſchiedenen Eheleuten unerlaubt, ſich von neuem mit einander zu verbinden 6); c) nach einer Scheidung mit beiderſeitiger Zuſtimmung beiden Theilen jede anderweitige Ehe binnen drei Jahren 7); d) nach einer andern Scheidung oder Trennung durch Tod die anderweitige Ehe der Frau binnen zehen Monaten 8); endlich e) nach einer Scheidung wegen Ehebruches die Ehe der ſchuldigen Perſon mit derjenigen, mit welcher ſie jenen unerlaubten Umgang gehabt hatte 9) unterſagt.

*Anm. 1.* Art. 144. Zuläſſigkeit der Diſpenſation. Art. 145. (Das Verhältniſs dieſer ganzen Beſtimmung zu den in dem §. 69 folg. erwähnten Bedingungen ergibt ſich leicht).

*Anm.* 2. Art. 161. 2. 3.

Bei den verbotenen Ehen zwiſchen dem Onkel und der Nichte, und zwiſchen der Tante und dem Neffen kömmt (die Ausdehnung auf alle Fälle des reſpectus parentelae) — die Einſchränkung auf eheliche Verwandtſchaft und die Zuläſſiigkeit der Diſpenſation in Betracht. S. d. gen. Art. 164. auch Maleville daſ.

*Anm.* 3. Art. 161. 2 Leicht klar iſt es, daſs hier keine affinitas ſecundi oder tertii generis in Betracht komme, allein über die Mei-

Meinung, dass die Verbote in Rücksicht der Schwägerschaft auf den unehelichen Nexus eben so, wie auf den ehelichen zu beziehen seyen, dürfte noch immer gestritten werden. LOCRÉ espr. d. C. N. T. 2. p. 110 u. folg.

(Zulässigkeit der Dispensation in der Seitenlinie — im Königr. Westphalen. S. *Bulletin* d. lois Westphal. 1808. num. 50. Decr. v. 11. Aug. d. genannt. Jahres.)

*Anm.* 4. Art. 348. Insofern die uneheliche Verwandtschaft erkennbar ist, treten bei derselben die hier vorkommenden Verbote allerdings ein.

*Anm.* 5. Art. 147.

*Anm.* 6. Art. 295. S. MALEVILLE das.

*Anm.* 7. Art. 297. S. MALEVILLE das.

*Anm.* 8. Art. 228. 296. Auch hier darf man wohl die Worte: *Trauerjahr*, *Trauerzeit* als eine unnütze Terminologie vermeiden.

*Anm.* 9. Art. 298.

## §. 73.

Sind die genannten Erfordernisse vernachlässigt 1), so gibt zwar das Gesetz sowohl beiden Ehegatten, als auch gewissen, bei der Annullirung der Ehe interessirten, Familiengliedern 2) und einer öffentlichen Behörde eine Nullitätsklage 1): allein hier zeigen sich sehr bedeutende Modificationen (§. 67.). Am leichtesten

teſten wird das Hinderniſs der Unmündigkeit überſehen, und neben den *beſondern* dabei vorkommenden Beſtimmungen ſind ſowohl in dieſem, als in den übrigen Fällen die Nullitätsklagen aus *allgemeinern* Gründen beſchränkt: die Ehegatten ſind durch den Beſitzſtand, die öffentliche Behörde durch den Tod eines Ehegatten von dem gedachten Rechtsmittel ausgeſchloſſen und die Familienglieder dürfen daſſelbe umgekehrt in der Regel nur nach getrennter Ehe gegen die etwa fortdauernden Wirkungen derſelben aus beſtimmten Intereſſe gebrauchen.

*Anm. 1.* Nur in den wichtigen, den unter A. B. und C. a. in dem vorigen §en vorkommenden, Fällen iſt Nichtigkeit ausdrücklich genannt, in den unter C. b. c. d. e. aufgeführten Fällen die Wirkung nicht beſtimmt. Dennoch durften ſie nach dem Geiſte der Legislation mit den übrigen zuſammengeſtellt werden: obgleich man ſehr bald ſieht, daſs bei einigen derſelben (namentlich c. d.) die Billigkeit und Natur der Sache nicht leicht eine Annullirung erlauben werden.

*Anm. 2.* D. ſh. Aſcendenten, Seitenverwandten und im Falle der Bigamie dem frühern rechtmäſsigen Ehegatten und den Kindern deſſelben. Art. 184.

*Anm.*

*Anm.* 3. Art. 184 u. folg. bedürfen bei ihren zum Theil speciellen Ausdrücken allerdings einer ausdehnenden Erklärung aus Billigkeitsgründen für die Ehe. Locré espr. d. C. N. T. 2. p. 245 u. folg. Maleville z. art. 190. (Auch fehlt der Begriff einer nullitas ipso iure existens u. s. f.

*Anm.* 4. Art. 185. 6. Selbst der Richter wird auch außer den dort vorkommenden Fällen auf die Zuläßigkeit einer Dispensation nach dem Geiste der Gesetzgebung Rücksicht nehmen dürfen.

*Anm.* 5. Art. 196.

*Anm.* 6. Art. 190. vergl. m. Locré a. a. O. p. 277.

*Anm.* 7. Art. 187. Die Ascendenten und im Falle der Bigamie der frühere rechtmäßige Ehegatte dürfen auch während der in Frage stehenden Ehe die Klage erheben, und sind *alsdann* nicht an das Erforderniß eines bestimmten Vermögensinteresse gebunden.

## §. 74.

Nach allgemeinen Grundsätzen läßt es sich bestimmen, inwiefern die öffentliche Behörde, welcher die gedachte Nullitätsklage zusteht, auch vor der Eingehung der Ehe zutreten dürfe und müsse.

Ueber die Verbindlichkeiten der öffentlichen Person, vor welcher die Ehe ge-

geſchloſſen wird, — auf die einzelnen bisher genannten Bedingungen zu achten, ſ. den folg. Abſchnitt §. 77. Anm. 1.

---

## II) *Erforderniſſe in Anſehung der Form.*

### 1) Aufgebot.

### §. 75.

Eine Bekanntmachung der einzugehenden Ehe muſs in der Regel durch ein zweimahliges Aufgebot der Schlieſsung derſelben vorausgehen 1). Es wird von dem Beamten des Civilſtandes an dem Wohnorte jedes künftigen Ehegatten 3), und auſserdem zuweilen an dem Wohnorte der Eltern 4), an zwei nach einander folgenden Sonntagen öffentlich vorgenommen, in dem Zeitraume zwiſchen jenen Tagen durch einen Anſchlag publicirt und eine Beurkundung darüber in ein *beſondres* Regiſter der Civilſtandsacten eingetragen 5). Es iſt ein früheſter und ein ſpäteſter Termin beſtimmt, binnen deſſen die Ehe nach dem zweiten Aufgebote einzugehen iſt 6).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 2. ch. 3. *des actes de mariage.* L. 1. tit. 5. ch. 2. *des formalités relatives à la célébration du mariage.*

*Anm.* 2. S. überhaupt: art. 63-67. 166-169. Genauigkeit der dabei vorkommenden Angaben — Zuläſſigkeit der Dispenſation vom zweiten Aufgebote — Beziehung des Ganzen auf die Einſprüche, jedoch ohne die Beſtimmung einer Präcluſion.

*Anm.* 3. M. vergl. d. Art. 166. 167. mit d. Art. 74.

*Anm.* 4. Art. 168.

*Anm.* 5. Art. 63. 64. Der öffentliche Anſchlag fordert geringere Genauigkeit, als das Aufgebot ſelbſt. Ueber den Grund, weshalb hier durchaus ein beſondres Regiſter der Acten verlangt wird, ſ. Maleville z. art. 63.

Bei der Beurkundung kommen keine Zeugen vor. Uebrigens vergl. m. §. 43.

*Anm.* 6. Art. 67.

### 2) Solennien der eigentlichen Schlieſsung der Ehe.

### §. 76.

Nur nach dem Beweiſe, daſs die genannte Form erfüllt und etwanige Einſprüche erledigt ſeyen, nach Vorlegung der die Partheien betreffenden Geburts- der Einwilligungs-Acten oder etwaniger an die Aſcendenten ergangener ehrerbietiger Geſuche (ſ. §. 69. Anm. 2.) 2) darf der competente 3) Beamte des Civilſtandes auf die Erklärung der Partheien, daſs ſie eine

eine Ehe eingehen wollen, und geſchehene Vorleſung aller, die gedachten Punkte betreffenden, Urkunden, wie auch gewiſſer Artikel des C. N. ſeine Erklärung folgen laſſen, daſs die genannten Perſonen ehelich verbunden ſeyen. Eine ſchriftliche Beurkundung, welche ſich im Zweifel nach den gewöhnlichen Regeln richtet 4) (§. 43.) iſt auch hier im allgemeinen als weſentlich zu betrachten 5), und überhaupt wird Publicität gefordert 6).

Für eine Ehe, welche der Bürger auſserhalb Landes eingehen will, treten ſehr billige Beſtimmungen ein 7).

*Anm. 1.* S. überhaupt d. Art. 68-75.

*Anm. 2.* Art. 70. u. folg. Zu bemerken iſt die Form der Urkunden und deren Surrogate. S. Maleville z. d. angef. Art. Bousquet z. art. 73. Locré eſpr. d. C. N. T. 1. p. 427.

*Anm. 3.* Die Competenz richtet ſich nach dem Wohnorte eines der beiden Ehegatten. Ueber den Begriff des Wohnortes ſ. indeſs hier d. art. 47. und Locré a. a. O. T. 2. p. 184.

Ein Bevollmächtigter iſt hier unzuläſſig. Maleville daſ.

*Anm. 4.* Nothwendig ſind dabei vier Zeugen.

*Anm. 5.* Art. 75. S. indeſs d. folg. §en.

*Anm. 6.* In den Ausdrücken der Geſetze, welche dieſe Publicität fordern (ſ. art. 165. 191.), ſcheint übrigens nichts beſonderes zu liegen, was nicht in den bereits angedeuteten Formen und in der Beſtimmung des art. 75. enthalten wäre. M. vergl. indeſs Locré a. a. O. T. 2. p. 135. u. folg. *Bulletin* de jurispr. T. 2. p. 197. u. folg.

Ueber Ausnahmen ſ. Locré ebendaſ. p. 282. M. vergl. auch §. 77. Anm. 3.

*Anm. 7.* Art. 94. 95. 147. 170. 171. Locré a. a. O. p. 137. 153.

### 3) Mangel in der Form. 1)

### §. 77.

Die Vernachläſſigung der angegebenen Formen hat nach der Verſchiedenheit des Falles ſehr verſchiedene Wirkungen.

Der *Mangel des Aufgebotes* oder eine dabei eingetretene widerrechtliche Zeitverkürzung haben *an ſich* auf das Weſen der Ehe keinen Einfluſs 2).

*Fehlende Publicität bei der Schlieſsung der Ehe ſelbſt* oder eine *vor einem incompetenten Beamten vorgekommene Eingehung* können Nichtigkeit der Verbindung nach ſich ziehen. Es gelten dabei im Ganzen die Grund-

ſätze

ſätze der Anfechtung, welche bei den Fehlern in Anſehung der perſönlichen Eigenſchaften der Partheien, inſofern dabei der Privatmann und der Staat intereſſirt iſt, oben (§. 73.) bemerkt ſind 3).

Bei *dem gänzlichen Mangel einer Beurkundung* iſt eigentlich gar keine Ehe denkbar, allein auch hier findet manche Billigkeit Statt 4).

*Anm.* 1. Neben dem Einfluſſe auf das Weſen der Ehe kommen die Vernachläſſigungen in Rückſicht der Form hier auch beiläufig mit ihren Wirkungen auf den Beamten des Civilſtandes in Betracht. Er iſt dem Strafrechte des Staates und dem Entſchädigungsrechte des Einzelnen unterworfen. Art. 50-52. 156. 7.

Die Beſtimmungen darüber dürfen *hier* ausgeführt werden, wenn gleich die Vernachläſſigungen des Beamten mittelbar die Materie betreffen können; auch in ſolchen Fällen *nennen* die Geſetze ſeine Verpflichtung nur in Rückſicht der Form. M. vergl. d. Art. 156. 7. mit d. Art. 182. u. folg. S. indeſs Maleville z. *art.* 193. (Man bemerke dabei, daſs alsdann, da ſich bei einem und demſelben Erforderniſſe ein Fehler der Form und der Materie denken und in einem einzelnen Falle trennen läſst, der erſtere *im Ganzen* gegen den Beamten des Civilſtandes, der letztere gegen die Partheien in Betracht kömmt — während bei einem Feh-

ler in der bloſsen Form die Wirkung auf Beide gehen muſs).

*Anm.* 2. Art 192.

*Anm.* 3. Art 193 4. Wie iſt es in den Fällen der vernachläſſigten Vorleſungen der Beilagen zum *acte de mariage?*

(Ueber *geheim gehaltene* Ehen ſ. ſchlieſslich Maleville z. art. 202.)

*Anm.* 4. Art. 194. 5. Locré *eſpr. d. C. N.* T. 2. p. 292. u. folg. Der Regel nach dürfte denn freilich in dieſem Falle von einer nullitas ipſo iure exiſtens, von einer nullitas inſanabilis geſprochen und dieſer Gegenſatz gegen obige Fälle gebildet werden (§. 68 70. 73.), aber welche Wichtigkeit liegt darin, vorzüglich nach Vergl. d. Art. 197.? Ausnahmen der Billigkeit ſ. in d. Art. 46. 197. 8.

---

## Zweites Kapitel.

### *Rechte der beſtehenden Ehe.* 1)

§. 78.

Neben der allgemeinen Verpflichtung der Ehegatten zur gegenſeitigen Treue und Hülfe, der allgemein anerkannten Schuldigkeit der Frau, dem Manne gehorſam zu ſeyn, der Berechtigung und Verpflichtung des Mannes, die Frau in ſeine

ſeine Wohnung aufzunehmen 2), beſtimmt das Geſetz das Verhältniſs der Ehegatten vorzüglich durch die *Beſchränkung der Frau in Rückſicht der Rechtsgeſchäffte und gerichtlichen Handlungen* 3). Es würde dem Geiſte der Legislation widerſtreiten, wenn man an die Stelle der in ſolchen Fällen nothwendigen Einwilligung des Mannes eine bloſse Willkühr des Richters treten laſſen wollte 4).

(Die Folgen der Ehe in Rückſicht der Kinder ſ. bei der Lehre von dem Elternrechte.)

---

*Anm.* 1. L. 1. tit. 5. ch. 6. *des droits et des devoirs reſpectifs des époux.* (Ueber die Strenge einiger Franz. Gewohnheitsrechte ſ. Dard *confér.* etc. z. art. 226.)

*Anm.* 2. S. überhaupt die Art. 112-114. vergl. mit d. Art. 229. 230. Ueber die Verbindlichkeit der Frau, dem Manne zu folgen, ſ. Blanchard z. Malleville z. art. 214. *Bulletin de jurispr.* T. 2. p. 142. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 215. u. folg. In Rückſicht auf den Urſprung der dahin gehörenden Beſtimmungen könnte man hier wohl von einer ehelichen Vormundſchaft ſprechen: allein auch hier ſcheint es rathſam, eine ungeſetzliche Terminologie zu vermeiden. Würde man nicht allmählig man-

che Analogieen auf dieselbe bauen und für gesetzlich erklären?

Dass übrigens der obige Satz bereits hier — bei dem reinpersönlichen Verhältnisse der Ehegatten — erwähnt wird, bedarf nach dem Geiste des C. N. kaum einer Vertheidigung. S. oben §. 63. u. §. 89.

*Anm.* 4. Art. 218. u. folg 1426. *C. de proc.* art. 861. S. indess Lassaulx *Journ.* 2ter Jahrg. 8. H. p. 160. u. folg.

(Wirkungen der fehlenden Zustimmung des Mannes *Art.* 225. (Ausnahmen in d. *Art.* 216. 905. 1096.) — der fehlenden Untersuchung bei der Zustimmung der Obrigkeit?)

---

## Drittes Kapitel.

## *Aufhebung der Ehe.*

---

### §. 79.

Ausser der Auflösung der Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod und den oben (Kap. I.) vorgekommenen Annullirungen, welche sämmtliche Fälle hier keiner weitern Erörterung bedürfen 1), kömmt nur noch die *Ehescheidung* 2) in Betracht.

*Anm.* 1. Die auf das Vermögen, und auf die Rechte der Kinder sich beziehenden Wir-

Wirkungen gehören nicht hieher. S. übrigens *art.* 227.

*Anm.* 2. L. ſ. tit. 6. *du divorce.*
*Conférence des lois relatives au divorce et de leurs rapports entre elles* par Ch. Constant. Paris. 8. XII.
(Geſetz v. 20. Sept. 1792.)

§. 80.

Obgleich eine Eheſcheidung nicht blos auf einem Vergehen Eines Ehegatten, ſondern auch auf beiderſeitiger Zuſtimmung beruhen kann: ſo iſt ſie dennoch in allen Fällen eine *durch öffentliche Auctorität* anerkannte *Auflöſung einer* bis dahin *wenigſtens* für *gültig gehaltenen Ehe.*

Die *Scheidung von Tiſch und Bette* mit ihren theilweiſen Wirkungen hängt zwar mit jenem Inſtitute zuſammen, muſs aber nach der geſetzlichen Hauptanſicht in der Darſtellung getrennt werden.

---

## I) *Eheſcheidung.*

### 1) Fälle, in welchen ſie vorkommen kann.

§. 81.

Wegen beſondrer beſtimmter Vergehen und Unwürdigkeit kann eine Ehe

auf die, gegen einen schuldigen Gatten angestellte, Ehescheidungsklage getrennt werden 1). Die dahin gehörenden Fälle *beschränkt* 2) das Gesetz auf den *Ehebruch* 3) (mit einer Billigkeit für den Mann, so bald derselbe als Ehebrecher kein zu grosses öffentliches Aergerniss gibt 4) — *grobe Beleidigung, Gewaltthätigkeit* 5) (mit einigen besondern Bestimmungen für das Ermessen des Richters) und *Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe* 6).

Eine vorgekommene Versöhnung, welche indess nur auf die beiden ersten Fälle bezogen werden dürfte 7), hindert dabei nicht, bei einem von neuem eingetretenen Vergehen die früheren verziehenen Gründe zur Unterstützung zu gebrauchen 8).

*Anm. 1.* L. 1. tit. 6. ch. 2. *du divorce pour cause determinée.* M. vergl. besonders die Debatten des Staatsrathes über die Zulässigkeit dieser Ehescheidung im Ganzen und in einzelnen Fällen. *Proc verb. cont. l. disc.* etc. T. 1. p. 296. u. folg. Locré espr. d. C. N. T. 3. p. 25–47.

*Anm 2.* M. bemerke die Unzulässigkeit andrer in ältern Legislationen und in älterer Franz. und Deutsch. Praxis anerkannter Gründe der Scheidung, z. B. *bösliche Verlassung, Zeugungsunfähigkeit* u. s. f.

Las-

Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 7. H. p. 86. u. folg. Maleville — Einl. z. Tit. *du divorce.* Locré a. a. O. p. 81. und folg. (Wichtig iſt bei einigen von dieſen, nicht für die gegenwärtige Art der Scheidung anerkannten, Gründen die folgende Art der Trennung. §. 83. Anm. 2.)

Neben jener Beſchränkung auf beſtimmte Fälle kömmt freilich immer eine gewiſſe Billigkeit oder Willkuhr in Betracht, namentlich bei dem zweiten Falle (excès — ſévices — injures). S. Locré a. a. O. p. 108 und in dieſem ſowohl wie in dem erſtern ſcheint es auch dem Geiſte des Franzöſiſchen Rechts angemeſſen, daſs man aus vernünftigen Gründen in Anſehung des Beweiſes gelinde ſeyn dürfe. S. Locré a. a. O. p. 100 u. folg. Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 3. H. p. 239 3. Jahrg. 2. H. p. 69. Maleville z. art 263. Eine Billigkeit durch Zulaſſung der exc. compenſationis findet ſich nicht. Locré a. a. O. p. 272. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 229. 230.

*Anm.* 4. Freilich gibt es beſonders in der Praxis in Frankreich bedeutende Gründe gegen die obige Behauptung, daſs der Grund d. Art. 230. ſich auf das öffentliche Aergerniſs beziehe. S. Maleville in der Einl. z. Tit. *du divorce. Jur. d. trib. d. caſſat.* XII. Anh. p. 180. *Bulletin d. jurispr.* T. 2. p. 23. u. folg.

*Anm.* 5. Art. 231. S. Anm. 2. (Daſs übrigens zu dem vorſtehenden Falle die Lebensnachſtellungen immer zu rechnen ſind, iſt keinem Zweifel unterworfen.)

*Anm.*

*Anm. 6.* Art. 232.

Von einem Uebergange der Klage auf die Erben, oder einer Fortsetzung durch dieselben, ist nirgends die Rede, und es scheint dem Geiste des C. N. auch nur angemessen, das Letzte anzunehmen. LOCRÉ T. 4. p. 78. u. folg. BLANCHARD z. art. 299.

*Anm. 7.* Art. 261. 272-4. Dass durch die Ueberschrift dieser Artikel (*des fins de non reçevoir contre l'action en divorce pour cause determinée*), vergl. mit dem Inhalte, welcher sich nur auf die Aussöhnung bezieht, andre, in der Natur des Falles liegende, Einreden nicht ausgeschlossen, zeigt schon d. Art. 246. S. indess Anm. 2.

Die Billigkeit bei dem Beweise der Aussöhnung (s. art. 274.) darf übrigens nicht dahin führen, das man Vermuthungen des gemeinen Lebens für Rechtsvermuthungen erklärt. S. BLANCHARD z. MALEVILLE z. art. 273.

*Anm. 8.* Art. 273.

## §. 82.

Genau und bestimmt ist das bei der angestellten Klage eintretende gerichtliche Verfahren 1) — weniger ausgezeichnet die provisorischen Maassregeln, welche während des Rechtsstreites veranlasst werden können 2). So weit dieselben hier genannt werden dürfen, betreffen sie

ſie die Sorge für die Kinder 3), welche in der Regel dem Manne zu überlaſſen iſt, und die Verweiſung der Frau an einen beſtimmten Ort des Aufenthaltes 4).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 6. ch. 2. ſect. 1. art. 234–266. *des formes du divorce pour cauſe déterminée.* Nicht ſo ſehr bei dem gegenwärtigen, als bei dem folgenden Falle zeigt ſich die Abſicht der Geſetzgebung, die Eheſcheidungen durch Vorſchriften über die Form zu beſchränken. S. §. 83. Anm. 2. 6. 7.

Das zu der vorliegenden Materie gehörende bedurfte hier, mit Ausnahme deſſen, was bei dem vorigen §en (Anm 2.) über den Beweis geſagt iſt, keiner weiteren Ausführung.

*Anm.* 2. L. 1. tit. 6. ch. 2. ſect. 2. *des meſures proviſoires aux quelles peut donner lieu la demande en divorce pour cauſe déterminée.* Art 267–271. (Verbindung des Einfluſſes der Ehe auf das Vermögen.)

*Anm.* 3. Art. 267.

*Anm.* 4. Art. 268. 9. S. auch *Journ. d. aud. d. la cour d. caſſ.* 1806. p. 474. u. folg. Nicht blos die Frau, ſondern auch der Mann dürfen darauf antragen: und in beiden Fällen iſt das Beibehalten des angewieſenen Wohnſitzes für die Frau von ſehr groſser Wichtigkeit. S. d. angef. Art.

---

Man bemerke übrigens hier die proviſoriſche Beſtimmung einer Probezeit der Trennung, welche in einem einzelnen

nen Falle durch das Ermessen des Richters bestimmt werden kann. Art. 259. 260. S. dabei §. 83. Anm. 7. §. 85. Anm. 1.

## §. 83.

Ohne sich auf besondre Gründe zu *beziehen* dürfen Ehegatten auch mit *beiderseitiger Zustimmung* auf eine Ehescheidung im Wege Rechtens antragen 1). Während die Gesetzgebung diesen Fall als ein nothwendiges Mittel der Auskunft zur Ergänzung der ersteren Art der Ehescheidung betrachtet 2), wird dennoch der Gebrauch desselben durch die Bestimmungen über das dazu nothwendige Alter der Partheien 3) über die erforderliche Dauer der Ehe 4) die Zustimmung der Ascendenten 5) und Beobachtung mehrerer Formen 6) sehr beschränkt.

Mit den letzteren ist schon nach der gesetzlichen Regel eine Probezeit verbunden 7).

Zu bemerken sind endlich auch hier gewisse provisorische Verfügungen 8).

*Anm.* 1. Art. 233., und L. 1. tit. 6. ch. 3. *du divorce par consentement mutuel. Proc. verb. cont. la disc.* etc. T. 1. p. 299. u. folg. p. 345. u. folg.

*Anm.*

*Anm.* 2. Art. 233. Die Abſicht, nicht etwa die bloſse Willkühr, ſondern vernünftige Gründe zu begünſtigen, konnte durch Beſchränkungen (ſ. d. Ende des vorſtehenden §en) erreicht werden. BLANCHARD zu MALEVILLE z. art. 233. (Beſondre Rückſicht auf Unverträglichkeit). Freilich muſs nun auch die gegenwärtige Scheidung möglich ſeyn, nachdem eine eigentliche Eheſcheidungsklage in einem einzelnen Falle verworfen iſt. LASSAULX *Journ.* 3. Jahrg. 2. H. p. 267.

(Für den Fall einer böslichen Verlaſſung iſt übrigens auch hier nichts beſtimmt.)

*Anm.* 3. Es iſt für den Mann eine beſondre (ſ. §. 69.), dagegen für die Frau die gewöhnliche Volljährigkeit gefordert, aber auch feſtgeſetzt, daſs in den ſpätern Lebensjahren der letztern die fragliche Trennung nicht mehr möglich ſeyn ſoll. Art. 275. 7. S. MALEVILLE daſ.

*Anm.* 4. Art. 276. 7. Die Ehegatten müſſen ſich wenigſtens zu überzeugen Zeit gehabt haben, daſs die Fortſetzung der Ehe nicht rathſam ſei, aber auch nicht durch eine lange Vereinigung den Gegenbeweis einer behaupteten Unverträglichkeit oder Unzuläſſigkeit der Ehe geben.

(Wie iſt es in dem Falle einer langen etwa zufälligen Trennung? Darf hier das Ermeſſen des Richters über die Beſtimmung der angef. Art. hinausgehen?)

*Anm.* 5. Art. 278. 283. 285. Zwar iſt die Einſtimmung andrer Familienglieder nicht noth-

nothwendig, aber auf der andren Seite reicht die einmahlige Zuſtimmung der Aſcendenten nicht hin, und der Beweis, daſs die Aſcendenten geſtorben ſind, wird hier wenigſtens nicht erleichtert. (M. vergl. den Gegenſatz d. §. 69. Anm. 1. Malevilles z art. 283.)

*Anm.* 6. Art. 281 - 294. S. §. 82. Anm. 1.

*Anm.* 7. Art. 285. M. vergl. die Schluſsanmerk. zu d. vorigen §en.

*Anm.* 8. Art. 280. vergl. mit d. Art. 267. u. folg.

## 2) Wirkungen der Eheſcheidung.

### §. 84.

Die Wirkungen 1) einer erkannten und ausgeführten 2) Eheſcheidung ſind nur unter mehreren Beſchränkungen, als eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu betrachten 3). Jene Beſchränkungen, welche die Ehegatten betreffen, ſind, inſofern ſie nicht auf das Vermögen Bezug haben, bereits oben erwähnt 4).

(Die Kinder der getrennten Ehe, welche durch die Eheſcheidung nichts von ihren Rechten verlieren dürfen, werden entweder nach geſetzlicher oder nach richterlicher Beſtimmung, zuweilen auch nach eigner Entſcheidung der Ehegatten einem

einem derſelben oder dritten Perſonen zur Erziehung übergeben: ohne jedoch den Eltern alles Recht der Aufſicht zu nehmen 5).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 6. ch. 4. *des effets du divorce.*

*Anm.* 2. S. über dieſes Wort d. Art. 265. 266. 294. und MALEVILLE daſ.

*Anm.* 3. Zu bemerken iſt dabei nur noch, daſs eine geſetzliche Beſtimmung eines ſolchen Begriffes (reſtit. in int. u. dergl.) nicht vorkömmt.

*Anm.* 4. M. vergl. §. 72. C. b. c. d. e. (Die Strafen des öffentlichen Rechts kommen hier nicht in Betracht. S. z. B. art. 298.

*Anm.* 5. Art. 280. 302. u. folg.

---

II) *Scheidung von Tiſch und Bette.* 1)

§. 85.

Dem Willen eines beleidigten Theils iſt es überlaſſen, in den Fällen, in welchen eine vollſtändige Eheſcheidung durch Klage gegen den unwürdigen Gatten verlangt werden könnte, ſtatt derſelben auf die gegenwärtige *theilweiſe* Scheidung anzutragen 2). Hat der Beleidigte ein ſolches Geſuch durchgeführt, ſo darf er hinterher zwar wieder zurück, nicht

aber ohne neue Gründe noch weiter gehen 3). Auf eine vollständige Scheidung steht vielmehr der verurtheilten Person grade wegen jenes Verfahrens und eines gewissen Zeitlaufes, insofern sie nicht eine ehebrecherische Frau ist, ein bedingtes Recht zu 4).

Besondre Formen kommen hier nicht vor 5): und die Wirkungen werden *hier* 6) nur so weit gehen dürfen, als es die Natur des Falles mit sich bringt 7).

*Anm.* 1. L. 1. tit. 6. ch. 5. *de la séparation de corps*. Die genannte Scheidung ist nicht als provisorische Maasregel, nicht als Probezeit, auch nicht etwa als eine gelindere Definitive zu betrachten, welche das Ermessen des Richters an die Stelle einer geforderten vollständigen Ehescheidung setzen könnte. Der Grund der Einführung des Institutes liegt in der Rücksicht auf die religiösen Meinungen einzelner Bürger. Ueber das dafür gebrauchte Wort s. §. 97. Anm. 2.

*Anm.* 2. Art. 306. 307.

*Anm.* 3. Art. 310. S. Maleville das.

*Anm.* 4. Ebendas.

*Anm.* 5. Art. 307.

*Anm.* 6. S. dagegen §. 97.

*Anm.* 7. S. Anm. 1. und §. 97.

*Zweite*

### *Zweite Ehe.*

### §. 86.

Da die hieher gehörenden Beſchränkungen derſelben bereits oben angegeben ſind (§. 72.): ſo bedarf es nur noch der Bemerkung, daſs auch der C. N. keinen Grund enthält, unter dem Namen eines *odii ſecundarum nuptiarum* einen unbeſtimmten und unjuriſtiſchen Begriff aufzuſtellen.

*Anm.* M. vergl. auſser d. §. 72. d. Art. 395. 399. 1098. — Wozu kann ein Begriff nützen, welchen man ſich aus einzelnen nicht zuſammenhängenden, wenigſtens von den Geſetzen zu keiner allgemeinen Idee vereinigten, Beſtimmungen abgeleitet hat?

---

## Schluſsbemerkung.

### *Eheverträge.*

### §. 87.

Die Zuläſſigkeit der Verabredungen über die perſönlichen Verhältniſſe der Ehegatten, inſofern man die geſetzlichen Beſtimmungen über die Art der Eingehung, über die beſtehenden Rechte und über

die Aufhebung der Ehe verändern wollte, ist so sehr beschränkt, daſs eine besondre Erörterung der Eheverträge für den gegenwärtigen Abschnitt durchaus unnöthig wird.

*Anm.* Art. 1387. 1388. 1398. M. vergl. §. 89.

---

## *Zweite Unterabtheilung.*

### Einfluſs der Ehe auf das Vermögen. 1)

---

### §. 88.

Der Einfluſs der Ehe auf das Vermögen ist nicht blos durch die Beziehung auf die Ehegatten, sondern auch für dritte Personen von groſser Wichtigkeit. Doch scheint es für eine verständliche Darstellung der vorliegenden Materie nothwendig, zuerst auf die Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen, welche sich für das active Interesse der Ehegatten ergeben 2).

*Anm.* 1. Ueber d. Quellen dies. Unterabth. vergl. m. im allgem. §. 65. Auſserdem s. Kap. 1. u. 2. im Anf.

*Anm* 2. D. h. es ist für eine genaue Kenntniſs der allgemeinen Ansichten der Legis-

gislation wichtig, daſs das nachfolgende Syſtem der einzelnen Beſtimmungen der gegenwärtigen Lehre ſich vorzüglich nach der in dem §en angegebenen Rückſicht richte. S. auch §. 90. Anm 1. und Zachariä Handb. §. 283. Schluſsbem.

(Der Einfluſs auf die Rechte der Kinder darf auch in dieſer Unterabth. nicht ausgeführt werden. S. B. I. Abſchn. 2. Abth. 2.)

---

## §. 89.

Die hieher gehörenden Verhältniſſe der Ehegatten werden zu ihrem eignen, beſonders aber zum Beſten dritter Perſonen vorzüglich durch den wichtigen Grundſatz geſichert, daſs *mit dem Anfange der Ehe ſofort für die ganze Dauer derſelben beſtimmt ſeyn muſs, nach welchen Regeln ſich das active und paſſive Vermögen der Ehegatten richtet* 1) — eine aus dem Grunde vorzüglich wichtige Beſtimmung, weil durch die *zuläſſigen Verträge* die *geſetzlichen Regeln hier* ſo ſehr modificirt werden können 2).

Dieſe letzteren liegen in dem *Syſteme der Gütergemeinſchaft* 3), dürfen aber (unter gewiſſen Beſchränkungen) nicht blos theilweiſe verändert, ſondern

auf die gedachte Weise im Ganzen aufgehoben werden 4).

*Anm. 1.* Art. 1394....5....7....9.

*Anm. 2.* S. überhaupt: L. 3. tit. 5. *du contr. d. mariage.* ch. 1. *dispositions générales.*

*Anm. 3.* Art. 1393. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 27. u. folg. (*Expos. d. motifs.* das. T. 4. p. 301. u. folg.).

(Ohne allen Vertrag oder bei dessen Ungültigkeit tritt das gedachte System ein — aber selbst ein Vertrag kann vielleicht ganz diese gesetzliche Regel beibehalten. Art. 1391. M. bemerke die Ueberschrift des Tit. 5. im 3ten B. d. C. N. *du contrat de mariage* etc. in Vergl. mit seinem Inhalte.)

*Anm. 4.* Art. 1387. Ausser der bereits angegebenen Beschränkung in Rücksicht der Zeit (Anm. 1.) kommen in Betracht die Bestimmungen: über die Nothwendigkeit der Einwilligung gewisser Familienglieder ausser den Eheleuten — nach den Grundsätzen und in den Fällen d. §. 69. (s. art. 1398.) — über die Form (s. art. 1394. . . 6. . . 7.) — über die *besondre* Deutlichkeit des Ausdruckes, durch welchen man die gesetzliche Regel aufheben will (s. art. 1390-2.) — das nicht etwa durch Billigkeit einzuschränkende Verbot aller Verabredungen, welche dahin gehen könnten, die Rechte der Aufsicht des Mannes über die Frau (art. 217. u. folg.), der Eltern über die Kinder (L. 1. tit. 7. u. folg.) — desgleichen das Successionsrecht dieser letzteren gegen jene

jene oder bei ihren gegenſeitigen Verlaſ-ſenſchaften zu ändern. (S. art. 1387. u. folg. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 39. u. folg.).

(Schon die Ausdrücke d. Art. 1389. ſprechen gegen die Idee, daſs zuletzt genannte Verbot in Anſehung der Veränderung des Succeſſionsrechtes etwa ſo weit es denkbar wäre, nach d. Art. 913. u. folg zu beſchränken. S. auch d. Art. 1050. u. Maleville z. art. 1389. — M. vergl. indeſs art. 919.)

§. 90.

Obgleich die Zuläſſigkeit der Eheverträge mit ihren ſehr verſchiedenen und ausgedehnten Wirkungen ein einfaches Syſtem über den Einfluſs der Ehe auf das Vermögen unmöglich macht 1): ſo muſs dennoch wenigſtens die Aufſicht des Mannes über die Frau hier im allgemeinen hervorgehoben werden 2).

Zunächſt zum Beſten der Ehegatten und ihrer Erben 3) zeigt ſich die Nothwendigkeit derſelben theils bei der Führung eines Rechtsſtreites von Seiten der Frau 4), theils bei der Veräuſserung von ihren Rechten oder ſonſtigen Uebernahme von Verbindlichkeiten 5), theils endlich bei der Erwerbung von Rechten 6). In allen dieſen Fällen iſt in der Regel

die besondre und förmliche Zustimmung des Mannes 7), oder aber eine Ergänzung derselben von Seiten der Obrigkeit 8) nothwendig.

*Anm.* 1. Auf der einen Seite steht das System der Gütergemeinschaft mit vorkommenden vertragsmäſsigen Modificationen, auf der andern Seite das System des Dotalrechts: beide schlieſsen sich gegenseitig in einem einzelnen Falle aus. M. vgl. art. 1391. S. indeſs art. 1581. — Dennoch würde es nicht unmöglich seyn, bei einer allgemeinen theoretischen Darstellung mehrere Grundsätze beider Systeme mit einander zu vereinigen: allein die Nothwendigkeit der Erleichterung einer practischen Ansicht spricht dagegen. S. Zachariä *Handb.* §. 283. Schluſsbem.

*Anm* 2. S. §. 78.

*Anm.* 3. Nur diese genannten Personen können bei einer Vernachläſsigung der folgenden Erfordernisse auf Annullirung von Rechtsgeschäfften u. s. f. dringen. Art. 225.

*Anm.* 4. Art. 215. 16. Die Bestimmung d. Art. ist nicht leicht einer Einschränkung fähig. Ueber einzelne Fälle vergl. man Maleville zu d. gen. Art. Lassaulx *Journ.* 2. Jahrg. 8. H. p. 160. u. folg.

*Anm.* 5. Art. 217. *Bulletin de jurispr.* T. 2. p. 301. Auſser den gesetzlichen Beschränkungen der hier vorkommenden Aufsicht (Art. 220. . . 6. 279. *C. d. comm.* art 5.) wird freilich in diesem Falle die Nothwen-

wendigkeit manche Billigkeitsausnahmen mit ſich führen.

*Anm.* 6. Art. 217. — — *à titre gratuit ou onéreux.*

*Anm.* 7. Ebendaſ. u. art. 215. S. indeſs art 1448. 9. 1538. Ueber die Wirkungen einer allgemeinen Bevollmächtigung von Seiten des Mannes ſ. art. 223. 1420. 1536. u. folg.

*Anm.* 8. Art. 218-224. S. §. 78. und. *C. d. proc.* art. 861-864.

---

## Erſtes Kapitel.

### *Syſtem der Gütergemeinſchaft.*

(Die Regel des Syſtems der *geſetzlichen* Gütergemeinſchaft (§. 91. u. folg.) wird entweder durch modificirende Verträge theilweiſe verändert, ja ohne Ergänzung aufgehoben, oder durch das verabredete Syſtem des Dotalrechts unterdrückt. §. 90. Anm. 1. Der C. N. bildet darnach zwei Hauptabſchnitte des Einfluſſes der Ehe auf das Vermögen. L. 3. tit. 5. ch. 2. *du régime en communauté* — ch. 3. *du régime dotal.* Bei dem erſteren kommen alle Modificationen, ſogar Aufhebungen der Gütergemeinſchaft vor — inſofern nur nicht ein Syſtem des Dotalrechts vorhanden iſt. Es iſt nicht unwichtig, auch *dieſe* Ordnung im Ganzen beizubehalten.)

*Quellen:* Nicht ſowohl Geſetze der Könige u. ſ. f. aus den älteſten Zeiten, ſondern Ge-

wohnheitsrechte sind hier für das Einzelne wichtig. S. DARD z. art. 1399. u. folg.

RENUSSON: *traité de la communauté.* 1692. — (*Oeuvres* de R. Paris, 1760. 1777. fol.)

LEBRUN: *traité d. l. comm.* Paris. 1757. fol.

POTHIER: *d. l. comm.* Paris. 1770. 2 vol. 4to.

---

## I) System der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 1. *de la communauté légale.*

### A) *Rechte der bestehenden Gütergemeinschaft.*

In dem Gesetzbuche a. a. O. S. 1. *de ce qui compose la communauté activement et passivement.* S. 2. *de l'administration de la communauté, et de l'effet des actes de l'un ou de l'autre époux relativement à la société conjugale.*

#### 1) Allgemeine Grundsätze und Bemerkungen.

§. 91.

Ohne eine Vergleichung des vorliegenden Rechsverhältnisses mit der allgemeinen oder theilweisen Gütergemeinschaft des Deutschen Rechts anzustellen, ohne auch den Versuch einer Erläute-

rung

rung des gegenwärtigen Inſtitutes aus irgend einem einzigen allgemeinen Begriffe zu machen, darf man wohl nur auf eine Zuſammenſtellung *mehrerer* und *eigenthümlicher* Grundſätze hinausgehen.

*Anm.* Man darf beſonders nicht daran denken, daſs eine Deutſche Gütergemeinſchaft des ganzen Vermögens und der daraus hervorgehende Grundſatz einer Perſonen-Einheit beider Ehegatten auch hier gebraucht werden könne, um die Verhältniſſe dieſer Leute unter einander und gegen Dritte aus demſelben abzuleiten. S. auch ZACHARIÄ *Handb.* §. 284. Schluſsbem.

*Zu dem Syſteme der Gütergemeinſchaft gehört Manches, was nach einer natürlichen Anſicht mit dem Begriffe derſelben gar nicht in Verbindung ſtehen würde.* Eine ganz andre Frage iſt es, ob man nicht in einem einzelnen Falle, wo Ehegatten in Deutſchland auf gehörige Weiſe von der geſetzlichen Gütergemeinſchaft abgehen wollten, zur Auslegung eines dahin gehörenden Vertrages ehemahlige Ortsgewohnheiten u. dergl. gebrauchen könne. S. unten Vorbem. vor Num. II. des vorlieg. Kap.

## §. 92.

Mit dem Anfange der Ehe 1) entſteht für beide Ehegatten an einem groſsen Theile ihres gegenſeitigen Vermögens

gens eine Gemeinschaft 2), und diese Masse kann sich während der Dauer des Verhältnisses mit geringern, als den im Anfange eintretenden, Ausnahmen vermehren 3). Darnach beurtheilt sich im Ganzen die Gemeinschaft eines bedeutenden Theils der Schulden 4): doch steht in dieser Hinsicht eine gewisse; gegen den Mann eintretende Strenge 5) mit dessen Vorzügen — seinem Administrations- und Dispositions-Rechte über das gemeinschaftliche active Vermögen 6) — in einer nothwendigen Verbindung.

Das Verhältniss der Frau zu der Gesammtmasse beurtheilt sich im Ganzen aus allgemeinen Grundsätzen 7).

Die daraus hervorgehende Beschränkung derselben ist aber auch bei ihren von der Gemeinschaft ausgeschlossenen, eigenthümlichen Rechten wichtig 8); und hier zeigen sich gleichfalls grosse Vorrechte des Mannes 9).

Gegenseitige Forderungen der Ehegatten können sehr oft vorkommen 10): und in dem Verhältnisse zu dritten Personen darf ihre theilweise Einheit nur unter grossen Modificationen genannt werden 11).

*Anm.* 1. S. §. 89. Anm. 3.

*Anm.* 2. L. 3. tit. 5. ch. 2. part. 1. S. 1. §. 1. *de l'actif de la communauté.* S. §. 93.

Eine Controverſe, ob man unter dem Begriffe: *Miteigenthum* hier ein Römiſches *condominium pro indiviſo*, oder ein Deutſches, bei Deutſcher Gütergemeinſchaft vorkommendes, *condominium in ſolidum* (ſ. Hofacker *princ. jur. civ.* T. 2. §. 901 909. u. folg.) verſtehen wolle, würde zu keinem beſtimmten Reſultate führen, wenn gleich nicht blos hiſtoriſche Gründe eine *Vergleichung* mit dem letzteren für paſſend erklären. Auch hier muſs die Bemerkung wiederholt werden, daſs man ſich hüten müſſe, aus einzelnen Beſtimmungen einen allgemeinen Begriff abzuleiten, ſobald man ihn noch nicht nach allen Folgen überdacht hat. Ohne Zweifel kömmt hier doch auch der Umſtand in Betracht, daſs man der Deutſchen Praxis nicht mit unbewieſenen Analogieen entgegen kommen darf. S. auch §. 94. Anm 2.

*Anm* 3. Art. 1401. 2. vergl. mit art. 1404. u. folg. S. §. 93.

*Anm.* 4 L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 1. Sect. 1. §. 2. *du paſſif de la communauté, et des actions qui en réſultent contre la communauté*, auch Sect. 2. *de l'adminiſtration de la communauté et de l'effet des actes de l'un ou de l'autre epoux relativement à la ſociété conjugale.* M. vgl. beſonders d. Art. 1409. mit den Art. 1407. u. folg. S. §. 95.

*Anm.*

*Anm.* 5. Art. 1410. am Ende. 1412. u. folg. 1431. u. folg. 1443. u. folg. 1453. u. folg. S. §. 95. 96. 98. 99.

*Anm.* 6. S. Anm. 4. Art. 1421. u. folg. §. 94.

*Anm.* 7. §. 90. S. aber auch §. 95. 98 - 100.

*Anm.* 8. Ebendas.

*Anm.* 9. Art. 1428. u. folg. §. 96.

*Anm.* 10. Z. B. Art. 1437. 1442. und folg. 1478. §. 97. u. folg.

*Anm.* 11. M. vergl. besonders Art. 1412. u. folg. §. 94. u. folg.

### 2) Besondre Grundsätze.

### §. 93.

*Bestimmungen über das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten.* 1)

In Ansehung der *activen Rechte*, welche zu den *beweglichen Sachen* gehören 2), findet zum Besten der gemeinschaftlichen Masse in der Regel kein Unterschied Statt, ob sie bei dem Anfange der Ehe bereits von Einem der beiden Ehegatten erworben waren, oder späterhin erworben werden 3).

Bei allen denen aber, welche zu den *unbeweglichen Sachen* gerechnet werden, gehört nur eine Erwerbung eines oder beider Ehegatten nach abgeschlossenem Ehevertrage 4), und auch dann nur mit

mit bedeutenden Ausnahmen 5) hieher. Wichtig ſind indeſs die Vermuthungen, welche dabei für die Gemeinſchaft eintreten 6).

Bei allen Erwerbungen kömmt endlich aber die Zuläſſigkeit der Beſtimmungen eines Schenkers in Betracht, welcher bei einer Liberalität gegen einen Ehegatten die geſetzlichen Regeln zum Vortheile oder zum Nachtheile der Maſſe in Anſehung ſeines Geſchenkes aufheben will 7).

*Anm.* 1. S. §. 92. Anm. 2. 4.

*Anm.* 2. Ueber die für den C. N. grade bei der vorliegenden Materie ſo bedeutende Eintheilung in Mobilien und Immobilien ſ. §. 32.

*Anm.* 3. Art. 1409. MALEVILLE daſ. und *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 49. u. folg.

*Anm.* 4. Art. 1401. am Ende, 1404. a. Ende. Die einzelnen Nutzungen der übrigen Immobilien kommen indeſs gleichfalls zu der gemeinſchaftlichen Maſſe, und hier iſt ſogar von fructibus percipiendis die Rede. Art. 1401. 2° 1403.

*Anm.* 5. Art. 1404-1408. Die hieher gehörenden Fälle von Ausnahmen bei einer einſeitigen Erwerbung eines Ehegatten durch Succeſſion — durch Schenkung — durch Uebertragung von Aſcendenten zu dem

dem Endzwecke, dem Empfänger den Erbtheil dadurch zu geben oder durch den Empfänger Schulden an dritte Perſonen abtragen zu laſſen — Vertauſchung gegen ein gehabtes Alleineigenthum an andern Immobilien — Conſolidirung eines bisher nur theilweiſe inne gehabten Rechtes dieſer Gattung — ſind mit manchen ſpeciellen Nebenbeſtimmungen zu bemerken.

Daſs man auch Immobilien nennen könne, welche wegen beſondrer fremder Rechtsverhältniſſe nicht in der Hauptſache gemeinſchaftlich werden können, iſt leicht klar.

*Anm. 6.* Art. 1402. Von einem beſonders ſtrengen Gegenbeweiſe iſt übrigens hier nicht die Rede.

*Anm. 7.* Art. 1401. 1° 1405. Man bemerke aber auch dabei die Einſchränkung durch den vorigen Grundſatz. Anm. 6.

## §. 94.

Indem das *Adminiſtrations-* und *Diſpoſitions-Recht* über dieſe Maſſe *dem Manne* ohne weiteres 1) und *in der Regel unbedingt* überlaſſen iſt 2), kömmt es nur darauf an, *einige Beſchränkungen* zu nennen, welche denſelben dabei treffen, und auf der andern Seite die Handlungen hervorzuheben, welche *zuweilen von der Frau gegen*

die

die bei ihr *eintretende Regel der Beſchränkung* vorgenommen werden können.

Der *Mann* darf ausnahmsweiſe keine gemeinſchaftlichen Immobilien, oder einen idealen Theil der Maſſe verſchenken 3), inſofern er nicht Kinder der in Frage ſtehenden Ehe dadurch ausſtatten — verſorgen will 4); einzelne Sachen nicht mit dem Vorbehalte des Nieſsbrauches auf jene Weiſe veräuſsern 5); nur nach dem Verhältniſſe der künftigen Theilung Verfugungen auf den Todesfall machen 6).

Die *Frau* darf nur mit Zuſtimmung des Mannes handeln 7), und auſserdem nur als öffentliche Handelsfrau in Anſehung der dahin gehörenden Geſchäffte 8), oder, ohne dieſe Rückſichten, bei einer Veräuſserung oder Obligirung zur Befreiung des Mannes 9), auch in deſſen Abweſenheit zur Verſorgung der Kinder 10), jedoch in den beiden letzteren Fällen nur unter Auctorität des Gerichts 11); ferner wohl ohne weiteres bei den Ausgaben zur Beſtreitung der Laſten der Ehe 12), oder zur nothwendigen Unterhaltung aller Sachen, welche auch nur in Rückſicht des Gebrauches gemein-

 ſchaft-

schaftlich sind 13). Bei den Dispositionen auf den Todesfall steht sie endlich dem Manne gleich 14).

*Anm. 1.* Es ist von keiner Form der Uebergabe u. s. f. die Rede. — Die Inventarisirung ist grade keine absolute Pflicht, noch allgemeine ausschliessliche Verbindlichkeit des Mannes. art. 1442. 1483.

*Anm. 2.* Art. 1421. Die Bestimmung des Art. könnte auf die Idee führen, dass dem Manne an der ganzen gemeinschaftlichen Masse das Eigenthum zustehe; allein die Legislation drückt diesen Satz keineswegs aus. Eher würde noch das Verhältniss eines *dominii quiescentis* von Seiten der Frau genannt werden dürfen, wenn man mit einem solchen Ausdrucke irgend eine allgemein wichtige und wahre Folgerung verbinden könnte.

*Anm. 3. 4. 5.* Art. 1422.

*Anm. 6.* Art. 1423.

*Anm. 7.* Art. 1419. 1420. S. indess §. 95. Anm. 7. u. folg §. 97.

*Anm. 8.* Art. 220. 1426. Die allgemeine Wichtigkeit dieser Bestimmung ist in ihrem Verhältnisse zu den Grundsätzen d. §. 90. zu bemerken. (M. vergl. dabei auch C. d. comm. art. 5.)

*Anm. 9. 10. 11.* Art. 1427.

*Anm. 12.* Art. 1409 am Ende. Dass dabei ein gewisses richterliches Ermessen eintreten dürfe und müsse, leidet keinen Zweifel. S. indess art. 1481.

*Anm. 13.* Art. 1409. 4°.

*Anm. 14.* Art. 226.

§. 95.

§. 95.

Die *Rechte dritter Perſonen gegen die Maſſe* (eigentliche Schuldforderungen u. ſ. f.) laſſen ſich groſsentheils aus den vorſtehenden Grundſätzen (§ 93. 94.) beurtheilen 1). Es kommt hier zwar zunächſt auf die Beſtimmung an, welche Forderungen u. ſ. f. gegen die Gemeinſchaft geltend gemacht werden können: doch darf dabei nicht überſehen werden, daſs in manchen Fällen, — wo ein ſolches Recht durch die Verſchuldung Eines Ehegatten (in quali oder quanto) hervorgebracht wurde, oder wo ſich daſſelbe auf einen, nach den Geſetzen einſeitigen, Vortheil bezieht, und dennoch einſtweilen gegen die Maſſe geltend gemacht werden darf — hinterher eine Entſchädigung für die Gemeinſchaft (oder den andern Ehegatten) vorkommen kann 2).

Finden ſich A) *Anſprüche dritter Perſonen gegen einen der beiden Ehegatten* ſchon *bei dem Anfange der Ehe:* ſo kömmt es bei der Frage, ob ſie hinterher gegen die Gemeinſchaft verfolgt werden können, weniger auf den Unterſchied zwiſchen Mann und Frau, als auf die Verſchiedenheit der Objecte

 an.

an. — Alle solche Rechte werden nur, wenn sie zu den beweglichen Sachen gehören, gegen die Masse verfolgt 3).

Dagegen B) *bei den übrigen Rechten* kommen theils die Verschiedenheiten der Dispositionsfähigkeit der Ehegatten, theils objective Unterschiede der einzelnen Verhältnisse in Betracht:

(a) *ohne Rücksicht der Personen* (ob der Mann oder die Frau Schulden u. s. f. contrahirt hat) werden gegen die Masse verfolgt: theils die Forderungen von gewissen bürgerlichen Früchten, welche aus gültigen persönlichen Hauptschulden der Ehegatten entspringen 4), theils die Forderungen wegen nothwendigen Aufwandes auf Immobilien, wenn sie auch nicht zur Gemeinschaft gehören 5), theils die Forderungen wegen Aufwandes zur Bestreitung der Lasten der Ehe 6).

(b) *Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Subjecte und Objecte* bestimmen sich alle anderen Fälle. — In der Regel haftet hier die Masse nur dann, wenn die Ansprüche von dem Manne contrahirt oder übernommen sind 7); unter dieser Voraussetzung aber auch sogar

ſogar für die Forderungen, welche eine Strafe deſſelben betreffen 8). Selbſt die genauern Beſtimmungen über die Laſten einer angetretenen Erbſchaft oder angenommenen Schenkung beurtheilen ſich faſt durchgehends nach den Hauptgrundſätzen der Freiheit des Mannes, der Beſchränkung der Frau und der für die Maſſe aus einer ſolchen Erwerbung entſpringenden Vortheile 9).

*Anm. 1.* Stellt man indeſs darnach den Grundſatz auf, daſs die *Art (freilich nicht die Quantität)* von Laſten, welche ein Ehegatte zu der Maſſe bringen dürfe, ſich nach der *Art* der Vortheile richte, welche er derſelben nach den Geſetzen zuwendet, ſo darf man eines Theils die Beſchränkungen nicht überſehen, welche durch den Mangel der Dispoſitionsfähigkeit der Frau entſtehen, andern Theils die Eigenthümlichkeiten des C. N. nicht vergeſſen, welche ſich auch hier in Rückſicht der geforderten Strenge der Beweiſe zeigen, z. B. Art. 1410. 1415. am Ende. Freilich kommen dagegen wieder Billigkeitsausnahmen vor. S. dieſelb. Art., aber dieſe erſcheinen auch als eine conſequente Strenge gegen den Mann, welcher z. B. eine beſſere Aufſicht hätte führen ſollen, z. B. Anm. 3 9.

(Uebrigens muſs in den einzelnen Fällen, wo dritte Perſonen ein Recht gegen

die gemeinschaftliche Masse nicht verfolgen können, die Verschiedenheit bemerkt werden, daſs die Rechtsverfolgung zuweilen gegen die bloſse Proprietät des Alleineigenthums (nicht auch gegen den Nieſsbrauch u. s. f.) zuweilen aber gegen gewisse Objecte des einseitigen Vermögens unbedingt gerichtet werden kann. S. art. 1410. 1412. 1413. 1417. und die folgenden Anm.)

*Anm.* 2. Der Verf. behauptet nicht, daſs in dieser allgemeinen Bemerkung alle hieher gehörenden Entschädigungsfälle begriffen sind. Nur als eine nicht ganz unpassende *Beschreibung* glaubt er dieselbe vertheidigen zu können; und hält es dann auch in practischer Hinsicht für bequem, bei den einzelnen Rechtsverfolgungen dritter Personen die damit verbundenen Nebenbestimmungen über Entschädigung (mündlich) zu erläutern. S. im allgem. Art. 1437. und die einzelnen Fälle in d. Anm. 3. 8. 9.

*Anm.* 3. Art. 1409. 1°. — Entschädigungspflicht in dem Falle, wo die Befriedigung eines Gläubigers solcher Rechte sich auf blos einseitige Vortheile bezieht. Ebend. — Strenge des Beweises bei den Schulden der Frau, und Strenge gegen den Mann, welcher darauf nicht achtet. Art. 1410.

*Anm.* 4. 5. 6. Art. 1409. 3°. 4°. 5°. S. d. vorigen §en.

*Anm.* 7. Art. 1409. 2°. 1421. Specielle Bestimmungen der Wirkung einer von dem

Manne

Manne gemachten Schenkung oder gemachten Dispoſition auf den Todesfall. art. 1422. 23. und §. 94. (Ausdehnung auf die Frau?)

Ueber die Wirkung einer Handlung, welche von der Frau vorgenommen iſt, ſ. überhaupt den vorigen §en und d. Art. 1409. 2°. 1419. 1420. 1426. 1427.

Ueber gemeinſchaftliche Handlungen: art. 1431. 32.

Ueber Dotationen: art. 1438. 39.

*Anm.* 8. Art. 1424. — Gegenſatz einer gegen die Frau gerichteten Strafe. Ebend. *Bulletin d. jurispr.* T. 2. p. 333. folg. Allgemeine Beſtimmung über den Fall des bürgerlichen Todes. Art. 1425.

*Anm.* 9. Art. 1411 – 1418. Betrifft der Erwerb nur bewegliche Sachen, ſo ergibt ſich die Wirkung in Rückſicht der Schulden aus dem allgemeinen Vortheile, welchen die Geſetze (nicht der einzelne Fall) der Maſſe zubilligen. Art. 1411.

Die Schulden eines ſolchen Erwerbes, welcher nur in Immobilien beſteht, ruhen auf dieſen *unbedingt* (auch zum Nachtheile der Maſſe in Rückſicht des Gebrauchsrechts): werden aber auſserdem zuweilen auch gegen die Gemeinſchaft, zuweilen nur mit gröſserer oder geringerer Beſchränkung gegen das übrige Alleineigenthum geltend gemacht. Art. 1412. 1413.

Treffen dieſe beiden Fälle zuſammen: ſo kommen mehrere Modificationen der vorigen alsdann collidirenden Beſtimmun-

gen vor. art. 1414. u folg. — Strenge gegen den Mann, welcher dabei sein Recht der Aufsicht und Administration nicht gehörig ausübte.

Man vergl. überh. MALEVILLE zu d. genannt. Art.

## §. 96.

*Bestimmungen über das Alleineigenthum beider Ehegatten.*

Das active und passive Vermögen, welches beiden Ehegatten ausschliessslich zusteht, bestimmt sich durch Gegensätze der vorigen Bestimmungen 1) (§. 94. 95.).

Hier wird der Mann in Rücksicht seines Antheils — dessen Administration u. s. f. — an sich nicht beschränkt 2). Dagegen treten für die Frau ausser den allgemeinen Grundsätzen (§. 89.) manche besondre Modificationen ein. Ihr Alleineigenthum wird von dem Manne ohne ihren Zutritt verwaltet 3): er ist nur in Ansehung der Immobilien oft an ihre Zustimmung gebunden 4) und bei allen Vermögensobjecten sehr leicht wegen einer Fahrlässigkeit zum Schadenersatze verpflichtet 5).

*Anm.* 1. Die Rechtsverhältnisse des Vermögens, welches den Ehegatten ausschliesslich zusteht, ergeben sich fast ohne Aus-

Ausnahme aus dem Obigen, allein einige Nebenbestimmungen, welche bei den vorigen §§en nicht ausgeführt werden können, und die Rücksicht einer practischen Verständlichkeit verlangen eine besondre Erläuterung, sollte diese auch zum Theil nur in einer Wiederholung bestehen.

*Anm.* 2. Mehrere Beschränkungen zum Nachtheile seines Alleineigenthums liegen nur mittelbar in dem Obigen. S. §. 95. Anm. 1 3. 9. u. Schlussb. z. d. vorst. §.

*Anm.* 3. Art. 1428. Das Recht der Veräusserung bei Mobilien, die Befugniss in Rucksicht derselben Klagen zu erheben und alle possessorische Rechtsmittel anzustellen.

*Anm.* 4. Bei der eigentlichen Veräusserung derselben gilt diese Beschränkung, und bei der Verpachtung wenigstens insofern, als ohne die Zustimmung der Frau dergleichen Verträge nach der Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht unbedingt gültig sind. Art. 1428 - 1430.

Sind übrigens Immobilien einmahl veräussert; so tritt deshalb eine gewisse Strenge gegen die Frau ein. Art. 1433 - 6.

*Anm.* 5. Art. 1428. Die Verbindlichkeit zum positiven Fleisse ist strenge bestimmt. Soll man dabei auf die concreten Eigenschaften des Ehemannes Rücksicht nehmen?

---

Im allgemeinen darf es noch bemerkt werden (s. §. 95.), wie das Vermögen der Frau in der Regel nicht durch die

Schulden der Gemeinschaft beschränkt wird, insofern sie nicht von ihr herrühren —, wohl aber das Vermögen des Mannes. (Nachherige Entschädigung). S. Bousquet *expl.* etc. z. art. 1420.

B) *Rechte der Aufhebung der Gütergemeinschaft.*

L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 1. S. 3. *de la dissolution de la communauté, et de quelques unes de ses suites.* S. 4. *de l'acceptation de la communauté, et de la renonciation, qui peut y être faite, avec les conditions, qui y sont relatives.* S. 5. *du partage de la communauté après l'acceptation.* S. 6. *de la renonciation à la communauté et de ses effets.*

1) Bedingungen und Arten der Aufhebung.

§. 97.

*Deren Aufzählung im allgemeinen* 1).

Die Gütergemeinschaft wird *in der Regel* nur durch diejenigen Gründe aufgehoben, welche die Ehe selbst ganz oder theilweise auflösen — (natürlicher, bürgerlicher Tod eines Ehegatten, Ehescheidung — Scheidung von Tisch und Bette 2)). Sie kann aber auch *ausnahmsweise* zum Besten der Frau während der Dauer der Ehe und der persönlichen Gemeinschaft der Ehegatten

weg-

wegfallen 3) (§. 98.). — Die Regel iſt dann in allen Fällen, daſs unter beiden Ehegatten oder ihren Nachfolgern vollſtändige *Theilung* 4) eintritt; und dagegen kommt *hier* gleichfalls nur zum Beſten der Frau eine Ausnahme vor 5) (§. 99.).

(Beſchränkung der Willkühr der Ehegatten 6).)

*Anm.* 1. Art. 1441.

Der C. N. kennt keine *prorogirte Gütergemeinſchaft*, denn daſs zuweilen der zurückgelaſſene Ehegatte eines Abweſenden einen Beſitz der Maſſe erlangen kann, iſt weder nach dem Begriffe der Abweſenheit, durch welche keine Aufhebung der Ehe begründet wird, noch auch nach den Wirkungen dieſes Beſitzes mit jenem deutſchen Inſtitute zu vergleichen. S. §. 56. Anm. 8. — Andre Fälle (z. B. §. 99. — Succeſſion) können natürlich gar nicht dahin gerechnet werden. S. auch art. 1442. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 61.

*Anm.* 2. Für den Begriff der Scheidung von Tiſch und Bette ergeben ſich hier beſtimmtere Grundſätze, als bei der Beziehung derſelben auf das reinperſönliche Verhältniſs der Ehegatten. Dort ſollte dieſes Inſtitut (durch eine Nachgiebigkeit der Legislation gegen religiöſe Meinungen einzelner Bürger) in ſeinen Wirkungen nur ſo weit gehen, als nach dem Grunde ſeiner Einführung nöthig iſt.

ist. Daher durften diese Folgen dort unbestimmt gelassen und auf der andern Seite der Ausdruck: *Scheidung von Tisch und Bette* mit Rücksicht auf das Canonische Recht beibehalten werden. — Dagegen zeigt es sich nun bei dem vorliegenden Einflusse auf das Vermögen, dass das Gesetz wenigstens für das Interesse dritter Personen jenes Institut der vollständigen Ehescheidung fast gleich setzen will. (Die Bestimmungen d. §. 102. 103. lassen sich damit sehr wohl vereinigen.)

*Anm.* 3. Dass der genannte Gegensatz der Regel und Ausnahme wichtig sei, ergibt sich aus allem Folgenden.

*Anm.* 4. Ueber die einzelnen Bestimmungen derselben s. §. 100. Man vergl. aber im allgem. d. Art. 1476. mit d. Art. 744. u. folg.

*Anm.* 5. Dass durch Verabredung mehrere Ausnahmen vorkommen können, gehört nur beiläufig hierher.

*Anm.* 6. Eine Aufhebung der G. G. ausser den gesetzlichen Fällen ist *nichtig* Art. 1443. und eine Fortsetzung der G. G. gegen die Regel des Gesetzes (m. vergl. indess §. 103) würde nicht G. G. seyn. (Der art. 1442. im Anf. ist übrigens hier vorzüglich nur als Gegensatz gegen das ältere Fr. R. wichtig. S. Dard das. und *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 61. u. folg.

S. auch §. 99. Anm. 2. am Ende.

§. 98.

## §. 98.

*Beſondre Beſtimmungen (zum Beſten der Frau).*

(a) *Trennung der Maſſe während der Ehe.*

Nur für das active Intereſſe der Frau kommen hier beſondre Beſtimmungen in Betracht. Es gehört dahin zuvörderſt der Grundſatz, daſs ſie ohne ſonſtige Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft auf eine Trennung der gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe dringen darf 1). Die gegründete Beſorgniſs, daſs bei dem Ehemanne keine gehörige Sicherheit für ihre Rechte ſei, gibt ihr in einem einzelnen Falle das Recht dazu 2). Sie iſt dabei durch die Formen des gerichtlichen Verfahrens beſchränkt 3), dagegen aber durch eine gewiſſe rückwirkende Kraft des hier nothwendigen Erkenntniſſes begünſtigt 4).

*Anm. 1.* Art. 1443. Ein beſchränkteres Recht ſteht den Gläubigern der Frau zu. art. 1446.

*Anm. 2.* Art. 1443. Daſs dabei das Ermeſſen des Richters ſehr in Betracht komme, ergibt ſich leicht. M. bemerke übrigens das Recht des Widerſpruches für die Gläubiger des Mannes. Art. 1447.

*Anm. 3.* Art. 1444. 5. (*C. de proc.* art. 865. u. folg. *C. d. comm.* art. 65. u. folg.)

*Anm.*

*Anm.* 4. Art. 1445. am E. vergl. mit. Art. 1167. *Bulletin d. jurispr.* T. 2. p. 291. u. folg.

§. 99.

(b) *Recht der Entsagung.* 1)

Ferner steht dagegen in den Fällen, wo die Aufhebung der Gütergemeinschaft nach der gesetzlichen Regel eintritt (§. 97.) der Frau oder denen, welche an ihre Stelle treten, das Wahlrecht zwischen der Annahme des abzusondernden Antheiles an der Masse und der Entsagung desselben zu 2).

Ist die Ehe durch den natürlichen oder bürgerliehen Tod eines Ehegatten aufgehoben, so streitet nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit die Vermuthung für die Annahme 3), in den übrigen Fällen für die Entsagung 4).

Eine entgegenstehende wirksame Willensäusserung in der ersten Hinsicht ist zwar nicht unbedingt an die gesetzliche Frist gebunden 5), allein sowohl durch bestimmte Formen beschränkt 6), als sie durch Immixtion, förmliche Erklärung oder Verheimlichung und Entwendung von Sachen der Masse sofort ausgeschlossen wird 7).

*Anm.*

*Anm.* 1. Daſs hier von einem *Rechte* zum *Beſten der Frau* die Rede ſei, läſst ſich auch nach der Beſtimmung des Art. 1463. (ſ. Anm. 4.) durchführen. Daſs bei dem Manne ſich die gegenwärtige Befugniſs nicht findet, bedarf keiner beſondern Vertheidigung. M. vergl. art. 1484.

*Anm.* 2. Art. 1453. S. Dard zu dieſ. Art. und Maleville daſ.

Beſchränkung der Willkühr der Ehegatten in Rückſicht der Modification oder Aufhebung jenes Wahlrechts. Art. 1453. M. vergl. dagegen art. 1490. (§. 100. Anm. 1.) art. 1520. u. folg. (§. 107.).

*Anm.* 3. Art. 1459. 1462. Es kömmt für die Vermuthung in *dieſem* Falle nicht allein auf den Ablauf von 3 Monaten und 40 Tagen, ſondern auch auf den Ablauf von 40 Tagen nach einem vielleicht in früherer Zeit, als 3 Monaten, vollendeten Inventario an.

*Anm.* 4. Art. 1463.

Zuläſſigkeit von Friſten in dieſem und in dem vorigen Falle. Ebend. u. art. 1458.

*Anm.* 5. Art. 1459.

*Anm.* 6. Art. 1456..7. Beſonders wichtig iſt die Verfertigung eines Inventarii.

*Anm.* 7. Art. 1454. 1455. 1460. S. auch art. 1477.

---

Inwiefern gehen die Beſtimmungen des vorſtehenden §en (beſonders auch die

Ver-

muthungen (Anm. 3. 4.) auf die Erben der Frau? S art. 1461. 1466. 1475.

Für die Gläubiger der Frau findet sich eine besondre Befugniss im art. 1464. M. vergl. dabei d. Art. 1446.

---

Zu bemerken sind endlich die intermistischen Vortheile der Frau, welche während der gesetzlichen oder erbetenen Deliberationszeit eintreten. Art. 1465. 1495.

2) Wirkungen der Aufhebung.

§. 100.

a) *Absonderung des Vermögens:*

aa) *in dem Falle der Annahme des Antheils an der Gemeinschaft von Seiten der Frau oder ihrer Stellvertreter.*

Hat die Frau ihrem Antheile an der Gemeinschaft nicht entsagt, so findet eine gleiche Vertheilung der eigentlichen Masse Statt 1).

In Rücksicht der *activen Vermögensrechte* tritt zuvörderst eine Collationspflicht nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Verbindlichkeit zur Entschädigung ein 2): demnächst wird das etwanige, mit der Masse vermischte, Alleineigenthum vorweggenommen, wobei die Frau sich sogar an das per-

perſönliche Vermögen des Mannes halten darf 3): und endlich iſt eine vollſtändige gleiche Theilung Rechtens, inſofern nicht einer der Ehegatten ſich ſeines Antheils mehr oder weniger durch Unwürdigkeit verluſtig gemacht hat 4), oder zum Nachtheile von Kindern einer frühern Ehe zu viel gewinnen würde 5).

In Rückſicht der *Schulden*, welche auf der Maſſe ruhen, gilt in der Regel derſelbe Grundſatz der Gleichheit, jedoch mit einer beſondern Billigkeit für die Frau 6). Nur bedarf es der allgemeinen Bemerkung, daſs die Gläubiger an dieſe Theilung nicht überall gebunden ſind (ſ. §. 102.).

*Anm.* 1. Daſs das Gegentheil verabredet werden könne, gehört nur beiläufig hieher. Art. 1490. 1520. u. folg. (§. 107.).

*Anm.* 2. Art. 1468...9. vergl. im allgem. mit Art. 1437. S. §. 94. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 1470-72. Verbindlichkeit zur Verzinſung in dieſer und der vorigen Hinſicht. Art. 1473.

*Anm.* 4. Art. 1477. Der Fall des *Art.* 25. hat auch hier nur ſeine gewöhnliche Bedeutung. §. 61.

*Anm.* 5. Art. 1496.

*Anm.* 6. Art. 1482...3. — Trauerkoſten: Art. 1481. — S. auch §. 107.

Daſs daher gegenseitige (vielleicht vor der Eingehung der Ehe bestandene) Forderungen nicht unbedingt confundirt werden, ist schon hierdurch klar. (Abzug derselben von der Masse. Art. 1478. und folg.).

## §. 101.

### bb) *in dem Falle der Entsagung von Seiten der Frau oder ihrer Stellvertreter.*

Durch die Entsagung verlieren die Frau und ihre Stellvertreter ihr Recht auf die Gemeinschaft (mit einer geringen Billigkeitsausnahme, welche nur für die erstere eintritt), nicht aber ihr Alleineigenthum 1). Sie ist dann auch nicht verpflichtet, die Schulden der Masse zu *tragen* 2): obgleich die Gläubiger durch die Entsagung zunächst nicht gebunden werden. (S. §. 102.)

*Anm. 1.* Art. 1492...3...5. S. auch art. 1481. u. 1514. (§. 107.).

*Anm. 2.* Art. 1494.

Die Folge, welche sich aus den vorstehenden Bestimmungen für die gegenseitigen, bis zur Trennung erworbenen, Forderungen der Ehegatten ergibt, ist zwar nicht allgemein bestimmt: allein es läſst sich aus den übrigen Grundsätzen der Lehre von der Gütergemeinschaft wohl bestimmen, wie weit die Confusion hier

hier gehen dürfe. Es würde nicht etwa nur gegen d. Art. 1492. streiten, wenn man dieselbe überhaupt leugnen wollte.

## §. 102.

### b) *Rechtsverhältniss nach der Absonderung.*

In der Regel tritt für beide Ehegatten nach der Absonderung völlige Unabhängigkeit ein, jedoch bleibt die Frau, insofern die Ehe entweder gar nicht oder nicht vollständig aufgehoben ist, sowohl der Aufsicht des Mannes (bei der Veräusserung von Immobilien) als auch der Verbindlichkeit, zu den Lasten der Ehe beizutragen, unterworfen 1): und in dem Falle der Ehescheidung mit beiderseitiger Zustimmung entsteht für die Kinder ein besondrer Vortheil 2).

Ausserdem sind aber in allen Fällen der Aufhebung die Eigenheiten mancher späteren Rechtsverfolgungen zu bemerken. Besondre Wichtigkeit haben dabei die Bestimmungen, welche zum Besten dritter Personen vorkommen. Gegen den Mann dürfen diese auch wegen der, unter den Ehegatten vertheilten, Schulden in der Regel auf das Ganze klagen 3); gegen die Frau, selbst wenn sie entsagt hat, in allen Fällen, wo die Schuld von

ihr herrührt oder von ihr eine Verbindlichkeit *in solidum* übernommen ist 4). Dingliche Ansprüche haben natürlich auch gegen sie ein allgemeines Recht 5). In allen solchen Fällen ist indess sowohl bei einer gezwungenen, als freiwilligen Befriedigung dritter Personen ein Regress gegen den andern Ehegatten nach den obigen Grundsätzen (§. 100. 101.) möglich 6). Die nachherige Rechtsverfolgung der Ehegatten unter einander hat keine Auszeichnung 7).

*Anm.* 1. Art. 1448 .. 9. Die Verbindlichkeit des Mannes für die gute Verwendung des Preises verkaufter Immobilien ist nun auch geringer. Art. 1450.

*Anm.* 2. Art. 305.

*Anm.* 3. Art. 1419. 1484. Ausnahme der eigentlich persönlichen Schulden der Frau, welche diese vor der Ehe contrahirt hat. Art. 1485. vergl. mit Art. 220.

*Anm.* 4. Art. 1486 .. 7. vergl. mit Art. 1494.

*Anm.* 5. Art. 1489.

*Anm.* 6. Art. 1484 .. 6 .. 7 .. 8 .. 9. 1491 .. 4. Dass *der* Regress, welcher der Frau in dem Falle einer Entsagung auf die Gütergemeinschaft zusteht, in der Regel ein uneingeschränkter ist, ergibt sich aus dem Ganzen leicht.

*Anm.* 7. Art. 1478 - 80.

3) Erneuerung der Gütergemeinſchaft. 1)

§. 103.

Iſt die Gütergemeinſchaft aus einem Grunde aufgehoben, durch welchen die Ehe entweder gar nicht, oder nicht vollſtändig getrennt wurde, ſo kann ſie unter gewiſſen Formen 2), — jedoch ohne vertragsmäſsige Modificationen ihrer geſetzlichen Natur 3) — in der Maſse wiederhergeſtellt werden, als ſei keine Trennung vorhanden geweſen 4).

*Anm.* 1. S. über d. Ganze d. Art. 1451.

*Anm.* 2. Zum Theile a. M. Maleville z. art. 311.

*Anm.* 3. D. h. für den gegenwärtigen Fall würde gar keine Modification (und in dem Falle eines vorher beſtandenen Vertrages wider die Regel nur die frühern vertragsmäſsigen Beſtimmungen) vorkommen können.

Soll hier bei einer Vernachläſſigung dieſer Beſchränkung (z. B. bei der für die Erneuerung hinzugefügten Beſtimmung eines *préciput conventionnel* — ſ. art. 1515. u. folg.) das Ganze auch zum Nachtheile dritter Perſonen nichtig ſeyn? — Das Geſetz ſagt: *Toute convention par la quelle les époux rétabliraient leur communauté ſous des conditions différentes de celles qui la réglaient anterieurement, eſt nulle.*

*Anm.* 4. Die Handlungen, welche die Frau einſtweilen gültig vorgenommen

 hat,

hat, werden dadurch indess nicht unwirksam. Dass übrigens dieselben und die einstweiligen Handlungen des Mannes in jeder Hinsicht nach dem Verhältnisse derjenigen zu beurtheilen seien, welche vor der Ehe vorgenommen sind, lässt sich nicht darthun.

---

## II) Eheverträge, welche wider die gesetzliche Gütergemeinschaft gerichtet sind, ohne Dotalrecht aufzustellen.

L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 2. *de la communauté conventionnelle, et des conventions, qui peuvent modifier ou même exclure la communauté legale.*

(M. vergl. §. 89. — Für den gegenwärtigen Abschnitt führt der C. N. einzelne *Beispiele* aus. Art. 1527. Alle andere Modificationen sind unter den allgemeinen Beschränkungen (s. d. folg. Anm.) zulässig; und dabei werden auch in Deutschland ältere particuläre Rechte, wenn gleich kein Ehevertrag in einer blossen Beziehung auf dieselben bestehen darf, dennoch für die Erklärung der Absicht der Partheien sehr oft in Betracht kommen. Art. 1390. 1528. — Durch gehörige Folgerungen aus dem Wesen, dem Zwecke einer Verabredung können die einzelnen Bestimmungen der gesetzlichen Gütergemeinschaft, obgleich deren Beibehaltung vermuthet wird, eben sowohl als durch ausdrückliche Worte aufgehoben werden. Art. 1528. — Eine schon hier wichtige Beschränkung gilt indess dagegen — die

die *Zurückſetzung des Dotalrechts*, zu deſſen Annahme nur eine ausdrückliche Erklärung führen kann. Art. 1391. . . 2. Deshalb kann *Dotalgut* ſehr oft ohne juriſtiſche Bedeutung — ohne *Dotalrecht* — vorkommen (Art. 1392. 1532. 1540.) ſei es neben irgend einer Art von Gütergemeinſchaft, oder auch bei deren Ausſchlieſsung, denn ſelbſt dieſe wird leicht angenommen, ohne deshalb ſogleich Dotalrecht eintreten zu laſſen. Art. 1392. (Doppelter Begriff des Dotalgutes: im factiſchen und im juriſtiſchen Sinne §. 109 u. folg.). — Inwiefern laſſen ſich aber Gütergemeinſchaft und Dotalrecht (beide in ihrer juriſtiſchen Bedeutung) in einem einzelnen Falle mit einander vereinigen? S. Art. 1581. u. MALEVILLE 2, art. 1498 . . 9.)

A) *Verträge, welche die Regeln der Gütergemeinſchaft theilweiſe verändern.*

(*Anm.* Bei den nachfolgenden Beiſpielen und allen ſonſtigen theilweiſen Veränderungen der Gütergemeinſchaft kömmt es auſser den allgemeinen Beſchränkungen (ſ. §. 89. und die folgenden, die Materie betreffenden §§en, bei denen mündlich bemerkt werden darf, inwiefern einzelne Rechtsſätze der Privatwillkühr gar nicht unterworfen ſind) grade nicht auf eine vollſtändige Gleichheit der Partheien in Rückſicht der von beiden Seiten denkbaren Ausdehnungen und Beſchränkungen an. (S. indeſs Art. 1521.). Es wird deshalb bei einem jeden der folgenden Verträge berückſich-

tigt werden müssen, inwiefern eine vertragsmäßsige Verschiedenheit beider Theile vorkommen könne, und welche Wirkungen dieselbe habe. S. überhaupt *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 322. u. folg.

Ueber die nachstehende Classification bemerkt der Verfasser, daſs, wenn gleich hier zunächst nur eine bequeme Uebersieht der Beispiele des C. N. gegeben werden muſste, dennoch solche Eintheilungen gewählt sind, mit denen man alle andern denkbaren Fälle zu vereinigen im Stande seyn dürfte.)

1) Ausdehnung der Gemeinschaft.

§. 104.

(a) *Verabredung einer allgemeinen Gütergemeinschaft.* 1)

Diese kann in der eigentlichen ausgedehnten Bedeutung des Wortes vorkommen, und alsdann sind dabei vorzüglich die Bestimmungen zu beachten, welche sich aus der stillschweigend anerkannten *Einheit der Personen* 2) ergeben. Ihre Gültigkeit wird freilich durch manche auch hier eintretende, gesetzlich unabänderliche, Modificationen 3) sehr beschränkt.

*Anm.* 1. L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 2. sect. 8. *de la communauté à titre universel.* Hieher gehört der erste Fall, welcher daselbst vorkömmt. M. vergl. §. 105.

*Anm.*

*Anm.* 2. Dieſer umfaſſende Grundſatz wird, wenn man auch nicht blos von einer natürlichen Anſicht des Falles und von historiſchen Gründen ausgehen will, dennoch ſchon dadurch bewieſen, daſs man ſelbſt nach d. Art. 1528 die Wirkungen in Rückſicht dritter Perſonen nach der Analogie der geſetzlichen Gütergemeinſchaft ſo weit ausdehnen muſs, daſs darin nothwendig die Anerkennung der Perſoneneinheit liegt.

*Anm.* 3. S. z. B. §. 90. 92. 98. 99. 102. Neben dieſen ſehr ausgedehnten Modificationen ſollte man alles Uebrige aus der Natur des Falles feſtſetzen: allein hier dürfte Deutſche Praxis manche andre hiſtoriſche Rückſicht nehmen. M. vergl. Lange *Rechtsl. v. d. Gemeinſch. d. Güter*, Baireuth. 1766. 4.

## §. 105.

### (b) *Verabredung ſpecieller Ausdehnungen.*

In Verbindung mit dem vorigen Falle kommen zwei Verträge vor, *welche ſich zwar in Anſehung des Objectes, nicht aber in Anſehung der übrigen allgemeinen Grundſätze von der geſetzlichen Gütergemeinſchaft unterſcheiden* 1) — der Vertrag, daſs alle diejenigen Güter, welche bei dem Anfange der Ehe vorhanden ſind, zu der Maſſe kommen, die nachher erworbenen aber nach der geſetzlichen Regel beurtheilt

 wer-

werden sollen — und der gradezu umgekehrte Fall.

Mit *eigenthümlichen Wirkungen* kömmt die *Mobiliarisirung* vor 2), eine Verabredung, durch welche *entweder* bestimmte, an sich nicht zur Masse gehörende, Immobilien vielleicht ihrem ganzen Umfange nach, vielleicht auch nur zu einem Theile ihres Werthes zur Gemeinschaft gebracht, *oder* auf unbestimmte Immobilien eine gewisse Summe zum Besten der Masse angewiesen wird. Hier steht dem Manne, wenn die Immobilien von der Frau kommen, zuweilen nur ein eingeschränktes Veräusserungsrecht, und bei der Theilung überhaupt dem gebenden Ehegatten ein gewisser Vorzug zu.

*Anm.* 1. S. §. 104. Anm. 1.

*Anm.* 2. L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 2. sect. 3. *de la clause d'ameublissement.*

2) Beschränkung der Gemeinschaft oder der einem Ehegatten an derselben zustehenden Rechte. 1)

§. 106.

(a) *Beschränkungen der Gemeinschaft.* 2)

Durch eine verabredete *Einschränkung auf die Errungenschaft* 3) werden

den in der Regel alle Schulden und alle activen Rechte mit Ausnahme des während der Ehe gemachten Erwerbes, ſo bald auch dieſer nicht etwa auf Schenkung oder Succeſſion beruht, von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen: doch gilt zum Beſten der Maſſe eine wichtige und ſtrenge Vermuthung.

Im rechtlichen Sinne findet ſich eine geringere Wirkung bei dem Vertrage, daſs *gar keine activen beweglichen Rechte oder nur eine gewiſſe auf dieſelben angewieſene Summe zur Maſſe kommen ſollen* 4), wobei in dem letztern Falle das Einbringen des Verſprochenen zur Pflicht wird und bewieſen werden muſs, auſserdem aber auch eine Vermuthung zum Beſten der Maſſe, jedoch mit beſondrer Billigkeit für die Frau, eintritt.

Hieher gehört endlich eine Verabredung über die *Trennung der Schulden* 5). Das Beiſpiel, welches unter dieſem Namen vorkömmt, bezieht ſich zunächſt nur auf die vor der Ehe contrahirten Schulden (nicht einmahl auf alle ſpäteren Acceſſionen derſelben), hat in jene Hinſicht wenigſtens die Wir-

kungen

kungen einer gegenseitigen Entschädigungspflicht, bezieht sich aber auch auf die Rechte dritter Personen, sobald nur gehörige Inventarien vorhanden sind.

*Anm. 1.* Mittelbar gehen die Wirkungen einer solchen Beschränkung (eben sowohl als die Folgen einer Ausdehnung) auf dritte Personen, s. z. B. art. 1520. u. folg. Dies fällt nur dann hinweg, wenn denselben durch Unbestimmtheit geschadet werden könnte. S. z. B. Art. 1510.

*Anm.* 2. S. §. 107. Anm. 1.

*Anm.* 3. L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 2. Sect. 1. *de la communauté réduite aux acquêts.* Grade bei dem vorliegenden Falle wird die Praxis nicht minder, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft auf das ältere Recht zurückgehen. S. Lange a. a. O. 5. Hptst., Lauterbach *Diss. acad.* T. 3. n. 128.

(Bei der Bestimmung, dass diejenigen Schulden, bei denen auf *versio in rem* zurückgegangen werden kann, oder *welche von einem Aufwande auf die Lasten der Ehe* herrühren, der Gemeinschaft zufallen, hat man nicht nöthig, sich auf das ältere Recht zu beziehen. M. vergl. d. Art. 1409. mit 1498. u. 1528.)

*Anm.* 4. L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 2. S. 2. *de la clause qui exclut de la communauté le mobilier en tout ou partie.*

*Anm.* 5. Ebendas. S. 4. *de la clause de séparation des dettes.*

(Es

(Es würde eine zu einſeitige Bemerkung ſeyn, wenn man nur die Verbindung des zweiten und dritten Falles in dem vorſtehenden §en hervorheben wollte. Allerdings wird dieſelbe oft ſehr natürlich und paſſend ſeyn, allein dergleichen Vereinigungen verſchiedener Verträge ſind *öfter* bemerklich zu machen.)

## §. 107.

(b) *Beſchränkungen der Rechte Eines Ehegatten.* 1)

Die Beiſpiele der *vertragsmäſsigen Ungleichheit* der Partheien, welche hieher gehören, beziehen ſich auf die Vertheilung der Maſſe.

Die Verabredung, *daſs ein Ehegatte einen geringern idealen Theil, als die Hälfte, von der Gemeinſchaft bekommen ſolle* 2), führt die unabänderliche Folge mit ſich, daſs die Schulden, inſofern ſie zur Vertheilung kommen, nach demſelben Verhältniſſe vertheilt werden.

Der Vertrag, *daſs ein Ehegatte ſtatt eigentlichen Antheiles an der Maſſe eine beſtimmte Summe bekommen ſolle*, iſt für dieſen vortheilhaft, wenn auch die Gemeinſchaft nicht zahlungsfähig ſeyn ſollte, auf der andern Seite aber grade nicht für ihn bindend, wenn das Verſprechen auf ſeine Erben gerich-

gerichtet war. Die Frau wird übrigens, wenn sie die Versprechende ist, dadurch nicht einmahl von ihrem Rechte der Entsagung ausgeschlossen.

Das Versprechen, *dass ein Ehegatte die ganze Masse behalten und den Erben des Andern nur das Eingebrachte auszuliefern verbunden seyn solle*, ist zunächst nur als Vortheil des Ersteren anzusehen, (kann aber auch für ihn dieselbe nachtheilige Wirkung haben, wie der vorige Vertrag, und läſst dann nur das Entsagungsrecht der Frau bestehen).

Ferner kömmt die Verabredung vor, *dass vor des gleichen Vertheilung der Masse dem überlebenden Ehegatten das Vorwegnehmen einer Summe Geldes oder andrer Objecte frei stehen solle* 3). Die vollständige Wirksamkeit hängt dabei immer (auch im Falle der Scheidung) von dem Ueberleben, und eine jede Wirkung in Rücksicht der überlebenden Frau in der Regel von der Annahme der Gemeinschaft ab. Die Gläubiger bekommen gegen den begünstigten Theil keine gröſseren Rechte.

Endlich wird der, *zum Besten der Frau* denkbare, jedoch immer strenge zu

zu erklärende, Vertrag genannt, *daſs ſie auf den Fall der Entſagung ihr Einbringen ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe* 4), wobei jedoch der andre Theil die perſönlichen Schulden der Frau, welche für dieſelbe aus der Maſſe bezahlt ſind, abzuziehen berechtigt iſt.

*Anm.* 1. Es gehören hieher im Gegenſatze gegen die vorigen Fälle (§. 106.), welche ſich auf die Beſchränkung des Objectes der Maſſe bezogen, diejenigen Verabredungen, welche auf jenen Umfang der Gemeinſchaft keinen Einfluſs haben, ſondern ihre Wirkung nur zum Nachtheile Eines Ehegatten äuſsern, und in dieſer Hinſicht (wegen der Unabänderlichkeit ſo vieler Beſtimmungen während der Dauer der Gütergemeinſchaft) für die Aufhebung des Verhältniſſes am meiſten denkbar ſind. Darauf beziehen ſich die einzelnen, in dem Geſetzbuche aufgezählten, Beiſpiele, bei welchen es auſserdem noch im allgemeinen bemerkt werden darf, daſs es ſehr häufig auf den *Zufall* des Ueberlebens ankömmt.

*Anm.* 2. S. über dieſen und die beiden folgenden Fälle: L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 2. S. 7. *des clauſes par les quelles on aſſigne à chacun des époux des parts inégales dans la communauté.*

*Anm.* 3. Ebend. S. 6. *du préciput conventionnel.* S. Dard daſ.

*Anm.*

Anm. 4. Ebend. S. 5. *de la faculté accordée à la femme de reprendre son apport franc et quitte.*

---

Mündlich ist eine Vergleichung der hier genannten Verträge untereinander und mit den vorigen (§. 106.) anzustellen. Es kömmt dabei besonders darauf an, die Fragen zu erörtern, inwiefern die eine Verabredung mit der andern vereinigt werden könne — und bei welchen der, in dem vorstehenden §en genannten, Fälle die Beziehung auf das Ueberleben eines Ehegatten zu vermuthen sei.

B) *Verträge, welche die Gütergemeinschaft aufheben.* 1)

§. 108.

Die Verabredung, dass keine Gemeinschaft eintreten solle, kann auf eine für den Mann mehr oder weniger beschränkende Weise eingegangen werden. Das Gesetz nennt in dieser Hinsicht zwei Fälle, von denen derjenige, welcher die grössere Beschränkung für den Mann enthält, eine bestimmtere Erklärung voraussetzt, als der andere 2).

Dieser *letztere* 3) nimmt dem Manne nicht das Recht der Administration und

des

des Fruchtgenuſſes bei dem Vermögen der Frau, beſchränkt ihn dabei im Ganzen nur nach den Grundſätzen des Nieſsbrauches.

Durch den *gegenüberſtehenden Vertrag* 4) verliert der Mann jene Befugniſſe, und die Frau gibt höchſtens den dritten Theil der Früchte zu den Laſten der Ehe 5), kann auch bei dem Veräuſserungsrechte ſehr begünſtigt ſeyn 6).

*Anm.* 1. L. 3. tit. 5. ch. 2. p. 2 S. 9. *des conventions excluſives de la communauté.*

*Anm.* 2. A. a. O. des C. N. kommen vor: §. 1. *de la clauſe portant que les époux ſe marient ſans communauté.* §. 2. *de la clauſe de ſéparation de biens.* Das Geſetz verbindet mit den Worten, welche in dieſen Ueberſchriften enthalten ſind, die beſtimmten oben angedeuteten Wirkungen. Der erſtere Fall beſchränkt den Mann am wenigſten, der letztere enthält die gröſste Einſchränkung. Ohne dabei auf ſolche Verträge zu ſehen, welche zwiſchen dieſen beiden in der Mitte ſtehen könnten und natürlich eine genaue Verabredung vorausſetzen würden, darf auch in Anſehung jener, wenn ſie in der Praxis auſser Fr. vorkommen ſollen, ſoviel behauptet werden, daſs der erſtere ſchon um deswillen leichter anzunehmen iſt, weil er von der geſetzlichen Regel am wenigſten abweicht, und weil die ge-

wöhnlichen Ausdrücke (*wir wollen uns ohne Gütergemeinschaft verheirathen* u. dergl.) am meisten mit den Worten des C. N., welche diesen Fall bezeichnen, übereinstimmen werden.

*Anm.* 3. 4. S. d. Quellen in d. *Anm.* 2. M. vergl. auch §. 90.

*Anm.* 5. S. §. 115. Anm. 3.

*Anm.* 6. Art. 1538. vergl. mit 217.

---

## Zweites Kapitel.

### *System des Dotalrechts.*

L. 3. tit. 5. ch. 3. *du régime dotal.*

(Daſs hier das R. R. als Quelle der Legislation genannt werden müsse, bedarf keines Beweises, aber bei dem Gebrauche desselben für die Praxis ist ihm keine grössere Wichtigkeit beizulegen, als in allen andern ähnlichen Fällen. Vielmehr bedarf es auch hier einer sehr groſsen Vorsicht gegen scheinbare Analogieen.)

#### 1) *Allgemeine Bemerkungen.*

#### §. 109.

Das Verhältniſs des, nur nach einem bestimmten Vertrage anzunehmenden 1), Dotalrechts läſst sich auch nach der vorliegenden Legislation nicht durch einen all-

allgemeinen Grundſatz darſtellen 2). Es kömmt auch hier auf eine Zuſammenſtellung mehrerer rein poſitiver Beſtimmungen an 3).

*Anm.* 1. S. d. Anm. *Seite* 166. 7. Auch hier gilt der Grundſatz der gleich im Anfange der Ehe nothwendigen Beſtimmtheit. S. §. 89. u. Art. 1543.

*Anm.* 2. Das Vermögen der Frau, auf welches ſich das Syſtem des Dotalrechts bezieht, wird in zwei Hauptarten abgeſondert (S. §. 110.): aber ſelbſt dieſe haben jede für ſich genommen keinen allgemeinen Charakter, welcher ſich durch eine juriſtiſch genaue und wichtige Definition angeben lieſse. S. *Art.* 1540. 1574.

*Anm.* 3. S. §. 91. u. 110.

## §. 110.

Das Weſen des Dotalrechts bezieht ſich zunächſt nur auf gewiſſe *Modificationen der, der Frau an ihrem Vermögen zuſtehenden, Rechte* 1). — Die Verhältniſſe beider Ehegatten in Hinſicht auf daſſelbe ſind dabei die nächſte Rückſicht, die Beziehung auf dritte Perſonen mittelbar wichtig.

Das Geſetz ſtellt zwei Hauptarten jener Modificationen auf, indem es das Vermögen der Frau in *Dotal-* und *Pa-*

*raphernal-Güter* eintheilt 2). Bei den ersteren ist dieselbe durch den Mann sehr beschränkt, aber auch *die Unveräusserlichkeit der Immobilien* 3) *sehr hervorgehoben*, nicht so bei den letztern.

Ob das eine oder das andere ganz oder theilweise vorhanden sei, ergibt sich zum Theil aus gewissen Vermuthungen 4).

Ist indess die Eigenschaft des Vermögens auf die eine oder andre Weise festgesetzt, so ist auch hier die Idee, dass für das Dotalgut in den Gesetzen eine gewisse Begünstigung liege (*favor dotis*), wenigstens als allgemeiner Rechtssatz eben so injuristisch, wie z. B. die Behauptung eines *odii secundarum nuptiarum* 5).

*Anm.* 1. Das Vermögen des Mannes leidet also keine unmittelbare Modificationen durch das Dotalrecht. M. vergl. §. 108.

*Anm.* 2. Ausserdem sind durch Privatwillkühr noch andre Modificationen denkbar; doch kömmt es auch hier darauf an, dass bei den nachfolgenden einzelnen Bestimmungen bemerkt werde, inwiefern diese *entweder* überhaupt, *oder* unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten einmahl Dotalrecht angenommen haben, unabänderlich sind.

Ferner ist es wichtig, dass die obige Eintheilung sich nicht auf einen jeden einzelnen Fall bezieht, indem es vorkommen

men kann, daſs alle Güter einer Frau Dotal-, oder umgekehrt Paraphernal-Vermögen sind und dennoch im letzteren Falle das System des Dotalrechts vorhanden ist. *Art.* 1542. 1575.

(Uebrigens muſs es bemerkt werden, wie sich das Rechtsverhältniſs der Paraphernen, wenn es auf das ganze Vermögen der Frau bezogen werden soll, auch durch eine andre Form erreichen läſst. S. *Art.* 1536 u. folg.)

*Auch zu dem Systeme des Dotalrechts gehört also schon in dieser Rücksicht Manches, was sich aus einer blos natürlichen Ansicht desselben nicht ableiten läſst.*

*Anm.* 3. S. indeſs §. 113. Anm. 2.

*Anm.* 4. *Art.* 1541. 1574. Alles, was nach dem Ehevertrage entweder von der Frau oder von dritten Personen der Ehe zugewandt wird, ohne etwas besonderes dabei zu bestimmen, ist eigentliches Dotalgut — alles übrige Paraphernen.

(Darnach bestimmt sich die Wirkung eines Ehevertrages, in welchem die Partheien das System des Dotalrechts angenommen, und dennoch Nichts als Dotalgut benannt haben.)

*Anm.* 5. Damit wird natürlich nicht geleugnet, daſs es einzelne Bestimmungen gibt, welche man als Begünstigungen, als Billigkeiten für die dos ansehen kann. M. vergl. §. 86.

## §. 111.

Durch die, in einiger Hinsicht erlaubte 1), Verabredung, das System des Dotalrechts neben einer theilweisen Gütergemeinschaft anzunehmen, werden die Bestimmungen desselben wenig modificirt.

Dafs dagegen allenfalls neben jeder Gütergemeinschaft eine Mitgift — Dotalgüter ohne Dotalrecht — vorkommen können 2), hat noch weniger für die vorliegende Materie besondre Wichtigkeit, als in jenen Fällen selbst für die s. g. Dotalgüter bedeutende eigenthümliche Grundsätze vorkommen 3).

*Anm.* 1. Art. 1581. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 322. S. auch Maleville z. art. 1498. . 9.

*Anm.* 2. S. d. Anm. S. 166. . 7.

*Anm.* 3. Einige wenige Rechtssätze sind es, welche bei den *Dotalgütern ohne eigentliches Dotalrecht* eben so, wie *bei dem wahren Dotalvermögen* vorkommen, und diese dürfen dann wohl in dem Folgenden bemerklich gemacht werden. — S. *Proc. verb. a. a. O.* p. 318. u. folg. M. vergl. §. 95. Anm. 7. §. 112. Anm. 4. §. 114. Schlufsbem.

### II) *Beſondre Grundſätze.*

### A. Dotalvermögen.

L. 3. tit. 5. ch. 3. S. 1. *de la conſtitution de dot.* S. 2. *des droits du mari ſur les biens dotaux, et de l'inaliénabilité du fonds dotal.* S. 3. *de la reſtitution de la dot.*

#### 1) Entſtehung des Dotalvermögens.

§. 112.

In Rückſicht des Objects gilt keine beſondre Beſchränkung 1), dagegen iſt in Anſehung der Form auch hier die genaue Verbindung mit dem Ehevertrage und folglich mit einem Zeitpunkte vor der Schlieſſung der Ehe ſehr wichtig 2).

Obgleich keine Verbindlichkeit zur Errichtung von Dotalgütern durch Familienverhältniſſe oder überhaupt ohne eine beſondre Dispoſition (Verſprechen, letzten Willen u. dergl.) begründet iſt 3): ſo finden doch mehrere ſtrenge Beſtimmungen gegen denjenigen Statt, welcher ſich in einem einzelnen Falle zur Dotirung verbindlich gemacht hat 4).

*Anm.* 1. Art. 1542. Man bemerke nur die billige Erklärung zum Beſten der Frau, welche ihr ganzes Vermögen zum Dotalgute machte.

*Anm.* 2. Art. 1541. . 3.

*Anm.* 3. Art. 204. S. MALEVILLE das.

*Anm.* 4 Art. 1544-1548. vergl. mit d. Art. 1438-1440. Strenge Verbindlichkeit zur Bezahlung von Zinsen und zur Evictionsleistung — Bestimmungen gegen den Vater, wenn eine Dotirung von demselben herrührt, sowohl zum Besten der Mutter als auch der dotirten Tochter. S. indeſs *Anm.* 1.

Man bemerke die Anwendbarkeit der in dem §en zuletzt angedeuteten Sätze (Anm. 3. 4.) auf Dotalgüter, bei welchen kein Dotalrecht vorkömmt.

2) Rechtsverhältniſs des bestehenden Dotalvermögens.

§. 113.

Durch die Erörterung der dem Ehemanne an den Dotalgütern zustehenden Rechte ergibt es sich, inwiefern zu den allgemeinen Beschränkungen der Frau hier noch besondre Modificationen hinzutreten 1). Obgleich nun dabei das Gesetz zunächst auf die Verschiedenheiten der Vermögensobjecte Rücksicht nimmt: so ist doch in einem einzelnen Falle bei allen Gegenständen die vertragsmäſsige, in sehr bedeutenden Modificationen denkbare, Veränderung der gesetzlichen Regeln des verabredeten Dotalrechts sehr zu beachten 2).

Fast

Fast bei keinem Objecte tritt ein regelmäſsiger Uebergang des Eigenthums auf den Ehemann ein 3), und selbst bei einer in dem Ehevertrage vorgenommenen Taxation der Dotalsachen bekömmt derselbe jenes Recht im Zweifel nur an den taxirten Mobilien 4).

Davon unabhängig geht der Fruchtgenuſs und das Administrationsrecht (insofern man die Veräuſserungsbefugniſs noch nicht dahin rechnet) immer auf ihn über 5): während letztere bei demselben beinahe durchgängig aus der vertragsmäſsigen Uebertragung des Eigenthums zu beurtheilen 6), und — ohne diese — in Ansehung der Immobilien nicht einmahl überall der übereinstimmenden Willkühr beider Ehegatten überlassen ist 7).

Dieser Verbindlichkeit des Ehemannes, für die Erhaltung des Dotalgutes zu sorgen 8), kann man sich durch Cautionen versichern 9).

*Anm.* 1. Neben dieser Rücksicht, welche nach den bisherigen Grundsätzen (§. 89. u. folg.) zuerst in die Augen fallen muſs, darf eine zweite, für die practische Ansicht des Dotalrechts in einem hohen Grade wichtige, nicht vergessen werden: die Rücksicht, daſs *nach der gesetzlichen Re-*

 *gel*

*gel* (S. indeſs Anm. 2.) auch der Mann zum Beſten des zu erhaltenden Vermögens beſchränkt werden ſoll. *Proc. verb. cont. l. diſc.* etc. T. 4. p. 318. u. folg. S. Anm. 3...6.

*Anm.* 2.

Durch jene Modificationen kann ſogar der Vortheil, welcher der Frau bei dem Dotalrechte in Rückſicht der Immobilien zugeſichert iſt, aufgehoben werden. S. d. folg. Anm. u. *Proc. verb. a. a. O.*

*Anm.* 3. Vereinigung der Begriffe: *Eigenthum des Mannes* — und *Recht der Veräuſserung.* — Beides *kann* bei allen Objecten auf den Mann übergehen, ſobald der Ehevertrag das Eine oder das Andre unbedingt anführt (S. indeſs auch *Anm.* 4.): aber die Regel iſt ſo ſehr dagegen, daſs man auch nicht einmahl von einem *dom. civile* des Mannes ſprechen darf Art. 1566. ſondern den Hauptgrundſatz *in einer Idee der Gemeinſchaft*, welche ſich jedoch nur durch einzelne auf den Ehemann abgeleitete Rechte zeigt, aber auch in der *Unveräuſserlichkeit* finden muſs.

(Eine Sache wird, als Individuum betrachtet, nicht mehr *Dotalſache* genannt, ſobald das Gegentheil eintritt Art. 1549. u. folg. 1565. u. folg. *Proc. verb. cont. l. diſc.* etc. T. 3. p. 184. Le C. Fronchet: — — *la dot e. inaliénable dans toutes ſes parties* etc. — —)

— Eine geſetzliche Ausnahme von dem obigen Hauptgrundſatze tritt übrigens bei Geldſummen ein, ſollte dann auch nach

nach dem Ehevertrage etwas andres an deren Stelle getreten ſeyn. Art. 1553, vergl. mit 1565. . 7.

*Anm.* 4. Art. 1551. . 2.

*Anm.* 5. Art. 1549. 1568.

*Anm.* 6. Art. 1551, vergl. m. 1553. . 4. — 1564 vergl. mit d. folg. S. Anm. 3.

*Anm.* 7. Art 1554 - 1561.

Bei Mobilien, deren Veräuſserung nicht in der Eheberedung erlaubt iſt, treten *wenigſtens* dieſelben Ausnahmen ein, welche in Anſehung der Immobilien genannt ſind

(Nullität einer an ſich ungiltigen Veräuſserung zum Beſten des Mannes, der Frau und ihrer Erben. Art. 1560. *Proc. verb. a. a. O.* — Unverjährbarkeit in ſolchen Fällen. Art. 1561. — Beide Beſtimmungen nennt das Geſetz in Rückſicht auf Immobilien. Inwiefern ſind ſie auf Mobilien anzuwenden?)

*Anm.* 8. Art. 1562. M. vergl. §. 95. u. folg.

*Anm.* 9. Art. 1550.

---

Daſs hier kein beſondrer Abſchnitt über den Einfluſs des Dotalverhältniſſes auf dritte Perſonen vorkömmt, bedarf wohl keiner Vertheidigung.

### 3) Beendigung der Dotalverhältniſſe.

### §. 114.

Die Fälle, in welchen das Dotalverhältniſs aufhört, beſtimmen ſich nach den

den Grundsätzen, welche für die Aufhebung der Gütergemeinschaft gelten 1).

Die Folgen der hieher gehörenden Trennung sind indess nach der Natur des Falles einfacher zu bestimmen. Mit derselben entsteht die Verbindlichkeit 3) des Mannes und seiner Stellvertreter, die eigentlichen Dotalsachen 4), ohne Vergütung unverschuldeter Deteriorationen 5), jedoch mit einem verhältnissmässigen Theile, der in dem letzten Ehejahre von den Immobilien gezogenen Früchte 6) sofort auszuliefern 7) – dagegen erst nach Jahresfrist den Werth dessen zu ersetzen, was in sein Eigenthum überging 8).

Die Frau und ihre Erben sind bei ihren auf die Auslieferung des Dotalgutes gerichteten Forderungen sowohl in Ansehung des Beweises der Illation 9), als des Vorzuges vor andern Gläubigern 10) auf keine unbillige Weise begünstigt.

*Anm.* 1. Art. 1441. vergl. mit d. Art. 1563. u. folg. In Rücksicht der Scheidung von Tisch und Bette S §. 97. Anm. 2. und Maleville z. art. 311. —

*Besondre* Grundsätze über die Wiederherstellung des Dotalrechts finden sich nicht. S. §. 103.

*Anm.* 2. Auch hier ist es nicht nothwendig, die Wirkungen in Rücksicht dritter Per-

Personen hervorzuheben: und selbst die Verschiedenheiten über das Recht der Rückforderung des Dotalgutes, welche im R. Re. vorkommen, finden sich hier nicht. Nur die Frau und ihre Erben nennt *das Gesetz* als Berechtigte.

*Anm.* 3. Ueber die Natur dieser Verbindlichkeit, und über die Frage, ob sie auf einem wiederauflebenden Eigenthume beruhe, können hier keine Zweifel vorkommen.

*Anm.* 4. S. §. 113. Anm. 3.

*Anm.* 5. Art. 1566. . 7. (S. indess Art. 1562. vergl. m. 601. u. folg.) Dass der Verf. den Fall des letzteren Art. als eine Bestimmung über eigentliche Dotalsachen (S. Anm. 4.) anführt, glaubt er aus dem Zusammenhange aller dahin gehörenden Bestimmungen (S. u. a. Art. 1564. und folg.) und aus den eigenthümlichen Ideen des C. N. über Eigenthum und Obligationen vertheidigen zu können.

*Anm.* 6. Art. 1571. (M. vergl. dabei d. Art. 585. u. 1562.)

*Anm.* 7. Art. 1564.

*Anm.* 8. Art. 1565. (Ausdehnung auf den Fall des Art. 1563 — ?)

— Auch bei den Objecten dieser letzteren Gattung kann, wenn die Ehe durch einen Todesfall getrennt wird, sofortige Zinszahlung gefordert werden: Art. 1570. eine Bestimmung welche sich natürlich auch auf die Gegenstände der ersten Art bezieht, nicht aber auf andre Trennungen der Ehe ausgedehnt werden zu können

nen scheint. S. dagegen Bousquet expl. etc. z. art. 1570.

— M. bemerke die Nebenrechte der Frau während des (ohne juristische Bedeutung hier s. g.) Trauerjahres. Art. 1570. S. auch 1465.

*Anm.* 9. Art. 1569.

*Anm.* 10. Art. 1572. 2121.

---

Dass die Ausdehnung dieses und des vorigen §en auf die Dotalgüter ohne Dotalrecht selten angeführt werden dürfe, ergeben die einzelnen Bestimmungen selbst. *Proc. verb. cont. la disc.* etc. T. 4. p. 318.

## B. Paraphernen.

L. 3. tit. 5. ch. 3. S. 4. *des biens paraphernaux.*

### §. 115.

Bei allen, im Gegensatze gegen das Dotalvermögen (im juristischen Sinne des Wortes) hieher gehörenden, der Frau zustehenden, Objecten ist *das Eigenthum Administrationsrecht und Fruchtgenuss derselben* 1) nur durch die allgemeine Aufsicht des Mannes 2), durch die Verbindlichkeit zu den Lasten der Ehe beizutragen 3) und durch eine gewisse Billigkeit gegen den Mann, wenn der-

derſelbe das ganze Paraphernalgut benutzt hat 4), eingeſchränkt.

*Anm.* 1. Art. 1574. . 6. vergl. m. 1540. . 1.

*Anm.* 2. Art. 1576. S. §. 90.

*Anm.* 3. Der Art. 1575. verweiſet eines Theils auf beſondre Verabredungen über die Quantität deſſen, was die Frau beitragen ſolle, andern Theils aber in Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung auf die Regel, daſs höchſtens bis zu einem Drittheile der Früchte hergegeben werden müſſe, inſofern die Gleichheit mit dem Beitrage des Mannes dieſes fordert. S. auch Art. 1537. §. 108.

*Anm.* 4. Art. 1577. . 8. . 9. M. vergl. MALEVILLE daſ. —

Verſchiedenheit der Fälle, daſs der Mann vermöge Auftrages der Frau (mit oder ohne Rechnungsablage) — daſs er ohne ihre ausdrückliche Willenserklärung (mit oder ohne förmlichen Widerſpruch derſelben) benutzte.

Die Verpflichtung, die Laſten des Nieſsbrauches zu übernehmen, iſt auch hier bei einem rechtmäſsig oder widerrechtlich gehabten Genuſſe allgemein.

---

Ueber die Beendigung der Paraphernalverhältniſſe, über ihre etwanige Wiederherſtellung kommen hier keine beſondre Grundſätze vor. — Das Verhältniſs dritter Perſonen bedarf keiner Erläuterung.

---

*Zwei-*

## *Zweite Abtheilung.*

### Vormundschaft und Elternrecht.

§. 116.

Unter *verschiedenen Namen* kommen mehrere Institute vor, welche, in ihrer Hauptansicht vereinbar, den Endzweck haben, durch die Aufsicht einer Privatperson für das Beste einer andern zu sorgen, welche dieses selbst zu beachten gar nicht oder nicht vollständig fähig geachtet wird 1).

In einer genauen Verbindung der einzelnen Bestimmungen stehen damit einige Verhältnisse, bei welchen der ebengedachte Endzweck *neben* einer, schon auf andern Gründen (Zeugung u. s. f.) beruhenden Vereinigung von Personen und neben den aus dieser letzteren abgeleiteten, Folgen erreicht werden soll 2).

*Anm. 1.* Dass die verschiedenen, hieher gehörenden, Institute unter *einem* Namen (*Vormundschaft*) begriffen werden, obgleich das Gesetz dieses nicht thut, bedarf nach der obigen Erklärung keiner weiteren Vertheidigung. Ausserdem wird jenes Wort nur zu einer allgemeinen Ueber-

berſchrift gebraucht; wobei ſich freilich der Verf. nicht grade mit der Analogie der Ueberſchrift des L. 1. tit. 9. vertheidigen will.

Mündlich hier die vorläufigen Begriffe der einzelnen Arten der ſ. g. Vormundſchaft: Tutel über Minderjährige, über Unmündiggeſprochene — Curatel über Emancipirte, über bürgerlich Todte, über Vermögensobjecte ohne bestimmten wirkſam aufgetretenen Eigenthümer — Aufſicht über Perſonen, welche den Unmündiggeſprochenen nahe ſtehen, aber keiner eigentlichen Tutel unterworfen ſind u. ſ. f.

*Anm.* 2. Die Rechtsverhältniſſe der Eltern und Kinder ſind hier mit der Vormundſchaft verbunden, weil ſo mancher *einzelne Grundſatz* nur in dieſer Verbindung vollſtändig deutlich wird. Nur darf es dabei nicht überſehen werden, daſs die Zuſammenſtellung des elterlichen Verhältniſſes mit der Vormundſchaft, welche ſelbſt in dem Geſetzbuche vorkömmt (Art. 389. u. folg.) nicht zu weit ausgedehnt, namentlich nicht als ein ſo allgemeiner Grundſatz verſtanden werden dürfe, nach welchem die *Hauptanſicht* des elterlichen Verhältniſſes (gleichſam durch eine Rechtsvermuthung) im Zweifel in jeder Rückſicht mit der Vormundſchaft verſchmolzen ſei. S. Zachariae Handb. §. 304. Anm. u. d. daſ. cit. Locré. espr. d. C. N. T. 4. p. 301 u. folg.

Keiner beſondern Vertheidigung bedarf es, wenn nachher mit dem eigentlichen elter-

elterlichen Verhältnisse die Pflegkindschaft (*la tutele officieuse*) nicht vereinigt wird, und die Adoption auch nur als Gegensatz jenes Institutes in Betracht kömmt.

(Dass übrigens der Verf. in der obigen Rubrik für die zweite Gattung der in dem §en angegebenen Verhältnisse das Wort: *Elternrecht* gebrauchte, kann sowohl aus den Ideen des gemeinen Lebens, als der Kürze wegen und unter der freilich unentschiedenen Voraussetzung vertheidigt werden, dass die Erläuterung des Einzelnen hinreichende Deutlichkeit haben wird.)

---

L. 1. tit. 7. *de la paternité et de la filiation.* Tit. 8. *de l'adoption et de la tutele officieuse.* Tit. 9. *de la puissance paternelle.* Tit. 10. *de la minorité, de la tutele, et de l'emancipation.* Tit. 11. *de la majorité, de l'interdiction, et du conseil judiciaire.*

In den *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. gehört hieher die erstere Hälfte des zweiten B.

Lassaulx *Handb. für Vormünder* — oder: *Systematische Darstellung der neuen franz. Gesetzgebung über Vormundschaften, Curatelen und gerichtliche Verwaltungen* Koblenz 1806. 8. oder auch: *Dess. Journal.* 1 Jahrg. 3 H. u. folg.

(Viele der einzelnen Bestimmungen der folgenden Abschnitte lassen sich mit dem älteren Rechte in Fr. vergleichen, auch für die Praxis hin und wieder ausführen: allein in Deutschland dürfte dies selten

mit

mit einem glücklichen Erfolge, wenigſtens nicht leicht mit gehöriger Conſequenz nach den Abſichten und dem Geiſte der Legislation geſchehen.)

§. 117.

Die Tutel über Minderjährige und das eigentliche Elternrecht, welches nur durch Zeugung entſtehen kann, können als allgemeine, bei allen phyſiſchen, mit dem Bürgerrechte verſehenen, Perſonen vorkommende Verhältniſſe den übrigen ſpeciellern Inſtituten entgegengeſetzt und in einer, von dieſen letztern abgeſonderten, Darſtellung miteinander vereinigt werden.

*Anm.* Inwiefern der Juriſt die Allgemeinheit der zuerſt genannten Inſtitute annehmen dürfe, S. §. 118. Anm. 2. (b).

---

*Erſte Unterabtheilung.*

Allgemeine Verhältniſſe.

(L. 1. tit. 7. 9. 10. S. §. 116. Schluſsbem.)

---

§. 118.

Alle Minderjährige bedürſen nach geſetzlicher Regel einer gewiſſen Aufſicht 1).

Schon dabei zeigt sich die Allgemeinheit der *Tutel* über Personen dieser Art und des *eigentlichen Elternrechts* 2).

Die Tutel, insofern sie in ihrem reinem Begriffe, von dem letzteren Verhältnisse getrennt, vorkömmt 3), entsteht grade zu dem Endzwecke, um jene Aufsicht zu führen, während dieses Institut — weder jenes Endzweckes wegen begründet, noch in seinen Wirkungen auf denselben eingeschränkt — zwar die Aufsicht der Eltern über die Kinder in Rücksicht auf Personen und Vermögen nicht blos dem Namen nach als Tutel darstellt 4), aber ausserdem auch beiden Theilen manche davon unabhängige gegenseitige Befugnisse gewährt 5).

*Anm.* 1. Auf der einen Seite kann diese Aufsicht schon vor dem Ende des 21sten Jahres grossentheils aufgehoben (S. Art. 476-487.), auf der andern Seite auch auf spätere Jahre ausgedehnt werden (S. Art. 489. u. folg. Art. 148. u. folg.)

*Anm.* 2. (a) Die Aufsicht über die genannte Classe von Personen ist gewiss auch bei der allgemeinen Ansicht des letzteren Verhältnisses vorzüglich zu beachten. Der Umstand, dass das Elternrecht neben der Idee der Tutel noch manche andre Bestimmung mit sich führt, hebt dieses nicht auf. S. Art. 389. u. vergl. auch u. a. Art. 374. mit 384. S. indess §. 116. Anm. 2.

(b)

(b) Daſs die genannten Inſtitute mit dem Namen der *allgemeinen* bezeichnet ſind, kann juriſtiſch auch dann noch vertheidigt werden, wenn uneheliche Kinder zuweilen übergangen zu ſeyn ſcheinen. S. MALEVILLE z. art. 159.

(c) Der Verf. glaubt nicht zu weit zu gehen, wenn er es für keine willkührliche Terminologie, für keine unpaſſende Trennung hält, daſs unter dem Namen des *eigentlichen Elternrechts* das Verhältniſs, welches aus ehelicher Zeugung oder vollſtändiger Legitimation entſteht, zuſammen begriffen und in der vorliegenden Unterabtheilung ausgeführt werden.

*Anm.* 3. 4. L. 1. tit. 9. u. 10. Man bemerke u. a. die Oberaufſicht des Familienrathes, und des Nebenvormundes (§. 119.), welche *auch* bei der elterlichen Tutel vorkommen.

*Anm.* 5. S. §. 124. u. folg.

---

## Erſtes Kapitel.

### *Rechte der beſtehenden Tutel (über Minderjährige) und elterl. Verhältniſſe.*

(Indem *hier* die erſteren den letzteren vorausgeſchickt werden, bedarf es nur der Vorerinnerung, daſs die einzelnen Grundſätze, welche für jene eintreten, in gewiſſer Hinſicht als allgemeine Beſtimmungen zu betrachten ſind. §. 126.)

I) *Rechte der bestehenden Tutel.*
(L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 8. *de l'administration du tuteur.* S. 9. *des comptes de la tutele.*)

A) Allgemeine Grundsätze.

§. 119.

Dem die Aufsicht über alle einzelnen Angelegenheiten des Minderjährigen führenden *eigentlichen Vormunde*, (Tutor) steht bei jeder Tutel ein *Nebenvormund* zur Seite, welcher vorzüglich bei Collisionen zwischen jenem *Hauptvormunde* und dem Minderjährigen das Interesse des letzteren zu beachten hat 1).

Daneben ist es besonders wichtig, dass der sehr häufig eintretende *Familienrath* zum Besten des Minderjährigen die Concurrenz einer eigentlichen öffentlichen Obervormundschaft ersetzt 2).

*Anm. 1.* L. 1. tit. 10. ch. 2. *de la tutele.* S. 5. *du subrogé tuteur.* Einer genauern allgemeinen Erläuterung bedürfen die Verhältnisse des Nebenvormundes nicht: indem seine Concurrenz (insofern sie durch das Obige nicht bestimmt wird) beiläufig bei den Rechtsätzen über die Handlungen des Hauptvormundes angegeben werden muss. S. §. 121. §. 140.
(Eine Vergleichung des Nebenvormundes mit dem Römischen *tutor notitiae causa datus* ist nicht passend.

*Anm.*

*Anm.* 2. S. §. 64. Lassaulx *Handb.* §. 21. u. folg. 70. u. folg.

Die Frage, ob in einem einzelnen Falle mehrere eigentliche oder Hauptvormünder vorkommen können, läſst ſich zunächſt nur mit den ſpeciellen Beiſpielen des *cotuteur* und *protuteur* beantworten. Art. 396. 407. Eine Ausdehnung dieſer Fälle iſt aber wenigſtens *der geſetzlichen Regel nach* gewiſs unzuläſſig. Art. 403. . 4. Daſs die Privatwillkühr davon abgehen könne, iſt weder durch d. Art. 391, noch 454 *bewieſen.* S. indeſs Lassaulx *Journ.* 1 Jahrg. 6 H. p. 222. u. folg.

B) Beſondre Beſtimmungen.

1) Aufficht über die Perſon des Minderjährigen.

§. 120.

Indem man auch ohne beſondres beſtimmtes Geſetz annehmen darf, daſs die genannte Aufſicht dem Vormunde zuſteht, läſst ſich zugleich aus dem Geiſte der Legislation und aus einzelnen Beſtimmungen ſoviel behaupten, daſs die Concurrenz des Familienrathes dabei (d. h. alſo auch bei der Erziehung u. ſ. f.) Regel ſei.

*Anm.* Art. 454. . 68. vergl. mit 377.

Man bemerke die theilweiſe Concurrenz der Obrigkeit, und die zufällige,

 in

in jenen Art. enthaltene, Beziehung auf das Elternrecht. §. 126. Anm. 4.

2) Aufsicht über das Vermögen des Minderjährigen.

§. 121.

In Rücksicht auf das *ganze Vermögen* kömmt (neben der Nothwendigkeit der *Inventarisirung* 1)) *als Regel* die Verbindlichkeit, dem Mündel nach beendigter Tutel eine *allgemeine*, und — *mehr zufällig* — die Verpflichtung vor, dem Nebenvormunde nach der Bestimmung des Familienrathes, eine öftere, allenfalls jährliche, Rechnung abzulegen 2).

*Anm.* 1. Art. 451. — Concurrenz des Nebenvormundes. — Keine Ausnahme von der genannten Pflicht. S. Maleville das.

*Anm.* 2. L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 9. — Von der Verbindlichkeit zur allgemeinen Rechnungsablage wird keine Ausnahme angeführt. — In dem entgegenstehenden Falle hängt die Verpflichtung dazu von dem Familienrathe, weiter jedoch nichts von dessen Concurrenz ab. — Nirgends ist ein gerichtliches Rechnungsverfahren absolut nothwendig.

[*Ordonnanc.* v. J. 1667. Tit. 29.]

§. 122.

§. 122.

In Beziehung auf die *Adminiſtration und Dispoſition über die einzelnen Vermögensrechte des Minderjährigen* iſt der Tutor der Stellvertreter dieſes Berechtigten 1), darf aber auch deshalb in der Regel durch keine willkührliche, für eignes Intereſſe vorgenommene, Handlungen in *Rechtsverhältniſſe gegen denſelben* treten 2) und iſt bei den meiſten übrigen Rechtsgeſchäfften durch ſpecielle Beſtimmungen beſchränkt (§. 123.)

*Anm. 1.* Art. 450. 472. — Handeln des Tutors im Namen des Minderjährigen. — Keine beſondre Beſtimmungen über *auctoritatis interpoſitio*.

*Anm. 2.* S. d. ang. Art. — Die Idee der *Perſoneneinheit* wird nicht genannt und iſt zur Erläuterung des Obigen grade nicht nothwendig.

Die Fälle, in welchen der Tutor in Rechtsverhältniſſen gegen den Minderjährigen ſtehen kann, ſind theils in den angef. Geſ. enthalten, theils aber überall anzunehmen, wo dem Tutor — ohne eine, von ihm während der Tutel zur willkührlichen erſten Begründung eines Verhältniſſes vorgenommene, Handlung — (z. B. durch Vererbung) ein Recht u. ſ. f. gegen den Mündel zufällt, oder auch durch rechtmäſsigen Aufwand, durch Verſchuldung (?) u. dergl. gegenſeitige Anſprüche entſtehen. Art. 451. 471.

§. 123.

Die letzteren Beschränkungen betreffen *theils* die Verbindlichkeit, (nach der gesetzlichen Regel jedoch *mit Rücksicht auf allgemeine Bestimmungen des Familienrathes*,) die Mobilien des Minderjährigen in Geld zu verwandeln 1), und sowohl dieses, als andre Ersparnisse, gehörig anzulegen 2), *theils* die Nothwendigkeit sich bei manchen Dispositionen (bei dem Aufnehmen von Darlehen, bei der Schliessung eines Vergleiches, bei der Annahme einer Schenkung oder Erbschaft, bei der Veräusserung, Verpfändung von Immobilien oder Processführung über dieselben) *in einem jeden einzelnen Falle* nach den zu veranlassenden Entscheidungen des Familienrathes, zuweilen auch nach einzuholenden richterlichen Bestimmungen zu achten 3).

*Anm.* 1. Art. 451. . 2. Für den vorliegenden Fall der eigentlichen einfachen Tutel (S. dagegen Art. 453.) scheint die Bestimmung, dass der Familienrath Ausnahmen von der gesetzlichen Regel machsn könne, ausschliesslich zu seyn. — Dispositionen eines Erblassers —

*Anm.* 2. Art. 454. u. folg. vergl. m. Maleville das.

Kann

Kann in dem Falle d. Art. 456. bei entſtehenden Zweifeln das Ermeſſen des Richters eintreten?

*Anm.* 3. Art. 457. u. folg. M. vergl. dabei Art. 955.

Ueber Verpachtungen. S. Art. 1718. vergl. mit 1429. . 30.

---

(a) In dem einzelnen Falle der Veräuſserung ſoll nicht etwa aus Gründen der Billigkeit von den geſetzlichen Regeln über die Form abgegangen werden. Blanchard z. Maleville z. Art. 467. *Jurispr. d. la cour. d. caſſ.* J. 1807. p. 437. — Darf man deshalb auf keine, in ähnlichen Fällen und aus allgemeinen Gründen anerkannte Billigkeit Rückſicht nehmen?

(b) Welche Verbindlichkeit iſt bei dem Vormunde anzunehmen, wenn er in dem Falle des Art. 464. klaren (?) Anſprüchen dritter Perſonen widerſtreitet? S. Maleville daſ.

## II) *Rechte der beſtehenden Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern.*

(L. 1. tit. 9. u. tit. 10. ch. 2. S. 5. 8. 9.)

### A) Allgemeine Grundſätze.

### §. 124.

Auf der einen Seite gehören hieher einige Beſtimmungen, welche *immer* nur für gewiſſe Lebensjahre der Kinder und ei-

eigentlich ausfchliefslich (§. 126. Anm. 6.) für das Verhältnifs der Eltern und Kinder in dem nächften Grade diefer, durch eheliche Zeugung oder Legitimation begründeten, Verwandfchaft eintreten. Sie beziehen fich vorzüglich auf die, zum Beften der Kinder nothwendige Auffïcht (— Verbindung mit der Tutel —) dann aber auch auf gewiffe (befonders Vermögen) Rechte zum Beften der Eltern (§. 126.).

Auf der andern Seite gibt es Eltern- und Kinder - Rechte, welche zwar gleichfalls durch eheliche Zeugung oder Legitimation begründet, jedoch ohne auf den erften Grad einer auf jene Weise entftandenen Verwandfchaft, *noch weniger auf gewiffe Lebensjahre befchränkt zu feyn*, allgemeinere (freilich aber auch in den meiften Fällen weniger ftrenge) Wirkungen äufsern, als jene (§. 125.)

*Anm.* Das Gefetzbuch enthält die nachfolgende (§. 125. . 6.) Eintheilung, welche der vorftehende § andeutet, nicht ausdrücklich. Der Verf. glaubt indefs, dafs fie fich der Sache nach eben fo leicht vertheidigen laffe, als es auf der andern Seite keiner Rechtfertigung bedarf, wenn man den Ausdruck: *väterliche Gewalt* in der Theorie übergeht. (S. §. 126. Anm. 1.)

Ein

Ein einzelner allgemeiner Grundſatz konnte hier nicht vorkommen.

*Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 43. u. folg. p. 604. u. folg. Locré *espr. C. N.* T. 4. p. 409.

B) Beſondre Grundſätze.

§. 125.

Zu den Rechten *der letzteren Gattung* (über welche im allgemeinen nichts völlig beſtimmtes in Anſehung der Perſonen der Berechtigten und Verpflichteten, ſondern nur ſo viel geſagt werden kann, *daſs ſie nicht auf ein gewiſſes Alter der Kinder eingeſchränkt ſind*) gehören folgende nach der Natur der Sache in ihrem Umfange nur zum Theil genau begränzte 1).

Der Verbindlichkeit zur *Ehrerbietung* legt das Geſetz den Kindern zunächſt nur gegen die *Eltern des erſten Grades* auf 2), doch erſtrecken ſich einzelne, mit demſelben vereinbare, Grundſätze auch auf die *Groſseltern* 3).

In Rückſicht des Vermögens iſt theils das gegenſeitige *Zwangerbrecht* zwiſchen *Deſcendenten und Aſcendenten* überhaupt 4);

theils

theils die in Ansehung der Personen noch weiter gehende *Alimentationspflicht* 5) zu bemerken. Mit Rücksicht auf das richterliche Ermessen 6) ist diese letztere Verbindlichkeit nach der gesetzlichen Regel bei allen auf dieselbe berechtigten Personen (Ascendenten, Descendenten, Schwiegereltern, Schwiegerkindern) auf das Bedürfniss bezogen, nur scheint den Kindern gegen ihre Eltern ein grösseres Recht gegeben 7). Die Art der Alimentation ist verschieden bestimmt 8).

*Anm.* 1. Nur aus dem Grunde, um die Einschränkung dessen, was der folgende §. enthält, deutlicher zeigen zu können, glaubt der Verf. den Inhalt des vorstehenden §en vorausgehen lassen zu müssen.

*Anm.* 2. Art. 371. Eine Controverse, ob diese Bestimmung als ein allgemeiner Rechtssatz auch auf andre Ascendenten auszudehnen sei, würde keinen grossen Werth haben. (Röm. R.)

*Anm.* 3. Art. 148. u. folg. S. dagegen Art. 346. . 61. M. vergl. aber darüber §. 126. a. E.

*Anm.* 4. Art. 913. u. folg.

*Anm* 5. L. 1. tit. 5. *du mariage.* ch. 5. *des obligations qui naissent du mariage.* vergl. m. Art. 333. Einzelne Bestimmungen s. in d. Art. 303. 1448. — ferner: Art. 1409. vergl. m. 1537. 1575.

*Anm.*

*Anm.* 6. Ueber dessen ausgedehnte Wirksamkeit. S. *Jurispr. d. la cour d. cass.* J. XIII. p. 285. LASSAULX *Journ.* 2 Jahrg. 1 H. p. 27. u. folg.

*Anm.* 7. Art. 203. vergl. z. B. m. 205. . 6. Freilich würde es unpassend seyn, bei diesem Vergleiche einen strengen Gegensatz zu finden. S. ZACHARIAE *Handb.* §. 311. Anm. 4.

*Anm.* 8. Die *Regel*, dass die Alimente in Gelde entrichtet werden, ist grade den Veränderungen durch das Ermessen des Richters am meisten unterworfen. Art. 210. . 11.

## §. 126.

Bestimmter sind die Rechte, welche gewöhnlich nur für die Eltern und Kinder begründet, und *immer auf gewisse Lebensjahre der letzteren bezogen sind* 1).

In der Regel steht dem Vater und, nachdem derselbe weggefallen ist, der Mutter eine *eigentliche Tutel* über ihre minderjährigen Kinder zu 2), wobei die Rechtsverhältnisse völlig nach den obigen Bestimmungen (§. 120. u. folg.) zu beurtheilen sind, insofern nicht besondre Ausnahmen in den Gesetzen genannt oder durch die folgenden Elternrechte folgerungsweise hervorgebracht werden 3).

Die

Die Aufsicht über die Person der Kinder ist hier nämlich weniger beschränkt 4), und bei dem Vermögen derselben, sobald sie das 18te Jahr noch nicht vollendet haben, tritt ein regelmäßsiger Nießsbrauch zum Besten des Vaters oder der Mutter ein 5).

Einer Erwähnung bedürfen endlich noch die, zwar auf das ganze Leben der Kinder bezogenen, aber nach dem Alter derselben *sehr* verschiedenen Rechte der Zustimmung und des guten Rathes, welche bei der Ehe, Adoption u. s. f. eingeholt werden müssen 6).

*Anm.* 1. Hier dürfte nun etwa von *elterlicher Gewalt* gesprochen werden. Ist es aber nicht passender, einen Ausdruck zu vermeiden, welcher gar leicht auf die Idee eines einfachen allgemeinen Grundsatzes führen könnte?

*Anm.* 2. L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 1. *de la tutele des pere et mere.* S. 5. S. 8. S. 9.

Mündlich über die Wichtigkeit dieser Ansicht.

Recht, Tutoren zu ernennen. S. unten §. 133.

*Anm.* 3. Z. B. Art. 453. . 70.

*Anm.* 4. Art. 372-82. — Recht der Emancipation. S. unten §. 140.

*Anm.* 5. Art. 384. Lasten dieses Nießsbrauches — Ausnahmen von demselben. Art. 385. u. folg.

*Anm. 6.* Bei der Ehe iſt die Verſchiedenheit nothwendigen der Zuſtimmung oder des zu erfragenden Rathes der Eltern *und Groſseltern* aus dem Obigen (§. 69.) klar: und faſt dieſelben Grundſätze gelten auch für die Adoption und Pflegkindſchaft. Art. 346. . . 61. (§. 150. Anm. 5.).

---

## Zweites Kapitel.

### *Entſtehung der Tutel und der elterlichen Verhältniſſe.*

(Für den vorliegenden Abſchnitt iſt die Verbindung beider Inſtitute weniger auffallend, als bei den Grundſätzen des 1. Kap.; doch bleibt ſie auch hier practiſch wichtig, verlangt aber bei der theoretiſchen Darſtellung wohl eine andre Ordnung, als die in den vorigen §en (119. u. folg.) beobachtete.)

### I. *Entſtehung der elterlichen Verhältniſſe.*

#### §. 127.

Nur eheliche Geburt und Legitimation durch nachfolgende Ehe kommen hier in Betracht. Die Geſetze halten ſich dabei an die natürliche Idee, daſs es ein Vortheil der Kinder ſei, in ſolchen Verhältniſſen zu ſtehen.

*Anm.* S. Art. 333. vergl. mit 338. u. dem ganzen 9ten u. 10ten Tit. des 1. B.

(Dafs oben (§. 125.) die Affinität *einmahl* erwähnt ist, darf *hier* wohl keinen Einflufs zeigen.)

A) Eheliche Geburt 1).

§. 128.

In der Regel ist nur dasjenige Kind als ehelich zu betrachten, welches frühestens am 180sten Tage nach geschlossener oder spätestens vor dem Ablaufe von 300 Tagen nach aufgehobener Ehe geboren wird 2). Nur aus bestimmten Gründen kann alsdann der Mann der unter solchen Umständen gebärenden Frau oder auch seine Erben die Legitimität des Kindes anfechten 3).

Aufser jener Regel können auch aus einer, nicht innerhalb jener Fristen eingetretenen, Geburt eheliche Kinder entstehen; so bald der Mann oder seine Erben das in diesem Falle regelmäfsig zustehende Recht der Anfechtung nicht ausüben wollen, oder aus besondern Gründen davon ausgeschlossen sind 4).

*Anm.* 1. Die Worte d. Art. 312.: *l'enfant conçu pendant le mariage a pour pere le mari* — scheinen einen andern Ausdruck,

druck, etwa: *eheliche Zeugung*, zu fordern; allein ſ. Anm. 4. c).

*Anm.* 2. Art. 314...5.

*Anm.* 3. Art. 312...3. Die Gründe der Anfechtung ſind *beſchränkt* auf die Fülle der phyſiſchen Unmöglichkeit des Beiſchlafes (jedoch mit Ausnahme des natürlichen Unvermögens) und des Ehebruches der Frau, inſofern zugleich die Schwangerſchaft verheimlicht wurde. (Man bemerke die Verſchiedenheit des Beweiſes und Gegenbeweiſes in den Fällen der Art. 312. u. 313.).

Die Scheidung von Tiſch und Bette gehört an ſich noch nicht hieher.

(M. vergl. etwa l. 6. *de his qui ſui vel al.*, um zu ſehen, daſs im C. N. die Idee einer *dringenden Vermuthung* für die Legitimität der zur rechten Zeit geborenen Kinder gröſsere Wichtigkeit und Wahrheit hat, als nach den Grundſätzen des R. Rechts.)

*Proc. verb. cont. l. disc.* T. 2. p. 400. u. folg. Maleville u. Blanchard zu d. Art. 312. 13. Locré *eſpr. d. C. N.* T. 4. p. 13. u. folg.

*Anm.* 4. a) Das Recht der Anfechtung kann eigentlich vor der Geburt nicht völlig ausgeübt werden. S. indeſs *Journ. d. aud. d. l. cour d. caſſ.* 1806. im Anh. p. 77. u. folg.

b) Gründe der Ausſchlieſsung von dem Rechte der Anfechtung. S. Art. 314.

(c) Ohne Anfechtung von Seiten des Mannes oder seiner Erben ist das Kind nicht als uneheliches zu betrachten. Art. 314. 15. MALEVILLE, das. — Wie weit geht die Zulässigkeit des Beweises der Legitimität, wenn in dem vorliegenden Falle eine Anfechtung geschieht? *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 567. u. folg. MALEVILLE z. Art. 315.

§. 129.

Wichtig sind ausserdem die bedeutenden Beschränkungen der Form der zu führenden Beweise. Weder das Kind noch sein Gegner darf zu dem Beweise einer Behauptung gelassen werden, welche wider die Uebereinstimmung eines längern Besitzes und der Geburtsurkunde streitet 2). Uebrigens ist das Kind zwar nicht durch Verjährung 3), wohl aber bei der Wahl der Beweismittel 4), und umgekehrt der etwanige Gegner nicht in dieser letzteren 5), sondern in der ersteren Hinsicht 6) sehr eingeschränkt.

*Anm.* 1. Die Bestimmungen über die Personen sind davon ganz zu trennen. Sie gehören zu dem vorigen §en.

*Anm.* 2. Art. 322. Wie weit geht die dagegen vorkommende Ausnahme d. folg. Art. im Anf.? S. MALEVILLE das.

*Anm.*

*Anm.* 3. Art. 328. Für die Erben des Kindes tritt eine Verjährung ein. Art. 329. 330. (Der letztere Art. ist durch den vorhergehenden zu beschränken.)

*Anm.* 4. Geburtsurkunde — fortwährender Besitz und Zeugenbeweis folgen in ihrer Zulässigkeit aufeinander. Art. 319. u. folg.

(a) Neben der Geburtsurkunde *und* dem Besitze bedarf es nicht der Production der Heirathsurkunde der Eltern. *Journ. d. aud.* etc. J. 1806. p. 145. u. folg. *Jurispr. d. la cour d. cass.* J. 1807. im Anh. p. 84. u. folg. MALEVILLE u. BLANCHARD z. art. 327.

(b) Schwierigkeit der Theorie in Ansehung der Geburtsurkunde, bei welchen das Gesetz nicht vorschreibt, dass etwas über die eheliche Geburt hinzugefügt werden solle. §. 52. Anm. 6.

(c) In Ansehung des Besitzes muss Art. 321. dem Ermessen des Richters immer noch einen bedeutenden Spielraum lassen, und, wenn gleich die Billigkeit (?) für das Kind hier nicht ohne sichere Gründe hervortreten darf, so ist doch soviel ausgemacht, dass die in dem Art. vorkommenden Thatumstände keineswegen vereint vorhanden zu seyn brauchen, um eine *possession constante* anzunehmen. *Prov. verb. cont. l. disc.* T. 2. p. 32. u. folg. 575. u. folg.

(d) Bei dem, für die Zulässigkeit von Zeugen nothwendigen, Anfange des Beweises durch Urkunden (Art. 324.) soll

es ausser den, in dem Art. genannten, Erfordernissen noch darauf ankommen, dass in den Urkunden nichts enthalten sei, was der Intention des Beweisführers widerspricht. MALEVILLE, das. — Dagegen soll aus einem in dem Processe vorgekommenen Geständnisse des Gegners, insofern dasselbe einen wichtigen, für den Beweisführer vortheilhaften, Thatumstand betrifft, jener Anfang des Beweises durch Urkunden hergeleitet werden. MALEVILLE z. art. 323. am E. *Proc. verb.* a. a. O. p. 576.

*Anm.* 5. Art. 325.

*Anm.* 6. Art. 316. u. folg.

### B) Legitimation.

### §. 130.

Durch die aussereheliche Geburt eines Kindes wird an sich das vollständige eigentliche Elternrecht, weder für noch gegen dasselbe begründet 1). Vereinigt sich aber mit einer förmlichen, von beiden Eltern geschehenen, Anerkennung des unehelichen Kindes 2) eine nachherige oder gleichzeitige Eingehung der Ehe 3), so können dadurch die Rechtsverhältnisse einer ehelichen Zeugung entstehen 4). Nur darin liegt die Legitimation 5).

(L. 1.

(L. 1. tit. 7. ch. 3. *des enfants naturels*. S. 1. *de la legitimation des enf. nat.* S. 2. *de la reconnoiſſance des enf. nat.*)

*Anm.* 1. Daſs nach Aufhebung einer Ehe noch ein eheliches Kind geboren werden könne, gehört auch nach dem C. N. nicht weiter hieher — eine Bemerkung, welche nicht gar zu natürlich ſcheinen darf.

*Anm.* 2. (a) Ohne Anerkennung (über deren Form ſ. Art. 62.: näher beſtimmt durch Art. 334. — Ein einfaches Teſtament von der Hand des anerkennenden Vaters oder Mutter iſt nicht hinreichend, *Journ. d. aud. d. l. cour d. caſſ.* J. 1806. p. 577. u. folg. — auch kein andrer Privatact, welcher etwa in einem Rechtsſtreite als wahr anerkannt wird. *Jurispr. du C. C.* T. 4. p. 379 u. folg.) iſt auch nicht einmahl ein Theil des Elternrechts vorhanden. S. auch Lit. (e) in gegenw. Anm.

Zeit der Anerkennung. Eigentlich ſollte ſie wohl vor der Geburt nicht vollſtändig wirkſam vorgenommen werden dürfen.

(b) Dieſe Anerkennung kann in der Regel nur gegen die Mutter erzwungen werden, Art. 340... 1. Daſs aber gegen dieſe nicht geklagt werden dürfe, wenn ſie mit einem Andern, als dem Erzeuger des Kindes verheirathet iſt, kann weder geſetzlich noch billig genannt werden. S. dagegen Maleville z. art. 341.

Man bemerke übrigens hier die Verschiedenheit einer einseitigen oder beiderseitigen Anerkennung. Art. 336...7.

(Nur beiläufig gehört es hieher, die ausgedehnten Wirkungen d. Art. 340. anzugeben, nach welchem man in einem Lande des C. N. von einer, ohne freiwillige Anerkennung des Vaters allgemein (s. lit. (e)) zu erzwingenden, Alimentationspflicht desselben gegen uneheliche Kinder — *ex lege* — *ex nexu sanguinis* — *ex delicto* — *quasi ex delicto* — eben so wenig sprechen kann, als von einer *Dotationspflicht* gegen eine Geschwängerte, *wie dieses von Deutscher Praxis angenommen wurde.*

(c) Die Wirkung der Anerkennung *ohne Legitimation* (vergl. mit Anm. 3. 4.) gehen nur so weit, dass *einzelne* Vortheile für das Kind, und *einzelne* Verpflichtungen desselben daraus erwachsen. Art. 158. 383. 757. u. folg., die Regel aber wider die Ausdehnung des Elternrechts auf diesem Fall streitet. Art. 338.

(d) Widerspruch dritter Personen gegen die Anerkennung. Art. 339. Widerspruch des Kindes kömmt nicht vor.

(e) Besondre Bestimmung über Kinder, welche in einem Ehebruche oder in einer Blutschande erzeugt sind. Art. 335. 342. 762. Da der letztere Art. den gedachten Kindern ein gesetzliches Recht auf Alimente zu geben scheint, so zweifelt Maleville an einer Verbindung desselben mit d. Art. 335. u. folg., Locré (*espr. d. C. N.* T. 4., p. 184. u. folg.) erklärt

klärt ihn aber dagegen dahin, daſs in einem Rechtsſtreite über Filiation eines ſolchen Kindes zufällig auf deſſen Anerkennung geſprochen ſei, indem etwa nicht gleich im Anfange der ganze Proceſs durch die opponirte Einrede des Ehebruches oder Inceſtes niedergeſchlagen war — Sollten ſich die Art. 762...3. nicht auf eine jede Anerkennung beziehen laſſen, welche etwa durch d. Art. 335. nur inſofern für unzuläſſig erklärt würde, daſs aus derſelben nicht die gewöhnlichen Rechte der Anerkennung natürlicher Kinder entſprängen? Dem Verf. ſcheint ſowohl der Zuſammenhang d. Art. 335. mit den früheren und folgenden, als auch die Verbindung d. Art. 762. mit den vorangehenden dafür zu ſprechen.

M. vergl. übrigens wegen der Ausdehnung dieſer Anm. die Vorrede.

*Anm.* 3. Dieſe Wirkung der Ehe tritt nicht *ipſo iure*, und auch nicht für nachherige Anerkennungen ein. Art. 331. M. vergl. 337. (Bei den Gründen für die Ausſchlieſsung der Leg. durch ſpätere Anerkennungen beziehen ſich Franz. Juriſten auch, auf die Möglichkeit einer nachherigen Adoption. (§. 150. Anm. 1.). Maleville z. Art. 331. Locré a. a. O. p. 166. u. folg.)

*Anm.* 4. Rückwirkende Kraft. Art. 333. — Beziehung auf die Deſcendenten vorverſtorbener unehelicher Kinder. Art. 332.

Die Beſtimmung des Art. 335. gehört natürlich auch hieher.

*Anm.* 5. Also keine Legitimation durch landesherrl. Rescript u. dgl. Ueber die ältere Franz. Praxis in dieser Hinsicht s. MALEVILLE z. art. 333.

II) *Entstehung der Tutel über Minderjährige.*

(L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 1. *de la tutele des pere et mere.* S. 2. *de la tutele déférée par le pere et la mere.* S. 3. *de la tutele des ascendans.* S. 4. *de la tutele déférée par le conseil de famille.* S. 5 *du subrogé tuteur.* S. 6. *des causes qui dispensent de la tutele.* S. 7. *de l'incapacité, des exclusions et destitutions de la tutele.*)

A) Delation.

§. 131.

Für die Tutel, als Hauptvormundschaft, kommen die verschiedenen Delationsgründe der *Verwandschaft* — des *elterlichen Willens* — der *Ernennung vom Familienrathe* vor 1). Bei dem Nebenvormunde tritt nur die letztere ein 2).

*Anm.* 1. Zu einer Aufzählung der Delationsgründe im allgemeinen ist diese Eintheilung (m. vergl. sie etwa mit d. Röm. *tut. legitima* — *testamentaria* — *dation*) nicht unpassend. Für die Darstellung der Materie im Einzelnen scheint sie dagegen nicht brauchbar. S. §. 133. Anm. 1.

M.

M. vergl. überh. MALEVILLE z. L. 1. tit. 10. c. 2. im Anf.

*Anm.* 2. S. §. 134. u. daſ. Anm. 1.

1) Delation der Tutel als Hauptvormundſchaft.

§. 132.

Zunächſt für den Vater 1) und bei deſſen Wegfallen 2) für die Mutter 3) des Minderjährigen iſt das Recht und die Pflicht zur Uebernahme der Tutel, ſtrenger indeſs für jenen, als für dieſe 4), begründet. (M. vergl. oben §. 126. u. daſ. Anm. 3.).

(L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 1.)

*Anm.* 1. D. h. für denjenigen, welcher im geſetzlichen Sinne dafür gilt — den Vater ehelich geborner — legitimirter (oder auch blos anerkannter) Kinder. Jedoch beruhet in dieſem letzteren Falle (für welchen die Regel allenfalls aus d. Art. 383. vertheidigt werden dürfte) vieles auf dem Ermeſſen des Richters. *Journ. d. aud. d. l. cour d. caſſ.* I. 1806. p. 66. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 390.

Ueber den Fall der Abweſenheit: Art. 141. u. folg. — Ueber den Fall der Eheſcheidung: Art. 267. 302. Davon analogiſche Anwendung auf die Scheidung von Tiſch und Bette. *Jurispr. d. la cour d. caſſ.* 1807. im Anh. p. 77. LOCRÉ *eſpr. d. C. N.* T. 4. p. 426.

*Anm.*

*Anm 3.* M. bemerke indess die mögliche besondre Beschränkung der Frau. Art. 391. S. §. 148.

*Anm. 4.* S. §. 137.

§. 133. 1)

In Ermangelung der elterlichen Tutel kann nach dem alleinigen ausschliesslichen Willen des zuletzt verstorbenen der beiden Eltern ein Tutor eintreten 2). Eine gemeinschaftliche Disposition des Vaters und der Mutter hat, als solche, keine besondre Wirkung 3). Bei der Ernennung selbst ist eine gewisse Form nothwendig 4); eine nachherige Bestätigung durch den Familienrath übrigens nur ausnahmsweise erforderlich 5).

Nur in dem Falle der Gewissheit des Todes beider Eltern und von ihnen nicht geschener Bestellung eines Tutors tritt die gesetzliche Tutel andrer und zwar männlicher Ascendenten ein 6), unter welchen schon von Rechtswegen der nähere Grad und die väterliche Linie den Vorzug hat, ferner, damit nur Ein Tutor sei, bei Mehreren gleiches Grades in diesem Stamme derjenige vorgeht, welcher blos durch Männer mit dem Minderjährigen zusammenhängt, endlich in der

der mütterlichen Linie bei jener Concurrenz der Familienrath entſcheidet 7).

Durch dieſen muſs dann auch überall, wo die vorigen Delationsgründe gänzlich fehlen, oder ein Tutor aus beſondern Gründen (§. 141.) vor Beendigung der Tutel weggefallen iſt, ein ſolcher ernannt werden 8).

(L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 2. 3. 4.)

*Anm.* 1. Nicht blos aus dem Grunde, daſs die Tutel, deren Entſtehung der vorige § nennt, durch ihre Verbindung mit dem Elternrechte von den Fällen des vorſtehenden §en getrennt iſt, ſondern auch vorzüglich deshalb, weil in Anſehung der Verbindlichkeit zur Uebernahme ein ſo groſser Unterſchied ſtatt findet (ſ. §. 137.), glaubt der Verf. die Abſonderung der genannten beiden §§en rechtfertigen zu können.

*Anm.* 2. Eine andere *tut. teſtamentaria* (ein Ausdruck, welchen man lieber ganz vermeiden ſollte, da weder Materie noch Form ſich nach dem R. R. beurtheilen laſſen. S. Maleville 2. Art. 392. 401.) kennt der C. N. nicht. Selbſt die vielleicht natürliche Ausdehnung auf den Fall des Art. 366. läſst ſich geſetzlich nicht vertheidigen.

Dagegen ſind die Eltern eines auch blos anerkannten unehelichen Kindes von jener Befugniſs wohl nicht ausgeſchloſſen — eine Behauptung, welche dem Verf.

aus

aus dem ganzen Geiste der Legislation bei dieser Materie hervorzugehen scheint. §. 132. Anm 1.

Eine allgemeine Ausnahme von dem in Frage stehenden Rechte der Eltern *scheint* alsdann angenommen werden zu dürfen, wenn der längst lebende zur eignen Führung der Vormundschaft unfähig ist. Art. 399.

*Anm. 3.* Es würde dennoch der ändernde Wille des Ueberlebenden vorgehen. M. vergl. Art. 1388.

*Anm. 4.* Art. 392. . . 8. Die *Römischen* Grundsätze über das Wegfallen der Tutel wegen Ungültigkeit des Testaments kommen hier nicht vor.

*Anm. 5.* Art. 400. Unbedenklich kann hier nun auch von einer längst lebenden Mutter der zweite Ehemann zum Vormunde bestellt werden.

*Anm. 6.* Wenn gleich diese Tutel in Ermangelung des vorigen Delationsgrundes von Rechtswegen eintritt, so unterscheidet sie sich doch durch ihre eingeschränkte Anwendbarkeit noch mehr als durch ihr subsidiaires Verhältniss von der gesetzlichen Tutel der Eltern. M. vergl. Art. 142. . . 3. 394. . . 5. 404 . . 5.

Der Art. 442. ist auf den vorliegenden Fall nicht zu beziehen.

*Anm. 7.* Sollen bis zu dem Augenblicke einer entscheidenden Bestimmung des Familienrathes die verschiedenen concurrirenden Ascendenden sämmtlich als Vormünder gelten? S. §. 135. Anm. 2.

*Anm.*

*Anm.* 8. M. vergl. überhaupt §. 64.

Der Grundſatz, daſs die Verwandten des Minderjährigen um die Ernennung eines Tutors anhalten ſollen, iſt nicht nach der Strenge des R. Rechts zu beurtheilen. S. MALEVILLE z. Art. 406.

Das ſubſidiaire Verhältniſs dieſer Tutel läſst ſich eben ſo wie im R. R. nicht durch *einen* einfachen allgemeinen Grundſatz beſtimmen. Art. 405.

Die Befugniſs des Familienrathes, einen Tutor auf einige Zeit oder unter andern ähnlichen Beſchränkungen zu beſtellen, widerſpricht wenigſtens keiner Idee des C. N.

2) Delation der Nebenvormundſchaft.

§. 134.

Der Familienrath iſt verpflichtet, jedem Tutor einen Nebenvormund zu ernennen; und der Tutor ſelbſt iſt verbunden, darum nachzuſuchen 1).

Der Zweck dieſer Nebenvormundſchaft zeigt zwar die Nothwendigkeit der Anwendung dieſes Grundſatzes in allen Fällen der wahren Tutel, es ſeien bei derſelben ein oder mehrere Tutoren vorhanden 2), rechtfertigt aber keine Ausdehnung auf andre Arten einer privatrechtlichen Aufſicht, bei denen das Geſetz jenes Inſtitut nicht kennt 3).

(L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 5.)

*Anm.*

*Anm.* 1. Eine weitere Concurrenz bei der Ernennung des Nebenvormundes darf dem Tutor nicht zustehen. Art. 433.

Einen besondern Fall der Ernennung s. Art. 393.

*Anm.* 2. S. Art. 391. 396. 417. Das Rechtsverhältniss der, in diesen Art. (selbst 391.) vorkommenden, Fälle zeigt ja keine weitere Besonderheit, als dass mehrere die Hauptaufsicht führende Personen neben einander stehen, ohne irgend eine Bestimmung, durch welche die Nebenvormundschaft überflüssig würde. S. §. 119. Anm. 2.

*Anm.* 3. S. §. 145. u. folg.

### B) Adquisition.

### §. 135.

Sind alle Momente der Delation vollständig vorhanden, so entsteht das Recht und die Verbindlichkeit, die Tutel zu übernehmen 1). Weder der Anfang der Verantwortlichkeit des Tutors 2), noch auch die wirkliche Antretung seines Amtes bedarf einer weitern Form 3).

*Anm.* 1. Dass es dabei auf erlangte Wissenschaft ankomme, kann im allgemeinen keinem Zweifel unterworfen seyn: und dass es selbst bei der gesetzlichen Tutel der Ascendenten darauf ankomme, dürfte sich schon aus d. Art. 141. ergeben. M. verbinde d. folg. Anm.

*Anm.*

*Anm.* 2. Daſs die Verantwortlichkeit von der wirklichen Annahme verſchieden ſeyn könne, zeigt die Natur des Falles; doch muſs man es dabei bemerken, daſs in dieſer Hinſicht eine zu groſse Strenge gegen die Verwandten dem Geiſte der Legislation nicht angemeſſen ſeyn würde. So ſcheint es z. B. nicht paſſend, in dem Falle des Art. 404. eine Verantwortlichkeit der daſelbſt concurrirenden Aſcendenten *vor* der Auswahl, welche der Familienrath zu machen hat, anzunehmen.

*Anm.* 3. Wichtigkeit dieſer Beſtimmung gegen das Deutſche Recht.

## C) Ausnahmen.

### §. 136.

Mehrere, von dem Privatrechte nicht ausgeſchloſſene, Perſonen dürfen dennoch aus beſondern Gründen nicht zur Führung einer Tutel auftreten 1), können auch aus denſelben Urſachen meiſtens von dem angetretenen Amte entfernt werden 2). Es gehören dahin: Minderjährige (mit Ausnahme der Eltern), Interdicirte, Frauenzimmer (mit Ausnahme der Ascendentinnen 3)), Diejenigen, welche ſelbſt oder deren Eltern 4) mit dem Minderjärigen einen Rechtsſtreit haben, welcher ſeinen perſönlichen Stand oder anſehnliche Vermögensrechte an-

 geht,

geht, Diejenigen, welche zu einer infamirenden oder Leibes-Strafe verurtheilt sind, Menschen von einer notorisch schlechten Aufführung, Personen, welche bei der Vormundschaftsführung Beweise von Unfähigkeit oder Unehrlichkeit gegeben haben 5).

(L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 7.)

*Anm.* 1. Der vorliegende Abschnitt des C. N. enthält zunächst nur Bestimmungen für die Ernennung eines Tutors durch den Familienrath (Art. 442. 3°.), doch zeigt sich die Art der Ausdehnung leicht durch die sehr allgemeine Befugniss, einen schon eingetretenen Tutor abzusetzen. S. die folg. Anm.

*Anm.* 2. Das Verfahren bei der Entfernung hat keine Schwierigkeiten (s. Art. 446. u. folg. und über d. Nebenvormund: Art. 426.) und der Umstand, dass provisorische Verfügungen nicht erwähnt werden, schliesst die Befugniss des Familienrathes, dergleichen anzuordnen, wohl eben so wenig als die Nothwendigkeit derselben aus.

Die Verschiedenheit der Ausdrücke in d. Art. 442. u. folg. (wo nur bei einigen Fällen ausdrücklich gesagt wird, dass auch ein bereits eingetretener Tutor abgesetzt werden könne) beschränkt das vernünftige Ermessen des Familienrathes und Richters durchaus nicht. S. auch Anm. 5.

*Anm.*

*Anm.* 3. S. §. 133. Anm. 6.

*Anm.* 4. Eine Ausdehnung des Art. 442. 4°. nach dem *nicht angegebenen* Grunde — einer, dem Minderjährigen nachtheiligen, Zuneigung für die wider dieſen proceſſirende Parthei — würde ſtrenge genommen nicht zu vertheidigen ſeyn. S. indeſs Maleville daſ. (Ueber die Ausdehnung auf den Fall der Perſoneneinheit (?) mit dem gegen den Minderjährigen Streitenden iſt dadurch nicht abgeſprochen).

*Anm.* 5. Sollte es auch gegen die Worte d. Art. 444. 2° ſtreiten, daſs man den Familienrath auf anderweitige Adminiſtrationen des in Frage ſtehenden Tutors Rückſicht nehmen läſst, ſo iſt es dennoch dem Geiſte der Legislation unbedenklich angemeſſen. *Jurispr. d. trib. d. caſſ.* J. 12. Anh. p. 166.

Endlich iſt es dann auch bei dem unbezweifelten Ermeſſen des Familienrathes und der Gerichte nicht nothwendig, über einzelne Fälle (z. B. Unfähigkeit im Schreiben u. dergl.) zu ſtreiten. S. indeſs Art. 448.

M. vergl. noch §. 141.

## §. 137.

Von der Verbindlichkeit zur Uebernahme der Tutel können auch, falls ſie darauf binnen gehöriger Zeit und in den gehörigen Formen Anſpruch machen, mehrere Perſonen zu ihrem Beſten befreiet

freiet seyn 1): gewisse Staatsbeamten 2) mit allen wirklich dienenden Militaires 3); Staatsbürger, welcher ausser Landes einer landesherrlichen Sendung gemäss arbeiten 4); alle diejenigen, welche mit dem Minderjährigen nicht verwandt oder verschwägert sind, insofern sich Verwandte oder Schwäger in gehöriger (bestimmter) Nähe befinden, um die Tutel übernehmen zu können 5); sehr bejahrte Personen 5), Gebrechliche 7), Leute, welche schon anderweitig mit ähnlichen Verwaltungen beschäfftigt sind 8); Eltern von fünf ehelichen Kindern 9).

Das Gesetz ist gegen Denjenigen, welcher sich ohne gehörigen Grund auf eine solche Entschuldigung beruft, strenger, als gegen Alle, welche umgekehrt einer gegründeten Befreiungsursache, widersprachen 10).

(L. 1. tit. 10. ch. 2. S. 6.)

*Anm.* 1. Zur richtigen Anwendung der *excusationes* (ein Wort, welches ohne den Zusatz: *voluntariae* hier wohl gebraucht werden kann) kommen mehrere Rücksichten in Betracht, welche der Verf. hier nur kürzlich andeuten darf. (a) Der angef. Abschn. d. C. N. hat zunächst nur die Ausschlagung einer zu übernehmenden Tutel vor Augen. Art. 438. Nur beiläufig

läufig werden die (ſchon aus dieſem Grunde nicht ohne gehörigen Beweis auszudehnenden) Fälle nachheriger Entſchuldigungen genannt. (Bequem iſt es nun aber auch, dieſe bei der vorliegenden Darſtellung ſchon hier zu nennen. S. §. 141. Anm. 1.)

(b) Die Form des Verfahrens (Art. 438. u. folg.) iſt bei allen Excuſationen dieſelbe, dagegen die wohl nur auf den Fall der Wiſſenſchaft zu beziehende Verjährung derſelben (Art. 438. 9.), nicht auf die unter (a) zuletzt erwähnten Fälle anzuwenden. Wichtigkeit für etwanige Vermuthungen einer Entſagung. S. Art. 430. 1.

(c) Der vorliegende Abſchnitt iſt hauptſächlich nur mit dem §. 133. in Verbindung zu ſetzen. S. Art. 438. vergl. mit 401. u. d. Gegenſatz d. Art. 394. Am zweifelhafteſten iſt nach jener Behauptung der Fall der Groſseltern und entferntern Aſcendenten. S. aber Art. 435.

*Anm.* 2. Art. 427. Zu den daſelbſt, nach den 3. 5. 6. 8. 9. 10 u. 11. Tit. des Conſtitut. Act. v. 18. Mai 1804. bezeichneten, Perſonen gehören: nach d. Tit. 3. *die Franz. Prinzen:* nach d. T. 5. *die Groſsdignitaire:* nach d. Tit. 6. *die Groſsbeamten d. Reichs:* nach d. T. 8. *die Senatoren:* nach d. T. 9. *die Staatsräthe:* nach d. T. 10. *die Mitglieder d. geſetzgebenden Corps:* (nach d. T. 11. *die Tribunen*).

Da jedes öffentliche Amt, welches Jemand in einem andern Departement, als dem der deferirten Tutel, adminiſtrirt,

einen Excusationsgrund gibt, so kömmt es auf die stricte Interpretation des Wortes; *fonction publique* an. S. z. B. das *Gutachten d. Franz. Staatsr. genehm. 20. Nov. 1806.* im Monit. v. 29. dess. M. u. J.

Anwendung der Gründe d. Art. 427. auf bereits angefangene Tutelen. Art. 430..1.

*Anm.* 3. Art. 428. S. d. vorige Anm. a. E.

*Anm.* 4. Ebendas. Sollte die Sendung temporair seyn, so kann die Befreiung von der Tutel hinterher aufhören. Art. 431 Dass dieses auch gegen den Willen des alten Tutors der Fall sei, liegt wohl schon in den Worten des Gesetzes, MALEVILLE das.

S. auch noch Art. 431.

*Anm.* 5. 6. 7. Art. 432. 3. 4.

*Anm.* 8. Art. 435. Den obigen Ausdruck: *ähnliche Verwaltungen* glaubt der Verf. auf den Fall des §. 145. beziehen und durch dessen allgemeine Grundsätze rechtfertigen zu können. Die Fälle d. §. 148. u. folg. dürfen nicht hieher gezählt werden. S. §. 145. Anm. 3.

Verbindung des vorstehenden Falles mit dem folgenden.

*Anm.* 9. Art. 436. Man bemerke dabei die Berechnung verstorbener Kinder. Die Nachgebornen sollen nach d. Art. 437. nicht in Betracht kommen — eine Bestimmung, welche auf den Fall eines schon vorhandenen, die nöthige Zahl herbeiführenden, Embryo zwar nicht nach allgemeinen Grundsätzen (s. §. 28. Anm. 2. (a)), wohl aber nach den Wor-

ten

ten d. Art. 437. anzuwenden ſcheint. A. M. Maleville, falls die Geburt des Embryo nahe iſt.

*Anm.* 10. Art. 441. S. Maleville daſ.

---

## Drittes Kapitel.

### *Aufhebung der Tutel (über Minderjährige) und der elterlichen Verhältniſſe.*

---

### §. 138.

Die Gründe der Aufhebung ſind im Ganzen für beide Verhältniſſe dieſelben; ihre Wirkungen freilich ſehr verſchieden.

*Anm.* Schon dieſe Rückſicht macht *hier* eine vereinigende Darſtellung nothwendig. Die einzelnen Fälle werden ſich in ihren verſchiedenen Beziehungen und Wirkungen auf dieſe Weiſe für eine practiſche Anſicht leichter paſſend hervorheben laſſen.

### §. 139.

Der *Ablauf der Zeit*, auf welche nicht blos die Tutel, ſondern auch die wichtigſten Elternrechte beſchränkt ſind, iſt als der erſte regelmäſsige und gemeinſchaftliche Grund der Aufhebung anzuſehen 1).

 Auch

Auch der *bürgerliche und natürliche Tod* gehören zu dieser Gattung 2).

*Anm.* 1. M. vergl. §. 126.

Bei dem Niessbrauche, welcher nach den Bestimmungen des C. N. nur bis zum Ende des 18ten Jahres der Kinder dauert, entsteht ein Zweifel über die Anwendung dieses Grundsatzes auf die grade bei der Einführung des Gesetzbuches in solchen Ländern, wo jenes Recht nach den bisherigen Normen länger gedauert haben würde, vorhandenen Fälle. Man darf gewiss zum Vortheile der Kinder entscheiden, obgleich nicht nach den Gründen von BLANCHARD z. MALEVILLE z. Art. 384.

*Anm.* 2. Die Verschiedenheit der Wirkungen, je nachdem die Person, welche etwa eine Aufsicht führte u. s. f. — oder der andre Theil mit Tode abgeht, bedarf nur einer Andeutung — eben so die Beziehung dieses Aufhebungsgrundes auf *alle* Elternrechte.

(Dass der elterliche Niessbrauch durch den Tod der Kinder vor dem 18ten Jahre der letzteren aufgehoben werde, kann auch hier (ohne *Nov. 118. c. 2.*) kein Bedenken haben.

Verbindlichkeit der Erben eines Tutors. Art. 419.

§. 140.

§. 140.

Ferner iſt die *Emancipation* als ein gemeinſchaftlicher Grund der Aufhebung anzuſehen 1). Der Minderjährige wird dadurch von der Tutel, und, falls er unter ſeinem Vater oder Mutter ſtand, von allen den Rechten derſelben befreiet, welche an ſeine Minderjährigkeit oder noch frühere Jahre gebunden ſind 2). Die Ehe oder eine förmliche Erklärung (der Eltern oder des Familienrathes) bewirken die Emancipation 3).

Das Rechtsverhältniſs groſsjähriger Perſonen wird dadurch indeſs nicht unbedingt begründet 4), und die theilweiſe für den Minderjährigen entſtandene Freiheit kann, falls er ſich derſelben unwürdig zeigt, ſogar wieder aufgehoben werden 5).

(L. 1. tit. 10. ch. 3. *de l'emancipation.*)

*Anm. 1.* Daſs die Emancipation bei dem Elternrechte eine ausgedehntere Wirkung (namentlich in Rückſicht des Nieſsbrauches) äuſsert, hebt dieſe allgemeine Anſicht nicht auf. Es ſcheint eine unpaſſende Vermiſchung mit dem ältern Rechte, wenn man noch von einer doppelten Emancipation ſprechen will. S. indeſs Maleville z. art. 372. 476. [M. vergl. auch Dard z. art. 476.]

Das Wort *Emancipation* ist übrigens eben so wenig, als der Begriff des Institutes, nach Römischen Ideen zu bestimmen.

*Anm.* 2. §. 126. Art. 476. u. folg. 372-7. 384.

*Anm.* 3. Verschiedenheit der Jahre, in welchen die Emancipation ohne Ehe — eher von den Eltern, als in dem entgegengesetzten Falle — geschehen kann. Art. 477...8.

*Verbindlichkeit* des Tutors, die Emancipation, wenn sie nöthig oder passend ist, zu besorgen. Art. 478.

*Anm.* 4. M. vergl. Art. 481. mit 487. — Ueber die einzelnen Beschränkungen durch einen Curator u. s. f. s. Art. 480. u. folg. desgl. 904.

*Anm.* 5. Art. 485. 6. Eine zweite Emancipation ist unzulässig.

Der Art. 486. bestimmt übrigens keine Wiederherstellung des elterlichen Niessbrauches. MALEVILLE nennt freilich dabei d. *l. un. C. de ingr. lib.*

---

Eine besondre Lehre von einer, durch den Landesherrn zu gebenden, *venia aetatis* kann hier nicht weiter vorkommen.

§. 141.

§. 141. 1)

Der einzelne Tutor kann endlich aus beſondern Gründen (*iura ſingularia*) die Tutel freiwillig aufgeben, oder zu deren Aufgebung wider ſeinen Willen genöthigt ſeyn.

Die Anwendung der dahin gehörenden Fälle auf das Elternrecht beſtimmt ſich im Ganzen durch die Verbindung beider Inſtitute 2).

*Anm.* 1. Der Inhalt dieſes §en muſste der Verſtändlichkeit wegen ſchon oben (§. 136. 7.) groſsentheils vorkommen.

*Anm.* 2. S. d. angef. §§en, beſond. §. 137. Anm. 1.

Es iſt nicht nothwendig, jetzt noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, inwiefern die Tutel der Eltern aus den hieher gehörenden Gründen wegfallen, die übrigen elterlichen Befugniſſe dagegen fortdauern können. Dieſe Verſchiedenheit iſt hier freilich am meiſten auffallend, aber ſie darf auch bei den vorigen §§en eben ſo wenig vergeſſen werden, als die ſich gleichfalls von ſelbſt ergebende, Rückſicht, daſs die Aufſicht Eines Tutors u. ſ. f. aufhören, und dennoch ein Andrer an ſeine Stelle treten kann. S. §. 142.

§. 142.

In allen Fällen, wo ein Haupt- oder Nebenvormund wegfällt, muſs der Zurückbleibende, falls es noch nöthig iſt, für eine Ergänzug der Tutel Sorge tragen.

*Anm.* Art. 421...4.

---

*Zweite Unterabtheilung.*

Zufällige oder beſondre Verhältniſſe.

(L. 1. tit. 8. 11. S. §. 116. Schluſsbem.)

---

§. 143.

Neben den vorigen *allgemeinen* Verhältniſſen (§. 118.) ergibt ſich die meiſtens eingeſchränktere Wirkſamkeit, vorzüglich aber die *Zufälligkeit* der folgenden Inſtitute, welche entweder in einer, aus *beſondern* Gründen nothwendigen Aufſicht über Perſonen u. ſ. f., oder in einer freiwillig übernommenen Sorge eines Privatmannes für einen andern beſtehen 1).

In Rückſicht auf die angedeuteten Entſtehungsgründe und groſsentheils beſchränk-

ſchränkten Wirkungen laſſen ſich einige der hieher gehörenden Inſtitute mit dem Elternrechte, andre mit der Tutel über Minderjährige vergleichen: doch ſelten hat dieſer Vergleich umfaſſende Wahrheit und Wichtigkeit 2).

*Anm.* 1. Die Trennung der nachſtehenden beiden Kapitel rechtfertigt ſich vielleicht aus dieſem Satze. Allein es liegt auſſerdem in derſelben eine leicht aufzufindende Rückſicht auf die Ideen des gemeinen Lebens und des Römiſchen Rechts, welche nicht unpaſſend ſchien, um grade dadurch ſo viele Verſchiedenheiten hervorzuheben.

*Anm.* 2. Bei der Tutel über Interdicirte wird ſich allerdings *in Rückſicht der Wirkungen* ein andres behaupten laſſen (ſ. §. 145. Anm. 3. 4.) allein dieſes hebt die obige Behauptung nicht auf. Der Hauptcharakter liegt in der Entſtehungsart der vorliegenden Verhältniſſe.

---

## Erſtes Kapitel.

### *Zufällige Vormundſchaften.*

---

### §. 144.

Die vielen hieher gehörenden Fälle 1) dürfen nach den geſetzlichen für dieſel-

ben vorkommenden Ausdrücken ohne Nachtheil der Begriffe getrennt werden 2).

*Anm. 1.* Einen allgemeinen Abschnitt des Gesetzbuches — als hieher gehörenden Quelle — kann man ausser dem L. 1. tit. 11. nicht angeben.

*Anm. 2.* S. §. 145. Anm. 1. §. 147. Anm. 1. §. 148. Anm. 1.

### I) *Tutelen.* 1)

### §. 145.

Auf den Antrag von Verwandten, Ehegatten oder bestimmten öffentlichen Beamten kann ein *Volljähriger* wegen Blödsinnes, Wahnsinnes oder Raserei (ohne Rücksicht auf *lucida intervalla*) durch richterliches Erkenntniss einem Minderjährigen gleichgesetzt, durch diese *Interdiction* einer eigentlichen und umfassenden Tutel unterworfen werden 3).

Das bestehende Verhältniss richtet sich ganz nach den Grundsätzen der Tutel über Minderjährige 4); nur in Ansehung der Entstehung 5) und Beendigung gelten einige besondre Bestimmungen 6).

*Anm. 1.* Das Wort wird gebraucht, wenn von der Aufsicht über einen Menschen und

deſſen Vermögen die Rede iſt, welcher im Zweifel *in jeder Hinſicht* unter andern ſtehen ſoll. (S. auch Anm. 3.). Deshalb kann aber dieſer Ausdruck auch dann noch bleiben, wenn mehrere Perſonen da ſind, unter welchen dieſe Aufſicht vertheilt iſt, ſollte die Eine oder Andre vielleicht nur einen unbedeutenden Theil bekommen. Z. B. §. 146. — S. übrigens §. 148.

*Anm.* 2. L. 1. tit. 11. ch. 2. *de l'interdiction.*

*Anm.* 3. Art. 509. Schon der Ausdruck kömmt hier ſehr in Betracht. Art. 505.

Das *Umfaſſende* des Inſtitutes, und der dabei vorkommenden Geſchäffte muſs auch Wichtigkeit für andre Verhältniſſe haben. Z. B. §. 137. Anm. 8.

*Anm.* 4. S. d. vorige Anm. u. Art. 502.

Nach d. Art. 503. muſs allerdings von einer rückwirkenden Kraft der Interdiction geſprochen werden. (Der Beweis, daſs *dieſe* Erklärung richtig ſei, liegt vielleicht auch in d. Art. 504.)

(Beſondre Beſtimmungen d. Art. 510. 511.)

*Anm.* 5. Geſetzliche Tutel des Ehemannes — auſserdem nur die Tutel, welche der Familienrath beſtimmt, bei welcher letzteren auch die Ehefrau des Interdicirten vorkommen kann. Art. 505. 6. 7. — Ueber die vorhergehende Interdiction ſ. Art. 489. u. folg. Daſs die §§en 136. 7. auch hier anzuwenden ſind, kann nicht zweifelhaft ſeyn.

*Anm.* 6. Art. 508. 512.

§. 146.

§. 146.

Dem *Minderjährigen*, welcher auch schon der obigen allgemeinen Tutel unterworfen ist, kann nach besondern Gesetzen für gewisse Fälle ein Specialtutor (*tuteur ad hoc*) ernannt werden 1). Das daraus hervorgehende Rechtsverhältniss bestimmt sich nach der Natur des einzelnen Zweckes, dadurch auch die Beendigung, nicht aber die Entstehung solcher Tutelen 2).

*Anm.* 1. Art. 159. 318. 838. 1055. In einigen dieser Art. liegt die Idee zum Grunde, dass etwa kein eigentlicher allgemeiner Tutor da sei, und deshalb wird, wenn sich ein solcher dennoch findet, der Specialtutor nicht nothwendig seyn.

Die §§en 136. 7. dürfen hier (freilich nicht aus den bestimmteren bei der Tutel über Interdicirte eintretenden Gründen) dennoch nach dem ganzen Geiste der Legislation anwendbar seyn. Oft wird sogar (in Beziehung auf d. §. 137.) von einer Zwangspflicht zur Uebernahme einer der vorliegenden Tutelen gar nicht die Rede seyn können.

*Anm.* 2. Ernennung des Richters, eines Testators u. s. f.

Von einem Nebenvormunde ist übrigens nicht die Rede und die (positive) Natur der Sache scheint einen solchen nicht zu fordern.

II) *Curatelen.* 1)

§. 147.

In mehreren Fällen iſt eine Aufſicht über einzelne Sachen oder Rechtsgeſchäffte einer Perſon für nothwendig erklärt, wenn gleich das Subject, deſſen Intereſſe dabei berückſichtigt wird, kein ſolches iſt, welches einer allgemeinen Aufſicht unterworfen ſeyn ſoll oder werden kann 2). Auch hier gilt die vorige Bemerkung (§. 146.) in Anſehung des beſtehenden Rechtsverhältniſſes, der Entſtehung und Beendignng 3).

*Anm.* 1. Man könnte auch hier ſagen: *curator datur rebus*, allein dadurch würden dieſe Fälle von denen des vorigen §en nicht getrennt ſeyn. In dieſer Hinſicht ſcheint wenigſtens die hier folgende Erklärung paſſender.

*Anm.* 2. Curatelen finden ſich in d. Art. 25. 393. 480. u. folg. 812. u. folg. 2174.

*Anm.* 3. Eine Verbindlichkeit zur Annahme ſolcher Verwaltungen iſt auch hier nicht allgemein beſtimmt.

III) *Beiſtandſchaften.* 1)

§. 148.

Zuweilen ſoll aus Schonung gegen einen Einzelnen, welcher in Hinſicht

auf eignes oder fremdes Interesse einer Aufsicht bedarf, dennoch der Ausdruck *Vormundschaft* 2) (Tutel — Curatel) vermieden, und deshalb nur ein *Beistand* gegeben werden 3).

Es sind damit, wenn der Richter einem *Verschwender* oder *Blödsinnigen* (indem bei dem letzteren im einzelnen Falle noch keine Tutel nothwendig schien) einen Beistand gibt, eingeschränktere Wirkungen verbunden, als wenn der Vater für seine überlebende Frau bei der etwanigen Tutel über gemeinschaftliche Kinder einen solchen bestellt 4).

Entstehung und Beendigung bestimmen sich, ausser einigen besondern gesetzlichen Entscheidungen, aus der Natur des Falles 5).

*Anm.* 1. Diese Uebersetzung ist freilich willkührlich, nicht aber die Trennung von den vorigen Fällen (I. II.). Durch die Art der Wirkung kann man übrigens die vorliegenden Institute nicht von den eben genannten unterscheiden; wohl aber durch die im Anfange des gegenwärtigen §en angegebene Rücksicht, *und diese ist bedeutend genug, sobald das Gesetz darauf die Wichtigkeit legt, welche sich hier wirklich findet.*

*Anm.*

*Anm.* 2. Bei der Uebertragung ins Deutſche ſcheint es grade darauf anzukommen, daſs die Worte: *Vormund*, *Curator* vermieden werden.

*Anm.* 3. Art. 391. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 63. u. folg.

Art. 499. u. folg.

Art. 513. u. folg. (L. 1. tit. 11. ch. 3. *du conſeil judiciaire.*) *Proc. verb.* a. a. O. p. 138. u. folg. 656. u. folg.

*Anm.* 4. Der gröſsere Umfang dieſes letzteren Falles in Vergleichung mit den beiden übrigen ergibt ſich aus d. Art. 391. u. *Proc. verb.* a. a. O. p. 63. u. folg. vergl. mit Art. 499. 513.

*Anm.* 5. S. Anm. 3.

In Rückſicht der Verbindlichkeit, ein ſolches Amt zu übernehmen, müſſen wohl für die beiden Fälle der richterlichen Beſtellung andre Grundſätze gelten, als für den dritten.

---

## Zweites Kapitel.

*Zufällige Theilung der elterlichen Verhältniſſe.*

(L. 1. tit. 8.)

---

### §. 149.

Die *Adoption und Pflegkindſchaft* (§. 150. 1.) erhalten die Beſtimmung ihres

res Begriffes vorzüglich durch die Zufälligkeit ihrer Entstehung und durch den Umstand, dass die Analogie der elterlichen Verhältnisse sich durch *einzelne* hieher gezogene Rechte, und Verbindlichkeiten äussert.

*Anm.* Hiedurch glaubt der Verf. die vorstehende Ueberschrift rechtfertigen zu können (der Ausdruck: Annahme an Kindesstatt — freiwillige Ann. an K. würde nicht passen, denn alsdann fände sich in der That keine hinreichende Trennung von der Legitimation des Fr. Rechts); glaubt aber auch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass in Ansehung der Wirkungen jede Ausdehnung der Grundsätze des Elternrechts auf die vorliegenden Fälle strengen Beweises bedarf. Eine Vermischung der Wirkungen der Adoption und der Legitimation z. B. ist daher eigentlich ganz ungesetzlich. Dagegen zu seyn scheint Locré *espr. d. C. N.* T. 4. p. 166. u. folg. 304. u. folg., s. aber Art. 960. M. vergl. auch §. 150. Anm. 1.

§. 150.

Ein *Grossjähriger* kann durch die *Adoption* zu gewissen Kindes-Rechten und Pflichten gegen einen Mann oder Frauenzimmer gelangen 1). Ausser den verschiedenen Erfordernissen in Ansehung

des

des Alters beider Theile 2), des Mangels ehelicher Kinder auf Seiten des Adoptirenden 3), der Gründe der Adoption 4), der Zuſtimmung der Eltern 5) — bedarf es zur Gültigkeit der Handlung beſondrer Formen 6).

Durch die theilweiſe Verbindung mit einer neuen Familie geht das Verhältniſs zu der alten für den Adoptirten eben ſo wenig verloren, als es zu ſeinem Beſten aufgehoben wird 7).

(L. 1. tit. 8. ch. 1. *de l'adoption.* S. 1. *d. l'ad. et d. ſes effets.* S. 2. *des formes d. l'ad.*)

*Anm. 1.* Art. 347. u. folg. Beſonders entſteht in Rückſicht der beiden Hauptperſonen zum Beſten des Adoptirten ein gewiſſes Zwangserbrecht — ferner gegenſeitige Alimentationspflicht (wobei, wenn der Adoptirte zu ernähren iſt, der Adoptirende wohl den leiblichen Eltern vorgehen muſs, obgleich die Verpflichtung dieſer letzteren nicht aufgehoben iſt) — und eine über jene beiden hinausgehende, faſt nur durch Eheverbote ſich zeigende Familienverbindung.

Eine Ausdehnung ohne Geſetz iſt dabei unzuläſſig, denn die Legislation geht nicht etwa von der umfaſſenden Idee einer Röm. *adoptio plena* aus. Berückſichtigt man dieſen Umſtand, daſs die Wirkungen der Adoption durch kein allgemeines Princip den Wirkungen der ehelichen Geburt oder Legitimation gleich-

 geſetzt,

gesetzt sind, so können manche Fragen nicht zweifelhaft seyn: z. B. ob Jemand mehrere Kinder nach einander adoptiren dürfe. M. vergl. Art. 343...8.

S. überh. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 171. u. folg. 194. u. folg. 221. u. folg. 587. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 343...5. Gegensatz des R. R. auch bei diesen einzelnen Bestimmungen. S. Maleville das.

*Anm.* 3. Art. 343. Daneben die Rücksicht auf den Ehegatten des Adoptirenden. Art. 344.

*Anm.* 4 Art. 345. bezieht sich nicht grade ausschliesslich auf den Fall d. §. 151.

*Anm.* 5. Art. 346. Von den Grosseltern ist hier nicht die Rede — aber der Begriff Eltern ist auch hier allgemein zu bestimmen, d. h. auf alle diejenigen zu beziehen, welche rechtlich als solche gelten. M. vergl. §. 69 Anm. 3.

*Anm.* 6. (a) *Form unter Lebenden.* Art. 353-360. Die Vollendung der Form ist nothwendig, folglich das Ganze eigentlich unwirksam, wenn ein Theil zu früh stirbt. Dagegen eine Billigkeit im Art. 360.

Der C. N. geht auch hier von der Idee aus, dass die Adoption ein Vortheil des Adoptirten sei (m. vergl. §. 127. u. §. 130. Anm. 2. lit. d.); daher keine ausdrückliche Bestimmung, dass derselbe bis zur Vollendung der Form zurücktreten könne.

(b) *Form auf den Todesfall.* Art. 366. Sie ist nur subsidiair, und deshalb unwirk-

wirkſam, ſobald die erſtere nach dem Falle des Art. möglich wird.

---

Auſser den angegebenen finden ſich keine Beſchränkungen. Deshalb iſt es völlig ungeſetzlich, eine Adoption eigner unehelicher Kinder für ungültig zu erklären. S. indeſs MALEVILLE in d. Einl. zu Tit. 8.

*Anm.* 7. Art. 549. u. folg.

Beſondre Beſtimmungen über das Erbrecht der leiblichen Verwandten. Art. 351...2.

## §. 151.

Ein *Minderjähriger* kann durch die, freiwillig von Jemanden für ihn übernommene, Tutel und Sorge für Erziehung und Unterhaltung — beſondre Zwangsrechte gegen dieſen erwerben 1).

Unter ähnlichen Erforderniſſen, wie die Adoption 2), wird dieſes *Verhältniſs einer geſetzlichen Pflegkindſchaft* eingegangen. Seine Wirkungen ſtehen mit denen des gedachten Inſtitutes in Verbindung 3), doch iſt das Einzelne eben ſo wenig nach unbewieſenen Analogieen zu erweitern, wie dort 4); dagegen aber auch nicht nach den Begriffen einer

(precario eingegangenen) *unförmlichen Pflegkindschaft* zu beurtheilen 5).

(L. 1. tit. 8. ch. 2. *de la tutele officieuse.*)

*Anm.* 1. Das vorliegende Verhältniss ist eingeführt in Rücksicht auf die Grundsätze d. Art. 345. (s. indess §. 150. Anm. 4.) u. 346. Die Ansicht geht hier nach der Idee des Gesetzes auf eine künftige Adoption: doch folgt diese nicht nothwendig. S. Art. 367. u. folg.

Ueber d. Ausdruck: *Pflegkindschaft* s. Anm. 5. und vergl. im allg. *Proc. verb.* a. a. O. T. 2. p. 598. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 361–4.

*Anm.* 3. S. Anm. 1. 4. Diese Verbindung entscheidet für die Dauer der Pflegkindschaft nichts. M. vergl. die folg. Anm.

*Anm.* 4. Der Pfleger übernimmt eine vollständige Tutel, und in dieser Hinsicht gelten die Grundsätze der Tutel über Minderjährige. Art. 365. 370.; allein diejenigen Bestimmungen, welche den besondern genauern Nexus betreffen, durch welchen das vorliegende Verhältniss charakterisirt wird, sind wiederum nur speciell. — *Sorge für die Zukunft des Pflegkindes.* Art. 367...8...9.

*Anm.* 5. Der Verf. hat die Worte *gesetzliche* und *unförmliche* Pflegkindschaft zusammengestellt, um das in Frage stehende Institut des *tut. officieuse* gegen ein bekanntes precaires Verhältniss hervorzuheben.

zuheben. Er überſieht es dabei nicht, daſs in der Praxis hier manche Colliſionen vorkommen können, und daſs man die Wirkungen, welche das Geſetz in dem Abſchnitte: *de la tut. officieuſe* angibt, nicht nach einem einzelnen Worte (man mag jenen Ausdruck überſetzen wie man will), ſondern nur nach beſtimmten Erklärungen anzunehmen hat.

---

Zu dieſem 2ten Kap. gehört auch: §. 130. Anm. 2.

# Zweites Buch.

## Proprietätenrecht.

§. 152.

Das Proprietätenrecht umfaſst die Lehre von dem Weſen (dem Inhalte) derjenigen Vermögensrechte, welche als (dauernde) Zwecke privatrechtlicher Verhältniſſe und ohne Rückſicht auf Perſonenverbindung zu betrachten ſind.

*Anm.* Nur die Hauptmomente, welche bei der Anſicht des Syſtems in Beziehung auf den vorliegenden Abſchnitt des C. N. in Betracht kommen, glaubt der Verf. hier andeuten zu dürfen. — Trennung von allen Inſtituten des dritten Buches, ſelbſt vom *Pfandrechte*, iſt nicht unpaſſend, denn das Geſetzbuch geht nicht mehr von der Idee aus: daſs in einem *ius rerum* alle diejenigen Rechte mit ihren Erwerbsarten zuſammengeſtellt werden ſollen, welche ihrer urſprünglichen Natur nach aus dem *dominium* im ſtrengſten Sinne des Wortes abgeleitet ſeyen. (S. d. folg. §. Anm. 1.).

Wenn

Wenn der Verf. zur Beschreibung des Umfanges, welchen der gegenwärtige Abschnitt hat, den obigen Begriff gebrauchte, so wollte er damit auch nur *beschreiben*, nicht definiren.

Den Begriff dinglicher Rechte durfte er dabei nicht in Anregung bringen. S. §. 155.

Endlich muss es bemerkt werden, wie strenge die Lehre von dem Erwerbe des Eigenthums entfernt wird. S. §. 154. 176.

Man vergl. noch d. Vorrede.

## §. 153.

Ein allgemeiner Begriff vom *dinglichen Rechte* ist für die vorliegenden Institute, insofern man ihre Natur dadurch bestimmen will, unwichtig und unpassend 1).

Eine Theorie vom Rechte des Besitzes kann nach den Ideen des Französischen Rechts hier nicht besonders vorkommen 2).

*Anm.* 1. Um einer Misdeutung zu entgehen, will der Verf. die wichtigsten Rücksichten angeben, welche ihm hier in Betracht zu kommen scheinen. — Es ist nicht geleugnet, dass man einen Unterschied von *dinglichen* und *persönlichen Rechten* auch im C. N. finden könne, wenn man denselben nach der Art der Rechtsverfolgung allein bestimmen zu kön-

nen glaubt: nur zeigt ſich dabei ſogleich, daſs das Syſtem des Geſetzbuches ſich nicht dadurch beſtimmen will. (S. §. 23.). Darauf würde es auch hier eigentlich allein ankommen. (S. §. 152.). Doch in Beziehung auf die Ideen, welche man bei der Darſtellung des R. R. und zwar bei der Ausführung des *ius rerum* über Dinglichkeit nicht blos in ſyſtematiſcher, ſondern auch in materieller Hinſicht angeben kann, darf und muſs wohl noch Einiges hinzugefügt werden. Ohne nun in die Controverſen einzugehen, welche man bei dem R. R. kennt, — folglich unter einer, nicht allgemein zugeſtandenen, Vorausſetzung, daſs man *bei der erſten Feſtſetzung des Begriffes* (für die eben genannte Disciplin) von dem Eigenthümlichen einer dinglichen Rechtsverfolgung *und* der Rückſicht, daſs dingliche Rechte nur diejenigen ſind, welche von dem einfachen *dominium in re ſingulari corporali* gebildet wurden, ausgehen und *dann auch mehrere gemeinſchaftliche practiſch - wichtige Beſtimmungen* für dieſe Gattung aufſtellen dürfe – glaubt der Verf. ſoviel behaupten zu müſſen, daſs für den C. N. ein Verſuch, eine gemeinſame Theorie dinglicher Rechte aufzuſtellen eben ſo unpaſſend ſeyn werde, wenn man ſich dabei an einen Vergleich mit den Ideen der Römer halten, als wenn man ſie ſelbſtſtändig ausbilden wollte. *Erſteres* ſcheint unzuläſſig, *weil* bei der Abfaſſung der C. N. zwar bei dem Eigenthume u. ſ. f. des R. R. benutzt, nicht aber ſo ſehr

ge-

gebraucht ist, dafs man ein Ausgehen von den beiden Momenten (welche bei der Festsetzung des Röm. Begriffes vorkommen) bemerken kann, dafs man vielmehr bei dem Eigenthume, Servituten, Pfandrechte an eine für sich bestehende getrennte Ausbildung eines jeden dieser Institute zuerst denken muss — *weil ferner* (und hiedurch widerlegt sich auch die Zuläfsigkrit des *letzteren*, d. h. einer selbstständigen Ausbildung einer gemeinschaftlichen Theorie dinglicher Rechte) weil ferner in der vorliegenden Disciplin so manche Besonderheiten des Eigenthums, der Servituten und des Pfandrechts vorkommen, dafs eine solche Vereinigung gar keine bedeutenden Rechtssätze zeigen könnte — *weil endlich* (wenn man auch in Ansehung dieser zweiten Behauptung mit dem Verf. nicht einverstanden seyn sollte) für eine Kenntnifs der Eigenthümlichkeiten des C. N. dergleichen Versuche für jetzt schaden würden.

*Anm.* 2. Auch hier will der Verf. nur darauf aufmerksam machen, dafs es unpassend ist, sich eine Verbindung zu denken, wie man sie bei der Darstellung des R. R. bemerklich machen muss.

---

Erster

## Erster Abschnitt.

## *Eigenthum.*

(L. 2. tit. 2. *de la propriété.*)

### Erstes Kapitel.

### *Allgemeine Grundsätze.*

§. 154.

Eigenthum ist die Totalität aller an körperlichen Sachen zulässiger Privatrechte 1).

Nur diese eine eben so einfache als umfassende Art dieses Rechts kennt das Gesetz 2).

Von demselben kommen hier nur die Grundsätze vor, welche sein Wesen oder seinen Inhalt während seiner Dauer bestimmen 3).

Bei diesem Begriffe können die Nutzungsrechte allen übrigen entgegengesetzt werden; dieser Gegensatz hat aber nach dem Geiste des C. N. nie die Bedeutung,

dass

dass die ersteren von den letzteren im einzelnen Falle für immer getrennt werden können 4).

*Anm. 1.* Art. 544. Die Definition des vorstehenden Art. läfst sich nach der Meinung des Verf. eben so gut rechtfertigen, wie etwa die Bestimmung d. *§. 1. I. de iure person.* Gegen beide hat man wohl nur deshalb Einwendungen gemacht, weil man es vergafs, dass sie innerhalb der Grenzen des positiven Privatrechts stehen. S. v. RAMDOHR *Jur. Erfahr.* 1. Th. p. 588.

Dass das Eigenthum ausnahmsweise (Anm. 4. b.) beschränkt werden könne, verändert den obigen Begriff nicht.

*Anm. 2.* (a) *Ein Recht an unkörperlichen Sachen* ist auch hier nicht Eigenthum zu nennen. Dies ergibt sich aus der ganzen Lehre von der *Accession.* Art. 546. u. folg. Wie viele Zweifel dagegen in Betracht kommen, darf man freilich nicht übersehen.

(b) Die Eintheilung in *dom. plenum* u. *min. plenum* (*§. 4. I. de usufr.*) kömmt nicht vor, und, wenn gleich sie dem Theoretiker nicht untersagt ist, so bedarf man ihrer doch nicht. S. Anm. 4.

(c) Noch unpassender würde es seyn, von einem *dom. civile* u. *naturale* zu sprechen. Inwiefern könnte man dadurch den C. N. (z. B. Art. 938. u. folg.) erläutern?

(d) Das *Miteigenthum* hat keine besondre Theorie, welche bei der Bestimmung

mung des allgemeinen Begriffes vom Eigenthume in Betracht kommen könnte. S. §. 164.

*Anm.* 3. In den Justinianischen Institutionen kommen bei der Lehre vom Eigenthume auch die wichtigsten Erwerbsarten in einer genauen Verbindung mit demselben vor. Im C. N. wird nur die Lehre von der Accession hier vorgetragen, und nicht als Erwerbsart (s. aber Art. 712.) sondern als Ausfluss des Eigenthums. Geht man die einzelnen Erwerbsarten durch, so sieht man, dass es zum Theil unmöglich, zum Theil unpassend seyn würde, dieselben hier vorzutragen.

*Anm.* 4. (a) Die Trennung eines *dom. directum* u. *utile* (nur der Kürze wegen sei dies Wort gebraucht) ist in der Masse, wie sie das R. und Deutsche R. kennt, unzulässig. Art. 530. *Bullet. d. lois Westphal.* T. 1. p. 225. Decr. v. 25. Jan. 1808. Art. 9. vergl. mit Art. 13.

Auch ein Obereigenthum des Staates ist im C. N. nicht genannt. Art. 545. gehört nicht dahin.

(b) Die Art und Weise, wie es erlaubt und zuweilen von den Gesetzen vorgeschrieben ist, dass das Eigenthum beschränkt werde, lässt sich unten bequemer ausführen.

---

Zwei-

## Zweites Kapitel.

### *Besondre Grundsätze.*

#### 1) *Gebrauch, Benutzung, Veräusserung des Eigenthums.*

§. 155.

Diese genannten Befugnisse stehen dem Eigenthümer so lange und unbedingt zu, bis das Gegentheil dargethan ist 1). Dieses aber kann theils des öffentlichen Besten, theils des besondern Interesse wegen vorkommen. Es beruht alsdann entweder auf allgemeinen, oder besondern — auf gesetzlichen oder privatwillkührlichen Verfügungen 2). Letztere sind auf mannichfaltige Weise beschränkt 3).

*Anm.* 1. Art. 544. 552. Allerdings ist es auch dem Geiste des C. N. völlig angemessen, diese Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums aufzustellen. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 61. u. folg. (Der Verf. will übrigens damit natürlich noch nicht behaupten, dass aus jenem Grundsatze entschieden werden solle, wer bei einer negatorischen Klage zu beweisen habe.) S. §. 179. 183. 193.

*Anm.* 2. S. *Proc. verb.* a. a. O. M. vergl. u. and. Art. 545. u. d. Lehre von den Servituten.

*Anm.* 3. Im Gegensatze gegen das Deutsche Recht werden bei der Lehre von den Servituten wichtige Beschränkungen der Art vorkommen. M. vergl. auch §. 154. Anm. 4. (a). Art. 1660.

## II) *Insbesondre über das Recht der Accession* 1).

### §. 156.

Das Recht der Accession besteht in der Befugniss des Eigenthümers, sein Eigenthum in der Regel auf alles dasjenige auszudehnen (§. 158. Anm. 3.), was eine Sache hervorbringt, und was durch Natur oder Kunst mit ihr in Verbindung kommt 2). Für einzelne Collisionsfälle kommen gesetzliche Ausnahmen vor (durch Nothwendigkeit oder durch Billigkeit begründet 3).

*Anm.* 1. S. §. 161. Schlussbem.

*Anm.* 2. Art. 546. Dass der Art. nicht sofort auf die nachher vorkommenden Ausnahmen (§. 157. Anm. 5. §. 158. Anm. 5. §. 161) Rücksicht nimmt, darf nicht auffallend seyn; aber wichtig ist es, dass in dem C. N. eine solche Regel und dass dabei das Wort: *droit d'accession* vorkömmt. Nach der Verbindung der einzelnen dahin

hin gehörenden Bestimmungen kann und muss man eine einfachere Ansicht dieses Institutes haben, als sie das R. R. erlaubt. (Zum Beweise s. §. 160.) Des Gegensatzes wegen behielt auch der Verf. den Ausdruck: *Accession* bei, welcher für das R. R. so wenig passt. (M. vergl. d. *Rubrik* von Dig. 22, 1. u. d. *Inhalt* dieses Tit.) — S. auch v. Ramdohr *Jur. Erfahr.* 1. Th. p. 29. u. folg.

*Anm.* 3. S. §. 157. 161. u. folg.

Der Verf. hält dafür, dass die Anführung solcher Gesetzes-Gründe (Nothwendigkeit — Billigkeit) bei der compendiarischen Darstellung der Dogmatik des Rechts in der Regel unpassend sei. Um die Ausnahme, welche hier gemacht ist, zu rechtfertigen, bezieht er sich auf §. 157. Anm. 5.

## §. 157.

a) *Recht auf das, was eine Sache hervorbringt.*

Das Eigenthum einer Sache, welches sich auch auf deren Erzeugnisse, so lange sie mit ihr verbunden sind, erstreckt, muss auch wohl in der Regel durch jede Trennung derselben als ein für sich bestehendes anerkannt werden 1). Dies ist das Accessionsrecht in Ansehung der *natürlichen* und *künstlichen Früchte* 2). — Ihnen zur Seite stehen diejenigen Früchte, welche nur im Sinne des Rechts

ſo genannt, blos *mittelbar* durch eine Sache *erzeugt* werden 3) (*les fruits civils*): jedoch iſt bei ihnen die Erwerbsart eine andre: das Eigenthum entſteht hier durch Perception 4).

Eine wichtige *Ausnahme* tritt *bei beiden Arten* der Früchte zum Beſten eines redlichen Beſitzers ein, d. h. eines ſolchen, welcher vermöge eines, zwar theilweiſe fehlerhaften, jedoch von ihm für vollſtändig gehaltenen, Erwerbsgrundes beſitzt. Dieſer erwirbt durch Perception alle jene Früchte der Sache, ſo lange er ſich in gutem Glauben befindet; er iſt ſogar von der Herausgabe der Früchte befreiet 5).

(L. 2. tit. 2. ch. 1. *du droit d'acceſſion ſur ce qui eſt produit par la choſe.*)

*Anm. 1.* Art. 547. In den Worten *dieſes* Art. liegt die obige Behauptung (daſs es nicht grade auf eigne Perception ankomme) nicht in ihrem ganzen Umfange: wohl aber in der Vergleichung mit Art. 549., nach welchem, ſo weit es irgend möglich iſt, ein wahres Vindicationsrecht (*dieſes* Wort in der Röm. Bedeutung genommen) auf Früchte, welche ein Dritter unbefugter Weiſe gezogen hat, angenommen werden muſs. A. M. Zachariä *Handb.* §. 77. Anm. 2. Der Verf. will ſich übrigens nicht auf die Analogie des R. R. beziehen, weil dieſe hier

hier nicht vollſtändig durchgeführt werden kann. — Die Beſtimmung des Art. 585. braucht *auch* nicht genannt zu werden. M. vergl. z. B. l. 48. §. 1. in f. *de adquir. R. dom.* mit l. 59. §. 1. *de uſufr.* u. §. 36. *I. de R. div.* — D. *expoſ. d. mot.* von Portalis (*Proc. verb.* a. a. O. p. 66.) will endlich hierüber wohl nicht entſcheiden.

*Anm.* 2. Die Eintheilung iſt im C. N. geſetzlich; aber damit iſt noch nicht geſagt, daſs ſie *hier* eine practiſche Wichtigkeit haben ſolle, welche ſie im R. R. nicht hat.

*Anm.* 3. Es iſt wichtig (ſ. Anm. 5. am E.) einen beſtimmten Begriff dieſer Gattung von Früchten zu haben, und dieſer umfaſst wohl alles oben angedeutete *mit Ausnahme derjenigen Vortheile der Sache, deren Erwerb das Geſetzbuch abgeſondert beſtimmt.* S. §. 158. u. folg.

*Anm.* 4. Dieſe Verſchiedenheit iſt nur durch die Nothwendigkeit erwieſen.

*Anm.* 5. Art. 549. 550.

Das Inſtitut der *b. f. poſſeſſio* des R. R. iſt hier nicht zum Grunde zu legen. Im C. N. iſt es nicht geſagt, daſs bei dem redlichen Beſitzer jede Trennung der Früchte das Eigenthum hervorbringe (§. 35. *I. de R. div.*). — Es iſt aus dem Geiſte des C. N. keine ſolche Verbindung der Rechte des b. f. p. mit den Rechten des Eigenthümers zu nehmen, wie ſie in d. l. 25. §. 1. *de uſur.* lag, ſondern nur Billigkeitsanſicht: und aus dieſem Umſtande ergibt ſich ſchon die vorige Behauptung. — Es findet endlich keine

Trennung zwischen *Erwerbe* der Früchte und Verbindlichkeit zur Herausgabe Statt, wie sie in d. l. 4. §. 19. *de usurp.* vergl. mit l. 22. *C. d. R. vind.* enthalten ist.

Der Anfang des bösen Glaubens ist übrigens nach den (jedoch im Gesetze nicht ausgedrückten) Ideen der Legislation oft nach dem billigen Ermessen des Richters anzunehmen. S. Maleville z. Art. 550.

Die Vermuthung der b. f. würde sich aus d. Art. 2268. noch nicht ergeben. S. aber *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 66.

Aus der Stellung d. Art. 549. muss man annehmen, dass das Recht des redlichen Besitzers grade auf den Inhalt d. Art. 547., folglich auch auf die fr. civ. anzuwenden ist. Den Vortheil d. Art. 586. kann man jedoch nicht auf den vorliegenden Fall *ausdehnen.*

S. auch Anm. 3. vergl. mit §. 158. Anm. 1.

## §. 158.

b) *Recht auf das, was mit einer Sache vereinigt wird:*

(aa) *in Beziehung auf Immobilien.* 1)

Alles, was mit einem Grundstücke, über und unter demselben, in eine gewisse von dem Gesetze besonders angegebene Verbindung tritt 2), wird im Zweifel durch diese Verbindung ein Eigen-

genthum deſſen, welchem das Grundſtück eigenthümlich zuſteht 3).

Künſtliche Werke über und unter dem Boden und Pflanzungen gehören dahin — ohne Rückſicht des Anlegenden und des früheren Eigenthümers der dazu gebrauchten Materialien 4). Die Ausnahmen gegen den Eigenthumserwerb ſolcher Sachen ſind ſeltener, als die dabei eintretenden Entſchädigungspflichten. Jene können in der doppelten Hinſicht vorkommen, daſs das Eigenthum zum Theile gar nicht 5), zum Theile nicht durch die bloſse Verbindung mit der Hauptſache erworben wird 6): die Entſchädigungspflicht kann zum Beſten deſſen eintreten, welcher auf oder unter einem fremden Boden Anlagen machte 7), aber auch zum Beſten des früheren Eigenthümers der Materialien 8).

*(L. 2. tit. 2. ch. 2. *du droit d'acceſſion ſur ce qui s'unit et s'incorpore à la choſe.* S. 1. *d. dr. d'acc. relativement aux choſes immobilières.*)

*Anm.* 1. Auch für die theoretiſche Darſtellung der vorliegenden Materie ſind die Eintheilungen, welche das Geſetzbuch macht, hier eben ſo wichtig, wie in dem vorigen Falle. §. 156. Könnte eine ſ. g. natürliche Theorie z. B. in mehreren Fäl-

len d. folgenden §§en von *fr. civils* sprechen, so würde dies dennoch unzuläſſig ſeyn. S. §. 157. Anm. 3. u. Anm. 5. a. E.

*Anm.* 2. Für den gegenwärtigen Abſchnitt (*Acc. bei Immobilien*) gibt es keinen allgemeinen Grundſatz über die Art der Verbindung, welche gefodert wird, um das Eigenthum zu erwerben. Es durfte allerdings auch dem Ermeſſen des Richters manches überlaſſen werden. M. vergl. §. 160.

*Anm.* 3. Daſs die Erwerbung *ipſo iure* geſchehe iſt zwar nicht geſagt, allein dieſe Idee liegt in dem Geſetzbuche überall zum Grunde, ſobald durch Acceſſion das Eigenthum vermehrt wird — eine Idee, welche ſo lange beizubehalten iſt, wie es die Natur des Falles irgend zuläſst. In dem *Projet d. C. C. d. l'an V.* hieſs es: *le propriétaire acquit de plein droit ce qui s'unit et s'incorpore à ſa propriété:* aber wichtiger iſt das dringende *argum. a contr.* d. Art. 559. S. §. 159. M. vergl. Anm. 6.

*Anm.* 4. Art. 552-5. Was man hier über die Luftſäule zu ſagen hat, kann ſchon nach der Ueberſchrift d. L. 2. tit. 2. ch. 2. nicht zweifelhaft ſeyn. Es iſt daſſelbe Reſultat, welches ſich in *l.* 29. §. 1. *ad L. Aquil.* findet.

*Anm.* 5. Art. 552...3. Bedenklich ſcheint es beim erſten Anblicke, ob die Beſtimmungen über den Schatz hieher gehören. Sie kommen im Art. 716. vor. Vergleicht man aber damit d. Art. 552.: *la propriété*

*du*

*du ſol emporte la propriété du deſſus et du deſſous* — ſo kann es doch nicht zweifelhaft ſeyn, daſs man das Recht des Finders auf fremden Boden — eine Ausnahme vom Art. 552. nennt, und das hat die Wichtigkeit, daſs man dieſe Befugniſs des Finders nur dann einräumen kann, wenn er grade das für ſich hat, was der Art. 716. ſagt: — — *découv. par le pur effet du hazard.* S. auch MALEVILLE z. Art. 716.

*Anm.* 6. Z. B. der Schatz muſs durch eine beſondre Handlung erworben werden — ein Beiſpiel, welches hier nur inſofern in Betracht kömmt, als ſich dieſe Behauptung auch in Anſehung des Eigenthümers vom Grunde und Boden annehmen läſst.

*Anm.* 7. Art. 555.

*Anm.* 8. Art. 553...4.

## §. 159.

Vergröſserungen eines an einem Fluſſe liegenden Grundſtückes kommen *ſogleich* in das Eigenthum deſſen, dem das Hauptgrundſtück zuſteht — inſofern ein allmähliges Anſchwemmen oder Zurücktreten des Fluſſes die Urſache davon iſt 1). Ein plötzliches Antreiben bedeutender Stücke macht den Herrn des Hauptgrundſtückes nur dann zum Eigenthümer, wenn der durch das Abreiſ-

ſen Verlierende nicht frühzeitig vindicirt — und auch nur dann, wenn Beſitz ergriffen iſt 2). Endlich kann das Grundeigenthum der Privatleute durch Inſeln in kleinern Flüſſen vermehrt werden 3).

Beſtimmungen, welche dieſen Grundſätzen entgegenſtehen, kommen theils zum Beſten des Staats, theils zum Beſten der Privatleute vor 4).

*Anm.* 1. Art. 556. 7. Daſs in dieſem Falle von beſondrer Beſitzergreifung nicht die Rede ſei, iſt an ſich ſehr natürlich, und auſserdem durch Art. 559. erwieſen.

*Anm.* 2. Art. 559.

*Anm.* 3. Art. 561. Anwendung d. *l.* 56. *de A. R. D.* S. Maleville z. d. angef. Art.

*Anm.* 4. Art. 557. 8. 560. 2. 3.

## §. 160.

Das Eigenthum eines Taubenhauſes, Kaninchengehäges und Fiſchteiches zieht das Eigenthum fremder Tauben, Kaninchen und Fiſche nach ſich 1), welche ſich in jene Behälter gezogen haben 2): inſofern ſie nicht von Demjenigen, welcher dadurch gewinnen ſoll, oder von den Perſonen, für deren Handlungen er zu haften hat, angelockt wurden 3).

*Anm.*

*Anm. 1.* Art. 564. Maleville beſchränkt d. Art. auf wilde Thiere der genannten Gattungen. Portalis (*expoſ. d. mot.* in den *Proc. verb.* etc. T. 4. p. 72.) ſagt aber: *les animaux de la troiſième eſpèce* — im Gegenſatze gegen wilde und Hausthiere — *qui ne ſont ni entièrement domeſtiques, ni entièrement ſauvages, appartiennent au propriétaire du fonds* etc.

*Anm. 2.* Welcher Thatumſtand hier vorausgeſetzt werde, muſs das Ermeſſen des Richters entſcheiden; dem es übrigens nicht frei ſteht, den Fall des Geſetzes auszudehnen.

*Anm. 3.* Die Beſtimmung liegt nicht in den Worten des Geſetzes, wohl aber in dem nothwendig anzunehmenden Grundſatze, daſs Handlungen dritter Perſonen *hier* ein Zufall ſind, auf welchen ſich nach der Natur der Sache der frühere Eigenthümer jener Thiere nicht berufen kann.

---

M. bemerke übrigens in Rückſicht der Modificationen, welche in den Fällen, wo ſich der Eigenthümer der, in dem §en genannten, Immobilien nicht im Beſitze derſelben befindet, gedacht werden können, daſs hier keine Römiſchen Ideen zum Grunde liegen.

## §. 161.

(bb) *bei Mobilien. 1)*

Das Eigenthum beweglicher Sachen kann gleichfalls den Erwerb anderer, mit

mit denſelben in Verbindung kommender Vermehrungen, oder Verbeſſerungen 2) begründen. Hier ſoll ein billiges Ermeſſen des Richters durch einzelne geſetzliche Beiſpiele geleitet werden; und grade darin liegt ein mehr allgemeiner Grundſatz, als in den Beſtimmungen über Immobilien 3).

Bei einer Verbindung zweier ſelbſt trennbarer Mobilien (*Adjunction, Commixtion, Confuſion*) erwirbt der Eigenthümer der Hauptſache die Nebenſache 4), und zwar kömmt es nicht ſowohl in *dieſer* Hinſicht auf die Perſon deſſen an, welcher die Vereinigung vornahm, als in Anſehung der Entſchädigungspflicht 5). — Gemeinſchaft und auf der andren Seite die Verbindlichkeit, eine Trennung vorzunehmen, kann ausnahmsweiſe vorkommen 6).

Bei der *Umformung einer Sache* geht im Zweifel für den Erwerb des Eigenthums der Eigenthümer der Materie vor 7).

(L. 2. tit. 2. ch. 2. S. 2. *du droit d'acceſſion relativement aux choſes mobilières.*)

*Anm.* 1. S. im allg. Maleville z. Art. 577.

*Anm.* 2. Eine Verbindung, welche für die Theo-

Theorie des R. R. nicht paſſend iſt — die Verbindung der *Specification* mit den Fällen des Erwerbes durch *Vereinigung zweier Sachen* iſt hier geſetzlich und der jetzigen Beſtimmung über Specification ſehr angemeſſen. S. Anm. 7.

*Anm.* 3. Art. 565. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 97. u. folg.

Weil man die bei Mobilien vorkommenden Grundſätze nicht als ſpecielle, keiner Ausdehnung fähige und unwandelbare Beſtimmungen zu betrachten hat, ſo iſt es unnöthig dieſelben *hier* grade nach dem geſetzlichen Detail ſo genau durchzuführen, wie es bei den Immobilien geſchehen iſt.

*Anm.* 4. Art. 566. 574. Um das Verhältniſs der Artikel, welche über Verbindung trennbarer und andrer Sachen ſprechen, überſehen zu können, iſt es nicht unwichtig, darauf Rückſicht zu nehmen, daſs die Legislation bei der gegenwärtigen Ausbildung das R. R. vor Augen hatte.

Beſtimmung des Begriffes: Hauptſache. Art. 567. u. 574.

*Anm.* 5. Art. 566. 576. 7. Vorzüglich iſt die Allgemeinheit der beiden letzten Art. zu bemerken.

*Anm.* 6. Art. 568. 572...3...4.

*Anm.* 7. Art. 570...1. Dem Verf. ſcheint es nicht blos aus der Stellung d. Art. 570., ſondern auch aus den Worten des Art. 571. hervorzugehen, daſs für den Eigenthümer

thümer der Materie eine Begünstigung angenommen ist, welche *als Regel* gelten soll.

---

Die ganze Lehre von der Accession ist hier als ein Ausfluss des Eigenthums dargestellt, und alle einzelne Grundsätze (selbst Art. 570. .. 1.), insofern man auf das jedesmalige dabei vorkommende Hauptprincip sieht, zeigen, dass sich diese Ansicht durchführen lasse. (Will man sich das Ganze als Erwerbsart denken, so muss es dann auch dahin bestimmt werden, dass es eine Erwerbsart sei, welche zu ihrer Begründung der Regel nach weiter kein Recht als vorhandenes Eigenthum fordere.)

### III) *Rechtsmittel.*

### §. 162.

Aus der Natur des Eigenthums folgt für die Einforderung der ganzen Sache nur Eine Klage, welche dadurch begründet werden muss, dass man vollständig das Eigenthum erworben habe 1), welche dann aber auch der Regel nach auf Alles geht, was nach den Gesetzen als Accession der zu vindicirenden Sache anzusehen ist 2).

Von der angegebenen Wirkung kommen Ausnahmen zum Besten dessen vor, wel-

welcher eine fremde Sache als redlicher Besitzer inne gehabt hat 3): und umgekehrt zum Nachtheile dessen, welcher wissentlich eine solche besass 4).

Der Kläger ist zur Erstattung der auf die zurückgegebenen Sachen gemachten Verwendungen nach Billigkeit verpflichtet 5).

*Anm.* 1. M. vergl. §. 24.

Es liegt in der Natur der Sache, dass man ein behauptetes Recht nur dann vor dem Richter geltend machen darf, wenn man zu zeigen im Stande ist, dass die Bedingungen desselben vorhanden sind. Anwendung auf *rei vindicatio* und *actio Publiciana*. Kann die letztere als solche nun *nie aus dem C. N.* verthedigt werden; so sollte man der Theorie nach auch ein jedes *ähnliches* Rechtsmittel der Billigkeit verwerfen. (Dass es andre Rechtsmittel gibt, welche in vielen Fällen eben so weit führen können, ist dadurch nicht geleugnet.)

*Anm.* 2. §. 156. u. folg. — Auf die einzelnen vorkommenden körperlichen Nebensachen geht, wenn man auf die Röm. Eintheilungen sehen will, eine *vindicatio*, keine *condictio*. arg. Art. 549. S. aber Anm. 4.

M. vergl. §. 157. Anm. 6. (Wichtigkeit in Rücksicht der Einrede der Verjährung.)

*Anm.* 3. S. d. Cit. d. vorigen Anm.

*Anm.*

*Anm.* 4. Art. 577. vertheidigt nicht blos die Anwendbarkeit eines solchen Grundsatzes, wie er in d. §. 2. *I. de off. iud.* über *fructus percipiendi* vorkömmt, sondern auch der strengern Bestimmung der *l.* 62. §. 1. *de R. v.*

(Hier kann übrigens von einer eigentlichen *vindicatio* nicht die Rede seyn. S. Anm. 2.)

*Anm.* 5. Art. 548. Die Auslagen auf die Früchte werden erstattet, insofern man Früchte bei der Eigenthumsklage erhält. *L.* 36. *de H. P.* beruhet auf besondrer Billigkeit, und kann schon aus diesem Grunde hier nicht eintreten.

Ueber die Auslagen auf die Hauptsache kann gröſstentheils nur nach Analogieen entschieden werden. *Z. B.* Art. 1673. 2280.

## §. 163.

Dem Eigenthümer werden — auſser dem Vindicationsrechte in Rücksicht der ganzen Sache — einzelne Rechtsmittel nothwendig, um besondre mit dem Eigenthume verbundene, gegen fremde Objecte zustehende, Rechte zu verfolgen. Die Theorie der dahin gehörenden Fälle kann indeſs hier noch nicht vorkommen.

*Anm.* S. Buch 2. Abschn. 3. u. a. §. 183.

IV)

IV) *Miteigenthum.* 1)

§. 164.

Mehreren Perſonen kann zu derſelben Zeit an Einer Sache Eigenthum zuſtehen. Sowohl in einer Dispoſition der Privatwillkühr, als in einer geſetzlichen Beſtimmung kann dieſes *Miteigenthum* gegründet ſeyn 2). In Ermangelung beſondrer Entſcheidungen ſcheinen die Röm. Grundſätze über das *condominium* als am meiſten in der Natur der Sache liegend betrachtet werden zu dürfen 3).

Mehrere Perſonen können ſich auch durch eine verabredete oder auf andre Weiſe feſtgeſetzte *Widerruflichkeit* des Eigenthums beſchränken 4). Im Zweifel ſcheinen hier die Grundſätze des ſ. g. *dominii revocabilis ex tunc* angenommen werden zu müſſen 5).

*Anm.* 1. Der Verf. hat den Inhalt des vorſtehenden §en abſichtlich als einen Anhang der Lehre vom Eigenthume vorgetragen. Das bisher ausgeführte Detail des C. N. bezieht ſich nicht ausdrücklich auf die vorliegenden Fälle: und ſchon deshalb iſt dieſe Ordnung nach der Anſicht des Verf. nothwendig.

*Anm.* 2. Art. 572. u. folg. 653. u. folg. S. dagegen §. 92. Anm. 2.

*Anm.* 3. Die darin liegende Behauptung darf freilich für die Praxis zu keinem andern als dem bereits oben (§. 14. Anm. §. 16.) bemerkten Resultate führen.

Einzelne, einer allgemeinen Anwendung, fähige Bestimmungen über das Miteigenthum finden sich übrigens in d. Art. 575. 815. 1686.: beschränkter sind die Grundsätze d. Art. 653. u. folg. 1871. u. folg.

*Anm.* 4. Der Verf. wünscht für die Verbindung dieses Institutes mit dem vorigen Verzeihung; mehr noch für die nicht hieher gehörende Bemerkung, daſs ihm diese Vereinigung nicht blos bei der Darstellung des C. N. passend scheint, um durch Vergleichungen die schwierige Natur des letzteren leichter erklären zu können. M. vergl. Zachariä *Handb.* §. 73.

*Anm.* 5. Art. 1673. 2125.

---

Zwei-

## Zweiter Abſchnitt.

### *Nieſsbrauch und Gebrauchsrecht.*

(L. 2. tit. 3. *de l'uſufruit, de l'uſage et de l'habitation.*)

§. 165.

Ohne den Ausdruck: *perſönliche Servituten* zu gebrauchen 1), kann man die genannten beiden Inſtitute 2) im allgemeinen als (dingliche) Rechte *beſchreiben*, welche zum Beſten einer beſtimmten Perſon einen Theil der Nutzungsrechte dem Eigenthümer entziehen und auf jene übertragen.

*Anm. 1.* Der C. N. trennt die Rechtsverhältniſſe, welche auch im 7. u. 8. B. der Dig. getrennt, aber nicht blos durch die *l. 1. de ſerv.* wieder mit einander vereinigt werden. Da eine ſolche Vereinigung in dem Ausdrucke hier nicht vorkömmt, und auſserdem die Servituten (ſ. Abſ. 3.) ſo manches Auszeichnende in der Materie haben: ſo iſt es paſſender, die Trennung unſers Geſetzbuches auch in der Theorie beizubehalten.

*Anm. 2.* Die Ueberſchrift des oben genannten 3. Tit. 2. B. nennt drei Verhält-

 niſſe,

nisse, allein das dritte darf *hier* weggelassen werden. S. §. 175. Anm.

---

*Erste Abtheilung.*

## Niessbrauch.

(L. 2. tit. 3. ch. 1. *de l'usufruit.*)

---

### §. 166.

Derjenige Niessbrauch, durch dessen Ausübung das Eigenthum oder sonstiges Hauptrecht 1) nicht aufgehoben wird, ist als Regel zu betrachten 2), und der entgegengesetzte Fall bestimmt auf diejenigen Sachen beschränkt, deren Gebrauch eine sofortige Consumtion nöthig macht 3).

*Anm. 1.* Nicht blos bei körperlichen Sachen findet der Niessbrauch Statt. Art. 588. In Rücksicht des Objectes geht er also weiter, als das Eigenthum. Werden beide dennoch zusammengestellt, so muss man ausser dem oben (§. 153. 4.) Gesagten auch an die historischen Rücksichten des R. R. denken.

*Anm. 2.* Art. 578.

*Anm. 3.* Art. 587..9. Eine Verschiedenheit der Ausdrücke: *res in usufr.* — *quasi in usufr.* — kömmt hier nicht vor.

---

Erstes

## Erſtes Kapitel.

### *Rechte des Nieſsbrauchers.*

(L. 2. tit. 3. ch. 1. S. 1. *des droits de l'uſufruitier.*)

§. 167.

Bei dem eigentlichen Nieſsbrauche (§. 166. Anm. 2.) körperlicher (beweglicher und unbeweglicher) Sachen hat der Berechtigte die Befugniſs, im Zweifel einen jeden Vortheil der Sache in Anſpruch zu nehmen 1), jedoch mit dem Unterſchiede, daſs ihm zwar in Anſehung desjenigen Gewinnes, welcher nach den obigen Grundſätzen (§. 157.) als Erzeugniſs der Hauptſache zu betrachten iſt, das Recht zuſteht, denſelben durch Perception zu ſeinem Eigenthume zu machen 2); dagegen in Anſehung aller übrigen, ſelbſt trennbaren, Vortheile in der Regel nur alles dasjenige zugeſtanden wird, was das Eigenthum des Hauptberechtigten nicht aufhebt 3).

Von der letzteren Beſtimmung kommen theils zum Beſten des Nieſsbrauchers 4), theils zum Beſten des Eigenthümers Ausnahmen vor 5).

*Anm. 1.* Art. 578. Eine allgemeine Vergleichung mit *l. 1. de usufr.* ist hier noch nicht möglich. S. aber Anm. 2. 3.

*Anm. 2.* Art. 582. u. folg. enthalten eine deutliche Beziehung auf Art. 547. Bei natürlichen Früchten hat der Niessbraucher ein s. g. *ius percipiendi*, aber kein Recht so lange die Früchte mit der Hauptsache verbunden sind. Art. 585. (vergl. dabei Art. 548.). Bei den Civil. Früchten wird *unbedingt* (s. dagegen *l. 58 pr. de usufr.*) angenommen, dass sie Tag für Tag erworben werden. Art. 586. — Die besondren Bestimmungen in Art. 590-4., welche hieher gehören, verändern die allgemeine Ansicht nicht.

Vergleicht man diese mit dem R. R., so findet sich dort im Verhältnisse zu dem Folgenden (Anm. 3.) eine allgemeinere Idee. S. besonders *l. 7. pr. de usufr.*

*Anm. 3.* Art. 596...7. (§. 158. Anm. 1.) Im R. R. tritt der *usufructuarius* noch unbedingter an die Stelle des Eigenthümers. Für jenen streitet dort eine Vermuthung in Rücksicht aller trennbaren Vortheile, denn die Worte: *uti* und *frui* sind nicht mehr Entscheidungsprincip.

*Anm. 4.* Art. 598 im Anf. Dass der Verf. diesen Satz als eine Ausnahme der zweiten Hauptbestimmung des §en aufgestellt hat, läst sich dadurch vertheidigen, dass die Grundsätze über den Niessbrauch nothwendig mit der Theorie des Eigenthums so genau wie möglich verglichen werden müssen.

*Anm.*

*Anm.* 5. Art. 598. am E. Soll eine Ausnahme in Rückficht der *Infel im Fluffe* gelten? Für die bejahende Meinung kann man fich nur auf d. *argum. a contr.* d. Art. 596. berufen.

§. 168.

Bei dem Niefsbrauche der eigentlichen fungiblen Sachen geht das Eigenthum auf den Berechtigten über, und dadurch beftimmen fich die einzelnen Befugniffe deffelben.

*Anm.* Art. 587. vergl. mit 589. §. 166. (Die Controverfen des R. R. über Kleider und ähnliche Dinge fallen hier weg)

§. 169.

Der Niefsbrauch unkörperlicher Sachen mufs, fo weit es irgend möglich ift, nach den Grundfätzen desjenigen Niefsbrauches, welcher bei körperlichen Sachen die Regel ausmacht, beurtheilt werden.

*Anm.* Art. 588. Aus der Idee, dafs hier ein uneigentlicher Niefsbrauch fei, kann man keine weitere Folgen ableiten, als diejenigen, welche das einzelne in Frage ftehende Object nothwendig macht.

§. 170.

Während in allen Fällen der Eigenthümer jeden Eingriff in die Rechte des Nieſsbrauchers vermeiden muſs 1), hat auch dieſer keine Befugniſs, Handlungen vorzunehmen, durch welche das Recht des Eigenthümers — in ſo weit daſſelbe nicht durch die obigen Beſtimmungen (§. 167. u. folg.) beſchränkt iſt — im Ganzen oder in einzelnen Theilen gefährdet würde. Dadurch muſs nun auch wohl die Befugniſs des Nieſsbrauchers, über ſein Recht durch Veräuſserungen 2) und über das Object deſſelben durch Veränderungen zu verfügen 3), beſtimmt werden.

*Anm.* 1. Art. 599. 621.

*Anm.* 2. Art. 595. gibt dem Nieſsbraucher *unbedingt* die Macht, ſein *Recht* auf andre zu übertragen. — Eine Verbindung mit d. Art. 617. 18. beweiſet aber die obige Behauptung.

*Anm.* 3. Eine beſondre Beſtimmung (m. vergl. *l. 13. §. 1 ſq. de uſufr.*) findet ſich darüber nicht. Deshalb muſs das Ermeſſen des Richters nach einer Vergleichung d. Art. 578. u. 582. eintreten. S. MALEVILLE z. Art. 599.

---

Zwei-

### Zweites Kapitel.

*Verbindlichkeiten des Nieſsbrauchers.*

(L 2. tit. 3. ch. 2. S. 1. *des obligations de l'uſufruitier.*)

§. 171.

Durch die Verpflichtung zur *Inventariſirung* 1) und *Bürgſchaftsbeſtellung* für den gehörigen Gebrauch 2) iſt der Anfang der eigentlichen Benutzung, inſofern der Beſitz der Sache dazu gefordert wird, bedingt; dagegen die Befugniſs, die davon zu trennenden Vortheile zu verlangen, nicht davon abhängig gemacht 3).

Von beiden Verbindlichkeiten können nach dem Willen des Conſtituenten oder des Eigenthümers 4), dann auch von der letzteren wegen beſondrer Beſtimmungen zu Gunſten gewiſſer Perſonen Ausnahmen vorkommen 5): und in Ermangelung derſelben treten — in dem Falle der Unmöglichkeit einer Sicherheitsbeſtellung — Surrogate an die Stelle der eigentlichen Rechte des Nieſsbrau-

 chers,

chers, und nur einige Mobilien werden dem Nieſsbraucher überliefert 6).

*Anm.* 1. Art. 600. Es gibt kein Geſetz, nach welchen eine, mit Zuſtimmung der Intereſſenten ohne Notarien vorgenommene Inventariſirung für ungültig angeſehen werden könnte.

*Anm.* 2. Art. 601. Die Bürgſchaft iſt auch auf den Nieſsbrauch fungibler Sachen bezogen, muſs dann alſo modificirt werden Art. 602.

*Anm.* 3. Art. 600. vergl. mit MALEVILLE daſ. u. Art. 604.

*Anm.* 4. Art. 601. Ein Teſtirer, welcher einen Nieſsbrauch errichtet, kann daher die Sicherheitsbeſtellung erlaſſen, und dieſes wird auch auf die Inventariſirung bezogen. *Journ. d. aud. d. l. cour de caſſ.* J. 1806. Anh. p. 125. u. folg.

*Anm.* 5. Die Ausnahme, welche zum Beſten der Eltern gemacht iſt, muſs nach d. Art. 601. unbedenklich auf den geſetzlichen Nieſsbrauch derſelben beſchränkt werden. S. MALEVILLE daſ.

*Anm.* 6. Art. 602... 3.

## §. 172.

Auſser der *allgemeinen Verpflichtung* zur Anwendung eines gehören Fleiſses 1) und zur Aufmerkſamkeit gegen die, für den Eigenthümer nachtheiligen, Ein-

Eingriffe dritter Perſonen 2), iſt der Nieſsbraucher *insbeſondre* verbunden, die gewöhnlichen Koſten der Unterhaltung der Sache (im Gegenſatze der Hauptreparaturen) zu tragen 3); die fortlaufenden Ausgaben für die Hervorbringung der Früchte, ſobald dieſelben während der Dauer ſeines Rechtes nothwendig ſind, zu beſtreiten 4); die Laſten, welche auf dem Ertrage der Hauptſache ruhen, zu berichtigen 5), und in Anſehung derer, welche der Hauptſache ſelbſt obliegen, dem Eigenthümer einen gewiſſen Erſatz zu geben 6), endlich auch für die Koſten derjenigen Proceſſe zu haften, welche ſein Recht unmittelbar betreffen 7).

*Anm.* 1. Art. 601. 618. Die Verbindlichkeit zum Schadenserſatze in dieſer und allen folgenden Hinſichten wird oft nur nach einem billigen Ermeſſen beſtimmt werden können.

*Anm.* 2. Art. 614.

*Anm.* 3. Art. 605. 6. ſprechen von Gebäuden: Art. 616. von Heerden. Analogiſche Ausdehnung auf andre Objecte. In dem Falle einer vernachläſſigten Inventariſirung ſoll der Nieſsbraucher nach dem allgemeinen Grundſätze der *culpa* ſtrenger haften, als die obige Regel angibt. Maleville z. art. 605.

Wenn

Wenn der Eigenthümer, obgleich er nicht dazu verpflichtet ist, eine durch Alter oder Zufall zerstörte Sache hergestellt hat, so kann er nur dann gehalten seyn, dem Niessbraucher an derselben Rechte einzuräumen, wenn eine Verbindung mit andern, in dem Niessbrauche gebliebenen, Sachen dieses fordert. Art. 607. 623...4. S. §. 178. Anm. 7.

*Anm.* 4. Art. 585.

*Anm.* 5. Art. 608. Verbindung mit dem öffentlichen Franz. R. S. MALEVILLE das.

*Anm.* 6. Art. 609.

*Anm.* 7. Art. 613. Selbst bei einer Vindication des Eigenthums soll er im einzelnen Falle für die Früchte in Anspruch genommen werden können. Wenn man dieses behauptet (s. MALEVILLE das.), so darf man doch wohl nie vergessen, wie sehr die Rücksichten des einzelnen Falles zu beachten sind. M. vergl. auch ZACHARIÄ *Handb.* §. 91. Anm. 4.

---

## *Zweite Abtheilung.*

### Gebrauchsrecht.

(L. 2. tit. 3. ch. 2. *de l'usage et de l'habitation.*)

---

### §. 173.

Für die verschiedenen der Privatwillkühr erlaubten, Modificationen des Niessbrau-

brauches ſtellt das Geſetz durch die Rubrik des Gebrauchsrechtes einen Gattungsbegriff auf 1). Es liegt darin die Idee einer gröſsern oder geringern Beſchränkung jenes umfaſſenden 2) Rechts; und auf den Fall, daſs darüber nichts genauers beſtimmt wurde, ſoll durch die Conceſſion der gegenwärtigen Befugniſs nur ſo viel an Früchten und ſonſtigen Vortheilen eines in Frage ſtehenden Objectes gegeben ſeyn, als das Bedürfniſs des Berechtigten und der Seinigen fordert 3); es muſs dann auch das Recht der Uebertragung auf Andre wegfallen 4). In allen Hinſichten, wo das Weſen des Nieſsbrauches erhalten werden kann, bleibt daſſelbe 5).

*Anm.* 1. Art. 628.

*Anm.* 2. Die Verbindung des Art. 628. mit den folgenden zeigt, daſs von einer *Ausdehnung* des Nieſsbrauches nicht die Rede ſei: eine Bemerkung, welche nicht blos theoretiſche Wichtigkeit hat.

*Anm.* 3. Art. 629. 630. 2. 3. S. auch §. 175. Auf die Theorie des R. R. kann man hier nur inſofern Rückſicht nehmen, als auch dort der *uſus* nur einen Theil des *uſusfructus* ausmacht; allein in der Hauptanſicht unterſcheiden ſich das Röm. und das Franz. Inſtitut bedeutend genug, und einzelne Grundſätze würden von dem einen auf das andre höchſt unpaſſend über-

übertragen werden, insofern man nicht der Meinung folgt: dass der *usus* des R. R. in der Regel als ein *ususfructus ad necessitatem restrictus* angesehen werden müsse.

Welche Personen nach d. Art. 630. 2. zu der Familie dessen gehören, welcher das Gebrauchsrecht hat, und dem zufolge die Seinigen Theil nehmen lassen darf, läſst sich wohl in manchen Fällen nur nach dem Ermessen des Richters bestimmen.

*Anm.* 4. Art. 631. 4.

*Anm.* 5. M. vergl. §. 167. — Nach dem ganzen Zusammenhange d. Art. 625. u. folg. kann die obige Behauptung bei dem Gebrauchsrechte körperlicher Sachen wohl keinen Zweifel leiden; bedenklicher wird dies, so wie überhaupt die Anwendung des ganzen Institutes bei unkörperlichen Sachen. Doch nach den allgemeinen Grundsätzen des Franz. Rechts, wo der Unterschied der gedachten beiden Klassen von Objecten fast nie so bedeutend ist, müssen die Bestimmungen des Gebrauchsrechtes auch auf die letztere vollständig angewandt werden.

§. 174.

Die Verbindlichkeiten des Berechtigten bestimmen sich ganz nach den Grundsätzen des Nieſsbrauches, nur mit dem Unterschiede, daſs die Unterhal-

tungs-

tungskoſten, der fortlaufende Aufwand auf die Hervorbringung der Früchte und die Steuern oft zwiſchen jenem Verpflichteten und dem Eigenthümer zu theilen ſind.

*Anm.* Art. 626. 635. vergl. mit §. 171. 2.

## §. 175.

Das *Wohnungsrecht* wird von dem Geſetze nur mit Rückſicht auf den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens *genannt*, der Sache nach aber durchaus nicht von dem Gebrauchsrechte unterſchieden.

*Anm.* Art. 632. u. folg. Die Wiederholung d. Art. 633. 4. vergl. mit 630. 1. könnte Zweifel gegen die obige Behauptung erregen, allein ſelbſt dieſes wird durch d. Art. 635. hinreichend widerlegt.

So iſt auch im R. R. die *habitatio* nach Juſtinians Geſetzgebung durchaus kein eignes Inſtitut, und wird nur des Sprachgebrauches wegen neben dem *uſusfructus* genannt. *l. 13. C. de uſufr. et habitatione.*

---

## *Dritte Abtheilung.*

### Gemeinſchaftliche Grundſätze des Nieſsbrauches und Gebrauchsrechts.

§. 176.

Der C. N. verbindet mit der Lehre von dem Weſen (dem Inhalte) der genannten Inſtitute zum Theil auch die Grundſätze über die Entſtehung und Beendigung derſelben. Die erſteren werden nur angedeutet, die letzteren können und müſſen ausgeführt werden, inſofern dadurch die Rechte des beſtehenden Eigenthums eine wichtige Beſtimmung erhalten.

L. 2. tit. 3. ch. 1. S. 3. *comment l'uſufruit prend fin.* vergl. m. Art. 625.

Art. 579. 580. vergl. mit 625.

*Anm.* In Rückſicht dieſer wenigen Worte über das Syſtem, welche hier wohl nicht überflüſſig ſind, vergl. m. §. 152.

§. 177.

Die Begründung der in Frage ſtehenden Rechte bedarf hier alſo nur einer Erwähnung, um dadurch zu zeigen, daſs das Eigenthum nur aus wenigen Urſahcen auf

auf dieſe Weiſe beſchränkt werden könne 1). Es gehören dahin, die *Beſtimmung des Geſetzes*, daſs bei gewiſſen perſönlichen Verhältniſſen ein *Nieſsbrauch* beſtehen ſolle — und eine *Errichtung durch Privatwillkühr* 2).

*Anm. 1.* Daſs nun von der Entſtehung und Aufhebung (§. 178.) der gedachten Befugniſſe nicht grade mit ausſchlieſslicher Beziehung auf das Eigenthum im ſtrengſten Sinne (§. 154.) die Rede iſt, hebt die Anſicht des vorigen §en nicht auf, und läſst ſich als ein bequemer und nothwendiger Fehler des Syſtems ſehr wohl vertheidigen.

*Anm. 2.* Eine weitere Ausführung gehört nicht hieher (ſ. §. 152. Anm.): und um das Syſtem des Geſetzes hier zu verſtehen, muſs man daran denken, daſs der Erwerb des Eigenthums, als auf allgemeinen Grundſätzen beruhend, und deshalb eine Erwähnung aller einzelnen Erwerbsarten hier für überflüſſig zur Beſtimmung des Begriffs und Weſens jenes Rechts angeſehen wird: eine entgegengeſetzte Idee aber hier eintritt. S. §. 194. Anm. 3.

## §. 178.

Das Recht des Eigenthümers wird von der, durch den Nieſsbrauch begründeten, Abſonderung aus verſchiedenen Gründen befreiet 1). Es gehören dahin:

der Tod des Nieſsbrauchers 2), der Ablauf einer vorgeſchriebenen Zeit 3), wobei es jedoch dieſem Berechtigten nicht ſchadet, wenn eine dritte Perſon, auf deren beſtimmt angegebenes Alter die ganze Befugniſs bezogen war, vor der Erreichung dieſes Alters ſtirbt 4); der Nichtgebrauch während einer Zeit von 30 Jahren 5); der Misbrauch, inſofern nicht die Gläubiger des Nieſsbrauchers an ſeine Stelle treten und den Eigenthümer entſchädigen und ſicher ſtellen wollen, oder auch der Richter aus Billigkeitsgründen einen Ausweg trifft 6); gewiſſe bedeutende Veränderungen des Objectes 7); nicht aber die bloſse, von dem Eigenthümer vielleicht mit Zuſtimmung des Nutznieſsers vorgenommene, Veräuſserung 8). Alle dieſe Beſtimmungen gehen auch auf das Gebrauchsrecht 9).

*Anm. 1.* S. §. 177. Anm. 1.

*Anm. 2.* Art. 617. Im Falle eines bürgerlichen Todes ſoll der Nieſsbrauch bleiben, inſoweit er für die Alimentation des bisher Berechtigten nothwendig iſt. Maleville daſ. Aus d. Art. 25. läſst ſich aber bei weitem mehr dagegen, als dafür ſagen.

Für moraliſche Perſonen ſ. übrigens Art. 619.

*Anm.*

*Anm.* 3. Art. 580. 617.

*Anm.* 4. Art. 620. (Die *l. 12. C. de uſufr. et hab.* iſt hier nicht in ihrem vollen Umfange wiederholt.)

*Anm.* 5. Art. 617. vergl. mit 2262. u. folg.

*Anm.* 6. Art. 618. Nicht blos in dem letzteren der beiden Fälle, welche in dieſem Art. vorkommen, iſt es Pflicht des Richters, dem Nieſsbraucher den Beſitz der Sache zu entziehen.

*Anm.* 7. Aus d. Art. 623. 4. ſcheint ein den Römiſchen Ideen gemäſser Grundſatz hervorzugehen. S. §. 172. Anm. 3.

*Anm.* 8. Art. 621. S. MALEVILLE daſ.
Die übrigen Beendigungsgründe des Nieſsbrauches: *gänzlicher Untergang des Objectes*, *Conſolidation*, *Renunciation* bedürfen *hier* keiner Erwähnung.

*Anm.* 9. Art. 625. S. indeſs Anm. 2.

## §. 179.

Auch die, bei dem Nieſsbrauche und dem Gebrauchsrechte nothwendigen, Rechtsmittel müſſen hier genannt werden 1). — Diejenigen, welchen jene Rechte zuſtehen, können eine Klage in Anſpruch nehmen, welche man nach der Römiſchen *actio confeſſoria* beurtheilen darf 2). — Die Anwendung der Römiſchen Grundſätze über die *actio negatoria* muſs dagegen in einer ſtrengen Theorie groſsen

ſsen Zweifel erregen 3). — Poſſeſſoriſche Rechtsmittel dürfen endlich nur aus der oben erwähnten Billigkeit vertheidigt werden 4).

*Anm.* 1. Der C. N. beſtimmt dieſelben nicht ausdrücklich. Es treten daher die allgemeinen Grundſätze (§. 24.) ein.

*Anm.* 2. Es kömmt dabei auf den Beweis des Rechts nach den gewöhnlichen Ideen an, und die Wirkungen haben nichts Singuläres. S. §. 24. Daſs man ſie auf den Fall einer wirklichen Rechtsverletzung zu beſchränken habe, ſollte dabei nicht zweifelhaft ſeyn.

*Anm.* 3. Aus der Natur der Rechte würde nur eine Klage des Eigenthümers auf ſein Hauptrecht, und eine demſelben entgegenzuſetzende Einrede, daſs ein Nieſsbrauch u. ſ. f. vorhanden ſei, ſich ergeben.

*Anm.* 4 §. 25.
Man kann poſſeſſoriſche Rechtsmittel nicht etwa aus dem Grunde verwerfen, daſs hier keine erwerbende Verjährung vorkömmt. *Wenn man jene Klagen einmahl als ein allgemeines Inſtitut vertheidigt,* ſo kömmt es bei dem Rechte des Beſitzes nicht auf ſolche, aus der Erwerbung des Hauptrechtes hergenommene, Rückſichten an. A. M. Maleville z. art. 701. u. d. *Caſſationshof* zu Paris. S. *Jurispr. d. l. cour d. caſſat.* J. 1808. p. 37.

Drit-

## Dritter Abſchnitt.

### *Servituten.*

(L. 2. tit. 4. *des ſervitudes ou ſervices fonciers.*)

§. 180.

Servituten ſind die, dem Eigenthümer eines Grundſtückes als ſolchen zuſtehenden, ein fremdes Grundeigenthum (auch hier in der Regel nicht blos einen einzelnen Eigenthümer 1) beſchränkenden, jedoch für den Berechtigten nur privatrechtliche Vortheile gewährenden 2), Befugniſſe 3).

Sie ſind im einzelnen Falle (alſo überall unter der Vorausſetzung factiſcher Umſtände) *entweder* durch eine geſetzliche Beſtimmung, welche ſich nicht grade auf eine, dergleichen Rechte bezwekkende, Handlung der Privatleute bezieht, *oder* aber durch eine andere geſetzliche Sanction, welche Handlungen dieſer Art vorausſetzt, rechtlich gegründet 4).

Bei jenen — den s. g. gesetzlichen Servituten — entsteht wohl die Frage, ob und inwiefern sie (*als gesetzliche regelmäßsige Beschränkung des Eigenthums*) einer Abänderung durch Privatwillkühr unterworfen 5); bei den letzteren — den willkührlichen Servituten — muss die Haupuntersuchung darauf gehen, inwiefern dergleichen (*ausserordentliche Beschränkungen des Eigenthums*) zulässig sind.

*Anm. 1.* Ein Servitut kann natürlich auch auf eine einzelne Person (activ. u. passiv.) bezogen werden. Deshalb gehört sie aber noch nicht zu dem 2. Abs.

*Anm. 2.* Art. 638. ist in dem Obigen freilich nicht ganz ausgedrückt, aber doch wohl so weit als es *hier* nöthig wird, denn, *welche* privatrechtliche Vortheile eine Servitut gewähren kann, muss ja doch der besondern Ausführung überlassen bleiben. M. vergl. übrigens §. 181.

*Anm. 3* Ueber das Wort: *Servitut* — vergl. Art. 637. mit 697.

*Anm. 4.* Art. 639.

*Anm. 5.* S. §. 181.

---

*Erste*

### *Erſte Abtheilung.*

### Geſetzliche Servituten.

(L. 2. tit. 4. ch. 1. *des ſervitudes qui dérivent de la ſituation des lieux.* ch. 2. *des ſervitudes établies par la loi.*) 1)

#### I) *Allgemeine Bemerkungen.*

§. 181.

Manche Servituten beſtimmt das Geſetz mit alleiniger Rückſicht auf das Intereſſe des Einzelnen, manche dagegen des öffentlichen Beſten wegen. Nur einige Fälle der erſteren Gattung führt der C. N. aus, verweiſet die übrigen, welche dahin, und alle, welche zu der zweiten Gattung gehören, zu andern Theilen der Legislation 2).

*Anm. 1.* Der Verf. glaubt ſich nicht durch eine beſondre Ausführung deshalb vertheidigen zu dürfen, daſs er dieſe beiden Arten in der Theorie unter dem Namen der geſetzlichen vereinigt.

*Anm. 2.* Der in dem §en gemachte Gegenſatz des öffentlichen und Privat-Intereſſe hat für die vorliegende Disciplin vorzüglich in Anſehung der etwa zuläſſigen Modificationen durch Privatwillkühr Wichtigkeit. S. §. 189.

## §. 182.

Die Art der Begründung dieſer Servituten bedarf im allgemeinen keiner Ausführung und die Frage über die Modificirung und Beendigung derſelben, inſofern ſie für die Theorie des vorliegenden Privatrechts wichtig werden kann, ſteht nur mit der folgenden Abtheilung in einer paſſenden Verbindung.

*Anm.* Im einzelnen muſs es bemerkt werden, in wiefern dieſe oder jede Beſtimmung des C. N. dem partikulären Rechte, Obſervanzen und ähnlichen Normen weichen dürfe. Dies iſt hier öfter zuläſſig (§. 184. u. folg.), darf aber doch nur dann angenommen werden, wenn es ausgemacht geſetzlich iſt.

Ueber die Abänderungen durch Privatwillkühr ſ. §. 189. beſond. Anm. 3. u. §. 191. Anm. 4.

## §. 183.

In Rückſicht derjenigen *Rechtsmittel*, welche hier *nothwendig* ſind (§. 24.), kann man im Ganzen das Obige wiederholen (§. 179.): jedoch wird der, die Servitut leugnende, Kläger eine meiſtens leicht begründete Einrede durch den Beweis einer Ausnahme entkräften müſſen 1).

Ueber

Ueber die *Zuläſſigkeit* poſſeſſoriſcher Rechtsmittel kommen keine beſondre Grundſätze vor 2).

*Anm.* 1. Beurtheilt man den Gang einzelner Rechtsſtreite nach Röm. Ideen, ſo würde man hier ſtatt einer *actio negatoria* ſehr oft eine *confeſſoria* nennen müſſen.

*Anm.* 2. §. 25. vergl. mit §. 179.

II) *Einzelne geſetzliche Servituten.*

§. 184.

Ohne die Anwendbarkeit partikulärer geſetzlicher oder durch Verjährung hervorgebrachter Beſtimmungen und ohne das Ermeſſen des Richters auszuſchließen 1), enthält das Geſetz mehrere Entſcheidungen *über den Gebrauch, und die Leitung des fließenden Waſſers.* Niedriger liegende Grundſtücke müſſen von den oberen das, nach natürlichem Laufe abfließende, Waſſer aufnehmen; und beiden Theilen iſt dabei in der Regel jede Erſchwerung unterſagt 2). — Das in dem Eigenthume enthaltene Recht, ein neben oder auf dem eignen Grundſtücke fließendes Waſſer, inſofern es dem Privatrechte überhaupt überlaſſen iſt, zu gebrauchen, wird durch die Ver-

pflichtungen beſchränkt, daſs man den Lauf einer, auf dem eignen Boden entſpringenden, Quelle nicht zum Nachtheile einer Gemeinde und überhaupt nicht ohne Noth zum Nachtheile des Einzelnen verändre, und daſs man dem Laufe eines früher entſtandenen Baches u. ſ. f. keine neue, auf das niedriger liegende Grundſtück ändernden Einfluſs habende, Richtung gebe 3).

*Anm. 1.* Art. 641. 2. 5. vergl. mit d. *Jurispr. d. l. cour d. caſſ.* J. 1807. p. 183. u. folg. p. 470. u. folg. S. auch §. 189.

*Anm. 2.* Art. 640. Der Unterſchied zwiſchen dieſem und dem ſolgenden Falle beruhet auf dem Objecte und dem Intereſſe der Grundeigenthümer.

*Anm. 3.* Art. 641–5. MALEVILLE daſ. u. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 142. u. folg.

## §. 185.

In Anſehung der *Begrenzung* iſt ein jeder Grundeigenthümer verpflichtet, ſich dieſelbe, im Zweifel auf gemeinſchaftliche Koſten mit den Anliegenden, geſallen zu laſſen 1). Bei den Häuſern, Gärten u. ſ. w. in Städten und Vorſtädten geht dieſe Verpflichtung auch auf Errichtung der, in Rückſicht der Gröſse

nach

nach beſondern oder allgemeinen Geſetzen zu beſtimmenden, Scheidewände 2); und bei Ländereien, welche bisher nicht eingeſchloſſen waren, gilt wenigſtens das Recht, gegen Aufgebung eines verhältniſsmäſsigen Antheils an einer gemeinen Weide u. dgl., eine Einſchlieſsung auf alleinige Koſten vorzunehmen 3).

In Verbindung mit jenen Fällen gegenſeitiger nachbarlicher Verpflichtung ſteht die allgemeine Vermuthung, daſs Grenzmauern, Scheidewände, das Eigenthum trennende Graben und Hecken, deren Entſtehung und Erwerbung nicht durch beſtimmte Beweiſe oder ſpecielle Vermuthungen ausgemacht iſt, gemeinſchaftlich ſeyen 4): dann auch das Recht, dergleichen Scheidungen, welche im Alleineigenthume eines Nachbaren ſind, gegen einen Erſatz gemeinſchaftlich zu machen 5): und endlich die Verbindlichkeit, dieſelben ſowohl auf gemeinſchaftliche Koſten zu erhalten 6), als auch, nur unter mehreren Beſchränkungen einen einſeitigen Gebrauch davon zu machen 7).

*Anm.* 1. Art. 646.

*Anm.* 2. Art. 663.

*Anm.* 3. Art. 647. 8.

*Anm.*

*Anm.* 4. Art. 655. 4. 666. 7. 8. 670.

*Anm.* 5. Art. 660. 1.

*Anm.* 6. Art. 655. 669. Dagegen kömmt indeſs ein Recht der Dereliction vor. Art. 656.

Beſondre Beſtimmungen bei gemeinſchaftlichen Häuſern. Art. 664.

*Anm.* 7. Art. 657. 8. 9. 662. 673. 4. 5. ſprechen von kleinern und gröſsern Anlagen und Oeffnungen, in und an der gemeinſchaftlichen Scheidungsmauer u. dergl. — Verbindung mit dem Folgenden. S. §. 186.

## §. 186.

Für die *auf dem eignen Boden zu machenden Anlagen* finden mehrere Beſchränkungen zum Beſten der Nachbaren Statt 1). Bei dem Pflanzen der Hecken und Bäume muſs in Ermangelung partikulärer Beſtimmungen eine nach Verſchiedenheit jener Anlagen feſtgeſetzte Entfernung von der Grenzlinie beobachtet werden 2). Bei dem Ausgraben eines Brunnens, Anlegen eines Feuerheerdes und ähnlicher entweder fortwährend nachtheiliger oder leicht durch Zufall ſchädlicher Werke neben einer gemeinſchaftlichen oder nicht gemeinſchaftlichen Grenzmauer iſt auf partikuläre Normen verwieſen 3). Für die Einrichtung

tung von Oeffnungen in eigner Wand und Mauer, um Licht und Ausſicht zu erlangen, ſind allgemeine Beſtimmungen gemacht 4).

*Anm. 1.* Für den Inhalt des vorſtehenden §en iſt theils die Verſchiedenheit der Beziehung auf particuläre Normen, theils die Verſchiedenheit der Anwendung auf eigne oder auch auf gemeinſchaftliche Scheidungen zu bemerken.

*Anm. 2.* Art. 671. 2. vergl. mit §. 185.

*Anm. 3.* Art. 674. S. Maleville daſ.

*Anm. 4.* Art. 676-680. Ueber den Art. 675. ſ. §. 185.

§. 187.

Ein *nothwendiger Weg* muſs dem Eigenthümer des Grundſtückes, welches keinen Zugang hat, von dem Nachbaren, von welchem und wo dieſes mit dem geringſten Nachtheile oder durch den kürzeſten Ortsraum geſchehen kann, zugeſtanden werden.

*Anm.* Art. 682-5. Wenn das Publikum wegen verdorbener Wege über Grundſtücke, welche an jenen liegen, eine Fahrt u. ſ. w. nimmt, ſo ſoll die Entſchädigungspflicht, welche in dem Falle des §en vorkömmt, wegfallen. S. Maleville z. art. 684. — M. vergl. auch: *Journ.*

*Journ. d. aud. d. l. cour d. caſſ.* J. 1806. p. 26.

---

Auſser den bisher genannten (und den durch die Rechtsquellen, welche neben dem C. N. gelten, beſtimmten) gibt es keine andren geſetzlichen Servituten. S. z. B. Art. 681. Die Bemerkung iſt hier wichtig, weil ſich nun auf einzelne Fälle des bisherigen Rechts Anwendungen machen laſſen.

---

## *Zweite Abtheilung.*

### Willkührliche Servituten. 1)

(L. 2. tit. 4. ch. 3. *des ſervitudes établies par le fait de l'homme.*)

---

### §. 188.

Durch Verfügungen der Privatwillkühr können einem Grundeigenthume zum Beſten eines andern Grundſtückes immerwährende (§. 180.) Laſten auferlegt oder auch die geſetzlichen Servituten aufgehoben und vermindert werden. Beide Fälle gehören zu vorſtehender Rubrik 2), und ſind zuläſſig, inſofern dadurch dem Eigenthümer des dienenden Grundſtückes keine ſolche perſönliche

Laſt

Laſt auferlegt wird, welche die Geſetze nicht beſonders erlauben 3).

Die Gattungsbegriffe dieſer Inſtitute ſind hier wichtiger, als die Aufzählung einzelner Fälle, mit welchen letzteren ſich auch das Geſetzbuch nicht beſchäftigt 4).

*Fortdauernde* Servituten ſind diejenigen, welche ohne jedesmahlige zur Ausübung nothwendige Handlung eines Menſchen immerwährend gebraucht werden können: die *nicht fortdauernden* machen davon den allgemeinen Gegenſatz 5).

*Sichtbare S.* fordern eine äuſsere, dieſelben bezeichnende, Anlage: die *nicht ſichtbaren* ſind die, ohne ein ſolches Zeichen beſtehenden 6).

*Städtiſche S.* kommen zum Beſten eines Gebäudes (in der Stadt, auf dem Lande) vor; die *landwirthſchaftlichen* fordern kein ſolches zu ihrem Weſen 7).

*Anm. 1.* Daſs dieſes Wort nur *a potiori* gebraucht werde, bedarf nur einer Erinnerung; freilich muſs der Verf. geſtehen, daſs er, ohne Umſchreibungen zu gebrauchen, kein ganz paſſendes finden konnte.

*Anm. 2.* Wenn die letztere Art hieher ge-

gerechnet wird, ſo braucht man ſich dennoch nicht auf Römiſche Ideen zu berufen. (S. §. 183. Anm. 1.) Sollte nämlich die Rechtfertigung jener Zuſammenſtellung nicht ſchon darin liegen, daſs (auch ohne *l. 86 de V. S.*) die beſtehende Servitut, beſonders aber die geſetzliche, als eine Eigenſchaft der Grundſtücke, Theil des Eigenthums u. ſ. f. angeſehen, folglich eine Verminderung ſolcher Vortheile unter den Begriff d. Art. 686. gebracht werden muſs?

*Anm. 3.* Z. B. in Rückſicht des Grundſatzes: *ſervitutem in faciendo conſiſtere poſſe:* oder *non poſſe*, worüber ſowohl hier, als oben (§. 180.) eine allgemeine Unterſuchung unnöthig iſt. — M. vergl. §. 189. Anm. 3.

*Anm. 4.* L. 2. tit. 4. ch. 3. S. 1. *des diverſes eſpèces d. ſerv. qui peuvent être établies ſur les biens.* Eine Angabe der wichtigern einzelnen Servituten findet ſich bei MALEVILLE z. Art. 687., wobei man nur nicht die Beſchreibungen, welche dort vorkommen, zu ſtrenge nach den Ideen des R. R. beurtheilen darf.

*Anm. 5.* Art. 688. vergl. mit *Jurispr. d. l. cour d. caſſ.* J. 1808. p. 57. — Wichtigkeit für die Verjährung.

*Anm. 6.* Art. 689. S. d. vorige Bemerkung.

*Anm. 7.* Art. 687.

I)

### I) *Erforderniſſe der willkührlichen Servituten.*

§. 189.

In Anſehung des *Gegenſtandes* wird ein fremdes Grundſtück vorausgeſetzt 1), gegen welches für einen Grundeigenthümer und zwar zum Beſten ſeines Grundeigenthums 2) ein ſolches Recht vorhanden ſeyn ſoll. Dabei darf dann auch dem Eigenthümer des dienenden Bodens als eine immerwährende perſönliche Laſt nur etwa die Verbindlichkeit zur Tragung von Koſten auferlegt werden 3): und überall keine Beſtimmung gegen öffentliches Intereſſe vorkommen 4).

*Anm. 1.* Art 705. Dagegen kann auch Art. 694. nicht angeführt und an einer gemeinſchaftlichen Sache auch wohl keine andre Servitut gedacht werden, als in Beziehung auf d. Art. 653. u. folg. S. indeſs §. 205. Anm.

*Anm. 2.* Art. 686. Der Grundſatz: *ſervitutum cauſam debere eſſe perpetuam* gilt natürlich nur, inſofern er ſich aus jenem Art. vertheidigen läſst. — Sollte übrigens gegen den Art. eine Verabredung u. dergl. vorkommen, ſo kann man daraus keine Servitut ableiten. Es iſt vielleicht ein andres, aber auf jeden Fall kein immerwährendes Recht. S. Maleville z. Art. 686.

*Anm.* 3. Insoweit gilt also hier der Grundsatz nicht: *servitutem in faciendo consistere non posse.* Art. 698. Ist man aber über die Bestimmung dieses Art. durch Privatwillkühr hinausgegangen, so tritt die vorige Bemerkung ein. (S. auch §. 154. Anm. 4. (a)).

Für die gesetzlichen Servituten bedurfte es auch über jenes Princip keiner allgemeinen Untersuchung. Dort kommen nur specielle Grundsätze vor, bei welchen allerdings öfter eine Verpflichtung zu positiven Leistungen zulässig ist. *Hier* muss dies bemerkt werden, weil die Privatwillkühr sich auf dergleichen Fälle beziehen kann, insofern man die gesetzliche Last in *dieser* Hinsicht nicht vermehrt.

*Anm.* 4. Art. 686. Dadurch muss man u. a. auch bestimmen, inwiefern bei manchen gesetzlichen Servituten, welche z. B. mit dem Polizeirechte in Verbindung stehen, Modificationen eintreten dürfen.

## §. 190.

Die *Subjecte*, welche bei dem Wesen der Servitut nothwendig sind, bestimmen sich grossentheils aus der Natur des Gegenstandes. Hieher gehört nur noch der Grundsatz, dass in dem Falle eines Miteigenthums bei dem herrschenden oder bei dem dienenden Grundstücke

ſtücke keine, blos nach dem Subjecte beſtimmte, Theilung vorkommen kann.

*Anm.* Art. 700. 709. 710.

§. 191.

Die *Willenshandlungen*, an welche eine willkührliche Servitut in Anſehung ihrer Entſtehung und Beendigung gebunden iſt, gehören hieher nur inſofern, als daraus eine Eigenheit dieſer Rechte hervorgeht 1). Für alle iſt die Entſtehung durch einen beſonders erklärten Willen des zu belaſtenden Eigenthümers gemeinſchaftlich 2), die erwerbende Verjährung den fortdauernden ſichtbaren Servituten eigenthümlich 3). Ein Verluſt wird auſser den allgemeinen Urſachen (Conſolidation u. ſ. f.) durch den Untergang des Objectes und durch Verjährung begründet 4).

(L. 2. tit. 4. ch. 3. S. 2. *comment s'établiſſent les ſervitudes.* S. 4. *comment les ſervitudes s'éteignent.*)

*Anm.* 1. S. §. 177. 8.

*Anm.* 2. Art. 690. 1.

*Anm.* 3. Art. 690. Auch d. Art. 692-4. gehören zu dieſem zweiten Falle.

*Anm.* 4. S. d. angef. Sect. 4. und §. 192.

Anm. 1. Die Anwendung auf geſetzliche

Servituten kann nur dann vorkommen, wenn es besonders in den Gesetzen bemerkt, oder nach der Natur des Falles nothwendig ist.

II) *Rechtsverhältniſs der bestehenden willkührlichen Servituten.*

§. 192.

Das wohl erworbene Recht der Servitut steht einem jeden Eigenthümer des herrschenden Grundstückes in Gemäſsheit der Erwerbung und also auch nur insoweit zu, als dieses Grundeigenthum es verlangt. Ausdehnung wider diese Grundsätze ist ihm eben so sehr, als dem Gegner die Erschwerung und willkührliche Veränderung des Rechts, oder Verhinderung der zur Ausübung der Servitut mittelbar nothwendigen Befugnisse untersagt 1). In dem Falle einer Theilung des dienenden oder herrschenden Grundstückes bleibt die Servitut für die einzelnen Theile, jedoch ohne Vergröſserung 2).

Eine Vermuthung für den Berechtigten oder für den Verpflichteten findet sich nicht ausdrücklich 3).

(L. 2. tit. 4. ch. 3. S. 3. *des droits du propriétaire du fonds auquel la servitude est due.*)

Anm.

*Anm.* 1. Art. 697. 701. 2. Wenn ausnahmsweise der belastete Eigenthümer Kosten für Reparaturen u. dergl. zu tragen hat, so kann er sich durch Abtretung des dienenden Grundstückes an den Gegner davon befreien. Art. 699. MALEVILLE das. schränkt diese Nothwendigkeit der Abtretung (aus Gründen der Billigkeit) auf den dienenden Theil des Grundstückes ein.

*Anm.* 2. Art. 700. S. MALEVILLE z. Art. 710.

*Anm.* 3. S. indess §. 155. Anm. 1.

## §. 193.

In Ansehung der *nothwendigen* petitorischen, und der *denkbaren* possessorischen Rechtsmittel müssen die Grundsätze eintreten, welche bei dem Niessbrauche und dem Gebrauchsrechte gelten.

*Anm.* §. 179. vergl mit §. 183.

---

# Drittes Buch.

## *Erwerb und Verkehr des Vermögens.*

### §. 194.

Das gegenwärtige Buch umfaſst alle Inſtitute, welche zum Erwerbe des *Eigenthums* führen 1), inſofern ſie nicht des bequemern Zuſammenhanges wegen bereits vorgekommen ſind 2). Mit jenem Hauptgegenſtande ſtehen aber auch alle diejenigen Verhältniſſe in einer nothwendigen Verbindung, welche ſich auf den Erwerb der, das Eigenthum beſchränkenden, Rechte 3) oder auf die Sicherung des Eigenthums beziehen. Daſs die Lehre von dem Verluſte aller hieher gehörenden Befugniſſe gleichfalls auszuführen ſei, bedarf eben ſo wenig einer beſondern Rechtfertigung, als der Umſtand, daſs das Syſtem des Einzelnen ſich nicht nach den genannten Arten der Rechtsbeſtimmungen richtet 4).

*Anm. 1.* Für dieſe erſte allgemeine Angabe deſſen, was hieher gehört, muſs eine

eine juriſtiſche Anſicht mancher Rechtsverhältniſſe, welche man im gemeinen Leben nicht von jener Seite (des Eigenthumserwerbes) betrachtet, hervorgehoben werden. M. vergl. die Rubrik d. 3ten B. d. C. N. mit d. 8. Tit. S. indeſs Anm. 4.

*Anm.* 2. Z. B. §. 55. u. folg. 88. u. folg. 121. u. folg. 149. u. folg. 156. u. folg.

*Anm.* 3. Es iſt dabei zu bemerken, daſs die Ausführung aller folgenden Inſtitute ſich zunächſt auf das *Eigenthum* in der eigentlichen Bedeutung (an körperlichen Sachen) ausſchlieſslich bezieht, und die Verbindung dieſer Lehre mit den Servituten u. ſ. w. immer beſonders hervorgehoben werden muſs. M. vergl. §. 177. Anm. 2.

*Anm.* 4. D. h. es würde nicht unmöglich ſeyn, nach einer logiſchen Dispoſition den Erwerb, den Verluſt, die Erhaltung und Sicherung der in Frage ſtehenden Rechte durchzuführen: allein es iſt wohl eben ſo paſſend, daſs man ſich nach Anleitung des Geſetzbuches an die gangbaren Begriffe (ſelbſt des gemeinen Lebens) hält. (Aus dieſem Grunde hat auch der Verf. die Rubrik des vorliegenden Buches mit den obigen Worten bezeichnet.)

## *Allgemeiner Theil.*

### §. 195.

Bei allen, zu dem Umfange dieses Buches gehörenden, Instituten muss man eben so unbedingt von den Grundsätzen des positiven Rechts ausgehen, wie bei den bisher erörterten und wie es bei einem jeden positiven Privatrechte der Fall seyn sollte, welches nicht etwa den Einfluss irgend eines Naturrechts besonders erlaubt hat.

*Anm.* Grade hier schien dem Verf. eine Bemerkung stehen zu müssen, welche freilich gegen einen, oft allgemeiner ausgedrückten, aber doch in seinen Wirkungen eigentlich nur auf den vorliegenden Fall bezogenen, Grundsatz gerichtet ist. Er glaubt übrigens *im allgemeinen* nichts zu den bekannten Widerlegungen der behaupteten Anwendbarkeit des Naturrechts hinzusetzen zu dürfen. Die gewöhnlichen Ideen über die Zulässigkeit *irgend eines Naturrechts* (eine Art des Ausdruckes, welche grade keines ausführlichen Commentars bedarf) werden auch hier mit denselben Gründen *für* und *gegen* die Sache, wie sie schon oft durchgefochten sind, vorkommen. — Nur in einer

einer besondern Hinsicht müssen noch einige Worte hinzugefügt werden.

Der Art. 1235. spricht von d. *obl. naturelles*, und daraus wird man geneigt seyn eine besondre Beziehung des C. N. auf das Naturrecht (mit Wichtigkeit für den ganzen gegenwärtigen Abschnitt) herzuleiten: die Behauptung z. B. daraus nehmen, dass eine jede, auch in den Gesetzen nicht besonders genannte, aber von dem Naturrechte gebildete Verbindlichkeit, insofern sie nur nicht verboten ist, immer eine gewisse Gültigkeit habe. Gegen eine solche Ansicht streitet aber ausser den allgemeinen Gründen (eines Mangels fester Bestimmung u. s. f.) *theils* die Stelle jenes Art. (er steht eigentlich nur bei der Lehre von den Verträgen, und da ist das Naturrecht mit einer etwanigen Gültigkeit aller pacta für den C. N. völlig überflüssig. Art. 1108.) *theils* die Erklärung in d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 197. *Exp. d. motifs p.* Bigot-Préameneu: *Il ne s'agit point ici de ces obligations, qui, dans la legislation romaine, avaient été mises au nombre des obl. naturelles. — — On ne regarde comme obl. purement naturelles, que celles, qui par des motifs particuliers, sont considérées comme nulles par la loi civile. Telles sont les obl. dont la cause est trop défavorable pour que l'action soit admise, et les obl. qui ont été formées par des personnes auxquelles la loi ne permet pas de contracter. Telles sont même les obl. civiles, lorsque l'autorité de la chose jugée, le serment décisoire, la*

*la prescription ou toute autre exception péremptoire rendraient sans effet l'action du créancier* — eine Erklärung, aus welcher hervorgeht, wie sehr man auch hier auf *positive* Ideen zu sehen habe. (M. vergl. dabei *l. 26. §. 3. de condict. indeb.*). Freilich sieht der Verf. nur zu gut, dass diese kurzen Worte schwerlich glücklich genug seyn werden, um denjenigen, welcher aus allgemeinen Gründen einer entgegenstehenden Meinung zugethan ist, von der hier angenommenen zu überzeugen. S. Zachariä *Handb.* §. 142.

Die Ideen, welche in d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 1. p. 277. u. folg. T. 2. p. 553. u. folg. über die Verbindlichkeit zur Dotirung vorkommen, glaubt der Verf. nicht als abweichend anführen, und noch weniger aus dem Ausdrucke d. Art. 349. (welcher ja mit dem Worte: *obl. naturelle* einen rein positiven Grundsatz verbindet) eine Controverse hernehmen zu dürfen.

## Erster Abschnitt.

### *Erwerb und Verlust des Vermögens, im allgemeinen betrachtet.*

(L. 3. *Dispositions générales.*)

§. 196.

Der Unterschied zwischen *Delation* und *Adquisition* kann bei dem Erwerbe der Vermögensrechte gemacht werden: allein, wenn man nicht etwa damit die unwichtige Trennung der Möglichkeit und Wirklichkeit einer Rechtserwerbung bezeichnen will, so hat derselbe für die Theorie keine allgemeine Wahrheit. Es muss überall besonders angegeben, und oft durch mehrere, oft durch wenigere Momente (in factischer und rechtlicher Hinsicht) durchgeführt werden, wieviel zu der Vollständigkeit des zu machenden Erwerbes gehöre.

§. 197.

Die *einzelnen Arten der Erwerbung* (§. 194. Anm. 3.) sind ausser der, mit der

der Theorie des Eigenthums verbundenen Accession 1): theils die *Obligationen*, theils die *Successionen*, theils die *Schenkungen und Hinterlassungen auf den Todesfall*, theils die *Verjährungen* 2). Für jede dieser Gattungen finden sich eigenthümliche allgemeine Grundsätze 3).

*Anm.* 1. M. vergl. §. 161. Schlussbem. Ueber das Finden eines Schatzes s. §. 158. Anm. 5.

*Anm.* 2. Von einer *Occupation* ist nicht die Rede. Art. 714. 717. (Ueber das Jagen s. indess Art. 715. u. *Bullet. d. lois Westphal.* T. 1. p. 359. Decr. v. 6. Febr. 1808.) Die *Tradition* oder das *Hinnehmen* einer Sache (Art. 516.) braucht dagegen aus andern Gründen, besonders um deswillen nicht genannt zu werden, weil nach den Ideen des C. N. bei der Aufzählung der Erwerbsarten nur, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf: von der *justa causa praecedens trad.* etc. die Rede seyn soll. Hätte man diese Ansicht nicht, so müsste bei der vorstehenden Aufzählung noch manches Andre vorkommen (z. B. Art. 2181. u. folg.). Man bemerke übrigens auch die oft geringe Wichtigkeit der Tradition, des Hinnehmens. Art. 724. 1138.

*Anm.* 3. Dass grade die in dem §en genannten gesetzlichen Rubriken beibehalten sind, wird, wenn der Verf. nicht irrt, die

die Ausführung des Einzelnen vertheidigen. S. auch §. 194. Anm. 4.

Gern gesteht er aber bei Gelegenheit der Endworte des §en, daſs hier eine ausführliche Angabe mehrerer allgemeiner Grundſätze anfänglich in ſeinem Plane lag, daſs er aber bei einer genauern Anſicht das Meiſte in den beſondern Theil dieſes Buches verweiſen oder ganz weglaſſen muſste. Die Lehre von den *Mängeln der Rechtsgeſchäffte*, von der dabei eintretenden *Annullirung*, *Reſciſſion*, *Convalescenz*, *Converſion;* ferner von der *Ratihabition*, *Renunciation*, *Proteſtation* u. ſ. w. würden ſonſt Gegenſtand des vorliegenden allgemeinen Theils ſeyn müſſen.

## §. 198.

Gemeinſchaftlich wichtig ſind für mehrere jener Inſtitute die, bei dem Erwerbe und dem Verkehr des Vermögens vorkommenden *beſondern Sicherungen: Pfandrecht* u. ſ. f.

*Anm.* Aus der Verbindung dieſes §en mit dem vorigen und mit d. §. 194. beſonders Anm. 4. muſs das nachfolgende Syſtem des *beſondern Theils* erläutert werden.

## §. 199.

Der *Verluſt* der Vermögensrechte wird entweder durch das freiwillige Aufgeben (ohne Uebertragung auf andre) oder

oder auf sonstige gesetzlich bestimmte Weise begründet. Jenes ist bei einzelnen Befugnissen nur etwa durch die mit diesen vereinigten Verbindlichkeiten beschränkt 1). Die übrigen Fälle können nur bei den verschiedenen unten vorkommenden Instituten bestimmt werden 2).

*Anm.* 1. S. indess §. 192. Anm. 4. Die Abtretung des ganzen Vermögens an die Gläubiger gehört nicht hieher. §. 202.

*Anm.* 2. Durch das: *iisdem modis res desinunt esse nostrae, quibus adquiruntur*, wird auch hier Manches, doch bei weitem nicht Alles bestimmt.

---

Zwei-

## Zweiter Abschnitt.

### *Zusammentreffen 1) mehrerer Vermögensrechte.*

§. 200.

In *Einer Person* können vielleicht mehrere subjective (active oder passive) Rechte zusammentreffen. Mehrere active Rechte nebeneinander dürfen dann fortdauernd bestehen, insofern sie in Rücksicht des Gegenstandes entweder verschieden sind, oder aber bei einer Verbindung in dieser Hinsicht keines unter denselben ist, welches die übrigen unnöthig macht 2). Werden dagegen die einem Rechte gegenüberstehenden Verpflichtungen mit jenem in Einem Subjecte vereinigt, so entsteht eine Aufhebung des ganzen Verhältnisses. Bei den Lehren von der *Consolidation* 3) und der *Confusion* 4) kann man sich in Rücksicht der Begriffe auf die Römische Terminologie beziehen 5).

*Anm.* 1. Dass dieses Wort hier in einer besondern Bedeutung gebraucht werde, d. h.

d. h. nur in Beziehung auf diejenigen Fälle, welche grade hier wichtig sind, ergibt sich aus dem Folgenden. Es ist freilich auch hier der Fall, daſs der Verf. ohne weitläuftig zu werden, kein bestimmtes Wort finden konnte.

*Anm.* 2. Beispiele von der Verbindung des Eigenthums mit den Obligationen u. s. f. Anwendung auf das Zusammentreffen mehrerer Verbindlichkeiten in einer Person.

*Anm.* 3. Art. 617. 705.

*Anm.* 4. Art. 1300. u. folg.

*Anm.* 5. Die Rechtssätze, welche bei der ersteren eintreten, müssen ganz allein aus der positiven Natur des einzelnen Falles hergenommen werden; für die letztere finden sich einige besondre Bestimmungen, welche zu dem Obligationsrechte gehören. S. §. 226.

§. 201.

Das *Zusammentreffen der Rechte, welche verschiedenen Subjecten zustehen,* kann auf mannichfaltige Weise vorkommen. Die Hauptverschiedenheit liegt darin, daſs dieses bei demselben oder bei verschiedenen Objecten der Fall ist.

§. 202.

Mehrere Personen, *welchen solche, in dem Gegenstande verschiedene, Rechte*

*Rechte zuſtehen*, können ſich nur zufällig beſchränken. Dahin gehört vorzüglich der Fall einer *Inſolvenz* 1) Deſſen, welcher zu den Leiſtungen gegen jene Rechte verpflichtet iſt. Hier kann wegen verſchiedener Vorzüge die Befriedigung Einiger den Befugniſſen Andrer vorgehen 2): Beſtimmungen, welche durch das, einem Gemeinſchuldner zuſtehende, Recht der *Güterabtretung* 3) nicht verändert werden.

Da übrigens von dem *ganzen Concurſe* weder hier noch in dem Folgenden weiter die Rede ſeyn kann 4), ſo iſt nur eine Ausführung einzelner Vorzüge der Berechtigten wichtig, und dieſe gehört dem beſondern Theile.

*Anm.* 1. Eine beſondre Beſtimmung dieſes Zuſtandes iſt hier noch nicht nothwendig. S. 3. B. 3. Hauptabſchn.

*Anm.* 2. S. u. a. Art. 2093. 4.

*Anm.* 3. D. h. durch das *eigentliche Recht* der Güterabtretung — *la ceſſion d. biens judiciaire;* denn es gibt eine andre, auf der freiwilligen Uebereinkunft der Gläubiger mit dem Schuldner beruhende, natürlich mit ſehr verſchiedenen Wirkungen verſehene, Abtretung des Vermögens — *la ceſſ. d. b. volontaire.* Art. 1266. 7.

Im allgem. s. Art. 1265. u. folg. (*C. d. proc.* Art. 898. u. folg. *C. d. comm.* Art. 566. u. folg.)

*Anm.* 4. Durch den C. N. ist dazu nicht Alles vorbereitet, sondern es bedarf einer Verbindung mit dem *C. d. proc.* P. 1. liv. 5. tit. 6-14. P. 2. liv. 1. tit. 2. 3. 12. u. dem *C. d. comm.* liv. 3.

## §. 203.

Für mehrere Personen, *welche in Ansehung Eines Gegenstandes mit ausschliesslichen* 1) *Rechten zusammentreffen*, finden sich nicht die verschiedenartigen Entscheidungen, welche das R. R. aufstellt 2).

Werden solche Befugnisse nicht blos durch einen gleichen, sondern auch gemeinschaftlichen Grund für verschiedene Personen erworben, so hört für das gegenseitige Verhältniss dieser der Begriff eines ausschliesslichen Rechts auf, und es entsteht nur die Frage, wie die etwa vorhandene Gemeinschaft aufzuheben sei 3).

Wird dagegen für Mehrere ein gleiches Recht jener Art an demselben Gegenstande auf eine gleiche aber nicht gemeinschaftliche Art erworben, so muss ein

ein gewiſſer Vorzug entſcheiden: in der Regel das Alter 4).

Sind endlich auſser dieſen Fällen Colliſionen gleicher (oder verſchiedener, aber dennoch) ausſchlieſslicher Rechte vorhanden, ſo kann *hier* nur die Rückſicht, daſs das Eine vielleicht auf einem allgemeinern Grunde beruht und deshalb dem andern, durch eine ſpeciellere Vorſchrift begründeten, nachſtehen muſs, als Entſcheidungsprincip angeführt werden 5).

*Anm.* 1. Dieſer Begriff bezieht ſich natürlich nicht blos auf gleiche, noch weniger grade auf ſolche Befugniſſe, welche in Anſehung eines körperlichen Objectes collidiren. S. Anm. 5.

Von den *nicht ausſchlieſslichen Rechten* braucht nicht beſonders die Rede zu ſeyn, denn in Anſehung dieſer müſſen die theilweiſen, aus einer Concurrenz hervorgehenden, Beſchränkungen im Einzelnen beſtimmt werden. S. z. B. Art. 1743. u. folg.

*Anm.* 2. Gewiſs gehört auch die vorliegende Materie zu denen, bei welchen es nur zu leicht iſt, daſs man ſich zur Annahme irgend einer (nicht einmahl immer wahrhaft) Römiſchen Anſicht, als eines *nothwendigen* Grundſatzes verſühren läſst. Der Verf. rechnet dahin u. a. die Entſcheidung durch das *Loos*. Daſs daſſelbe nicht in der Ausdehnung angewandt

wandt werden könne, wie man es zuweilen nach *l. 3. C. comm. de legat* etc. hat gebrauchen wollen, beweiſet ſchon Art. 575.

*Anm.* 3. M. vergl. z. B. Art. 575. 815. u. folg. 1476.

*Anm.* 4. Art. 1158. Ausnahmen ergeben ſich aus der Verbindung mit den vorigen §en, und aus mehreren einzelnen Beſtimmungen, z. B. Art. 1141. 1715.

*Anm.* 5. S. z. B. Art. 1305. u. folg. Für eine allgemeine Anſicht des C. N. iſt die Bemerkung wichtig, daſs die Entſcheidung aus *privilegiis*, aus *iuribus ſingularibus* und andern ähnlichen Normen ſo ſehr viel ſeltener vorkömmt, als nach Röm. u. Deutſch. Rechten. Deshalb iſt es auch weniger bedeutend, daſs man nicht im Stande iſt, die Grundſätze: *in pari cauſa meliorem eſſe, qui verſetur in damno vitando — privilegiatum contra aeque privilegiatum iure ſuo non uti —* als *geſetzliche allgemeine* Beſtimmungen des C. N. anzugeben.

Uebrigens muſs man den *Beſitz*, obgleich auch dabei keine Römiſchen Grundſätze für die vorliegende Frage gelten (m. vergl. Art. 1138. mit 1715. 2230.), als einen *ſubſidiairen* Entſcheidungsgrund hinzufügen. Art. 1141. 4. In dem §en hat der Verf. abſichtlich denſelben nicht genannt. S. die Vorrede.

---

*Beſon-*

## Besondrer Theil.

### Erster Hauptabschnitt.

### Obligationenrecht. 1)

§. 204.

Das Obligationenrecht enthält die Lehre von den Verhältnissen, welche eine bestimmte Parthei zum Besten einer andern in Rücksicht des Vermögens zum Geben oder Thun verpflichtet zeigen 2), (zugleich aber in manchen Fällen auf den Berechtigten sofort ein Eigenthum übertragen, welches dann nicht weiter von der Handlung des Verpflichteten abhängig ist 3).

Römische Ideen kommen häufig vor, aber dennoch ist keine andre Verbindung beider Legislationen vorhanden, als die gewöhnliche 4).

Allgemeine Grundsätze sind endlich hier sehr wichtig, aber es ist nicht sel-

ten zweifelhaft, wie vieles man dahin zu rechnen habe 5).

*Anm. 1.* Ueber das Wort: *l'obligation* — vergl. besonders Art. 529. 1197. mit den Controversen, welche über das Röm. Wort: *obligatio* geführt sind.

---

*L. 3. tit. 3-15.* werden einzeln vormen.

*Oeuvres de* POTHIER. Paris 1773. 4. fol. Darin Mehreres, für den vorliegenden Abschnitt historisch wichtige.

*Nouveau traité des obligations suivant les principes d. C. c.* (par COMMAILLE). Paris 1805. 8.

*Traité des conventions et des engagemens, qui se forment sans convention,* par RENAULT. Paris 1806. 8.

*Anm. 2.* Dass aus der Verbindlichkeit, sich einer jeden *culpa* zu enthalten, eine *obligation* entspringt, ist in diesem Begriffe enthalten. Dass aber in dieser und in andern Hinsichten der Umfang des Obligationenrechts hin und wieder andern Theilen des Systems sehr nahe steht, kann hier eben so wenig als im R. R. ein Fehler seyn.

*Anm. 3.* Wichtigkeit dieses Zusatzes §. 197. Anm. 2. Art. 1138. *L'obligation de livrer la chose — — rend le créancier propriétaire — — encore que la tradition n'en ait point été faite.* vergl. mit *l. 3. pr. de obligat. et act.: obligationum substantia non in eo consistit, ut aliquod corpus*

*corpus nostrum aut servitutem nostram faciat, sed ut alium nobis adstringat ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum.* S. indess §. 203. Anm. 4.

*Anm.* 4. S. Anm. 3. Auch muss schon hier bemerkt werden, dass im *Einzelnen* so *viele* andre Bestimmungen, als im R. R., vorkommen.

*Anm.* 5. L. 3. tit. 3. *des contrats ou des obligations conventionnelles en général*, enthält allerdings manche allgemeine Grundsätze: zum Beweise kann man sich sogar auf d. Art. 1348. berufen.

---

## Erster Abschnitt.

### *Allgemeine Grundsätze.*

(§. 204. Anm. 5.)

---

### I. *Entstehung der Obligationen.*

§. 205.

Durch das Gesetz ist die Entstehung der Obligationen entweder an eine, dieselben bezweckende, Handlung oder an eine andre bestimmte Thatsache gebunden.

*Anm.* Obligationen ohne Gesetz finden sich nicht. §. 195. Anm. Obligationen ohne

 vor-

vorausgehende Thatſache ſind ſchon in dem Begriffe undenkbar; und, wenn d. Art. 1370. von *unmittelbar geſetzlichen* Verbindlichkeiten ſpricht (m. vergl. d. *offic. Ausg. f. d. Königr. Weſtphalen*), ſo iſt dies natürlich nur als ein Gegenſatz der Begründung durch *eigne* Handlungen des zu Verpflichtenden (§. 206.) zu verſtehen, hebt alſo jene Behauptung nicht auf.

## §. 206.

Für den vorliegenden Abſchnitt gehören nur ſolche Obligationen, welche durch eine Handlung des zu Verpflichtenden oder der Perſonen, für welche derſelbe haften muſs, begründet, und von dieſen Verhältniſſen nur diejenigen, welche nicht des bequemern Zuſammenhanges wegen bei andern Inſtituten zu erläutern ſind 1).

*Zwei- oder mehrſeitige Rechtsgeſchäffte* ſind der wichtigſte Grund. Bei ihnen — den *Contracten* 2) — findet ſich ein allgemeines Princip, indem der Regel nach zu ihrer Gültigkeit keine Form gefordert wird 3).

*Einſeitige Handlungen* begründen ohne die Abſicht und oft wider den Willen des zu Verpflichtenden eine Verbindlichkeit deſſelben. Hier iſt dann für die

Claſſe

Claffe der *Delicte* auch wieder ein allgemeiner Grundfatz vorhanden — dafs eine jede Befchädigung (durch ein imputables pofitives Verfehen) eine Obligation hervorbringe 4). Für die Claffe der *Quaficontracte* und *Quafidelicte* findet fich ein folcher nicht.

Dabei kömmt es vielmehr auf die Beftimmung der einzelnen Fälle an, in welchen Jemand für eine eigne, grade nicht widerrechtliche, Handlung oder für eine Befchädigung, welche durch eine, unter feiner Aufficht ftehende, Perfon oder Sache hervorgebracht wurde, obligirt feyn foll 5).

*Anm.* 1. S. überh. Art. 1370. vergl. mit §. 205. Anm.

Einer ausführlichen Bemerkung bedarf es wohl nicht, um darauf aufmerkfam zu machen, dafs bei den nachfolgenden Eintheilungen in Worten und Begriffen fo Manches von Römifchen Ideen abweichende vorkömmt.

*Anm.* 2. Als gefetzliche Terminologie (f. die Rubrik d. Liv. 3. tit. 3.) fcheint diefer Ausdruck auch in der Hinficht wichtig zu feyn, um den Gegenfatz des hier eintretenden allgemeinen und des fpeciellen Röm. Begriffes zu bezeichnen.

*Anm.* 3. Art. 1108. Dagegen fprechen auch Art. 1341. u. folg. 1715. durchaus nicht.

*Anm.* 4. Art. 1382. 3. S. unten: Obl. R. 2. Abſ. 3. Abth. Von d. Delicten.

*Anm.* 5. Art. 1371. u. folg. 1384. u. folg. Daſs übrigens die hier genannten geſetzlichen Eintheilungen auch nachher für die Anordnung der einzelnen Obligationen groſsentheils gebraucht ſind, darf wohl ſchon damit vertheidigt werden, daſs dadurch die *nöthige* Vergleichung mit den Ideen des R. R. erleichtert wird.

## II. *Wirkungen der Obligationen.*

### §. 207.

Die allgemeinen, das Recht des Gläubigers beſtimmenden 1), Wirkungen der Obligationen ſind die *Zahlung* 2), von welcher der *Schadenserſatz* oft als eine einzelne Art, oft als ein (nicht willkührliches 3)) Surrogat zu betrachten iſt (§. 214.).

*Anm.* 1. Im Gegenſatze davon und als nähere Beſtimmung kommen die beſondern Wirkungen theils der Hauptgattungen (ſ. unten: III. *Verſchiedenh. d. Obl.*), theils der einzelnen Unterabtheilungen (ſ. unten 2. Abſchn. *Einzelne Obl.*) vor.

*Anm.* 2. Das Recht des Gläubigers, dieſelbe zu fordern, verdient nach dem Geiſte des C. N. beſonders in der Hinſicht eine Auszeichnung, als dabei Eigenthümlichkeiten des Beweiſes wichtig werden. Weniger bedeutend iſt aber der Unterſchied zwiſchen dem Rechte,

eine

eine *Klage*, oder etwa nur eine *Einrede* zu gebrauchen, wobei man freilich auch nicht von Röm. Ideen ausgehen darf. M. vergl. §. 195. Anm.

*Anm. 3.* Die zufälligen oder willkührlichen Surrogate kommen unten vor. (S. IV. *Aufhebung d. Obl.*).

### A) Zahlung.

### §. 208.

a) *Erfordernisse.*

aa) *in Ansehung der Subjecte.*

Gegen die Regel, daſs dem wahren dispositionsfähigen Gläubiger gezahlt werden müsse 1), kommen mehrere Ausnahmen vor: vorzüglich 2) die Verwendung zum Nutzen des Gläubigers, sowohl bei einer Zahlung an dritte Personen, als an einen nicht dispositionsfähigen Gläubiger 3) — eine im guten Glauben geschehene Entrichtung an den dritten Besitzer einer Forderung 4) — jede Bezahlung, wenn sie an Denjenigen geschieht, welcher vertragsmäſsig oder gesetzlich in die Stelle des Gläubigers getreten ist 5).

Der eigentliche dispositionsfähige Schuldner gibt in der Regel die gültige Zahlung 6): doch können dritte Personen,

nen, ſogar Nichtintereſſenten, für denſelben die Leiſtung entrichten, inſofern nicht dieſe letzteren durch ein entgegenſtehendes Intereſſe des Gläubigers bei den, auf ein Handeln gerichteten, Obligationen abgehalten werden 7).

(L. 3. tit. 3. ch. 5. *de l'extinction des obl.* S. 1. *du paiement.* §. 1. *du pai. en gen.* §. 2. *du pai. avec ſubrogation* (Anm. 5.). §. 3. *de l'imputation d. pai.* (§. 212.). §. 4. *des offres d. pai. et d. la conſign.* (§. 213.).

*Anm.* 1. Art. 1239. 1241. 2. M. vergl. z. B. §. 94. 96. 122.

*Anm.* 2. Die auf allgemeinen Gründen beruhenden Ausnahmen bedürfen keiner beſondern Erwähnung. Art. 1239.

*Anm.* 3. Art. 1239. 1241. Die *Worte* beider Art. beſtimmen es nicht, daſs die Röm. Grundſätze über *verſio in rem* in ihrer Hauptanſicht (d. h. vorzüglich mit der Beſchränkung, auf den Fall einer an ſich nicht unrechtmäſsigen Handlung) hier eintreten ſollen. Aus dem Zuſammenhange läſst ſich indeſs nicht ohne Grund eine ähnliche Behauptung ableiten. S. auch *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 269.

*Anm.* 4. Art. 1240. Nach den Worten d. Art. muſs dies auf jeden Fall der genannten Art (folglich auch auf den des Beſitzes einer fremden Schuldverſchreibung

bung bezogen werden, sobald sich *dabei guter Glauben des Schuldners findet.* Beschränken wird man den Satz nur dann, wenn man hier an eine unpassende rechtliche Vermuthung des guten Glaubens denkt. MALEVILLE das.

*Anm.* 5. Die einzelnen Fälle der *Zahlung mit Subrogation* (Eintritt in die Rechte des Gläubigers, Art. 1249. u. folg.) kommen in dem Gesetze noch von einer andern Seite in Betracht. S. Anm. 6. u. Art. 1236.

Ueber die *Cession* s. noch Art. 1597. 1689. u. folg.

*Anm.* 6. Art. 1238. Die Zahlung wird in dem C. N. zunächst nur in der Hinsicht abgehandelt, um die Aufhebung der Obligationen zu bestimmen. Daraus erklärt sich Art. 1236. am E. und das System d. Art. 1249. u. folg.

*Anm.* 7. Art. 1236. 7.

§. 209.

bb) *in Ansehung der Objecte.*

An die Stelle des rechtsbeständig (d. h. auch etwa durch einen Vertrag) bestimmten Objectes kann durch einseitige Willkühr kein andres gesetzt, der Gläubiger auch nicht ohne besondern Billigkeitsgrund zur Annahme einer theilweisen Zahlung gehalten seyn. Bei der auf eine Gattung von Sachen gerichteten Verbindlichkeit braucht man nicht das

Beste,

Beste, und bei der, auf eine einzelne Sache sich beziehenden, Obligation dieselbe in der Regel ohne Weiteres in dem Zustande zu geben, worin sie sich zur Zeit der Leistung befindet 1).

Die Rücksicht auf das Eigenthum des zu gebenden Objectes ist wichtiger, als im R. R. 2).

*Anm.* 1. Art. 1243. 4. 5. Die Bezahlung von Geldschulden ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. S. indess *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 272. — Der Art. 1244. soll nach der Meinung französischer Juristen auch auf die Ertheilung eines allgemeinen *moratorii* anzuwenden seyn. — *Proc. verb.* a. a. O. p. 271. Bei den Obligationen, welche auf eine Handlung gehen, finden sich keine besondern Grundsätze, welche das Uebergehen in die Verbindlichkeit zur Leistung des Interesse anders modificiren, als es die Natur der Sache mit sich bringt. (Rücksicht auf die Zwangsmittel, welche dem Geiste des Fr. Rechts angemessen sind). M. vergl. §. 214. 224.

*Anm.* 2. Art. 1238. vergl. mit 1138. S. indess §. 212. Anm. 1.

### §. 210.

cc) *in Ansehung der Nebenumstände.*

Auf Kosten des Schuldners 1) muss die Zahlung im Zweifel an dem Wohnorte

orte desselben, oder in dem Falle eines Vertrages über eine bestimmte Sache an dem Orte, wo diese sich zur Zeit der Obligirung befand, geleistet werden 2). Nach dem Ablaufe der durch das Gesetz, durch den Richter oder durch die Privatwillkühr bestimmten Zeit 3) der Leistung wird der Schuldner in der Regel nur durch eine geschehene Mahnung in Verzug gesetzt, muss dann aber die Gefahr der Sache, zu deren Uebernahme er ausserdem nicht verpflichtet war, tragen 4).

*Anm.* 1. Art. 1248. Für diese und die folgenden Bestimmungen ergibt es sich wohl eben so sehr aus der Natur des einzelnen Falls, wie bei den vorigen §en, dass und inwieweit dieselben bei allen auch nicht vertragsmässigen Obligationen vorkommen.

*Anm.* 2. Art. 1247.

*Anm.* 3. Art. 1244. vergl. mit 1185. Das: *quod sine die debetur*, *statim debetur* — folgt schon aus d. Art. 1138. 1185. S. §. 221.

*Anm.* 4. Art. 1138. 9. Aus mehr als einem Grunde ist es den Ideen des C. N. gemäss, hier nicht etwa auch von einer *mora accipiendi* zu sprechen. S. §. 213.

§. 211.

## §. 211.

b) *Wirkungen der Zahlung.*

Während der *Uebergang des Rechts auf den Gläubiger* (z. B. des Eigenthums) in manchen Fällen von der Ueberlieferung des Gegenstandes gar nicht abhängig ist, und die Grundsätze, welche in dieser Hinsicht gelten, eine bei den einzelnen Instituten anzugebende, Wichtigkeit haben, kommen *hier* nur einige Wirkungen gegen den Gläubiger in Betracht.

*Anm.* Ueber die Wirkungen zum Besten des Gläubigers vergl. m. z. B. Art. 1138. mit 1141. und beide mit 1014.

## §. 212.

aa) *Wirkungen der geleisteten Zahlung.*

Sind die obigen Erfordernisse der Zahlung beobachtet oder bei dem nach der Art der Obligation an sich unzulässigen Hingeben einer fremden (fungibeln) Sache dieser Fehler durch eine einseitige rechtmäſsige Handlung des Empfängers gehoben 1), so entsteht dadurch nach Maaſsgabe der Leistung die Aufhebung des Schuldverhältnisses 2). Dabei hat der Schuldner die Befugniſs, falls seine Zahlung sich auf mehrere Schuld-

posten

poften anrechnen läſst 3), hierüber in der Regel *bei dem Hingeben* eine willkührliche Beftimmung zu machen 4). Die auſserdem durch das Gefetz beftimmte Art der Anrechnung kann übrigens eben fo, wie eine Erklärung des Schuldners dadurch unwirkfam werden, daſs diefer letztere eine entgegenftehende Quittung ohne einen von Seiten des Gläubigers gemachten Betrug annahm 5).

*Anm. 1.* Art. 1238. Man hat nicht nöthig, fich auf das R. R. zu berufen, um die Beftimmung des §en aus dem genannten Art. zu vertheidigen.

*Anm. 2.* M. vergl. §. 208. Anm. 6. Die Beftimmungen des R. R. über die genaue Verbindung der Aufhebung der Nebenforderungen mit der Aufhebung der Hauptobligation finden fich hier nicht ganz. §. 219. Anm. 4.

*Anm. 3.* Art. 1253. Es findet auch bei nicht fungibeln Sachen Statt, infofern es möglich ift. Eher könnte man darüber einen Zweifel haben, ob die ganze Lehre von der Anrechnung der Leiftung fich auf alle, auch nicht vertragsmäſsigen, Obligationen bezöge. Immer bleibt fie ein *pofitives befonders zu beftimmendes Inftitut* und fteht in dem Gefetzbuche nur bei der Lehre von den Verträgen, aber freilich zeigt der ganze Zufammenhang der Lehre von der Zahlung, daſs die Grundfätze derfelben allgemein feyn follen.

*Anm.* 4. Art. 1254. Daſs die Ausnahme, in welcher nach dieſem Art. die Willkühr des Schuldners aufgehoben ſeyn ſoll, keiner Ausdehnung fähig iſt, beweiſet Art. 1256.

*Anm.* 5. Art. 1255. 56.

## §. 213.

bb) *Wirkungen der angebotenen Zahlung.*

Wenn der Schuldner nicht blos durch Worte und mit Berückſichtigung aller Beſtandtheile der Obligation durch eine öffentliche Perſon die Zahlung anbietet 1), ſo kann er bei einer unrechtmäſsigen Weigerung der Annahme von Seiten des Gläubigers ſich durch die Hinterlegung, inſofern auch dabei die öffentlichen Formen beobachtet ſind 2), von der Verbindlichkeit befreien. Das Object der Leiſtung ſteht nun auf der Gefahr des Gläubigers, und dieſer muſs auch alle durch ſeine Unrechtmäſsigkeit verurſachten Koſten tragen 3). Jedoch ſteht dem Schuldner bis zur Annahme von Seiten des Gegners noch immer die einſeitige Befugniſs zu, durch ein Zurücknehmen der Sache das alte Verhältniſs, wenn gleich nicht immer zum Nachtheile andrer neben ihm verpflichtet geweſener Perſonen, wieder entſtehen

hen zu lassen 4). Da übrigens die Hinterlegung, so lange sie ohne Weiteres besteht oder von dem Gläubiger angenommen wird, der eigentlichen Zahlung gleich stehen soll, so müssen u. a. auch die vorigen Grundsätze über Anrechnung (§. 212.) dabei eintreten.

*Anm.* 1. Art. 1257. 58. vergl. mit 1235. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 1259. 1264. Allerdings kann hier eine Unterlassung von Seiten der öffentlichen Personen, welche dabei concurriren müssen, der Wirkung der Hinterlegung nachtheilig seyn.

*Anm.* 3. Art. 1257. 1260. Bei dem Uebergange des Eigenthums müssen hier wol andre Grundsätze eintreten, als neben d. *l. 19. C. de usuris.* Er darf in dieser Hinsicht die genaue Verbindung berücksichtigt werden, welche sich in unserm Gesetzbuche zwischen dem Uebergange des Eigenthums und dem Tragen der Gefahr findet.

*Anm.* 4. Art. 1261. 2. 3.

### B) Schadensersatz.

### §. 214.

Die zum Besten eines Gläubigers (im weitesten Sinne des Wortes) nach Rechtsregeln eintretenden Folgen der Nichter-

 füllung

füllung einer Verbindlichkeit ſtehen im allgemeinen unter dem Begriffe des Schadenserſatzes. Die Leiſtung deſſelben iſt daher zuweilen als eine Folge einer andern bereits beſtimmt geweſenen, aber vernachläſſigten, Zahlung 1), zuweilen als eine ſelbſtſtändige Zahlung 2) zu betrachten.

Die vorigen Grundſätze (§. 208–213.) gelten auch hier, inſofern nicht in dem Folgenden eine Modification enthalten iſt.

(L. 3. tit. 3. ch. 3. *de l'effet des obl.* S. 2. 3. ſ. unten §. 224. S. 4. *des dommages et intérêts réſultant de l'inexécution de l'obl.* Auſserdem viele einzelne Art. S. §. 215. Anm. 1. 2.

*Anm. 1.* Das Deutſche Wort: *Zahlung* kann als eine beſtimmte Terminologie gebraucht werden.

*Anm. 2.* Nennt man den Schadenserſatz in einzelnen Fällen eine *ſelbſtſtändige Zahl.*, ſo kann dies nur im Gegenſatze der erſteren Fälle, wo die Z. als eine Acceſſion oder Surrogat einer andern, auf einem einzelnen begründeten Obligationsverhältniſſe beruhenden, anzuſehen iſt, verſtändlich und wahr genannt werden. Dieſe Bemerkung iſt hier um deswillen wichtig, weil der oben genannte Abſ. d. C. N. daraus zu erläutern iſt.

## §. 215.

Die einzelnen Fälle, in welchen die Verbindlichkeit zum Schadensersatze eintritt, gehören nur des bequemen Zusammenhanges, und auch zum Theil nur mit einer kurzen Andeutung hieher. Bei allen bestehenden Vermögensrechten kann jene Verpflichtung durch eine Arglist oder Fahrlässigkeit entstehen 1) — bei mehreren Verhältnissen, selbst solchen, bei denen ein Vermögensinteresse nur mittelbar in Betracht kömmt, ist sie nach besondern Grundsätzen 2) und namentlich bei den Obligationen (vorzüglich aus einem Vertrage) dadurch bestimmt, dass sowohl eine eigentliche Contravention wider ein solches Verhältniss, als auch die, nicht zur gehörigen Zeit geschehene, Erfüllung dieselbe begründen kann 3).

*Anm.* 1. Hieher gehört die Lehre von den Delicten. S. unten d. *bes. Th. d. Obl.* 3. Abth.

*Anm.* 2. D. h. für den gegenwärtigen §en: in Ansehung der Art der Verschuldung, welche dabei vorausgesetzt wird. M. vergl. z. B. Art. 52. 68. 179. 424. 450. 772. S. aber auch. §. 216.

*Anm.* 3. Art. 1145. 46. vergl. mit 1139. S. §. 210. Anm. 3.

§. 216.

Der Schadenserſatz kann ſowohl die Erſtattung des erlittenen Verluſtes, als die des entbehrten Gewinnes in ſich faſſen, und für beides muſs in der Regel gehaftet werden 1).

Es kann indeſs die Verabredung, daſs eine gewiſſe Summe auf den Fall einer ſolchen Verpflichtung gegeben werden ſolle, eine jede Taxirung, ſei es zum Beſten des Einen oder des Andern, überflüſſig machen 2): und bei einem Erſatze wegen verſpäteter Zahlung einer Geldſchuld hat die geſetzliche Beſtimmung der Zinſen dieſelbe Wirkung 3). Dieſe letzteren können auch bei einer Verſpätung von Intereſſenzahlungen vorkommen 4).

In allen andern Fällen begründet die Argliſt immer die Verbindlichkeit, einen jeden, unmittelbar aus der Unrechtmäſsigkeit entſtehenden, Nachtheil zu erſetzen 5); die Fahrläſſigkeit bewirkt oft nur die Pflicht, denjenigen Schaden zu erſtatten, welcher zu der Zeit vorausgeſehen werden konnte, als das Verhältniſs entſtand, aus deſſen Verletzung eine Beſchwerde hervorgeht 6).

Für

Für den Beweis des Schadens gelten mit Ausnahme der Fälle, wo man eine Zinsenzahlung zu fordern berechtigt ist, gewöhnliche Grundsätze 7). — Dawider kann dann auch der Verpflichtete sich durch den Gegenbeweis eines Zufalles von seiner Verbindlichkeit befreien 8).

*Anm.* 1. Art. 1149. Die allgemeine Anwendung des Art. ist seiner Stellung wegen (s. §. 214.) einigem Zweifel unterworfen: allein der obige Satz ergibt sich wenigstens aus der Zusammenstellung der Art., welche von einzelnen Fällen in verschiedenen Theilen des C. N. handeln. S. §. 215. Anm. 1. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 1152. Eine Arglist bei der Abschliessung eines solchen Vertrages muss natürlich eine Ausnahme begründen können.

*Anm.* 3. 4. Art. 1153. u. folg. S. §. 218.

*Anm.* 5. Art. 1151. Bei der Bestimmung dieses Begriffes darf man in der *Hauptsache* unbedenklich auf Röm. Ideen zurückgehen. S. *l.* 12. 13. *§.* 2. *l.* 21. *§.* 3. *de act. E. V. l.* 2. *§. fin. de eo quod cert. loc.*

*Anm.* 6. Art. 1150. Da das Gesetz offenbar auf muthmassliche Absicht der contrahirenden Partheien Rücksicht nimmt, so sollte man dasselbe auch nur auf den Fall der Contracte anwenden. S. Art. 1184.

*Anm.* 7. Art. 1153. Hin und wieder kommen

men Begünstigungen vor. M. vergl. die Fälle in d. Anm. 2. zu §. 215.

*Anm.* 8. Art. 1147. 8. 1302. Unterschied des Gegenbeweises in dem Falle des *schon vorhandenen* Verzuges bei der Erfüllung einer Obligation (1302.), und in allen übrigen (1147. 8.).

## III. *Verschiedenheiten der Obligationen.*

### §. 217.

Auch für diesen Abschnitt enthält der C. N. manche, zunächst nur auf die Contracte, bezogenen Bestimmungen. Für eine Ausdehnung und allgemeinere Darstellung derselben kommen aber nicht blos einzelne Gesetze, sondern sehr oft die Rücksicht der Nothwendigkeit in Betracht.

Der Hauptgesichtspunkt muss hier darauf gerichtet seyn, die Verschiedenheiten in Rücksicht der *Wirkungen* anzugeben. Daneben kommen indess auch die verschiedenen Arten der Begründung in Betracht.

(L. 3. tit. 3. ch. 4. *des diverses espèces des obligations* — gehört auf der einen Seite nicht in seinem ganzen Umfange, auf der andern Seite aber auch nicht als alleinige Quelle hieher. S. vorzüglich in der letzteren Hinsicht §. 218. 19. 223. 24.

§. 218.

## §. 218.

### 1) *Haupt- und Nebenobligationen.*

Nicht blos die gegenwärtige Stelle dieser Materie, sondern der Geist des Gesetzbuches überhaupt verlangt nur eine Darstellung derselben in Beziehung auf das Obligationenrecht 1).

Zu den hier wichtigen *Nebenobligationen* gehören dann diejenigen Obligationsverhältnisse, welche in Ansehung ihres Entstehens nicht von einer andern Obligation getrennt gedacht werden können, in Rücksicht der Subjecte von einem solchen (*Haupt-*) Verhältnisse nicht verschieden sind, und als eine Vermehrung von diesem zum Besten des Gläubigers vorkommen 2). Nur die Zinsen bedürfen *hier* einer Erläuterung 3).

*Anm. 1.* Im R. R. finden sich manche Fälle, in denen eine eigentliche *obligatio* als Nebenforderung bei einem s. g. dinglichen Rechte eintritt. *Aehnliche* Bestimmungen kennt auch der C. N., allein die Verschiedenheit zwischen beiden Legislationen fordert es, dass an der gegenwärtigen Stelle nur von den nachher genannten Nebenobligationen die Rede sei. S. §. 162. Anm. 2. 4.

*Anm. 2.* Mündlich über den Gegensatz ähnlicher Fälle.

*Anm. 3.* Vergleichung mit den Früchten — Verhältnifs zu der Lehre vom *Schadenserſatze* — Beweis, dafs die Zinſen zu den Nebenobligationen gehören — und Anwendbarkeit der dabei vorkommenden Grundſätze auf ähnliche Fälle, (§. 219. Anm. 4. u. folg.)

## §. 219.

Bei den *Zinſen* 1), ſie mögen aus einer freiwilligen oder nothwendigen Obligirung herrühren 2) gelten für die Hauptanſicht überall dieſelben Grundſätze: ſie ſind ein Erſatz für den (mit oder ohne Zuſtimmung des Gegners) entzogenen Gebrauch eines Kapitals fungibler Sachen 3) und das Recht ſie zu fordern kann durch eine förmliche Aufhebung der Hauptobligation ſehr leicht verloren werden 4). In dem C. N. findeu ſich, auſser dem Erforderniſſe einer förmlichen Verabredung in Anſehung der conventionellen Zinſen 5), keine beſtimmten, ein *odium uſurarum* enthaltenden Beſchränkungen 6): wohl aber zum Beſten des Gläubigers eine Begünſtigung gewiſſer, ohne vorhergegangene vollſtändige Verpflichtung bezahlter, Zinſen 7).

*Anm. 1.* Eine Definition glaubte der Verf. hier weglaſſen zu dürfen. Es hat bei dem

dem gegenwärtigen Institute eine gewisse, durchaus nicht überall eintretende, Bequemlichkeit, von dem Hauptbegriffe früherer Legislationen auszugehen — davon die Modificationen anzugeben.

*Anm.* 2. Art. 1907. kann hier seiner besondern Stelle (L. 3. tit. 10. ch. 3. *du prêt à intérêt*) ungeachtet, im allgemeinen gebraucht werden. S. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 268. u. folg. Uebrigens darf man hier noch weniger, als im neuern R. R. sagen: *usuras deberi vel ex conventione, vel officio iudicis.*

Man bemerke neben der Allgemeinheit conventioneller Zinsen die natürlich specielle Begründung der gesetzlichen. Art. 456. 474. 1139. 1145. 1146. 1154. 1155. 1302. 1846. 1904. S. auch *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 254. u. folg. T. 4. p. 171. u. folg. MALEVILLE u. BOUSQUET zu Art. 1139. u. folg.

*Anm.* 3. Die Beziehung auf fungible Sachen sollte durch d. Art. 1905. nicht zweifelhaft werden. M. vergl. mit diesem Art. d. Art. 1874. am E. u. 1709.

*Anm.* 4. Art. 1908. Eine Ausdehnung auf Früchte und ähnliche Nebenforderungen ist dem Geiste des Gesetzes angemessen. — Dahin darf indess der Fall d. §. 162. Anm. 2. nicht gerechnet werden.

Ohne eine besondre Bestimmung lässt sich nun auch nicht behaupten, dass die bekannte allgemeine Anwendung d. *l. 3. C. de fruct. et lit. exp.* auch aus d.

Art.

Art. 1908. *gradezu* gerechtfertigt werden könne.

*Anm.* 5. Art. 1907.

*Anm.* 6. (a) In Ansehung der Quantität im allgemeinen bezieht sich das Gesetzbuch auf andre auser ihm bestehende Normen. Dahin gehört nun für Fr. das neue Gesetz vom 3. Sept. 1807. Art. 1. *l'intérêt conventionnel ne pourra exceder en matière de commerce, six pour cent.* — — Art. 2. *l'int. legal sera, en mat. d. comm., de six pour cent.* — — S. *Moniteur* v. J. 1807. Num. 248. Ueber die Verbindung dieses Gesetzes mit dem Zinsenfusse bei andern auser den Handelsverhältnissen, s. *Moniteur* ebend. Num. 238. — Für Deutsche Territorien könnte man allerdings noch auf die ältern Controversen zurückgehen.

(b) Wollte man ferner aus einzelnen Bestimmungen, so wie man es bei ältern Legislationen gethan hat, den für das System und für die Anwendung nicht ganz richtigen Begriff eines *odii usurarum* (s. §. 86.) nehmen: so würden sich auch in dieser Hinsicht die Beweise, welche z. B. das R. R. dafür geben soll, nicht finden. Es ist u. a. das Versprechen der Zinsen von Zinsen ausdrücklich erlaubt. Art. 1154. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 256. u. folg.

*Anm.* 7. Art. 1906. Als eine singuläre Bestimmung sollte der Inhalt dieses Art. nicht ausgedehnt werden. Zu der Erklärung desselben kann es übrigens wohl

eben

eben so wenig, als zur Erläuterung der *l. 8 in quib. caus. pign. vel hypoth. tac.* oder der *l. 26. pr. sq. de condict. indeb.*, beitragen, wenn man sich dabei auf die Idee einer erkennbaren und wirklich anerkannten Liebespflicht beruft.

M. vergl. überh. den vorzüglich für die gegenwärtige Materie gehörenden: *Code ou nouveau traité des intérêts* – – par LE BOEUF. Paris 1807. 8.

## §. 220.

2) *Einfache und alternative Obligationen.*

Die Regel, daſs die Zahlung auf ein bestimmtes Individuum oder eine bestimmte Gattung mit ausgeschlossener Verändrungswillkühr der Interessenten gerichtet sei (§. 209.), kann besonders durch den eintretenden Fall der *alternativen Obligationen* 1) aufgehoben werden. Unter zweien oder mehreren zulässigen 2) Objecten steht hier im Zweifel dem Schuldner das Wahlrecht zu, und nur durch Bestimmung der Privatwillkühr kann es auf den Gläubiger (auf dritte Personen) übergehen 3). Die genannte Befugniſs des Schuldners fällt durch den Untergang des einen oder andern Objectes hinweg 4), und seine Verbindlichkeit geht in die des Wertheserſatzes für den zuletzt untergegangenen Gegenstand

ſtand über, falls er bei dem Verluſte aller Objecte auch nur den einen oder andern verſchuldete 5). Das Wahlrecht des Gläubigers kann zwar durch den Zufall verloren gehen, wird aber auch bei einem durch Verſchuldung des Gegners begründeten, Untergange eines oder aller Objecte nur nach allgemeinen Regeln verändert 6).

(L. 3. tit. 3. ch. 4. S. 3. *des obligations alternatives.*)

*Anm.* 1. Ueber den Begriff: Art. 1189. vergl. mit 1196. — Fälle, wo dieſe Obligation auch auſser den Grenzen der Verträge vorkommen kann — (Vergleichung der Röm. *obligatio* und *facultas alternativa.* Anwendung auf d. C. N.) — Allgemeine Verbindung mit d. Art. 1138.

*Anm.* 2. Art. 1192.

*Anm.* 3. Art. 1190. 1. Eine Beſtimmung, daſs zur Strafe des Schuldners das Wahlrecht auf den Gläubiger übergehen ſolle, findet ſich nicht ausdrücklich. Mittelbar liegt ſie in den Grundſätzen über die Folgen des Verzuges. §. 210.

*Anm.* 4. 5. Art. 1193. 5. So lange nur Ein Object untergegangen iſt, wird die Frage über Verſchuldung des Verpflichteten nicht weiter wichtig. Verſchuldung des Gläubigers. Geſchehenes Anbieten. S. §. 213.

*Anm.* 6. Art. 1194.

§. 221.

## §. 221.

### 3) *Unbedingte und bedingte, unbetagte und betagte Obligationen.* 1)

Die, als Ausnahme vorkommenden, *bedingten Obligationen* bestimmen sich als solche entweder durch das Gesetz 2) oder durch die Privatwillkühr. Die rückwirkende Kraft der eintretenden Bedingung zeichnet dieselben im allgemeinen aus 3); bei der *aufschiebenden* Bedingung steht das Object der Leistung einstweilen auf der Gefahr des Schuldners, jedoch mit der Bestimmung, daſs bei einer blos zufälligen Deterioration der Gläubiger, falls er nicht das ganze Verhältniſs auflösen will, die etwanige Gegenleistung ohne Abzug zu geben, verbunden ist, und bei einer durch den Schuldner verursachten imputablen Beschädigung die Befugniſs hat, entweder von dem Verhältnisse abzugehen oder bei der vorgezogenen Erfüllung den Schadensersatz zu fordern 4); bei der *auflösenden* Bedingung sollen die Wirkungen des Eintrittes derselben, eine völlige Wiederherstellung des frühern Zustandes, oft nur dann enstehen, wenn keine besondern Billigkeitsgründe dawider streiten 5).

Für

Für die *betagten Obligationen* iſt in Rückſicht der Begründung neben der Privatwillkühr das richterliche Ermeſſen ſehr wichtig 6); und in Rückſicht der Wirkung, welche im Zweifel zum Beſten des Schuldners angenommen wird, kommen durch die zu frühe Zahlung eine beſtimmte, durch eintretenden Mangel der Sicherheit arbiträre Ausnahmen vor 7).

(L. 3. tit. 3. ch. 4. S. 1. 2. ſ. Anm. 1.)

*Anm. 1.* M. vergl. §. 38. Wichtigkeit für manche, auch nicht vertragsmäſsige, Obligationen — Verweiſung der einzelnen Beſchränkungen auf die Lehre von den Contracten, letzten Willen u. ſ. f.

*Anm. 2.* Nur als beſondres, unten (§. 233.) näher zu beſtimmendes, Beiſpiel gehört hieher: Art. 1184.

*Anm. 3.* Art. 1179. Verbindung mit d. Art. 1138. 1141. — Die einzelnen Beſtimmungen der Art. 1175 - 1180. bedürfen nur einer kurzen Erläuterung — Beziehung auf die Grundſätze des R. R.

*Anm. 4.* Art. 1181. 2.

*Anm. 5.* Art. 1183. 4. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 181. (*Exp. d. mot.* p. *Bigot-Préameneu.*) — — *lors même que la condition réſolutoire ſerait formellement ſtipulée, il faudrait toujours conſtater l'inexécution, en vérifier les cauſes, les diſtinguer de celles d'un ſimple retard; et dans l'examen de ces cauſes*

*cauſes, il peut en être de ſi favorables — que le juge ſe trouve forcé par l'équité à accorder un délai.* Daſs die Anwendung dieſer Bemerkung ſowohl nach den Worten d. Art. 1184., als nach dem ganzen Weſen der *auflöſenden Bedingung* keine allgemeine ſeyn könne, iſt leicht klar.

*Anm. 6.* S. beſond. §. 209. Anm. 1.

*Anm. 7.* Art. 1186. u. folg.

§. 222.

4) *Getheilte und ungetheilte Obligationen.* 1)

Neben der bei allen Obligationen zum Beſten des Gläubigers eintretenden Regel der Unzuläſſigkeit der Theilung 2), gilt der allgemeine Grundſatz, daſs, wenn bei der Entſtehung eines ſolchen Verhältniſſes gleich Anfangs mehrere Berechtigte oder Verpflichtete vorhanden ſind, oder in der Folge (durch Succeſſion u. ſ. f.) eintreten, das Recht und die Verbindlichkeit getheilt ſeien 3).

Eine *Ausnahme* dieſer letzteren Beſtimmung machen *zunächſt* die, auf verſchiedenen Gründen — nicht grade auf der Beſchaffenheit des Objectes — beruhenden 4), *ſolidariſchen Obligationen.* Bei ihnen kann unter mehreren ſolidariſchen Gläubigern ein Jeder die

ganze Zahlung zu ſeinem Beſten fordern, und dadurch die Obligation vollſtändig, durch eine Remiſſion dagegen nur theilweiſe aufheben 5). Unter mehrern ſolidariſchen Schuldnern aber iſt ein Jeder zur vollen eigentlichen Leiſtung und ſelbſt zur Erſtattung des Werthes, wenn der Gegenſtand durch die Schuld eines Mitverpflichteten unterging, ja auch zur Zahlung der Zinſen verpflichtet, falls gegen Einen Mitſchuldner dieſe Verbindlichkeit aus der Natur des Hauptverhältniſſes begründet ward. Nicht nur durch eine wahre Befriedigung kann der Eine oder Andere die Theilnehmer befreien, ſondern auch durch andre der Natur der Obligation widerſprechende Aufhebungen 6). Dem Befriedigenden ſteht in den meiſten Fällen ein Regreſs gegen die übrigen geweſenen Schuldner zu 7).

Eine *andre Ausnahme* von dem obigen Grundſatze bilden die *untheilbaren Obligationen.* Sie ſind begründet durch die (abſolute oder relative) Beſchaffenheit des Gegenſtandes 8), und haben einige die Natur des ſolidariſchen Verhältniſſes vermehrende meiſtens ſtrengere Beſtimmungen 9).

Davon

Davon getrennt ist endlich eine *dritte* in ähnlicher Hinsicht ausgezeichnete *Classe* von speciellen Fällen, bei denen die obige Regel der Theilung der Obligationen nur für die Erben eines Schuldners zur Untheilbarkeit wird 10).

(L. 3. tit. 3. ch. 4. S. 4. *des obligations solidaires.* S. 5. *des obligations divisibles ou indivisibles.*)

*Anm.* 1. Der Verf. glaubt nicht gegen den Geist des Gesetzbuches zu handeln, wenn er in diesem §en zwei an sich verschiedene Institute verbindet. Freilich haben die hier zur Ueberschrift gebrauchten Worte Vieles wider sich.

*Anm.* 2. Dieses nur des Zusammenhanges wegen. S. §. 209. u. Art. 1220. im Anf.

*Anm.* 3. Art. 1220.

*Anm.* 4. Art. 1197. 1202. u. Anm. 7. Für die Entstehung der activen solidarischen Verhältnisse unter mehreren Gläubigern findet sich kein Zweifel. Dagegen könnte man aber bei der Entstehung des entgegenstehenden passiven Verhältnisses Bedenken tragen, in welchen Fällen dieselbe nach d. Art. 1202. *von Rechtswegen* anzunehmen sei. — Zwei Beispiele finden sich sogleich bei der gegenwärtigen Materie: Art. 1205. a. E. u. 1222, ausserdem in d. Art. 396. 884. 1862. 2002. — In den *Proc. verb. c. l. d.* etc. T. 4. p. 186. (*Exp. d. mot.* p. Bigot-P.) heifst es: - - *elle* (*la solidarité*) *à été prononcé par l'or-*

 *don-*

*donnance de 1673.* (titre VI, art. VII.), *entre associés, en fait de commerce, et, par les lois criminelles, contre ceux qui sont condamnés pour le même délit*, etc. M. vergl. Art. 1862. — Ferner erhellt aus Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 2. Heft p. 192., wie man in Franz. Praxis die Solidarität unter Schuldnern mit jeder Verbindlichkeit zum Schadenserſatze in Verbindung ſetze. — Damit vergl. man d. Art. 1382. 3.

*Anm.* 5. Art. 1198. 9. Specielle Grundſätze für die Beſtimmung dieſer und beſonders der folgenden Solidarität.

*Anm.* 6. In *einzelnen* Fällen Art. 1281. 85.

*Anm.* 7. Art. 1200-1216.

*Anm.* 8. Art. 1217. Die Verbindung dieſes Falles mit der Solidarität liegt in dem Grundſatze, daſs jede zu dieſer zweiten Claſſe gehörende Untheilbarkeit auch ein ſolidariſches Verhältniſs begründe, nicht aber umgekehrt. Art. 1222. u. folg.

*Anm.* 9. Art. 1222-5.

*Anm.* 10. Art. 1221. Dahin gehören die Fälle einer hypothekariſchen Schuld; einer Schuld, welche ein beſtimmtes Individuum zum Gegenſtande hat; einer alternativen Schuld, wobei der Gläubiger das Wahlrecht hat und unter mehrern Objecten das eine untheilbar iſt; einer Schuld, deren Berichtigung bei der Entſtehung Einem Erben auferlegt iſt; einer Schuld, bei welcher es aus den Umſtänden erhellt, daſs eine theilweiſe Berichtigung dem Weſen der Obligation

(nach

(nach der Absicht der Contrahenten) zuwider seyn werde.

Der Unterschied dieser dritten Classe von Ausnahmen der Theilung ergibt sich in Vergleichung mit der ersten und zweiten sehr leicht durch die hier eintretenden speciellen Wirkungen. S. auch *Proc. verb.* a. a. O. p. 192.

## §. 223.

5) *Eigne Obligirung und Uebergehen der Obligationen auf Andre.*

Wird eine Forderung oder Schuld begründet, so ist dabei theils der *allgemein* mögliche Uebergang auf Nachfolger 1), theils die in *einzelnen Fällen* eintretende Mittheilung einer Obligation an solche Personen wichtig, welche weder als Nachfolger anzusehen sind, noch auch bei der in Frage stehenden Obligirung eigentlich (oder unmittelbar) concurrirten 2). Zu dieser letzteren Gattung von Fällen gehören vorzüglich theils diejenigen, wo Jemand *durch eine Handlung eines Andern* eine active 3), theils diejenigen, wo man auf diese Weise eine passive Obligation 4) erwirbt. Die Ausführung der einzelnen Fälle gehört dem besondern Theile.

*Anm. 1.* Art. 815. u. folg. 870. u. folg. 1597. 1689. u. folg. Ausnahmen kommen vor

 bei

bei den Rückſichten auf die Qualität der Perſonen, mit welchen man eine freiwillige Obligirung contrahirte u. ſ. f. Z. B. Art. 1795 2003. Die zum Theil im R. R. begründeten, zum Theil darin gegründet ſeyn ſollenden Grundſätze über die Art, wie die *obl. ex delicto* und die ſ. g. *actiones vindictam ſpirantes* auf Nachfolger übergehen und nicht übergehen, kommen hier nicht vor.)

*Anm.* 2. M. vergl. Art. 1370., deſſen Inhalt freilich nur zum Theil das hieher Gehörende angibt.

*Anm.* 3. Z. B. Art. 1421. u. folg. Vergleichung mit den Wirkungen, welche das R. R. in dieſer Hinſicht bei Familienverhältniſſen kennt.

*Anm.* 4. Z. B. Art. 1375. u. folg. 1997. u. folg. S. d. vorige Bemerkung.

## §. 224.

### 6) *Veränderung der Obligationen in Anſehung des Objectes.*

Auſser den, bei einer jeden Obligation (beſonders durch Privatwillkühr) denkbaren Verändrungen kommen hier nur diejenigen Verſchiedenheiten in Betracht, welche in den Fällen einer Contravention gegen die urſprünglich begründete Verbindlichkeit wichtig werden Die auf ein einzelnes zu gebendes Individuum gerichteten Verpflichtungen kön-

können auch außer dem Falle des Unterganges durch einzelne besondre Gründe in die Verbindlichkeit zum Schadensersatze verändert werden 1). Die auf ein Thun oder Nichtthun gehenden Obligationen können bei einem jedem Zuwiderhandeln 2) des Schuldners dem Gläubiger das Recht auf Schadensersatz und auch noch die Befugniss geben, dass er, wo möglich, die Folgen einer unrechtmäßigen positiven Handlung auf Kosten des Verpflichteten aufheben, oder eine unrechtmäßig unterlassene Handlung auf gleiche Weise beschaffen lasse.

(L. 3. tit. 3. ch. 3. S. 2. *de l'obligation de donner.* S. 3. *de l'obligation de faire ou de ne pas faire.*)

*Anm. 1.* Z. B. Art. 1141. 1641. u. folg. vergl. mit Art. 1302.

*Anm. 2.* In Fällen, wo es nicht durchaus unmöglich ist, die Handlung oder Unterlassung zu erzwingen, kann allerdings hierauf geklagt werden: allein es ist ein Recht des Gläubigers, statt dessen das Interesse zu fordern. Art. 1142. sagt davon nicht das Gegentheil. S. auch Art. 1184.

## IV. *Aufhebung der Obligationen.*

### §. 225.

Die einzelnen Gründe der Aufhebung, welche hier einer Aufzählung bedürfen, sind sämmtlich solche, welche weder als Zweck der Obligationen, noch als regelmäßsiges Surrogat dieses Zweckes betrachtet werden können.

(L. 3. tit. 3. ch. 5. *de l'extinction des obligations.*)

*Anm.* Außer den folgenden Fällen sind hier nur zu nennen: *die eigentliche Zahlung, der Schadensersatz, die Verjährung.* Die letztere würde nach der in dem §en angegebenen Grenze unter der vorstehenden Rubrik ausgeführt werden können, wenn nicht die Eigenthümlichkeiten des C. N. ihr eine allgemeinere Stelle anwiesen. Art. 1234.

### §. 226.

*1) Confusion.*

Durch die Verbindung der activen und passiven Obligation in Einer Person wird das ganze Verhältniß aufgehoben, insofern jene Verbindung eine vollständige ist. Für solidarische Verpflichtungen oder Forderungen kann die Confusion nur theilweise Wirkungen haben.

(L. 3. tit. 3. ch. 5. S. 5. *de la confusion.*)

*Anm.*

*Anm.* M. vergl. mit den dort stehenden Art. d. Art. 1209. 1198. S. auch §. 222.

§. 227.

2) *Unmöglichkeit der Leistung.*

Durch Unmöglichkeit der Leistung wird in der Regel der Schuldner insoweit befreiet, dass er nur die etwanigen, ihm selbst auf das (vielleicht blos relativ unmögliche) Object zustehenden Rechtsmittel dem Gläubiger abzutreten braucht 1). Völlige Aufhebung des Verhältnisses liegt aber darin, abgesehen von dieser letzteren Bestimmung, schon um deswillen nicht immer, weil der Gläubiger oft zur Gegenleistung verbunden bleibt 2). Endlich kann auch die vollständige Verpflichtung des Schuldners (zum Schadenersatze), durch eine Verschuldung oder freiwillige Uebernahme begründet, Ausnahmen von dem ganzen obigen Grundsatze hervorbringen 3).

(L. 3. tit. 3. ch. 5. S. 6. *de la perte de la chose due.*)

*Anm.* 1. Art. 1303. Besondre Bestimmungen über *alternative* und über *solidarische* Obligationen s. in d. Art. 1193. u. folg. 1205.

*Anm.* 2. Art. 1138.

*Anm.* 3. Art. 1302.

## §. 228.

### 3) *Entſagung.* 1)

Eine zur Dispoſition über ihr Vermögen berechtigte Perſon kann durch eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erklärung ihre Obligationsberechtigung aufgeben. Die letztere wird in mehreren Fällen, ſogar zuweilen ohne Zulaſſung eines Gegenbeweiſes, vermuthet 2). Die erſtere bedarf zuweilen einer gewiſſen Form 3).

(L. 3. tit. 3. ch. 5. S. 3. *de la remiſe de la dette.*)

*Anm.* 1. Die Lehre von der Entſagung hat natürlich eine allgemeinere Wichtigkeit, aber es darf hier bemerkt werden, daſs eine auf alle Rechtsverhältniſſe gehende Erläuterung derſelben nach den Grundſätzen des C. N., da ſich nur hin und wieder beſondre Beſchränkungen finden, nicht wichtig iſt. S. §. 199.

*Anm.* 2. Art. 1235. 1282–86. 1338. 1340. 2221. Inwiefern die Vermuthung der Remiſſion einer Forderung auch auf andre Obligationen zu beziehen ſei, darüber ſ. Art. 1285. 87. 88. 1198.

*Anm.* 3. In der Regel müſſen die Grundſätze der Verträge eintreten, daher auch Annahme von Seiten des Gegners gefordert werden. M. vergl. Art. 1285. u. 1338.

## §. 229.

### 4) *Novation.* 1)

Wenn bei einer Obligation auf rechtsbeständige Weise 2) ein neuer Hauptgläubiger oder Hauptschuldner vollständig an die Stelle des alten Berechtigten oder Verpflichteten eintritt, oder auch ohne solche Veränderung der Personen die Obligation selbst (ihrem Objecte, ihrem Grunde, nicht auch den Nebenumständen nach 3)) in eine neue willkührlich 4) umgeschaffen wird, so entsteht dadurch im Zweifel eine vollständige Aufhebung des frühern Verhältnisses mit allen seinen rechtlichen Wirkungen 5). — Ein besondrer Vorbehalt und einzelne Billigkeitsgründe können indeſs Ausnahmen hervorbringen 6).

(L. 3. tit. 3. ch. 5. S. 2. *de la novation.*)

*Anm.* 1. Nicht alle diejenigen Fälle, welche z. B. §. 3. *I. quib. mod. toll. obl.* aufzählt, gehören unter den Begriff der Novation des C. N. Art. 1271.

*Anm.* 2. Art. 1272 - 75. 77. Der letztere Art. kann wohl vollständig mit der *l.* 8. *C. de nov.* verglichen werden.

*Anm.* 3. S. Anm. 1.

*Anm.* 4. Gegensatz ist u. and. das Eintreten der Verpflichtung zur Leistung des Interesse.

*Anm.*

*Anm.* 5. Art. 1276. 1278-81. Ueber solidarische Verhältnisse s. Art. 1281.

*Anm.* 6. Ebend. (Nach d. Art. 1276. soll u. a. der Gläubiger in dem Falle, wo die Novation durch das Einrücken eines neuen Schuldners begründet war, seinen Regress gegen den alten ausnahmsweise zu nehmen berechtigt seyn, wenn jener neue Schuldner zur Zeit der Novation schon *offenbar in Concurs oder Vermögensverfall gerathen war.* Hier scheinen nun die Worte dafür zu streiten, dass diese Bestimmung auch dann eintreten müsse, wenn der Gläubiger diesen Zustand gekannt habe; aber es ist wohl unbedenklich, dass man daneben auf die Rücksichten des einzelnen Falles sehen muss.

## §. 230.

### 5) *Compensation.* 1)

Die zwischen zwei Personen gegenseitig entstandenen Forderungen können in manchen Fällen, wenn der zur Compensirung verpflichtete 2) und berechtigte Interessent sich auf gehörige Weise darauf beruft, als von Rechtswegen aufgehoben betrachtet werden 3). Möglich ist dies nur bei denjenigen wirklich gegenseitigen 4) Forderungen, welche auf eine gleiche oder zuweilen auch nur ähnliche Gattung fungibler Sachen gehen 5), wird

wird aber auch unter diesen allgemeinen Voraussetzungen dennoch für Denjenigen, welcher sich darauf bezieht, durch eine in Vergleichung der Forderung des Gegners vorhandene Illiquidität 6) seiner oder durch besondre Vorzüge 7) der entgegenstehenden Forderung, wie auch durch Rechte Dritter 8) nicht aber durch jede Verschiedenheit der Nebenumstände 9) unzuläſſig. Eine willkührliche Unterlaſſung der Compensirung kann dem Unterlaſſenden nachtheilig werden 10). Ist die Regel beobachtet, so treten die Wirkungen der Zahlung ein 11).

(L. 3. tit. 3. ch. 5. S. 4. *de la compensation.*)

*Anm.* 1. Vergleichung mit dem Begriffe des R. R., vorzüglich in Ansehung des Eintretens der Compensation von Rechtswegen. S. u. a. Anm. 10.

*Anm.* 2. S. über die Bedeutung dieses Wortes: Anm. 10.

*Anm.* 3. Art. 1289. 1290.

*Anm.* 4. Ueber die Compensationen in solidarischen Verhältniſſen — bei Bürgschaften — bei geschehenen Ceſſionen s. Art. 1194. 95.

*Anm.* 5. Art. 1291.

*Anm.* 6. Ebend. vergl. mit 1292. Auf obige Weise glaubte der Verf. den Inhalt d.

Art.

Art. 1291. in Rückſicht des Erforderniſſes der Liquidität angeben zu müſſen. S. Maleville daſ.

Er bemerkt dabei über das, in demſelben Geſetze vorkommende Wort: *la comp. n'a lieu, qu'entre deux dettes — — qui ſont également exigibles* — daſs man ſchon darnach an eine Compenſirung der *obl. naturelles* des Fr. Rechts gegen eine eingeklagte und wirklich klagbare Forderung nicht denken könne.

*Anm.* 7. Art. 1293.

*Anm.* 8. Art. 1298.

*Anm.* 9. Art. 1296. vergl. mit 1292.

*Anm.* 10. Art. 1299. In der Beſtimmung dieſes Geſetzes liegt die Idee einer Verpflichtung zur Compenſation. — S. dabei Art. 1290. — Der Grundſatz der *l. 26. de probat.* findet ſich nicht.

*Anm.* 11. Art. 1289. 1297.

## §. 231.

6) *Nichtigkeit, Annullirung, Reſciſſion.* 1).

Eine jede *Obligation*, welcher die von dem Geſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſe fehlen, kann von Demjenigen, gegen welchen dieſe Erforderniſſe verletzt wurden, jedoch zuweilen nur dann, wenn nicht eine eigne Verſchuldung von ſeiner Seite concurrirte 2), angefochten werden. Hieher gehören alſo die Aufhebun-

hebungen wegen Zwang, Betrug und Irrthum — die Aufhebungen zum Besten der Minderjährigen, Interdicirten und Eheweiber, insofern bei ihnen die vorgeschriebenen Formen der Obligirungen nicht beobachtet wurden 3).

Sollte aber auch dieses Letztere geschehen seyn, so können *gleichfalls* in der Regel *alle Obligationen* von Minderjährigen und Interdicirten aus dem Grunde der Verletzung angefochten werden 4).

Der Zeitlauf kann gegen diese Befugnisse überall 5), und die Begünstigung einzelner Verhältnisse hin und wieder 6) Ausnahmen begründen.

(L. 3. tit. 3. ch. 5. S. 7. *de l'action en nullité ou en rescision des conventions.*)

*Anm.* 1. Nur einige Zweifel, welche gegen die vorliegende Darstellung einer gewiss sehr schwierigen Materie erregt werden können, glaubt der Verf. hier berühren zu dürfen. — Dass davon nicht blos bei der Lehre von den Contracten gesprochen wird, scheint abgesehen von allen andern Gründen schon durch d. Art. 1310. gerechtfertigt zu seyn. Eher dürfte es zum Vorwurfe gemacht werden, dass nicht eine noch allgemeinere Stelle gewählt ist. — Dass ferner die Lehre von der

der *Nichtigkeit* (*von Rechtswegen*), von der *Annullirung*, von der *Rescission* in *einer* Darstellung mit einander verbunden werden, hat allerdings nach den Ideen, welche man aus dem R. R. vielleicht übertragen möchte, Manches gegen sich: allein in dieser Hinsicht kann man sich gewiss unbedenklich auf die Eigenheiten unsers Gesetzbuches berufen, um jene Vereinigung zu vertheidigen. S. Art. 1117. vergl. mit 1304. u. folg. Kommen dann auch einzelne Fälle vor, bei denen im Gegensatze einer *Annullirung* oder *Rescission* — von einer *Nichtigkeit von Rechtswegen* gesprochen wird. Art. 502. 3., so liegt darin offenbar keine solche Wichtigkeit wie im R. R. M. vergl. jene Art. mit d. Art. 1304. S. auch Dard z. Art. 1117.

*Anm.* 2. Anwendung auf die etwa verschuldeten Fehler einer Willensäusserung — auf die Delicte und Quasidelicte. Art. 1310.

*Anm.* 3. Art. 1304.

*Anm.* 4. Art. 1305. vergl. mit 509.

Anwendung dieser und der vorigen Bestimmung auf Diejenigen, welche einen Beistand haben. Art. 502. (auf Gemeinden. *C. de proc.* Art. 481.)

*Anm.* 5. Art. 1304.

*Anm.* 6. Art. 942. 1306–1311. 1314. 1663. 2195.

Ein für den Minderjährigen u. s. f. aus dem streitigen Geschäffte entstandener Nutzen begründet nur die Verbindlichkeit

keit zur Erstattung, wenn er bewiesen ist. Art. 1312.

## §. 232.

Ausser jenen für alle Obligationsverhältnisse zulässigen Gründen der Aufhebung kömmt für *einzelne Obligationen* die *Verletzung* als ein Rescissionsgrund zum Besten eines Jeden in Betracht 1). Auch dieser ist aber der obigen Verjährung unterworfen 2).

*Anm.* 1. Art. 1313. vergl. mit 783. 1079. 1674. u. folg.

*Anm.* 2. Die Verbindung des Art. 1313. mit den vorausgehenden Art scheint dieses zu beweisen. S. indess Art. 1676.

## §. 233.

Gleichfalls gilt für *einzelne Obligationen* (für die onerosen Contracte) das *Unterlassen der einem Interessenten obliegenden Leistung* — zum Besten des Gegners als ein besondrer Rescissionsgrund.

*Anm.* Art. 1184. vergl. mit 1102. u. 1104. Begriff oneroser Contracte s. 2. Kap. I) A) 1) Vorbem. — Verjährung.

Schlussbemerkung über die Verbindung dieser und der vorigen Aufhebungen der Obligationen mit den Rescissionen des Ueberganges der s. g. dinglichen Rechte.

## V. *Beweis der Obligationen.*

### §. 234.

Die Lehre von dem Beweiſe der Obligationen iſt hier nur inſofern wichtig, als ſie über das Daſeyn und die Wirkſamkeit dieſer Rechte einen Aufſchluſs gibt.

(L. 3. tit. 3. ch. 6. *de la preuve des obligations, et de celle du paiement.*)

*Anm.* Die einzelnen Abſchnitte der angeführten Geſ. beziehen ſich in der Anordnung vorzüglich auf die verſchiedenen *Beweismittel.* Manches dort vorkommende gehört nach dem Plane des Comp. nicht hieher. Deshalb bedarf die Kürze der folgenden §§en keiner Vertheidigung.

Daſs ferner nur bei den Obligationen eine beſondre Abhandlung über den Beweis vorkömmt. wird dadurch gerechtfertigt, daſs inſofern man an die übrigen Vermögensrechte denkt, eine jede etwa dabei für den Beweis wichtige Eigenthümlichkeit unſers Geſetzbuches ſich entweder aus den *hier* vorkommenden Grundſätzen oder aus den anderweitigen Ausführungen über die Erwerbung jener Befugniſſe ergibt — daſs endlich in Rückſicht der reinperſönlichen Rechte nach allen Grundſätzen über deren Entſtehung die Lehre von dem Beweiſe für das Privatrecht durchaus keiner beſondern Erläuterung bedarf.

Der

Der Verf. bemerkt nur noch, daſs ältere Franz. Juriſten (Pothier) bei den Abhandlungen über die Obligationen die Lehre von dem Beweiſe noch wohl aus andern Gründen dahin ziehen, und daſs deshalb auch wohl für den C. N. grade jene Anordnung gewählt wurde.

[*Ordonn. v. Moulins J. 1566.* (*Karl IX.*), *Arrêt v. Decembr. 1638.* (*Ludwig XIII.*), *Ordonn. v. J. 1667.*, *Edict. v. Decembr. 1684.* (*Ludwig XIV.*) ſind beſonders für die Beſchränkungen einzelner Beweismittel (*Zeugen*, *Vermuthungen*) zu bemerken. Damit ſind zu verbinden: Pothier *Traité des oblig.* P. 4. ch. 1. 2. Danti *Traité de la preuve par témoins.* Paris 1772. 4.]

## §. 235.

Die Beſtimmungen der Beweislaſt und des Beweisſatzes in Anſehung der Materie ſind auch hier Zweifel dem allgemeinen Grundſatze unterworfen, daſs ein Jeder die behaupteten factiſchen Bedingungen des von ihm in Anſpruch genommenen Rechts oder Befreiung von dem wider ihm begründeten Rechte darthun müſſe.

*Anm.* Art. 1315.

Zu den folgenden Bemerkungen gehört nun blos eine Angabe der Arten von Ausnahmen, welche gegen jenen Grundſatz (§. 236.), dann aber auch eine Ueber

ſicht der Beſchränkungen, welche bei der *Beweisführung* vorkommen, inſofern es die oben angegebene Grenze (§. 234. Anm.) nothwendig macht (§. 237.).

§. 236.

Die durch beſondres Geſetz zu begründenden *Rechtsvermuthungen* 1) führen Ausnahmen 2) des oben aufgeſtellten Grundſatzes mit ſich. Bei ihnen iſt ſehr oft nicht einmahl ein Gegenbeweis zuläſſig 3).

(L. 3. tit. 3. ch. 6. S. 3. *des préſomptions.* §. 1. *des préſ. établies par la loi.*)

*Anm.* 1. Eine Definition derſelben und Vergleichung mit den Vermuthungen des richterlichen Ermeſſens iſt hier wohl eben ſo unnöthig, als die Bemerkung, daſs die factiſchen Vorausſetzungen, aus denen eine Vermuthung obiger Art hervorgehen ſoll, oft eines gewiſſen Beweiſes bedürfen.

*Anm.* 2. Das Geſtändniſs einer Parthei über die ihr nachtheiligen Thatſachen und den über vortheilhafte Thatſachen abgeleiſteten Eid kann man nicht mehr als beſondre Ausnahmen aufführen. Art. 1350. 4°.

*Anm.* 3. Art. 1352.

## §. 237.

Durch *Beschränkungen der Beweismittel* in den Fällen, wo die obige Regel (§. 235.) eintritt, zeichnet sich der C. N. aus. Das häufig vorkommende Erforderniss eines *Beweises durch Urkunden* ist dabei der wichtigste Grundsatz; und die ganze hieher gehörende Untersuchung kann sich darauf beziehen, inwiefern durch jenes Beweismittel andre mehr oder weniger ausgeschlossen werden.

*Anm.* Hieher gehören vorzüglich die oben (§. 234. Anm.) genannten älteren Franz. Verordnungen.

Ueber die Formen der für die Obligationen am meisten wichtigen Urkunden. S. L. 3. tit. 3. ch. 6. S. 1. *de la preuve literale.* vgl. mit DAUBANTON: *Traité pratique de toutes espèces de conventions — — qu'il est permis de passer sous seing privé, avec les formules de chacun des actes qui les constituent, et des instructions sur ceux qui ne peuvent être passés que par devant notaires.* Paris 1807. 2 vol. 8.

## §. 238.

Die Nothwendigkeit einer oft mehr, oft weniger förmlichen Obligirung kömmt sowohl in der Hinsicht vor, dass ohne

die Beobachtung von dergleichen Formen von dem Gesetze gar keine Obligation angenommen wird, als auch in der Bedeutung, daſs, wenn gleich das Verhältniſs ohne jene Formen als existirend betrachtet wird, dennoch eine solche (namentlich eine Urkunde) mit Ausschlieſsung gewisser andrer Beweismittel, um die Obligation darzuthun, gefordert wird. Dieser letztere eigentlich allein hieher gehörende Fall wird durch einen allgemeinen Grundsatz für die gedachten Verhältnisse auf die Weise bestimmt, daſs sobald der Gegenstand eines solchen den Werth oder die Summe von 150 Fr. übersteigt, nur ein schriftlicher Beweis vorzüglich mit Ausschlieſsung des Zeugenbeweises zuläſsig seyn soll 1). Dagegen findet der zuerst genannte obige Fall der absoluten Nothwendigkeit gewisser Formen nur bei einzelnen Verhältnissen Statt 2).

*Anm.* 1. Art. 1341. Daſs grade die *Ausschlieſsung des Zeugenbeweises* der wichtigste Gegensatz sei, hat für die ganze Anwendung dieses Grundsatzes eine entscheidende Wichtigkeit, und, wenn man dafür auch keinen andern Beweis führen könnte, so würde sich diese Behauptung doch schon aus der Stelle ergeben, wo

wo d. angef. Art. vorkömmt. (*Sect. de la preuve testimoniale.*) S. auch Art. 1360. u. vergl. d. folg. §§en.

*Anm.* 2. Es findet sich dabei in mehreren einzelnen Fällen, wo das Gesetz die Nothwendigkeit einer Scriptur ausspricht, der wichtige Zweifel, ob man eine solche Verfügung für eine absolute Bestimmung eines Erfordernisses, ohne welches die Obligation nicht bestehen könne, oder nur für die Wiederholung des Art. 1341. halten solle. Auf der einen Seite kann man freilich keine Solennitäten vermuthen, und deshalb könnte man das Letztere annehmen; auf der andern Seite aber kann man eben so wenig unnütze Wiederholungen in einem Gesetzbuche praesumiren, und deshalb sollten die einzelnen Bestimmungen, welche bei dieser und jener Obligation eine Scriptur fordern, wenigstens als Zusätze zum Art. 1341. betrachtet werden, und dann würde sich oft das Erstere ergeben. Der Verf. gesteht indess gern, dass er die Controverse in ihrer Allgemeinheit für unbedeutend hält, dass es ihm passender scheint, wenn man, ohne von allgemeinen (immer doch nur wahrscheinlichen) Vermuthungen auszugehen, bei einem jeden einzelnen Art. der fraglichen Art im Einzelnen untersucht, wie aus *einzelnen* Gründen zu entscheiden sei. M. vgl. deshalb d. Lehren vom Kauf-, Mieth- und Pacht-, Gesellschafts-, Niederlegungs-, Bevollmächtigungs-, Vergleichs-Contracte u. s. f. (Art. 1582. 1714. 15. 16. 1743. 1834.

 1923.

1923. 24. 1985. 2044. 2074. 2085. 2127.) S. indeſs: *Archiv für d. Geſetzg.* u. ſ. w. (Gönner.) 1. B. 1. H. N. 8. u. Zachariä *Handbuch* in d. Anh. nach d. §. 427.

## §. 239.

Der allgemeine Grundſatz des relativ nothwendigen ſchriftlichen Beweiſes (§. 238. Anm. 1.) gilt als Regel bei allen Anſprüchen aus obligatoriſchen oder von einer Obligation befreienden Handlungen 1), und zwar ſowohl dann, wenn man bei dem Anfange des Rechtsſtreites durch Verbindung der Haupt- und Nebenforderungen die oben genannte Summe überſteigt 2), als auch, wenn von einer urſprünglich dieſelbe überſteigenden Quantität ein Rückſtand gefordert wird 3); *ferner* ſowohl bei dem Geltendmachen mehrerer in einer Perſon entſtandener und in der (grade zum Beſten des Gegners immer nothwendigen) Verbindung jene Summe überſchreitender Forderungen 4), als eines einzelnen Anſpruches; *endlich* auch ohne Unterſchied, ob die Hauptentſtehung oder eine (vertragsmäſsige) die Quantität, Qualität oder Nebenumſtände betreffende Modification (gleichgültig, ob darin eine Ver-

Vermehrung oder Verminderung liegt, — ob diese Modification einen grossen oder geringen Theil beträgt) dargethan werden soll 5).

*Anm.* 1. Art. 1341. u. 1315. vergl. mit 1350. u. 1282.

*Anm.* 2. Art. 1342. Zweifelhaft ist es, ob aus diesem Art. der obige Satz in seiner Allgemeinheit (also auch mit der Anwendung auf den Schadensersatz) hergenommen werden darf. Zur nähern Bestimmung vergl. m. aber Art. 1139. u. 1348. 1°. S. auch Zachariä *Handb* § 422. Anm. 1. u. d. das. angef. Pothier *traité d. obl.* P. 4. ch. 2. n. 754.

*Anm.* 3. Art. 1344. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine Parthei einen anfänglich grösser angebrachten Anspruch hinterher herabsetzen will. Art. 1343.

Der Fall der *Novation* gehört nicht hieher, und eben so wenig der Fall, wo man vielleicht einen Anspruch auf Schadensersatz bei einer Obligation, welche nicht schon an sich den schriftlichen Beweis fordert, sogleich nur in der Masse vorbringt, dass die Summe von 150 Fr. überhaupt nicht überschritten wird.

*Anm.* 4. Art. 1345. 46.

*Anm.* 5. Art. 1341.

## §. 240.

Diese relative Nothwendigkeit des schriftlichen Beweises fällt hin und wie-

der aus besondern Gründen weg. Dahin gehören alle diejenigen Fälle von Obligirungen, wobei es unmöglich war eine Urkunde aufzunehmen: alle *Quasicontracte*, *Delicte* und *Quasidelicte* und mehrere andre Handlungen, welche das Gesetz jedoch nicht so ausschliesslich bestimmt, dass dadurch dem Richter die Befugniss der Ausdehnung oder Beschränkung genommen würde 1); ferner diejenigen Fälle, wo man einen schriftlichen Aufsatz des Gegners oder Derjenigen, deren Stelle er vertritt, beigebracht hat, woraus die behauptete Thatsache wahrscheinlich wird 2), endlich auch die Fälle eines unverschuldeten Verlustes der Urkunde 3).

*Anm.* 1. Art. 1348.

*Anm.* 2. Art. 1347. Dahin gehören z. B. Urkunden, in denen die Schuld im Ganzen, nicht aber die Summe gestanden wird.

*Anm.* 3. Art. 1348. am E.

Durch die Bestimmungen bei dem Handelsrechte werden ausserdem noch Ausnahmen begründet. Art. 1341. vergl. mit d. *C. d. comm.* Art. 30.

Den Art. 1333. darf man nicht als Ausnahmen ansehen.

§. 241.

§. 241.

Während durch die bisherigen sehr ins Einzelne gehenden Grundsätze der *Urkundenbeweis* gegen die *Zulässigkeit der Zeugen* auf verschiedene Weise hervorgehoben wird, kommen in Ansehung der übrigen Beweismittel für die vorliegende Disciplin nur noch wenige Bemerkungen in Betracht. Sie können sich nur auf diejenigen Fälle beziehen, in welchen nicht *absolut* zur Rechtsbeständigkeit eines Geschäfftes eine Urkunde gefordert wird.

§. 242.

Diejenigen *Vermuthungen*, welche dem richterlichen Ermessen überlassen sind (*praesumtiones facti*), können überall gebraucht werden, wo der Zeugenbeweis zulässig ist.

*Anm.* Art. 1353. Zweifel über das Ende des Art. in Vergleichung mit dem Zeugenbeweise. S. auch Maleville das.

§. 243.

Der Gebrauch des gerichtlichen *Eides* 1) ist durch die *relative* Nothwendigkeit der Urkunden (§. 237. u. folg.) nicht

nicht beschränkt 2). Es kommen nur bei der Beweiskraft eines abgeleisteten Eides einige besondre Grundsätze vor 3).

*Anm.* 1. Ueber die Arten des Eides und seines Gebrauches s. L. 3. tit. 3. ch. 6. S 5. *du serment.* §. 1. *du serment décisoire.* §. 2. *du serm. déféré d'office.*

*Anm.* 2. Art. 1360. Die übrigen Beschränkungen gehören nicht hieher. Art. 1359. 1361. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 1365. vergl. mit *l.* 28. §. 3. *de iureiur.*

§. 244.

Die eigenen *Aussagen einer Parthei* können ohne eine auf gesetzliche Weise damit verbundene Eidesableistung in der Regel nur dann Beweiskraft haben, wenn daraus *gegen den Aussagenden* eine Folgerung gemacht werden soll 1). Im Zweifel kann aber der Gegner sich darauf nur dann berufen, wenn die Aussage im Gerichte geschah, und das aussergerichtliche Geständniss nur da gebrauchen, wo auch Zeugenbeweis zulässig seyn würde 2). Ausnahmsweise ist die Aussage einer Parthei über Etwas für dieselbe vortheilhaftes beweisend 3).

*Anm.* 1. L. 3. tit. 3. ch. 6. S. 4. *de l'aveu de la partie.*

*Anm.*

*Anm.* 2. Art. 1355. (S. indess *C. d. proc.* Art. 330.)

*Anm.* 3. Art. 1356. in d. Wort: *il (l'aveu judiciaire) ne peut être divisé contre lui* — ein Grundsatz, welcher auch auf das aussergerichtliche Geständniss angewandt werden kann.

Einen besondern Fall s. in d. Art. 1781.

## §. 245.

Die Beweise durch *Einnahme des Augenscheins* und durch *Kunstverständige* sind in den einzelnen Fällen, wo sie ihrer Natur nach vorkommen können, nicht beschränkt, vielmehr hin und wieder von den Gesetzen bestimmt gefordert.

*Anm.* Art. 1678. 1716.

---

Zwei-

## Zweiter Abſchnitt.

## *Einzelne Obligationen.*

### *Erſte Abtheilung.*

### Contracte. 1)

§. 246.

In dem Geſetzbuche kömmt theils die Lehre von den Contracten 2) im allgemeinen, theils eine Aufzählung mehrerer einzelnen Fälle 3) vor. Von jener iſt indeſs das Meiſte ſchon in den bisherigen §§en 4) angegeben; und für das folgende 1ſte Kap. bleiben nur wenige wahrhaft allgemeine Beſtimmungen übrig 5).

*Anm. 1.* (a) Der *Begriff der Contracte* iſt für den C. N. *im allgemeinen* derſelbe, welcher für die Verträge des ſ. g. gemeinen Deutſchen Rechts gilt. Freilich macht dabei die in einzelnen Fällen vorkommende *abſolute* Nothwendigkeit einer gewiſſen Form eine Ausnahme; allein der Verf. hält nicht dafür, daſs man dieſe ſchon in den allgemeinen Begriff aufnehmen müſſe, glaubt dies um ſo weniger thun zu dürfen, damit man nicht etwa auch gezwungen werde, ſogleich bei

bei diesem materiellen Begriffe an die *relative Nothwendigkeit* der Urkunden zu denken. S. §. 237. 238.

(b) Ueber das Wort: *Contracte* s. §. 206. Anm. 2. Aus dem dort angegebenen Grunde glaubt der Verf. diesen Ausdruck auch hier als Ueberschrift beibehalten zu müssen. Dass dagegen nun auch die in verschiedener Hinsicht vorkommende Nothwendigkeit der Urkunden hier nicht in Betracht zu ziehen sei, läst sich aus dem Sprachgebrauche des Franz. Rechts hinreichend erweisen. (M. vergl. d. Rubrik d. L. 3. tit. 3. (Anm. 2.) mit d. *Ordonn. v. Moulins v. J. 1566. Art. 54: ordonnons que de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent livres — — seront passés contrats.*) Wenn ferner hin und wieder das Wort: *le pacte*, gebraucht wird (s. z. B. Art. 1659.), so sieht man wohl, dass dieser Gebrauch sich auf die Ideen des R. Rechts zurückbezieht, aber auch das bleibt für die jetzige Terminologie ohne Wichtigkeit. — Uebrigens behauptet auch hier der Verf. nur, dass das Wort: *Contracte* hier nach gesetzlichen Ideen passend, nicht grade dass es gesetzlich sancirt sei. S. z. B. d. Rubrik v. L. 3. tit. 3. ch. 2. vor d. §. 247.

*Anm.* 2. L. 3. tit. 3. *des contrats ou des obligations conventionnelles en général.*

*Anm.* 3. L. 3. tit. 6-15.

*Anm.* 4. §. 204-245.

*Anm.* 5. S. insbes. §. 204. Anm. 5.

---

Erstes

## Erstes Kapitel.

### *Allgemeine Grundsätze.*

(§. 204. Anm. 5.)

### I) *Allgemeine Erfordernisse der Contracte.*

(L. 3. tit. 3. ch. 2. *des conditions essentielles pour la validité des conventions.*)

§. 247.

Jeder Contract fordert eine *gehörige Einwilligung der Contrahenten*, zu deren Vollständigkeit (abgesehen von einer etwa nothwendigen Form) eine nach der Natur des Falles hinreichende Bestimmtheit 1) und Freiheit der Willensäusserung vorausgesetzt wird. Die Fehler, welche der letztern entgegenstehen 2), aber, insofern sie zu einer Annullirung oder Rescission (§. 231.) führen sollen, nur dann zu beachten, wenn entweder der *Irrthum* das Wesen des Gegenstandes oder eine Eigenschaft eines Contrahenten betraf, deren Berücksichtigung den Hauptgrund des Contractes ausmachte 3); oder die *Furcht*, sie mag von einem Mitcontrahenten oder einem

Drit-

Dritten herrühren, einen vernünftiger Weise zu fürchtenden Gegenstand betraf 4); oder die *Arglist*, von einem Mitcontrahenten gebraucht, den Grund der Abschliessung des Contractes enthielt 5).

(L. 3. a. a. O. S. 1. *du consentement.*)

*Anm.* 1. Annahme von Seiten Dessen, dem Etwas versprochen wird (z. B. Art. 1121.). Die Bestimmtheit ist übrigens vielleicht blosse Bestimmbarkeit, dass man z. B. die endliche Festsetzung einer Leistung von einer Erklärung eines Dritten abhängen läst. Art. 1129. 1130.

*Anm.* 2. S. §. 36. Anm. 3.

*Anm.* 3. Art. 1110. M. vergl. d. *offic. Uebers. für d. Königr. Westph.* u. Dard das. Es liegt in dem Art. 1110. nicht blos die Idee eines *error in corpore ipso*, sondern auch die Beziehung auf wesentliche Eigenschaften; — und, wenn auch nicht unmittelbar, doch wenigstens durch eine sehr nothwendige Folgerung auch die Beziehung auf wesentliche Irrthümer in der Art der Contrahirung.

Der Begriff eines *error concomitans, incidens* hat keine allgemeine Bestimmungen — und deshalb auch keine allgemeine Wichtigkeit für Ansprüche auf Schadenserfatz. S. u. a. Art. 1118. 2058.

Eigene Verschuldung kann die Wirkungen des Irrthums aufheben.

*Anm.* 4. Art. 1111–1115. vgl. mit d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 244. Das, was erzwungen wurde, ist ungültig — daher gänzliche oder theilweise Ungültigkeit. (Kann der unschuldige Mitcontrahent eines von einer dritten Person gezwungenen bei einer theilweisen Aufhebung, welche dieser vielleicht im einzelnen Falle zu fordern berechtigt ist, eine gänzliche Aufhebung fordern?) M. vergl. die Analogie d. Art. 1637. 38.

Man darf es überhaupt nicht übersehen, dass die angef. Art. nur von einer Anfechtung eines ganzen Contractes sprechen.

*Anm.* 5. Art. 1116. M. vergl. dabei d. Art. 1353. am E.

## §. 248.

In Ansehung der zur Contrahirung nothwendigen *persönlichen Fähigkeit* der handelnden Partheien sind nur die einzelnen aus dem Personenrechte hervorgehenden Ausnahmen von der allgemeinen Regel: dass im Zweifel ein Jeder fähig sei — zu bemerken.

(L. 3. a. a. O. S. 2. *de la capacité des parties contractantes.*)

*Anm.* S. auch insbesondre über *Gemeinden* d. Art. 537. u. Maleville das. u. z. Art. 1125.

§. 249.

§. 249.

Der *Gegenſtand* der Obligirung durch Contracte können alle — des Privatrechts überhaupt fähige — *Sachen*, und hier ſowohl Eigenthum, als getheilte Rechte, namentlich Nieſsbrauch, Gebrauchsrecht, Servituten; dann auch erlaubte *Handlungen* ſeyn.

(Gegenwärtige und künftige Sachen. Negative und poſitive Obligirung in Rückſicht der Sachen und Handlungen.)

Für die Errichtung von *Servituten* ſind hier indeſſen beſonders die Beſchränkungen zu bemerken, welche theils aus dem Weſen derſelben 1), theils aus der beſondern, oft unbedingt dabei nothwendigen Form 2) hervorgehen. Dieſes letztere hat auch in andrer aber ähnlicher Hinſicht Wichtigkeit für die *Eigenthumsübertragung von Immobilien* 3).

(Die Errichtung von Hypotheken ſ. unten 3. Hauptabſchn.)

(L. 3. a. a. O. S. 3. *de l'objet et de la matière des contrats.*)

*Anm. 1.* §. 189. 190.

*Anm. 2.* Es iſt dazu, wenn ſie durch einen Contract entſtehen ſollen, in der Regel eine gültige Conſtituirungs- oder Anerkennungs-Urkunde nothwendig. Art. 690.

690. 91. 95. (Dass die Bestimmung d. Art. weiter gehe, z. B. auf testamentarische Verfügungen, gehört nicht hieher.) S. Maleville das.

Ausserdem kann aber bei Gelegenheit eines andern (das Eigenthum etwa übertragenden) Contractes aus der muthmasslichen Absicht des Eigenthümers eine Servitut hervorgehen. Art. 693. wobei nicht einmahl in jeder Hinsicht ein *Beweis aus Urkunden* (nicht einmahl relative Nothwendigkeit d. Urk. §. 238.) gefordert werden kann. Maleville z. Art. 693.

*Anm.* 3. Art. 2181. u. folg.

§. 250.

Der *Zweck* einer Contrahirung kann zwar eigentlich zunächst nur das Interesse der Contrahenten betreffen, indess hat (auch ohne Rücksicht auf Successionen, Cessionen u. s. f.) sowohl eine Verabredung zum Besten eines Dritten, insofern der Contrahent, welcher sich dergleichen versprechen lässt, das Ganze zur Bedingung eines onerosen, oder zur Zweckbestimmung eines lucrativen Contractes macht — als auch ein Versprechen Statt, durch welches man sich anheischig macht, dafür zu sorgen, dass ein Dritter etwas thue.

*Anm.* Art. 1119-1121. Die Verschiedenheit in den Wirkungen s. ebend. Man darf

bei

bei dem Art. 1121. nur nicht zu sehr auf den Röm. Begriff der *donationes sub modo* Rücksicht nehmen, wenn gleich die obigen Bestimmungen zum Theil daher genommen sind. Ferner sollte man nach dem eben genannten Art. nicht jeden Contract zum Besten eines Dritten: *ubi stipulantis intersit*, vertheidigen.

## §. 251.

Für den *Grund* 1) der vorliegenden Obligirung ist noch zu bemerken, dass sowohl der Mangel eines solchen 2), oder eine Unwahrheit, oder endlich Unerlaubtheit 4) desselben der Rechtsbeständigkeit im Wege steht.

(L. 3. a. a. O. S. 4. *de la cause.*)

*Anm.* 1. Ueber die bei diesem Worte in Vergleichung mit der Röm. *causa* in Betracht kommenden verschiedenen Ideen s. Zachariä *Handb.* §. 172. Schlussbem.

*Anm.* 2. Art. 1131. Der folg. Art. gehört nicht hieher, sondern nur zu der Lehre vom Beweise. S. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 249.

*Anm.* 3. Art. 1131. Hieher gehört besonders der Fall der *Simulation.* S. Lassaulx *Journ.* 3. Jahrg. 2. H. Ausserdem muss die Verbindung mit der Lehre vom Irrthume berücksichtigt werden.

*Anm.* 4. Art. 1131. 3.

II) *Wirkungen der Contracte.*
(L. 3. tit. 3. ch. 3. *de l'effet des obligations.* M. vergl. §. 214. 224.)

§. 252.

Die *verbindende Kraft* der vollständig abgeschlossenen Uebereinkunft ist für die Partheien der Kraft des Gesetzes gleichgestellt 1), und geht in der Regel in gleicher Masse auf Nachfolger über 2). — Wenn gleich aber dadurch die Willkühr einseitiger Entsagung aufgehoben ist, so zeichnen sich doch sehr viele Contracte dadurch aus, dass die Nichterfüllung des Einen Theils dem Andern die Befugniss der Rescission gibt 3).

*Anm. 1.* Art. 1134.

*Anm. 2.* Art. 1122. 1166.

*Anm. 3.* Art. 1184. S. oben §. 233. u. p. p. 394. Anm.

§. 253.

Neben dem allgemeinen Grundsatze, dass die Wirkungen jedes Contractes, in Rücksicht des *Gegenstandes der Leistung* von der Art der Verabredung abhängen, gilt die Regel, dass der Richter die Bedeutung der Uebereinkunft weniger nach den Worten, als nach der Absicht der Partheien zu bestimmen habe 1);

und

und in dieser Hinsicht soll er sich, ohne die besondern Gründe des einzelnen Falles zu vernachlässigen, theils nach Herkommen und Sitte 2), theils nach einigen von den Gesetzen im Einzelnen vorgeschriebenen Billigkeitsregeln richten 3).

(L. 3. tit. 3. ch. 3. *de l'interprétation des conventions.*)

*Anm.* 1. Art. 1156. 1175. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 291. Der Satz geht weiter, als man ihn meistens in der Theorie der Auslegung der Rechtsgeschäffte nach den Grundsätzen des s. g. gemeinen Deutschen R. angibt: aber die Praxis hat ihn oft genug als einen nothwendigen angewandt und gerechtfertigt. M. vergl. Zachariä *Handbuch.* §. 174. Schlussbem.

*Anm.* 2. Auf diese Weise ist d. Art. 1135. mit der vorliegenden Materie zu verbinden. S. auch Art. 1160.

*Anm.* 3. Art. 1157. u. folg. 1602.

## §. 254.

Die *Verbindlichkeit der Contrahenten für eine Verletzung des Andern* (in Rücksicht des Werthes der Leistung, der Entwährung, einzelner Mängel u. s. f.) *zu haften*, ist — ausser den allgemeinen Grundsätzen über Betrug,

Furcht und Irrthum) durch einzelne Entscheidungen für die verschiedenen Arten der Contracte bestimmt.

*Anm.* M. vergl. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 283. u. folg.

### III) *Verschiedenheiten der Contracte.*

### §. 255.

Das Gesetzbuch nennt mehrere Verschiedenheiten der Contracte, ohne jedoch aus denselben einen Eintheilungsgrund für das System derjenigen herzunehmen, welche im Einzelnen ausgeführt werden.

(L. 3. tit. 3. ch. 1. *Dispositions préliminaires.*)

*Anm.* Mündlich eine Interpretation der dahin gehörenden Art. M. vergl. Zachariä *Handb.* §. 169.

Für die folgende Lehre *von den einzelnen Contracten* bemerkt der Verf., dass nach dem Plane des Comp. nur diejenigen Fälle aufgenommen sind, welche auch das Gesetzbuch neben der Zulässigkeit aller in Gemäſsheit der allgemeinen Erfordernisse einzugehenden Contracte ausführt (m. vergl. damit u. a. *C. d. comm.* Art. 110. u. folg. 311. u. folg. 332. u. folg.); dass ferner bei der Anordnung dieser einzelnen Fälle nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt der Verabredungen

Rück-

Rücksicht genommen ist, eine Idee, für welche zwar *im Ganzen* wohl keine Vertheidigung nothwendig wird; über deren *gute Ausführung im Einzelnen* aber freilich manches Bedenken gegen die folgende Darstellung entstehen kann. Hin und wieder finden sich darüber besondre Bemerkungen. — Ueber den Zweck der Anordnung fügt der Verf. endlich dasselbe hinzu, was bereits oben bei einer andern Gelegenheit gesagt ist. S. das Ende d. Bem. vor d. §. 104.

---

## Zweites Kapitel.

## *Einzelne Contracte.*

### I) *Hauptcontracte.*

### A) Wechselseitige Hauptcontracte.

*Anm.* Nur über diese letztere Unterabtheilung einige Worte! Es sollen unter den wechselseitigen Hauptcontracten diejenigen verstanden werden, bei denen von Seiten aller Contrahenten (sei es auch zuweilen nur zufällig) Leistungen vorkommen. Ob diese Verpflichtungen grade von beiden Seiten *verabredet sind*, darauf braucht man *hier* noch nicht zu sehen, denn die nichtverabredete, sondern durch andre gesetzliche Rücksichten begründete Verpflichtung hat *im allgemeinen* bei den Contracten dieselbe Wichtigkeit, wie die versprochene. Dass diese Idee auch in d. Art. 1102. ent-

 hal-

halten ſei, beweiſen die Endworte d. Art. 1103. — eine Bemerkung, welche freilich nicht gradezu hieher gehört. S. §. 255.)

1) *Fälle der beſtimmten verabredeten Gegenleiſtung.*

(*Anm.* Bei dieſer Claſſe findet auch der allgemeine Grundſatz Statt, daſs die Gegenleiſtung als Aequivalent für die Leiſtung betrachtet wird, ſ. Art. 1104. im Anf. — allein dieſes hat nicht die Bedeutung, daſs der Mangel der Gleichheit der Präſtationen überall für die Rechtsbeſtändigkeit dieſer Contracte berückſichtigt werde. S. beſonders *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 293. [vergl. mit *l. 16. §. 4. de minoribus*]. Wichtig iſt aber grade für die vorliegenden Fälle d. Art. 1184. §. 233. 274. S. Zachariä *Handb.* §. 147. Anm. 6.

Unterabtheilungen könnten endlich noch gemacht werden nach der Verſchiedenheit oder Aehnlichkeit der Arten der Leiſtung, allein in dieſer Hinſicht würde nicht immer eine vollſtändig richtige Trennung möglich ſeyn, z. B. bei dem *Geſellſchaftscontracte* in Vergleichung mit einigen Arten des *Miethcontractes.*)

## a) Kaufcontract.

(L. 3. tit. 6. *de la vente.*)

### §. 256.

*a) Begriff und allgemeine Erforderniſſe.*

Der Verkäufer obligirt ſich der Hauptſache nach gegen den Käufer, demſelben eine

eine Sache gegen einen gewissen Preis (im engern Sinne) eigenthümlich zu übertragen; und mit der Vollständigkeit des Contractes ist in der Regel der Uebergang des verkauften Rechts auf den Käufer von Rechtswegen verbunden 1).

Zur vollen Gültigkeit der Contrahirung wird ausser der gehörigen Willensäusserung, der dazu in der Regel nöthigen Freiheit 2) und immer erforderlichen Bestimmtheit 3), theils die absolute und eine relative Dispositionsfähigkeit der Partheien 4), theils ein dem Verkäufer wirklich zuständiges 5), dem Verkehre unterworfenes 6), Recht und von der andern Seite ein in Gelde bestehender bestimmter oder bestimmbarer Preis 7) vorausgesetzt. Eine Form ist nicht unbedingt nothwendig 8).

(L. 3. tit. 6. ch. 1. *de la nature et de la forme de la vente.* ch. 2. *qui peut acheter ou vendre.* ch. 3. *des choses qui peuvent être vendues.*)

*Anm.* 1. Art. 1582. 83. 1599. Für den Begriff des Contractes scheint auch dieser letztere Zusatz nothwendig. Er hat ja auch Einfluss auf die Erfordernisse. S. Anm. 5. — Ueber die nähere Ausführung und Ausnahmen vergl. m. indess d. §. 258. — Im Gegensatze von der frag-

fraglichen Beſtimmung ſ. auch noch *l. 3. pr. de obl. et act.*

*Anm.* 2. Ausnahmen: Art. 545. 575. 1686. 2204. u. folg.

*Anm.* 3. D. h. aber auch: *pactum de contrahendo.* Art. 1589. oder aber *Beſtimmtheit* z. B. durch das Ermeſſen eines Dritten, wo dann nur durch einen Zufall vielleicht die Gültigkeit fehlt. S. Anm. 7.

*Anm.* 4. Art. 1594-97. Ueber die allgemeinere Abfaſſung d. Art. 1595., ehe derſelbe dem geſetzgebenden Corps vorgelegt wurde, ſ. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 415. Le C. Tronchet *propoſe de ſupprimer le nr. 3. de l'article et de rediger ainſi le nr. 1: celui où l'un des epoux cede à l'autre des biens en paiement de ſes droits. — — L'article eſt adopté avec cet amendement.*

*Anm.* 5. Art. 1599. Wichtigkeit dieſes Erforderniſſes des Eigenthums (im weiteren Sinne des Wortes) für das Weſen des Contractes im Gegenſatze des R. R. M. vergl. *l. 1. pr. de rerum permut.* §. 261.

*Anm.* 6. Verkauf des Eigenthums, des Nieſsbrauches, des Gebrauchsrechtes, der perſönlichen Forderungen, des Erbrechts u. ſ. f.

*Anm.* 7. Art. 1591. 92. 1702. Es hat hier kein ſo groſses Intereſſe, wie im R. R., zu unterſuchen, ob ein Contract, bei welchem von Seiten einer Parthei ſofort Geld und Sachen verſprochen werden, zu dem Kauf- oder Tauſch-Contracte zu rechnen

rechnen fei. Art. 1706. 7. Da indefs die Frage *zuweilen* wichtig werden kann, fo wird dann nach der Anficht des Verf. nur das Ermeffen des Richters entfcheiden können. Eine Rückficht auf die Hälfte des Werthes zu nehmen fcheint als Regel nur durch beftimmtes Gefetz vertheidigt werden zu können.

*Anm.* 8. Dafs d. Art. 1582. keine abfolute Nothwendigkeit einer Urkunde vorfchreibe, dafs vielmehr darin nur der Grundfatz d. Art. 1341. enthalten fei, wird felbft durch d. *Exp. d. mot. d. proj. d. titr. d. la vente* — p. Portalis beftätigt: zwar heifst es dafelbft: *il fera feulement vrai de dire, que la preuve par témoins n'en doit point être admife, s'il n'y a des commencemens de preuve par écrit:* allein es wird in Hinficht auf alle gewöhnlichen Contracte hinzugefügt: *comme à l'égard des autres conventions.* S. *Proc. verb. cont. l. disc.* T. 5. p. 102.

M. vergl. indefs Art. 690. 1. 5. 2181. u. folg. und §. 257.

## §. 257.

*b) Befondre Arten des Kaufcontractes und deren Erforderniffe.*

Die dem Privatverkaufe gegenüberftehende *Verfteigerung* kann eine *freiwillige* oder eine *nothwendige* feyn 1). Die Nothwendigkeit dabei bezieht fich entweder darauf, dafs bei einem an fich frei-

freiwilligen Verkaufe die Form der Versteigerung gewählt werden muſs 2), oder auch darauf, daſs bei einem an ſich nothwendigen Verkaufe zugleich dieſe Form gefordert wird 3).

*Anm.* 1. M. vergl. Zachariä *Handb.* §. 179. u. daſ. u. a. Anm. 1. über die Colliſion der Worte: *Freiwilligkeit* und *Nothwendigkeit*, z. B. *C. d. proc.* P. 2. l. 1. tit. 4. *de la ſurenchère ſur alienation volontaire.* S. die folg. Anm.

*Anm.* 2. Z. B. Art. 1558. *Sehr viele* Fälle ſcheinen bei dem erſten Anblicke hieher gerechnet werden zu dürfen z. B. Art. 819., allein, wenn man eine genaue Grenzbeſtimmung machen will, ſo kann man doch wohl keine Fälle hieher zählen, bei denen ſogleich an eine regelmäſsige Rechtsnothwendigkeit der Veräuſserung gedacht werden muſs.

*Anm.* 3. Z. B. Art. 459. 460. 819.

§. 258.

*e) Wirkungen des Kaufcontracts.*

*aa) Rechte des Käufers.*

Zwar iſt der Regel nach ſchon durch die vollſtändige Verabredung das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer übergegangen 1); doch bleibt die Ausübung der perſönlichen Rechte dieſes letz-

letzteren gegen den Verkäufer von der Bezahlung des Kaufpreises, oder von der Creditgebung und selbst in diesem zweiten Falle noch zuweilen von einer besondern Sicherheitsbestellung abhängig 2). Die persönlichen Verpflichtungen des Verkäufers gehen *theils* auf die Ueberlieferung der Hauptsache nebst allen seit der Obligirung hinzugekommenen oder von derselben gezogenen Vortheilen 3); *theils* auf das Haften für eine Entwährung des ganzen verkauften Objectes, eines Theiles desselben oder einzelner mit dem Eigenthume der Regel nach verbundenen Rechte 4), eine Verpflichtung, welche nur aus besondern Gründen (und selbst in dem Falle einer vorausgegangenen Entsagung nicht immer ganz) hinwegfällt 5), oft aber, wenn gleich nicht die ganze Sache evincirt ist, dem Käufer die Befugniss zur Aufhebung des Contractes gibt 6); *theils* endlich auf das Haften für die verborgenen Fehler des verkauften Gegenstandes 7), deren Vorhandenseyn aber auch, einzelne Ausnahmen abgerechnet 8), den Käufer allgemeiner, als der vorige Grund, berechtigt, statt des theilweisen Schadenersatzes von dem Contracte abzugehen

gehen 9), zuweilen ſogar Beides zu fordern 10).

(L. 3. tit. 6. ch. 4. *des obligations du vendeur.* S. 1. *dispoſitions générales.* S. 2. *de la délivrance.* S. 3. *de la garantie.* §. 1. *d. l. g. en cas d'eviction.* §. 2. *d. l. g. des défauts de la choſe vendue.*)

*Anm.* 1. Art. 1583. Beſondre Beſtimmungen bei dem Verkaufe der *Waaren* (im engern Sinne). Art. 1585. 6. Vermuthung, daſs bei einigen Waaren der Käufer immer die Güte derſelben verſuchen werde, ehe er kauft. Art. 1587. — Ueberall bemerke man die genaue Verbindung zwiſchen dem Uebergange des Eigenthums und dem Tragen der Gefahr.

*Anm.* 2. Art. 1612. 13. Daſs das Geſetz nicht blos auf die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Ablieferung zu beziehen ſei, läſst ſich freilich nicht unmittelbar aus den Worten beweiſen, allein man wird, inſofern von einer ſonſtigen Verpflichtung des Verkäufers zu poſitiven Leiſtungen die Rede iſt, wohl ſchwehrlich ein Bedenken haben, daſſelbe auch auf dieſe auszudehnen.

*Anm.* 3. Art. 1604-1624. Quantum des zu überliefernden Gegenſtandes. Art. 1614. 15. Einzelne Fälle des vorkommenden Uebermaaſses z. B. bei Grundſtücken. Art. 1616-24. Formen der Ueberlieferung. Art. 1604-7. Zeit u. Ort. Art. 1609-11. Koſten. 1608. 1593.

Hie-

Hieher die befondern Gründe der Aufhebung zum Beften des Käufers, falls er nach Ueberlieferung einer gröfseren Quantität, als Anfangs genannt war, nach gefetzlicher Beftimmung eine Nachzahlung geben foll, oder aber das Object zu fpät geliefert wurde. Art. 1610. 1618. 1620. Kurze Verjährung dabei. Art. 1622.

*Anm.* 4. Art. 1626. Gröfse der Anfprüche bei einer Eviction des Ganzen (u. a. bei gemachten Verbefferungen, Verringerungen u. f. f.). Art. 1630-35. — bei einer theilweifen Eviction. Art. 1637. S. über die Berechnung der Forderungen nach diefem Art. Maleville daf. — bei einer Erftreitung von Servituten, womit ein verkauftes Grundftück befchwert ift. Art. 1626. 1638. Anwendung auf fonftige Laften. Allgemeiner Gegengrund, dafs der Käufer den Fehler felbft gekannt habe, oder in einem verfchuldeten Irrthume gewefen fei. Art. 1639. 1642.

*Anm.* 5. Art. 1627. 28. 29. 1640. S. Maleville z. Art. 1629.

*Anm.* 6. Art. 1636. 38. Mufs hier die Verjährung nach allgemeinen Grundfätzen beurtheilt werden? M. vergl. Anm. 3. u. 8.

*Anm.* 7. Art. 1641. 42. 43. Gröfse der Anfprüche. Art. 1644. u. folg.

*Anm.* 8. Art. 1643. 49. Wiffenfchaft des Käufers. 1642. Kurze Verjährung. 1648.

*Anm.* 9. 10. Art. 1644-47.

## §. 259.

*bb) Rechte des Verkäufers.*

Aufser den allgemeinen Verbindlichkeiten 1) ist der Käufer besonders zur gehörigen Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet 2). Die Gefahr einer Entwährung befreiet ihn indess der Regel nach einstweilen davon 3); aber für den Verkäufer erwächst aus der unrechtmäfsigen Verzögerung sehr leicht die Befugniss, von dem ganzen Contracte, sogar zuweilen eigenmächtig, abzugehen 4).

Als ein besondres Recht 5) steht endlich dem Verkäufer eines Grundstückes, ohne Rücksicht seiner bei dem Contracte geschehenen Entsagung 6) in dem Falle, wenn der versprochene oder gegebene Kaufpreis weniger als 7/12 des wahren Werthes der Sache beträgt, nicht blos die Befugniss zu, das persönliche Verhältniss gegen den Contrahenten aufzuheben, sondern auch das Recht, die zu niedrig verkaufte Sache von dem dritten Besitzer abzufordern 7). Sowohl durch die Verpflichtung, sofort bei der Anstellung der Klage die Verletzung wahrscheinlich zu machen 8), als durch die Verjährung 9), durch die Ausnahme einer häufigen Art des Verkaufes 10) und die Befug-

fugnils des Gegners, das Grundftück fchon gegen Erftattung eines grofsen Theiles des fehlenden Preifes zurück zu behalten 11), ift jenes Recht fehr befchränkt.

(L. 3. tit. 6. ch. 5. *des obligations de l'acheteur.* ch. 6. *de la nullité et d. l. réfolution d. l. v.* S. 2. - - *pour caufe de léfion.*)

*Anm.* 1. Z. B. Erftattung der Auslagen wird fchon nach d. Art. 1614. in Verbindung mit den Grundfätzen der freiwilligen Gefchäftsführung anzunehmen feyn.

*Anm.* 2. Art. 1650-57. Ort und Zeit. 1650. 51. Zinfen aus beftimmten Gründen. 1652.

*Anm.* 3. Art. 1653.

*Anm.* 4. Art. 1654. Für bewegliche Sachen fteht dem Verkäufer das zuletzt genannte gröfsere Recht zu. 1657. Ueber Immobilien f. 1655. 56. Hier kann man von einer Wichtigkeit des Unterfchiedes zwifchen Refciffion und Nichtigkeit fprechen. M. vergl. §. 231. Anm. 1.

*Anm.* 5. M. vergl. insbefondre *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 283. u. folg. 424. u. folg. T. 4. p. 33. u. folg. 285. u. folg.

Unmöglichkeit der Ausdehnung. M. vergl. Art. 887. u. folg. 1683.

[Das Recht der *l. 2. C. de resc. emt. vend.* war durch ein neueres Franz. Gefetz — unter d. *Conv. nation.* — aufgehoben. (14. Fruct. 5. J. *Moniteur* deff. J. num. 348.) Daher mehrere unter den folgenden Befchränkungen. Anm. 7. u. folg.]

*Anm.* 6. Art. 1674.

*Anm.* 7. Art. 1674. 1681. am E. Rückficht auf die Zeit des Contractes. Art. 1675. Beweis durch Kunftverftändige. 1678-80.

*Anm.* 8. Art. 1677. Dafs nach diefem Gefetze der Richter die Klage fofort abweifen könne, ift nicht zweifelhaft, aber dafs er umgekehrt ohne beftimmten Beweis den Beklagten verurtheilen dürfe, läfst fich nicht behaupten. In d. *Proc. verb.* a. a. O. findet fich auch diefe Meinung nicht beftimmt. S. indefs MALEVILLE z. angef. Art.

*Anm.* 9. Art. 1676.

*Anm.* 10. Art. 1684.

*Anm.* 11. Art. 1681. 82. M. vergl. dabei die Zweifel, welche nach d. *l.* 2. 8. *C. de refc. emt. vent.* für d. R. R. entftehen müffen.

## §. 260.

### d) *Aufhebung des Kaufcontractes.* 1)

Aufser den für alle Obligationen gemeinfchaftlichen 2) und den für den Verkäufer oder Käufer einzeln genommen eigenthümlichen 3) Gründen der Aufhebung des Contractes, gehört hieher noch das für beide Theile bei der gegenwärtigen Obligation wichtige Recht: in dem Falle, wo ein Handgeld gegeben wurde, durch den Verluft deffelben, oder Herausgabe des Doppelten, je nachdem man gege-

gegeben oder genommen hatte, das ganze Verhältniss aufzuheben 4).

*Anm.* 1. L. 3. tit. 6. ch. 6. *de la nullité et d. l. resolution d. l. v.* ist für den gegenwärtigen §en nicht als Quelle anzuführen.

*Anm.* 2. S. §. 231. u. folg.

*Anm.* 3. S. §. 258. Anm. 5. u. folg. §. 259. Anm. 4. u. folg.

*Anm.* 4. Art. 1590. Nach den Worten und dem Zusammenhange kann dieser Art. nur auf den Art. 1589. bezogen werden; allein dann ist die ganze Bestimmung nicht sehr wichtig oder vielmehr nicht leicht durchzuführen, wenn man den Unterschied zwischen dem hier in Betracht kommenden *pacto de contrahendo* und dem *contractu*, zwischen *verbis de futuro* und *de praesenti* für sehr bedeutend halten müsste. S. indess Zachariä *Handb.* §. 177. Anm. 5. u. die das. angef. Maleville u. Bousquet z. Art. 1590.

## b) Tauschcontract.

(L. 3. tit. 7. *de l'échange.*)

### §. 261.

Jeder der beiden Contrahenten verpflichtet sich, dem Andern eine Sache zum Eigenthume zu übertragen, ohne dass von Einer Seite Geld (im eigentli-

 chen

chen Sinne des Wortes) vorkömmt 1). Die Bestimmungen, dass das Recht Grossjähriger, einen Verkauf von Immobilien wegen Verletzung anzufechten, hier nicht anwendbar sei 2), dass aber Derjenige unter den Partheien, welchem die empfangene Sache entwährt wird, entweder vollen Schadenserſatz oder die von ihm weggegebene Sache zurückfordern könne 3), unterscheiden das gegenwärtige Geschäft vom Kaufcontracte, mit welchem es dagegen in allen andern Hinsichten übereinstimmt 4).

*Anm.* 1. Art. 1702. 3. Entfernung der Idee eines Realcontractes. — Sofortiger Uebergang des Eigenthums oder sonstigen in Frage stehenden Rechts. S. Anm. 4.

*Anm.* 2. Art. 1706. vergl. mit §. 259. S. auch *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 136.

*Anm.* 3. Art. 1705. vergl. mit d. §. 258.

*Anm.* 4. Art. 1707. Danach bestimmt sich dann auch, insofern nicht der Begriff des Tauschcontractes eine Ausnahme begründet, die allgemeine Zulässigkeit dieser Contrahirung über alle Vermögensrechte, nebst den dabei nothwendigen Formen, Wirkungen u. s. f.

Einen besondern Unterschied scheint noch d. Art. 1704. zu machen, allein in Vergl. mit d. Art. 1599. ist dieses doch wirklich nicht der Fall: und selbst durch d.

d. Art. 1653. wird diefe Anficht nicht verändert. S. auch *Proc. verb.* a. a. O. p. 135. u. folg. Zur Erläuterung f. *l. 1. pr. de rer. perm.*

c) M i e t h c o n t r a c t. 1)

(L. 3. tit. 8. *du contrat de louage.*)

§. 262.

*a) Begriff und Arten 2) des Miethcontractes.*

Der Vermiether von Sachen oder Kräften macht fich verbindlich, gegen einen verabredeten von dem Abmiether zu bezahlenden Preis 3), den Gebrauch der Sachen auf eine beftimmte Zeit (zu einem beftimmten Zwecke) zu geftatten, oder im andern Falle feine Kräfte zu einer beftimmten Arbeit zu verwenden 4). Zu den beiden hierin liegenden gefetzlichen Hauptgattungen gehören als einzelne Unterarten 5) der *erfteren:* die (eigentliche) *Miethe* von Häufern und beweglichen Sachen, der *Pacht* von Feldgütern — als Unterarten der *zweiten:* die *Verdingung* der Arbeiten und Dienfte, wobei vielleicht ein ganzes Werk (zu welchem Derjenige, welcher daffelbe verfertigen oder errichten läfst, die Materialien liefert 6)) nach einem

Anſchlage oder Accorde, oder nach einer Beſtimmung in Bauſch und Bogen übernommen wird — endlich als eine vermiſchte Art der *Viehpacht* 7).

(L. 3. tit. 8. ch. 1. *diſpoſitions générales.*)

*Anm. 1.* Ein einzelnes Deutſches Wort, welches völlig umfaſſend für die vorliegende Materie wäre, findet ſich nicht, und eine Aufzählung der einzelnen Unterarten ſcheint für die Rubrik nicht nothwendig zu ſeyn.

*Anm. 2.* D. h. in Anſehung des Gegenſtandes, denn die Verſchiedenheiten der Form ſind auch hier für die Beſtimmung des Begriffes noch nicht wichtig. S. §. 263.

*Anm. 3.* Der Preis beſteht hier nicht nothwendig in Gelde. Dawider ſpricht auch nicht d. *Expoſ. d. mot.* p. Galli (*Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 142.); wenn daſelbſt bei Gelegenheit d. Art. 1763. von der *colonia partiaria* geſprochen wird.

*Anm.* 4. 5. Art. 1708–1711.

*Anm. 6.* Zwar findet ſich bei der nachherigen ſpeciellen Ausführung dieſes Falles (Art. 1787. u. folg.) den Worten nach nicht grade die Trennung, welche das R. R. zwiſchen dem *Kauf- und Miethcontracte* macht, allein der Sache nach liegt dennoch dieſelbe Idee zum Grunde, welche z. B. §. 4. *I. de loc. et cond.* angibt, und dafür ſpricht auch d. Art. 1711. a. E. M. vergl. *Proc. verb.* a. a. O. p. 143.

*Anm.*

*Anm.* 7. Dafs diefer Fall nicht blos zu der Vermiethung der Sachen gehöre, ergeben feine einzelnen Beftimmungen und feine Stelle in dem Gefetzbuche, wo er als Gegenfatz der beiden Hauptgattungen des vorliegenden Contractes vorkömmt. (M. vergl. L. 3. tit. 8. ch. 2. 3. 4.)

## §. 263.

b) *Allgemeine Erforderniffe und Wirkungen.*

Aufser der Dispofitionsfähigkeit der Partheien, der Fähigkeit des Objectes, der Beftimmtheit und fonftigen Vollftändigkeit der Zuftimmung kommen hier in Anfehung der Erforderniffe und Wirkungen, keine wahrhaft allgemeinen Grundfätze vor, welche nicht aus der Theorie aller Contracte und der Obligationen überhaupt fchon hervorgingen oder durch die in dem vorliegenden Falle enthaltene Nothwendigkeit begründet würden.

*Anm.* Der Verf. läugnet nicht, dafs in den folgenden §§en manche Beftimmungen vorkommen werden, welche einer analogifchen Ausdehnung fähig fcheinen. Namentlich ift diefes bei den Grundfätzen über die Vermiethung und Verpachtung der Immobilien der Fall, von denen man gewifs fehr häufige Anwendungen auf die Vermiethung andrer Sachen machen wird, allein grade diefe Ausdehnungen find entweder nur unter der Voraus-

setzung des gegenwärtigen §en, vielleicht auch nach einzelnen Gesetzen vollständig zu rechtfertigen, oder aber als Analogieen aus bloßer Aehnlichkeit des Falles zu betrachten, aus welchen der Verf. des Comp. keine allgemeine Theorie herleiten durfte. Nach dieser Ansicht ist das Folgende geordnet, und bei den nachstehenden speciellen Rubriken nur hin und wieder die Möglichkeit einer (vielleicht vernünftig scheinenden) Anwendung auf ähnliche Fälle angedeutet.

## §. 264.

### c) *Besondre Grundsätze der einzelnen Arten des Miethcontractes.*

#### aa) *Miethe und Pacht von Immobilien.* 1).

Die *Erfordernisse* dieser Contracte, insofern sie nicht auch mit Rücksicht auf die Personen (besonders des Vermiethers oder Verpächters oder auch des Eigenthümers der zu vermiethenden oder zu verpachtenden Sache) eigenthümlich bestimmt werden 2), zeichnen sich vorzüglich durch die in Ansehung der Contrahenten nur relative, aber in Beziehung auf dritte Personen absolute, Nothwendigkeit der Scriptur 3) aus.

(L. 3. tit. 8. ch. 2. *du louage des choses.* S. 1. *de règles communes aux baux des maisons et des biens ruraux.* Diese Stelle gehört auch zu den folg. §§en — 268.).

Anm.

*Anm. 1.* M. vergl. d. Art. 1713. u. d. darauf folgenden Abschnitte mit d. obigen Anm. z. §. 263.

*Anm. 2.* Besondre Erfordernisse in Ansehung des Objectes kommen nicht vor, insofern sie nicht mit den Bestimmungen, welche sich auf das angegebene Personen-Verhältniss beziehen, zusammenhängen. Art. 1713. Ueber Niessbrauch und Gebrauchsrecht s. Art. 595. 631. 634.

Beschränkungen in Rücksicht der Personen: Art. 1712. vergl. mit d. *Bullet. d. jurispr.* T. 2. p. 302. u. folg. Art. 481. 1428. u. folg.

*Anm. 3.* M. vergl. §. 238. mit d. Art. 1715. 16. u. 1743.

Schon die relative Nothwendigkeit der Scriptur (Art. 1715. 16.) geht hier weiter, als bei andern Contracten nach d. Art. 1341. Nur muss man nach den Worten d. Art. 1715. annehmen, dass in dem Falle, wo der Miethscontract schon erfüllt ist (also, wo es auf irgend eine Weise bewiesen werden kann, dass z. B. der Eigenthümer das in Frage stehende Grundstück der Person, welche den Miethcontract behauptet, überliefert habe), nur d. Art. 1341. eintrete — freilich ohne sehr grosse Wichtigkeit. S. auch *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 138.

Bei der Miethe beweglicher Sachen kann überall nur d. Art. 1341. eintreten. S. §. 263. Anm.

§. 265.

§. 265.

(*Gemeinschaftliche Wirkungen der bestehenden Vermiethung und Verpachtung von Immobilien*). 1)

Der *Vermiether* (*Verpächter*) ist im allgemeinen verbunden, das Object in dem gehörigen Zustande 2) und zu der gehörigen Zeit zu überliefern, dasselbe auf seine Kosten in jenem Zustande zu erhalten 3) und während der vertragsmäſsigen (oder gesetzlichen) Zeit dem Miethsmanne (Pächter) zu lassen 4). Hindert ein Zufall die Erfüllung dieser Pflichten, so kann dadurch nur etwa das Recht der Aufhebung des Contractes oder auch vielleicht blos die Befugniſs, eine Verminderung der Gegenleistung zu fordern, für den Miethsmann begründet werden 5): lag aber der Grund der Nichterfüllung in einer Schuld des Vermiethers oder in einer (physischen oder rechtlichen) zur Zeit der Ueberlieferung vorhandenen Eigenschaft der Sache, so tritt auch die Verpflichtung zum Schadensersatze ein 6).

Der *Miethsmann* (*Pächter*) ist zur Entrichtung der Gegenleistung zur gebührenden Zeit, zum gehörigen Gebrauche der gemietheten Sache, und zur Zurücklieferung derselben in Gemäſsheit des

Zu-

Zustandes, in welchem er sie erhielt, verpflichtet. Der Beweis, dass sie ohne seine Schuld untergegangen oder eine Verringerung ihres Werthes entstanden, ist wegen besondrer Bestimmungen in mehreren Fällen sehr schwer zu führen: und auch hier kann die Nichterfüllung der Pflichten die Aufhebung des Contractes nach sich ziehen 7).

Durch die im Zweifel zulässige *Aftervermiethung* (*Afterverpachtung*) werden nicht selten für den ersten *Vermiether* (*Verpächter*) Rechte begründet 8).

(L. 3. tit. 8. ch. 2. S. 1.)

*Anm.* 1. M. vergl. überh. §. 267.

*Anm.* 2. Art. 1719. 1720. Anwendung dieser und der folgenden Bestimmungen (Anm. 3. 4.) auf die Vermiethung beweglicher Sachen. S. §. 263. Anm.

*Anm.* 3. Art. 1719. S. indess §. 266.

*Anm.* 4. Art. 1719. vergl. mit §. 267. Verbot der Veränderungen. Art. 1723.

*Anm.* 5. Art. 1722. Die vorstehende Behauptung geht aus der Vergleichung mehrerer einzelner Bestimmungen hervor (s. auch Anm. 6.); nur muss der Begriff des *Zufalles* (wie dieses ja so oft passend ist) durch den Gegensatz der folgenden Bestimmung in einiger weniger Hinsicht modificirt werden.

Die

Die Entscheidung über zufällige Störungen dritter Personen (Art. 1725.) könnte einigen Zweifel erregen, wenn man nicht offenbar darin nur einen speciellen Fall finden müsste.

*Anm.* 6. Art. 1721. 26. 27.

Die Entscheidung über nothwendige Reparaturen (Art. 1724.) lassen sich mit diesem und dem vorigen Grundsatze sehr wohl vereinigen.

*Anm.* 7. Art. 1728-35. Besondre Bestimmungen das. über Feuersbrünste.

*Anm.* 8. Art. 1717. (1753. vergl. mit *C. d. proc.* art. 820.)

## §. 266.

(*Wirkungen der bestehenden Vermiethung oder Verpachtung von Immobilien, welche der einen oder der andern eigenthümlich sind.*)

Der *Miethsmann* ist verpflichtet, die gewöhnlichen Unterhaltungskosten zu tragen, wobei aber der unabwendbare Zufall oder das Alter Ausnahmen und besondere partikuläre Gewohnheiten oder Uebereinkuft Modificationen hervorbringen können 1); desgleichen die Wohnung gehörig zu meubliren, oder sonstigen Sicherheit wegen des Miethzinses zu verschaffen 2). Durch die Vernachlässigung dieser Pflichten kann die Aufhebung des Contractes begründet werden 3).

Der

Der *Pächter* ift theils Vieh und Geräthe zu halten und die Früchte an den verabredeten Orten aufzubewahren, theils dem Verpächter von den Eingriffen dritter Perfonen Nachricht zu geben, theils auch feinem Nachfolger gewiffe Vortheile bei dem Anfange der Benutzung einzuräumen verpflichtet 4). Bei einer Vernachläffigung diefer Pflichten kann auch hier aus allgemeinen Gründen Aufhebung eintreten 5).

Der *Verpächter* mufs fchon dann, wenn die Hälfte der Ernte vor der Trennung vom Boden verloren geht, und der Grund diefes Verluftes nicht etwa zur Zeit der Contrahirung bereits vorhanden und bekannt, auch der Nachtheil durch andre Ernten derfelben Pachtung nicht erfetzt wird, eine verhältnifsmäfsige Remiffion des Pachtgeldes geben 6).

Nach Verfchiedenheit des Falles entftehen nach Analogie des Kaufcontractes zuweilen für den Verpächter oder den Pächter wegen einer über oder unter dem Verfprechen übertragenen Gröfse der Länderei Anfprüche auf eine Veränderung des Pachtgeldes u. f. f. 7).

(L. 3. tit. 8. ch. 2. S. 2. *des règles particulières aux baux à loyer.* S. 3. *d. règl. par a. b. à ferme.*)

*Anm.*

*Anm.* 1. Art. 1754-56. Daſs durch partikuläre daſelbſt genannte Obſervanzen u. dergl. — von den Beiſpielen der Unterhaltungskoſten (denn nur als Beiſpiele ſind die Fälle d. Art. 1754. zu betrachten) etwas hinweggenommen und dem Vermiether auferlegt werden könne, ſcheint nicht angenommen werden zu dürfen, ſondern mehr dem Geſetze gemäſs zu ſeyn, daſs man (nach Obſervanzen, nach richterlichem Ermeſſen) die Verpflichtungen des Miethsmannes auch auf alle andern Fälle ausdehne, *in welchen eine Wiederherſtellung des durch das Wohnen* (*nicht grade durch beſondre culpa*) *praeſumtiver Weiſe beſchädigten Gegenſtandes nöthig wird.* M. vergl. d. Zuſammenhang dieſer Beſtimmung mit d. Art. 1732. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 1752.

*Anm.* 3. Ebend. u. 1184. 1729. S. d. folg. §en.

*Anm.* 4. Art. 1766. 67. 68. 1777. 78.

Ueber diejenigen Verpflichtungen, welche auf allgemeineren Gründen beruhen, z. B. gehörige Cultivirung u. dergl. ſ. Art. 1766 und über den ſpeciellen Fall der *colonia partiaria:* Art. 1763. 64. (§. 262. Anm. 2.)

*Anm.* 5. Art. 1764. 66. Schadenserſatz kann damit zuſammentreffen, oder auch *allein* vorkommen. Ebend. u. 1768.

*Anm.*

*Anm.* 6. Art. 1769–73. Besondre Bestimmungen über eine entgegenstehende Verabredung.

*Anm.* 7. Art. 1765. vergl. mit 1618. u. folg.

§. 267.

(*Aufhebung der Miethe oder des Pachtes bei Immobilien.*)

Ausser dem allgemeinen durch das richterliche Ermessen zu bestimmenden Aufhebungsgrunde, — der Nichterfüllung der Contractspflichten 1) (bei welchem indess nach der Aufhebung der Miethsmann noch eine Zeitlang zur Bezahlung des Miethszinses verpflichtet seyn kann 2)), wird das Verhältniss durch *den Untergang des gemietheten* (*gepachteten*) *Objectes* 3) und *durch den Ablauf der schriftlich conventionellen oder gesetzlich bestimmten Zeit* 4) aufgelöset. In der letzteren Hinsicht kömmt, wenn keine Aufkündigung dieses unmöglich macht, eine stillschweigende Fortsetzung des Verhältnisses für eine ganze Benutzungs-Zeit bei Pachtungen 5), und bei Miethen für einen so langen Zeitraum vor, als es die Observanzen über Kündigungen fordern 6).

Die *Veräusserung* des Objectes hebt selbst, wenn sie in einer unwiderruflichen

Eigenthumsübertragung besteht, nur dann das Recht des Miethers (Pächters) auf die Sache auf, wenn er sich dieses vielleicht schon im voraus gefallen liess, oder aber keine gehörige Urkunde für sich hat 7).

*Anm.* 1. M. vergl. d. Art. 1184. mit den vorigen §§en. Rücksicht auf das Ermessen des Richters. — Mit Verweisung auf dasselbe kann man auch annehmen, dass eine Aufhebung des Contractes in solchen Fällen möglich sei, wo das Gesetz (ohne jene Folge ausdrücklich auszuschliessen) den Schadenersatz nennt.

*Anm.* 2. Art. 1760.

*Anm.* 3. Art. 1741.

*Anm.* 4. Art. 1757. u. folg. 1774. u. folg.

*Anm.* 5. Art. 1776.

*Anm.* 6. Art. 1736. 39. 1758. 59.

*Anm.* 7. Art. 1743–9. (*C. d. proc.* art. 691.) Nothwendigkeit einer Entschädigung und Aufkündigung bei der ersteren der angeführten Ausnahmen.

Eignes Bedürfniss hebt die Miethe nicht auf. Art. 1761. 62.

## §. 268.

*bb) Miethe von Diensten.*

Man kann sich als *Dienstbote* oder *Arbeiter* zu bestimmten Diensten oder Ar-

Arbeiten oder auf bestimmte Zeit zu einer solchen, in Rücksicht der Art nicht besonders beschränkten, Leistung gegen Lohn anheischig machen. Einige besondere Bestimmungen treten bei dem Lohne in Rücksicht des Beweises, der Verjährung und der Vorzüge des Einforderungsrechtes ein 1).

*Fuhrleute* und *Schiffer*, desgleichen *Unternehmer* und *Aufseher* von öffentlichen Reisewagen, Frachtwagen und Schiffen haften für die zum Transporte bestimmten Sachen schon dann, wenn sie dieselben an dem zur Niederlage bestimmten Orte empfingen oder in Empfang nehmen liessen. Sie *können* indess durch den Beweis des Zufalles befreiet werden 2).

Bei der *Uebernahme bestimmter Arbeiten nach einem Anschlage und Accorde* haftet, sobald dieses Geschäfft wirklich zu dem gegenwärtigen Contracte gehört, der Arbeiter nur für den Schaden, welcher durch ihn oder seine Leute entstand, ersetzt aber keinen Zufall, welcher die von dem Gegner gelieferten Materialien trifft, und kann sogar die Bezahlung seiner auf dieselben verwandten Arbeiten fordern, wenn der Gegner in Verzuge war oder durch die

Art der Sachen, welche er lieferte, den Untergang des Werkes verurſachte. Durch den Tod des Arbeiters und den einſeitigen Willen deſſen, der einen Bau verdang, kann der Contract, mit Ausnahme der bereits begründeten Obligationen, aufgehoben werden. Beſondre Beſchränkungen treffen auſserdem in dieſem Falle eines bedungenen Baues den Arbeiter — ſowohl in Anſehung ſeines Haftens für die Güte des Werkes, als auch einer etwanigen Erhöhung ſeiner Forderungen wegen vermehrter Arbeit.

(L. 3. tit. 8. ch. 3. *du louage d'ouvrage et d'induſtrie.*)

*Anm. 1.* L 3. a. a. O. S. 1. *du louage des domeſtiques et ouvriers.*

*Anm. 2.* Ebend. S. 2. *des voituriers par terre et par eau.* vergl. mit Art. 1952-4. *C. d. comm.* Art. 103. u. folg. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 500. u. folg.

*Anm. 3.* Ebend. S. 3. *des devis et des marchés.* — Colliſion mit dem Kaufcontracte. S. beſonders Art. 1788.

## §. 269.

### cc) *Viehpacht.* 1)

Man kann dahin alle diejenigen Contracte zählen, vermöge deren in Anſehung irgend einer Art des Viehes, welches

ches zur Oekonomie oder zum Handel gebraucht wird, ein Eigenthümer ohne sein Eigenthum aufzugeben, einer andern Person (dem Viehpächter) eine Anzahl solchen Viehes überliefert, vielleicht auch mit dem Viehbestande des letzteren vereinigt, und demselben gegen die Verpflichtung zur Wartung, Erhaltung, auch Uebernahme sonstiger Lasten gewisse Vortheile überläſst 2).

Bei dem *einfachen Viehpachte* 3) übergibt der Verpächter dem Pächter einen Viehbestand, bei dem *Viehpachte zur Hälfte* 4) liefert jeder Contrahent denselben nach dem genannten Theile, und bei beiden gewinnt der für das Vieh sorgende Pächter Milch, Dünger und Arbeit des Viehes, theilt mit dem Verpächter den Zuwachs des jungen Viehes und die Wolle, liefert endlich am Ende des Contractes dem Verpächter den Viehbestand nach gemachter Schätzung zurück, wovon er zwar durch einen zufälligen Untergang des Ganzen (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Berechnung der Häute), vollständig, — durch einen theilweisen Untergang aber nur in Ansehung der Hälfte des Untergegangenen befreiet wird. Ein strengeres Haf-

ten für den Viehbeſtand, und unverhältniſsmäſsige Nachtheile des Pächters dürfen nie verabredet werden 5): dagegen hat der Verpächter bei einer Nichterfüllung des Verſprochenen von Seiten des Gegners ein Recht der Aufhebung vor der verſprochenen oder geſetzlichen Zeit.

Der *mit dem Pächter einer Meierei eingegangene eiſerne Viehpacht* 6) gibt dem Pächter alle Vortheile, unter der Verpflichtung, den Dünger für das Grundſtück zu verwenden und (ohne Rückſicht eines allgemeinen oder theilweiſen Verluſtes) einen dem Werthe des empfangenen gleichen Viehbeſtand am Ende des Contractes zurückzuliefern. Der, mit dieſem Falle zu vergleichende, *mit dem Theilpachter eingegangene Viehpacht* 7) folgt in Anſehung der Rechtsſätze dem einfachen Viehpachte. Es können indeſs einige wenige gröſsere Vortheile für den Verpächter verabredet werden, als dort.

Der *uneigentliche Viehpacht* 8) gibt dem Pächter, welcher hier eine Anzahl Kühe zur Beſorgung erhält, die Nutzung derſelben mit Ausnahme der Kälber.

(L. 3. tit. 8. ch. 4. *du bail à cheptel.*)

*Anm.*

*Anm.* 1. Der Verf. glaubt nicht, daſs es ein Gegenſtand wichtiger Streitigkeiten werden dürfe — zu unterſuchen, in welcher Hinſicht der Viehpacht vielleicht mit dem Geſellſchaftscontracte zuſammentreffe. Das *Geſetz* nennt den gegenwärtigen Fall bei dem Miethscontracte, und daher kann man wenigſtens nicht ohne beſtimmten *geſetzlichen* Beweis zugeben, daſs die Beſtimmungen eines andern Contractes bei den unter der gegenwärtigen Rubrik aufgezählten Fällen eintreten. Der Verf. überſieht dabei nicht die Zweifel, welche eintreten können, wenn andre Arten von Verabredung vorkommen ſollten.

*Anm.* 2. Ueber den Urſprung dieſes aus mehreren Gewohnheitsrechten zuſammengeſetzten Begriffes ſ. Dard z. d. einzelnen Abſchn. d. angef. ch. 4. Ueber die Anwendung der folgenden einzelnen Fälle ſ. Zachariä *Handb.* §. 201. Zuſ.

*Anm.* 3. L. 3. a. a. O. S. 2. *du cheptel ſimple.*

*Anm.* 4. Ebend. S. 3. *du cheptel à moitié.*

*Anm.* 5. Für den zweiten Fall ſ. insbeſ. Art. 1819.

*Anm.* 6. 7. L. 3. a. a. O. S. 4. *du cheptel donné par le propriétaire à ſon fermier, ou colon partiaire.* §. 1. 2. M. vergl. auch über die Verbindung dieſer Fälle mit den vorigen d. Art. 1819.

*Anm.* 8. Ebend. S. 5. *du contrat improprement appelé cheptel.* Befondre Gegenleiftung von Gelde u. f. f.

### d) Gefellfchaftscontract.

(L. 3. tit. 9. *du contrat de fociété.*)

### §. 270.

*a) Begriff, Erforderniffe und Arten des Gefellfchaftscontractes.*

Unter den allgemeinen Vorausfetzungen der Gültigkeit der Contracte 1) können fich zwei oder mehrere Perfonen verbindlich machen, einen gewiffen Vermögenstheil oder Kräfte zu vereinigen, um einen gemeinfchaftlichen (Vermögens-) Zweck zu erreichen. Nur ift es nichtig, wenn Ein Mitglied von allen Vortheilen oder Nachtheilen durch den Contract ausgefchloffen wurde 2).

Eine *allgemeine Gefellfchaft* 3) begreift im Zweifel nur den durch den Fleifs der Gefellfchafter während der Dauer des Contractes zu machenden Erwerb, desgleichen die in diefe Zeit fallende Benutzung der Immobilien und die zur Zeit der Contrahirung vorhandenen Mobilien 4). Eine beftimmte Erklärung kann indefs auch das ganze übrige Vermögen damit vereinigen, darf fich jedoch

doch nicht auf das Eigenthum der in Zukunft durch Erbrecht, Vermächtnisse und Schenkungen zu erwerbenden Sachen beziehen 5).

Eine *besondere Gesellschaft* betrifft bestimmte Sachen, und zwar entweder das Eigenthum oder den Gebrauch, die Benutzung derselben — dann auch bestimmte Unternehmungen — Ausübung eines einzelnen Gewerbes u. dergl 6).

Wichtig ist auch bei diesen Contracten der leichte Uebergang des Eigenthums 7) — unwichtig aber die Idee einer allgemeinen Personeneinheit 8).

(L. 3. tit. 9. ch. 1. *dispositions générales*. ch. 2. *des diverses espèces de sociétés*. S. 1. *d. s. universelles*. S. 2. *d. l. s. particulière.*)

*Anm. 1.* Art. 1832. 33. 34. Ueber die Fähigkeit der Personen s. noch insbesondre Art. 1840.

M. vergl. auch d. Art. 1873. mit d. *C. d. comm.* Art. 18–64.

*Anm. 2.* Art. 1855.

*Anm. 3.* Vergleichung der beiden in den folgenden Worten (u. im Art. 1856.) liegenden Arten d. *allgemeinen Ges.* mit d. Röm. *societas universalis* u. *generalis.*

*Anm. 4.* Art. 1838. 39.

*Anm.* 5. Art. 1837. Ausnahme der ehelichen Gütergemeinschaft. §. 104.

*Anm.* 6. Art. 1841. 42. M. vergl. d. letzteren Art. mit der Röm. *societas generalis.*

*Anm.* 7. Art. 1845. vergl. mit 1138. u. 1689. u. folg.

*Anm.* 8 S. dagegen §. 104. Daher kann die folgende Erörterung der Wirkungen sich im Ganzen auf alle Fälle der Gesellschaft gemeinschaftlich beziehen.

§. 271.

b) *Wirkungen des Gesellschaftscontractes:*

*aa) für die Contrahenten.*

Der Gesellschaft stehen nach Verschiedenheit des Falles das Eigenthum, Benutzungsrecht u. s. f. der von dem Einen und Andern versprochenen Sachen 1), ein Recht auf Gewährleistung wegen dieser Objecte gegen das einzelne contribuirende Mitglied 2), ein Recht auf Verzinsung der von einem solchen entzogenen (oder zu spät bezahlten) Summen 3), zugleich auch dieserhalb, so wie wegen jeder Verschuldung eines Contrahenten ein Recht auf Schadensersatz 4), und bei einem Zusammentreffen mit dem Interesse eines einzelnen Mitgliedes mehrere Vorzüge zu 5).

Der

Der Einzelne hat dagegen die Befugniss, die Sachen, welche der Gesellschaft gehören, ihrer gewöhnlichen Bestimmung nach — nur nicht gegen das Interesse der Gesellschaft — zu gebrauchen 6); macht ferner durch jede Handlung, welche er in gutem Glauben für die Gesellschaft vornahm, dieselbe gegen sich zum Ersatze verbindlich, muss sich indess bei eingelegtem Verbote eines Andern der Fortsetzung jeder einseitigen Unternehmung enthalten, insofern nicht die strengere Verpflichtung aller übrigen, sich jeden nothwendigen Aufwand gefallen zu lassen, auch davon eine Ausnahme hervorbringt; ist endlich zur Veräusserung oder Verpfändung irgend einer gemeinschaftlichen Sache, und zur Veränderung gemeinschaftlicher Immobilien nicht berechtigt 7). Besondre Verabredungen über das Administrationsrecht können dem einen Gesellschafter vor den Anderen und gegen die Anderen grössere Befugnisse geben 8).

Die *Theilung* des Gewinnes und Verlustes wird im Zweifel nach dem Verhältnisse des Eingebrachten bestimmt 9). Das Recht eine, von dritten dazu gewählten Personen gemachte, Theilung anzu-

zufechten, kann wegen jeder grofsen Unbilligkeit eintreten; doch wird die Entfagung dabei fehr leicht vermuthet 10).

(L. 3. tit. 9. ch. 3. *des engagemens des affociés entre eux et à l'égard des tiers. S. 1. d. eng. d. aff. entre eux.*)

*Anm. 1.* Art. 1845. Recht auf die Arbeiten eines Gefellfchafters u. f. f. Art. 1847.

Anfang der hieher gehörenden Rechte u. Pflichten im allgemeinen. Art. 1843.

Bei den einzelnen nachfolgenden Beftimmungen hat der Verf. nicht fortlaufend angegeben, in welchen Fällen fich f. g. dingliche Rechte finden oder nicht. Er glaubte diefes nach dem allgemeinen bekannten Grundfatze d. Art. 1138. thun zu dürfen, welcher fo oft wie möglich eintreten mufs.

*Anm. 2.* Von der Eviction fpricht d. Art. 1845. in Beziehung auf d. Art. 1626. u. folg. Ueber die Entfchädigung wegen einzelner Fehler der Sache kann man nur nach allgemeinen Grundfätzen entfcheiden. S. Art. 1850. 1146. u. folg. 1246.

*Anm. 3.* Art. 1846.

*Anm. 4.* Ebend. u. 1850. Man thut wohl Unrecht, wenn man in der Beftimmung diefes Art. a. E. einen fingulairen Grundfatz finden will. S. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 150. — Die Entfcheidung über den Grad von Fahrläffigkeit, für welchen gehaftet werden mufs, ift dem Ermeffen des Richters überlaffen.

*Anm.*

*Anm.* 5. Art. 1849. 50.

Man kann daraus wohl nicht den allgemeinen Grundsatz nehmen, dass der einzelne Gesellschafter im Zweifel sein Interesse dem Int. d. Gesellschaft nachsetzen solle, denn dabei würde sich schon nicht einmahl eine feste Grenze finden. A. M. Zachariä *Handb.* §. 204.

*Anm.* 6. 7. Art. 1852. 59. 60. Der Verf. hat nicht ohne Absicht die Bestimmungen mehrerer Art., welche auf verschiedenartige Fälle gerichtet zu seyn scheinen, zusammenfasst. Nur würde es zu weitläuftig seyn, diese Darstellung hier zu rechtfertigen.

*Anm.* 8. Art. 1856-58. S. insbes. *Proc. verb.* a. a. O. p. 150. 51.

*Anm.* 9. Art. 1853. 55. Ueber den Antheil Dessen, welcher Dienste zu der Gesellschaft bringt, s. Zachariä *Handb.* §. 205. Anm. 2.

Der zufällige Untergang der Sachen, welche blos in Ansehung des Gebrauches gemeinschaftlich werden, ist natürlich kein Verlust, welcher die Gesellschaft trifft. Art. 1851.

*Anm.* 10. Art. 1854.

## §. 272.

*bb) — gegen dritte Personen.*

Eine Verpflichtung der Gesellschaft gegen dritte Personen wird sowohl durch eine Handlung aller Mitglieder, als durch die Handlung eines beauftragten oder

durch

durch das in Frage ſtehende Geſchäft der Geſellſchaft Nutzen bringenden Mitgliedes begründet 1). Ohne beſondere Vorausſetzungen tritt in allen dieſen Fällen zwar kein ſolidariſches, aber doch in der Regel ein gleiches Haften aller Mitglieder, ohne Rückſicht ihres Antheiles an der Geſellſchaft, ein 2).

Dadurch daſs ein Geſellſchafter mit einer dritten Perſon über ſeinen Antheil an der Geſellſchaft einen neuen Contract der vorliegenden Art eingeht, dürfen die Verhältniſſe der urſprünglichen Contrahenten nicht verändert werden 3).

(L. 3. a. a. O. S. 2. *des engag. d. aſſoc. à l'égard. des tiers.*)

*Anm.* 1. In *dieſer* Hinſicht beruhen die Art. 1863. 64. groſsentheils auf allgemeinen Gründen. S. Art. 1375. 1998. M. verbinde aber damit d. Art. 1856.

Das Begehen eines Delictes oder Quaſidelictes hat keine beſonderen Beſtimmungen. — Das Erwerben von Rechten gegen dritte Perſonen muſs ebenfalls aus allgemeinen Grundſätzen beurtheilt werden. S. §. 271. Anm. 1.

*Anm.* 2. Art. 1862. 63. Ob dieſe Beſtimmung des *gleichen Haftens* auch auf den Fall d. Art. 1864. zu beziehen ſei, iſt zweifelhaft. Die Worte des letzteren Geſetzes kann man kaum dafür anführen, wohl aber den Zuſammenhang deſ-

ſelben

selben mit d. Art. 1863., die wahrscheinlichen Gründe jener Bestimmung und d. *Exp. d. mot.* p. TREILHARD. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 151. S. indess ZACHARIÄ *Handb.* §. 206. Anm. 5.

*Anm.* 3. Art. 1861.

## §. 273.

### *c) Aufhebung des Gesellschaftscontractes.*

Die Wirkungen des Contractes fallen für die Contrahenten — jedoch mit Ausnahme aller auf die Auseinandersetzung sich beziehender Verbindlichkeiten 1) — aus folgenden Gründen weg: *theils* wegen Ablauf der ursprünglich verabredeten, oder gesetzlich vermutheten oder auch ausdrücklich verlängerten Zeit 2); *theils* durch den Untergang des Objectes 3); *theils* durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, auch die Interdiction oder den Vermögensverfall eines Gesellschafters 4); *theils* durch allseitige Zustimmung 5); *theils* endlich durch einseitige Aufkündigung, insofern nicht besondere Gründe die letztere unzulässig machen.

(L. 3. tit. 9. ch. 4. *des différentes manières dont finit la société.*)

*Anm.* 1. Ueber die Form dabei u. s. f. Art. 1872. vergl. mit Art. 815. u. folg.

*Anm*

*Anm.* 2. Art. 1844. 1865. 66. Der letztere Art. ist durch d. Art. 1834. zu erklären.

*Anm.* 3. Art. 1867.

*Anm.* 4. Art. 1865. 3°. 4°. Ob d. Art. 1868. blos auf den natürlichen Tod, oder auch auf die übrigen Fälle anzuwenden sei, hängt nur von der Art der Verabredung ab.

*Anm.* 5. Art. 1865.

*Anm.* 6. Ebend. vergl. mit d. Art. 1869. 70. 71.

## e) Darlehn.

(Liv. 3. tit. 10. *du prêt.*)

### §. 274.

Das Gesetzbuch umfaſst unter Einem Worte die beiden Fälle der Contrahirung, wo man eine Sache entweder zum bloſsen Gebrauchen oder zum Verbrauchen hingibt — mit der verschiedenen Verpflichtung des Empfängers, entweder das Individuum, oder den Werth davon in Sachen der Gattung desselben zurückzugeben.

*Anm.* Art. 1874. Sollte man diese Verbindung nicht auch bei der systematischen Darstellung bemerklich machen dürfen? — S. Spangenberg *Inst. j. c. Nap.* §. 328. Wenigstens hat man hier nicht nöthig auf die historischen Rücksichten der

der ſtrengen Trennung des Römiſchen *mutui* vom *commodato* zurückzugehen.

Daſs übrigens die vorliegenden Fälle unter eine Rubrik geſtellt ſind, wohin man ſie gewöhnlich nicht zu rechnen pflegt (ſ. §. 233. u. S. 394. Anm.), glaubt der Verf. ſogar mit Römiſchen Analogieen vertheidigen zu können, wenn es darauf ankäme und hier ausführlich darüber geſprochen werden könnte.

### (aa) Leihcontract.

### §. 275.

Der *Verleiher* verſpricht 1) oder gibt dem *Anleiher* eine Sache, welche man, ohne ſie durch den in Frage ſtehenden einmahligen Gebrauch zu zerſtören 2), gebrauchen kann, mit der Verabredung, daſs ſie nach beendigter Zeit oder gehabtem Gebrauche als Individuum jedoch ohne ſonſtige Gegenleiſtung zurückgeliefert werden ſolle 3). Der Verleiher muſs die Sache nach dieſer Beſtimmung dem andern Theile, folglich auch in der Regel, jedoch mit Rückſicht auf die Umſtände, dem Erben laſſen; nur berechtigt ihn ein eigener dringender und unvorhergeſehener Bedarf, den Contract aufheben zu machen 4). Er iſt ferner verbunden, we-

gen verschwiegener, dem Anleiher schädlich gewordener Fehler allen Nachtheil zu erstatten, desgleichen wegen nothwendiger, nicht aber wegen solcher Auslagen, welche der Anleiher für seinen Gebrauch machen musste, Ersatz zu geben 5). Als Eigenthümer trägt er endlich den Zufall, welcher die Sache trifft, insofern nicht allgemeine oder besondere Gründe dem Gegner die Verpflichtung des Werthes- oder Schadens-Ersatzes auferlegen 6). Das solidarische Haften mehrerer Commodatare kann bei mehreren Erben Eines Commodatars in eine getheilte Obligation übergehen 7).

(L. 3. a. a. O. ch. 1. *du prêt à usage, ou commodat.* S. 1-3.)

*Anm.* 1. Der Art. 1875. stellt den Contract ganz wie den *contr. commodati* im Gegensatze des *pacti de commodando* dar. Doch muss das letztere in der vorliegenden Theorie mit jenem Falle verbunden werden.

*Anm.* 2. Art. 1874. vergl. mit 1886.

*Anm.* 3. Art. 1875. 76. 78. 1888. Ueber die Erfordernisse der Materie finden sich keine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmungen, und durch d. Art. 1877 ist ein *commodatum rei alienae* nicht ausgeschlossen.

Ueber

Ueber die Form s. Art. 1341. 48.

Eine Collision mit einem *precarium* gibt es hier wenigstens nicht in der Bedeutung, wie im R. R. Da *dieses* Geschäft nämlich im C. N. nicht genannt wird, so könnte es nur aus dem besondern Willen der Partheien und auch dann nicht einmahl mit allen Röm. Wirkungen angenommen werden. S. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 179.

*Anm.* 4. Art. 1879. 88. 89. Aufhebung wegen Misbrauches ist nach dem Geiste des C. N. unbedenklich.

*Anm.* 5. Art. 1886. 90. 91.

*Anm.* 6. Art. 1877. 81 - 83. In dem Falle der Taxation (1885) geht das Eigenthum auf den Anleiher nicht über, wenn gleich im C. N. öfter als im R. R. das Tragen der Gefahr das Eigenthum andeutet. M. vgl. Art. 1877. 83. mit 1822.

*Anm.* 7. Art. 1887. Sind indess die Erben selbst wieder als eigentliche Commodatare zu betrachten, so haften sie solidarisch. M. vergl. Art. 1879.

Die übrigen Bestimmungen über die Verbindlichkeiten des Commodatars bedürfen keiner besondern Erläuterung. Art. 1880. 85.

### (bb) Darlehn im engern Sinne.

### §. 276.

Indem der *Darleiher* durch den gegenwärtigen Contract dem *Erborger* solche

ſolche Sachen, welche durch den einmahligen Gebrauch verzehrt werden 1), zum Verbrauchen und unter der Verpflichtung einer der Gattung nach zu beſchaffenden Rückgabe verſpricht 2) oder übergibt, bekömmt der Letztere durch die Ueberlieferung das Eigenthum 3). Der *Darleiher* haftet für verſchwiegene Fehler, wie in dem vorigen Falle 4); muſs ferner das Darlehn die verabredete Zeit hindurch dem Erborger laſſen, iſt aber dabei beſonders in den Fällen, wo ſich keine feſte Zeitbeſtimmung findet, von den richterlichen Friſten abhängig 5). Der *Erborger* iſt zur Rückgabe in angeführter Maſse, jedoch bei einer eintretenden Unmöglichkeit nur zum Erſatze des Werthes 6), und bei Geldſchulden in der Regel nur zur Lieferung der in Frage ſtehenden Summe nach Maſsgabe der Zahl 7) verbunden.

*Zinſen* beruhen nur auf beſondern Gründen 8).

Das Darlehn gegen eine beſtändige Rente iſt durchaus ablösbar 9).

(L. 3. a. a. O. ch. 2. *du prêt de conſommation, ou ſimple prêt.* S. 1-3. ch. 3. *du prêt à intérêt.*)

*Anm.*

*Anm.* 1. Art. 1892. 94.

*Anm.* 2. S. §. 275. Anm. 1. Ueber die *Zweiseitigkeit dieses Contractes* s. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 266. 67.

*Anm.* 3. Art. 1893. Uebrigens allgemeine Grundsätze z. B. für den Beweis. Art. 1341. 48.

*Anm.* 4. Art. 1898. §. 275. Anm. 3.

*Anm.* 5. Art. 1899. 1900. 1. Die Verschiedenheit der beiden Fälle in diesen Art. ist für das Recht des Schuldners in der Theorie bedeutender, als in der Praxis. S. Zachariä *Handbuch.* §. 218. Anm. 2. u. vgl. Art. 1244. §. 209. Anm. 1.

*Anm.* 6. Art. 1897. 1902. 3.

*Anm.* 7. Art. 1895. 96.

*Anm.* 8. Art. 1904. u. folg. S. §. 219.

*Anm.* 9. Art. 1911. 12. 13. Wichtigkeit dieses Grundsatzes in Verbindung mit d. Art. 530.

2) *Fälle der unbestimmten verabredeten Gegenleistung.*

(Zum Theil ist bei dieser Rubrik der Begriff des Art. 1964. benutzt. S. §. 277. Anm. 1.)

### a) Spiel und Wette. 1)

§. 277.

Da, wo das richterliche Ermessen eine Spiel- oder Wette-Schuld findet 2)

 darf

darf keine Klage zugelaſſen werden, wenn die Forderung nicht aus einer ſolchen Contrahirung herrührt, bei welcher es auf körperliche Gewandtheit ankömmt und bei welcher keine unmäſsige Summe verſprochen iſt. Das einmahl Bezahlte kann übrigens nicht zurückgefordert werden, wenn nicht Betrug oder Ueberliſtung von Seiten des Gewinnenden Statt fand. 3).

*Anm.* 1. L. 3. tit. 12. *des contrats aléatoires.* Unter die Rubrik dieſes Tit. gehört zum Theil mehr, zum Theil weniger, als hier (§. 277–280.) vorkömmt. Der Art. 1694. zählt auf: *Aſſecuranz-Bodmerei- Spiel- Wette-* u. *Leibrenten*-Contracte. Ueber die beiden erſteren ſ. *C. d. comm.* L. 2. Art. 122. u. folg. 143. u. folg.

*Anm.* 2. Gern geſteht der Verf., daſs ihm ohne Geſetz eine *Definition* des Spieles und der Wette unmöglich ſcheint; und das Geſetz thut gewiſs gut, in dieſem Falle keine Definition zu geben.

*Anm.* 3. L. 3. a. a. O. ch. 1. *du jeu et du pari.* M. vergl. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 223. Erforderniſſe eines gültigen Spieles in Anſehung der Form. Art. 1341. 48. — Keine bloſse Moderation bei einer unmäſsigen Forderung aus einem an ſich gültigen Spiele. — Beſondere Rückſicht auf Minderjährige u. ſ. w. S. §. 231. u. *Proc. verb.* a. a. O. p. 227. —

Der

Der vorliegende Fall gibt übrigens ein wahres, passendes Beispiel der natürlichen Verbindlichkeit des C. N. S. §. 195. Anm. vergl. für den gegenwärtigen Fall mit: SIMÉON *Rapport s. l. tit. 12. d. liv. 3.* (§. 12. Anm. 1.)

## b) Leibrentencontract. 1)

### §. 278.

Hieher gehört das zweiseitige Geschäfft, durch welches Jemand einem Anderen eine bestimmte Leistung verspricht 2) oder überliefert, und sich dagegen für sich selbst oder für einen Dritten eine während eigener oder fremder Personen (Einer oder Mehrerer) Lebensdauer nach gewissen wiederkehrenden Terminen zu entrichtende Zahlung versprechen läst 3). Die Wirkungen dieses der Privatwillkühr überlassenen Contractes bestimmen sich ganz nach der Verabredung 4). Die Verpflichtung, die Leibrente zu bezahlen, fällt dann auch nach Maafsgabe derselben hinweg 5); doch ist der ganze Contract im Zweifel ungültig, wenn die Person, auf deren Lebenszeit er bezogen war, zur Zeit der Contrahirung nicht mehr lebte oder an einer schon damals vorhandenen Krank-

 heit

heit binnen 20 Tagen ſtarb 6); desgleichen kann der Gläubiger die Aufhebung zwar nicht wegen Saumſeeligkeit, wohl aber wegen contractswidriger Unſicherheit des Schuldners der Rente fordern 7). Des Letzteren Willkühr kann den Contract nicht aufheben 8).

(L. 3. a. a. O. ch. 2. *du contrat de rente viagère.* S. 1. 2.

*Anm. 1.* S., im allg. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 228. u. folg. u. über die Anwendung des Contractes in Deutſchland: Zachariä *Handb.* §. 212. Schluſsbemerk.

*Anm. 2.* S. §. 275. Anm. 1.

*Anm. 3.* Ueber die Erforderniſſe überhaupt ſ. Art. 1968 - 73. Auſserdem gelten allgemeine Grundſätze, z. B. auch in Anſehung der Form. Art. 1341. 48.

Der Verf. hat den im Art. 1969. vorkommenden Fall der unentgeltlichen Errichtung der Leibrente, welcher einige beſondere Grundſätze hat, nicht blos des Syſtemes wegen hier weggelaſſen.

*Anm. 4.* Art. 1971. 72. 76. 80. 83.

*Anm. 5.* Ebend. — Durch den bürgerlichen Tod Deſſen, welcher die Leibrente zu fordern hat, wird der Schuldner nicht befreiet. Art. 1982. §. 61. Anm. 5.

*Anm. 6.* Art. 1974. 75.

*Anm.*

*Anm. 7.* Art. 1977. 78. Wenn der Gläubiger eine Rescission in dem ersteren Falle erlangt hat, so scheint es unbedenklich, daſs er das schon Empfangene nicht zurückzugeben gehalten sei.

*Anm. 8.* Art. 1979.

## c) Onerose Contracte über streitige Rechte. 1)

### (aa) Veräuſserung streitiger Rechte an dritte Personen. 2)

### §. 279.

Wenn über eine Sache (Recht) ein Rechtsstreit erhoben und dagegen gerichtlicher Widerspruch entstanden ist, so kann dennoch der behaupteter maſsen Berechtigte seine Ansprüche unentgeltlich oder für eine Gegenleistung auf einen Anderen übertragen 3). Nur der letztere Fall ist wichtig und gehört hieher. Er zeichnet sich dadurch aus, daſs Derjenige, wider welchen der Proceſs über das abgetretene Recht geführt wird, die Befugniſs hat, den Cessionar dadurch abzufinden, daſs er ihm den Preis der Uebertragung nebst gesetzmäſsigen Kosten und Zinsen entrichtet 4). Nur we-

wenige Fälle begründen hier Ausnahmen 5).

*Anm.* 1. Es bedarf nur einer Erinnerung, daſs bei den Fällen dieſer Rubrik zwar auch an Schenkung gedacht werden kann, daſs aber dieſe Rückſicht ſelbſt von dem Geſetze nicht hervorgehoben wird, und alſo nur nach allgemeinen Grundſätzen zu beurtheilen iſt. Damit will der Verf. freilich nicht leugnen, daſs namentlich in dem Falle des §. 279. von vernünftig ſcheinenden Analogieen für lucrative Uebertragungen der Art die Rede ſeyn könne (z. B. Anm. 3. a. E.), allein darauf durfte er bei einer ſtreng geſetzlichen Darſtellung keine Rückſicht nehmen.

*Anm.* 2. Der gegenwärtige Fall kömmt in dem C. N. bei dem Kaufcontracte neben der Lehre von der gewöhnlichen *Ceſſion* (§. 208. Anm. 5.) vor. Der Verf. hat ihn für die theoretiſche Darſtellung davon getrennt, um die Eigenheiten deſſelben, welche auf die Ceſſion keinesweges anwendbar ſind (Anm. 4.) hervorzuheben.

*Anm.* 3. Art. 1699. 1700. Beſchränkungen in Rückſicht gewiſſer Perſonen, auf welche dergl. Rechte nicht übertragen werden dürfen Art. 1597.

*Anm.* 4. Art. 1699. S. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 433. 34. T. 5. p. 132. 33. Nach der letzten Stelle ſcheint es, als ob die *L. Anaſtaſiana* allgemeiner angenommen (auch auf gewöhnliche Ceſſionen

nen anzuwenden) sei: dawider spricht aber deutlich die Verbindung d. Art. 1699. 1700.

Wer den Beweis hier zu führen habe, ist nicht besonders bestimmt. Derjenige, wider welchen das streitige Recht in Anspruch genommen wird, muss die Bedingungen des Loskaufes darthun. — Hülfsmittel dabei.

*Anm.* 5. Art. 1701. S. MALEVILLE das.

(bb) Vergleich.

(L. 3. tit. 15. *des transactions.*)

§. 280.

In der Regel können bei allen Objecten des Privatrechts die bestrittenen oder für die Partheien zweifelhaften Ansprüche des Einen gegen eine Leistung des Andern, jedoch nur unter Voraussetzung einer schriftlichen Contrahirung, gültig aufgegeben werden 1). Die Wirkungen des Vergleiches sind nach einer stricten (nicht grade immer restringirenden) Auslegung zu bestimmen 2). Die Aufhebungsgründe des Contractes sind ausser den allgemeinen Rescissionsursachen 3): *theils* der Umstand, dass der Vergleich auf ungültigen Urkunden beruhte 4); *theils* eine bereits vorhandene, aber nicht bekannt gewesene rechtskräftige Entscheidung

dung 5), *theils* ein Auffinden neuer Urkunden, aus denen hervorgeht, dafs die durch den Vergleich aufgehobenen Ansprüche gar nicht exiſtirten 6), *theils* endlich ein entdecter Rechnungsfehler 7).

*Anm.* 1. Art. 2044 - 47. Perſönliche Beſchränkungen. Art. 467. 472. 2045. Beſchränk. in Anſehung des Objectes. Art. 791. (*C. d. proc.* Art. 1004. *C. d. comm.* L. 3. Art. 83. u folg.) Daſs endlich in Anſehung der Form hier eine Beſchränkung auf Urkunden, alſo abſolute Nothwendigkeit einer Scriptur (§. 238.) vorhanden ſei, beweiſen die Endworte d. Art. 2044. S. §. 238 Anm. 2. u. vergl. damit im Gegenſatze des vorliegenden Falles d. Art. 1582. 1703. 1714. u. folg. 1834. u. a. m.

*Anm.* 2. Art. 2048 - 50. Die Wirkungen gehen natürlich nur auf die eigentlichen Partheien. Art. 2051. 52. S. auch *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 363.

*Anm.* 3. Irrthum, Betrug. Art. 2053. Bei dem Irrthume in Anſehung der Perſonen und Objecte iſt dieſes unbedingt wahr, und ſelbſt bei dem Irrthume in Anſehung des Rechtes gelten hier andere Grundſätze, als im R. R. S. Art. 2054. — Anm. 4. 6. u. vorzügl. *Proc. verb.* a. a. O. p. 233. 37.

*Anm.* 4. Art. 2055.

*Anm.* 5. Art. 2056.

*Anm.*

*Anm.* 6. Verschiedenheit eines allgemeinen und besonderen Vergleiches. Art. 2057.

*Anm.* 7. Art. 2058. besonders in Vergl. mit den *Proc. verb.* a. a. O. p. 233. 37.

Bei Gelegenheit des vorstehenden Contractes darf es bemerkt werden, dass das *Compromiss* nicht im *C. N.*, sondern im *C. d. proc.* (P. 2. liv. 3. Art. 1003. u. folg.) ausgeführt wird.

3) *Fälle der zufälligen Gegenleistung.*
(S. Seite 393. unt. Anm.)

a) Niederlegung. 1)
(Liv. 3. tit. 11. *du dépôt (et du séquestre)*. 2))

§. 281.

Der eigentliche Niederlegungscontract wird bei beweglichen Sachen dahin eingegangen, dass sich Jemand ein solches wirklich überliefertes Object, in der Regel ohne Gegenleistung, aufzubewahren und dem Niederlegenden nach dessen Willkühr in Natur zurückzugeben verbindlich macht 3).

*Anm.* 1. 2. Der C. N. begreift unter dem Worte: *depôt* auch die Sequestration. Art. 1916. Der Verf. hat diesem letzteren Institute, welches nicht blos in das Privatrecht gehört (s. Art. 1955. u. folg. vgl. m.

d.

d. *C. d. proc.* Art. 596. u. folg. 688 u. folg.) keinen befonderen Abfchnitt gewidmet. Die privatrechtl. Beftimmungen deffelben müffen indefs allerdings, wenn man dem Syfteme völlige Genüge leiften will, als ein Anhang der vorliegenden Materie vorkommen. S. Art. 1956-60.

*Anm.* 3. Art. 1915. 17-19. 1928. 2°. 1944. S. die folg. §§en.

## (aa) Freiwillige Niederlegung.

### §. 282.

Bei der freiwilligen oder gewöhnlichen (§. 283.) Niederlegung gelten im Ganzen für die Materie die gewöhnlichen, für die Form ftrengere Grundfätze 2). Der Niederleger ift im Zweifel nur zur Erftattung alles durch die Niederlegung verurfachten Schadens und alles für die Erhaltung der Sache gemachten Aufwandes verpflichtet, mufs fich aber auch deshalb das Retentionsrecht des andern Contrahenten gefallen laffen 3). Diefer ift bei der Aufbewahrung nur aus befonderen Gründen zu gröfserem Fleifse, als er auf fein Eigenthum zu verwenden pflegt 4); desgleichen nur ausnahmsweife zur Erftattung des zufälligen Verluftes 5); in der Regel aber zu einer Rückgabe des niedergelegten Individuums

am

am Orte der Niederlegung sammt allem Zuwachse desselben, insofern ihm nicht Gebrauch und Benutzung gestattet ward, und zwar — ohne Rücksicht einer Anfangs länger bestimmten Zeit — auf jede Anforderung des Niederlegers verbunden 6). Der Erbe des Empfängers haftet jedoch, wenn er im guten Glauben die Sache veräufserte, nur für den Gewinn 7); und die Verbindlichkeit des Empfängers selbst wird durch eine von ihm erwiesene Einrede des Eigenthums an der niedergelegten Sache aufgehoben 8), und dadurch, dafs ein dritter Eigenthümer auftritt, oder an die Stelle des Niederlegers andere Personen getreten sind, theilweise verändert 9).

(L. 3. tit. 11. ch. 2. *du dépôt proprement dit.* S. 2. *du dépôt volontaire.* S 3. *des obligations du dépositaire.* S. 4. *des obligations de la personne, par laquelle le dépôt a été fait.*)

*Anm.* 1. Persönliche Fähigkeit zu contrahiren. Ausnahme von diesem regelmäfsigen Erfordernisse. Art. 1925. 26. Auch die Fähigkeit des Objectes bestimmt sich nach allgem. Grundsätzen (s. auch §. 281.), und der Niederleger mufs nur in gewissen Beziehungen Eigenthümer desselben seyn. M. vergl. Art. 1922. mit d. Art. 1937. 38. 46.

*Anm.*

*Anm.* 2. Keine besondere Wichtigkeit beruhet auf der Ueberlieferung. M. vergl. Art. 1915. 21. mit §. 275. Anm. 1. Dagegen ist die Abfassung einer Scriptur in dem gegenwärtigen Falle bei einem gewissen Werthe des Objectes wichtiger als nach der allgemeinen Bestimmung d. Art. 1341. S. Art. 1923. 24. Gegen dieses Gesetz kann man d. *Exp. d. mot.* p. RÉAL (*Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 285) wohl nicht gut anführen; und consequenter Weise sollte man selbst d. Art. 1347. hier nicht zur Anwendung bringen. — Endlich kann dann auch bei solchen Sachen, welche verschlossen niedergelegt und geöffnet zurückgegeben werden, nur in den Fällen des niederen Werthes (unter 150 Fr.) von factischen (richterlichen) Vermuthungen die Rede seyn. M. vergl. Art. 1931. 1353.

*Anm.* 3. Art. 1947. 48. Kosten der Rückgabe. 1942. Besondere versprochene Gegenleistung. 1928. 2°.

*Anm.* 4. Art. 1927. 28.

*Anm.* 5. Art. 1929. 33. 34.

*Anm.* 6. Art. 1930. 32. 36. 42 - 44. Bei der Niederlegung des unversiegelten Geldes scheint es nach dem Art. 1932. (vorzüglich im Gegensatze des vorausgehenden Art. 1931.) als Regel angesehen werden zu können, dass der Inhaber dasselbe gebrauchen dürfe. S. auch Art. 1936. Aber dennoch kann man hier von einer eigentlichen allgemeinen Vermuthung nicht sprechen. M. vergl. d. Worte d. Art.

Art. 1932. mit d. *Proc. verb.* a. a. O. p. 286., (— auch zu nennen für die Richtigkeit der *offic. Westphäl.* Uebersetzung jenes Art.). — Eine Verzinsung des gebrauchten Geldes findet übrigens *wegen des blossen Gebrauches* nach dem ganzen inneren Zusammenhange d. Art. 1936. nicht Statt. A. M. Maleville das. S. ab. §. 284. Anm. 4. (Der C. N. spricht endlich nicht von einem Uebergange des *depositum irregulare* in andre Contracte, wohl aber Réal a. a. O. d. *Proc. verb.* Wichtigkeit davon u. a. für d. Art. 1944.)

*Anm.* 7. Art. 1935.

*Anm.* 8. Art. 1946.

Dagegen steht dem Empfänger, wenn ihm eine Untreue nachgewiesen ist, das Recht der Vermögensabtretung nicht zu. Art. 1945.

*Anm.* 9. Art. 1937-41. S. auch *Proc. verb. cont. la disc.* etc. T. 4. p. 87. 88.

(bb) Niederlegung in Nothfällen.

§. 283.

Wenn man in einem Nothfalle, d. h. durch ein zufälliges Ereigniss genöthigt, bei Jemanden eine Sache niederlegt, so treten zwar im Ganzen die vorigen Grundsätze (§. 282.) ein, doch kömmt es hier nicht auf die Form der Contrahirung durch Urkunden an 1). Dahin wird

 dann

dann auch der Fall gerechnet, wenn einkehrende Reisende Sachen in einen Gasthof gebracht haben. Hier muss sogar der Wirth für den durch Handlungen dritter Personen an jenen Sachen verursachten, Schaden haften, insofern diese Handlungen nicht mit Gewalt ausgeführt wurden 2).

(L. 3. tit. 11. ch. 2. S. 3. *du dépôt nécessaire.*)

*Anm. 1.* Art. 1949-51. S. dagegen §. 282. Anm. 2.

*Anm. 2.* Art. 1952-54. M. vergl. §. 268. Anm. 2.

Nach einer strengen Worterklärung des Art. 1953. scheint d. Inhalt des §en (namentlich die allgem. Worte: *Haften für die Handlungen dritter Personen*) nicht ganz richtig; doch glaubte ihn der Verf. so allgemein angeben zu müssen. S. MALEVILLE z. Art. 1954.

## b) Bevollmächtigungscontract.

(Liv. 3. tit. 13. *du mandat.*)

### §. 284.

*a) Begriffe, Erfordernisse und Arten.*

Der Contract, durch welchen Jemand einen Anderen mit dessen Zustimmung ermächtigt, Etwas für ihn, den Vollmacht-

machtgeber, und in seinem Namen zu thun, kann in der Regel bei allen auf das Vermögen sich beziehenden Handlungen vorkommen 1), setzt auch in anderen Hinsichten meistens nur die allgemeinen Erfordernisse voraus 2), und wird endlich im Zweifel unentgeltlich eingegangen 3).

Die Trennung der *besonderen*, welche sich auf ein oder einige gewisse Geschäffte beschränkt, von der *allgemeinen Bevollmächtigung*, welche auf alle Geschäffte des Vollmachtgebers gerichtet ist, *bezieht sich zunächst nur auf das Object* 4). Ganz *daneben* besteht die Verschiedenheit *der aus einer Vollmacht entstehenden Berecktigung*, indem nämlich allgemeine Ausdrücke in der Regel nur zu der gewöhnlichen Administration, nicht zur Disposition über das Hauptrecht des Objectes führen 5).

(L. 3. a. a. O. ch. 1. *de la nature et de la forme du mandat.*)

*Anm. 1.* Art. 1984. 87. Dass der vorstehende Tit. *du mandat* nur auf Vermögensrechte Bezug habe, beweiset schon d. Art. 1985. vergl. mit d. Art. 36.

Mittelbar wichtig ist indess auch hier dieser letztere Art. S. daneben Art. 75. 1396.

 *Anm.*

*Anm.* 2. Art. 1984. 85. Zu bemerken ist daselbst die Form der Contrahirung, welche durch einen gewöhnlichen Brief des Vollmachtgebers gegen ihn als vollendet zu betrachten ist — ferner: die natürlich sehr beschränkte und von allgemeinen Grundsätzen wenig abweichende Zulässigkeit, Minderjährige und Eheweiber zu Bevollmächtigten zu machen. Art. 1990. vergl. mit d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 186.

*Anm.* 3. Art. 1986. Durch eine Vergeltung geht indess dieser Contract noch nicht in einen Miethcontract über. Art. 1992. *Proc. verb.* a. a. O. p. 185.

*Anm.* 4. Art. 1987.

*Anm.* 5. Art. 1988. Allerdings kann diese letztere Verschiedenheit auch bei der besonderen Vollmacht vorkommen, und selbst das Gesetz bezieht sie nicht blos auf die allgemeine.

§. 285.

*b) Wirkungen; aa) für die Contrahenten.*

Der Bevollmächtigte darf die Grenzen der Vollmacht nicht überschreiten, ist aber auch verbunden, den darin liegenden Auftrag (entweder blos der Zeit, oder auch dem inneren Zwecke nach) ganz auszuführen 1). Seine Verpflichtung in Ansehung der Arglist und der Fahrlässigkeit ist zwar nach allgemeinen

Grund-

Grundſätzen beſtimmt, dabei aber dem richterlichen Ermeſſen Vieles überlaſſen 2). Die Verbindlichkeit alles von dem Gewaltgeber und für denſelben Erhaltene mit Berechnung herauszugeben bezieht ſich ſelbſt auf Dasjenige, was der Bevollmächtigte von dritten, dazu nicht verbundenen, Perſonen für den Gewaltgeber erhielt 3). Die Verzinſung liegt theils des eigenmächtigen Gebrauches, theils des Verzuges wegen ob 4). Im Falle der Subſtituirung haftet er (der Bevollmächtigte) meiſtens für alle ſchädlichen Handlungen des Subſtituten, ſobald ihm deſſen Perſon nicht namentlich vorgeſchrieben war 5). Im Falle mehrerer neben einander ſtehender Bevollmächtigter tritt aber im Zweifel kein ſolidariſches Haften ein 6).

Der Gewaltgeber iſt nicht blos für die gemachten Auslagen und deren Verzinſung, ſondern auch für den bei Gelegenheit der Geſchäftsführung erwachſenen Verluſt verpflichtet; und hier gilt ſolidariſches Haften 7).

(L. 3. a. a. O. ch. 2. *des obligations du mandataire*. ch. 3. *des oblig. du mandant.*)

*Anm. 1.* Art. 1989. 91.

*Anm. 2.* Art. 1992.

*Anm.* 3. Art. 1993. Sein Haften für den Zufall muſs nach allgemeinen Grundſätzen beſtimmt werden. M. vergl. auch Art. 1929.

*Anm.* 4. Art. 1996. Daſs hier ein anderer Grundſatz gelten *könne*, als bei dem Niederlegungscontracte, bedarf keines ausführlichen Beweiſes; und grade darauf kömmt es hier im Gegenſatze dieſes letzteren Falles eigentlich allein an. S. §. 282. Anm. 6.

*Anm.* 5. Art. 1994.

*Anm.* 6. Art. 1995. Inwiefern der Eine ohne den Anderen handeln könne, hängt nur von der einzelnen Verabredung ab. Eine Vermuthung findet ſich weder dafür noch dagegen.

*Anm.* 7. Art. 1999. 2000. 1. 2.

## §. 286.

*bb) — für dritte Perſonen.*

Ein Subſtitut des Bevollmächtigten ſteht in allen Fällen in unmittelbaren Obligationsverhältniſſen zu dem erſten Gewaltgeber 1).

Sonſtige dritte Perſonen erwerben durch alle dem Auftrage gemäſs (alſo auch: im Namen des Gewaltgebers) von dem Bevollmächtigten mit ihnen eingegangenen Geſchäffte gegen den Gewaltgeber die mit der Natur des Geſchäfftes ver-

verbundenen Rechte, — gegen den Bevollmächtigten aber dann, wenn er feine ihnen nicht gehörig bekannt gemachte Vollmacht überfchritt oder fich für fich felbft obligirte 2).

Die in Gemäfsheit des Auftrages und im Namen des Gewaltgebers erworbenen Rechte können nur durch Diefen von dritten Perfonen gefordert werden 3).

(L. 3. a. a. O.)

*Anm. 1.* Art. 1994. 97. 98.

*Anm. 2.* Art. 1997. 98. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 187. Durch andere Gründe können hier noch Beftimmungen hinzutreten. S. aber auch Art. 1384.

*Anm. 3.* Ob auch durch den Bevollmächtigten, hängt vom einzelnen Falle ab.

## §. 287.

### c) *Aufhebung.*

Das Recht oder die Pflicht, den Auftrag fortzufetzen, hört auf: durch den willkührlichen, ausdrücklichen oder ftillfchweigenden Widerruf von Seiten des Gewaltgebers; durch die, jedoch bei einem zu fürchtenden Nachtheile des Gewaltgebers nur aus beftimmten Billigkeitsgründen zuläffige, Aufkündigung von Seiten des Bevollmächtigten, und auch durch

 den

den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Interdiction und den Vermögensverfall Eines der beiden Contrahenten. Modificationen werden indefs durch Nothfälle, dann auch durch Unkunde des Aufhebungsgrundes — befonders auch für dritte Perfonen bewirkt.

(L. 3. a. a. O. ch. 4. *des différentes manières dont le mandat finit.* u. Art. 1991.)

### B) Einfeitige Hauptcontracte.

### §. 288.

Jede durch einen Contract zu bewirkende Uebertragung eines Rechts ohne alle verabredete oder fonftige Gegenleiftung — ferner ein jedes Aufgeben einer Befugnifs gegen eine beftimmte Perfon ohne eine Vergütung oder fonftige Gegenverpflichtung — könnte hier genannt werden. Dennoch mufs nach dem Geifte des Gefetzbuches diefe Rubrik hier ohne weitere Ausführung bleiben.

*Anm.* Die Lehre von der *Schenkung* kann nicht gut von dem zweiten Hauptabfchn. diefes Buches getrennt werden, und die Lehre von der *Entfagung* bedarf *hier keiner allgemeinen* Ausführung. S. §. 228. Anm. 1. — Obgleich die vorftehende Rubrik nun eine leere bleibt, fo glaubte der

Verf.

Vf. sie dennoch nicht weglassen zu dürfen, weil es ihm nicht ohne Nutzen schien, eine andere Idee von einseitigen Hauptcontracten aufzustellen und zu erläutern, als es gewöhnlich geschieht, sollte es auch nur den Zweck haben, gewisse Römische oder vielmehr Römisch seyn sollende Begriffe von der vorliegenden Theorie zu entfernen. — Dass übrigens auch bei dem folgenden Abschnitte der Nebencontracte von einseitigen Geschäfften dieser Art die Rede seyn könne, bedarf nur eines kurzen Anführens.

---

## II) *Nebencontracte.*

### §. 289.

Hieher gehören diejenigen Contracte, durch welche die Partheien an einem bestehenden Obligationsverhältnisse durch Verstärkung, Verminderung oder sonstige Modificationen eine Veränderung, vielleicht eine Aufhebung (z. B. §. 288. Anm. am E.) begründen, oder auch in Rücksicht eines künftigen Hauptcontractes — einer künftigen als Zweck eines einzelnen Partheienverhältnisses betrachteten Obligation — gewisse Verbindlichkeiten eingehen.

*Anm.* Es schien dem Verf. bequem, nur hier von dem Gegensatze der Haupt-

und Nebencontracte, von den Collisionen beider Begriffe u. s. f. zu sprechen.

Daſs die folgenden beiden Unterabtheilungen noch durch andere vermehrt werden können, bedarf nur einer kurzen Bemerkung.

Auch kann es wohl übergangen werden, daſs auſser den in diesen Abschnitten enthaltenen wenigen Fällen noch mehrere andere etwa dahin zu zählende im C. N. vorkommen, für welche jedoch diese oder jene andere Stelle des Systems passender ist. Mündlich indeſs über einige aus dem R. R. bekannte Nebencontracte, welche unser Gesetzbuch nicht namentlich für gültig erklärt — über die Zulässigkeit derselben.

Daſs endlich auch hier das Wort: *Contracte* gebraucht ist, wird durch den grade hierher gehörenden Art. 1659. wohl nicht unpassend. S. §. 246. Anm. 1. (b).

## A) Verstärkende Nebencontracte.

## Bürgschaft.

(Liv. 3. tit. 4. *du cautionnement.*)

### §. 290.

*a) Begriffe und Erfordernisse.*

Durch eine Verbürgung macht sich eine Person — der Bürge — ohne eine für ihn vorausgegangene Rechtsnothwendigkeit 1) verbindlich, die von einem andern

andern Schuldner gegen einen Gläubiger contrahirte Verpflichtung, falls diefer derfelben kein Genüge leiften werde, zu erfüllen 2). Die nicht zu vermuthende 3) Uebernahme diefer Nebenverbindlichkeit kann nur bei einer (ganz oder theilweife) rechtsgültigen Obligation vorkommen 4), darf dabei zwar für eine geringere Summe und unter weniger läftigen Bedingungen, darf auch in Anfehung der Klagbarkeit ftrenger als die verbürgte Schuld eingegangen werden, gilt aber, wenn in anderer Hinficht ftrengere Beftimmungen hinzugefügt werden, nur für die Summe und unter den Nebenbeftimmungen, für und unter welchen jene befteht 5), folgt endlich in allen übrigen Stücken den gewöhnlichen Erforderniffen der Contracte.

Für einen Schuldner kann übrigens die Verbindlichkeit, — einen Bürgen zu ftellen — durch das Gefetz, durch den Richter, oder durch eine privatwillkührliche Difpofition — begründet feyn; und dann kommen einige gefetzliche Beftimmungen über die nothwendige befondere Fähigkeit des Bürgen in Betracht 6).

(L. 3. tit. 14. ch. 1. *de la nature et de l'étendue du cautionnement*. ch. 4. *de la caution légale et d. l. c. judiciaire.*)

*Anm.* 1. Vergl. mit den Fällen, wo man die Schuld eines Anderen übernehmen *muſs.* Von ſolchen mehr oder weniger ſchwierigen Colliſionen darf hier die Rede ſeyn, weil eine allgemeine Lehre von den Interceſſionen nicht vorkömmt.

In dieſer letzteren Hinſicht mag hier im Anfange noch die allgemeine Bemerkung ſtehen, daſs manche der folgenden Beſtimmungen der Bürgſchaft einer vernünftigen Ausdehnung auf andere ſ. g. Interceſſionen fähig ſcheinen, daſs aber in der Hinſicht eine obige Erklärung über den Plan des Handbuches wiederholt werden muſs. S. §. 263. Anm.

*Anm.* 2. Art. 2011. S. indeſs 2042. 43. Arten der Bürgſchaft — z. B. Verbürgung für einen anderen Bürgen. Art. 2014. Zuſammentreten mehrerer Bürgen. S. §. 291.

*Anm.* 3. Art. 2015. Auch hier gilt ſtricte, nicht grade reſtringirende Erklärung.

*Anm.* 4. Art. 2012. Natürliche Verbind- im Sinne des C. N. §. 195. Anm.

*Anm.* 5. Art. 2012. 13. Eine gröſsere Strenge in Anſehung der Rechtsmittel — die angeführte Rückſicht der Klagbarkeit abgerechnet — iſt unzuläſſig. S. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 377.

*Anm.* 6. Art. 2018-20. 2040. 41. vergl. m. d. *C. d. proc.* Art. 517. u. folg. u. d. *Proc. verb.* a. a. O. p. 377. u. folg.

§. 291.

§. 291.

*b) Wirkungen.*

Der Gläubiger kann in der Regel nur dann, wenn der Vorschuldner ohne Erfolg angegriffen ist, den Bürgen zur Bezahlung anhalten 1), dann aber auch von ihm oder seinen Erben im Zweifel die Befriedigung wegen der Haupt- und wegen aller Nebenforderungen verlangen 2). Unter mehreren Mitbürgen haftet zwar ein Jeder für das Ganze, jedoch steht in der Regel dabei die Rechtswohlthat der Theilung zu 3), und niemals haftet der Einzelne, welcher nur für seinen Antheil belangt wurde, hinterher aus diesem Geschäffte für ein Mehreres 5). Ist der Gläubiger durch einen Bürgen befriedigt, so steht diesem gegen den Vorschuldner ein volles Entschädigungsrecht zu 5); insofern er nicht eine unnöthige Zahlung vorgenommen oder eine solche veranlasst hat 6). Zuweilen hat sogar der Bürge, ehe er bezahlt, Ansprüche gegen den Vorschuldner: und, wenn er in den dahin gehörenden Fällen die Bezahlung wirklich vornahm, hat er auch einen Regress gegen etwanige Mitbürgen 7).

(L. 3.

(L. 3. tit. 14. ch. 2. *de l'effet du cautionnement*. S. 1–3.

*Anm.* 1. Art. 2021. Beſchränkungen der Wohlthat, die Vorausklagung zu fordern: Art. 2022–24. 2042. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 383. u. folg. — Einreden, welche dem Bürgen auſserdem noch zuſtehen: Art. 2036. 1288.

*Anm.* 2. Art. 2016. Geringeres Haften der Erben. Art. 2017.

*Anm.* 3. Art. 2025. 26. Nach der Analogie d. Art. 2042. ſoll den gerichtlichen Bürgen dieſes Recht nicht zuſtehen. Ueber hiſtoriſche Gründe dabei ſ. Maleville z. Art. 2042.

*Anm.* 4. Art. 2027. vergl. mit d. Art. 1211. u. folg.

*Anm.* 5. Art. 2028–30. vergl. mit d. Art. 1153. u. 1249. u. folg. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 422.

*Anm.* 6. Art. 2031.

*Anm.* 7. Art. 2032. 33.

## §. 292.

### c) *Aufhebung.*

Auſser den allgemeinen Gründen der Aufhebung fällt die Verbindlichkeit des Bürgen mit dem völligen Aufhören der verbürgten Schuld, *ferner* durch die Verſchuldung des Gläubigers, wenn dadurch das Eintreten des Bürgen in die

Rechte

Rechte desselben unmöglich geworden ist, *endlich* durch die vom Gläubiger geschehene Annahme einer vielleicht nachher evincirten Sache an Zahlungsstatt, nicht aber durch eine dem Schuldner bewilligte Zahlungsfrist hinweg.

(Liv. 3. tit. 14. ch. 3. *de l'extinction du cautionnement.*)

B) Vermindernde oder aufhebende Nebencontracte.

## Wiederkauf.

§. 293.

Bei dem Kaufcontracte bedingt sich der Verkäufer durch den genannten Nebencontract aus, daſs ihm binnen 5 Jahren, oder kürzerer Zeit, das Recht zustehen solle, gegen Rückgabe des Kaufpreises und gewisser Vergütungen die verkaufte Sache von dem Käufer oder einem zweiten Erwerber wieder zu fordern 1). Weder die Privatwillkühr, noch die richterliche Billigkeit darf über die genannte Frist, selbst nicht einmahl zum Besten gewisser in anderen Fällen begünstigter Personen hinausgehen 2). Während

rend der Käufer die Sache widerruflich inne hat, übt er alle Rechte ſeines Verkäufers aus; doch iſt dieſer Letztere nach geſchehenem Wiederkaufe nur zum Aushalten gewiſſer, von dem Käufer auf die Sache gebrachter Obligationsrechte verbunden 3). Durch mehrere einzelne Beſtimmungen iſt endlich aber die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ſehr beſchränkt 4).

(L. 3. tit. 6. ch. 6. S. 1. *de la faculté de rachat.*)

*Anm.* 1. Art. 1659. 64. 73. Abweichungen von der Beſtimmung des zurückzugebenden Kaufpreiſes.

*Anm.* 2. Art. 1660-63. vergl. mit d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 113. 14.

*Anm.* 3. Art. 1665. 66. 73.

*Anm.* 4. Art. 1667. u. folg. vergl. mit d. *Proc. verb.* a. a. O.

Die vorſtehende Verabredung läſst ſich auch bei dem Tauſchcontracte u. ſ. w. denken, aber der Geiſt der Geſetzgebung fordert auch dann dieſelben Beſchränkungen.

---

Verwandt iſt mit Obigem die Frage, ob nach dem C. N. ein Vorkaufsrecht, ein Retract, u. dgl. verabredet werden könne. Aus dem Umſtande, daſs von den vielen Fällen

Fällen der bisherigen Deutschen Rechte eines *iuris retractus legalis* nichts in dem C. N. vorkömmt, beweiset freilich für die Verneinung jener Frage an sich noch nichts. Eben so wenig kann man hier die Gründe des R. R. aus dem Verhältnisse dinglicher und persönlicher Befugnisse zu einander gegen das vertragsmässige Retractsrecht gebrauchen. Allein dem Geiste des Gesetzbuches sind ausgemacht alle Dispositionen der Privatwillkühr zuwider: *qui prolongent trop une incertitude de la propriété, qui ne peut que nuire à la culture et au commerce.* (S. *Proc. verb.* a. a. O.) Will man nun solche Institute noch gelten lassen, so muss man darauf ähnliche Beschränkungen der Zeit u. s. w., wie sie bei dem Wiederkaufe vorkommen, übertragen, folglich neue positive Rechtsverhältnisse bilden — ohne Gesetzgeber zu seyn.

---

## *Zweite Abtheilung.*

## Quasicontracte.

(L. 3. tit. 4. ch. 1. *des quasi-contrats.*)

---

### §. 294.

Der C. N. rechnet hieher nur zwei Fälle von Obligirungen (§. 295. 6.), und wenn man der gesetzlichen bei dem Be-

 griffe

griffe der Quasicontracte zum Grunde liegenden Idee 1) folgen will, so kann man nur wenige andere ausser jenen beiden hieher zählen 2).

*Anm.* 1. Art. 1370. 71. u. §. 206. Nach der Ueberzeugung des Verf. kann man die Römischen Ideen über *obligationes quasi ex contractu* hier nur als einen Gegensatz bemerklich machen. §. 2. *I. de oblig.*

*Anm.* 2. Z. B. einige Verpflichtungen aus dem Personenrechte. Diese dürfen indess hier nicht weiter ausgeführt werden. Dass man übrigens aus Billigkeits-, Vernunft-Gründen, Analogieen u. s. f. auch zu der vorliegenden Rubrik keine neuen Fälle hinzufügen könne, bedarf keines ausführlichen Beweises.

### a) Freiwillige Geschäfftsführung.

### §. 295.

Wenn Jemand ohne vorausgegangenen gültigen Auftrag freiwillig fremde Geschäffte zu besorgen anfängt, so entstehen dadurch gegen ihn, und aus der fortgesetzten Besorgung gegen den Geschäfftsherren sowohl wie gegen ihn und in Ansehung dritter Personen dieselben Wirkungen, welche aus dem Bevollmächtigungscontracte und dessen Ausführung entspringen. Dadurch wird indess

dess das Ermessen des Richters, vorzüglich um die strenge Verpflichtung des Geschäfftsführers aus Billigkeit des einzelnen Falles herabzusetzen, nicht ausgeschlossen.

*Anm.* Art. 1372-75. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 312.

Neben dem gegenwärtigen Falle könnte man berücksichtigen: *C. d. comm.* Liv. 2. Art. 208-240.

### b) Annahme einer bezahlten Nichtschuld 1).

### §. 296.

Wenn Jemand im Irrthume oder wissentlich die Bezahlung einer Nichtschuld von einem im factischen Irrthume befindlichen Bezahler, oder die Bezahlung einer wahren Schuld von einer dritten sich für den Schuldner haltenden Person annimmt 2); so muss er in der Regel 3) das Empfangene, und zwar wenn er in bösem Glauben war, immer nach dem vollen Werthe, ohne Rücksicht eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Detioration, auch mit den gewöhnlichen Nebenleistungen zurückgeben 4) — wenn er aber in gutem Glau-

ben war, eine empfangene Geldſumme ohne Zinſen, und andere Sachen nur in ſoweit er ſie ohne verſchuldete Beſchädigung noch inne, oder, wenn er bei einer Veräuſserung derſelben eine Gegenleiſtung bekommen hat, dieſe letztere erſtatten 5). Immer iſt jedoch der Gegner zum Erſatze der nothwendigen und nützlichen Auslagen verbunden 6).

*Anm.* 1. Art. 1376-81. Nicht blos durh die Vereinigung der *condictio indebiti* mit einem Falle der *cond. furtiva* (Art. 1376. vergl. m. l. 18. *de cond. furt.* S. auch §. 206. vergl. m. §. 297. Anm. 1.); ſondern auch dadurch, daſs der Fall des Art. 1377. vergl. mit l. 38. §. 2. *de ſolution.* auf andere Weiſe mit der vorſtehenden Obligation, als im R. R., verbunden iſt, und durch mehrere einzelne Beſtimmungen unterſcheiden ſich die Grundſätze des C. N. von denen des R. R. S. die folg. Anm.

*Anm.* 2. Art. 1376. 77. Nichtſchuld iſt zunächſt Alles, wozu man durch keine Rechtsverbindlichkeit verpflichtet iſt. Dawider ſtreitet auch nicht: Art. 1235. (ſ. §. 195. Anm.). Daſs man dann aber auch in manchen Fällen, wo Jemand etwas ohne eine ſolche Obligation gegeben hat, die Rückforderung dennoch wegen irgend einer moraliſchen Pflicht weigern kann, iſt freilich unbedenklich, wenn in Beziehung auf dieſe Pflicht gegeben iſt; aber das

das ist unwichtig oder gehört wenigstens nicht hieher. Art. 1235.

Daſs der Irrthum von Seiten des Bezahlenden ein *error facti* seyn müsse, läſst sich nur aus Analogieen vertheidigen. Z. B. Art. 1356.

*Anm.* 3. Ausnahme im Art. 1377. a. E.

*Anm.* 4. Art. 1378. 79. Eigene Verbesserungen des Acceptanten werden hier von dem Gesetze nicht berücksichtigt. S. übrigens §. 162. Anm. 4.

*Anm.* 5. Art. 1378 – 80.

*Anm.* 6. Art. 1381.

---

*Dritte Abtheilung.*

## D e l i c t e.

(L. 3. tit. 4. ch. 2. *des délits et des quasi-délits.*)

---

### §. 297.

Auſser denjenigen Fällen der Verbindlichkeit zum Schadenserſatze wegen einer Unrechtmäſsigkeit, welche durch die einzelnen Bestimmungen bei den Contracten und Quasicontracten angegeben sind 1), gilt noch der allgemeine Grundsatz, daſs ein Jeder, welchem eine unrechtmäſsige Handlung — eine Arglig oder eine Fahrläſſigkeit durch Bege-

hung oder Unterlaſſung — imputirt werden kann 2), zum Erſatze alles daraus erwachſenen Nachtheils gegen den Beſchädigten verbunden ſei 3).

*Anm.* 1. S. §. 214. u. folg. 296. Anm. 1. vergl. mit §. 206.

In d. §. 214. u. folg., wohin eigentlich nur die Lehre vom Schadenserſatze bei einem verletzten Obligationsverhältniſſe gehörte, iſt ſchon auf die gegenwärtige Abtheilung — Verletzung irgend eines Vermögensrechtes — Rückſicht genommen. Es geſchah dies um nicht zweimahl *dieſelben* Grundſätze vorzutragen: *denn Alles, was hier geſagt werden kann, beruhet nur auf analogiſchen Anwendungen der dort vorgekommenen Grundſätze.* S. indeſs die Zuſätze der Anm. 2. 3.

Mündlich eine Vergleichung einzelner Fälle z. B. Wegnehmen einer fremden Sache mit den dabei vorkommenden Modificationen. *Injurien* werden im C. N. nicht ausgeführt u. gehören nicht hieher.

*Anm.* 2. Art. 1382. 83. vergl. mit d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 311. 13.

Nur dann haftet man für die Unterlaſſung des poſitiven Fleiſses, wenn ein beſonderes Geſetz z. B. bei Obligationsverhältniſſen dieſen zur Pflicht gemacht hat — alſo nicht unbedingt gegen das Eigenthum eines Fremden. S. §. 59. Anm. 3. Ueber Imputation in Anſ. der Perſonen ſ. beſonders d. dort angef. Stelle d. *Proc. verb.* T. 4. p. 300.

*Anm.*

*Anm. 3.* Dass mehrere Personen dabei *solidarisch* verpflichtet sind, wird von der Legislation schon als nothwendiger Grundsatz angenommen. S. d. oben genannte Stelle d. *Proc. verb.* etc. u. §. 222. Anm. 4.

Ueber die Grösse des Schadensersatzes s. §. 216. Anm. 1.

---

## *Vierte Abtheilung.*

## Q u a s i d e l i c t e.

(Liv. 3. tit. 4. ch. 2.)

---

### §. 298.

Auch für den, durch die Handlungen gewisser unter der Aufsicht eines Anderen stehender Personen, und für den, durch gewisse unter der Aufsicht einer Person stehende Sachen, verursachten Schaden ist Derjenige, welcher jene Aufsicht zu führen hat, nach gesetzlichen Bestimmungen zu haften verpflichtet 1).

Das Gesetz nennt hier den Vater und nach dessen Tode die Mutter in Rücksicht ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder; *desgleichen* Lehrer, Künstler und Handwerker in Rücksicht der

unter ihrer Auffſicht ſtehenden Schüler und Lehrlinge — inſofern jene obligirten Perſonen nicht darthun, daſs ſie den Schaden nicht zu verhindern im Stande waren; *ferner* ohne dieſe Nebenbeſtimmung, die Hausherren und Diejenigen, welche durch einen Anderen ein Geſchäfft beſorgen laſſen, in Anſehung der Dienſtboten und Derer, welche das Geſchäfft beſorgen — jedoch nur wegen des bei dem beſorgten Geſchäffte verurſachten Schadens; *endlich* den Eigenthümer eines Gebäudes, wenn das Gebäude wegen Mangel der Unterhaltung oder wegen Baufehler einſtürzt, und den Eigenthümer eines Thieres oder Denjenigen, welcher daſſelbe gebraucht, wenn das Thier, ſelbſt nachdem es entlaufen war, irgend einen Schaden verurſachte 2).

*Anm. 1.* Der Verf. glaubt nach der ganzen geſetzlichen Ausführung nicht, daſs man hier einen allgemeinen Grundſatz aufſtellen, ſondern daſs man nur die folgenden einzelnen Fälle berückſichtigen dürfe. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 313. S. indeſs Art. 1384. Bousquet u. Maleville daſ. u. Anm. 2.

*Anm. 2.* S. über ſämmtliche Fälle: Art. 1384-86.

Uebri-

Uebrigens ist die Verpflichtung wegen *Ausgiessens* und *Auswerfens* (nach Römischen Ideen) als eine sich von selbst verstehende Obligirung durch ein Delict angesehen in d. *Proc. verb.* a. a. O.

Ein solidarisches Haften mehrerer wirklich neben einander Verpflichteter scheint endlich auch hier angenommen werden zu müssen.

---

## Zweiter Hauptabschnitt.

### E r b r e c h t.

§. 299.

Der vorliegende Abschnitt begreift diejenigen Institute und Rechtssätze, welche bei dem Tode einer physischen Person in Rücksicht ihres Vermögens vorkommen — insofern sie nicht des bequemeren Zusammenhanges wegen an anderen Stellen zu erwähnen sind.

*Anm.* Ueber die Darstellung dieses Abschnittes s. insbesondre §. 300. Anm. 1.

L. 3. tit. 1. *des successions.*

*Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 237. u. folg. p. 721. u. folg.

*Tableau de la legislation ancienne sur les successions et de la législation nouvelle* - - par Chabot. Paris. 8vo. XIII.

*Commentaire sur la loi du 29. Germ. d. l'an XI, relative aux successions* - - par Chabot. Paris. 1805. 2 vol. 8vo.

*Die gesetzliche Erbfolge in d. franz. Republik, nach d. Ges. v. 29. Germ. XI.* — von

von PFENDER. Koblenz. 1804. 8vo. (Auch bei LASSAULX *Journ.* 1. Jahrg. 1. 2. H.)

*System der Intestaterbfolge nach dem Civilgesetzbuche der Franzosen* — von GREBEL. Kobl. 1807. 8vo. (Auch bei LASSAULX *Journ.* 1. Jahrg. 8-10. H.)

---

Liv. 3. tit. 2. *des donations entre vifs et des testamens.*

*Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. p. 307. u. folg. 741. u. folg. 775. u. folg.

*Commentaire sur la loi du 13. Flor. XI. relative aux don. et aux test.* par J. C. D. BERNARDI. Paris. 8vo. XII.

---

*Nouveau traité des donations entre vifs, testamentaires et des successions* par COMMAILLE. Paris. 2 vol. 8vo. 1805.

*Traité méthodique et complet sur la transmission des biens par success., donat. et test.* — par TISSANDIER. Paris. 6 vol. 8vo. 1806.

§. 300.

Bei dem physischen oder bürgerlichen Tode eines Menschen wird das ganze active und passive Vermögen desselben als ein vereinigtes Ganze betrachtet — die *Erbschaft* 1). Sie geht in der Regel als eine vereinigte Masse auf einen Einzelnen, oder auf Mehrere nach intellec-

tellectuellen Theilen über, und zwar so, daſs die dazu berechtigten Personen durch das Gesetz bestimmt sind, — die *gesetzlichen Nachfolger*. Die Privatwillkühr kann das Recht derselben vermindern, zuweilen auch aufheben. Dieses geschieht insbesondre durch *Testamente* 2), und zwar vermöge der verschiedenen Dispositionen, durch welche die *testamentarischen Nachfolger* entweder das Ganze — oder intellectuelle Theile — oder einzelne Sachen erhalten 3).

*Anm. 1.* Art. 718. u. folg.

So Manches auch schon über die Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des C. N. gesagt und wiederholt ist; glaubt der Verf. dennoch auch hier — bei dem Uebergange zu der Erörterung der allgemeinen Grundsätze — einige dabei vorkommende Schwierigkeiten erwähnen zu müssen — eine *Entscheidung* maſst er sich dabei durchaus nicht an.

(a) Allerdings muſs man zuerst vor unpassenden Einmischungen des R. R. warnen und in dieser Hinsicht vorzüglich auf die Trennung der Lehre von der *Erbfolge* und den *Vermächtnissen* oder der *testamentarischen Succession* (s. §. 299. Anm. Quellen); auf die dem Fr. R. (im Gegensatze des R. R.) eigenthümliche Idee, daſs eigentlich nur für gesetzliche Nach-

Nachfolger, welche man bisher Inteſtaterben nannte, das Wort *Succeſſoren*, und nur für Einige unter ihnen der Ausdruck *Erben* gehört (ſ. Art. 723. 756. §. 302.); *auf die Verſchiedenheit der Rechtsſätze in Rückſicht der Erwerbung und deren Folgen, welche mit jener Eintheilung in einem ſehr genauen Zuſammenhange ſteht* (§. 302.) — aufmerkſam machen: aber man darf das Syſtem nicht tadeln, welches unter dem Worte Erbrecht zwei ſehr verſchiedenartige Inſtitute zuſammfaſst, bei denen (abgeſehen von der natürlichen (?) Verbindung derſelben) doch *ſo manche geſetzliche Gleichſtellung vorkommt;* man darf es bei dem Syſteme nicht vergeſſen, daſs wenn auch nach der Hauptidee des C. N. der Begriff eines Erben mit den beſonderen Wirkungen des Eintretens von Rechtswegen u. ſ. f. ſo ſpeciell vorkömmt — wenn ferner der teſtamentariſche Nachfolger oft nur ſeinen Theil von jenem geſetzlichen Nachfolger als eine abgetragene Schuld erhält (ſ. Anm. 2. und §. 302.) — man darf es dann nicht vergeſſen, *daſs dennoch auch die Rechte des teſtamentariſchen Nachfolgers zuweilen völlig paſſend mit denen des Erben zuſammengeſtellt werden können und müſſen.* (Ebend. u. Art. 724. 1006. S. auch die Ueberſchrift in d. Liv. 3. tit. 2. ch. 5. S. 3. *des inſtitutions d'héritier* etc.

(b) Keiner beſonderen Vertheidigung bedarf es, daſs in der vorliegenden Einleitung ſehr wenige beſtimmte Rechtsſätze

ſätze z. B. Nichts für die genauere Feſtſetzung der Delation, der Succeſſionsfähigkeit u. ſ. w. vorkömmt. Für die Darſtellung des dahin gehörenden iſt die Trennung der beiden folgenden Abſchnitte allerdings nothwendig. S. u. and. §. 302.

(c) Keine Schwierigkeit hat es nach dem Geiſte des C. N., daſs man bei dem Erbrechte von der Idee einer Rechtserwerbung ausgeht: und deshalb iſt es auch nicht nothwendig, daſs man die erſte Hauptanſicht grade von einem einzelnen ſubjectiven Rechte (an der Maſſe) nimmt.

(d) Nicht immer ſcheint vielleicht die von dem Verf. gebrauchte Terminologie geſetzlich; allein in dieſer Hinſicht, ſieht er wohl, gibt ihm das Comp. nur noch das Recht — zu verſichern, daſs er einzelne etwa zweifelhafte Worte nicht willkührlich wählte, noch weniger aus Neuerungsſucht von dem Sprachgebrauche Anderer abwich. (*Erbrecht* — *Erbſchaft* — *Erbfolge* u. a. m.)

*Anm.* 2. Wichtigkeit der Gegenſätze, welche bei dem Weſen der Teſtamente des C. N. gegen das R. R. vorkommen — daſs hier eine teſtamentariſche Nachfolge beinahe in den meiſten Fällen neben der geſetzlichen eintritt (§. 302.) — daſs in einem Teſtamente alſo auch nicht nothwendig über eine ganze *hereditas* diſponirt wird — daſs daher ferner die Römiſchen Grundſätze über die Unzuläſſig-

lässigkeit zweier Testamente neben einander wegfallen — dass endlich bei den Testamenten des C. N. eher an einen Vergleich mit den Römischen Codicillen gedacht werden kann (s. jedoch Anm. 1. (a) a. E.), und dass Codicille wenigstens hier nicht besonders zu nennen sind.

*Anm.* 3. Vorläufige Angabe der verschiedenen Arten der testamentarischen Dispositionen. S. Abschn. 2.

## §. 301.

Mit den Testamenten stehen die Schenkungen in vielfacher Verbindung 1), aber hier kömmt für jetzt nur die wichtige Beschränkung beider in Betracht, dass der Erblasser in Rücksicht gewisser gesetzlicher Nachfolger nicht berechtigt ist, das Successionsrecht derselben gänzlich aufzuheben 2). Dieser Grundsatz geht bei einigen dieser Nachfolger (bei einigen der ehelichen Verwandten — der eigentlichen Erben — §. 302.) so weit, dass sogar eine letztwillige Verfügung über das ganze Vermögen nicht einmahl die Form ihres Successionsrechtes ändern, sondern dieselben nur zur Herausgabe eines Theiles zwingen kann 3); dagegen bei anderen (unter den ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolgern — §. 302.)

§. 302.) nur ſo weit, daſs ihnen meiſtens ein gewiſſer Theil des Vermögens auf irgend eine Weiſe gegeben ſeyn muſs 4).

Daneben zeichnet ſich der C. N. durch die Beſchränkung der Erbverträge aus 5).

*Anm.* 1. S. Abſchn. 2.

*Anm.* 2. *Wegfallen der Enterbungsgründe.* M. vergl. Art. 913. u. folg.

*Anm.* 3. Deſcendenten und Aſcendenten der ehelichen Verwandtſchaft kann man hier *Notherben* nennen — nicht in der Bedeutung, daſs der Erblaſſer dieſelben im Teſtamente zu Erben ernennen müſſe, ſondern in der in dem §en angegebenen Rückſicht. §. 302. *Die Notherben fechten hier kein Teſtament an, in welchem ſie übergangen ſind, ſondern treten des beſtehenden Teſtamentes ungeachtet von Rechtswegen in die ganze Verlaſſenſchaft ein — geben aber regelmäſsig dem teſtamentariſchen Nachfolger etwas heraus.*

*Anm.* 4. Zweifel über dieſen auf die unehelichen anerkannten Kinder bezogenen Grundſatz. — M. vergl. Art. 756-8. 61.

*Anm.* 5. S. auch Art. 1130. vergl. mit Abſchn. 2.

## §. 302.

Allgemeine Wichtigkeit haben endlich die *ſehr verſchiedenen Arten des Ueberganges des Vermögens* auf die ein-

einzelnen oben angeführten Nachfolger (§. 301.). Es liegt in einer Aufzählung derselben eine genaue Verbindung des ganzen Systems des Erbrechts 1). Der *eigentliche Erbe* (d. h. derjenige Nachfolger, welcher kraft der zwischen ihm und dem Erblasser bestandenen Blutsverwandtschaft bei der gesetzlichen Erbfolge zuerst in Betracht kömmt) erhält als solcher das Vermögen — nicht blos den Antheil, welchen er behalten soll — von Rechtswegen 2). Der *ausserordentliche gesetzliche Nachfolger* (uneheliche, anerkannte Kinder, Ehegatten u. s. f.) erwirbt, falls er in Ermangelung der Erben eintritt, — die Verlassenschaft durch eine vom Richter zu fordernde Einsetzung in den Besitz; falls er aber neben dem einem oder anderen Erben als Nachfolger gerufen ist, — seinen Antheil nur durch eine von dem Erben zu verlangende Ausantwortung 3). Der *testamentarische Nachfolger* kann, — wenn ihm (Einen oder Mehreren) das ganze Vermögen hinterlassen ist, diese Hinterlassung aber durch solche gesetzliche Nachfolger, welchen die Verlassenschaft nicht ganz und die Form des Successionsrechts gar nicht entzogen werden kann (*Notherben,*

 §. 301.),

301.), beschränkt wird, — nur von Diesen die Herausgabe des Theiles fordern, welchen ihm das Recht Derselben übrig läſst 4); tritt aber, wenn das allgemeine Vermächtniſs (*Erbeseinsetzung* 5)) auf jene Weise nicht beschränkt wird, nach Verschiedenheit der Form des Testamentes entweder von Rechtswegen, oder durch eine richterliche Einsetzung in die Verlassenschaft ein 6). Dagegen kann derjenige Nachfolger aus einem letzten Willen, welchem nur ein vom Testirer genannter Theil der Masse, eine sonstige Mehrheit von Sachen oder eine einzelne Sache hinterlassen ist, dieses Vermächtniſs immer nur durch eine Ausantwortung von Demjenigen bekommen, welcher als nothwendiger, oder als testamentarischer, oder aber als gewöhnlicher gesetzlicher Nachfolger in die ganze Verlassenschaft eingetreten ist 7).

*Anm.* 1. Die Zusammenstellung der folgenden Hauptgrundsätze über die Erwerbung bezieht sich zunächst nur auf die dabei vorkommenden Formen; allein diese hängen mit dem Wesen, mit den Folgen der Erwerbung auf eine sehr bestimmte Weise zusammen. Ueber die Art der Darstellung s. auch Anm. 6. a. E.

*Anm.*

*Anm.* 2. Art. 724. 1004. 1011. 1014. §. 324.

Das Eintreten von Rechtswegen (der bekannte die Ausschlagung dennoch zulassende Grundsatz: *le mort saisit le vif.* — S. im allg. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 240. u. folg. 723. u. folg.) zeigt seine Wirkungen in Ansehung des Rechts auf die Masse im allgemeinen (des daraus abzuleitenden Rechtes der Uebertragung auf eigene Nachfolger, des Rechtes eigenmächtig die einzelnen Sachen hinzunehmen, des Ueberganges der ganzen Schuldenmasse); aber auch in Ansehung der einzelnen Sachen, z. B. bei dem Besitze. *Von diesen Bestimmungen kann auf alle anderen Fälle der Erbfolge nur dann eine Anwendung gemacht werden, wenn es sich im Einzelnen gesetzlich beweisen läst.*

Ueber die Beschränkungen (Aufhebungen) des Rechts des Erben s. §. 301. vgl. mit dem gegenw. §en Anm. 4. 6. 7.

*Anm.* 3. Art. 324. 756. 770. 773. §. 332. Wirkungen der Einsetzung in den Besitz für die Befugniss, die einzelnen Sachen hinzunehmen, das Recht auf eigene Nachfolger zu transmittiren u. s. f. — Widerruflichkeit: §. 336. M. vergl. im allg. darüber *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 360. u. Anm. 4.

Der Verf. erinnert nur mit Einem Worte, dass er sich des Ausdruckes: *bonorum possessio* absichtlich nicht bedient hat, weil er es für keinen Vortheil hält, eine Terminologie zu haben, bei welcher

 man

man sogleich erinnern muss, dass sie eine unpassende sei.

*Anm.* 4. Art. 1004. 5. Sowohl in diesem, als in dem vorigen Falle soll das Recht der eigentlichen gesetzlichen Erben durch diese Formen gesichert werden. S. auch §. 332. *Proc. verb.* am a. O. Analogische Anwendung auf die folgenden Fälle.

Man bemerke dabei die Behauptung, dass die Verbindlichkeit, sich in den Besitz einsetzen zu lassen, auf die Transmission auf eigne Nachfolger des Legatars keinen Einfluss habe. arg. Art. 1014. S. unten §. 340.

*Anm.* 5. Wahrheit dieses Ausdruckes. S. §. 300. Anm. 1. (a). Wichtigkeit desselben in der Hinsicht, dass in dem gegenwärtigen Falle die Wirkungen der erworbenen Verlassenschaft beinahe durch eine allgemeine Gleichstellung mit denen der gesetzlichen Erbschaft zusammentreffen — nicht so in den folgenden Fällen. M. vergl. Anm. 2.

*Anm.* 6. Art. 1006–8.

Für *beide* Fälle gilt die vorige Bemerkung. Bei *beiden* ist es auch besonders wichtig, dass das Eintreten der gesetzlichen Erben ausgeschlossen wird.

Der Verf. bemerkt übrigens, dass er in dem ganzen vorstehenden §en immer nur der Einfachheit wegen von Einer Per-

Person gesprochen hat. Grade *hier* ist diese Bemerkung wichtig. M. vergl. die in der folg. Anm. genannten Art.

*Anm.* 7. Art. 1010. 1011. 1014.

## Erster Abschnitt.

### *Gesetzliche Erbfolge.* 1).

(S. §. 299. Anm. — Hieher gehört die erste und theilweise die dritte Abtheilung der dort angeführten Quellen und Schriftsteller.)

§. 303.

Als eine durch Privatwillkühr nicht einmahl immer ganz auszuschliessende (§. 301.) Regel geht das Recht der gesetzlichen Erbfolge bei der Darstellung des Erbrechts der Lehre von den Rechten der Testamente und deren Wirkungen voraus 2).

*Anm. 1.* Bestimmung dieses Wortes durch die Rübriken des 1sten u. 2ten Kap. der 1sten Abth.

*Anm. 2.* Ausser den Gründen, welche man für diese Ordnung auch bei der Darstellung anderer Legislationen anführen kann, kommen hier noch sehr viele andere in Betracht. Dahin u. a. §. 302. Anm. 2.

## §. 304.

Wer in eine Verlassenschaft als gesetzlicher Nachfolger wirksam eintreten will, muss die, in dieser Hinsicht besonders bestimmte, aber auf alle Fälle der gesetzlichen Erbfolge gleicher Weise zu beziehende Fähigkeit haben 1). Der für einen Jeden im Zweifel geltenden Regel der Fähigkeit stehen theils die einzelnen Fälle der *Unfähigkeit* im engeren Sinne, theils die der *Unwürdigkeit* entgegen 2). Unfähige, in dieser Bedeutung sind die im rechtlichen Sinne nicht vorhandenen Personen 3). Bei ihnen kann von gar keiner Erwerbung die Rede seyn. Unwürdige können zwar erwerben, müssen aber das Erworbene an andere Nachfolger herausgeben 4).

(Liv. 3. tit. 1. ch. 2. *des qualités requises pour succédes.*)

*Anm. 1.* Ausser den Bestimmungen dieses §en bedarf es keiner Ausführung anderer allgemeiner Grundsätze. Dass aber die vorstehende Lehre für die ganze gesetzliche Erbfolge wichtig sei, beweiset die Stellung derselben im Gesetzbuche. M. vergl. den Gegensatz d. Liv. 3. tit. 2. ch. 2.

*Anm. 2.* Art. 725. vgl. mit 727. S. Anm. 4.

*Anm.* 3. Art. 725. 26. vgl. mit §. 28. 48. 61.

*Anm.* 4. Art. 727 - 30.

Man kann bei dem Gegenſatze der *Unfähigkeit* und *Unwürdigkeit* auf die Ideen des Röm. R. zurückgehen. Freilich iſt hier die Folge der Unwürdigkeit eine andere, als im Röm. Rechte, denn hier muſs der Unwürdige das Vermögen grade nicht an den Fiscus, ſondern an die nächſten geſetzlichen Nachfolger herausgeben. Art. 730. Und dann muſs man auch nicht blos wegen der beſonderen Grundſätze des C. N. über *Nichtigkeit* und *Reſciſſion* ſehr vorſichtig bei der Anwendung des Grundſatzes ſeyn, daſs der *Unwürdige* die Verlaſſenſchaft bis zur Herausgabe als Eigenthum betrachten könne. Gewiſs kann man ſchon nach den Worten d. Art. 729. jene Idee nicht allgemein durchführen.

Inwiefern kömmt hier die Zeit der Delation in Betracht? S. §. 324. 326. 331.

---

## *Erſte Abtheilung.*

### Ordnung der geſetzlichen Erbfolge und Vertheilung der Verlaſſenſchaft in derſelben.

---

## §. 305.

**Das Recht zur geſetzlichen Erbfolge beruhet auf gewiſſen zwiſchen dem Erb-**

laſſer

lasser und Nachfolger beim Leben des Ersteren im rechtlichen Sinne vorhanden gewesenen Verbindungen 1). Schon aus dem Obigen (§. 302.) erhellt es, daſs bei dieser Regel der Succession eine Unterabtheilung zwischen den Erbfolgern gemacht werden müsse, welche das Gesetz als die *gewöhnlichen*, und denen, welche dasselbe als *ausserordentliche Nachfolger* betrachtet 2).

*Anm.* 1. Auch der Staat gehört dahin.

*Anm.* 2. Ueber die Terminologie der beiden folgenden Kap. s. §. 300. Anm. 1. (a) vergl. mit §. 302.

---

## Erstes Kapitel.

*Erbfolge der eigentlichen Erben 1). (Ordnung und Vertheilung).*

---

### §. 306.

Die vorliegende Erbfolge *beruhet im allgemeinen auf der leiblichen ehelichen Verwandtschaft* mit dem Erblasser 2). Die Adoption gibt nur in einiger Hinsicht ein damit gleich zu setzendes Recht 3).

*Anm.* 1. Zu dieſem Kap. gehört zum Theil: L. 3. tit. ch. 1. *de l'ouverture des ſucceſſions* (et de la ſaiſine des heritiers) — ganz aber: ebend. ch. 3. *des divers ordres de ſucceſſion.* S. 1-5.

*Anm.* 2. Die Nov. 118. kann für dieſe Hauptanſicht, welche aus den einzelnen Beweiſen der folgenden §§en hervorgeht, zur Vergleichung gebraucht werden. Im Einzelnen würde eine ſolche Zuſammenſtellung hier grade nicht viel zur Deutlichkeit der Dogmatik des C. N. beitragen.

*Anm.* 3. Art. 350-52.

Ueber die Wirkungen der *Legitimation* ſ. Art. 333. Dem Einfluſſe der bloſsen *Anerkennung* der natürlichen Kinder gebührt eine beſondere Darſtellung ſ. d. 2te Kap. §. 319. u. folg.

## §. 307.

Bei der Verwandtſchaft kommen hier mehrere wichtige Verſchiedenheiten vor. Es wird nähmlich ſowohl die Frage, wer im einzelnen Falle, als auch zu welchem Theile man Erbe ſei, groſsentheils nach der *Art der Verwandtſchaft* mit dem Erblaſſer beſtimmt: nur kömmt in der Erſteren Hinſicht auch die *Nähe der Verwandtſchaft* in Betracht.

§. 308.

§. 308.

Für die *Art der Verwandtschaft* ist, um zu bestimmen, *wer zur Succession gelange*, — ausser der allgemeinen Verschiedenheit der Descendenten, Ascendenten und Seitenverwandten 1) — die Vollbürtigkeit im Gegensatze der Halbbürtigkeit, ferner die mehrfache Verwandtschaft im Gegensatze der einfachen in der Regel nicht bedeutend 2). Doch muss man schon hier die besonderen Grundsätze der Vertheilung berücksichtigen (§. 309. im Anf.).

Die in der genannten Hinsicht wichtige *Nähe der Verwandtschaft* bestimmt zuweilen den Vorzug des Einen vor dem Andern nach der blossen Zählung von Graden, lässt aber in andern Fällen auch den Entfernteren neben dem Näheren zur Succession gelangen, insofern bei den Uebergängen von Jenem auf dem Erblasser Keiner in der Mitte steht, welcher das Recht der Succession vorwegnimmt 3). In der letzteren Hinsicht nennt das Gesetz bei den Descendenten des Erblassers und bei allen Nachkommen von Geschwistern (während bei den übrigen Verwandten der erstere

Grund-

Grundſatz unbedingt eintreten ſoll 4)) das *Repräſentationsrecht* 6) — d. h. der entferntere Deſcendent des Erblaſſers, oder der Nachkomme der Geſchwiſter — je nachdem das Geſetz die eine oder die andere Art der Verwandtſchaft zur Succeſſion gelangen läſst — tritt in die Stelle Deſſen oder Derer, welche zwiſchen ihm und dem Erblaſſer geſtanden haben, und durch Tod weggefallen ſind, auf die Weiſe ein, daſs er für die gegenwärtige Frage dem nächſten Deſcendenten oder den Geſchwiſtern völlig gleich ſteht 6). Dennoch iſt es möglich, daſs der Entferntere kraft eigenen Rechts, wenn der nähere in der Mitte Stehende noch lebt, aber die Erbſchaft aus beſonderen Gründen (Ausſchlagung, Unwürdigkeit) nicht erhält, Antheil an der Verlaſſenſchaft bekömmt 7); nur darf er hier nicht den Näheren ſeiner Art beſchränken 8).

*Anm.* 1. Unbedingter Vorzug der Deſcendenten — Concurrenz der beiden anderen Claſſen.

Der Verf. glaubte ſowohl hier als bei dem Folgenden eine Ausführung der Begriffe der *Deſcendenten* u. ſ. f. der *Grade*, der

der *Linien* weglassen zu dürfen. S. Art. 735-38.

*Anm.* 2. Wichtigkeit dagegen für die Vertheilung. S. §. 309.

*Anm.* 3. 4. Art. 734. 740-2.

*Anm.* 5. L. 3. tit. 1. ch. 3. S. 2. *de la représentation.* Dass es wichtig sei, von diesem Begriffe schon hier zu sprechen, soll nicht sowohl dadurch bewiesen werden, dass der C. N. sich durch die darin liegende Bestimmung zum Besten aller Descendenten der Geschwister auszeichnet, als vielmehr durch die Nothwendigkeit, das *Repräsentationsrecht* in seiner Anwendung auf das *Recht der Succession* von der Anwendung auf die *Vertheilung der Verlassenschaft* zu trennen.

*Anm.* 6. Entgegenstehende Bestimmung in Ansehung der Vertheilung. S. überhaupt Art. 743. 4.

*Anm.* 7. Art. 728. 730. 787.

*Anm.* 8. Art. 785-87. Die Nebenbestimmungen, welche dabei in Betracht kommen, s. unten §. 316. u. vergl. Chabot z. Art. 744.

## §. 309.

Die *Art der Verwandtschaft* kömmt ferner in Betracht, um *die Vertheilung der Verlassenschaft zu bestimmen* 1). Für die ganze folgende Lehre ist es zu-

fördersst

förderst wichtig, *dass bei aller Succession, insofern nicht Descendenten in Frage stehen, in der Regel (für die Verwandten der väterlichen und mütterlichen Seite) das Vermögen in zwei Hälften getheilt, und für die eine unabhängig von der andern die Ordnung und Vertheilung bestimmt werden muss* 2). Demnächst wird bei einer einzelnen Art der Erben die Vertheilung entweder nach der bloſsen Zählung der Köpfe der einzelnen wirklich erbenden Personen, oder nach der Haupt- und den Unter-Abtheilungen von Stämmen gemacht 3).

*Anm.* 1. Es liegt in den Eigenheiten der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, dass der vorstehende § eine genauere Rücksicht auf die Ordnung der Erben nehmen muss, als dieses z. B. nach R. R. nöthig seyn würde. S. Anm. 2.

*Anm.* 2. Art. 733. Dieser Grundsatz, welcher allerdings einige wichtige Ausnahmen leidet, ist für den Geist des C. N. in dieser Materie sehr bedeutend. Als Regel kann man ihn nicht genug hervorheben, und deshalb ist auch bei der folgenden Darstellung im Einzelnen darauf am meisten gesehen.

*Anm.* 3. Art. 734. 743. Hier kömmt also das *Repräsentationsrecht* in einer anderen,

ren, *mit der obigen* zwar *genau verwandten*, aber dennoch davon zu trennenden, Hinsicht vor. S. §. 308. Anm. 5.

## §. 310.

Ausser den angegebenen Rücksichten ist für die Ordnung und Vertheilung 1) weder die Verschiedenheit der Geschlechter, noch das Alter der Einzelnen, und in der Regel auch nicht der Ursprung des zu vererbenden Vermögens wichtig 2).

*Anm.* 1. Art. 745. Einfluss auf partikuläre Gesetze in Deutschland — Majorate in Frankreich.

*Anm.* 2. Art. 732. vergl. mit 747. [S. dagegen über die Verschiedenheiten der älteren Intestaterbf. des Fr. R. in dieser Hinsicht: *Proc. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 244. u. folg. MALEVILLE Einl. z. L. 3. tit. 1.]

## §. 311.

Für die Erörterung der einzelnen Grundsätze dieses Kap. ist schon nach dem Obigen (§. 309.) eine Trennung des Descendenten von allen übrigen hieher gehörenden Verwandten nothwendig.

*Anm.* Darstellung im Gesetzbuche: L. 3. tit. 1. ch. 3. S. 3. *des successions déférées aux*

*aux descendants.* S. 4. *d. f. d. a. ascendants.* S 5. *d. f. collatérales.*

Man mufs der dort vorkommenden Ordnung auch bei der doctrinellen Darftellung infoweit folgen, dafs man die Fragen: *wer im einzelnen Falle fuccedire* — und: *wie die Erbfchaft vertheilt werde* — nicht von einander trennt.

§. 312.

Alle hieher gehörenden *Defcendenten* bilden die erfte, den Afcendenten und Seitenverwandten vorgehende, Hauptclaffe 1). Unter ihnen felbft aber gibt die Nähe des Grades, jedoch mit Zulaffung des Repräfentationsrechts den Vorzug. Mit Rückficht auf diefes beftimmt fich dann auch die Vertheilung, ohne weitere Verfchiedenheit nach der Art des Vermögens 2).

(Art. 745. S. §. 311. Anm.)

*Anm.* 1. Art. 745. vergl. m. d. darauf folgend. Art.

Hieher auch d. allgemeine Grundfatz d. §. 306. mit der dort angedeuteten Nebenbeftimmung über *Adoption.* M. vgl. Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 1. H. p. 65.

*Anm.* 2. S. §. 309. 310. vergl. m. d. Art. 787.

A. M. zum Theil Pfender bei Lassaulx a. a. O. p. 71. S. aber Lassaulx *Journ.* 21. Jahrg. 2. H. p. 181.

§. 313.

§. 313.

Im allgemeinen können *Afcendenten* und *Seitenverwandte* als zweite in Ermangelung der vorigen eintretende Hauptclaffe genannt werden: doch wird für die letzteren fogleich bei diefem Begriffe die allgemeine Befchränkung wichtig, dafs die gefetzliche Succeffionsfähigkeit nur bis auf den zwölften Grad ihrer Verwandtfchaft mit dem Erblaffer erftreckt ift 1). Um die Rechte diefer zweiten Hauptclaffe zu beftimmen, ift zuerft die Erbfchaft nach dem obigen Grundfatze (§. 309.) in zwei Hälften zu theilen 2). Für eine jede mufs die Ordnung der Erben und die Vertheilung der Maffe abgefondert gedacht und durch die einzelnen Unterabtheilungen (*Claffen*) durchgeführt werden, denn es ift Grundregel, dafs nur unter der Vorausfetzung, dafs auf der einen Seite gar keine fucceffionsfähige Verwandte ftehen, das Ganze auf die andere fallen kann 3). Dafs hier bei der Vertheilung die Vollbürtigkeit, die doppelte Verwandtfchaft — doppelte Rechte geben können, verfteht fich von felbft 4). Doch bedarf es nach diefem Allen zunächft nur der Darftellung der

Ordnung und Vertheilung auf einer der beiden Seiten.

(Art. 746-755. S. §. 311. Anm.)

*Anm.* 1. Art. 755. vergl. mit d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 731.

*Anm.* 2. Der Verf. überſieht es nicht, wie viel ſich gegen die folgende Darſtellung (§. 313-316.), beſonders in Rückſicht der dadurch nothwendig werdenden Hinzufügung beträchtlicher Ausnahmen (§. 317.) erinnern läſst, allein er glaubt auf dieſe Weiſe wenigſtens den Geiſt der Legislation nicht unrichtig aufgefaſst zu haben. S. die folg. Anm. vergl. m. d. *Proc. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 729. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 733. a. E. Wenn alſo auf der väterlichen Seite der nächſte Aſcendent ſuccedirt, ſo können dennoch auf der mütterlichen Seite die entfernteſten ſucceſſionsfähigen Collateralen in Anſehung der Hälfte, welche einmahl dieſer Seite gehört, eintreten. S. indeſs §. 317.

*Anm.* 4. Art. 733. in der Mitte.

*Anm.* 5. Die folgenden §§en (314-316.) ſprechen alſo nur von der Einen Seite der Verwandten und deshalb auch nur von der Einen Hälfte des Vermögens.

## §. 314.

Das erſte Recht ſteht hier dem *Aſcendenten des erſten Grades*, neben ihm aber

aber den Geschwistern seiner Seite zu 1). Für die Descendenten dieser letzteren gilt das Repräsentationsrecht 2). Ferner kann bei den Geschwistern selbst die Vollbürtigkeit, und bei den Nachkommen von Geschwistern ausserdem noch die doppelte Verwandtschaft das Recht geben, dass sie auf der einen und der anderen Seite stehen 3).

Die Vertheilung geschieht hier auf die Weise, dass der Ascendent die Hälfte (der in Frage stehenden Hälfte des ganzen Vermögens), und die sämmtlichen Geschwister vereinigt mit den Descendenten anderer vorverstorbener Geschwister die andere Hälfte erhalten und unter einander nach Stämmen theilen 4).

*Anm.* 1. Art. 741. 42. 48.

*Anm.* 2. Art. 742. S. §. 312. Anm. 2.

*Anm.* 3. Art. 733. 742.

*Anm.* 4. Ueber die ganze Vertheilung s. Art. 741 - 43. 48. 51. — Hieher die wichtige Ausnahme d. §. 317. Anm. 2.

## §. 315.

In Ermangelung der genannten Personen succediren die *entfernteren Ascendenten* der in Frage stehenden Seite.

Hier kömmt es *unbedingt* auf die Nähe des Grades an; und mit dieser Unzulässigkeit des Repräsentationsrechts steht die Vertheilung nach der Zahl der Köpfe in gesetzlicher Verbindung. Dennoch kann auch hier ein Ascendent auf beiden Seiten stehen.

*Anm.* Art. 741. 46. S. auch §. 310. Anm. — Hieher die Ausnahmen d. §. 317. Anm. 3. u. folg.

§. 316.

In Ermangelung der Ascendenten succediren die *in dem Bisherigen* (§. 314.) *noch nicht genannten Seitenverwandten.* Bei dem Vorzugsrechte derselben untereinander und der Vertheilung gelten die vorigen Grundsätze (§. 315.).

*Anm.* Art. 753. 55. — Auch hieher die Ausnahmen d. §. 317. Anm. 4. 5.

§. 317.

Als wichtige Ausnahmen von dem oben (§. 313.) angegebenen und bisher (§. 314 - 316.) durchgeführten Hauptgrundsatze der gesetzlichen Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten gelten *unter ihnen selbst* folgende Bestimmungen 1).

Ist

Ist bei der oben (§. 314.) genannten Succession der Geschwister nur auf der einen Seite ein Ascendent des ersten Grades vorhanden, so werden — nach Abzuge eines Viertheiles für denselben — die übrigen drei Viertheile unter die Geschwister auf die Weise vertheilt, dass davon in der Regel die Hälfte auf die eine, die Hälfte auf die andere, aber in Ermangelung von Geschwistern der einen Seite vielleicht das Ganze ($\frac{3}{4}$) auf die dem Ascendenten entgegenstehende Seite fällt 2).

Sind blos Geschwister (Descendenten von Geschwistern) auch nur von Einer Seite vorhanden, so bekommen sie vor allen Ascendenten des zweiten und der entfernteren Grade, ferner vor allen Collateralen der einen und anderen Seite vorzugsweise das ganze Vermögen 3).

Ausschliesslich gegen alle bisherigen Bestimmungen (§. 313. u. folg.) ist ein jeder Ascendent (er mag ausserdem etwas bekommen oder nicht) immer *Erbe* Dessen, was der Erblasser von ihm unentgeltlich erhalten hatte, jedoch in der Regel nur insofern es sich noch in der Masse findet 4).

Endlich bekömmt der Ascendent des ersten Grades der einen Seite, wenn er neben entfernten Collateralen der anderen Seite succedirt, ausser seinem Erbtheile noch den Niessbrauch an dem dritten Theile Dessen, was auf diese Miterben fällt 5).

*Anm. 1.* S. §. 313. Anm. 2.

*Anm. 2.* Art. 751. 52. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 730.

*Anm. 3.* Art. 750. Man beschränkt wohl den obigen Satz, welcher deutlich genug in dem Art. enthalten ist, nach dem Art. 733.; und man könnte sich deshalb auch auf d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 730. berufen. S. aber Maleville u. Chabot z. Art. 750. Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 4. H. p. 39. u. folg. *Jurispr. d. l. cour d. cass.* J. XIII. im Anh. p. 39. u. folg. 78. u. folg.

*Anm. 4.* Art. 747. Zweifel über diese Bestimmung, vorzüglich bei Franz. Juristen — wegen des Zurückgehens auf das ältere Recht — (s. Dard z. Art. 747.). M. vergl. Maleville u. Chabot das. Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 1. H. p. 63. u. folg. Zachariä *Handb.* §. 338. Zus.

*Anm. 5.* Art. 754.

---

Zweites

## Zweites Kapitel.

*Erbfolge der ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolger.* (*Ordnung und Vertheilung*).

(Liv. 3. tit. 1. ch. 4. *des successions irrégulières.*)

### §. 318.

Die gegenwärtige Erbfolge enthält theils solche Fälle, welche nur in Ermangelung der eigentlichen Erben (Kap. 1.), theils aber auch solche, welche neben dem Rechte der genannten Personen vorkommen (§. 319.).

*Anm.* Diese Verschiedenheit muss hier bemerkt werden. Sie ist aber nicht blos für die Vertheilung des Vermögens, sie ist auch für die Art der Erwerbung wichtig (S. §. 332.); doch verlangt sie es nicht, dass darnach eine Eintheilung des *vorliegenden* Kap. gemacht werde.

### §. 319.

Zuerst gehört hieher das *Recht der natürlichen anerkannten Kinder* 1). Sie selbst und ihre Descendenten nach den Grundsätzen des Repräsentationsrechtes 2) succediren *bei der Verlassen-*

 *schaft*

*ſchaft Deſſen von den Eltern, welcher ſie anerkannt hat, oft* zum dritten Theile — *oft* zur Hälfte — *oft* zu drei Viertheilen Deſſen, was ſie als eheliche Deſcendenten des jetzigen Erblaſſers bekommen haben würden — *oft* endlich auch in das Ganze — je nachdem ſie neben ehelichen Deſcendenten, — *oder* Aſcendenten, Geſchwiſtern (Geſchwiſterkindern), — *oder* neben ſonſtigen Seitenverwandten, — *oder* endlich ohne eheliche erbende Blutsverwandte Deſſelben daſtehen 3).

(L. 3. tit. 1. ch. 4. S. 1. *des droits des enfants naturels ſur les biens de leur père ou mère, (et de la ſucceſſion aux enfants naturels décédés ſans poſterité).* Mehrere dort vorkommende Beſtimmungen gehören indeſs weder zu dieſem, noch dem folgenden §en. S. §. 330. u. folg.).

*Anm. 1.* S. §. 130. Anm. 2. Auch gehören die ſchon oben (ebend. lit. e.) angeführten Beſtimmungen über Kinder aus einem Ehebruche und aus einer Blutſchande auch hieher. Art. 762 - 64.

*Anm. 2.* Art. 756. 759. Das in Frage ſtehende Succeſſionsrecht kann nur auf die ehelichen Nachkommen des anerkannten unehelichen Kindes übergehen. Dieſes widerſpricht freilich den *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 259., wo es u. a. heiſst: *les*

*les enfants naturels du bâtard auront un neuvième dans la succession de leur aïeul;* allein den Worten jener Art. ist die strengere Meinung gewiss gemässer. S. CHABOT z. Art. 759. Wenn man übrigens für den entgegenstehenden Grundsatz sich etwa darauf berufen will, dass das (erste) uneheliche Kind sein Successionsrecht als eine *créance* (ein Wort, welches in der ersten Redaction des Gesetzb. vorkömmt, aber verworfen ist. S. *Proc. verb.* a. a. O. p. 256. 58. u. MALEVILLE z. Art. 756.) betrachten und in dieser Hinsicht auch auf *seine* unehelichen Kinder ohne weiteres übertragen könne, so sollte man doch eigentlich noch weiter gehen.

*Anm.* 3. Art. 757. 58. Bei dem Zusammentreffen der unehelichen anerkannten Kinder mit Ascendenten, Geschwistern und sonstigen Seitenverwandten ergibt es sich leicht, dass ein oder mehrere Kinder der Art die Hälfte oder drei Viertheile des ganzen Vermögens erhalten. S. auch *Jurispr. d. la cour d. cass.* J. XIII. im Anh. p. 109. u. folg. ferner: J. 1808. p. 151. u. folg. — Dagegen wird die Berechnung schwieriger, wenn das Successionsrecht *neben ehelichen Descendenten* bestimmt werden soll. Nach den Worten d. Art. 757. sollte man für ein jedes natürliches Kind, falls deren mehrere vorhanden sind, abgesondert berechnen; aber freilich ist es wohl der Absicht des Gesetzes gemässer, statt einer solchen schwierigen Berechnung, die sämmtlichen natürlichen

Kinder zuſammenzufaſſen, und für dieſelben auf einmahl ſo viel zu rechnen, als eben ſo viele eheliche Kinder bekommen haben würden, alsdann zwei Drittheile davon abzuziehen, und das Uebrige unter ſie zu vertheilen. S. §. 356.

## §. 320.

Es folgt darauf das *den Eltern der natürlichen anerkannten Kinder* an dem Vermögen dieſer letzteren zuſtehende Recht. Nur derjenige, welcher anerkannt hat, kann daſſelbe in Anſpruch nehmen, und nur in Ermangelung aller bisherigen Erbfolge 1) — wohl aber vorzugsweiſe vor aller folgenden 2).

*Anm.* 1. Art. 765.

*Anm.* 2. Z. B. Art. 767.

## §. 321.

Sodann tritt *bei dem Vermögen der verſtorbenen unehelichen anerkannten Kinder* in Ermangelung aller vorigen Succeſſionen das *Recht der ehelichen und unehelichen anerkannten Geſchwiſter* ein. Die Geſchwiſter (Deſcendenten von Geſchwiſtern) der letzteren Art bekommen in der Regel das ganze Vermögen und theilen daſſelbe nach Stämmen.

men. Die ehelich geborenen Geschwister (und Descendenten von diesen) bekommen nur dasjenige, was der Verstorbene von den (gemeinschaftlichen) Eltern bekommen hatte.

*Anm.* Art. 766. vergl. für die letztere Bestimmung mit §. 317. Anm. 4. S. überhaupt auch: *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 260. u. folg. 732. 33.

Der Begriff anerkannter Geschwister beruht auf der Anerkennung dessen der beiden Eltern, durch welchen die Verwandtschaft mit dem Erblasser besteht.

## §. 322.

Nur zuletzt steht unter den durch das Gesetz gerufenen Privatpersonen *dem überlebenden nicht geschiedenen Ehegatten* ein Recht auf das (ganze) Vermögen zu.

(L. 3. tit. 1. ch. 4. S. 2. *des droits du conjoint survivant* (*et de l'état*).

*Anm.* Hieher nur d. Art. 767. — In dem Gesetze kömmt kein Unterschied zwischen dem schuldigen und unschuldigen Theile — dagegen kein Wegfallen des obigen Rechts wegen der blossen Scheidung von Tisch und Bette — endlich aber auch keine Analogie der Römischen Rechte eines *uxor pauper superstes* vor.

M.

M. vergl. indeſs MALEVILLE z. Art. 767. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 264. u. folg.

§. 323.

In Ermangelung der bisher genannten Perſonen fällt endlich das Vermögen an den *Staat.*

*Anm.* Art. 768.

## *Zweite Abtheilung.*

Erwerbung der Verlassenschaft nach der gesetzlichen Erbfolge und Wirkungen derselben.

[In den hieher gehörenden (L. 3. tit. 1.) ch. 5. *de l'acceptation et de la répudiation des successions.* ch. 6. *du partage et des rapports* — wird zunächst auf die eigentlichen Erben Rücksicht genommen. In der Hinsicht geht die gegenwärtige *Abtheilung* weiter, und umfaſst auch die Bestimmungen für die anderen gesetzlichen Nachfolger.]

### Erstes Kapitel.

*Arten der Erwerbung — Erfordernisse — Formen.*

#### I) *Erwerbung und Ausschlagung von Seiten eigentlicher Erben.*

#### §. 324.

*Begriffe.*

Bei den genaueren Bestimmungen der schon oben (§. 303.) angedeuteten Grundsätze kömmt auch hier zuförderst *die von Rechtswegen eintretende Erwerbung der Erbschaft zum Besten der eigentlichen Erben* in Betracht 1). Das wirkliche

liche Hinnehmen der einzelnen Sachen und Rechte ſollte man darnach nur als eine Folge dieſes Ueberganges der ganzen Maſſe von Rechtswegen — betrachten; allein das Geſetz hebt daneben eine zweite wichtigere Anſicht hervor, indem es *die Annahme der Erbſchaft als ein beſonderes Recht*, *als eine zweite Bedingung der meiſten rechtlichen Verhältniſſe zu der Erbſchaft* betrachtet 2). Dieſe Annahme kann dann auch durch ein *Nichtwollen* oder *Nichtkönnen* der Erben wegfallen: und, inſofern dadurch etwanige Miterben vermöge des *Anwachſungsrechtes* gewinnen 3) oder aber andere Erben nach der Succeſſionsordnung eintreten 4), gelten auch bei dieſen im Zweifel die Grundſätze, welche für den zuerſt gerufenen Erben galten 5).

Die Wirkungen der Annahme und der Entſagung werden auf den Todestag zurückgezogen 6).

(L. 3. tit. 1. ch. 5. S. 1. *de l'acceptation*. S. 2. *de la renonciation aux ſucceſſions* — für d. vorſtehenden u. d. folg. §§en — 328.)

*Anm.* 1. M. vergl. Art. 781. 1005. 1014. dagegen Art. 1006.

*Anm.* 2. Hierauf beruhet der in der Regel

gel unbedingt eintretende Uebergang aller Rechte und Verbindlichkeiten — Personeneinheit mit dem Erblasser. S. u. a. §. 327. Anm. 2.

Die Nothwendigkeit, jene Sätze aufzustellen, ergibt sich aus vielen einzelnen Bestimmungen; und man sieht nun leicht, dass manche Grundsätze über das Rechtsverhältniss des Erben auf der Erwerbung von Rechtswegen an sich genommen (z. B. §. 303.), manche dagegen auf der hinzugekommenen Annahme beruhen. Dabei könnte man es allerdings nach dem Geiste der Legislation als Regel annehmen, dass im Zweifel eine jede Frage aus dem ersteren Principe entschieden werden müsse: aber freilich darf man es dabei nicht vergessen, dass der, selbst stillschweigend und mittelbar von dem Gesetze anerkannten und aufgestellten Ausnahmen, so *sehr viele* sind, dass sie die Regel ohne Zweifel überwiegen.

*Anm.* 3. Das Anwachsungsrecht — und zwar nach Maassgabe der obigen Bestimmungen über die Ordnung und Vertheilung, so dass z. B. die Theilnehmer eines und desselben Stammes u. s. f. vorzugsweise gewinnen — ist als Regel anerkannt. Art. 786. vergl. m. Maleville das. — Eine Ausnahme kömmt vor im Art. 788.

*Anm.* 4. Art. 787. vgl. m. §. 313. Anm. 3.

*Anm.* 5. S. d. folg. §§en — insbesondre §. 326. Anm. 1. (a) §. 327.

*Anm.* 6. Art. 777. 785.

§. 325.

## §. 325.

*Formen.*

Weder für die Annahme noch für die Entſagung ſtreitet eine allgemeine Vermuthung 1); die erſtere wird indeſs zuweilen vermuthet 2) (Fälle der *Immixtion* u. ſ. w. 3) und erfordert auſser ſolchen Fällen (ſtillſchweigender Annahme) eine Erklärung in den *gewöhnlichen Formen* der über Vermögensrechte ſchriftlich eingegangenen Rechtsgeſchäffte 4); die Entſagung eine *beſondere Form* 5).

*Anm.* 1. Art. 784. vgl. mit d. Art. 778-80.

*Anm.* 2. Art. 778-80.

*Anm.* 3. M. vergl. auch d. Art. 800. — Schwierigkeit bei der Erklärung deſſelben in Vergl. mit d. Art. 1351., mit d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 289. S. MALEVILLE z. Art. 783. und *Jurispr. d. la cour d. caſſ.* J. 1807. p. 528. u. folg.

*Anm.* 4. Art. 778. S. MALEVILLE daſ.

*Anm.* 5. Art. 784. (*C. d. proc.* Art. 997.).

## §. 326.

*Allgemeine materielle Erforderniſſe.*

Das Recht zur Annahme beſtimmt ſihh zuerſt nach den Grundſätzen über die Erbordnung und Vertheilung. 1).

Daneben

Daneben kommen aber mehrere persönliche Beschränkungen in Betracht 2). Aehnliche treten für die Entsagung ein 3). Diese letztere Erklärung gilt auch in dem Falle einer Verheimlichung oder Unterschlagung von Sachen nur in Ansehung der verheimlichten und untergeschlagenen Objecte 4).

Gemeinschaftlich ist das Erforderniss, dass man den wirklich eingetretenen 5) Anfall der Erbschaft gehörig kennen müsse 6).

*Anm.* 1. M. vergl. §. 306–317. S. auch §. 324. Anm. 3. 4.

(a) Dem Gesetze nach kann freilich eigentlich nur Derjenige, auf welchen die Erbschaft gefallen ist, die Annahme völlig rechtmäfsig vornehmen, aber dennoch kann die blosse Möglichkeit eines näheren Erben die Erwerbung eines Anderen nicht immer hindern, und selbst bei dem nachherigen Auftreten des Ersteren verliert Derselbe sehr leicht von seinen Rechten. M. vergl. Art. 135. 138. 725. 1°. 789. — Wichtigkeit für den Beweis der Nähe der Verwandtschaft, welchen der Annehmende nicht dahin zu führen hat, dass er der nächste, sondern nur, dass er näher sei, als sein jeweiliger Gegner.

(b) Ein hieher gehörendes Erforderniss ist ferner die Fähigkeit nach den obigen

 Grund-

Grundsätzen (§. 311.), und dabei wird es hier nun wichtig, dass in den Fällen d. Art. 725. 26. mehr auf die Erwerbung von Rechtswegen (also die Todeszeit) — dagegen in den Fällen d. Art. 727. auch auf die wirkliche Annahme (Fähigkeit vom Tode des Erblassers bis zur Annahme) gesehen werden muss.

*Anm.* 2. Art. 776. vergl. mit §. 78. 90. 123.

*Anm.* 3. §. 78. 90. 123.

*Anm.* 4. Art. 792. Auch ohne diese Handlung schadet eine geschehene Entsagung an und für sich den Gläubigern des Entsagenden nicht immer. Art. 788. u. MALEVILLE das. S. indess Art. 878-881.

*Anm.* 5. Art. 791.

*Anm.* 6. Zur gehörigen Kenntniss gehört nur, dass man die Delation kenne, nicht grade auch die Grösse des Vermögens u. s. f. Eine Ausnahme von dieser letzteren Bestimmung liegt etwa in d. Art. 783. a. E. — Die Regel aber ergibt sich aus d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 273. S. auch MALEVILLE z. Art. 775. u. 783. *Journ. d. aud. d. l. cour d. cass.* J. 1806. p. 321. u. folg. (l. 22. 32. §. 1. *de adquir. vel om. her.*).

## §. 327.

*Besondre Beschränkungen.*

Bei der Erklärung über die Annahme oder Entsagung ist der Erbe zuförderst dadurch beschränkt, dass er in der Regel nicht theilweise annehmen und ent-

sagen

sagen darf 1). Ferner ist es, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Erbe sich erklärt, dass er die Erbschaft mit der *Rechtswohlthat des Inventariums* antreten, d. h. nach einem gehörig verfertigten Verzeichnisse der Masse, das gesetzliche Vorrecht in Anspruch nehmen wolle, nur insofern gegen Gläubiger der Erbschaft zu haften, als er in derselben einen Activbestand erhalten habe, — nicht erlaubt, eine Erbschaft bedingt anzunehmen 2). Auch ist es unzulässig, wenn man nach einer einmahl vollständig geschehenen Annahme oder Entsagung eine entgegenstehende Erklärung zum Nachtheile anderer Personen vornehmen will 3). Endlich ist die Verjährung zu bemerken 4). Uebrigens aber wird in dem Falle mehrerer Miterben keiner durch die Erklärung des Anderen gezwungen, dieselbe Willenshandlung vorzunehmen 5).

*Anm. 1.* Nicht grade aus Analogieen des R. R., wohl aber aus dem Grunde, weil das Gesetzbuch nur die beiden Arten der Erklärung — Annahme des Ganzen, Entsagung des Ganzen — anführt, läſst sich das Obige behaupten. S. §. 195. Anm.

Daſs nun auch Derjenige, welchem ein bestimmter Theil ursprünglich, und ein

 andrer

andrer durch das Anwachſungsrecht anfiel, nicht trennen dürfe, liegt ſchon in d. Art. 785. 86. S. auch CHABOT daſ. *Pr. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 273. und vergl. damit d. *arg. a contr.* d. Art. 783.

Daſs man übrigens endlich nicht bei einer Entſagung der Erbſchaft auch den von derſelben unabhängigen Rechten, z. B. Legaten u. ſ. f. entſagen müſſe, ergibt ſich leicht. Art. 845. S. CCHABOT daſ. Ob man aber deshalb auch behaupten könne, daſs ein Pflichttheilsberechtigter bei einer Entſagung der Erbſchaft ſein Recht auf den Pflichttheil behalte, hängt noch von der Unterſuchung der allgemeineren Frage ab, ob der Pflichttheil als etwas mit der Eigenſchaft eines Erben verbundenes betrachtet werden müſſe oder nicht. S. MALEVILLE z. Art. 921. u. unten §. 359. u. folg.

*Anm.* 2. M. vergl. Anm. 1. im Anf. mit d. Art. 774.

Ueber die Darſtellung der Lehre vom *Inventarium* ſ. §. 329. Anm. 1.

*Anm.* 3. Die Art. 783. 790. enthalten die genaueren Beſtimmungen und Ausnahmen.

*Anm.* 4. Art. 789. (vergl. m. d. Art. 2262.) Die in dem Geſetze liegende allgemeine Beſchränkung (vergl. mit §. 328.) des dem Erben unter den dreien Erklärungsarten (der Annahme ohne — oder mit Invent. — der Entſagung) zuſtehenden Wahlrechts, eine Beſchränkung, welche das jeweilige Intereſſe eines Gegners geltend

tend machen kann (s. auch Art. 790. u. §. 328. Anm. 6.), darf wohl nicht ohne weitere besondere Gründe des einzelnen Falles darauf angewandt werden, dass nach dem Ablaufe von 30 Jahren das Interesse der Gläubiger den Erben zur unbedingten Annahme zwingen könne. S. auch Maleville z. Art. 789.

*Anm.* 5. S. indess Art. 782.

## §. 328.

*Fortsetzung.*

Das Interesse der Gläubiger und einiger anderen Personen 1) kann in Vergleichung mit der eben genannten Verjährung eine grössere Zeitbeschränkung für die Erklärungswillkühr des Erben hervorbringen 2). Gesetzliche Fristen zur Inventarisirung und Deliberation sind zuförderst nach des Erblassers Tode einem jedem Erben zugestanden 3). Während derselben können die oberwähnten Interessenten zwar für ihre Ansprüche Sicherungsmassregeln ergreifen, aber den Erben zu keiner bestimmten Erklärung anhalten 4). Nach dem Ablaufe jener und der (nach Umständen zulässigen, zu erbittenden) richterlichen Fristen 5) kann aber die Erklärungswillkühr des Erben nach Verschiedenheit des Falles mehr oder weniger beschränkt seyn 6).

*Anm. 1.* Der Verf. überſieht die Schwierigkeit nicht, daſs in dem vorligenden Abſchnitte die Rechte der Legatare hin und wieder genannt werden müſſen, ohne daſs man dieſelben genauer ausführen darf.

*Anm. 2.* Die folgenden Grundſätze ſtehen nicht in ausſchlieſslicher Verbindung mit der Lehre vom *Inventarium*. S. Anm. 3-5. — Dieſe iſt daher abgeſondert. §. 329.

*Anm. 3.* Art. 795. (§. 99. Anm. 3.) Ob der Erbe wirklich ein Inventarium errichtet, bleibt für das mit dieſen Friſten verbundene Recht (Anm. 4.) gleichgültig.

*Anm. 4.* Art. 797. *Jurispr. d. l. cour d. caſſ.* J. 1807. p. 291. u. folg. — Die Verfertigung des Inventariums zieht alſo die Antretung noch nicht nothwendig nach ſich.

*Anm. 5.* Man kann ſie zur Inventariſirung, aber auch zur Deliberation erbitten. Art. 798.

*Anm. 6.* D. h. wenn nicht der Richter eine beſtimmte ſtrengere Strafe (z. B. der als unbedingt geſchehen anzunehmenden Antretung) gedrohet hatte, ſo läſst ſich höchſtens nur behaupten, daſs der Erbe durch einen imputablen Nichtgebrauch der Friſten die Vortheile der Antretung mit dem Invent. verloren habe, daſs er alſo nun zwiſchen unbedingter Annahme und Entſagung wählen müſſe — und ſelbſt dieſes nur dann, wenn bereits Gegner aufgetreten ſind,

*Anm. 1.* Bei dieser ersteren genaueren Bestimmung des gedachten Institutes müssen einige für die Darstellung desselben wichtige Rücksichten erwähnt werden:

(a) Neben dem vorliegenden Falle der dem eigentlichen Erben *frei stehenden* Antretung mit dem Invent. kömmt *zweitens* für die *ausserordentlichen gesetzlicher Nachfolger* die *Pflicht der Inventarisirung* als Theil einer von ihnen vollständig vorzunehmenden Antretung vor, jedoch nur dann, wenn sie in Ermangelung von Erben auftreten (§. 332.); endlich *drittens* eine, zum Besten Derer, welche etwas aus der Masse zu fordern haben (Gläubiger, ausserordentliche gesetzliche Nachfolger, insofern diese von den eigentlichen Erben einen Theil bekommen — §. 332. 335. u. s. f.) geordnete, *von ihnen nach ihrem Ermessen* zu verlangende Inventarisirung (Art. 820. u. folg. vergl. m. d. *C. d. proc.* art 909. 930. 941.), durch welche jedoch über die Antretung des Erben an und für sich nichts entschieden wird.

(b) Die genannten drei Fälle unterscheiden sich besonders durch die Verpflichtung zur Inventarisirung, welche nur bei dem zweiten vorkömmt, und durch den Zweck, welcher in dem ersten Falle blos auf Sicherung des Erben geht (§. 334.), in dem zweiten dagegen theils dieses genannte Interesse des Nachfolgers, theils auch das Interesse dritter Personen befördern soll (§. 332. 337.), in dem dritten endlich wider auf das alleinige

nige Interesse Derer, welche die Inventarisirung fordern, jedoch mit der Verschiedenheit gerichtet ist, dass die darum nachsuchenden Gläubiger sich gegen den Erben (m. vergl. §. 335.), die ausserordentlichen gesetzlicher Nachfolger und Legatare aber sich gegen den Erben, welcher ihnen einen Antheil ausliefern soll, (§. 336. Anm. 1.) *und* gegen Gläubiger sicher stellen wollen und dürfen. (S. auch §. 337. Anm. 1.).

Dass dieses Alles hier ausgeführt, die compendiarische Darstellung aber unabhängig davon geblieben ist, glaubt der Verf. nicht besonders vertheidigen zu dürfen. S. die Vorrede.

*Anm.* 2. Art. 793. 94. 819. (*C. d. proc.* Art. 941. u. folg.).

*Anm.* 3. Art. 796. u. Maleville das. Art. 801. 803. (*C. d. proc.* Art. 534. 986. u. folg.). — Ausserdem gehören hieher die Vermuthungen der unbedingten Annahme in d. Art. 792. 800. (§. 325. Anm. 2.); wobei es für den vorliegenden Fall an sich gleichgültig ist, ob die Handlungen, auf welchen jene Vermuthungen beruhen, innerhalb der oben genannten Fristen (§. 328.) geschehen oder nicht.

Dass übrigens der Erblasser nicht berechtigt sei, die in Frage stehende Art der Antretung zu untersagen, lässt sich als allgemeine Behauptung *nur vertheidigen*. S. Maleville z. Art. 794.

*Anm.* 4. Art. 782. 461. 509. 1414. S. dagegen Anm. 1.

### II) *Erwerbung und Ausschlagung von Seiten der ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolger.*

#### §. 330.

*Begriffe.*

Die Gesetze nennen bei der gegenwärtigen Classe von Nachfolgern, weder, wenn dieselben neben den eigentlichen Erben (§. 319.), noch auch, wenn sie in deren Ermangelung zur Verlassenschaft gerufen sind (§. 319–323.), eine Erwerbung von Rechtswegen 1). Hier beruhet daher das Eintreten in die Rechte des Erben nur auf der bestimmten Antretung 2). Ausserdem liegt in mehreren einzelnen Bestimmungen eine grössere Strenge der für diese Erwerbung geltenden Erfordernisse, als in dem vorigen Falle 3). Uebrigens treten bei einem Nichtwollen oder Nichtkönnen des zuerst gerufenen Nachfolgers für den an die Stelle desselben Eintretenden auch hier dieselben Grundsätze ein, welche für Jenen galten 4).

*Anm. 1.* S. auch Art. 724.

*Anm. 2.* Wichtigkeit im Gegensatze d. Art. 781. — ferner in Ansehung der hier unzulässigen eigenmächtigen Besitzergreifung.

 *Anm.*

*Anm. 3.* Ueber die Strenge der hieher gehörenden besonderen Erfordernisse (§. 332.) s. §. 302. Anm. 4.
Die Anwendung der für den eigentlichen *Erben* angegebenen Erfordernisse auf den gegenwärtigen Fall muss im Einzelnen dargethan werden. S. §. 331.

*Anm. 4.* S. indess §. 332. Anm. 2.

## §. 331.

### *Materielle Erfordernisse.*

Die Annahme und Entsagung setzen hier diejenige Fähigkeit und Dispositionsbefugniss voraus, welche oben (§. 326.) gefordert ward 1); dürfen eben so wenig, wie bei der eigentlichen Erbschaft, bedingt oder getheilt geschehen 2); sind dann im allgemeinen auch derselben Verjährung unterworfen 3); und auch endlich dadurch beschränkt, dass keine Veränderung der einmahligen Erklärung zum Nachtheile dritter Personen geschehen kann, welche dadurch bereits Rechte erworben haben 4).

*Anm. 1.* §. 326. Anm. 1. (b). — Art. 461. u. folg. 1411. u. folg.
Für den *Interdicirten* kann der Tutor auch *hier* erwerben, wenn gleich keine Erwerbung von Rechtswegen vorkommt. Art. 461. u. folg. vergl. mit d. Art. 509.

*Anm. 2.* Die Gründe sind die d. §. 327. Anm. 1. 2. S. indess d. folg. §en.

*Anm.*

*Anm.* 3. D. Art. 789. (durch ein *arg. a maiori*) beweiſet mehr als d. Art. 2262.

*Anm.* 4. S. §. 327. am E.

§. 332.

*Formen.*

Wenn einem auſserordentlichen geſetzlichen Nachfolger ein Theil der Verlaſſenſchaft neben eigentlichen Erben zufällt, ſo fordert er von Dieſen, nachdem ſie die Erbſchaft angetreten haben, die Auslieferung jenes Theiles 1). Wenn dagegen kein eigentlicher Erbe auftritt 2), ſo ſucht der auſserordentliche Nachfolger um eine richterliche Einweiſung in den Beſitz nach, muſs (nicht blos ſeines eigenen Vortheiles wegen) ein Inventarium errichten und meiſtens auf eine Zeit lang zum Beſten der möglicher Weiſe erſcheinenden beſſer Berechtigten Sicherheit beſtellen 3). Die Entſagung ſetzt keine beſondere Form voraus 4).

(L. 3. tit. 1. ch. 4. S. 2. — ch. 5. S. 4. *des ſucceſſions vacantes.*)

*Anm.* 1. Da für dieſen Fall das Recht, welches d. Art. 724. dem eigentlichen Erben gibt, nicht aufgehoben iſt, und die folgenden Formen (Anm. 3.) unpaſſend ſind, ſo bleibt keine andere Beſtimmung übrig. — Hieher auch der Fall d. Art. 762. u. folg.

Die

Die Errichtung eines Inventariums kann in verschiedener Hinsicht wichtig seyn. §. 329. Anm. 1. §. 337. Anm. 1. vergl. mit §. 336. Anm. 2.

*Anm.* 2. Art. 770. vgl. m. §. 302. Anm. 4. Hieher auch die Bestellung eines *Curators für eine vacante Verlassenschaft.* Art. 811. u. folg. Ueber deren verschiedene Zwecke s. insbesondere d. Art. 812.

*Anm.* 3. Art. 769. 771–73. Die Anwendung d. Art. 771. auf die in d. §. 320. 21. erwähnten Nachfolger ist indess streng gesetzlich nicht erwiesen. S. Zachariä *Handb.* §. 343. Anm. 1.

*Anm.* 4. Eine Ausnahme macht die analogische Anwendung d. Art. 783.

---

Die besonderen Zeitbeschränkungen u. s. f., welche in d. §. 328. 29. für eigentliche Erben angegeben sind, können hier nur zum Theil analogisch angewandt werden.

---

## Zweites Kapitel.

### *Wirkungen der Erwerbung.*

---

#### I) *Allgemeine Grundsätze.*

#### §. 333.

Für den *eigentlichen Erben* werden theils durch die Erwerbung von Rechtswegen

wegen, theils durch die Antretung Rechtsverhältnisse begründet 1). Durch die letztere entsteht die Befugniss, über die Masse, als solche, zu disponiren 2), dann auch in Ansehung derselben die aus der Natur des Falles herzuleitenden (dinglichen) Rechtsmittel zu gebrauchen 3). In Rücksicht der einzelnen Objecte entspringt aus der Antretung ein Uebergang aller Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers 4) und deshalb auch eine allgemeine Confusion der bis dahin gegenseitig gewesenen Ansprüche 5). Allgemein wichtig ist aber in allen diesen Hinsichten die rückwirkende Kraft der Antretung 6).

*Anm.* 1. S. §. 524. Anm. 2.

*Anm.* 2. Z. B. durch einen Verkauf der Erbschaft.

Ueber die *Wirkungen* einer solchen Handlung s. CHABOT z. Art. 873. insbes. n. 17. — ferner Art. 889. u. MALEVILLE das.

In Ansehung des *Objectes* kann dabei der Zweifel entstehen, ob man wirklich die Erbschaft oder nur eine Mehrheit von Sachen, als *universitas facti*, verkauft habe. Im ersteren Falle müssen auch die nachherigen Vortheile des Anwachsungsrechts auf den Käufer übergehen.

gehen. §. 324. Anm. 3. S. aber insbesondre Art. 1156.

*Anm.* 3. Das Gesetz gibt davon nur einzelne Beschränkungen an §. 336. Anm. 6. §. 337. Anm. 4. — Dass man die s. g. *possessorischen Rechtsmittel* hier nicht so gut vertheidigen kann, wie die Anwendung der Interdicte beim Eigenthume u. s. f. ist leicht klar.

*Anm.* 4. M. vergl. u. a. Art. 843. u. folg. — Ausnahmen höchstpersönlicher Rechte und Pflichten. — Von mehreren Verbindlichkeiten, welche dem Erblasser nicht oblagen, sondern erst für den Erben entstanden (z. B. Bezahlung von Legaten) ist grossentheils im 2ten Abschn. die Rede. S. indess §. 334. 335.

*Anm.* 5. Art. 802. a. E.

*Anm.* 6. S. §. 324. a. E.

## §. 334.

Eine von dem eigentlichen Erben mit der Rechtswohlthat des Inventariums gehörig geschehene Annahme bewirkt, dass die Personeneinheit mit dem Erblasser dem eigenen Vermögen des Erben nicht nachtheilig wird. Er haftet den Gläubigern nur für den Betrag des auf auf ihn gekommenen Vermögens 1), kann seine eigenen Forderungen sogar geltend machen 2), und durch eine Abtretung der

der ganzen Maſſe ſich überhaupt von dem Verhältniſſe zur Erbſchaft befreien 3). Uebrigens verliert er, dieſen letzten Fall abgerechnet, das nach der Bezahlung der Schulden übrig bleibende nicht, wenn gleich ihn das Geſetz in der Hauptanſicht als Adminiſtrator der Verlaſſenſchaft betrachtet 4).

(L. 3. tit. 1. ch. 5. S. 3. — S. §. 329.)

*Anm.* 1. Art. 802. 808. 809. (Zu den letzt. Art. ſ. *C. d. proc.* Art. 990.).

*Anm.* 2. Art. 802. am E. (S. *C. d. proc.* Art. 996.).

*Anm.* 3. Art. 802. Keine Zeitbeſchränkung dabei. S. Maleville daſ.

*Anm.* 4. Mehrere Folgen dieſes Grundſatzes (in Anſehung der Verpflichtung zum Fleiſse, in Anſehung der Koſten u. ſ. f.) in d. Art. 797. 799. 803-806. 810. (*C. d. proc.* Art. 527. u. folg. 953. u. folg. 995.).

## §. 335.

Im Gegenſatze dieſer für den Erben aus der genannten Art der Antretung entſtehenden Rechte, ſind die Gläubiger und Legatare des Erblaſſers befugt, eine Trennung der Maſſe von dem eigenen Vermögen des Erben zu fordern 1). Die

Ver-

Veräusserung der Immobilien und Zeitlauf beschränken diese Befugniss 2), welche den Gläubigern des *Erben* überhaupt nicht zusteht 3).

*Anm.* 1. Art. 878. 2111. M. vergl. damit die oben angedeuteten Bestimmungen über die Rechte dieser Personen, ihre Ansprüche vielleicht schon vor der Antretung zu sichern. §. 329. Anm. 1. S. auch d. folg. §en.

*Anm.* 2. Art. 879. 80. 2111.

*Anm.* 3. Art. 881.

## §. 336.

Diejenigen *ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolger*, welche die Auslieferung eines Theils der Verlassenschaft vom eigentlichen Erben forden, können nach der Erklärung der Annahme sofort einen Anspruch auf jenen Antheil sammt den seit dem Todestage des Erblassers davon gezogenen Früchten machen 1), tragen aber auch verhältnissmäfsig die Schulden desselben 2). Diejenigen Nachfolger dieser Gattung dagegen, welche in der angenommenen Ermangelung eigentlicher Erben in die ganze Verlassenschaft eingetreten sind 3), werden innerhalb der drei ersten Jahre nach dem Tode

 des

des Erblaſſers immer nur als Adminiſtratoren betrachtet 4), ſind zum Beſten der etwa auftretenden beſſer Berechtigten bis zum Ablaufe jener Zeit zur Herausgabe der Maſſe und der gewonnenen Früchte 5), hinterher bis zum Ablaufe von 30 Jahren nur zur Herausgabe der Maſſe verpflichtet 6), darauf aber unwiderruflich Eigenthümer 7). Der Uebergang der Verbindlichkeiten des Erblaſſers findet auch hier Statt 8).

*Anm.* 1. (§. 332. Anm. 1.). S. Chabot z. Art. 756. n. 3. M. vergl. auch den Fall d. Art. 762. u. folg. Die Sicherungsrechte, welche dieſen Perſonen auch vor der Annahme zuſtehen (ſ. u. a. §. 329. Anm. 1.) heben die Veräuſserungsbefugniſs des Erben bis zur Annahme des Nachfolgers nicht unbedingt auf. S. Chabot a. a. O. n. 4.

*Anm.* 2. S. Maleville z. Art. 724. vergl. m. §. 347. Anm. 3. — Der Fall des Art. 762. u. folg. iſt hier nicht unmittelbar wichtig.

*Anm.* 3. S. überhaupt §. 330. Anm. 3. §. 332. Anm. 2. 3.

*Anm.* 4. Art. 771. 73. 814. Die Verbindlichkeit des Curators einer vacanten Verlaſſenſchaft iſt in Anſehung des aufzuwendenden Fleiſses wohl nicht ganz nach einer Vergleichung mit d. Art. 804. zu beſtimmen. S. Maleville daſ.

*Anm.*

*Anm.* 5. Art. 771. 813. S. Anm. 6. am E.

*Anm.* 6. Art. 138. 550. A. M. Chabot z. Art. 771.

Während dieser Zeit dürfen Immobilien gültig, nicht aber während der vorigen (Anm. 5.) veräusſert werden. Maleville a. a. O. u. Art. 132. S. dagegen den Fall d. §. 337. Anm. 4.

*Anm.* 7. Art. 789.

*Anm.* 8. Maleville z. Art. 724. S. aber §. 337.

---

Die Grundsätze d. §. 333. über dingliche Rechtsmittel, rückwirkende Kraft der Erwerbung u. s. f. lassen sich auf den gegenwärtigen Fall nur nach analogischen Gründen (im weiteren Sinne des Wortes) anwenden, sind aber zum Theil auch durch den Inhalt des vorstehenden §en modificirt.

## §. 337.

Während bei denjenigen ausserordentlichen Nachfolgern, welche neben den Erben stehen, die Sicherheit gegen eine nachtheilige Personeneinheit (§ 334.) durch eine *freiwillige* Inventarisirung begründet wird 1); ist sie bei den übrigen Nachfolgern dieser Gattung mit der *gehörig* vorgenommenen Antretung *immer* verbunden 2). Eine Vernachlässigung

gung der dabei nothwendigen Formen hebt diesen letzteren Grundsatz natürlich auf 3), und macht den Nachfolger auch in Ansehung der etwa binnen 30 Jahren auftretenden besser Berechtigten strenger verbindlich 4).

*Anm.* 1. Die *Inventarisirung* kann hier freilich verschiedene Zwecke haben; m. vergl. §. 329. Anm. 1. (b) a. E. — insofern aber der hieher gehörende erreicht werden soll, bedarf es nur einer Inventarisirung des dem genannten Nachfolger zugekommenen Antheiles.

*Anm.* 2. §. 332. Anm. 3.

*Anm.* 3. Ebend. — In Verbindung mit diesem Verhältnisse zu den Gläubigern kann auch die *analogische* Anwendung d. §. 335. genannt werden.

*Anm.* 4. Herausgabe aller Früchte — Ungültigkeit der Veräusserungen. Art. 772. u. Maleville z. Art. 773.

II) *Besondere Bestimmungen — in Ansehung einer von Mehreren erworbenen Verlassenschaft.*

(L. 3. tit. 1. ch. 6. *du partage et des rapports.*)

§. 338.

Ob gleich die Gesetze, in welchen die folgenden Bestimmungen enthalten

 sind,

sind, zunächst nur von Erbschaften und von eigentlichen Erben sprechen, so rechtfertigt dennoch die Nothwendigkeit meistens eine Ausdehnung auf die Fälle der ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolge. Es sind deshalb in dem Folgenden nur die Ausnahmen bemerklich zu machen, in welchen eine solche Ausdehnung nicht vorkommen kann.

*Anm.* M. vergl. dagegen die Darstellung aller bisherigen §§en über die gesetzliche Erbfolge, wo überall die eigentlichen Erben den anderen gesetzlichen Nachfolgern entgegengesetzt werden mussten.

## §. 339.

Auf die *Auseinandersetzung* der activen Rechte und der Schulden, sowohl für das Verhältniss der genannten, als auch für das Interesse dritter Personen, bezieht sich das Folgende. Die Bestimmung der Masse muss dabei der Lehre von der Theilung und deren Wirkungen vorausgehen.

### A) Bestimmung der Masse.

§. 340.

Zu der Masse gehört das dem Erblasser zur Todeszeit zustehende active und passive Vermögen. Von demselben gehen indess a) einige Rechte und Verbindlichkeiten verloren; andere b) dagegen bedürfen keiner Theilung; und c) eine dritte Classe von Rechten gibt es, welche nach dem Tode des Erblassers zu der Masse hinzugebracht werden müssen, um sie zu vermehren.

*Anm. 1.* Ueber die erste Ausnahme a) s. §. 223.; über die zweite b) §. 347. a. E.; über die dritte c) die nächstfolgenden §§en — 344.

### Collation.

(L. 3. a. a. O. S. 2. *des rapports.*)

§. 341.

*Begriff.*

Nach der Vermuthung, dass ein jeder Erblasser die Vertheilung seines Vermögens der gesetzlichen Regel überlassen wolle, ist es Pflicht eines Erben, zum Besten seiner Miterben im Zweifel alles Dasjenige zu der zu vertheilenden Masse zu liefern, was er von dem Erblasser

lasser ausser der gesetzlichen Vererbung unentgeltlich erhalten hat. Jedoch läſst jene Vermuthung sehr leicht einen Gegenbeweis zu.

*Anm.* Der Verf. wählte zwar ohne sich auf einzelne Gesetzesworte berufen zu können, jedoch nicht willkührlich die obigen Ausdrücke. S. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 737. 38. (*Exp. d. mot.* p. Treilhard).

## §. 342.

*Personen, welche dabei concurriren.*

Der eigentliche Erbe ist, wenn er die Erbschaft annimmt, dann aber auch ohne Rücksicht auf die etwanige Antretung mit einem Inventarium, zum Besten seiner Miterben, nicht aber dritter Personen zur Collation verpflichtet 1). Eine völlig gleiche Verbindlichkeit liegt denjenigen ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolgern ob, welche neben und von den Erben einen Theil der Verlassenschaft fordern, und zwar zum Besten Dieser 2). In den übrigen Fällen der ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolge ist die Collationspflicht nicht erwiesen 3).

*Anm. 1.* Art. 843. 45. 46. 857. Daſs die Verpflichtung nicht blos den Descenden-

ten, ſondern auch Aſcendenten und Collateralen obliege, iſt unbedenklich. Eine entgegenſtehende Meinung widerlegt MALEVILLE z. Art. 843.

Uebrigens gehört die Frage, ob dritte Perſonen, z. B. Legatare von einem *Notherben* (§. 301. Anm. 3.) fordern können, daſs er ſich bei dem Pflichttheile Geſchenke des Erblaſſers u. ſ. f. anrechnen laſſe, nicht hieher. S. MALEVILLE z. Art. 857. u. unten §. 383. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 760. Ueber d. Art. 761. 64. ſ. d. Ende d. Anm. 1.

*Anm.* 3. Allerdings folgt aus d. Art. 760. daſs die zum Beſten der Erben dem natürlichen Kinde auferlegte Collationspflicht auch mittelbar den daneben ſtehenden anderen natürlichen Kindern zu gute komme. Man könnte dann auch aus dem Zuſammenhange des Art. 760. mit den vorhergehenden Geſetzen folgern, daſs *allein ſuccedirende* natürliche Kinder gegenſeitig zur Collation verbunden ſeien; aber der offenbar genauere Zuſammenhang des Art. 760. mit den auf ihn folgenden Geſetzen zeugt dagegen; und auſserdem kömmt ſowohl für dieſen, als für alle anderen im §en angedeuteten Fälle der ſubſidiären auſserordentlichen Succeſſion der Umſtand in Betracht, daſs die Collationspflicht, wenn gleich auf alle *Erben* angewandt, doch immer ein ſinguläres Inſtitut bleibt.

§. 343.

## §. 343.

*Objecte, welche conferirt werden müssen.*

Man muss Alles conferiren, was man selbst oder was Derjenige, welchen man (vielleicht ohne ihn beerbt zu haben) repräsentirt (§. 308.), als offenbare oder versteckte Liberalität vom Erblasser bekommen hat 1), daneben auch die seit eröffneter Erbschaft von solchen Sachen laufenden Nutzungen 2). Dagegen kommen indess mehrere besondere 3), dann auch die allgemeine Ausnahme des vom Erblasser herrührenden Verbots der Collation 4) vor.

*Anm.* 1. Art. 848. 49. (vergl. mit d. Art. 1405.) 850. 51. u. Maleville z. Art. 856. Ueber zufällige Vortheile s. Art. 853. Ueber Bezahlung ven Schulden, welche der Erblasser vornahm, s. Maleville z. Art. 851.

*Anm.* 2. Art. 856. Die Collationspflicht ist bei dem Anfalle der Erbschaft begründet. M. vergl. damit d. Art. 1153.

*Anm.* 3. Art. 852. 54. 55.

*Anm.* 4. Art. 846. 47. 49. Eine Form ist dabei nicht vorgeschrieben. Es könnten also die gewöhnlichen Grundsätze über den Beweis der Befreiung von einer Verpflichtung eintreten. Art. 1341. S. aber Art. 919. vergl. mit 951. u. folg. Die oben

genannten Art. 846. u. folg. enthalten indefs einzelne Begünftigungen ohne Form.

### §. 344.

*Form und Berechnung.*

Die Verfchiedenheit zwifchen Immobilien und Mobilien wird hier in doppelter Hinficht wichtig. Bei jenen ift in Anfehung der Form die Collation durch wirkliches Ausliefern die Regel, bei diefen tritt immer nur eine Collation durch Berechnung ein. Bei jenen wird mehr auf den Werth zur Zeit der Eröffnung der Erbfchaft gefehen, bei diefen ganz allein auf den Werth, welchen fie zur Zeit der Schenkung hatten, infofern nicht die Veränderung des Geldwerthes bei gefchenktem Gelde einen Unterfchied macht. Früchte und Zinfen werden nur vom Todestage berechnet.

*Anm.* Art. 858-869. M. vergl. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 292. u. folg. (Die Gegenfätze d. R. R. ergeben fich leicht.)

## B) Theilung der Verlaffenfchaft.

(L. 3. tit. 1. ch. 6. S. 1. *de l'action en partage et de fa forme.* S. 3. *du paiement des dettes.* S. 4. *des effets du partage, et de la garantie des lots.* S. 5. *de la refciffion en matière de partage.*)

§. 345.

## §. 345.

*Recht und Verpflichtung.*

Jeder Erbe und gesetzlicher Nachfolger kann im Zweifel nach freier Willkühr auf Theilung dringen 1). Jedoch steht diese Befugniss unter dem Einflusse der Gläubiger 2), und kann auch durch Verjährung für immer 3), durch Vertrag für eine gewisse gesetzlich beschränkte Zeit 4), nicht aber durch sonstige Dispositionen der Privatwillkühr 4) aufgehoben werden. Gegen Cessionare eines Erben oder sonstigen gesetzlichen Nachfolgers findet ein Recht der Abfindung Statt 6). Die Dispositionsfähigkeit der Theilenden wird meistens nach allgemeinen Grundsätzen berücksichtigt 7).

(L. 3. a. a. O. S. 1.)

*Anm. 1.* Art. 815. Alle folgenden Grundsätze über die Theilung können in der Regel unbedenklich auf die anderen gesetzlichen Nachfolger ausser den Erben angewandt werden. *arg. a contr.* Art. 871. u. folg. Nur wird natürlich vorausgesetzt, dass das Recht Dessen, welcher die Theilung fordert, ein dem Gegner anerkannt gleichstehendes sei. Daraus beurtheilen sich die Fälle der im §. 319. genannten Nachfolger.

*Anm.*

*Anm.* 2. Art. 820. 21. 865. 882. (*C. d. proc.* Art. 926. 27. 990. 2°.)

*Anm.* 3. D. h. durch 30jährigen ausschliefslichen Befitz (Art. 816. 2262.) kann Jemand alles Recht der bisherigen Mitberechtigten an der Maffe aufheben — es kann aber durch keinen Zeitverlauf die Gemeinfchaft zu einem ewigdauernden Zuftande erhoben werden. MALEVILLE z. Art. 816. nennt noch eine Verjährung (eigentlich eine Rechtsvermuthung) eines 10jährigen Befitzes, nach welcher die einzelnen Theile, welche fämmtliche Erben oder Nachfolger bis zum Ablaufe jener Zeit befafsen, auch ohne wirklich gefchehene Theilung, als definitive Normirung angefehen werden follen. Das Gefetzbuch kennt diefen Fall nicht.

*Anm.* 4. 5. Art. 815.

*Anm.* 6. Art. 841. M. vergl. *Journ. d. aud. d. l. cour d. caff.* J. 1806. p. 553. u. folg. *Jurispr. d. l. cour d. caff.* J. 1807. p. 74. u. folg. J. 1808. p. 49. u. folg.

*Anm.* 7. Art. 817. vergl. mit d. Art. 136. u. folg. 465. u. folg. — Art. 818. vergl. mit d. Art. 219. 1538. — *Journ. d. aud. d. l. cour d. caff.* J. 1806. p. 64. u. folg. MALEVILLE z. Art. 840.

## §. 346.

*Arten und Formen.*

Von der Regel der Zuläffigkeit einer Theilung ohne Form 1), werden fowohl durch

durch den Willen eines einzelnen Erben oder Nachfolgers als auch durch den Umstand, daſs der Eine oder Andere ein Minderjähriger, ein Interdicirter oder nicht gegenwärtig iſt, Ausnahmen begründet 2). Bei dem alsdann eintretenden gerichtlichen Verfahren 3) ſind theils allgemeine Formen (der Inventariſirung, Taxirung) angedeutet 4), theils beſondere Grundſätze über die Art der Vertheilung ausgeführt 5). In der letzteren Hinſicht iſt die Vertheilung in Natur die Regel, bei deren Unzuläſſigkeit aber Verſteigerung nothwendig, und immer Verlooſung vorgeſchrieben, durch welche auch meiſtens mittelbar beſtimmt wird, wer die das Vermögen betreffenden Urkunden bekommen ſoll 6).

(L. 3. a. a. O. S. 1.)

*Anm. 1.* S. MALEVILLE z. Art. 823.

*Anm. 2.* Art. 819. u. Anm. 1.

*Anm. 3.* Sowohl die Erforderniſſe, als die Wirkungen der hieher gehörenden Klage müſſen aus der Natur des Falles hergeleitet werden. Daraus läſst es ſich auch rechtfertigen, daſs man den Grundſatz d. l. 20. §. 4. *famil. erc.* beibehält. S. *Jurispr. d. l. cour d. caſſ.* J. 1807. p. 267. u. folg. vergl. m. d. Art. 887.

*Anm. 4.* Art. 819. 824. 825. S. Anm. 5.

*Anm.*

*Anm.* 5. Art. 826 - 39. Sowohl in dieſer, als der vorigen Hinſicht (Anm. 4.) iſt die Verbindung mit d. *C. d. proc.* P. 2. liv. 2. *procédures relat. à l'ouverture d'une ſucceſſion* — nothwendig.

*Anm.* 6. Art. 842.

§. 347.

*Wirkungen.*

In Anſehung der activen Rechte gilt der allgemein wichtige Grundſatz, daſs jeder Erbe oder Nachfolger für die auf ihn fallenden einzelnen Objecte unmittelbar in die Stelle des Erblaſſers eintritt, daſs alſo das anfängliche Miteigenthum der übrigen als gar nicht da geweſen betrachtet wird 1). Jedoch ſchadet dieſer Grundſatz dem Entſchädigungsrechte wegen geſchehener Entwährung keinesweges 2).

In Anſehung der Schulden dagegen kann eine beſondere Vertheilung derſelben zwar das Verhältniſs der Theilenden verändern, nicht aber die Befugniſs der Gläubiger aufheben, ſich an einen jeden Erben und Nachfolger nach Maſsgabe des nach den Geſetzen auf denſelben gefallenen Antheiles zu halten 3).

(L. 3. a. a. O. S. 3. 4.)

*Anm. 1.* Art. 883. *Jurispr. d. l. cour d. cass.* J. 1807. p. 270. u. folg. (Gegensatz d. l. 20. §. 3. in f. *fam. erc.* S. indess Anm. 2.).

Dass jener Grundsatz auf die natürlichen Kinder, welche von dem Erben einen Theil der Verlassenschaft erhalten, nicht anzuwenden sei, bedarf keines ausführlichen Beweises.

*Anm. 2.* Art. 884-86. 2262. Nach d. Art. 885. wird zwar bei der Entschädigung wegen Entwährung kein entbehrter Gewinn, wohl aber jeder positive Verlust ersetzt. A. M. Maleville das. (Die Frage, ob für die Entwährung gehaftet werden müsse, wenn der Erblasser die Theilung vornahm, gehört nicht hieher. S. §. 361.)

*Anm. 3.* Art. 873. u. folg. Die gesetzliche Natur einzelner Forderungen bringt es indess oft mit sich, dass der Gläubiger sich an *einen* Erben halten kann (s. z. B. §. 222.); und allgemein wichtig ist es, dass für den Fall der Succession natürlicher Kinder neben eigentlichen Erben der Gläubiger das Recht hat, sich blos an die letzteren zu halten. M. vergl. Chabot z. Art. 873. n. 11.

Mit allen diesen Bestimmungen über das Verhältniss der Gläubiger zu den Erben ist indess sowohl das gesetzliche, als vertragsmässige Verhältniss der Erben unter einander in Rücksicht der Schulden nicht zu vermischen. Art. 870. 871. 72. 75.

§. 348.

*Wiederaufhebung.*

Zwang, Betrug und Verletzung über ein Viertel geben dem Erben und Nachfolger ein Recht, die Wiederaufhebung der Theilung zu fordern 1). Es wird dabei auf den Werth der einzelnen Sachen zur Zeit der Theilung gesehen 2). Der Gegner des Verletzten kann durch geleistete Entschädigung die Aufhebung der Theilung hindern. Ueberhaupt aber fällt die Befugniss des Verletzten sowohl wegen eines Vergleiches, als auch wegen einer selbst theilweisen Veräusserung des ihm zugefallenen Antheiles nach gehabter Wissenschaft der Verletzung — hinweg 3).

(L. 3. a. a. O. S. 5.)

*Anm. 1.* Art. 887. *Proc. verb. cont l. disc.* etc. T. 2. p. 302.

*Anm. 2.* Art. 890.

*Anm. 3.* Art. 888. 891. 92. Ausser den genannten Beschränkungen s. auch Art. 1304.

Zweiter

## Zweiter Abschnitt.

### *Testamente und Schenkungen.*

(S. §. 299. Anm. Hieher gehört die zweite und zum Theil die dritte Abtheilung der dort genannten Quellen und Schriftsteller.)

§. 349.

Nach Anleitung der Gesetze begreift der vorliegende Abschnitt die mit der gesetzlichen Erbfolge in einer genauen Verbindung stehenden, durch Testamente und Schenkungen zu begründenden, Ausnahmen.

*Anm.* In Rücksicht der Schenkungen kann man die Nothwendigkeit dieser Verbindung nur dann bezweifeln, wenn man sich durch eine vermeintlich natürliche über die gesetzliche Ansicht hinaussetzt.

M. vergl. übrigens im allg. §. 300 – 2.

## *Erſte Abtheilung.*

## Teſtamente und deren Folgen.

### Erſtes Kapitel.

### *Errichtung der Teſtamente.*

#### I) *Form der Teſtamente.*

#### §. 350.

Die Teſtamente ſind in Rückſicht ihrer Errichtung unter der Strafe der Nichtigkeit gewiſſen Formen unterworfen 1). Die Verſchiedenheiten welche dabei, unabhängig von den beſonderen Rückſichten der Materie vorkommen, beziehen ſich darauf, daſs in der Regel ein jeder Teſtirer unter dreien Arten der Teſtirungsform, welche als gemeines Recht anerkannt ſind (§. 351 - 53.), zu wählen hat, und daſs davon in Rückſicht einzelner Claſſen von Perſonen und beſonderer Umſtände Ausnahmen vorkommen, welche als Privilegien zu betrachten ſind 2). Einen allgemeinen Grundſatz bildet die Nothwendigkeit einer Scriptur und Verbot einer von mehreren Perſonen in der-

ſelben

selben Urkunde vorzunehmenden Testirung 3).

*Anm.* 1. Art. 1001. Ueber die Strenge dieses Grundsatzes s. z. B. *Journ. d. aud. d. la cour d. cass.* J. 1806. p. 130. u. folg. 337. u. folg. im Anh. p. 113. u. folg. *Jurispr. d. la cour d. cass.* J. 1807. im Anh. p. 19. 21. 161. u. folg. J. 1808. p. 103. u. folg. 169. u. folg. im Anh. p. 137.

Ueber die rückwirkende Kraft der folgenden Grundsätze über die Form s. Lassaulx *Journ.* 2. Jahrg. 2. 3. H. 3. Jahrg. 12. H. vgl. mit d. *Moniteur Westphal.* J. 1808. n. 23. u. d. *Jurispr. d. la cour d. cass.* J. XIII. p. 55. u. folg.

*Anm.* 2. Einige dieser Fälle enthalten eine Verminderung der gemeinen Solennitäten (s. §. 354. u. folg.), andere eine Erhöhung. Letztere bedürfen keiner abgesonderten Darstellung. (S. §. 353. Anm. 4.)

*Anm.* 3. Art. 968. vergl. mit Maleville z. Art. 1075.

## A) Gemeinrechtliche Formen.

(L. 3. tit. 2. ch. 5. *des dispositions testamentaires.* S. 1. *des règles générales sur la forme des testamens.*)

### §. 351.

1) *Eigenhändiges Testament.*

Diese Form besteht nur darin, dass der Testirer sein Testament durchaus eigen-

genhandig schreibt, datirt und unterzeichnet 1) — eine Form, welche aber auch bei etwanigen Zusätzen beobachtet werden muss 2).

*Anm.* 1. Art. 970. (M. vergl. DARD das.)
*Anm.* 2. M. vergl. *Journ. d. aud. d. la cour d. cass.* J. 1806. p. 337. u. folg.

## §. 352.

### 2) *Oeffentliches Testament.*

Zu dieser zweiten Form wird gefordert, dass das Testament vor einem Notare und vier Zeugen, oder vor zwei Notaren und zwei Zeugen errichtet werde 1). Ausser der besonderen Fähigkeit der Zeugen 2) ist zur Gültigkeit des Ganzen nothwendig, dass einer jener Notare den vom Testator dictirten letzten Willen niederschreibe, in Gegenwart der Zeugen dem Testator vorlese, und, dass dieses Alles geschehen sei, ausdrücklich erwähne 3). Die Unmöglichkeit der an sich nothwendigen Unterschrift des Testirers ist nur dann unschädlich, wenn darüber die gehörige Bemerkung hinzugefügt wird 4). In Ansehung der Zeugen ist auf dem Lande nur die Unterschrift von der Hälfte derselben erforderlich 5).

*Anm.*

*Anm.* 1. Art. 971. Ausser den folgenden besonderen Erfordernissen dürfen ohne bestimmten Grund keine neuen Solennitäten (z. B. nicht aus blossen analogischen von anderweitigen Notariatsinstrumenten hergenommenen Gründen) hinzugefügt werden. Selbst darüber läfst sich streiten, ob man nach der Analogie d. Art 976. das Erfordernifs der *Einheit der Handlung* hieher ziehen könne.

*Anm.* 2. Art. 975. 980. Wegen der in diesen Art. liegenden Zusätze zu den Erfordernissen aller Beweiszeugen kann man diese Personen freilich Solennitätszeugen nennen, aber ohne besondere Wichtigkeit dieses Wortes, denn aus einem solchen leeren Begriffe läfst sich keine neue Bestimmung herleiten, welche nicht schon gesetzlich anerkannt ist.

*Anm.* 3. Art. 972. S. Maleville u. Blanchard das. Lassaulx *Journ.* 1. Jahrg. 2. H. 2. Jahrg. 6. 8. 9. H. 3. Jahrg. 1. H.

*Anm.* 4. Art. 973. S. auch *Journ. d. aud. d. la cour d. cass.* J. 1806. p. 458. u. f.

*Anm.* 5. Art. 974.

## §. 353.

3) *Geheimes Testament.*

Zur Vollständigkeit dieser Form 1) wird vorausgesetzt, dafs der Testator einen eigenhändig unterzeichneten 2) Aufsatz einem Notare und sechs Zeugen

vorlege und den Zweck deſſelben, ſo wie die Art der Abfaſſung (daſs er z. B. durchgehends eigenhändig geſchrieben ſei) angebe, daſs ferner jener Auſſatz entweder vorher oder in Gegenwart jener Perſonen verſchloſſen und verſiegelt werde, daſs endlich über dieſes Alles von dem Notare ein vollſtändiges Protocoll auf die Auſsenſeite jenes Aufſatzes geſchrieben, und ſowohl von ihm, als dem Teſtator (jedoch mit der Ausnahme des vorigen Falles — §. 352. Anm. 4.) und den Zeugen unterzeichnet werde. Für die ganze Handlung, welche vor dem Notare und den Zeugen geſchehen muſs, iſt die Einheit zu beobachten 3).

Derjenige, welcher nicht leſen kann, iſt von der gegenwärtigen Form der Teſtirung gänzlich ausgeſchloſſen; Derjenige aber, welcher nicht blos ſchreiben, und auf der anderen Seite, welcher zwar ſchreiben, aber nicht reden kann, iſt beſonderen Formen unterworfen 4).

*Anm.* 1. Analogiſche Anwendungen der für die vorige zweite Form aufgeſtellten Grundſätze ſollten auch hier vermieden werden, denn grade dadurch artet am Ende Alles in Willkühr aus. S. Anm. 5.

*Anm.*

*Anm.* 2. Art. 976. Es wird eine eigentliche Unterschrift des Namens (nicht auch der Zeit) gefordert, und eine bloſse Bekreuzung hilft wenigstens nichts. S. Maleville das.

*Anm.* 3. Art. 976. vergl. mit d. *Journ. d. aud. d. la cour d. caſſ.* J. 1806. p. 456. u. folg. im Anh. p. 113. u. folg.

Die Fähigkeit der Zeugen bestimmt sich hier auſser den allgemeinen Grundsätzen eigentlich nur nach d. Art. 980. S. indeſs über die Anwendung des Art. 975.: Maleville z. Art. 976.

Daſs man ferner d. Art. 974. (§. 352. Anm. 5.) hieher ziehen dürfe, ist gleichfalls streng gesetzlich nicht erwiesen. S. indeſs Maleville a. a. O.

Daſs endlich auch hier der Notar selbst schreiben müſse, beruhet blos auf der Analogie d. Art. 979.

*Anm.* 4. Art. 977-79.

B) Besondere Formen.

(Liv. 3. tit. 2. ch. 5. S. 2. *des règles particulières sur la forme de certains testamens.*)

§. 354.

Für die hieher noch gehörenden 1) Fälle privilegirter Testirungsformen gilt der allgemeine Grundsatz, daſs, da dieselben nur wegen besonderer vorübergehender Umstände erlaubt sind, auch die

Gültigkeit eines auf diese Weise errichteten Testamentes daran gebunden ist, dass der Testirer während jener Umstände oder bald nach deren Beendigung versterbe 2).

*Anm.* 1. M. vergl. §. 350. Anm. 2. §. 353. am Ende.

Insbesondere muss man auch für die folgenden Fälle bemerken, dass sie zunächst im Gegensatze des §. 352. zu betrachten sind.

*Anm.* 2. Art. 984. 987. 996. S. aber §. 358. Anm. a. E.

## §. 355.

### 1) *Testament der Soldaten.*

Zum Besten der Soldaten und anderer bei der Armee angesetzten Leute ist mit Rücksicht auf besondere Lagen, in welchen sie sich befinden, eine eigene Form vorgeschrieben, welche sich theils durch die Bestimmung der Personen, vor denen ein Testament zu errichten ist, theils durch die theilweise Befreiung von der Nothwendigkeit der Zeugenunterschrift auszeichnet.

*Anm.* Art. 981–83. 998. vergl. m. §. 354. Anm. 1. 2.

S. auch Dard z. Art. 981. u. folg.

§. 356.

## §. 356.

*2) Testament während einer ansteckenden Krankheit.*

Zum Besten aller Leute, welche sich an einem Orte finden, dessen Gemeinschaft mit anderen Orten wegen einer ansteckenden Krankheit unterworfen ist, bestimmt das Gesetz die gegenwärtige, in denselben Hinsichten ausgezeichnete Form.

*Anm.* Art. 985. 986. 998. (S. Dard zu d. Art. 985. 86.)

## §. 357.

*3) Testament während einer Seereise.*

Zum Besten aller auf einem Schiffe während einer Seereise sich befindender Personen ist, insofern zur Zeit der Errichtung weder eine der oben genannten beiden letzteren gemeinrechtlichen Formen (§. 352. 53.), noch die nächstfolgende (§. 358.) privilegirte Form möglich wird, das gegenwärtige Privilegium gegeben, welches sich zwar auch in ähnlichen Hinsichten, wie die vorigen, auszeichnet, daneben aber durch mehrere besondere Grundsätze beschränkt ist.

*Anm.* Art. 988-998. S. Dard das.

§. 358.

*4) Teſtament in fremden Ländern.*

Ein Bürger, welcher ſich im Auslande aufhält, darf nach den daſelbſt üblichen Formen ein Teſtament errichten, welches, jedoch unter der in einigen Fällen wichtigen Vorausſetzung einer an ſeinem letzten Wohnorte in dem Lande des C. N. geſchehenen Regiſtrirung, von dem C. N. als gültig betrachtet wird.

*Anm.* Art. 999. 1000.

Daſs ein ſolches Teſtament auch nach der Rückkehr eines ſolchen Bürgers in das Land des C. N. ſeine Gültigkeit behalte, läſst ſich ſehr vertheidigen.

II) *Materie der Teſtamente.*

§. 359.

Zu den materiellen Beſtimmungen über die Teſtamente gehört theils die Lehre von den erforderlichen Eigenſchaften der Teſtirer und Derer, welche in einem Teſtamente bedacht werden ſollen, theils die Lehre von den verſchiedenen erlaubten Dispoſitionen ſelbſt. Die erſtere ſteht durchaus, die letztere wenigſtens zum Theil in genauer Verbindung mit den *einzelnen* Grundſätzen über

Schen-

Schenkungen (§. 380. u. folg.). Deshalb kann hier nur von einigen, den Testamenten eigenthümlichen, zu der letzteren Lehre gehörenden Bestimmungen die Rede seyn.

### A) Allgemeine Grundsätze über den Inhalt der Testamente.

### §. 360.

In einem oder in verschiedenen Testamente kann ein Testator — durch gleiche oder durch verschiedenartige Dispositionen — ganz oder theilweise — über sein Vermögen verfügen 1). Durch ein *Universal-Vermächtniss* (oder *Erbeseinsetzung*) wird das ganze Vermögen, als Masse betrachtet, Einem oder Mehreren (in diesem letzteren Falle: ohne Theilung) vermacht 2). Durch ein *Vermächtniss unter einem Universaltitel* (oder zu einem bestimmten Antheile der Masse) wird Jemanden nicht blos ein aliquoter Theil des Vermögens, sondern auch wohl eine, jedoch nur nach einer allgemeinen Beziehung auf Mobilien, Immobilien oder aliquote Theile von einer dieser beiden Gattungen zu bestimmende, Mehrheit von Sachen vermacht 3). Den Gegen-

Gegensatz von allen diesen bilden die *Partikularvermächtnisse* 4).

*Anm.* 1. S. oben §. 300, Anm. 2.

Bei den folgenden Verschiedenheiten der von einem Testirer zu machenden Dispositionen kömmt es freilich nicht in der Masse, wie es hin und wieder im R. R. der Fall ist, auf die im Testamente gebrauchten Ausdrücke an, dass man blos wegen deren Unrichtigkeit eine beabsichtigte Disposition fallen zu lassen gezwungen würde; allein dennoch gibt es Fälle, wo man *der Sicherheit des Privatrechts wegen* auf die gebrauchten Worte wenigstens vorzugsweise vor der vielleicht scheinbaren Natur der Sache Rücksicht nehmen muss. In der That wird dieser Grundsatz zu einem Hauptprincipe bei der Unterscheidung der folgenden Arten der Vermächtnisse. S. auch Lassaulx *Journ.* 2. Jahrg. 10. H. Blanchard zu Maleville z. Art. 1003. M. vergl. d. folg. Anm. 3. 4.

*Anm.* 2. Art. 1003. Auch ohne Vergleichung mit der Natur der Röm. *hereditas* muss hier der Grundsatz gelten, dass eine Erbeseinsetzung oder ein Vermächtniss, welches ohne nähere Bestimmung und Beschränkung dasteht, auch wirklich ein unbeschränktes Recht geben, d. h. sich, wo möglich, auf das ganze Vermögen erstrecken solle. S. Maleville z. Art. 1002.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass sowohl hier, als bei allen folgenden

den, blos auf Testamente gehenden Bestimmungen, auf diejenigen Ausnahmen gesehen werden muss, welche das nicht zu verletzende Erbrecht gewisser Personen begründet. M. vergl. §. 386. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 1010. Wenn bei einem Vermächtnisse ein Zweifel entsteht, ob dasselbe zu dieser zweiten oder der ersten Gattung gehöre, so sind die dabei gebrauchten *Worte* von entscheidender Wichtigkeit. Es treten nämlich nur dann die Rechtssätze der ersteren Gattung (z. B. Art. 1044. 45.) ein, wenn der Testirer sich einer Vertheilung des Vermögens nach Zahlen ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. s. f.) enthalten hat. S. indess *Journ. d. aud. d. cour d. cass.* I. 1806. im Anh. p. 137. u. folg.

*Anm.* 4. Art. 1010. a. E. Auch hier kömmt es auf die Ausdrücke des Testirers an, ob man, wenn z. B. der Legatar nur *eine* Sache erhält, annehmen kann, dass sein Recht zu dieser dritten oder der vorigen Classe gehöre. S. Blanchard zu Maleville z. Art. 1003.

## §. 361.

In Rücksicht der *Nebenbestimmungen* ist der Testirer berechtigt bei jeder Art der Vermächtnisse *Bedingungen* vorzuschreiben, und davon entweder das Recht selbst oder die Vollziehung abhängig zu machen; desgleichen auch

*Zweck-*

*Zweckbestimmungen* hinzuzufügen 1). Ausser der Unwirksamkeit der unmöglichen, so wie der den Gesetzen und den guten Sitten zuwider laufenden Verfügungen jener Arten 2), sind aber auch die Beschränkungen wichtig, welche sich sowohl für Bedingungen als für Zeitbestimmungen aus dem Verbote der Fideicommisse ergeben 3).

*Anm.* 1. 2. Art. 900. 1040. 1041.

*Anm.* 3. Aus dem Art. 896. folgt keineswegs, dass *eine jede* auflösende Bedingung und eine jede Festsetzung eines *gewissen* Tages (als *term. a quo* oder *ad quem*) unzulässig sei.

### B) Besondere Beschränkungen.

### §. 362.

Zwar ist es nicht unzulässig, auf den Fall des Nichtwollens oder Nichtkönnens eines zuerst ernannten Erben und Legatars einen zweiten u. s. f. folgeweise zu ernennen 1), allein alle anderen unter dem Namen von *Substitutionen* in früheren Rechten begriffenen Verfügungen sind in der Masse unwirksam, dass der Substituirte dadurch Nichts erhält, und in dem Falle, wo die Substitution darauf

auf geht, dass ein ernannter Erbe oder Legatar Etwas herausgeben solle, auch dieser aus seiner Ernennung keine Vortheile zieht 2). Nur wenige Ausnahmen werden dagegen zugelassen 3).

*Anm.* 1. Art. 898.

*Anm.* 2. Art. 896. Der Verf. übersieht es nicht, dass das Wort: *les substitutions* in dem genannten Art. eine specielle Bedeutung hat, dass dann aber auch dieses Gesetz mit der Lehre von den Schenkungen in Verbindung steht. Dennoch glaubte er, den vorstehenden §en, so wie es geschehen ist, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der vorliegenden Disciplin darstellen zu müssen. S. die Vorrede.

M. vergl. Dard z. Art. 896. Maleville ebend. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 323. u. folg. p. 781. u. folg. *Journ. d. aud. d. la cour d. cass.* J. 1806. p. 97. im Anh. p. 177. u. folg. (Für d. Königreich Westphalen: *Gutachten des Staatsr. über d. Wirkung d. 896ten Art.* u. f. f. 9ten Jan. 1808. *Bullet. d. lois Westphal.* T. 1. p. 153.).

*Anm.* 3. Art. 896. 97. 99. u. §. 390.

---

Zwei-

## Zweites Kapitel.

*Erwerbung von Seiten testamentarischer Erben und Legatare und Wirkungen davon.*

§. 363.

Die nach den einzelnen Arten der Legatare abgesonderte Darstellung der dieselben in der gegenwärtigen Hinsicht betreffenden Grundsätze wird vorzüglich dadurch wichtig und nothwendig, daſs auf diese Weise das sehr verschiedene Verhältniſs dieser Personen unter einander und gegen Dritte am besten hervorgehoben, dann auch die Vergleichung mit den Rechten der gesetzlichen Erben am meisten erleichtert werden kann.

### I) *Erwerbung von Seiten der testamentarischen Erben oder Universallegatare und Wirkungen davon.*

(L. 3. tit. 2. ch. 5. S. 4. *du legs universel.*)

§. 364.

Der testamentarische Erbe 1) tritt nur dann von Rechtswegen in die Erbschaft ein, wenn der Erblasser keine

Noth-

Notherben hinterliess, und selbst dann nur unter der Voraussetzung, dass er in einem öffentlichen Testamente eingesetzt ist 2). Steht er dagegen neben Notherben, so kann er nur von diesen die Auslieferung seines Antheils fordern 3); und ist er in Ermangelung dieser Personen in einem einfachen eigenhändigen oder in einem mystischen Testamente eingesetzt, so hat er nur die Befugniss, sich durch einen erbetenen richterlichen Befehl in den Besitz der Verlassenschaft einsetzen zu lassen 4).

*Anm. 1.* M. vergl. §. 300. Anm. 1. (a).

*Anm. 2. 3.* Art. 1004–6. S. §. 301. Anm. 1. u. §. 302.

*Anm. 4.* Art. 1007. 8. (S. auch *C. d. proc.* Art. 916. u. folg.).

## §. 365.

Die *Wirkungen der Antretung* stehen mit den gedachten Formen in einer genauen Verbindung. Wenn der testamentarische Erbe von Rechtswegen in die Erbschaft eintritt, so hat er dieselben Vortheile und Nachtheile, welche den eigentlichen gesetzlichen Erben treffen 1). Dieser Grundsatz gilt dann auch

für den Fall, wo mehrere Perfonen diefer Gattung nebeneinander ftehen 2).

*Anm.* 1. Anm. 1006. — Verfchiedene Arten der Erklärung über die Erbfchaft — Befchränkungen derfelben im allgemeinen und insbefondere der Antretung mit der Rechtswohlthat des Inventariums — Rückwirkende Kraft der Annahme — Befugnifs, auf eigene Nachfolger zu transmittiren, wenn gleich keine ausdrückliche Annahme vorgekommen ift — Verhältnifs zu den aufserordentlichen gefetzlichen Nachfolgern, welche die Auslieferung eines Theils der Verlaffenfchaft fordern.

*Anm.* 2. Verhältnifs der einzelnen Miterben in Anfehung der Theilung unter einander; und in Anfehung der auf der Maffe ruhenden Laften gegen dritte Perfonen. Dafs von der Collation bei den teftamentarifchen Erben, als folchen, nicht die Rede fei, ergibt fich leicht. M. vergl. §. 344.

## §. 366.

Wenn dagegen ein teftamentarifcher Erbe fich in den Befitz der Erbfchaft durch ein richterliches Decret einfetzen laffen mufs, fo tritt er in Rückficht der Rechte und Verbindlichkeiten eben fo allgemein in die Stelle des Erblaffers, wie in dem vorigen Falle 1),

kann

kann dann auch die Folgen der rückwirkenden Kraft der Antretung in Anspruch nehmen, ist aber bis zur wirklichen und gehörigen Annahme weder zur eigenmächtigen Besitzergreifung, noch zum Besten seiner oder dritter Personen (z. B. seiner eigenen Nachfolger) zu irgend einer, die geschehene Annahme voraussetzenden, Befugniss berechtigt 2).

*Anm.* 1. Art. 1005. 6. 8.

*Anm.* 2. Die Befugnisse dieser Personen darf man zwar auf der einen Seite durch einen zu weit gehenden Vergleich mit den Rechten der ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolger (§. 336. 37.) nicht zu sehr beschränken, dagegen aber auf der andern Seite auch nicht durch einen ungesetzlichen Vergleich mit dem vorigen Falle (§. 365.) zu weit ausdehnen. S. überhaupt *Proc. verb, cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 630. u. folg. u. §. 367. Anm.

## §. 367.

Wenn endlich der testamentarische Erbe die Auslieferung seines Antheiles von dem Notherben fordern muss, so gelten für die Befugnisse und Verpflichtungen desselben bis zur Annahme und nach derselben im Ganzen dieselben Grundsätze, welche für denjenigen au-

ſserordentlichen geſetzlicher Nachfolger eintreten, welcher die Auslieferung ſeines Antheiles von dem eigentlichen Erben fordert.

*Anm.* Art. 1004. 1005. 1009. vergl. mit §. 336 337.

Auch hier iſt die Vergleichung mit dem Rechte derjenigen teſtamentariſchen Erben, welche von Rechtswegen eintreten, ganz ungeſetzlich; und wenn man z. B. das Recht der Transmiſſion einer noch nicht vollſtändig erworbenen Verlaſſenſchaft auf eigene Nachfolger (in dieſem und in dem vorigen Falle — §. 366.) arg. d. Art. 1006. 1014. annimmt, ſo entſcheidet man wenigſtens nicht nach der Strenge des Geſetzbuches, welches ja doch die Transmiſſionsfälle beſonders hervorhebt, und hier einen ſolchen nicht nennt. S. indeſs d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. a. a. O.

## II) *Erwerbung von Seiten der Legatare unter einem Univerſaltitel und Wirkungen davon.*

(L. 3. tit. 2. ch. 5. S. 5. *du legs à titre univerſel.*)

### §. 368.

Die genannten Legatare ſind gehalten, ſich das ihnen zukommende Vermächtniſs von dem geſetzlichen oder von dem

dem testamentarischen Erben ausantworten zu lassen 1). Die Wirkungen ihres Rechts vor und nach der Annahme und Erlangung des Legates müssen im Ganzen nach den oben genannten Grundsätzen beurtheilt werden 2).

*Anm. 1.* Art. 1011. vergl. mit d. Art. 1009. Das zuletzt genannte Gesetz muss zwar bei der Beurtheilung des einzelnen Falles zuerst berücksichtigt werden; nur wird durch dasselbe den Sicherungsrechten der Legatare unter einem Universaltitel (m. vergl. §. 336. Anm. 1.) nicht geschadet.

*Anm. 2.* Art. 1012. 13.
S. indess u. a. Art. 871. vergl. mit 870. §. 373.
Zulässigkeit der Befreiung von den Schulden durch den Testator.

III) *Erwerbung von Seiten der Partikularlegatare und Wirkungen davon.*

(L. 3. tit. 2. ch. 5. S. 6. *des legs particuliers.*)

§. 369.

Der Partikularlegatar fordert sein Vermächtniss nach der gesetzlichen Regel von den gesetzlichen oder testamentarischen Erben oder den Legataren der vorigen Classe, ausnahmsweise aber auch

von Demjenigen, welchem der Teſtator die Verpflichtung der Auszahlung auferlegt hat 1). Ob gleich nun keine Erwerbung von Rechtswegen Statt findet, ſo erhält dennoch dieſer Legatar im Zweifel gleich nach dem Tode des Teſtators ein auf ſeine eigenen Nachfolger ohne Weiteres übergehendes Recht 2). Es erſtreckt ſich aber ſeine ganze Befugniſs nur darauf, das er das vermachte Object, wenn es blos der Art nach angegeben iſt, in mittlerer Güte 3), und, wenn es als Individuum genannt iſt, in dem Zuſtande fordere, in welchem es ſich bei dem Tode des Teſtators befand 4). Eine unmittelbare Verpflichtung, für die Schulden der Erbſchaft zu haften, liegt dem Partikularlegatare nicht ob 5).

*Anm. 1.* Die Forderung geht darnach gegen mehrere Verpflichtete nach deren geſetzlichen Antheilen an der Erbſchaft, kann aber gegen den Einen oder Anderen auch ſolidariſch werden. Art. 873. 1009. 1017.

Wer im einzelnen Falle nach der geſetzlichen Regel zur Bezahlung der Legate concurrire, ergibt ſich im Ganzen aus dem Verhältniſſe der genannten Verpflichteten, nach welchem die Erben (d. h. geſetzliche oder

oder testamentarische) in der Regel für alle Lasten der Masse haften; vorzugsweise unter diesen beiden aber häufig die testamentarischen. Art. 1009. 1013.

*Anm.* 2. Art. 1014. In Ansehung bedingter Legate müssen die Grundsätze, welche die Lehre von den Contracten über die Erfüllung der Bedingungen anführt, analogisch angewandt werden.

*Anm.* 3. Art. 1022. Die, in dem Art. 1023. angegebenen, vortheilhaften Vermuthungen für den Legatar sind einer Ausdehnung nicht fähig.

*Anm.* 4. Art. 1018. 19. Der darin liegende allgemeine Grundsatz wird auch darauf angewandt, dass das Object des *Vermächtnisses* nicht auf Kosten des Onerirten von Hypotheken und ähnlichen Lasten, welche darauf lagen, befreiet zu werden braucht. S. Art. 1020., welcher in dieser Hinsicht dem Art. 874. vorgehen muss, u. MALEVILLE das.

Ueber Früchte der legirten Sache s. d. Art. 1014. 15., über Kosten der Auslieferung d. Art. 1016.

*Anm.* 5. Art. 1024. 871.

## §. 370.

Wenn der Testator einen Vollzieher seines letzten Willens ernannt hat, so ist dieser, jedoch nur für seine Person,

 befugt

befugt und verpflichtet, alles Dasjenige zu thun, was der einzelne Fall erfordert, und zwar, insofern er rechtmäſsig gehandelt hat, auf Kosten der Masse.

(L. 3. tit. 2. ch. 5. S. 7. *des exécuteurs testamentaires.*)

*Anm.* M. vergl. *C. d. proc.* Art. 932.

---

## Drittes Kapitel.

### *Wegfallen einer testamentarischen Nachfolge, und Wirkungen desselben.*

(L. 3. tit. 2. ch. 5. S. 8. *de la revocation des testamens et de leur caducité.*)

---

### I) *Gründe des Wegfallens.*

§. 371.

Da die, mit den Schenkungen in Verbindung stehenden Fälle der Unwürdigkeit des Honorirten hieher noch nicht gehören, so können nur die Gründe der in anderen Hinsichten in der Person des Honorirten eintretenden Unmöglichkeit, und der Willensänderung des Testators genannt werden.

*Anm.* M. vergl. §. 383.

§. 372.

## §. 372.

*1) Widerruf.*

Ein ausdrücklicher Widerruf kann ein Teſtament nur alsdann aufheben, wenn er in einem ſeiner Form nach gültigen ſpäteren Teſtamente oder in einer gehörigen Notariatsurkunde geſchieht 1). Ein ſtillſchweigender Widerruf liegt auſser dem Falle der Vernichtung eines eigenhändigen Teſtamentes nur in einer neueren, mit der früheren unvereinbaren Dispoſition 2) oder in einer freiwilligen Veräuſserurg der legirten Sache 3).

*Anm. 1.* Art. 1035. 37. S. d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 643. vergl. mit Maleville z. Art. 1035. 37.

Das Verhältniſs der gemeinrechtlichen zu den privilegirten Teſtamenten iſt nicht auf beſondere Weiſe beſtimmt.

*Anm. 2.* Art. 1036.

*Anm. 3.* Art. 1038. vergl. mit d. *Jurispr. d. l. cour d. caſſ.* J. XIII. im Anh. p. 88. u. folg.

## §. 373.

*2) Nichtkönnen und Nichtwollen von Seiten des Honorirten.*

Ohne Rückſicht auf den Willen des Teſtators verliert eine teſtamentariſche Dispoſition ihre Wirkung, wenn der Ho-

norirte vor dem Teſtator oder vor der Erfüllung einer Bedingung, von welcher das Recht auf das Vermächtniſs wirklich abhängig war, verſtirbt 1), wenn das Object des Vermächtniſſes gänzlich zu Grunde geht 2), wenn der Legatar das Legat nicht annehmen will 3), oder endlich das Recht dazu aus allgemeinen Gründen verloren hat 4).

*Anm.* 1. Art. 1039-1041.

*Anm.* 2. Art. 1042. Billigkeit gegen den Onerirten, wenn die Sache nach dem Tode des Teſtators zu Grunde geht. M. vergl. Art. 1146. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 1043.

*Anm.* 4. Z. B. durch Verjährung, ohne *nothwendige* Rückſicht auf die Analogie d. Art. 789.

II) *Wirkungen des Wegfallens.*

§. 374.

Durch das Wegfallen des Legatares gewinnt der geſetzlichen Regel nach der Onerirte; doch macht davon das Anwachſungsrecht eine Ausnahme; und dieſem geht noch die Befugniſs eines Subſtituirten vor, ſo wie überhaupt die Beſtim-

stimmungen des Testators jene Wirkungen verändern können 1).

Das Anwachsungsrecht tritt, wenn es darnach nicht überhaupt unzulässig ist, zum Besten derjenigen Mitlegatare ein, welche neben einem ausfallenden Legatare in einem und demselben Satze zu einem und demselben (theilbaren oder untheilbaren) Objecte, ohne eine nach Zahlen geschehene Vertheilung 2), oder aber, in Ermangelung der übrigen Erfordernisse, zu einem untheilbaren Objecte in einem und demselben Testamente gerufen sind 3).

Für Denjenigen, welcher durch das Wegfallen eines Legatars gewinnt, gelten, insofern er kraft eines gleichartigen Rechts an die Stelle desselben eintritt, dieselben Grundsätze, welche für den Ausfallenden galten 4).

*Anm. 1.* Art. 898.

Das Verhältniss der von dem Testator ausdrücklich oder stillschweigend gemachten Bestimmungen gegen das Anwachsungsrecht ist natürlich nicht nach den Röm. Grundsätzen über die *hereditas* zu beurtheilen; und die analogischen Anwendungen der Röm. Bestimmungen über das *ius adcrescendi* bei den

den Legaten ſind aus mehr als einem Grunde ſehr bedenklich.

*Anm.* 2. Art. 1044. vergl. m. d. *Journ. d. aud. d. la cour d. caſſ.* J. 1806. p. 137. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 1045.

*Anm.* 4. Unter andern treten für den Subſtituirten, für den durch das Anwachſungsrecht Gewinnenden dieſelben Verpflichtungen in Rückſicht der Schulden und ſonſtigen Laſten ein, welche dem Ausfallenden oblagen. Jedoch leidet dieſer Grundſatz mehrere Modificationen, wenn man, wie es eine ſtrenge Interpretation fordert, hier das Gegentheil von dem bei den geſetzlichen Erben über die Pflicht, den anwachſenden Theil anzunehmen; aufgeſtellten Grundſatze (§. 327. Anm. 1. (a)) annimmt.

---

Zweite

## *Zweite Abtheilung.*

### Schenkungen und deren Folgen.

### §. 375.

Durch den Schenkungscontract wird einem Honorirten ein (unentgeltlicher) nach gehöriger Beobachtung der Erfordernisse in der Regel unwiderruflicher Vortheil übertragen.

*Anm.* Art. 894. S. auch §. 376 Anm. 1.

Für den Fall der Römischen *donationes mortis causa* finden sich keine besonderen Bestimmungen. Sie gehören also zu den Vermächtnissen, oder vielmehr: sie existiren gar nicht. Ist aber ein Rechtsgeschäfft vorhanden, welches man nach Römischen Ideen zu jener Rubrik zählen würde, so kömmt es jetzt darauf an, ob sich dasselbe nach den Grundsätzen der vorigen *ersten*, oder nach denen der vorliegenden *zweiten* Abtheilung erhalten läſst; und, falls man es in Rücksicht der dabei beobachteten Formen u. s. f. in beiden Hinsichten für gültig erklären könnte, so würde natürlich das *erworbene Recht des Schenknehmers* die Entscheidung geben.

*Erste Unterabtheilung.*

Gemeines Recht der Schenkungen.

## Erstes Kapitel.

*Errichtung der Schenkungen.*

(L. 3. tit. 2. ch. 4. *des donations entre-vifs.* S. 1. *de la forme d. d. e. v.*)

### I) *Formen.*

§. 376.

Der Strenge des Gesetzes nach ist nur dann eine in der Form gültige Schenkung vorhanden, wenn sowohl über die Obligirung des Schenkers, als über die Annahme des Schenknehmers eine Notariatsurkunde verfasst 1), und das Originalprotocoll der Bewahrung des dabei zugezogenen Notars überlassen 2), dann auch in Ansehung geschenkter Mobilien ein gehöriges Verzeichniss damit verbunden 3), und bei Immobilien die Form der Transscription beobachtet ist 4). In der letzteren Hinsicht ist jedoch der Schenker nicht selbst

zur

zur Anfechtung berechtigt 5); und die Erben desselben verlieren überall durch eine freiwillige Erfüllung von ihrer Seite diese Befugniss 6).

*Anm. 1.* Art. 931. 32. (M. vergl. gegen d. R. R. d. Art. 937.)

Der Verf. wählte die obigen Worte, um die genaue Beschränkung des vorliegenden Institutes, welche aus den Grundsätzen über die Form hervorgeht, zunächst rein gesetzlich anzugeben. Er glaubt, dass man nach den angef. Art. nicht blos annehmen müsse: *wenn eine Schenkung als ein Contract eingegangen werde, so bedürfe sie einer Notariatsurkunde; es könne aber daneben eine vollgültige Schenkung durch sofortige Uebergabe ohne jene Form als ein rechtsbeständiges Geschäfft vorkommen;* — (eine dem älteren R. R. zu vergleichende Bestimmung) — sondern: *einer strengen Ansicht nach werde gar keine andere Schenkung gedacht, als eine durch einen Contract* (ein nicht zu verwerfendes Wort) *und auf die angeführte Weise zu beschaffende.* Er übersieht es nicht, dass z. B. bei unbedeutenden Objecten die Sache anders behandelt werden wird; allein für die obige Behauptung (deren Gegentheil freilich von wichtigen Auctoritäten vertheidigt wird) liegt ein sehr dringender Grund darin, dass man neben dem Grundsatze: *eine durch einen Contract geschehene Schenkung kann nicht einmahl durch eine stillschweigende An-*

*Annahme gültig werden*, — ohne die gröſste Inconſequenz nicht anders über die vorliegende Frage entſcheiden kann, als auf die angegebene Weiſe. M. vergl. d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 804. — Der Art. 1235. enthält dagegen kein widerſtreitendes Argument. M. vgl. §. 195. Anm. Auch kann man einzelne ſpecielle Beſtimmungen (z. B. Art. 1282.) unmöglich zur Widerlegung anführen.

Uebrigens iſt bei der gegenwärtigen ſowohl, als bei den folgenden Beſchränkungen eine beſondere Rückſicht auf das Intereſſe dritter Perſonen (Notherben u. ſ. f.) genommen. Dieſes hindert indeſs nicht, dem Schenker ſelbſt ein Recht der Anfechtung zu geben; ſo wie es ja auch bei d. *l. 27. C. de donation.* angenommen werden muſs. Art. 1339. S. indeſs Anm. 5.

*Anm.* 2. Art. 931.

*Anm.* 3. Art. 948.

*Anm.* 4. Art. 939. 40. M. vergl. d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 806. u. folg.

*Anm.* 5. Art. 941.

*Anm.* 6. Art. 1340.

II) *Materie.* 1)

§. 377.

Nur über das dermalige Vermögen des Schenkers kann eine rechtsbeſtändige Schenkung, dabei aber nach den bei den Vermächtniſſen vorkommenden Ver-

Verſchiedenheiten (§. 360.) errichtet werden 2). In Rückſicht der Nebenbeſtimmungen iſt es dem Schenker erlaubt, Bedingungen u. ſ. f. (§ 361.) hinzuzufügen 3), jedoch werden auch hier die unmöglichen und unſittlichen Hinzufügungen dieſer Art für nicht geſchrieben geachtet 4), während diejenigen Beſtimmungen, deren Erfolg überhaupt oder ſeiner Ausdehnung nach auf der Willkühr des Schenkers beruht, das ganze Geſchäfft ungültig machen 5). In Anſehung der Subſtitutionen gelten die bei den letztwilligen Dispoſitionen eintretenden Beſchränkungen (§. 362.) 6).

*Anm.* 1. Ueber die Fähigkeit der Perſonen ſ. auch hier §. 384. 85.

*Anm.* 2. Art. 943. S. §. 596.

*Anm.* 3. Art. 899. 949 - 52.

*Anm.* 4. Art. 900.

*Anm.* 5. Art. 944 - 46. Für die in dieſen Art. bemerkten Fälle der Ungültigkeit iſt die Verſchiedenheit der zur Anfechtung Berechtigten, dann auch die Verjährung zu bemerken.

*Anm.* 6. Art. 896. Theils nach dieſem, theils nach den in d. Anm. 5. genannten Geſetzen wird ſich dann auch die Anwendbarkeit der Röm. *donationes ſub*

*modo* bestimmen, insofern man hier davon sprechen zu müssen glaubt. S. §. 378. Anm. 3.

## Zweites Kapitel.

### *Wirkungen der Schenkungen.*

§. 378.

Durch die Vollendung der obigen Formen (§. 376.) geht das Eigenthum der geschenkten Sachen auf den Schenknehmer der Regel nach ohne Weiteres über 1). Es entsteht damit für den Schenknehmer ein im Zweifel unwiderrufliches Recht 2), zugleich aber auch eine der Willkühr desselben nicht unterworfene Verpflichtung, den vertragsmäſsigen oder gesetzlichen Lasten der Schenkung Genüge zu leisten 3).

*Anm.* 1. Art. 938. 1138. Ausnahmen durch Bedingungen.

*Anm.* 2. Art. 953.

*Anm.* 3. Z. B. Uebergänge von Schulden (m. vergl. Art. 954.). — Die Wirkungen im Einzelnen werden dabei nach dem concurrirenden Interesse der Gläubiger modificirt.

An

An ſich iſt es übrigens nicht zu bezweifeln, daſs der Schenknehmer ſich den einmahl übernommenen Verpflichtungen nicht durch einſeitiges Aufgeben entziehen könne. Zweifelhaft wird aber beſonders durch die Zuläſſigkeit verabredeter Gegenleiſtungen die Natur der Schenkung, in Vergleichung mit oneroſen Geſchäfften. Ohne auf die Analogie der Röm. *donat. ſub modo*, welche grade keine feſten Entſcheidungen geben würde, Rückſicht zu nehmen, kann man hier nur ſo viel behaupten, daſs, wenn der Form nach eine Schenkung vorhanden iſt, ein Jeder, welcher behauptet, es ſei eigentlich ein anderes Geſchäfft errichtet, den Beweis dieſer Behauptung führen müſſe; und daſs der Umſtand einer verabredeten Gegenleiſtung keine entſcheidende Wichtigkeit habe.

---

## Drittes Kapitel.

### *Wegfallen der Schenkungen.*

(L. 3. tit. 2. ch. 2. S. 2. *des exceptions à la règle de l'irrévocabilité des donations entre-vifs.*)

---

### §. 379.

Theils wegen beſonderer geſetzlicher, theils auch wegen anderer aus der Be-

 ſchaf-

ſchaffenheit des einzelnen Contractes hervorgehender Gründe kann eine in ihrer Entſtehung gültige Schenkung in der Folge als ungültig wegfallen 1). Die *Nichterfüllung der* dem Schenknehmer gehörig vorgeſchriebenen *Bedingung* gibt dem Schenker und ſeinen Nachfolgern das Recht der Zurückforderung der Sachen in Gemäſsheit des Zuſtandes, worin ſie ſich zur Zeit der Schenkung befanden — bei den Immobilien ſogar dann, wenn ſie ſich in den Händen dritter Perſonen finden 2).

*Anm. 1.* Für die einzelnen Gründe des Wegfallens und ihre Wirkungen findet ſich in dem Geſetzbuche zwar ein gemeinſchaftlicher Abſchnitt, aber auch hier iſt keine vorläufige Bemerkung wichtiger, als die, daſs man *ohne beſondere Gründe* keinen Schluſs von einem auf den andern Fall aus allgemeiner Analogie machen dürfe.

Die Fälle der anfänglichen Nichtigkeit ſind übrigens nicht weiter zu erwähnen.

*Anm. 2.* Art. 953. 54. Den Art. 957. kann man in Anſehung der dort vorkommenden Beſchränkungen des Klagerechts hier nicht anwenden. arg. Art. 956. — Welche Verjährung nun aber in dem gegenwärtigen Falle eintrete, muſs nach dem Art. 1304. beſtimmt werden. arg.

arg. Art. 1339. Einige wenden d. Art. 2262. 2265. (s. Maleville z. Art. 957. Zachariä *Handb.* §. 394. Anm. 2.), Andere dagegegen d. Art. 957. an (s. Bousquet das.).

Das ganze Recht der vorliegenden Rückforderung findet übrigens nur wegen Nichterfüllung einer *Bedingung*, nicht auch wegen eines nicht erfüllten *Zweckes* (*modus*) Statt. Art. 953. Letzteres leidet nur dann eine Ausnahme, *wenn* der ganze Fall in Gemäſsheit des Obigen (§. 377. Anm. 3.) nach dem Art. 1184. oder etwa nach d. Art. 955. beurtheilt werden kann. A. M. Zachariä a. a. O. Anm. 1.

S. auch über die Wirkungen des gegenwärtigen Falles §. 381. Anm. 1.

§. 380.

Die *Undankbarkeit* des Schenknehmers gibt, jedoch nur in den Fällen, welche das Gesetz unter jenen Begriff rechnet, dem Schenker das Recht der Rückforderung 1). Beschränkt ist dasselbe durch die kurze Verjährung eines seit der Wissenschaft des Schenkers zu berechnenden Jahres 2), so wie durch die Bestimmung, daſs das geschenkte Object immer nur dann in Natur gefordert werden kann, wenn es noch in der Hand des Schenkers ist 3), dann auch dadurch, daſs gegen die Erben des

Schenknehmers gar kein Klagerecht und für die Erben des Schenkers nur dann Statt findet, wenn ihr Erblaſſer die Klage angeſtellt hat, oder in dem Jahre der begangenen Undankbarkeit geſtorben iſt 4).

*Anm.* 1. Art. 953. 55. 56.

*Anm.* 2. Art. 957. Bei dem in dem Geſetze beſtimmten Begriffe der Wiſſenſchaft kömmt natürlich die Verſchiedenheit der einzelnen Fälle ſehr in Betracht.

Daſs übrigens auch eine (ſtillſchweigende oder ausdrückliche) Entſagung von Wichtigkeit ſei, iſt unbedenklich. S. §. 381. Anm. 1.

*Anm.* 3. Art. 958. S. auch §. 381. Anm. 1.

*Anm.* 4. Art. 957. Die in d. Anm. 2. bemerkte Verſchiedenheit iſt hier nicht wichtig.

S. auch Art. 959.

## §. 381.

Durch den Umſtand, daſs dem Schenker, welcher zur Zeit der Schenkung keine legitimen Kinder hatte, nachher ein *Kind entweder in der Ehe, oder auſser derſelben geboren und im letzteren Falle legitimirt wird*, entſteht völlige *Nichtigkeit der Schenkung* 1). Nur eine Wiederholung des Geſchäfftes kann

kann dem Schenknehmer und dritten Personen das in Frage stehende Recht erhalten 2).

*Anm.* 1. Art. 960-63. 65. 66. enthalten die näheren Bestimmungen dieses Grundsatzes, welcher sich gegen die beiden vorigen Bestimmungen (§. 379. 80.) theils durch den Mangel der meisten dort vorkommenden einzelnen Beschränkungen, theils auch dadurch auszeichnet, dass hier statt der in dem Falle des §. 379. vorkommenden Revocabilität *ex tunc*, und der in dem Falle des §. 380. eintretenden Rev. *ex nunc*, welche beide ohne weitere Form aufgegeben werden können, hier dagegen eine absolute Nichtigkeit eintritt, welche eine Wiederholung der Form nöthig macht. S. Anm. 2. (Einfluss auf Verjährung.)

*Anm.* 2. Art. 964. Man bemerke dabei die Zulässigkeit einer Entsagung *ohne Form* in Ansehung der Nutzungen. arg. Art. 962.

## §. 382.

Während in den bisher genannten Fällen der Ungültigkeit einer Schenkung die Wirkungen zum Besten des Schenkers oder seiner Erben und sonstigen Nachfolger ausdrücklich bestimmt sind, kann auch im Zweifel bei einem jeden ande-

anderen Wegfallen kein Anderer, als diese genannten Personen dadurch gewinnen.

*Anm.* Namentlich kennen die Gesetze hier kein Anwachsungsrecht; und die analogische Anwendung d. Art. 1044. 45. (s. Bousquet das.) beruhet nur auf allgemeinen Billigkeitsgründen, so lange man nicht darthun kann, dass die Schenkungen *im Zweifel überall* den Vermächtnissen gleich stehen.

---

## *Zweite Unterabtheelung.*

### Besondere Rechte einiger Arten der Schenkungen.

---

### §. 383.

Zum Besten einzelner Familienverhältnisse gibt es verschiedene Befreiungen von mehreren bisher aufgezählten Beschränkungen. Ihr genauer Zusammenhang mit den Grundsätzen über letztwillige Verfügungen verweiset sie indess zu der folgenden Abtheilung.

*Anm.* S. §. 391. u. folg.

---

*Dritte*

## *Dritte Abtheilung.*

### Gemeinschaftliche Grundsätze über Testamente und Schenkungen.

### Erstes Kapitel.

*Fähigkeit der Personen zur Errichtung der Testamente und Schenkungen und zur Erwerbung aus denselben.*

(L. 3. tit. 2. ch. 2. *de la capacité de disposer ou de recevoir par donation entre-vifs ou par testament.*)

### §. 384.

*Active Fähigkeit.*

Einem Jeden, welchem überhaupt das Bürgerrecht für die Ausübung der Privatrechte zusteht, ist es auch im Zweifel erlaubt, durch Testamente, durch Schenkungen über sein Vermögen zu disponiren 1). Ausnahmen 2) finden bei den Minderjährigen unter dem 17ten Jahre in jeder, bei denen über dem 16ten Jahre aber nur in der Hinsicht Statt, dass sie blos über die Hälfte Dessen, worüber sie nach erlangter Gross-

jährigkeit verfügen könnten, Teſtamente und Schenkungen gar nicht errichten dürfen 3). Nach allgemeinen Grundſätzen iſt auch eine Ausnahme in Rückſicht Derer beſtimmt, welche an Schwäche des Verſtandes leiden 4).

*Anm. 1.* M. vergl. Art. 25. 912. Wenn man in Anſehung der Zeit, zu welcher ſich die active Dispoſitionsfähigkeit finden ſoll, den Grundſatz aufſtellt, daſs es dabei für die Teſtamente ſowohl auf den Tag der Teſtirung, als auf den Tag des Todes ankomme, ſo ſieht man wohl, daſs dieſe Regel durch die Verſchiedenheit der einzelnen Arten der Unfähigkeit ſehr modificirt wird. S. MALEVILLE z. Art. 912. Für die Schenkungen kömmt es nur auf den Zeitpunkt an, wo durch gegenſeitige förmliche Uebereinſtimmung das Geſchäfft vollſtändig werden ſoll.

*Anm. 2.* Rückſichten auf das ältere Recht, um nach demſelben mehrere Ausnahmen zu vertheidigen, als in dem C. N. genannt ſind, finden natürlich nicht Statt. Art. 902.

*Anm. 3.* Art. 903. 904. S. §. 386. u. folg.

*Anm. 4.* Art. 901. Das Geſetz wird näher beſtimmt durch d. Art. 504. S. MALEVILLE z. Art. 901.

---

Auſser dem Obigen kömmt noch die theilweiſe Beſchränkung der Frauen in Betracht; Art. 905. vergl. mit §. 90.

§. 385.

§. 385.

*Passive Fähigkeit.*

Von der gleichfalls für einen jeden des Privatrechts Fähigen streitenden Regel der Zulässigkeit der Erwerbung durch Testamente oder Schenkungen kommen häufigere Ausnahmen vor 1). Unfähig sind Diejenigen, welche zur Todeszeit des Testirers oder zur Zeit der Schenkung noch nicht empfangen sind, oder nicht lebensfähig geboren werden 2); ferner die Vormünder, insofern sie von einem auch nur vorhin unter ihrer Aufsicht gewesenen Minderjährigen vor abgelegter Schlussrechnung bedacht werden sollen, und nicht etwa Ascendenten desselben sind 3); sodann natürliche Kinder, insofern ihnen ein Mehreres gegeben werden soll, als ihr gesetzliches Recht der Nachfolge gewährt 4); desgleichen einige Personen, welche auf den Disponenten während seiner letzten Krankheit zu leicht einen zu grossen Einfluss haben konnten, wenige Ausnahmen abgerechnet 5); endlich auch in gewisser Hinsicht einzelne Corporationen 6). Dispositionen, welche aus diesen Gründen ungültig sind, bleiben es, wenn gleich eine andere Form gebraucht seyn sollte,

um

um das Gesetz zu umgehen, und dabei kommen sehr strenge Vermuthungen vor, dass in einzelnen Fällen durch Begünstigung einer fähigen Person das Gesetz habe umgangen werden sollen 7).

*Anm.* 1. Eine ohne Gesetz vorzunehmende Vermehrung der folgenden Ausnahmen ist unzulässig. Art. 902. vergl. u. a. m. d. *Jurispr. d. la cour d. cass.* J. XIII. im Anh. p. 35. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 906.

*Anm.* 3. Art. 907. Die zum Besten der Ascendenten gemachte Ausnahme kann nach einer strengen Interpretation nicht auf andere Verwandten angewandt werden. S. Maleville das.

*Anm.* 4. Art. 908. vergl. m. §. 319.

*Anm.* 5. Art. 909. vergl. m. d. *Journ. d. aud. d. la cour d. cass.* J. 1806. p. 458. u. folg. *Jurispr. d. l. c. d. c.* J. 1807. p. 287. u. folg.

*Anm.* 6. Art. 910.

*Anm.* 7. Art. 911. S. Maleville das.

---

Zwei-

## Zweites Kapitel.

*Beschränkungen eines Disponenten durch Pflichttheilsberechtigte.*

§. 386.

Die in der vorliegenden Hinsicht über eheliche Descendenten und Ascendenten aufgestellten Grundsätze unterscheiden sich überall auf eine bedeutende Weise von den Bestimmungen, welche für andere Personen gemacht sind. Daher die folgende Eintheilung.

I) *Zwangserbrecht.*

(L. 3. tit. 2. ch. 3. *de la portion de biens disponible, et de la réduction.*)

§. 387.

Den im vorigen §en zuerst genannten Personen steht das Recht zu, von dem Vermögen eines verstorbenen Ascendenten oder Descendenten, insofern sie die gesetzlichen Erben desselben in dem jeweiligen Falle seyn können, einen gewissen Theil ohne Rücksicht entgegenstehender Schenkungen oder letztwilli-

ger

ger Verfügungen in Anspruch zu nehmen 1). Die Gröſse dieses Theiles beträgt nach der Anzahl der Descendenten (1, 2, 3 und mehrere) zum Besten derselben $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ des Vermögens 2), und in Ermangelung der Descendenten $\frac{1}{4}$ für eine Linie der Ascendenten 3).

(L. 3. a. a. O. S. 1. *de la portion de biens disponible.*)

*Anm.* 1. S. überhaupt d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 307. u. folg. 355. u. folg. 786. u. folg.

Das Recht, welches den hier in Frage stehenden Personen zukömmt, muſs in verschiedener Hinsicht mit dem Rechte der gesetzlichen Erbfolge zusammengestellt werden. In Ansehung der Form ergibt sich diese Verbindung groſsentheils aus dem Bisherigen (§. 301. 364. 68. 69.). S. auch §. 388. Anm. 1. — In Ansehung der Materie (vorzüglich der rechtlichen Begründung im einzelnen Falle) gilt im allgemeinen der Grundsatz, daſs zwar von dem Rechte der gesetzlichen Erbfolge kein positiver Schluſs auf die gegenwärtige Befugniſs, wohl aber ein negativer Schluſs angenommen, d. h. Niemanden das gegenwärtige Recht zugestanden werden muſs, welcher nicht in dem einzelnen in Frage stehenden Falle auch das Recht der gewöhnlichen gesetzlichen Erbfolge gehabt haben würde. arg. Art. 915. S. indeſs Maleville das.

*Anm.*

*Anm.* 2. Art. 913. 14. Für das *Recht* an und für sich betrachtet kömmt es im einzelnen Falle unbedenklich zuerst auf die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge, namentlich auf die Bestimmungen des Repräsentationsrechts (§. 308.) an. Für die *Quantität* muss aber gleichfalls auf alles Dieses und zwar in der Masse Rücksicht genommen werden, dass zuförderst die ganze zu fordernde Summe nach der Anzahl Derer normirt wird, welche im gegenwärtigen Falle zur Erbfolge gerufen sind (d. h. im Augenblicke des Todes — ohne Rücksicht nachheriger Veränderungen durch Nichtwollen oder *eigentliche* Unwürdigkeit), dass aber auch die Vertheilung dieser Summe unter den Notherben selbst nach den Regeln der Erbfolge bestimmt wird, und dass endlich *diese* Vergleichung auch wieder in Ansehung des Repräsentationsrechts in beiden zuletzt genannten Hinsichten strenge durchgeführt werden muss, weil jedes andere Princip höchst inconsequent ist. (M. vergl. z. B. Art. 914. m. d. Art. 787.).

*Anm.* 3. Art. 915. vergl. m. MALEVILLE das.

Auch hier gelten die vorigen Grundsätze (insbes. Anm. 1.), jedoch natürlich mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit des Repräsentationsrechts.

§. 388.

§. 388.

Die Wirkungen des angegebenen Rechts beſtehen darin, daſs der Notherbe, indem er kraft der beſonderen mit ſeinem geſetzlichen Erbrechte verbundenen Befugniſs in die ganze Erbſchaft von Rechtswegen eintritt, ſo viel von der Maſſe behalten, oder, wenn das noch vorhandene Vermögen nicht mehr hinreichen ſollte, von den Schenknehmern des Verſtorbenen einfordern kann, als der ihm gebührende Antheil verlangt 1). Dieſe Befugniſs wird (durch Retention, aber auch durch Klagen) gegen alle Vermächtniſſe verhältniſsmäſsig 2), inſofern nicht der Erblaſſer den einen oder den anderen Legatar in dieſer Hinſicht begünſtigt hat 3), dann aber, wenn ſämmtliche Vermächtniſſe nicht hinreichend ſind, gegen die einzelnen Schenknehmer und zwar gegen alle diejenigen ausgeübt, deren Begünſtigung das Recht des Notherben wirklich und inſoweit ſie daſſelbe beſchränkt hat 4). Die in dieſer letzteren Hinſicht anzuſtellenden Klagen ſind im Zweifel auf das Object in Natur 5), im Nothfalle ſogar gegen den dritten Beſitzer anzuſtellen 6), und die geſchenkten Immobilien kehren immer frei

von

von den durch den Schenknehmer darauf gelegten Lasten 7), dann auch mit einem Theile der Früchte an den Notherben zurück 8). Alle diese Befugnisse werden von den Notherben, als solchen 9), und von Denen, welche in ihre Stelle treten (nicht aber von dritten Interessenten 10)), gegen einen Jeden ausgeübt, welcher nach jenen Bestimmungen in Ansehung des Objectes einer Beschränkung unterworfen ist 11).

(L. 3. tit. 2. ch. 3. S. 2. *de la réduction des donations et legs.*)

*Anm. 1.* Art. 920. vergl. mit §. 301.

*Anm. 2.* Art. 926.

Die Vorfrage, ob der *Notherbe* verletzt sei, bestimmt sich nur nach den in der Natur des Falles liegenden Grundsätzen: d. h. man berechnet alle *Activa*, welche bei dem Tode des Erblassers vorhanden seyn würden, wenn gar keine Schenkungen und gar keine Legate gemacht wären, und beantwortet darnach jene Frage, so dass *hier* allerdings zufällige Verminderungen und Vermehrungen des Vermögens, welche auf eine Schenkung gefolgt sind, die Ansicht von der Rechtsbeständigkeit dieser Disposition verändern können. S. auch Art. 922. u. Maleville das. über die Berechnung des Werthes bei der Anfechtung einer einzelnen Schenkung. vergl. m. d. §. 344.

*Anm. 3.* Art. 927. — eine Beſtimmung, welche auf dieſe Weiſe bei Schenkungen gar nicht vorkommen kann, und, inſofern ſie bei einem Vermächtniſſe gemacht iſt, nur gegen *andere Vermächtniſſe* gilt.

*Anm. 4.* Art. 923-25. vergl. m. Anm. 2.

*Anm. 5. 6.* Art. 924. vergl. m. 930.

*Anm. 7.* Art. 929.

*Anm. 8.* Art. 928.

Einige beſondere, bei den verſchiedenen bisherigen Grundſätzen zu berückſichtigende, Beſtimmungen ſ. im Art. 917. u. folg.

*Anm. 9.* S. Maleville z. Art. 922. Die Worte des §en deuten an, daſs der in Frage ſtehende Berechtigte zunächſt als wahrer *Erbe* anzuſehen ſei, als ſolcher ſeine Vortheile (*titulo univerſ.*) erlange; und daraus folgt unter andern, daſs er zu der Bezahlung der Schulden beitragen müſſe. Allein es bedarf eines, dieſe Beſtimmung ſehr modificirenden, Zuſatzes: daſs nämlich jene Qualität eines Erben für den Berechtigten nicht nachtheilig werden dürfe, inſofern er nichts Weiteres fordert, als den ihm nothwendig gebührenden Antheil. Hier nämlich darf er wegen etwa wider ihn ausgeklagter Schulden ſeinen Regreſs an die Legatare, Donatare nehmen. Art. 922. — Aus dieſem Zuſatze folgt jedoch keinesweges, daſs die Eigenſchaft eines Erben in anderen, damit nicht nothwendig verbun-

bundenen, Hinsichten wegfalle; es folgt z. B. nicht, daſs der Notherbe in Rücksicht des Anwachsungsrechts anders behandelt werden müsse, als ein anderer Erbe. S. §. 327. Anm. 1.

*Anm. 10.* Art. 921. S. §. 408. Anm. 2. u. folg.

*Anm. 11.* Art. 924.

## II) *Auſserordentliche Pflichttheilsberechtigung.*

(L. 3. tit. 1. ch. 4. S. 1.)

§. 389.

Einige der unter den auſserordentlichen gesetzlichen Nachfolgern genannten Personen (§. 319.) haben gleichfalls ein gewisses Zwangsrecht an dem Vermögen eines mit ihnen nahe verbundenen Erblassers. Die *natürlichen anerkannten* Kinder haben ein solches Recht an dem Nachlasse ihrer Eltern, von welchen sie anerkannt sind, und zwar in Ansehung der Hälfte des Theiles, welchen sie bei der ihnen zukommenden einfachen gesetzlichen Erbfolge bekommen haben würden 1). Auch liegt in der Befugniſs Alimente zu fordern, welche den *in einem Ehebruche oder aus einer Blutschande erzeugten* Kindern

zusteht, ein ähnliches Zwangsrecht 2). In beiden Fällen sind diese Befugnisse in Ansehung der Art, dieselben geltend zu machen, nicht nach der Natur des Erbrechts, sondern einer einzelnen Forderung zu beurtheilen 3).

*Anm.* 1. Art. 761. Unbedenklich ist es, dass den genannten Personen von dem oben angegebenen Antheile der Verlassenschaft (§. 319.) Nichts zu fordern übrig bleibt, wenn ihnen die Hälfte desselben von dem Erblasser bei Lebzeiten mit einer förmlichen Erklärung des Art. 761. gegeben ist; dass sie ferner (da ihr obiges Recht nur gegen den *Nachlass* gerichtet ist) niemals eine Schenkung anfechten können, um den oben angegebenen Antheil (§. 319.) ganz oder theilweise zu erhalten; zweifelhaft aber scheint es, welches Recht ihnen zusteht, wenn der Nachlass durch Vermächtnisse erschöpft ist, und hier lässt sich nach dem Geiste der Legislation (s. insbesondere d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 258. u. folg. 731. u. folg.) wohl nur annehmen, dass sie den mehrgedachten Antheil zur Hälfte in Anspruch nehmen und daher *pro rata* von den Legataren einfordern können, der Erblasser mag sie durch seinen letzten Willen auf die Hälfte *ausdrücklich* eingeschränkt haben oder nicht, — und dass endlich in diesen Fällen sowohl, wie in den ersteren, die Berechnung nach der

ganzen

ganzen Erbschaftsmasse gemacht werden muss, die Abzüge aber natürlich niemals den Notherben schaden dürfen. S. auch Art. 760. und dagegen §. 388. Anm. 2. am Ende. Abweichende Theorien s. bei Maleville z. Art. 756. Chabot ebend. u. z. Art. 761. *Journ. d. aud. d. la cour d. cass.* J. 1806. im Anh. p. 94. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 763. 64.

*Anm.* 3. S. d. *Proc. verb.* a. a. O.

Der Verf. übersieht es nicht, wie viele bedeutende Gründe gegen die vorstehende Bestimmung in Betracht kommen, allein er glaubt nur durch Annahme dieses (für die Verpflichtung in Ansehung der Schulden u. s. f. äusserst wichtigen) Grundsatzes eine *consequente Theorie* in der gegenwärtigen Materie durchführen zu können.

---

## Drittes Kapitel.

### *Objecte der Testamente und Schenkungen.*

---

### §. 390.

Unter den bisherigen Beschränkungen können in der Regel alle dem Disponenten selbst zuständigen Vermögensrechte auf die in Frage stehende Weise auf Andere übertragen, daher auch Be-

schränkungen des Eigenthums, insofern sie überhaupt zulässig sind (z. B. Servituten) errichtet werden. Dagegen ist die Uebertragung einer fremden Sache nichtig 1).

Ausser diesen allgemeinen Grundsätzen enthält das Gesetzbuch noch verschiedene einzelne hieher gehörende Interpretationsregeln 2).

*Anm.* 1. Art. 1021. vergl. mit d. Art. 1599. Auf die Wissenschaft des Disponenten kömmt dabei nichts an: wohl aber auf den Umstand, dass Derselbe etwa das Eigenthum einer fremden Sache vor dem Zeitpunkte, wo die Disposition acceptirt wird, erworben hat; denn alsdann ist das Ganze gültig.

*Anm.* 2. S. unt. and. Art. 533-36. 1019. 20. 22. 23.

---

## Viertes Kapitel.

### *Ausserordentliche Dispositionen.*

---

### §. 391.

Mehrere einzelne, zwar in der Materie und in der Darstellung nicht nothwendig mit einander zusammenhängende, Arten

Arten von Difpofitionen, welche die Begünftigung einer Perfon unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Endzwecke haben, müffen dennoch am Ende diefes Abfchnittes vereinigt dargeftellt werden, indem fie fich durch befondere, das Recht der Teftamente und der Schenkungen gleicher Weife modificirende, Beftimmungen auszeichnen.

I) *Subftitutionen der Enkel und Gefchwifterkinder.* 1)

(L. 3. tit. 2. ch. 6. *des difpofitions permifes en faveur des petits-enfans du donateur ou teftateur, ou des enfans de fes frères et foeurs.*)

§. 392.

In Anfehung des Vermögentheils, über welchen man in Gemäfsheit der obigen Grundfätze (§. 386. u. folg.) frei disponiren darf, ift man berechtigt, ein eigenes Kind, oder in deren Ermangelung ein Gefchwifterkind unter Lebenden oder auf den Todesfall unter der Bedingung zu begünftigen, dafs diefes Vermächtnifs oder Schenkung allen Kindern des Honorirten zu gleichen Theilen reftituirt werde.

 *Anm.*

*Anm. 1.* Ueber die bei diesem Institute zum Grunde liegenden Ideen s. d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 817. u. folg. u. MALEVILLE in d. Einleit. z. L. 3. tit. 2. ch. 4. Das zur Ueberschrift dieser §en gebrauchte Wort: *Substitutionen* hat wegen jener Ideen allerdings Einiges gegen sich.

*Anm. 2.* Art. 1048-50.

## §. 393.

Während hier die Erwerbung auf Seiten des Onerirten im Ganzen nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt wird 1), liegt Demselben die Verpflichtung ob, ein Inventarium zu errichten 2), das aus den zu versteigernden Mobilien gelösete Geld gehörig anzulegen 3), das Ganze überhaupt gehörig zu verwalten 4) und auf gehörige Weise zu restituiren. Ein besonderer Vormund, für dessen Bestellung der Onerirte selbst Sorge tragen muss, wenn es der Erblasser nicht gethan hat 5), soll dabei überall die Aufsicht führen 6).

Das Recht des Onerirten kann aus besonderen Gründen zur Strafe desselben 7) oder aus den allgemeinen Gründen des Verzichtes 8), des Befehles vom Erblasser 9) u. s. f. schon vor dem Tode des Onerirten wegfallen 10).

Anm.

*Anm. 1.* Art. 1052.

*Anm. 2.* Art. 1058. 59. u. Anm. 6.

*Anm. 3.* Art. 1062–67. u. Anm. 6.

*Anm. 4.* Befondere Beftimmungen über den Fleifs u. f. f. finden fich hier nicht, und, wenn man gleich aus hiftorifchen Gründen auf die Analogie des Niefsbrauches Rückficht nehmen kann, fo ift diefe doch ftreng gefetzlich nicht erwiefen.

*Anm. 5.* Art. 1055–57.

*Anm. 6.* Art. 1055–57. vergl. mit d. Art. 1060–68. 1073. 74.

*Anm. 7.* Art. 1057. Eine Ausdehnung der in dem Art. enthaltenen Beftimmung auf andere Fälle der Verfchuldung ift nicht gefetzlich.

*Anm. 8.* Art. 1053. vergl. mit §. 394. am E.

*Anm. 9.* Art. 1048–50. M. vergl. endlich eine Aufzählung der Gründe bei Maleville z. Art. 1053.

*Anm. 10.* Art. 1051. Dafs nach dem Falle diefes Art. auch der Fall zu beurtheilen fei, wo der Onerirte nur Enkel hinterläfst, ift weder ftreng gefetzlich, noch confequent. A. M. Maleville daf.

## §. 394.

Durch die dem Onerirten auferlegte Verbindlichkeit der Reftitution werden deffen Gläubiger und andere dritte Perfonen in der Regel nur dann zur An-

erkennung dieses Verhältnisses (der den Begünstigten zustehenden Rechte) gehalten, wenn in Ansehung der einzelnen Objecte des Fideicommisses die gehörige Publicität jenes Verhältnisses beobachtet ist 1). Die Frau des Onerirten kann nur wegen des Hauptcapitales der Dotalgelder und selbst hier nur in Gemäfsheit einer Disposition Dessen, von welchem die Substitution herrührt, sich an jene Sachen halten 2). Den Gläubigern und anderen dritten Personen kann übrigens durch zu frühe Restitution kein Nachtheil in Ansehung ihrer Rechte auf die Früchte der Objecte des Fideicommisses zugefügt werden 3).

*Anm.* 1. Art. 1069-71. vergl. mit d. Art. 939-41.

Sollte indefs der Onerirte auch bei gehöriger Publicität des Verhältnisses eine Veräufserung vorgenommen haben, so kann diese, da der Art. 1599. hier keine Anwendung leidet, hinterher convalesciren, und dieses mufs consequenter Weise auch für die Erben des Onerirten gelten. S. Maleville z. Art. 1072. M. vergl. aber damit d. Art. 1073. 74.

Besondere Grundsätze gelten in Ansehung der Nachfolger Dessen, von welchen die Substitution herrührt.

*Anm.* 2. Art. 1054.

*Anm.* 3. Art. 1053.

### II) *Theilung der Ascendenten unter den Descendenten.*

(L. 3. tit. 2. ch. 7. *des partages faits par père, mère ou autres ascendans, entre leurs descendans.*)

## §. 395.

Ascendenten haben das Recht, unter ihre Descendenten, von welchen sie nach der gesetzlichen Erbfolge zu beerben sind, ihr Vermögen durch eine in Gemäßheit ihrer Willenshandlung entweder als Testament oder als Schenkung zu beurtheilende Disposition zu vertheilen 1). Die Uebergehung eines Descendenten bewirkt die Ungültigkeit des Ganzen 2); die Uebergehung von Objecten zieht nur die Vertheilung derselben nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge nach sich 3). Ausser den allgemeinen Gründen der Anfechtung findet auch eine Aufhebung wegen Verletzung über ein Viertel Statt 4).

*Anm. 1.* Art. 1075. 76. vergl. mit d. Art. 943.

Daſs die Eltern eine testamentarische Disposition in einer gemeinschaftlichen Urkunde machen können (m. vergl. §. 350. a. E.), läſst sich nach dem Art. 1076. (durch welchen die historischen und billigen

ligen Gründe von MALEVILLE z. Art. 1075. wegfallen) nicht annehmen.

Eine *Vermuthung* für teſtamentariſche Verfügungen oder für das Gegentheil iſt nicht geſetzlich.

*Anm.* 2. Art. 1078. vergl. auch mit d. Art. 932.

*Anm.* 3. Art. 1077.

*Anm.* 4. Art. 1079. 80. vergl. mit MALEVILLE z. Art. 1078.

Das Ganze iſt nicht ſo weit ausgezeichnet, daſs die Aſcendenten das eigentliche *Erbrecht* gegen Dritte durch ihre Theilung modificiren können. M. vergl. d. Art. 870. u. folg.

### III) *Schenkungen dritter Perſonen in einer Eheſtiftung.*

(L. 3. tit. 2. ch. 8. *des donations faites par contrat de mariage aux époux, et aux enfans à naître du mariage.*)

### §. 396.

Dritte Perſonen haben bei den Schenkungen, welche ſie in einer Eheſtiftung machen wollen, die Befugniſs, ſogar ihr zukünftiges Vermögen den Ehegatten und, falls die Schenker dieſe überleben würden, deren Kindern ganz oder zum Theil zu verſprechen 1), und dabei ſogar ſolche Bedingungen hinzuzufügen, welche ihrer Willkühr überlaſſen bleiben 2).

Auch

Auch wird bei allen Schenkungen in einer Ehestiftung zur Vollständigkeit der Form keine Annahme gefordert 3).

*Anm.* 1. Art. 1082. 84. Der Grundsatz des Art. 1081., daſs die Schenkungen über *bloſses* gegenwärtiges Vermögen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Materie (§. 376. u. folg.) zu beurtheilen seien, wird durch das Folgende hin und wieder modificirt. S. Anm. 3. §. 397. Anm. 1.

*Anm.* 2. Art. 1086. vergl. mit d. Art. 944. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 1087. Dieser Art. bezieht sich auch auf die Schenkungen über das gegenwärtige Vermögen. S. Maleville z. Art. 1081.

## §. 397. 1)

Wenn der Schenker *dasjenige Vermögen, welches er zur Todeszeit haben würde*, auf die gedachte Weise geschenkt hat, so liegt darin ein wahrer, zwar nicht unmittelbar widerruflicher, wohl aber durch einzelne Dispositionen des Schenkers, sogar durch mäſsige Liberalitäten in seinen Wirkungen einer Minderung unterworfener, Erbvertrag, welcher in seinen Folgen nach dem Tode des Schenkers im Ganzen nach den Grund-

Grundſätzen der Erbeseinſetzungen und Legate zu beurtheilen iſt 2).

Wenn ferner der Schenker ſeine Schenkung *namentlich auf ſein gegenwärtiges und ſein zukünftiges Vermögen* bezog, ſo iſt zwar auch eine ſolche Dispoſition im Ganzen nach dem vorigen Grundſatze zu beurtheilen, allein der Schenknehmer hat hier die Befugniſs, das zur Zeit der Schenkung vorhandene Vermögen — unter der Vorausſetzung, daſs daſſelbe mit ſeinen damaligen Laſten auf eine förmliche Weiſe conſtatirt wurde — von dem nachherigen zu trennen und nur das erſtere anzunehmen 3).

*Anm.* 1. Bei den Beſtimmungen des vorſtehenden §en kann der Art. 1081. keine Colliſion der Rechtsſätze hervorbringen.

*Anm.* 2. Art. 1082. 83. 86.

*Anm.* 3. Art. 1084-86.

## §. 398.

Beſondere Gründe der Aufhebung der in Frage ſtehenden Schenkungen ſind: in Rückſicht aller dieſer zum Beſten der Ehegatten u. ſ. f. in einer Eheſtiftung gemachten Dispoſitionen — das Nicht-

er-

erfolgen der Ehe 1) — und: in Rücksicht derer, welche nicht bloſses gegenwärtiges Vermögen betreffen, insbesondere der Umstand, daſs der Schenker die Begünstigten überlebt 2).

Eine Ausdehnung aller bisher genannten Vorzüge ist wegen bloſser Analogieen oder Billigkeitsgründe unzuläſsig 3).

*Anm.* 1. Art. 1088.

*Anm.* 2. Art. 1089. Ueber die Wirkungen dieses Zurückgehens s. MALEVILLE das.

*Anm.* 3. S. z. B. Art. 1090., ferner MALEVILLE z. Art. 1088. Unzuläſsig ist es auch, in dem ganzen gegenwärtigen Falle eine *nothwendige* Verbindung mit dem oben ausgeführten Falle d. §. 392. u. folg. zu finden.

### IV) *Liberalitäten der Ehegatten gegen einander.*

(L. 3. tit. 2. ch. 9. *des dispositions entre époux, soit par contrat de mariage, soit pendant le mariage.*)

### §. 399.

Für die unter den Ehegatten im allgemeinen zuläſsigen einseitigen oder gegenseitigen Liberalitäten 1) gelten gewisse überall eintretende Vorzüge. Sie kön-

können ſich auſser dem übrigen Vermögen ſogar den Nieſsbrauch des ganzen den Aſcendenten etwa zukommenden Pflichttheils, und, wenn Deſcendenten vorhanden ſind, welche auf einen ſolchen Anſpruch haben, dennoch den Nieſsbrauch der Hälfte des ganzen Vermögens, oder aber den Nieſsbrauch eines Viertels und das Eigenthum eines anderen Viertels deſſelben zuwenden 2). Gröſsere Beſchränkungen kommen nur zum Beſten der Kinder einer früheren Ehe vor 3). Allgemein aber iſt die Strafe der Nichtigkeit, wenn eine ungeſetzliche Begünſtigung offenbar oder verſteckt vorgenommen ward 4).

*Anm.* 1. Art. 1091. M. vgl. §. 401. Anm. 1. S. überhaupt d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 826. u. folg.

*Anm.* 2. Art. 1094. vergl. mit d. Art. 1096. am E. u. Anm. 4. am E.

*Anm.* 3. Art. 1098. S. Anm. 4. am E.

*Anm.* 4. Art. 1099. 1100. §. 385. am E. Natürlich läſst ſich deshalb noch nicht behaupten, daſs ein jedes Ueberſchreiten des Pflichttheils die ganze Dispoſition nichtig mache. S. Maleville z. Art. 1096. am E.

§. 400.

§. 400.

In Ansehung derjenigen *Liberalitäten, welche in der Ehestiftung von einem Ehegatten dem anderen zugewandt werden sollen*, gilt neben dem Gesagten das Vorrecht, daſs die Minderjährigkeit des Schenkers kein unbedingtes Hinderniſs der Fähigkeit ist 1), und daſs in Ansehung der Objecte die Dispositionen des vorigen *Falles* (§. 396. u. folg.) zuläſsig sind 2). Für die Wirkungen derselben tritt hier nur noch die besondere Bestimmung ein, daſs, wenn auch nach allgemeinen Grundsätzen bei einer Schenkung des bloſsen gegenwärtigen Vermögens die Bedingung des Ueberlebens des Schenknehmers nie stillschweigend, dieselbe dennoch auf diese Weise in den entgegenstehenden Fällen in Ansehung des beschenkten Ehegatten angenommen wird 3).

*Anm. 1.* Art. 1095. vergl. mit MALEVILLE das. §. 384. am Ende.

*Anm. 2.* Art. 1092. 93.

*Anm. 3.* Ebendas. Im Ganzen gelten also entweder die allgemeinen Grundsätze der Schenkungen vereinigt mit den Bestimmungen der Eheverträge, oder aber die Grundsätze des vorigen Falles. Vertheidigen läſst sich dann auch unbedenklich

die Anwendung der Art. 1087. 88., nicht aber analogische Ausdehnungen der einzelnen Rechtssätze des folgenden §en auf den gegenwärtigen. S. auch §. 401. im Anfange.

## §. 401.

*Während der Ehe* sind zwar auch *sowohl Schenkungen, als letztwillige Dispositionen* des einen Ehegatten zum Vortheile des anderen erlaubt, und dabei die oben genannten allgemeinen (§. 399.), nicht aber die der Ehestiftung eigenthümlichen (§. 400.) Vorzüge zugestanden 1). Die Widerruflichkeit aller hieher gehörenden Dispositionen zeichnet dieselben vorzüglich aus 2).

*Anm.* 1. Dass Schenkungen unter Lebenden an sich nicht ungültig seien, liegt schon in d. Art. 1096. am E. vergl. mit §. 381. Anm. 1. S. auch Malleville u. Blanchard z. Art. 1096.

Ueber die Form aller hieher gehörenden Dispositionen s. d. Art. 1097.

*Anm.* 2. Art. 1096. Die Bedeutung der Endworte dieses Gesetzes wird erklärt durch das bei d. §. 381. in d. Anm. 1. Gesagte.

## V) *Erbverträge.*

### §. 402.

Man kann die Erbverträge nicht als einen allgemein gültigen und für sich bestehenden Grund der Delation einer Nachfolge betrachten 1). Sie sind nur in wenigen Fällen gradezu erlaubt und wirksam 2); und nur in Gemäſsheit der zu einer letztwilligen Disposition oder zu einer Schenkung nothwendigen und im einzelnen Falle bei einem sogenannten Erbvertrage beobachteten Erfordernisse läſst sich eine Conversion eines solchen Rechtsgeschäfftes in jene vertheidigen, dann aber auch blos die Wirkung annehmen, welche mit Testamenten und Schenkungen verbunden ist 3).

*Anm.* 1. Art. 1130.

*Anm.* 2. M. vergl. §. 150. Anm. 7. §. 396. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 1002.

## Dritter Hauptabſchnitt.

## Sicherungsrechte.

### §. 403.

Auſser den zur Sicherung eines jeden Vermögensrechtes gegebenen beſonderen Rechtsmitteln und anderen Befugniſſen kennt das Geſetz gewiſſe entweder durch privatwillkührliche Dispoſition oder der geſetzlichen Regel nach bei allen oder bei vielen Vermögensrechten auf gleiche, wenigſtens ähnliche Weiſe vorkommende (acceſſoriſche) Sicherungen, welche deshalb hier im Verhältniſſe zu allen Vermögensrechten anzuführen ſind.

*Anm.* Inwiefern es mehr oder weniger *natürlich* ſei, daſs die hieher zu zählenden Sicherungsrechte von den *Geſetzen* angenommen ſind, gehört wohl nicht weiter hieher.

## Erster Abschnitt.

### *Allgemeine Grundsätze.*

§. 404.

Insofern das Vermögensrecht eines Einzelnen gegen eine bestimmte Person gerichtet ist 1), so haftet dieser nach Verschiedenheit des Falles vielleicht nur als Besitzer einer fremden Sache (Rechts) (z. B. für die Herausgabe derselben) oder aber für andere Leistungen 2). In der letzteren Hinsicht ruhet die Verbindlichkeit auf dem ganzen Vermögen des Vermögen des Verpflichteten 3), in der ersteren dagegen zunächst nur auf der einzelnen Sache und deren Besitze 4).

*Anm.* 1. Die Ausführung des ganzen vorliegenden Abschnittes wird es zeigen, dass in Gemässheit des vorigen §en nur von diesem Falle hier die Rede seyn kann.

*Anm.* 2. Diese Verschiedenheit darf nur nicht etwa durch die Eintheilung in dingliche und persönliche Rechte deutlich gemacht werden, denn das würde selbst nach den sogenannten Römischen Ideen über diese Eintheilung nicht passend seyn. M. vergl. Anm. 4.

*Anm.* 3. Art. 2092. In diesem Gesetze darf man nicht etwa wegen der Verbindung mit der Ueberschrift des Titels, in welchem es sich findet, ein besonderes Vorzugsrecht für eine jede Obligation finden. Eine solche Interpretation bedarf keiner besonderen Widerlegung. Der Art. ist nur Einleitung zu dem Abschnitte von den Hypotheken und Privilegien, und hebt die Bedeutung dieser Rechte hervor.

*Anm.* 4. Wenn der Gegenstand eines Rechts nicht auf ein bestimmtes Individuum gerichtet ist, so haftet der Verpflichtete mit seinem ganzen Vermögen, wenn aber jene Bestimmung sich findet, so bedarf es irgend einer Veränderung der Thatumstände (z. B. Untergang des Objectes) und einer gesetzlichen oder ähnlichen Entscheidung, oder auch der letzteren nur allein, damit die Verpflichtung des ganzen Vermögens *wichtig werde.*

## §. 405.

Nach der angegebenen Verschiedenheit muss insbesondere der Uebergang der gegen eine einzelne Person zustehenden Ansprüche auf andere Personen bestimmt werden.

*Anm.* Zur Erläuterung gehört hieher der ganze zweite Hauptabschnitt, dann die Lehre von der Verfolgung s. g. dinglicher und persönlicher Rechte u. s. f.

§. 406.

Gegen Denjenigen, welcher in Ansehung irgend eines auf ein Vermögensobject gerichteten Anspruches verpflichtet ist, stehen dem Berechtigten im Zweifel auch nur Sicherungsrechte *durch* das Vermögen des Verpflichteten, nicht gegen die Person desselben zu. Von diesem Grundsatze kommen indess mehrere *Ausnahmen* vor, nach welchem eine *persönliche Verhaftung* neben der Verfolgung des Vermögens zulässig ist 1). Diese Fälle treten wegen *einzelner* gesetzlicher, sich entweder auf das blosse Daseyn eines gewissen Verhältnisses oder auf ein besonderes dabei geschehenes Versprechen beziehender, Bestimmungen ein 2). Dabei ist aber die Zulässigkeit jener Privatstrafe in Ansehung gewisser Subjecte, welche dieselbe entweder gar nicht oder nicht in allen, für andere Personen gesetzlichen, Fällen treffen kann 3); ferner auch durch mehrere die Form des Verfahrens angehende Grundsätze beschränkt 4). Die Aufhebung der Haft im einzelnen Falle beruhet dagegen grösstentheils nur auf den allgemeinen in der Sache selbst liegenden Gründen 5).

(L. 3. tit. 16. *de la contrainte par corps en matière civile.*)

*Anm.* 1. Art. 2069.

Dafs der Begriff einer *ausnahmsweise* eintretenden *Privatstrafe* für das folgende Institut gerechtfertigt werden könne, beweisen d. *Proc. verb. cont. l. disc.* T. 3. p. 357. u. folg. S. auch d. Art. 2063.

*Anm.* 2. Art. 2059–62. (s. auch für Fr. d. *Moniteur* 20. Sept. 1807. num. 244. *Loi* 11. Sept. 1807.) enthalten die einzelnen Fälle. Daneben enthält aber d. Art. 2065. eine auf alle diese Fälle, insofern es möglich ist, anzuwendende Beschränkung in Rücksicht des Objectes, weche übrigens wohl nicht auf die Weise verstanden werden kann, dafs bei der Berechnung der in d. Art. angegebenen Summe nur auf die Hauptschuld zu sehen sei. M. vergl. d. *Proc. verb.* a. a. O. p. 367. 68. u. d. *C. d. proc.* Art. 800.

*Anm.* 3. Art. 2064. 66.

*Anm.* 4. Art. 2067. 68.

*Anm.* 5. M. vergl. d. *C. d. proc.* Art. 800.

---

Bei der ganzen vorstehenden Materie bedarf es übrigens einer genauen Verbindung mit dem *C. d. proc.* (s. das. insbes. P. 1. L. 5. tit. 15. *de l'emprisonnement;* ferner das. d. Art. 126. 191. 213. 320. 534. 552. 690. 712. 714. 744. 839.) weniger mit d. *C. d. comm.* L. 3.

Aufser-

Ausserdem kommen auch in Frankreich (s. Art. 2070.) einige einzeln gegebene Gesetze für besondere hieher gehörende Verhältnisse vor. S. u. a. d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 3. p. 357. u. folg. M. vergl. d. Vorrede.

## §. 407.

Neben jenem ausserordentlichen zur Sicherung der auf das Vermögen gehenden Ansprüche gegebenen Rechte kommen mehrere andere hieher gehörende Grundsätze vor. Das System dieser, von der eben gedachten Befugniss unabhängigen 1), Bestimmungen ist in den folgenden §§en in seinen Hauptideen dargestellt 2).

*Anm.* 1. Art. 2096.

*Anm.* 2. Aus den bei diesen §§en (408–410.) hin und wieder hinzugefügten Bemerkungen werden die Gründe hervorgehen, weshalb nur die Hauptideen dieses Systems in das gegenwärtige Comp. gehören. M. vergl. auch d. Vorrede.

## §. 408.

Alle diejenigen, welchen gegen das Vermögen eines Anderen begründete Ansprüche zustehen, haben die Befugniss,

ſowohl die zum Nachtheile jener Anſprüche bereits vorgenommenen Handlungen anzufechten, als auch wegen zu fürchtender Nachtheile vor der Vollendung eines ſolchen Vornehmens einzutreten.

In der letzteren Hinſicht nennt das Geſetz verſchiedene für einzelne Fälle beſtimmte Sicherungsmittel, deren Ausdehnung aber zum Theil dem billigen Ermeſſen des Richters überlaſſen iſt 1).

Beſonders ausgezeichnet iſt aber das erſtere Recht der Gläubiger, vermöge deſſen ſie nicht allein berechtigt ſind, ſolche Handlungen für ungültig erklären zu laſſen, durch welche der Schuldner ein vollſtändig erworbenes Vermögensrecht veräuſserte 2), ſondern auch diejenigen Handlungen anzufechten, durch welche derſelbe eine zu machende Vermehrung ſeines Vermögens aufgab 3). Dabei ſind dann auch die Gläubiger vorzüglich dadurch begünſtigt, daſs wenigſtens in ſehr vielen Fällen ſchon in der Handlung des Schuldners ſelbſt und ihrer Wirkung, ohne Rückſicht auf ihre Gründe, die Bedingung der Anfechtung enthalten iſt 4).

*Anm.* 1. Art. 406. 421. 618. 820. 865. 878. 882. 1446. 1447. 2205. (*C. d. proc.* Art. 909.) Natürlich kann man von der gegenwärtigen Befugniſs keinen Schluſs auf die folgenden Rechte machen. S. d. *Proc. verb. cont l. disc.* etc. T. 4. p. 176.

*Anm.* 2. Art. 1167. vergl. m. d. Art. 921., Maleville daſ. u. d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 2. p. 428. u. folg. S. auch Anm. 4.

*Anm.* 3. Art. 622. 788. (vergl. mit d. Art. 857. 921.) 1053. 1464. 2225. S. auch hier Anm. 4.

*Anm.* 4. Nach der Verbindung d. Art. 1167. mit d. Art. 1166. und nach mehreren anderen in dem Geiſte des Geſetzbuches liegenden Gründen würde es gar nicht inconſequent ſeyn, die *Regel* aufzuſtellen, daſs bei einem jeden den Gläubigern (nach d. Anm. 2 3.) zuſtehenden Rechte der Anfechtung nur der Beweis des Nachtheiles erforderlich ſei; allein nach den Worten d. Art. 1167. muſs man den allerdings *natürlichen* Grundſatz zur Regel machen, daſs bei den Anfechtungen einer vollendeten nachtheiligen Handlung auch der Beweis der Abſicht (einer Beeinträchtigung der Gläubiger) auf Seiten des Schuldners geführt werden müſſe; — daneben aber nach den in d. Anm. 3. genannten Geſetzen für die dahin gehörenden Fälle im Zweifel (ſ. dagegen d. Art. 1464.) blos den erſteren Beweis fordern.

Es

Es bedarf nur noch der Bemerkung, daſs bei der vorliegenden Materie auf die Beſtimmungen d. *C. d. proc.* (insbeſ. Art. 691. u. folg.) u. d. *C. d. comm.* (insbeſ. L. 3. Art. 6. u. folg.) — daſs, nachdem die Inſolvenz eines Schuldners *förmlich* angenommen iſt, ſeine Dispoſitionen über ſein Vermögen gradezu nichtig ſind — nicht geſehen werden konnte. S. d. folg. §en Anm.

§. 409.

Den Gläubigern ſteht ferner die Befugniſs zu, auf das Vermögen eines Schuldners Beſchlag legen und deſſen Veräuſserung zu ihrem Vortheile geſchehen zu laſſen.

*Anm.* L. 3. tit. 19. *de l'expropriation forcée, et des ordres entre les créanciers* muſs mit d. *C. d. proc.* und mit d. *C. d. comm.* verbunden werden. S. überhaupt §. 202. insbeſ. Anm. 4.

§. 410.

Neben den bisher genannten, gegen das Vermögen eines Schuldners zuſtehenden, allgemeinen Sicherungsrechten kommen die beſonderen Vorzüge in Betracht, welche gewiſſen Gläubigern vor

ande-

anderen zuſtehen können. Unter dieſen beſonderen Rechten müſſen die wichtigſten hier noch ausgeführt werden.

*Anm.* M. vergl. neben d. folg. 2. Abſchn. u. a. d. §. 290-92.

---

## Zweiter Abschnitt.

### *Besondere Sicherungsrechte an dem Vermögen eines Schuldners.*

§. 411.

Die verschiedenen hieher gehörenden Fälle beziehen sich vorzüglich darauf, dass einem Gläubiger an dem *eigenen* Vermögen des Schuldners gewisse Vorzüge zustehen 1). Das Gesetz betrachtet einige *zunächst* nur in dem Verhältnisse eines Gläubigers zu seinem Schuldner, andere dagegen *zunächst* in dem Verhältnisse mehrerer Gläubiger unter einander 2).

*Anm.* 1. M. vergl. dagegen den §. 290. 413. 415. 429.

*Anm.* 2. Auf diesen Unterschied bezieht sich die folgende Eintheilung, bei welcher nur vorläufig noch bemerkt werden muss, dass, wenn gleich die einzelnen Fälle *a potiori* nach jener gesetzlichen Ansicht unter ihre resp. Rubrik gestellt sind, dennoch bei dem einem und anderen derselben wichtige Rücksichten vorkommen, welche ihn mit der ent-

entgegenstehenden Rubrik in Verbindung bringen.

M. vergl. u. a. §. 413. Anm.

---

## *Erste Abtheilung.*

### Besondere Sicherungsrechte der Gläubiger in dem Verhältnisse zu dem Schuldner.

(L. 3. tit. 17. *du nantissement.*)

---

### §. 412.

Dem Gläubiger kann durch bestimmte hieher gehörende Rechtsgeschäffte zur Sicherung seiner Forderung eine, damit an sich nicht in Verbindung stehende, Sache überliefert werden. Mit verschiedenartigen Wirkungen geschieht dies: bei *beweglichen Sachen* in Gemäßheit des *Faustpfandcontractes* – bei *unbeweglichen* durch die *Antichrese.*

*Anm.* Art. 2071. 72. Das Gesetzbuch hat ein gemeinschaftliches Wort für diese beiden Fälle: *le nantissement.* Der Verf. hat absichtlich die Uebersetzungen desselben nicht gebraucht, um nicht dazu Veranlassung zu geben, daſs man gleich im Anfange dieser Lehre die genannten beiden Institute nach bisherigen Ideen zu sehr mit einander vereinige.

---

Erstes

## Erstes Kapitel.

### Faustpfandcontract.

(L. 3. tit. 17. ch. 1. *du gage.*)

§. 413.

Durch den vorstehenden Contract wird entweder von Seiten des Schuldners oder eines Dritten einem Gläubiger die Ueberlieferung einer beweglichen Sache zu dem Ende versprochen, dass er dieselbe zu seiner Sicherheit behalten und bei nicht erfolgter Befriedigung auf Rechnung seiner Forderung veräussern lassen solle.

Zur Schliessung des Contractes sind in Rücksicht seiner auf die Contrahenten gehenden Wirkungen nur die gewöhnlichen Erfordernisse der Contracte zu beobachten, und namentlich wird derselbe schon durch Uebereinstimmung vollständig.

*Anm.* Grade bei diesem ersten Falle ist neben der in dem §en angegebenen Ansicht — die zweite, dass das Faustpfand auch Wirkungen gegen dritte Personen (ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern)

gern) hervorbringen soll — sehr zu bemerken. Zwar bleibt der Contract immer mit dem obigen Namen — für beide Ansichten — bezeichnet; allein die Erfordernisse werden für die Erreichung des letzteren Endzweckes strenger (m. vergl. Art. 2074-76.), die Wirkungen umfassender. (S. §. 424.).

Dass übrigens die Trennung den Gesetzen angemessen sei, beweisen schon ausser vielen in der Sache selbst liegenden Gründen die gesetzliche Verbindung d. L. 3. tit. 17. ch. 1. u. 2. u. die Trennung beider dort vorkommenden Institute von d. L. 3. tit. 18. ch. 3. S. 3.

## §. 414.

Die Wirkungen des Contractes bestehen in Rücksicht der Partheien im Folgenden 1). Der Gläubiger kann den Besitz der Sache fordern und dieselbe bis zur vollen Befriedigung selbst bei einer theilbaren und getheilten Forderung und sogar wegen anderer, nach der Verpfängegen den Schuldner entstandener, Ansprüche behalten 2), ist ferner berechtigt, dieselbe zu gebrauchen 3) und die Erstattung der nothwendigen und nützlichen Auslagen zu verlangen 4), endlich auch entweder die Versteigerung oder die Uebertragung der Sache an Zahlungs Statt

zu fordern, ſo bald die Schuld nicht zur gehörigen Zeit abgetragen wurde 5). Dagegen iſt derſelbe verpflichtet, ſich bei Strafe des Verluſtes ſeiner Rechte aus dieſem Contracte eines jeden Miſsbrauches der Sache zu enthalten, die Nutzungen auf die Zinſen und das Capital ſeiner Forderung abzurechnen und nach erlangter Befriedigung das Pfand zurückzugeben 6).

*Anm.* 1. Art. 2076. Von einem Rechte gegen dritte Perſonen kann *hier* nicht die Rede ſeyn. S. §. 413. Anm. 415. Anm. 2.

*Anm.* 2. Art. 2082. 83. enthalten die genaueren Beſtimmungen und *einzelne* wichtige Folgen dieſer Sätze.

*Anm.* 3. D. Art. 2081. beſchränkt dieſe Befugniſs.

*Anm.* 4. D. Art. 2080. bezieht dieſes nur auf die Hauptſache; aber ſchon aus der Natur des Falles ergibt es ſich, daſs auch die Verwendungen auf Nutzungen *im Verhältniſſe* zu den übrigen Grundſätzen (z. B. Anm. 3.) in Betracht kommen können.

*Anm.* 5. Art. 2078. 79.

*Anm.* 6. Art. 2078 – 82. Zu d. Art. 2080. vergl. d. Art. 1137. 1382. 83.

---

Zwei-

## Zweites Kapitel.

### *Antichrese.* 1)

(L. 3. tit. 17. ch. 2. *de l'antichrèse.*)

§. 415.

Dem Gläubiger wird zu seiner Sicherung im Verhältnisse zu dem Schuldner durch den *antichretischen Contract* der Besitz einer *unbeweglichen Sache*, und zwar mit der Bestimmung versprochen, dass er aus der Benutzung derselben sich in Ansehung der etwaigen Zinsen und sodann in Ansehung des Hauptcapitals befriedigen solle 2).

Zu der Vollständigkeit des Geschäfftes ist hier eine Scriptur unbedingt nothwendig 3).

*Anm. 1.* Der Verf. hat diesen Ausdruck beibehalten, weil er durch einige Uebersetzungen desselben zu wenig zu sagen, durch andere aber zu sehr auf die Ideen über *Pfandrecht*, welche man bisher in Deutschland haben musste, hinzudeuten fürchtete. S. Anm. 2.

*Anm. 2.* Art. 2085. Es ist bei diesem Contracte an und für sich genommen (m. vergl. dagegen d. Art. 2091.) nicht von ei-

nem Pfandrechte in dem bisher mit diesem Worte verbundenen Sinne, dann auch namentlich nicht von einem dinglichen Rechte gegen dritte Personen die Rede.

Ueber den historischen Ursprung des Institutes s. Maleville das. u. z. d. folg. Art.

*Anm.* 3. Art. 2085. vgl. mit §. 238. Anm. 2.

## §. 416.

Der Gläubiger ist berechtigt, die Ueberlieferung der Sache zu fordern, und dieselbe bis zu seiner Befriedigung zu behalten und zu benutzen 1), endlich auch bei nicht erfolgter Zahlung versteigern zu lassen 2). Dagegen ist er verpflichtet, auf die Sache die erforderlichen Auslagen zu machen 3), darauf und demnächst folgeweise auf die Zinsen und das Capital die Nutzungen abzurechnen 4), endlich aber nach erlangter Befriedigung die Hauptsache zurückzugeben 5). Die Rechte der Contrahenten sind übrigens darin ungleich, dass dem Gläubiger, nicht aber dem Schuldner die Befugniss zusteht, diesen Contract aufzuheben, ohne dadurch von den Rechten seiner Hauptforderung etwas zu verlieren 6).

*Anm.*

*Anm. 1.* Art. 2087.

*Anm. 2.* Art. 2088. vergl. mit Art. 2083. 2090. S. auch §. 409. §. 415. Anm. 2.

*Anm. 3.* Art. 2086. Theils ist daneben die allgemeine Verpflichtung zum Fleisse (s. §. 414. Anm. 3.), theils die Bestimmung zu bemerken, dass die erwähnten Auslagen nur von den Früchten der Sache zu bestreiten sind — ein Grundsatz, welcher wegen d. Art. 2087. keine Härte für den Gläubiger enthält.

*Anm. 4.* Art. 2085. 86. Die nach d. Art. 2089. zulässige Verabredung, dass die antichretische Benutzung *in solutum* für die Zinsen gegeben werden solle, ist nach dem C. N. keiner Reduction unterworfen, insofern nichts Unerlaubtes darin liegt; und daraus folgt denn bei einer Verbindung des Gesetzbuches mit anderweitigen Zinsverboten nur soviel, dass eine Aufhebung des ganzen Contractes und daraus hervorgehende Nachrechnung eintreten müsse, wenn die Zinsgesetze haben umgangen werden sollen.

Von einer *antichresis tacita* kann hier natürlich nicht gesprochen werden.

*Anm. 5.* Art. 2087. vergl. m. 2083. 2090.

*Anm. 6.* Art. 2087. am Ende.

---

## *Zweite Abtheilung.*

### Besondere Sicherheitsrechte in dem Verhältnisse mehrerer Gläubiger unter einander.

§. 417.

Der Geist des Gesetzbuches fordert es, dass hier nicht blos von den für die Gläubiger in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, wichtigen Rechten, sondern auch von den, einem Eigenthümer gegen jene Personen zustehenden, Sicherungsbefugnissen die Rede sei.

*Anm.* Der Verf. bezieht sich für die ganze folgende Darstellung auf diese Worte, und bemerkt nur noch, dass er mit Rücksicht auf das Gesagte keine eingeschränkteren Ausdrücke zur Ueberschrift der vorstehenden Rubrik gebrauchen zu dürfen glaubte.

---

L. 3. tit. 18. *des privilèges des hypothèques.*

*Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 349. u. folg. 423. u. folg. T. 5. p. 40. u. folg. 70. u. folg. 160. u. folg. 306. u. folg. 335. u. folg.

Barthelemy, *Differt. sur l'ancien et le nouveau systéme hypothécaire.* Paris. XII. 8vo.

Com-

Commaille, *Nouveau traité des privilèges et hypothèques, suivant les principes d. C. C.* Paris. 1806. 8.

(Becker, *Ueber das Amt der Hypotheken-Auffeher im Königreich Weftphalen*, Göttingen, 1809. 8.)

§. 418.

Wenn mehrere Gläubiger aus dem Vermögen eines Schuldners nicht vollftändig befriedigt werden können, fo follte einer allgemeinen Regel nach der Betrag des Ganzen verhältnifsmäfsig unter fie getheilt werden 1). Diefe Regel wird aber ohne Rückficht auf die bisher erwähnten Sicherungsrechte (§. 413-416.) 2) insbefondere durch *Privilegien* und *Hypotheken* zum Beften einzelner Gläubiger aufgehoben 3). Beide find Nebenrechte, welche mit einer Forderung verbunden, Vorzüge bei der Befriedigung, und zwar die Privilegien vor den Hypotheken, gewähren 4). Beide unterfcheiden fich von einander insbefondere dadurch, dafs jene, wenn fie vorkommen, immer, die letzteren nur in einzelnen Fällen als zu dem gefetzlichen Wefen der Forderung gehörend betrachtet werden 5), jene daher nie, die letzteren aber oft durch richterliche

oder privatwillkührliche Dispoſitionen entſtehen 6); daſs ferner die Hypotheken eigentlich nur durch Anweiſung auf Immobilien, die Privilegien aber auch durch Anweiſung auf Mobilien Statt finden können 7). (S. auch §. 419.).

*Anm.* 1. Art. 2092. 93. vergl. mit d. §. 408. 409.

*Anm.* 2. D. h. die gedachten Sicherungsrechte (§. 413-16.) ſind, *inſoweit ſie dort ausgeführt* wurden, nur für den Gläubiger gegen den Schuldner oder gegen den ſonſtigen Conſtituenten des Fauſtpfandes oder der Antichreſe wichtig; ſie können aber, und zwar das Fauſtpfand *ſeiner gewöhnlichen Natur* nach (ſ. §. 424. vergl. mit §. 413. Anm.), die Antichreſe durch eine *zufällige*, grade deshalb nicht weiter zu erwähnende Verbindung mit Privilegien und Hypotheken (Art. 2091.) auch hier genannt werden.

*Anm.* 3. Art. 2094. Nur *a potiori* werden dieſe Vorzüge mit *dieſer Anſicht* hier erwähnt, denn freilich kann theils von Priv. u. Hyp. überhaupt die Rede ſeyn, ohne daſs grade eine Befriedigung aller Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners in Frage kömmt (§. 431.), theils kann ja ſogar ein ſolches Sicherungsrecht einem Gläubiger an einer Sache, welche nicht zu dem Vermögen des Schuldners gehört, zuſtehen. (M. vergl. Art. 2102. 2°. 2077.).

*Anm.*

*Anm.* 4. Art. 2095.

*Anm.* 5. 6. Ebend. vergl. mit d. Art. 2116. u folg.

*Anm.* 7. Art. 2114. 2119. vergl. mit d. Art. 2099. S. indeſs Art. 2120. (*C. d. comm.* L. 2. Art. 1. u. folg.)

§. 419.

Ob gleich die erwähnten Vorzüge zum Theil ſchon mit der geſetzlichen Natur einer Forderung verbunden ſind, ſo iſt dennoch mit Rückſicht darauf, daſs dieſelben, inſofern ſie auf Immobilien beruhen, auch gegen den dritten unſchuldigen Beſitzer geltend zu machen ſind 1), für alle Hypotheken und für die Privilegien, welche ſich auf Immobilien beziehen, eine *gleiche Form der Publicität* vorgeſchrieben 2). Ohne eine gehörige *Inſcription* finden die Wirkungen jener Vorzüge in der Regel nicht Statt 3).

*Anm.* 1. Art. 2166. vergl. mit d. Art. 2076. 2119. — (*Ausnahmsweiſe* können freilich einige Privilegien auf Mobilien auch auf dieſe Weiſe geltend gemacht werden. Art. 2102. 1°. 4°.)

*Anm.* 2. S. §. 421. u. folg. u. vergl. Zachariä *Handb.* §. 115. Anm. 4.

Mit dem Grundſatze der Publicität in Anſehung der Hypotheken verbindet das Fr. Recht oft auch den Grundſatz der

Specialität derſelben; in dieſem letzteren aber liegt keine Gleichſtellung mit den Privilegien. S. §. 429. Anm.

*Anm.* 3. S. §. 421. u. folg. Ausnahmen kommen vor in d. §. 425. Anm. u. 427. Anm. 1. u. folg.

## §. 420.

Mit dieſer für die vollſtändige Begründung der genannten Vorzüge wichtigen Form ſteht eine andere, meiſtens 1) in entgegenſtehender Hinſicht hier anzuführende, die Form der *Transſcriptionen*, in genauer Verbindung.

Es werden nämlich — jedoch ohne daſs dieſes in den Geſetzen als eine allgemeine Verpflichtung vorkömmt — die Urkunden, welche die Uebertragungen von Immobilien enthalten, auf Anſuchen des Erwerbers in ein öffentliches Regiſter eingetragen (*transſcribirt*), und nur unter dieſer Vorausſetzung kann jener Erwerber in manchen Fällen die Befreiung von denjenigen Privilegien und Hypotheken, von welchen er ſich zu befreien berechtigt iſt, *vollſtändig begründen* 2). Andere im einzelnen Falle bedeutende Rückſichten, welche bei dem Inſtitute der Transſcriptionen in Betracht kom-

kommen können, bedürfen hier keiner Erwähnung 3).

*Anm.* 1. S. indess Anm. 3.

*Anm.* 2. Um den Geist des Institutes der *Transscriptionen* gehörig anzugeben, bedarf es hier einiger, freilich zum Theil über die Dogmatik des C. N. hinausgehender, Bemerkungen. Nach einem früheren Gesetze (v. 11. Brum. VII. Tit. 2. ch. 7. art. 26.) waren die *Transscriptionen* als Bedingung einer vollständigen in Gemässheit von Contracten zu beschaffenden Uebertragung von Immobilien vorgeschrieben; in *dieser Hinsicht kommen sie aber im Ganzen nicht mehr vor* (s. indess §. 376. Anm. 4.); und schon daraus rechtfertigt es sich, wenn man dieselben nicht mehr in nächster Beziehung auf die Uebertragung des Eigenthums abhandelt. An der gegenwärtigen Stelle müssen sie vorkommen, denn für die vorliegende Materie erweiset sich die in dem §en angegebene Hauptansicht — theils durch Bestimmungen des C. N. (s. §. 433.), theils auch durch einen sehr wichtigen Grundsatz des *C. d. proc.* (m. vergl. §. 422. Anm. 6. am E.); theils endlich aus d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 6. p. 300. u. folg. Dass dieses Alles dadurch nicht aufgehoben werde, dass die Transscriptionen zuweilen in einer anderen Hinsicht vorkommen (s. Anm. 3.); und dass man an keinem anderen Orte, als grade hier, die Uebersicht des Institutes zu geben habe, wird man

man gewiſs einräumen, wenn man der Meinung iſt, daſs es nicht unwichtig ſei, auch durch die Art der Darſtellung der einzelnen Inſtitute den Geiſt der Legislation hervorzuheben. Erleichtert wird dieſes in dem vorliegenden Falle, indem von den Formen der Transſcription ein eigner allgemeiner Abſchnitt nicht nöthig iſt. S. Art. 2181. u. §. 421.

*Anm. 3.* Dahin gehören d. §. 376. Anm. 4. u. d. §. 421. Anm. 4. am E.

---

## Erſtes Kapitel.

### *Entſtehung der Privilegien und Hypotheken.*

---

#### I) *Allgemeine Grundſätze.*

#### §. 421.

Bei den Privilegien und Hypotheken, welche aus dem oben genannten Grunde die *Inſcription* zu ihrer Vollſtändigkeit fordern (§. 419.), muſs dieſe Form vor einer beſonderen dazu geordneten Behörde beobachtet werden. Der in einem einzelnen Bezirke in Rückſicht aller daſelbſt belegenen Immobilien angeſtellte *Hypothekenbewahrer* 1) iſt unter einer ſehr ſtrengen Verantwortlichkeit 2) ange-

gewiesen, über alle von nachsuchenden Theilen zum Behufe der Inscription übergebenen Schriften ein Tagebuch zu führen 3), und in Gemäſsheit dessen (insbesondere nach dem hieraus den einzelnen Hypotheken zuständigen Dato) die aus dem *förmlichen* Ansuchen 4) hervorgehenden Privilegien und Hypotheken in ein besonderes (Haupt-) Register einzutragen 5), endlich auch jedem darum Nachsuchenden gehörige Bescheinigungen über vorhandene Inscriptionen oder über die Freiheit eines Grundstückes von denselben zu geben 6). Unter den für das Halten jener Register allgemein wichtigen Formen ist besonders die Concurrenz einer den Hypothekenbewahrer controllirenden Justitzbehörde zu bemerken 7).

(L. 3. tit. 18. ch. 2. S. 4. *comment se conservent les priviléges.* ch. 4. *du mode de l'inscription des priviléges et hypothèques.* ch. 10. *de la publicité des registres et de la responsabilité des conservateurs.*)

*Anm. 1.* M. vergl. hier insbesondere die oben angef. Schrift von Becker.

*Anm. 2.* Art. 2197. 2202. 3. Bei dieser Verantwortlichkeit ist indeſs vorzüglich zu bemerken, daſs dem Hypothekenbewahrer

rer im Ganzen nur eine passive (d. h. von den Gesuchen der Partheien abhängige) Thäthigkeit obliegt. Art. 2199. S. indess Anm. 4. am Ende.

*Anm.* 3. Art. 2200. 2199. vgl. mit Anm. 4.

*Anm.* 4. D. Art. 2149. 50. enthalten die einzelnen Erfordernisse dieses Ansuchens, von welchen, da sie als Theile eines vollständigen hieher gehörenden Verfahrens angegeben sind, der Jurist wohl nichts herablassen kann. S. Zachariä *Handb.* §. 131. Schlussbem.

Nebenbestimmungen über die Kosten u. s. f. in d. Art. 2152. 55.

In einem einzelnen Falle muss der *Hypothekenbewahrer* die aus einer geschehenen Transscription sich ergebenden Privilegien von Amtswegen inscribiren. Art. 2109.

*Anm.* 5. *Inscriptionsregister.* Art. 2146. 2199.

*Anm.* 6. Art. 2196. Eine besondere Bescheinigung wird auch jedem, welcher die Inscription erwirkt hat, ertheilt. Art. 2150.

*Anm.* 7. Art. 2201–2203. M. vergl. §. 43. Anm. 4.

Da in dem Folgenden noch ein anderes Register vorkommen wird, welches der Hypothekenbewahrer ausser dem *Journale* und dem *Inscriptionsregister* zu führen hat (§. 434.), so bedarf es dann nur einer Beziehung auf den vorstehenden §en und einer kurzen Angabe

gabe der in der Natur des Falles liegenden Abweichungen; zugleich aber bedarf es hier der Bemerkung, daſs es für ein Syſtem des Privatrechts weder nothwendig, noch möglich iſt, an einer und derſelben Stelle alles Dasjenige anzugeben, was zu dem Amte eines Hypothekenbewahrers gehört. S. d. genannte Schrift von Becker u. vergl. §. 425. 426. 430.

§. 422.

In Anſehung der *materiellen Erforderniſſe* treten zwar für die Entſtehung der Privilegien und Hypotheken groſsentheils beſondere Grundſätze ein (§. 423-428.); allein es gibt deren einige, mit dem bisher Geſagten in Verbindung ſtehende, welche hier ſchon zu erwähnen ſind. Da die Verpflichtung zur Inſcription ſich auf das Intereſſe dritter Perſonen bezieht 1), ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs dieſelbe nur aus beſonderen geſetzlichen Gründen wegfallen dürfe 2); ſodann iſt es in jener Hinſicht nothwendig, daſs man in der Regel die Summe, wofür ein Vorrecht der genannten Art begründet iſt 3), und die vespflichteten Objecte genau 4), immer aber erforderlich, daſs man Alles dieſes vor der nach

dem

dem Belegenſeyn der Immobilien competenten Behörde angebe 5), endlich auch vorgeſchrieben, daſs man die Privilegien und Hypotheken zu gehöriger Zeit inſcribiren laſſe 6).

*Anm.* 1. Der Grundſatz, daſs ohne Inſcription das Recht der Priv. u. Hyp. in Anſehung dritter Perſonen gar nicht vorhanden ſei, leidet nur einige Modificationen. S. Anm. 6.

*Anm.* 2. M. vergl. §. 425. Anm. §. 427. Anm. 1. u. folg.

*Anm.* 3. Art. 2132. 2148. 4°. S. indeſs §. 427. Anm. 1. u. folg.

*Anm.* 4. Art. 2148. 5°. S. dagegen §. 425. 427. 428.

*Anm.* 5. Bei allgemeinen Priv. u. Hyp. alſo an mehreren Orten. S. §. 425–429.

*Anm.* 6. Für die zu inſcribirenden Privilegien gelten einzelne beſonders beſtimmte Zeiträume. Art. 2108–13. (ſ. §. 426.), nach deren Ablaufe ſie nur als *Hypotheken* inſcribirt werden können; allgemein aber ſind die Vorſchriften d. Art. 2146. 47., dann auch der Grundſatz, daſs nur ſo lange inſcribirt werden dürfe, als die Immobilien nicht durch eine rechtmäſsige Uebertragung unter Lebenden auf einen Anderen, als Denjenigen, wider welchen jene Rechte begründet waren, übergangen ſind. Art. 2149. (Jedoch iſt in Anſehung der letzteren Beſtimmung zu bemerken, daſs nach d. *C. d. proc.* Art.

Art. 834. u. folg. selbst binnen 14 Tagen nach der *Transscription* gegen den neuen Erwerber inscribirt werden kann — ein Grundsatz, welcher das Institut der Transscriptionen so sehr hervorhebt. S. §. 420.).

II) *Besondere Grundsätze.*

A) Privilegien.

(L. 3. tit. 18. ch. 2. *des privilèges.*)

§. 423.

Einige Privilegien gewährt das Gesetz in der Masse, dass sie *auf allen Mobilien* des Schuldners ruhen. Sie sind gegeben für die *Gerichtskosten* 1), für die *Begräbnisskosten* und die *der letzten Krankheit des Schuldners* 2), für die *Forderungen Derer, welche im Dienste des Schuldners standen*, insofern der Lohn des laufenden und des letzten Dienstjahres rückständig ist, endlich auch für die *Forderungen Derer, welche dem Schuldner für sich und seine Familie Lebensbedürfnisse* (nach Verschiedenheit der Gläubiger binnen der letzten 6 Monate oder des letzten Jahres) *lieferten* 3).

(L. 3. a. a. O. S. 1. *des p. sur les meubles.* §. 1. *d. p. généraux s. l. m.*)

 *Anm.*

*Anm.* 1. D. h. diejenigen, welche grade bei dem hier concurrirenden Interesse der Gläubiger in Frage kommen.

*Anm.* 2. Dass in diesem dritten Falle eben so wenig von analogischen Ausdehnungen nach den angeblichen, als in dem zweiten Falle nach den wahren Grundsätzen d. Röm. R. die Rede seyn könne, ergeben schon die Worte d. Art. 2101.

*Anm.* 3. S. überh. §. 430. 432.

## §. 424.

Folgende Privilegien ruhen nur *auf bestimmten Mobilien*: die *Contractsforderungen der Verpächter und Vermiether von Immobilien* sowohl auf der letzten Erndte, als auf den eingebrachten Meubeln und dem zur Bewirthschaftung der Länderei dienenden Geräthe 1); die *Bestellungs- und Erndtekosten* des laufenden Jahres auf der Erndte; die (Kauf- oder Reparatur-) *Kosten für Ackergeräthe* auf diesem; die *Forderung eines Faustpfandgläubigers* auf dem besessenen Faustpfande 2); die *Forderung wegen Erhaltungskosten* auf dem dadurch erhaltenen Objecte 4); das *rückständige Kaufgeld* auf dem verkauften Objecte 3); die *Forderungen eines Gastwirthes für Zehrung eines Rei-*

*Reisenden* an allen in den Gasthof eingebrachten Sachen; die *Forderungen eines Fuhrmannes für Fracht und Auslagen* auf der Ladung; endlich auch die *Forderungen gegen öffentliche Beamte wegen pflichtwidriger Handlungen im Amte* auf der bestellten Caution und deren Zinsen. (M. vergl. §. 430. u. folg.)

(L. 3. a. a. O. S. 2. *des priv. sur certains meubles.*)

*Anm.* 1. Ausser den besonderen Grundsätzen, welche für diesen Fall aus der Verschiedenheit der vorgekommenen Contractsform hervorgehen, ist besonders die Verbindung mit dem sechsten Falle wichtig. Art. 2102. 4°. S. auch d. *C. d. proc.* Art. 820. u. *C. N.* Art. 1753.

*Anm.* 2. Hieher gehören dann die oben angedeuteten besonderen Erfordernisse des Faustpfandes, insofern es ein Vorzugsrecht gewähren soll. Art. 2073 - 76. vergl. mit §. 413. Anm. u. §. 414.

*Anm.* 3. M. vergl. d. *C. d. comm.* L. 3. tit. 3. *de la revendication.*

## §. 425.

*Auf allen Immobilien* ruhen diejenigen Privilegien, welche nach dem Obigen (§. 423.) zunächst auf alle Mo-

 bilien

bilien angewiesen sind, insofern *diese* nicht zur Befriedigung der erwähnten Forderungen hinreichen.

(L. 3. tit. 18. ch. 2. S. 3. *des priv. qui s'étendent sur les meubles et les immeubles.*)

*Anm.* M. vergl. d. *C. d. proc.* Art. 759. Wichtig ist es für den vorliegenden Fall, dass die *Inscription* in keiner Hinsicht gefordert wird. Art. 2107.

## §. 426.

*Auf bestimmten Immobilien* ruhen folgende Privilegien: die *Forderungen des Verkäufers wegen Bezahlung des Kaufpreises* auf der verkauften unbeweglichen Sache; des *Herleihers von Gelde zum Ankaufe eines Grundstückes* auf dem für jenes Geld in Gemäßheit des Darlehns erkauften Objecte; die Ansprüche der *Miterben* wegen zu fordernder *Gewährleistung und Herausgabe zugetheilter Sachen* auf den Erbschaftsgrundstücken; die *Forderungen der Baumeister, Bauunternehmer und Arbeiter wegen ihrer, ihnen in der genannten Eigenschaft zustehenden, Forderungen* an erbauten oder reparirten Werken; *aller Gläubiger wegen der zur Bezahlung der*

*eben genannten Forderungen herge-ſchoſſenen Gelder* an denſelben Objecten; endlich *aller Gläubiger eines Erblaſſers und Legatarien wegen ihres Separationsrechtes* an allen Erbſchaftsimmobilien.

(L. 3. tit. 18. ch. 2. S. 2. *des priv. ſur les immeubles.*)

*Anm.* Zu bemerken ſind hier vorzüglich die genauen Beſtimmungen über die in dem zweiten, vierten und fünften Falle erforderlichen Beweiſe der einzelnen bei den angegebenen Forderungen geſetzlich wichtigen Momente. Ueber den ſechſten Fall ſ. d. Art. 2111. u. §. 333.

Das Geſetz nennt übrigens nur bei einigen der obgedachten ſechs Fälle die angegebenen Objecte.

S. endlich §. 422. Anm. 6.

### B) Hypotheken.

### §. 427.

Einige *Hypotheken* ſind ſchon *mit der geſetzlichen Natur gewiſſer Forderungen* verbunden, und ruhen zugleich ſämmtlich auf *allen Immobilien* eines Schuldners. Dieſe Vorzüge ſtehen folgenden Perſonen zu: den *Minderjährigen* und *Interdicirten* wegen aller aus der Füh-

rung der Tutel wider den eigentlichen Tutor entſpringenden Forderungen an allen Immobilien dieſes Schuldners 1); den *Ehefrauen* wegen aller aus der Eheſtiftung wider den Ehemann entſtehenden Forderungen, desgleichen wegen der während der Ehe zugefallenen Erbſchaften und Schenkungen, und wegen der aus Contrahirung von Schulden oder Veräuſserungen wider den Ehemann erwachſenden Entſchädigungsanſprüche — an allen Immobilien deſſelben; endlich *dem Staate, Gemeinden und öffentlichen Anſtalten* wegen der wider rechnungspflichtige Einnehmer und Verwalter zuſtehenden Forderungen — in gleicher Ausdehnung.

(L. 3. tit. 18. ch. 3. *des hypothèques.* S. 1. *d. h. legales.*)

*Anm. 1.* S. überhaupt d. *Proc. verb.* etc. T. 5. p. 74. u. folg. Entſtehungszeit. Art. 2135. Ausdehnung in Rückſicht der Objecte Art. 2122. (S. ind. § 433.). Unabhängigkeit der Wirkungen zum Beſten der genannten Gläubiger von der Inſcription. Art. 2135. — wobei jedoch die Verpflichtung einiger, und das Recht anderer Perſonen, dieſelbe (in Rückſicht des Intereſſe dritter Perſonen) zu beſorgen, Art. 2136–39., und die beſonderen Beſtimmungen dieſer Inſcription (gegen d.

d. §. 422. Anm. 3.) zu bemerken find. Art. 2153.

*Anm.* 2. Aehnliche Beftimmungen über die Infcription, wie in dem vorigen Falle (Anm. 1.), kommen auch hier vor. Art. 2135–39. 2153.

*Anm.* 3. Aufser dem obigen Abfchn. d. C. N. f. auch hier d. Art. 2153. (Befondere Beftimmungen für Fr. zwei Gefetze vom 5. Sept. 1807. *Moniteur* num. 249. 250 — für das Königr. Weftph. *Gef. v. 4. März 1808. Bullet. d. l. W.* num. 23.)

## §. 428.

In anderer Hinficht entftehen Hypotheken — *in Gemäfsheit gewiffer gerichtlichen Handlungen*, mit welchen das Gefetz diefelben verbindet: nämlich *in Gemäfsheit eines Erkenntniffes* (fogar eines fchiedrichterlichen Ausfpruches oder eines in einem fremden Lande gefprochenen Urtheils, infofern diefe von einem inländifchen Richter für executorifch erklärt find) zum Beften Deffen, welcher daffelbe ausgewirkt hat 1), dann auch in Gemäfsheit der *gerichtlich erklärten Echtheit einer Unterfchrift unter einer gültigen Privatfchuldverfchreibung* 2).

(L. 3. a. a. O. S. 2. *des hyp. judiciaires.*)

*Anm.* 1. Den obigen Worten gemäſs ſind die Fälle der Begründung dieſer Hypothek ganz allgemein anzugeben. Ferner iſt die Allgemeinheit in Anſehung der Objecte zu bemerken. S. indeſs §. 433. Dagegen kömmt hier keine Befreiung von den *bisherigen* Grundſätzen der Inſcription vor. Art. 2148. 2153.

*Anm.* 2. S. die vorige Anm. (Auſser dem *C. d. proc.* Art. 193–215. iſt auch hier für Fr. ein beſonderes Geſetz zu bemerken. 3. *Sept.* 1807. *Monit.* num. 248.)

§. 429.

Endlich können auch *durch Uebereinſtimmung der Partheien* Hypotheken errichtet werden. Dazu wird aber auſser dem Rechte der Veräuſserung von Seiten des Conſtituenten eine beſondere Form, und vorzüglich die Bedingung vorausgeſetzt, daſs die Forderung ſowohl, als auch in der Regel die unbeweglichen Objecte einer ſolchen Hypothek genau angegeben werden.

(L. 3. a. a. O. S. 3. *des hyp. conventionelles.*

*Anm.* In den Endworten des §en liegt auch der hier ſo bedeutende Grundſatz der *Specialität der Hypotheken.* S. d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 4. p. 349. u. folg. 423. u. folg. vergl. indeſs d. Art. 2130. M. vergl. auch hier §. 433.

Zwei-

## Zweites Kapitel.

*Rechte der bestehenden Privilegien und Hypotheken.*

### §. 430.

Bei den Mobilien geben die, hier allein vorkommenden Privilegien (§. 419.) den in Gemäſsheit dieser Vorzugsrechte auf jene Objecte angewiesenen Gläubigern die Befugniſs, sich nach einer Versteigerung vor allen Anderen zu befriedigen 1) Unter ihnen selbst entscheidet bei einem unzureichenden Mobiliarvermögen zunächst die Allgemeinheit einiger Privilegien 2), demnächst die Verschiedenheit des Objectes 3), endlich aber tritt eine verhältniſsmäſsige Theilung in Ermangelung jener oder anderer besonderer Entscheidungsgründe ein 4). Uebrigens ist es eine regelmäſsige Beschränkung, daſs jene Vorzugsrechte nicht wider einen dritten Erwerber der in Frage stehenden Objecte geltend gemacht werden können 5). Auch sind sie nur wirksam in Ansehung der von den Gesetzen bestimmt angegebenen Forderungen 6).

*Anm.* 1. Art. 2095. vergl. mit §. 409.

*Anm.* 2. Dahin gehören die Fälle d. §. 423. Für ihren Vorzug ſpricht d. Art. 2105. (vergl. indeſs m. d. *C. d. proc.* Art. 662.) S. auch Maleville z. Art. 2101. u. folg. — Die Ordnung unter ihnen ſelbſt iſt die bei ihrer obigen Aufzählung angegebene. Art. 2101.

*Anm.* 3. Art. 2096. vergl. mit §. 424.

*Anm.* 4. Art. 2097. Dieſer Art. muſs denn auch nicht blos auf den Fall angewandt werden, wenn nach der Natur der in dem §. 424. angegebenen Privilegien mehrere Gläubiger einer gleichen Art, ſondern auch dann eintreten, wenn verſchiedenartige (nur im allgemeinen zu d. §. 424. gehörende) Gläubiger bei Einem Objecte zuſammentreffen. Dieſes wird durch die Verbindung d. Art. 2095-97. vergl. mit d. Art. 2101. im Anf. u. 2102. erwieſen. — Beſondere Vorzugsgründe finden ſich übrigens im Art. 2102. 1°. 4°. — Ueber den Vorzug durch Zeit ſ. §. 432. Anm. 6.

*Anm.* 5. Art. 2166. Einzelne Ausnahmen finden ſich in dem Art. 2102. 1°. 4°. eine beſondere Beſchränkung dagegen bei dem Fauſtpfande. Art. 2076.

*Anm.* 6. S. auch §. 431. Anm. 3. vergl. mit §. 432. Anm. 3. am E. u. 4. am E.

## §. 431.

**Bei Immobilien, als bei welchen Privilegien und Hypotheken vorkommen kön-**

können, müſſen die Rechte derſelben zuſammengeſtellt werden 1). Mit beiden iſt die Befugniſs verbunden, die dem Privilegium oder der Hypothek nach dem Weſen dieſer Vorzüge im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen unterworfenen 2), Objecte, ſowohl, wenn ſie ſich bei dem Schuldner, als wenn ſie ſich in der Hand einer dritten Perſon befinden, in Anſpruch zu nehmen, und ſowohl wegen der Haupt-, als auch wegen der Neben-Forderungen ihre Befriedigung daraus zu ſuchen 3). Dem dritten Beſitzer ſteht zwar ein ſehr beſchränktes Recht zu, von dem Gläubiger zu fordern, daſs er den Hauptſchuldner zuvor in Anſpruch nehme 4); in Ermangelung dieſes Rechtes aber iſt er als ſolcher, entweder zu der Bezahlung der ganzen Forderung, oder zur Aufgebung ſeines Eigenthums gehalten 5). Für dieſen letzteren Fall gilt der allgemeine Grundſatz, daſs der das Eigenthum auf gehörige Weiſe Aufgebende im Ganzen die Vortheile und Nachtheile der rückwirkenden Kraft dieſer Handlung erlange 6), daſs er jedoch bis das Grundſtück bei der vorzunehmenden Verſteigerung einem Dritten zugeſchlagen iſt,

mit

mit Zurücknahme desselben, die erstere Verpflichtung wieder auf sich nehmen könne 7). Wird aber endlich keine der beiden genannten Verbindlichkeiten erfüllt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der gesetzlichen Fristen gradezu die Versteigerung fordern 8).

(L. 3. tit. 18. ch. 6. *de l'effet des priv. et hyp. contre les tiers détenteurs.*)

*Anm.* 1. S. Zachariä *Handbuch.* §. 115. Anm. 4.

*Anm.* 2. Art. 2114. Verbesserung des Objectes ist auch Vermehrung jener Vorzüge, insofern der daraus hervorgehende Zuwachs nach den Gesetzen als Accession des Eigenthums betrachtet werden kann, und nicht als bewegliche Sache wieder davon getrennt wird. Art. 2133. S. indess Art. 2175. am E.

*Anm.* 3. Art. 2166-68. Die in dem letzten Art. enthaltene Bestimmung über Nebenforderungen ist bei dem vorstehenden §en, wo die Vorzugsrechte der Priv. u. Hyp. mit ihrem ändernden Einflusse in dieser Hinsicht (Art. 2151.) noch nicht in Betracht kommen, allgemein und unbedingt zu erwähnen. S. dagegen §. 432. Anm. 4.

*Anm.* 4. Art. 2170. 71. vergl. mit d. Art. 2022. u. folg.

*Anm.* 5. Art. 2167. 68. 2172-74.

*Anm.* 6. Art. 2175-77. Davon begründen

nur

nur die Billigkeitsausnahmen in Ansehung der genossenen Früchte und die Wirksamkeit einiger von dem Abtretenden auf das Grundstück gelegten Lasten eine Ausnahme. Ebend.

*Anm.* 7. Art. 2173.

*Anm.* 8. Art. 2169. Vortheile und Rechte des gewesenen Besitzers in diesem Falle, s. Art. 2177. 2178.

## §. 432.

Bei einem Zusammentreffen mehrerer Privilegien und Hypotheken gehen *hier* zuförderst alle diejenigen Gläubiger unbedingt vor, welche ihr Vorzugsrecht der einen oder anderen Art von einem früheren Eigenthümer, als dem jetzigen Gemeinschuldner, vollständig erworben haben 1). Unter den gegen einen und denselben Schuldner zusammentreffenden Gläubigern sind die privilegirten den hypothecarischen unbedingt vorzuziehen 2). Unter den Privilegien selbst entscheidet aber zuförderst die Allgemeinheit bei einigen derselben 3), sodann die Verschiedenheit des Objectes 4); endlich aber tritt auch hier in Ermangelung der vorigen oder anderen besonderer Entscheidungsgründe eine verhält-

nifs-

nifsmäfsige Theilung ein 5). Unter den Hypotheken, wohin dann auch die zu spät infcribirten Privilegien gehören, geht die ältere der jüngeren vor, jedoch find davon die vorzuziehenden Rechte der Minderjährigen, Interdicirten und Eheweiber ausgenommen 6).

(Für den letzten Theil d. §en: L. 3. tit. 18. ch. 3 S. 4. *du rang que les hyp. ont entre elles.*)

*Anm. 1.* Art. 2177.

*Anm. 2.* Art. 2095.

*Anm. 3.* Dahin die Fälle d. §. 423. Ihr allgemeiner Vorzug vor den folgenden ergibt fich aus d. Art. 2105., die Ordnung unter ihnen felbft aus d. Art. 2101. S. §. 430. Anm. 2.

Alle dahin gehörenden Vorrechte find übrigens nur auf die von den Gefetzen beftimmt angegebenen Forderungen anzuwenden. S. Anm. 4.

*Anm. 4.* Hieher und zu d. Anm. 5. gehört dann auch die befondere Beftimmung d. Art. 2151., aus deren Eigenthümlichkeit man fchon die Folgerung ableiten kann, dafs bei allen hieher zu zählenden Vorzügen keine *Billigkeits*ausdehnung auf Nebenforderungen zuläffig ift.

*Anm.*

*Anm.* 5. Art. 2097. vgl. mit §. 430. Anm. 4. Besondere Bestimmungen s. in d. Art. 2103. 1°. 2113.

*Anm.* 6. Art. 2113. 2134. 35. Nur hieher gehört also der Vorzug durch Zeit.

---

## Drittes Kapitel.

### *Beschränkung und Aufhebung der Privilegien und Hypotheken.*

---

### I) *Beschränkung.*

### §. 433.

Der Eigenthümer der einem Privilegium oder einer Hypothek unterworfenen Immobilien ist berechtigt, in einzelnen besonders bestimmten Fällen, und zwar in zwei verschiedenen Hinsichten, die gedachten Vorrechte durch ein richterliches Erkenntniss beschränken zu lassen 1). Dieses geschieht *erstlich* in Ansehung conventioneller Hypotheken, bei deren Inscription der Gläubiger das an sich unbestimmte Quantum auf eine gewisse Summe anzugeben hatte, in der Masse, dass der Eigenthümer eine zu hohe Angabe dieser Art ermässigen lässt

läſst 2). Dagegen kann auch *zweitens* in Anſehung der haftenden Grundſtücke ſelbſt eine Reduction vorgenommen werden, indem bei einem auf alle 3) Immobilien einer Perſon angewieſenen Privilegium oder einer auf dieſe Weiſe beſtehenden geſetzlichen oder gerichtlichen 4) Hypothek darauf angetragen wird, daſs, da ein oder einige Grundſtücke die Gröſse der Schuldforderung bereits um ein gewiſſes überſteigen, die übrigen von dem Privilegium oder der Hypothek befreiet werden 5).

(L. 3. tit. 18. ch. 5. *de la radiation et réduction des hypothèques* — gehört zum Theil hieher.)

*Anm. 1.* Competenz der Gerichte. Art. 2156. 59. 61. Form der zu beobachtenden Beglaubigung von Seiten des Hypothekenbewahrers. §. 434.

*Anm. 2.* Art. 2130. 2163-65. Das Recht des Gläubigers bei einer wiederum erhöheten Forderung von neuem inſcribiren zu laſſen, fällt natürlich dadurch nicht weg.

Ueber das Verhältniſs dieſes erſten Falles der Reduction zu dem zweiten ſ. Anm. 3. 4.

*Anm. 3.* Gleichgültig iſt es dabei, ob wirklich auf alle Grundſtücke eine Inſcription genommen iſt, denn auch in

aber

dem Falle, wo dieses nur in Ansehung einiger geschehen und dabei schon jenes Uebermaſs vorhanden ist, treten alle Bedingungen der vorliegenden Beschränkung ein. Der Strenge nach kann man aber die vorige Art der Reduction hier nicht anwenden. S. indeſs Art. 2161. in d. M.

*Anm.* 4. Bei conventionellen Hypotheken findet diese Reduction also nicht Statt, und daher sollte man nach den Worten d. Art. 2161. am E. auch nicht einmahl bei dem Falle d. Art. 2130. ein Anderes behaupten. S. indeſs d. *Proc. verb. cont. l. disc.* etc. T. 5. p. 164.

*Anm.* 5. S. überhaupt Art. 2161. 62. 65. Ueber den Fall der gesetzlichen Hyp., welche den Minderjährigen, Interdicirten und Ehefrauen zustehen, s. d. Art. 2143–45. u. Zachariä *Handb.* §. 129. Anm. 3.

## II) *Aufhebung.*

### §. 434.

Ausser den allgemeinen Ursachen 1) der Aufhebung können alle Privilegien und Hypotheken durch Verjährung aufgehoben werden 2). Ausserdem kommen nach Verschiedenheit der Objecte folgende besondere Grundsätze in Betracht. Bei den Immobilien werden Privilegien und Hypotheken ausser dem

oben angegebenen Grunde (§. 433.) 3), durch einen 10jährigen Zeitlauf seit dem Tage der Inscription, insofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes eine Erneuerung geschehen ist 4); ferner dadurch aufgehoben, daſs der Erwerber eines Grundstückes dasselbe unter den gesetzlichen Formen von den hier in Frage stehenden Lasten befreiet 5), endlich auch, jedoch nur zum Besten eines neuen Erwerbers und seiner Nachfolger dadurch getilgt, daſs der competente Hypothekenbewahrer demselben eine Bescheinigung der Freiheit von dem einem oder anderen (an sich einer Inscription bedürfenden) Privilegium oder Hypothek gegeben hat 6). Um jedoch in irgend einem der Fälle dieses §en eine vorhandene *Inscription* zu *löschen* bedarf es entweder der Zustimmung des Gläubigers oder eines richterlichen Erkenntnisses 7.) — In Ansehung der Mobilien ist übrigens auſser dem Obigen nur noch die Aufhebung der Privilegien durch Veräuſserung des Objectes zu bemerken.

(L. 3. tit. 18. ch. 5. [§. 433.], ch. 7. *de l'extinction des privilèges et hypothèques.* ch. 8. *du mode de purger les propriétés des p. et h.* ch. 9. *du mode de purger*

*les*

*les hyp., quand il n'existe pas d'inscription sur les biens des maris et des tuteurs.*)

*Anm.* 1. *Aufhebung der Schuld* durch Bezahlung u. s. f. — *Verzichtleistung auf d. Priv. oder d. Hyp.* (ein Fall, bei welchem d. Grundsätze des R. R. über stillschweigende Entsagung nicht unbedingt als natürlich gelten können). — *Untergang des Objectes* (bei welchem sich die Bestimmungen des R. R. nur insofern als zusammenhängend mit dem vorliegenden Institute vertheidigen lassen, als man darthun kann, dass die Verbindung, welche das R. R. zwischen dem Eigenthum und Pfandrechte annimmt, auch hier Statt finde.

*Anm.* 2. S. §. 348.

*Anm.* 3. Hieher gehört strenge genommen natürlich nur der zweite dort angegebene Fall.

*Anm.* 4. Art. 2154. Bei denjenigen Vorrechten dieser Art, welche zu ihrer Begründung keiner Inscription bedürfen (§. 425. Anm. §. 427. Anm. 1. u. folg.), gilt dieser Grundsatz natürlich nicht unbedingt; doch ist es eine nicht einmahl consequente Härte, wenn man annimmt, dass nach Beendigung einiger der Handlungen, aus welchem dergleichen von der Inscription befreiete Rechte entstanden (z. B. nach Aufhebung der Tutel) sofort diese Form durchaus beobachtet

 wer-

werden müſſe. S. MALEVILLE z. Art. 2154. u. dagegen ZACHARIÄ *Handb.* §. 139. Anm. 1.

*Anm.* 5. Art. 2181 - 95. Wichtigkeit der Transſcription in dieſen Fällen.

*Anm.* 6. Art. 2198.

*Anm.* 7. Art. 2157 - 59. Ueber ein beſonderes *Löſchungsregiſter* ſ. BECKER a. a. O.

---

## Vierter Hauptabschnitt.

## V e r j ä h r u n g.

(L. 3. tit. 20. *de la prescription.*)

### §. 435.

Mit allen bisher ausgeführten Vermögensrechten steht das vorliegende Institut in Verbindung 1). Der vielfachen bei seiner Anwendung auf die einzelnen Rechte vorkommenden Verschiedenheiten ungeachtet können sehr wichtige allgemeine Grundsätze der sämmtlichen hieher gehörenden Fälle angegeben werden 2).

*Anm. 1.* Die einzelnen Fälle, welche aus dem Personenrechte (ohne Rücksicht auf das Vermögen) hierher gezählt werden könnten, sind nicht etwa des Systems, sondern der wahren, in den gesetzlichen Bestimmungen, und also in der Sache selbst liegenden Verschiedenheiten wegen hier übergangen. S. u. a. Art. 181. 83 85. 316.

*Anm. 2.* Der Verf. übersieht es nicht, dass man nicht blos aus historischen Gründen Manches u. a. für eine Trennung der s. g. erwerbenden von der s. g. erlöschen-

 den

den Verjährung ſagen könne; allein er hält es dennoch für paſſender, in Gemäſsheit der geſetzlichen Darſtellung der Verjährung namentlich ſelbſt den das Eigenthum betreffenden Fall der 10- und 20jährigen Verjährung nur als eine *in gewiſſen Hinſichten vor andern ausgezeichnete*, aber dennoch *in den Hauptbedingungen neben den anderen* ſtehende, Gattung darzuſtellen. Die Gründe, welche das Röm. R. gegen eine ſolche Verbindung angeben würde — z. B. eine aus den Geſetzen ſelbſt hervorgehende Verſchiedenheit der Ausbildung der *uſucapio* (*praeſcriptio longi temp.*) und der *praeſcriptio* (*XXX vel XL annor.* etc.); die Verſchiedenheit der Wirkungen u. ſ. w. — fallen hier weg; und die Unterſchiede, welche in der *Natur der Sache* liegen ſollen, ſind immer zuerſt aus den *poſitiven Anſichten des R. R.* geſchöpft. Dagegen ſprechen auch nicht die *einzelnen* Fälle d. §. 445. u. f.

---

## Erſtes Kapitel.

### *Allgemeine Grundſätze.*

### §. 436.

Der Begriff der vorliegenden Verjährung umfaſst alle Fälle (einer Erwerbung von Vermögensrechten oder Befreiung von Verbindlichkeiten), welche durch

durch einen, bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten, Besitz eines Rechts oder einer Freiheit von den Ansprüchen Anderer wider den Willen des bisherigen Berechtigten zur vollständigen Begründung des Rechts oder der Freiheit auf Seiten des Verjährenden führen.

*Anm.* Art. 2219. Das Gesetz selbst hebt bei der ganzen Darstellung den Ablauf einer bestimmten Zeit am meisten hervor, aber auch der *Besitz* ist *hier* ein allgemeiner Begriff. Art. 2228. u. folg. Dass übrigens das Obige keine Definition seyn soll und seyn kann, bedarf keiner Erläuterung.

## I) *Erfordernisse.*

### §. 437.

#### 1) *Besitz.*

Der Verjährende muss sich zuförderst in dem Besitze des zu verjährenden Rechts oder Freiheit befinden, dieser Besitz aber von ihm für sich selbst oder Namens seiner durch Andere als ein ununterbrochener, ruhiger, öffentlicher und nicht zweideutiger ausgeübt werden 1). Daher schadet dem Verjährenden insbesondere die Unterbrechung dieses Zustandes, welche nach gewissen gesetzlich bestimmten Momenten angenommen werden

den kann 2). Jedoch ſtellt das Geſetz hier mehrere vortheilhafte Vermuthungen für den Beſitzer 3), ſo wie auch den allgemeinen Grundſatz auf, daſs der vollſtändige Beſitz eines früheren Inhabers dem Nachfolger zu Gute komme 4).

(L. 3. tit. 20. ch. 2. *de la poſſeſſion.* ch. 3. *des cauſes qui empêchent la preſcription.* ch. 4. *des cauſes qui interrompent* (*ou qui ſuſpendent*) *le cours de la p.* S. 1. *des cauſ. q. inter. l. p.*)

*Anm. 1.* Art. 2228. 29. vergl. mit §. 441. Ueber den Anfang eines unvollſtändigen Beſitzes und nachherige Veränderung ſ. Art. 2231. 33. 36. 38. 40. 41. Die Verſchiedenheit des Falles, wo man die im eigentlichen Sinne *beſeſſene* Sache eines Anderen verjährt, und des entgegenſtehenden, wo der Beſitz (abgeſehen von jener gewöhnlichen Bedeutung des gemeinen Lebens) nur in einer fortwährenden Weigerung des gegneriſchen Rechts beſteht, ergibt ſich leicht; jedoch liegt darin keine ſolche Trennung der Rechtsſätze, daſs ſich die Darſtellung nicht vereinigen lieſse. M. vergl. d. *drei* zuletzt genannten Art. unter ſich, dann auch d. Art. 2232. ferner §. 445. 446.

*Anm. 2.* In den hieher gehörenden Art. 2242–50. muſs die in der vorigen Anm. angedeutete Verſchiedenheit gleichfalls bemerkt werden. Für den erſten Fall ſ.

s. Art. 2243-47., für den zweiten Art. 2244-50. M. vergl. auch Art. 709.

*Anm.* 3. Art. 2230. 34. S. §. 441.

*Anm.* 4. Art. 2235. Ueber die Nachfolge in Ansehung eines unvollständigen Besitzes s. Art. 2237-39.

## §. 438.

### 2) *Zeitlauf.*

Ausserdem ist zu jeder Verjährung eine gewisse gesetzlich bestimmte Fortdauer jenes Zustandes erforderlich 1). Bei der Berechnung derselben wird zwar nicht auf Stunden, sondern nur auf Tage gesehen, dabei aber kömmt dann keine von der Calenderrechnung abweichende Bestimmung vor 2).

(L. 3. tit. 20. ch. 5. *du temps requis pour prescrire.* S. 1. *dispositions générales.*)

*Anm.* 1. Hieher d. sämmtlichen Anm. zu d. vorigen §en.

*Anm.* 2. Wenn eine Verjährung an einem Mittage eines 1sten Jan. anfing, so sieht man nicht auf die Stunden, welche diesem ersten Tage der Verjährung abgehen, aber der letzte Tag des ganzen Zeitraumes (der letzte Monatstag — 31ste Jan., — der letzte Jahrestag — 31ste Dec.) müssen bis zur Mitternacht abgelaufen seyn.

Ueber Schalttage vergl. d. *C. C.* Art. 2261. mit d. *C. N.* daſ. Auch hier gilt der im §en aufgeſtellte Grundſatz, und deshalb kann eine auf Monate oder Jahre zu berechnende Verjährung um einen oder mehrere Tage (in Vergleichung mit einer Zeit, in der ſich keine Schalttage finden) verlängert erſcheinen.

## §. 439.

### 3) *Fähigkeit der Objecte.*

Im Zweifel kann bei einem jeden Vermögensrechte die Verjährung Statt finden 1). Daher enthält der Grundſatz, daſs diejenigen Sachen, welche dem Verkehre entzogen ſind, keiner Verjährung unterworfen ſeien, keine eigentliche Ausnahme 2).

*Anm. 1.* Es iſt hier natürlich nur vom Privatrechte die Rede. S. übrigens d. Art. 328. 691. 816.

*Anm. 2.* Art. 2226. vergl. mit §. 31. Der Grundſatz d. Art. 2232.: *les actes de pure faculté et ceux de ſimple tolérance ne peuvent fonder ni poſſeſſion ni preſcription* — läſst ſich ſehr gut auf die Weiſe erklären, wie man den, bei der Theorie des R. R. oft unrichtig gebrauchten Begriff der *res merae facultatis*, beſtimmen muſs. S. Thibaut *Syſt. d. Pand. R.* §. 1025.

## §. 440.

*4) Möglichkeit der Rechtsverfolgung.*

Der Grundsatz, daſs Derjenige, wider welchen eine Verjährung vollendet werden soll, im Stande seyn müsse, sein Recht während der Verjährungszeit geltend zu machen, ist nicht im allgemeinen aufgestellt 1). *Es gelten nur einzelne Bedingungen*, daſs gegen ein bedingtes oder betagtes 2), sodann gegen ein den Minderjährigen oder Interdicirten 3), ferner gegen ein, einem Ehegatten wider den anderen zustehendes Recht 4), desgleichen gegen einzelne, einer Ehefrau wider dritte Personen 5), endlich auch gegen die einem Beneficiarerben wider eine Verlassenschaft zustehenden Ansprüche und zwar in diesem letzten Falle nach der Antretung 6), keine Verjährung laufen soll.

(L. 3. tit. 18. ch. 4. S. 2. *de causes qui suspendent le cours de la prescription.*)

*Anm. 1.* M. vergl. u. a. d. Art. 137. neben den allgemeinen Worten d. Art. 2251. Aus dem Art. 1676. darf man wohl in Ansehug der Abwesenden kein allg. *arg. a contr.* nehmen.

*Anm. 2.* Art. 2257. S. indeſs Art. 1665.

*Anm.*

*Anm.* 3. Art. 2252. Mehrere Ausnahmen finden ſich bei kurzen Verjährungen. Art. 1663. 1676. 2278.

*Anm.* 4. Art. 2253.

*Anm.* 5. Art. 2254-56. (1560. u. f.). Nach dieſen Art. muſs u. a. auch die Frage über die Verjährung der einer Ehefrau etwa zuſtehenden Reſciſſionsklagen in Verbindung mit d. Art. 1304. beantwortet werden. S. Zachariä *Handbuch* §. 430. Anm. 4. u. d. daſ. angef. Maleville z. Art. 2256.

*Anm.* 6. Art. 2258. 59. (vergl. mit d. *C. d. proc.* Art. 996.).

## II) *Gebrauch und Wirkungen der Verjährung.*

### §. 441.

Unter den bisher genannten Bedingungen 1) iſt ein jedes Vermögensrecht der Verjährung in der Maſse unterworfen, daſs durch die Vollendung derſelben nicht blos das Klagerecht des bisherigen Berechtigten verloren geht, ſondern für den Verjährenden die vollſtändige Erwerbung eines Rechts oder die vollſtändige Befreiung von den Anſprüchen eines Gegners begründet wird 2). Ein Jeder, welcher als Haupt- oder Neben-Intereſſent ſich auf eine Erwerbung oder Befreiung zu berufen berechtigt iſt, kann

kann sich auch auf die Verjährung stützen 3). Dieser Gebrauch ist im Ganzen nur dadurch noch bedingt, daſs man die oben genannten Erfordernisse, insofern nicht Vermuthungen dafür eintreten 4), erweisen und nicht etwa einer bereits vollendeten Verjährung auf rechtsbeständige Weise entsagt haben muſs 5).

(L. 3. tit. 18. ch. 1. *dispositions générales.*)

*Anm. 1.* Eine Vermehrung derselben aus analogischen Gründen (z. B. eine Ausdehnung der besonderen Bedingungen d. §. 443. auf andere Fälle) ist unzuläſsig. Deshalb ist es aber u. a. auch völlig unnöthig, daſs man hier *im allgemeinen* von einer, nach dem Umstande, daſs bei einigen Verjährungen die Hauptbedingungen von der Person des Verjährenden bei anderen von der Person des Gegners ausgehen sollen, anzunehmenden Verschiedenheit spreche. S. indeſs §. 445. 46.

*Anm. 2.* In manchen Fällen gibt man dieses allgemein zu; in anderen aber ist man nur zu sehr geneigt, nach einer nicht einmahl ganz richtigen Analogie des R. Rechts (m. vergl. gegen dieselbe l. 26. §. 3. *de condict. indeb.*) von der *praescriptio XXX vel XL annorum* die Behauptung herzunehmen, daſs auch hier eine *erlöschende Verjährung* (z. B. bei der Wirkung der 30 Jahre im Gegensatze der Eigenthumsverjährung von 10 u. 20 Jahr.

Jahr. — S. §. 442. 443.) vorkommen müsse, welche nur eine Befreiung von der Klage des Gegners gewähre, diesem aber seine übrigen aus dem in Frage stehenden Verhältnisse erwachsenden Rechte, z. B. die Einreden, keinesweges nehmen könne — eine Behauptung, welche durch kein Gesetz des C. N. unterstützt, vielmehr durch die allgemeinen Ausdrücke d. Art. 1234. und durch die besondere Bestimmung d. Art. 2275., wenn man diese letztere mit dem ganzen *Tit. von der Verjährung*, ja sogar mit d. Art. 704. 2262. vergleicht, hinreichend widerlegt wird.

*Anm. 3.* Art. 2224. 25. Die Bestimmung des Art. 2225., dass auch Gläubiger des Verjährenden auf die vollendete Verjährung ein von den Handlungen des Letzteren unabhängiges Recht haben, ist schon nach allgemeinen Grundsätzen des C. N. zu rechtfertigen (s. §. 408. Anm. 3.) darf aber in Ansehung der Berechtigten nicht ausgedehnt werden.

*Anm. 4.* M. vergl. insbes. Art. 2230. 34.

*Anm. 5.* Art. 2220 - 23.

---

Zweites

## Zweites Kapitel.

### *Besondere Grundsätze über die Verjährung der einzelnen Rechte.*

§. 442.

In der Regel wird ein jedes Recht durch einen 30jährigen Zeitlauf unter den obigen Bedingungen erworben und aufgehoben 1). Die folgenden besonderen Grundsätze müssen neben den Ausnahmen, welche sämmtlich eine kürzere Verjährungszeit enthalten, zugleich die Modificationen angeben, welche sich (mit oder ohne Rücksicht auf jene Ausnahmen) bei den Bedingungen oder den Wirkungen der Verjährung einzelner Rechte finden 2). Das Gesetz kennt übrigens keine zum Besten privilegirter Classen von Personen geordnete längere Verjährungszeit 3).

(L. 3. tit. 18. ch. 5. S. 2. *de la proscr. trentenaire.* S. 3. *d. l. p. par dix et vingt ans.* S. 5. *d. quelques prescriptions particulières.*)

*Anm. 1.* Art. 2262.

*Anm. 2.* Das Gesetzbuch nennt diese Modifica-

dificationen theils bei den einzelnen Rechtsverhältnissen im Laufe des Systems, theils in dem *Tit. von der Verj.*, führt sie aber *hier* nur bei Gelegenheit der die *Zeit* der Verjährung betreffenden Ausnahmen an. S. die angef. Abschn.

*Anm.* 3. Art. 2227. Die Grundsätze d. §. 440. stehen damit nicht im Widerspruche.

§. 443.

1) *Verjährung des Eigenthums.*

Das Eigenthum von *Immobilien* kann ausser der 30jährigen auch noch, je nachdem der bisherige Eigenthümer bei der Sache gegenwärtig ist oder nicht, der 10 oder 20jährigen Verjährung 1) unterworfen seyn. Dazu wird aber ausser den allgemeinen Erfordernissen (§. 437–440.) vorausgesetzt, dass der Verjährende die in Frage stehende Sache vermöge eines in aller Hinsicht, mit Ausnahme des Umstandes, dass der Vorgänger nicht Eigenthümer war, vollständigen Erwerbsgrundes an sich gebracht habe und in dem Augenblicke der Erwerbung wenigstens in den guten Glauben gewesen sei, das Eigenthum erlangt zu haben. Durch diese Bedingungen, daneben aber durch die in Ansehung des guten Glaubens für den Verjährenden bis zum Beweise des

Gegen-

Gegentheils streitende Vermuthung, dagegen nicht in Ansehung der Wirkungen zeichnet sich dieser Fall von den allgemeinen Grundsätzen aus 2).

*Anm. 1.* Art. 2265. 66. Verschiedenheit der Röm. Begriffe von *praesentia* und *absentia.*

*Anm. 2.* Art. 2256. 67–69. Bei den beiden besonderen hier vorkommenden Bedingungen muss man in Ansehung des Zeitpunktes, wo der gute Glauben gefordert wird, vorzüglich auf die Eigenthümlichkeiten des Gesetzbuches (s. insbes. Art. 938. 1138.), und in Ansehung des Erfordernisses der Vollständigkeit eines Erwerbgrundes natürlich auf die Bestandtheile der einzelnen Rechtsgeschäffte, die Lehre von den Bedingungen u. s. f. Rücksicht nehmen, übrigens die Billigkeit der Vermuthung, welche in der einen Hinsicht vorkömmt, nicht auf die andere Bedingung anwenden — (worauf man z. B. d. Art. 2229. 30. wohl nicht beziehen kann).

## §. 444.

*Fortsetzung.*

Das Eigenthum von *Mobilien* ist in Ansehung der Verjährung dadurch ausgezeichnet, dass es durch einen Zeitlauf von 3 Jahren unter den übrigen allgemeinen Bedingungen (§. 437. 39. 40.) verloren und erworben wird. (S. §. 447. 2.)

*Anm.* Art. 2279. Freilich bedarf es aber hier grade nach diesem Gesetze nur dann einer Verjährung des Eigenthums, wenn der frühere Eigenthümer die Sache verloren hat oder ihm dieselbe entwandt ist; und daraus folgt nothwendig, daſs, wenn in anderen Fällen, wo sich Jemand in dem (nach den Grundsätzen des §. 437. bestimmten) Besitze eines bisher einem Anderen zuständigen beweglichen Sache befindet, dennoch von einer Verbindlichkeit der Zurückgabe die Rede ist, dieses nur als ein *Obligationsverhältniſs* gedacht und geltend gemacht werden kann — so lange sich nicht darthun läſst, daſs nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme vorkomme. (S. z. B. Art. 2102. 4°).

Uebrigens wird man den Grundsatz d. Art. 2279. nicht so auffallend finden, als es hin und wieder geschehen ist, wenn man den Umfang der beiden in demselben genannten Fälle gehörig beachtet. S. auch MALEVILLE das.

## §. 445.

2) *Verjährung des Nieſsbrauches und Gebrauchsrechts.*

Das Gesetz kennt keine Entstehung dieser Rechte durch Verjährung, wohl aber eine zum Besten des Eigenthümers durch Verjährung zu begründende Befreiung von jenen Lasten. Dabei ist aber an den allgemeinen Bedingungen (§. 437 – 40.)

40.) infofern etwas geändert, dafs ftatt eines auf obige Weife beftimmten Befitzes (§. 437.) nur ein *Nichtgebrauch* der gedachten Rechte während eines 30-jährigen Zeitraumes nothwendig ift.

*Anm.* Art. 579. 617. 625. Es lieſse fich fogar noch darüber ftreiten, ob man hier von Verjährung fprechen dürfe. S. indefs d. Art. 665.

## §. 446.

3) *Verjährung der Servituten.*

Diefe Rechte können zwar nach den allgemeinen Grundfätzen (§. 437-440. 442.) gegen das Eigenthum durch Verjährung erworben werden, allein eine befondere Beftimmung liegt darin, dafs diefes nur bei den fortdauernden fichtbaren Servituten Statt findet 1). Der Verluft der Servituten zum Beften des Eigenthümers kann bei den fortdauern-Servituten durch die gewöhnliche Verjährung begründet werden, wenn entweder durch einen Widerfpruch des Eigenthümers oder durch äufsere Umftände die Ausübung aufgehört hat 2). Bei den nicht fortdauernden Servituten gelten für den Verluft derfelben die Grundfätze des vorigen §en 3).

*Anm.* 1. Art. 690. 91. 641. u. folg. Unzulässig ist es, nach Analogieen d. R. R. hier noch andere Erfordernisse hinzuzufügen. Zum Theil a. M. Maleville das.

*Anm.* 2. Art. 665. 704. 707 – 709. S. Maleville z. d. letzt. Art.

*Anm.* 3. Art 707 – 709.

### §. 447.

#### 4) *Verjährung der Obligationen.*

Sowohl in Ansehung der Erfordernisse als der Wirkungen treten auch hier (*für die Aufhebung der Obl. durch Verj.*) in der Regel die allgemeinen Grundsätze ein 1); allein theils bei dem Erfordernisse des Zeitlaufes kommen hier viele Fälle vor, in denen ein kürzerer Zeitraum als 30 Jahre zur Vollendung der Verjährung hinreicht 2), theils finden sich grade unter diesen einige Fälle, bei denen Minderjährige und Interdicirte kein Vorrecht vor anderen Personen genieſsen 3), theils endlich andere, in welchen die Wirkung der Verjährung nur in einer präsumtiven, der Widerlegung nicht unfähigen, Befreiung besteht 4).

*Anm.* 1. Auch diejenigen Verjährungen, welche in dem Gesetzbuche beiläufig bei einzelnen Rechtsverhältnissen erwähnt werden, muſs man so weit nicht eine Ausnahme bestimmt erwiesen ist, nach

nach den allgemeinen Grundfätzen beurtheilen.

Eine *Erwerbung* von Obligationsverhältniffen durch Verj. läfst fich denken, ob gleich fie das Gefetz nicht nennt.

*Anm.* 2. (a) *10jährige Verjährung:* der Annullirungs- und Refciffionsklagen, Art. 1304.; der Anfprüche an Baumeifter und Unternehmer wegen Fehler des Baues, Art. 1792. 2270.; der Minderjährigen gegen eigentliche Tutoren, Art. 475. — (b) *5jährige Verj.:* der gegenfeitigen Anfprüche der Miterben wegen Infolvenz eines zugetheilten Schuldners einer Rente, Art. 886.; der Forderungen der Anwälde wegen Auslagen und Gebühren von noch nicht beendigten Proceffen, Art. 2273. 74.; der Verantwortlichkeit der Richter und Anwälde wegen anvertrauеter Actenftücke — nach entfchiedenen Proceffe, Art. 2276.; der nach jährigen oder kürzeren regelmäfsigen Friften zahlbaren Forderungen, infofern fie nicht kürzeren Verj. unterworfen find, Art. 2277. — (c) *3jährige Verj.:* der Forderungen der Gläubiger, welche bei einer mit der Wohlthat des Inventariums angetretenen Erbfchaft, nach bereits ausgezahlten Ueberfchuffe fich an die Legatarien halten müffen, Art. 809.; der Gläubiger einer Erbfchaft in Anfehung ihres Separationsrechtes in Beziehung auf Mobilien, Art. 880. — (d) *2jährige Verj.:* der Refciffionsklagen wegen Verletzung bei dem Kaufcontracte, Art. 1676.; der Anfprüche der Anwälde (f. *b*) nach be-

endigtem Processe, Art. 2273. 74.; der Verantwortlichkeit der Gerichtsdiener wegen anvertrauter Actenstücke, Art. 2276. — (e) *1jährige Verj.:* der Klage auf Widerruf einer Schenkung wegen Undankes, Art. 957.; der Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker als solcher, der Gerichtsdiener als solcher, der Kaufleute gegen Nichtkaufleute wegen Waaren, der Unternehmer einer Erziehungsanstalt wegen der Pensionen, der Lehrherren wegen des Lehrgeldes, der Dienstbothen, welche sich jahrweise vermiethen, wegen des Dienstlohns, Art. 2272. 74. — (f) *6monatliche Verj.:* der Forderungen der Lehrer der Künste und Wissenschaften wegen Unterrichts, welchen sie monatsweise geben, der Gast- und Speise-Wirthe wegen Wohnung und Unterhaltes, der Tagelöhner und anderer (in den bisherigen Fällen nicht begriffener) Arbeiter wegen Tagelohnes, Lieferungen und Gehaltes, Art. 2271. 74. — (g) *3monatliche Verj.:* der Ansprüche eines Contrahenten bei dem Gesellschaftscontracte wegen unbilliger Theilung, Art. 1854. — (h) *Verweisung auf besondere Gewohnheiten bei der Wandelungsklage*, Art. 1648.

*Anm.* 3. Art. 2278. M. vergl. d. einzelnen Fälle d. Art. 2271-77. in der vorigen Anm. b. d. e. f.

*Anm.* 4. Art. 2275. Beschränkung auf die Eideszuschiebung. M. vergl. die einzelnen Fälle d. Art. 2271. 72. in d. Anm. 2. b. d. e. f.

§. 448.

§. 448.

5) *Verjährung der Sicherungsrechte der Gläubiger.*

Nur die Aufhebung der Privilegien und Hypotheken (und auch diese nur zum Theil) ist einigen besonderen Grundsätzen unterworfen 1). Finden sich die Objecte derselben in den Händen des Schuldners, so tritt die Verjährungszeit ein, welche für die Forderung gilt, worauf sich jene Vorzüge beziehen 2). Für den dritter Besitzer (*von Immobilien*) bedarf es des zur Eigenthumsverjährung erforderlichen Zeitlaufes, und, falls dabei die 10- oder 20jährige Verjährung eintreten soll, einer Transscription des Erwerbsgrundes, um den Anfang derselben zu begründen 3). Den allgemeinen Grundsätzen gemäss wird übrigens durch ein von Seiten des Gläubigers genommene Inscription an undfür sich die Verjährung nicht unterbrochen 4).

*Anm. 1. Erwerbung* der Priv. und Hyp. kömmt hier nicht vor, und die Verjährungen, welche bei dem *Faustpfands-contracte* und bei der *Antichrese* vorkommen können, bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

*Anm.* 2 Art. 2180. Hat ein Dritter eine Hypothek constituirt, so hat er unbedenklich ein Recht auf die Verjährung, welche für den Hauptschuldner wirklich



Bayerische Staatsbibliothek München

vollendet ist. Art. 2225. Will dagegen der dritte Constituent eine selbstständige Verjährung begründen, so treten die Grundsätze des folgenden Falles ein.

*Anm.* 3. Art. 2180. in d. M. vergl. m. d. Art. 2262. 65. u. folg.

*Anm.* 4. Art. 2180. am E. vgl. m. d. §. 440.

---

§. 449.

Da die besonderen Grundsätze über die bei dem Erbrechte gegen einen Erben laufenden Verjährungen bereits oben angeführt 1), diejenigen Fälle aber, — in denen bei einzelnen, für das Erbrecht mittelbar wichtigen, Instituten die Verjährung auf eine eigenthümliche Weise bestimmt ist, — bei den vorigen §§en genannt werden mussten 2), so bedarf es hier keines besonderen Abschnittes für das Erbrecht.

*Anm.* 1. S. insbes. §. 327. Anm. 4. §. 328. Aus der Natur der übrigen Successionen ergibt es sich leicht, inwiefern die in diesem beiden §§en aufgestellten Grundsätze auf andere Fälle ausser der eigentlichen gesetzlichen Erbfolge anzuwenden sind. M. vergl. §. 300. Anm. 1. (a).

*Anm.* 2. S. insbes. §. 447. Anm. 2.

---

Inhalts-

Bayerische Staatsbibliothek München

# Inhaltsanzeige.

Einleitung. §. 1. - - - Seite 1
I) Allgemeine hiſtoriſche Bemerkungen über die Entſtehung und Ausbildung des Franz. Privatrechts. §. 2-14. 2
II) — — über deſſen Einführung in Deutſchland. §. 15-17. - 24
III) Hülfsmittel. Literatur. §. 18. 29

Privatrecht des C. N. - - 37
Allgemeine Bemerkungen und Vorkenntniſſe: §. 19. - - 37
1) — — über die Rechtsverhältniſſe des C. N. §. 20-26. - 38
2) — — über die Subjecte und Objecte der Rechte: - 44
a) Perſonen, §. 27-30. - 44
b) Sachen, §. 31. 32. - 49
c) Begebenheiten, §. 33-40. - 51

Erſtes Buch. *Perſonenrecht*. §. 41. 60
Vorläufig: über die Acten des Civilſtandes. §. 42-45. - 60

**Erster Abschnitt. Bürgerrecht.** S. 66

Erstes Kapitel. *Begriff, Umfang, Ausübung (u. a. Wohnsitz)* §. 46–50. 66

Zweites Kapitel. *Erwerb, Verminderung, Verlust (u. a. Abwesenheit).* §. 51–62. - - 73

**Zweiter Abschnitt. Familienrechte.** §. 63. - - 91

Vorläufig: über den Familienrath. §. 64. - - 91

Erste Abtheilung. Eherecht. §. 65. 94

Erste Unterabtheilung. Die Ehe ohne Rücksicht auf das Vermögen. 96

Erstes Kapitel *Eingehung der Ehe. (Eheverlöbniss.)* §. 66. - 96

Erfordernisse der rechtmäſsigen Eingehung der Ehe und Wirkungen der dagegen vorgekommenen Fehler. - - 97

Allgemeine Bemerkungan §. 67. 97

I) Erfordernisse in Ansehung der Personen:

1) in Beziehung auf das Interesse des Privatmannes. §. 68–71. 101

2) — — und des Staates. §. 72–74. - - 108

II) Erfordernisse in Ansehung der Form.

1) Aufgebot. §. 75. - 113

2)

2) Solennien der eigentlichen Schliesſung der Ehe. §. 76. S. 114
5) Mängel in der Form. §. 77. 116

Zweites Kapitel. *Rechte der beſtehenden Ehe.* §. 78. - - 118

Drittes Kapitel. *Aufhebung der Ehe.* §. 79. 80. - - 120

I) Eheſcheidung.
1) Einzelne Fälle. §. 81-83. 121
2) Wirkungen. §. 84. - 128

II) Scheidung von Tiſch und Bette. §. 85. - - - 129

Zweite Ehe. §. 86. - - 131

Eheverträge — in Anſehung der reinperſönlichen Rechte. §. 87. 131

Zweite Unterabtheilung. Einfluſs der Ehe auf das Vermögen. §. 88.

Allgemeine Grundſätze. §. 89. 90. 132

Erſtes Kapitel. *Syſtem der Gütergemeinſchaft.* - - 137

I) Syſtem der geſetzlichen Gütergemeinſchaft

A) Rechte der beſtehenden Gütergemeinſchaft.
1) Allgemeine §. 91. 92. und 138
2) beſondere Grundſätze. §. 93-96. - - 142

B) Rechte der Aufhebung der Gütergemeinſchaft.
1) Bedingungen und Arten. §. 97-99. - - 154

2)

2) Wirkungen:
a) Abſonderung, §. 100. 101. S. 160
b) Rechtsverhältniſs nach derſelben. §. 102. - - 163
3) Erneuerung der Gütergemeinſchaft. §. 103. - - 165
II) Eheverträge wider die geſetzliche Gütergemeinſchaft — jedoch ohne Dotalrecht. - 166
A) Modificirende Verträge. 167
1) Ausdehnung. §. 104. 105. 168
2) Beſchränkung. §. 106. 107. 170
B) Aufhebende Verträge. §. 108. 176

Zweites Kapitel. *Syſtem des Dotalrechts.*
I) Allgemeine Bemerkungen. §. 109–111. - - 178
II) Beſondere Grundſätze.
A) Dotalvermögen.
1) Entſtehung. §. 112. - 183
2) Rechtsverhältniſs. §. 113. 184
3) Beendigung. §. 114. - 187
B) Paraphernen. §. 115. - 190

Zweite Abtheilung. Vormundſchaft und Elternrecht. §. 116. 117. - 192

Erſte Unterabtheilung. Allgemeine Verhältniſſe, oder: Tutel über Minderjährige und eigentliches Elternrecht (durch eheliche Zeugung oder Legitimation). §. 118. 195

Erſtes Kapitel. *Rechte der beſtehenden Tutel und des beſtehenden Elternrechts.* - - 197

I)

I) — — der Tutel: - S. 198
A) Allgemeine Grundsätze. §. 119. 198
B) Besondere Bestimmungen:
1) Aufsicht über die Person der Minderjährigen. §. 120. 199
2) — — das Vermögen der Minderjährigen. §. 121 - 123. 200
II) — — der bestehenden Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.
A) Allgemeine Grundsätze. §. 124. 203
B) Besondre Bestimmungen. §. 125. 126. - - 205

Zweites Kapitel. *Entstehung der Tutel und der elterlichen Verhältnisse.* - - - - 209
I) Entstehung der elterlichen Verhältnisse. §. 127. - 209
A) Eheliche Geburt. §. 128. 129. 210
B) Legitimation. §. 130. - 214
II) Entstehung der Tutel über Minderjährige.
A) Delation: §. 131. - 218
1) der Tutel als Hauptvormundschaft. §. 132. 133. - 219
2) der Nebenvormundschaft. §. 134. - - 223
B) Adquisition. §. 135. - 224
C) Ausnahmen. §. 136. 137. 225

Drittes Kapitel. *Aufhebung der Tutel und elterlichem Verhältnisse.* §. 138 - 142. - - 231

Zwei-

Zweite Unterabtheilung. Zufällige oder befondre Verhältniffe. §. 143. - - - S. 236

Erftes Kapitel. *Zufällige Vormundfchaften.* §. 144. - - 237

I) Tutelen. §. 145. 146. - 238

II) Curatelen. §. 147. - 241

III) Beiftandfchaften. §. 148. 241

Zweites Kapitel. *Zufällige Theilung der elterlichen Verhältniffe. Adoption u. f. f.* §. 149 - 151. - 243

Zweites Buch. *Proprietätenrecht.* §. 152. 153. - - 250

Erfter Abfchnitt. Eigenthum. 254

Erftes Kapitel. *Allgemeine Grundfätze.* §. 154. - - - 254

Zweites Kapitel. *Befondre Grundfätze.* 257

I) Gebrauch, Benutzung, Veräufserung des Eigenthums. §. 155. 257

II) Insbefondre das Recht der Acceffion. §. 156 - 161. - 258

III) Rechtsmittel. §. 162. 163. 270

IV) Miteigenthum und Widerruflichkeit des Eigenthums. §. 164. 273

Zweiter Abfchnitt. Niefsbrauch und Gebrauchsrecht. §. 165. 275

Erfte Abtheilung. Niefsbrauch. §. 166. 276

Erstes Kapitel. *Rechte des Niessbrauchers.* §. 167 – 170. - S. 277

Zweites Kapitel. *Verbindlichkeiten des Niessbrauchers.* §. 171. 172. - 281

Zweite Abtheilung. Gebrauchsrecht. §. 173 – 175. - - 284

Dritte Abtheilung. Gemeinschaftliche Grundsätze. §. 176 – 179. - 288

Dritter Abschnitt. Servituten. §. 180. - - 293

Erste Abtheilung. Gesetzliche Servituten. - - - 295

I) Allgemeine Bemerkungen. §. 181 – 183. - - - 295

II) Einzelne gesetzliche Servituten. §. 184 – 187. - - 297

Zweite Abtheilung. Willkührliche Servituten. §. 188. - - 302

I) Erfordernisse, §. 189 – 191. 305

II) Rechtsverhältniss der bestehenden willkührl. Servituten. §. 192. 193. - - 308

Drittes Buch. *Erwerb und Verkehr des Vermögens.* §. 194. - 310

Allgemeiner Theil. §. 195. 312

Erster Abschnitt. Erwerb und Verlust des Vermögens, im allgemeinen betrachtet. §. 196 – 199. 315

Zwei-

Zweiter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer Vermögensrechte. §. 200-202. - - S. 319

Besondrer Theil. - - 325

*Erster Hauptabschnitt.* Obligationenrecht. §. 204. - - 325

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze. - - 327

I) Entstehung der Obligationen. §. 205. 206. - - 327

II) Wirkungen der Obl. §. 207. 330

A) Zahlung. §. 208-213. 331

B) Schadensersatz. §. 214-216. 339

III) Verschiedenheiten der Obligationen. §. 217. - - 344

1) Haupt- und Nebenobl. (u. a. Zinsen). §. 218. 219. - 345

2) Einfache und alternative Obl. §. 220. - - 349

3) Unbedingte und bedingte, unbetagte und betagte Obl. §. 221. 351

4) Getheilte und ungetheilte Obl. §. 222. - - 353

5) Eigne Obligirung und Uebergehen der Obligationen auf Andere. §. 223. - - 357

6) Veränderung der Obl. in Ansehung des Objectes. §. 224. 358

IV) Aufhebung der Obligationen. §. 225. - - - 360

1) Confusion. §. 226. - 360

2)

2) Unmöglichkeit der Leistung. §. 227. - - S. 361
3) Entsagung. §. 228. - 362
4) Novation. §. 229. - 363
5) Compensation. §. 230. - 364
6) Nichtigkeit, Annullirung, Rescission. §. 231-233. - - 366
V) Beweis der Obligationen. §. 234-245. - - - 370

Zweiter Abschnitt. Einzelne Obligationen. - - 382

Erste Abtheilung. Contracte. §. 246. 382

Erstes Kapitel. *Allgemeine Grundsätze.* - - - 384
I) Allgemeine Erfordernisse der Contracte. §. 247-251. - - 384
II) Wirkungen der Contracte. §. 252-254. - - - 390
III) Verschiedenheiten der Contracte. §. 255. - - 392

Zweites Kapitel. *Einzelne Contracte.* 393

I) Hauptcontracte.
A) Wechselseitige Hauptcontracte. 393
1) Fälle der bestimmten verabredeten Gegenleistung. 394
a) Kauf. §. 256-260. - 394
b) Tausch. §. 261. - 405
c) Miethe. §. 262-269. 407
d) Gesellschaft. §. 270-273. 424
e) Darlehn. §. 274-276. 432

2) Fälle der unbestimmten verabredeten Gegenleistung. S. 437
a) Spiel und Wette. §. 277. 437
b) Leibrentencontract. §. 278. 439
c) Onerose Contracte über streitige Rechte:
aa) Deren Uebertragung auf Dritte. §. 279. - 441
bb) Vergleich. §. 280. 443
5) Fälle der zufälligen Gegenleistung:
a) Niederlegung. §. 281 - 283. 443
b) Bevollmächtigung. §. 284-87. 450
B) Einseitige Hauptcontr. §. 288. 456
II) Nebencontracte. §. 289. - 457
A) Verstärkende Nebencontracte. Bürgschaft. §. 290 - 292. 458
B) Vermindernde oder auflösende Nebencontracte. Wiederkauf. §. 293. - 463

Zweite Abtheilung. Quasicontracte. §. 294. - - - 465
1) Freiwillige Geschäfftsführung. §. 295. - - - 466
2) Bezahlung einer Nichtschuld. §. 296. - - - 467

Dritte Abtheilung. Delicte. §. 297. 469

Vierte Abtheilung. Quasidelicte. §. 298. 471

Zwei-

*Zweiter Hauptabschnitt.* Erbrecht §. 299. - - S. 474

Nach allgemeinen Grundsätzen. §. 300 - 302:

Erster Abschnitt. Gesetzliche Erbfolge. - - 486

Nach allgemeinen Grundsätzen. §. 303. 304.

Erste Abtheilung. Ordnung der gesetzl. Erbfolge und Vertheilung in derselben. §. 305. - 488

Erstes Kapitel. *Erbfolge der eigentlichen Erben. (Ordnung und Vertheilung).* §. 306 - 317. - 489

Zweites Kapitel. *Erbfolge der ausserordentlichen gesetzlichen Nachfolger. (Ordnung und Vertheilung.)* §. 318 - 323. - - 503

Zweite Abtheilung. Erwerbung der Verlassenschaft und Wirkungen derselben.

Erstes Kapitel. *Arten der Erwerbung — Erfordernisse — Formen.*

I) Erwerbung und Ausschlagung von Seiten der eigentlichen Erben. §. 324 - 329. - - 509

II) Erwerbung von Seiten anderer gesetzlicher Nachfolger. §. 330 - 332. - - - 522

Zweites Kapitel. *Wirkungen der Erwerbung.*

I) Allgemeine Grundſätze. §. 335–337. 525

II) Beſondere Beſtimmungen in Anſehung einer von Mehreren erworbenen Verlaſſenſchaft. §. 338. 339. 532

A) Beſtimmung der Maſſe. Collation. §. 340–344. 534

B) Theilung der Verlaſſenſchaft. §. 345–349. 538

Zweiter Abſchnitt. Teſtamente und Schenkungen. §. 349. 545

Erſte Abtheilung. Teſtamente und deren Folgen.

Erſtes Kapitel. *Errichtung der Teſtamente.*

I) Form der Teſtamente. §. 350. 546

A) Gemeinrechtliche Formen. §. 351–353. 547

B) Beſondere Formen. §. 354–358. 551

II) Materie der Teſtamente. §. 359. 554

A) Allgemeine Grundſätze. §. 360. 361. 555

B) Beſondere Beſchränkungen. §. 326. 558

Zweites Kapitel. *Erwerbung von Seiten der teſtamentariſchen Erben und Legatare und Wirkungen davon.* §. 363.

I) Erwerbung von Seiten der testamentar. Erben. §. 364 - 367. S. 560

II) Erwerbung von Seiten der Legatare unter einem Universaltitel. §. 368. - - 564

III) Erwerbung von Seiten der Partikularlegatare. §. 369. 565

*Anhang.* Testamentsexecutoren. §. 370. - - - 567

Drittes Kapitel. *Wegfallen einer testamentarischen Nachfolge, und Wirkungen desselben.*

I) Gründe des Wegfallens. §. 371 - 373. - - - 568

II) Wirkungen des Wegfallens. §. 374. - - - 570

Zweite Abtheilung. Schenkungen und deren Folgen. §. 375. - 573

Erste Unterabtheilung. Gemeines Recht der Schenkungen.

Erstes Kapitel. *Errichtung der Schenkungen.*

I) Formen. §. 376. - - 574

II) Materie. §. 377. - 576

Zweites Kapitel. *Wirkungen der Schenkungen.* §. 378. - 578

Drittes Kapitel. *Wegfallen der Schenkungen.* §. 379 - 382. 579

Zweite Unterabtheilung. Besondere Rechte einiger Arten der Schenkungen. §. 383. - S. 584

Dritte Abtheilung. Gemeinschaftliche Grundsätze über Testamente und Schenkungen.

Erstes Kapitel. *Fähigkeit der Personen zur Errichtung der Testamente und Schenkungen und zur Erwerbung aus denselben.* §. 384. 385. 585

Zweites Kapitel. *Beschränkungen eines Disponenten durch Pflichttheilsberechtigte.* §. 386.

I) Zwangserbrecht. §. 387. 388. 589

II) Ausserordentliche Pflichttheilsberechtigung. §. 389. - 595

Drittes Kapitel. *Objecte der Testamente und Schenkungen.* §. 390. 597

Viertes Kapitel. *Ausserordentliche Dispositionen.* §. 391. - - 598

I) Substitutionen der Enkel und Geschwisterkinder. §. 392-394. 599

II) Theilung der Ascendenten unter Descendenten. §. 395. - 603

III) Schenkungen dritter Personen in einer Ehestiftung. §. 396-398. 604

IV) Liberalitäten der Ehegatten unter einander. §. 399-401. 607

V) Erbverträge. §. 402. - 611

*Dritter Hauptabschnitt.* Sicherungsrechte. §. 403. - S. 612

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

Dahin unter andern die Lehre von der persönlichen Verhaftung, von der Anfechtung der Veräusserungen, und von dem Beschlage der Güter eines Schuldners. §. 404-410. - - - 613

Zweiter Abschnitt. Besondere Sicherungsrechte an dem Vermögen eines Schuldners. §. 411. 622

Erste Abtheilung. Besondere Sicherungsrechte der Gläubiger im Verhältnisse zu dem Schuldner. §. 412. - - - 623

Erstes Kapitel. *Faustpfand.* §. 413. 414. - - - 624

Zweites Kapitel. *Antichrese.* §. 415-416. - - - 627

Zweite Abtheilung. Besondere Sicherungsrechte im Verhältnisse mehrerer Gläubiger unter einander. §. 417-420. - - - 630

Erstes Kapitel. *Entstehung der Privilegien und Hypotheken.*

I) Allgemeine Grundsätze. §. 421. 422. - - 636

II) Besondere Grundsätze. S. 641
A) Privilegien. §. 423-426. 641
B) Hypotheken. §. 427-429. 645

Zweites Kapitel. *Rechte der bestehenden Priv. u. Hyp.*

I) Die Privilegien an Mobilien. §. 430. - - - 649
II) Die Priv. u. Hyp. an Immobilien. §. 431. 432. - 650

Drittes Kapitel. *Beschränkung und Aufhebung der Priv. u. Hyp.*

I) Beschränkung. §. 433. - 655
II) Aufhebung. §. 434. - 657

*Vierter Hauptabschnitt.* Verjährung. §. 435. - - 661

Erstes Kapitel. *Allgemeine Grundsätze.* §. 436. - - 662

I) Erfordernisse. §. 437-440. 663
II) Gebrauch u. Wirkungen. §. 441. 668

Zweites Kapitel. *Besondere Grundsätze über die einzelnen Arten der Verjährung.* §. 442. - - 671

1) bei dem Eigenthume; §. 443. 444. 672
2) bei dem Niesbrauche, Gebrauchsrechte; §. 445. - - 674
3) bei dem Servituten; §. 446. 675
4) bei den Obligationen; §. 447. 676
5) bei dem Pfandrechte; §. 448. 679
(6) bei dem Erbrechte. §. 449.) 680

Register.

# Register.

Die grössern Ziffern verweisen auf die §§en, die kleineren auf die Anmerkungen.

## A.

*Abwesenheit*. 54. u. folg. S. Ehegatte, Erbfolge, Minderjährige, Tod. — Verjährung gegen Abwesende. 440. 1. (in besonderer Bedeutung. 443.)

*Accession* bei dem Eigenthume. 156. u. f.

*Accordsarbeit*. 268. S. *Bauarbeiter*, *Tagelöhner*.

*Ackergeräthe*. Kosten dafür — deren Privilegium. 424. 430. 434.

*Acten des Civilstandes*. 42. u. f. 52. 60. 75. 76. 130. 150.

*Actes respectueux*. S. *Ehrerbietige Anfrage*.

*Adjunction*. 161.

*Adoption*. 149. 150. Eheverbote deshalb. 72. u. folg. — Verhältniss zur Legitimation. 130. 3. 149. Anm.

*Adquisition*. S. *Erwerbung*.

*Aerzte*. Ihr Privilegium wegen Forderungen. 423. 425. 430. u. folg. — Verjährung wider dieselben. 447. 2. (e) — Fähigkeit Legate u. Schenkungen zu erwerben. 385.

*Aftermiethe.* 265. u. f.
*Alimentationspflicht*: bei Verwandten, Ehegatten u. Schwägern. 125. 92. u. folg. bei Kindern aus einem Ehebruche u. Blutschande. 319. 1. 389. bei Adopt. u. Pflegk. 150. u. folg.
*Alluvion.* 159.
*Alternative Obl.* 220. 227. 1.
*Anastasisches Gesetz.* 279. 4.
*Anbieten der Zahlung.* 214.
*Anerkennung* der Kinder. 51. 130. 2. 249.
*Annullirung* bei Obl. 231. 1. u. folg. S. auch *Nichtigkeit.*
*Anschwemmung.* 159.
*Antichrese.* 415. 416.
*Anwachsungsrecht*: bei der gesetzl. Erbfolge. 325. bei Vermächtnissen. 374. bei Schenkungen. 382. — in Ansehung der Notherben. 388. 9.
*Anwälde.* Verjähr. bei ihnen. 447. 2. (b. d).
*Apotheker.* — Besondere Rechte derselben. 423. 425. 430. u. folg. 447. 2. (e).
*Arbeiter.* S. *Tagelöhner.*
*Arglist.* 36. — Schadenserfatz wegen derselben im allgemeinen. 216. — bei Contracten. 247.
*Arrest* — persönlicher. 406.
*Ascendenten*, eheliche: ihre Tutel. 133. u. folg. — ihr Erbrecht. 125. 313. u. folg. 387 u. folg. — ihre Vermögensvertheilung unter Descendenten. 395. – Fähigkeit von Mündeln eine Liberalität zu bekommen. 385. S. *Alimentationspflicht*, *Eltern.*
*Assecuranz.* 277. 1.
*Aufgebot.* 75. 77.
*Augenschein.* 245.
*Ausgiessen.* 298. 2.
*Aussicht.* Servitut. 186.
*Auswerfen.* 298. 2.

## B.

*Bauen.* Beschränkungen. 186. — Verdingung von B. 268.

*Bauarbeiter. Baumeister. Bauunternehmer.* Ihr Privilegium wegen Forderungen. 426. 431. 432. 434. — Verjährung ihrer Verbindlichkeiten. 447. 2. (a).
*Beamte.* Privilegium gegen sie. 424. 430. 434. — Beamte des Civilstandes. 43. 77. 1.
*Bedingungen.* 38. bei Oblig. 221. bei Vermächtnissen. 361. bei Schenkungen. 377.
*Begebenheiten*, im allgemeinen. 33. u. flg.
*Begräbnisskosten.* Ihr Privilegium. 423. 425. 420. u. folg.
*Begrenzung.* 185.
*Beistandschaften.* 148.
*Beneficiarerbe.* Verjährung gegen ihn. 440. S. *Inventar.*
*Besitz.* 25. 153. bei der Verjährung. 436. 437. S. *Guter Glauben — Böser Glauben.*
*Bestellungskosten* von Ländereien. Ihr Privilegium. 424. 430. 434.
*Betrug.* S. *Arglist.*
*Bevollmächtigungs-contract.* 284. u. flg. — Widerrechtliche Handlung des Bevollmächtigten. 298.
*Bewegliche Sachen.* 32. Accession dabei. 161.
*Beweis:* reinpersönlicher Rechte. 44. 45. 129. des Brautschatzes. 114. der Obligationen. 234. u. folg.
*Bigamie.* 70. 72.
*Blödsinnige.* 29. Aufsicht über dieselben. 145. 148.
*Blutschande.* Kinder aus der Blutschande. 130. 2. 319. 1. 389.
*Bodmerei.* 277. 1.
*Böser Glauben* eines Besitzers fremder Sachen. 56. Schlussbem. 162. 2. bei der Eigenthumsverjährung. 443.
*Brautschatz.* S. *Dotalgut.*
*Brunnen.* Servitut dabei. 186.
*Bürgerrecht.* 46. u. flg. S. *Tod.*
*Bürgerliche Früchte.* S. *Früchte.*

*Bürg-*

*Bürgschaft.* 290. u. folg.

*C.*

*Cession.* 208. 5. Compensation nach derselben. 230. 4. — Cession des Vermögens. 202.
*Civilstand.* 46. 4. S. *Acten. Beamte.*
*Codicille.* 300. 2.
*Collateralen.* Recht der Einsprüche. 71. Erbrecht gegen eheliche. 313. u. folg. gegen uneheliche Verwandten. 321.
*Collation* bei der Erbschaft. 341. u. folg.
*Commixtion.* 161.
*Communen.* 30.
*Compensation.* 230.
*Compromiss.* 280. 7.
*Concurrenz* der Vermögensrechte. 200. u. folg.
*Confessorische* Klage. 179. 183. 193.
*Confusion:* bei dem Eigenthume. 161. bei Obligationen. 200. 226.
*Consolidation.* 200.
*Contracte.* Begriff. Erfordernisse. Wirkungen. Verschiedenheiten. 246–255.
*Credit* bei dem Kaufcontracte. 258.
*Curatelen* über Personen 147. u. folg. bei einer vacanten Verlassenschaft. 332. 2.

*D.*

*Darlehn.* 274. Privil. des Darlehns zum Bau. 426. 431. 432. 434. desgl. d. Darlehns zum Ankaufe von Immobilien. ebendas.
*Delation* der Vermögensrechte. 196.
*Deliberation* bei Antretung der Erbschaft. 328.
*Delicte.* 206. 297. Uebergang der Verbindlichkeit auf Erben. 223. 1.
*Deposition* — *Depositum.* S. *Niederlegung* u. folg.
*Descendenten*, eheliche. Ihr Erbrecht. 312. 319. 125. 387. u. folg. Descendenten

ten

ten eines Abwesenden. 56. 11. S. *Ascendenten*, *Eltern*, *Ehe*, *uneheliche Kinder*, *Alimentationspflicht*.

*Dienstboten*. Ihre Vergehungen. 298.

*Dienstlohn*. Privilegium desselben. 423. 425. 430. u. folg. Verjährung dabei. 447. 2. (e).

*Dingliche Rechte*. 153.

*Dispensationen*. 67.

*Donatio*: mortis causa. 375. — sub modo. 378. 3.

*Dotalgut*. Doppelter Begriff desselben. 113. 3. u. Seite 167.

*Dotalrecht*. 109. u. flg.

## E.

*Ehe*. Begriff. Eingehung. Wirkungen. Aufhebung. 65. u. folg. — Einfluss auf elterliche Gewalt. 140. — S. die folg. Worte u. *Gütergemeinschaft*. *Dotalgut*.

*Ehebruch*. 81. 85. — Kinder aus einem Ehebruche. 130. 2. 319. 1. 389.

*Ehefrau*: persönliche Rechte. 78. Rechte über die Gütergemeinschaft. 94. — Recht der Entsagung bei der Gütergemeinschaft. 98. 99. 101. 107. — Rechte bei dem Dotalgute. 113. 3. u. Seite 167. — Ihre Hypothek. 427. 431–434. — Ihr Vorzug bei der Verjährung. 440. S. *Gütergemeinschaft*, *Dotalrecht*, *Paraphernen*.

*Ehegatte*. Seine Rechte bei der Ehe des anderen Ehegatten. 71. (im Falle der Abwesenheit. 56. 58.) — Erbrecht. 322. Schenkungen unter einander. 399. u. flg. Vorzug bei der Verjährung. 440. S. *Ehemann*, *Ehefrau*.

*Eheliche Geburt* – Einfluss auf das Bürgerrecht. 51. auf das Elternrecht. 127. 128. 9. S. *Eltern*. *Descen-*

*scendenten.*
*Ehemann:* persönliche Rechte. 78. Tutel über die interdicirte Frau. 145. 5. Vermögensrechte. 89. 90. S. *Gütergemeinschaft, Dotalrecht, Paraphernen.*
*Ehescheidung.* 80–84. Außerdem Wirkungen zum Besten der Kinder. 102. — in Ansehung der Tutel. 132. 2. — der Gütergemeinsch. u. des Dotalrechts. 97. 114. — der neuen Ehe. 72. 73. 74. — des Erbrechts. 322.
*Ehestiftung.* S. *Eheverträge.*
*Eheverbote.* 68. u. flg.
*Eheverlöbnisse.* 66.
*Eheverträge.* 87. 89. 90. 104–111. — in Ansehung der Schenkungen. 396. u. folg.
*Ehrerbietige Anfrage.* 69. 70.
*Eid.* 243.
*Eigenhändiges Testament.* Form. 351. Wirkung. 364. u. flg.
*Eigenthum.* 154–164. Erwerbung durch Contracte. 211. 249. durch Testamente und Schenkungen. 390. (s. Testamente und Schenkungen.) durch Verjährung. 443. 444. Bei dem Nießbrauche. 167. 2. S. auch *Accession.* — Rechtsmittel d. Eigenthümers. 162. 444. Anm. — Verschiedene Arten des Eigenthums. 94. 2. 113. 3. 114. 154. 4.
*Einheit* der Person: bei der Gütergemeinschaft. 104. — bei der Erbfolge. 347.
*Einsprüche* gegen die Ehe. 171.
Eltern. 116.: *a*) ehelicher Kinder: Rechte. 89. 4. 124. u. flg. Entstehung der Elternrechte. 127. u. flg. Aufhebung. 138. u. folg. — Einzelne Rechte über die Ehe der Kinder. 69. 70. 71. 83. über deren Adoption, 150. in Ansehung der Substitution bei der Verlassenschaft. 392. u. folg.

folg. *b*) unehelicher Kinder: Rechte und deren Begründung. 130. 2. 132. 133. 320. u. Seite 249. Haften der Eltern für Delicte der Kinder. 298.

*Emancipation.* 140.

*Embryo.* 28. 2. 51. 1.

*Entſagung.* 228.

*Entwährung.* S. *Gewährleiſtung.*

*Erbe.* 300. 1. 302. S. d. folg. W.

*Erbeseinſetzung.* 302. 360.

*Erbfolge.* 300. 302. Geſetzliche Erbfolge. 303. u. folg. Teſtamentar. Erbfolge. 300. 1. 302. 360. S. Teſtamente. — Erbfolge bei Abweſenden. 56. u. folg. bei bürgerl. Todten. 61. 4. 5.

*Erbrecht.* 299. u. folg. Verjährung. 349.

*Erbſchaft.* 300 - 302. Theilung der Erbſchaft. 345. u. folg. Trennung von dem Vermögen des Erben. 335.

*Erbverträge.* 402.

*Erhaltungskoſten* einer Sache. Ihr Privilegium. 424. 340. 434.

*Erndtekoſten.* Ihr Privilegium. Ebend.

*Errungenſchaft.* Deren Gemeinſchaft unter Ehegatten 106.

*Erwerbung* der Vermögensrechte. 196.

*Erziehungs-Anſtalten.* Verjährung gegen ihre Forderungen. 447. 2. (e.).

*Eviction.* S. *Gewährleiſtung.*

*Excuſſion* des Hauptſchuldners. S. *Vorausklage.*

*Executor* eines Teſtamentes. 370.

*F.*

*Fahrläſſigkeit.* 39. 216. Einzelne Fälle. 96. 5. 172.

*Familienrath.* 64. Seine Concurrenz bei dem Intereſſe Minderjähriger und Interdicirter. 69. 70. 119. 120. 123. 133. 134. 145.

*Familienrechte.* 63.
*Faustpfand* 412. u. flg. Privilegium dabei. 424 430 434.
*Feuerheerd.* Servitut bei dessen Anlegung. 186.
*Fideicommisse.* Verbot derselben. 362. Ausnahme. 392. u. folg.
*Filiation.* 128. 129.
*Findelkinder.* 52. 3.
*Fischteich.* Accession dabei. 160.
*Fremde.* 48.
*Fremde Sachen* bei Contracten. bei Testamenten u. Schenkungen. 390. S. *Früchte.*
*Früchte.* Accession. 157. Fr. fremder Sachen. 162. 4. 172. 7. 218. 3. 219. 4. — bei den Sachen eines Abwesenden. 56.
*Fuhrleute.* 268. Privilegium ihrer Forderungen. 424. 430. 434.
*Furcht.* 36. bei Contracten. 247. 4.

G.

*Gastwirthe.* 283. Ihr Privilegium. 424. 430 434. Verjährung gegen sie. 447. 2. (f).
*Gebäude.* Haften des Eigenthümers für deren Fehler. 298.
*Gebrauchsrecht.* 173. u. folg. Erwerbung durch Contracte, Testamente, Schenkungen. 211. 249. 390. Verjährung wider dasselbe. 445.
*Geburt.* 28. 2. 51. u. folg.
*Gefahr* trägt der säumige Schuldner. 210.
*Geheimes Testament.* 353. Erwerbung aus demselben. 364. u. folg.
*Geldschulden.* 209. 1.
*Gemüthsschwäche.* 29. S. *Interdiction. Beistandschaften.*
*Gerichtsdiener.* Zweifache Verjährung bei ihren Obligationen. 447. 2. (d. e.).
*Gerichtskosten.* Ihr Privileg. 423. 430. 434.
*Geschäftsführung* freiwillige. 295
*Geschwister.* S. *Collateralen.*
*Gesellschaftscontract.* 270. u. folg. Verjährung

rung gegen d. Recht eines Gesellschafters, auf Verbesserung einer Theilung zu dringen. 447. 2. (g).

*Geständniss.* 244.

*Gestohlene Sachen.* Deren Vindication und Verjährung. 444. Anm.

*Gewährleistung*, bei dem Kaufcontracte. 258. 259. bei d. Gesellschaftscontracte. 271. 2. bei der Theilung unter Miterben. 348. Privilegium in diesem Falle. 426. 431. 432. 434 Verjährung. 447. 2. (b).

*Gewinn*, entbehrter 216.

*Gläubiger.* Rechte im allgemeinen. 404. u. folg — Hypothek durch Urtheil. 428. 431–434. — Rechte gegen mehrere Erben. 347. S. *Zahlung*, *Schadensersatz*, *Inventarium*, *Separationsrecht*.

*Graben* bei der Scheidung von Grundstücken. 185. 186.

*Grenzen* von Grundstücken. 185.

*Grosseltern.* S. *Eltern.*

*Grossjährige.* 29.

*Grund* der Contrahirung. 251.

*Guter Glauben*: bei der Erwerbung von Früchten fremder Sachen. 56. 162. 172. 7. bei der Verjährung d. Eigenthums von Immobilien. 442. 443.

*Gütergemeinschaft* unter Ehegatten: gesetzliche. 91 – 103. vertragsmäßige 104 105. 106. Aufhebung durch Vertrag. 108. S. *Dotalrecht.*

*H.*

*Haft* wegen Schulden. 406.

*Handelsniederlassung* eines Bürgers in einem fremden Lande. 62.

*Handgeld* bei dem Kaufcontracte. 260.

*Handlungen.* 33. u. flg. Gegenstand v. Contracten.

tracten. 249.
*Handwerker* haften für die Vergehen der Lehrlinge. 298.
*Hauptvormund.* 119. S. *Tutor* für Minderj.
*Hecken.* Servitut dabei. 185. 186.
*Hermaphroditen.* 29. 1.
*Hinterlegung* einer Schuld. 213.
*Hypotheken.* 418–422. 427–434.
*Hypothekenbewahrer.* 421.

*I.*

*Jagen.* 197. 2.
*Immobilien.* S. *unbewegliche Sachen.*
*Impubertät.* 29. 3.
*Injurien.* 297. 1.
*Inſcription.* 421. u. flg. unterbricht die Verjährung. 448.
*Inſolvenz.* 202.
*Interdicirte.* Ihre Rechte b. einer Erbſchaft. 331. 1. bei der Verjährung. 440. 447. 3. Ihre Hypothek wegen Forderungen. 427. 431–434.
*Interdiction.* 145.
*Intereſſe.* S. *Schadensersatz.*
*Interpretation* d. Contracte. 253.
*Intervalla lucida.* 29.
*Inteſtaterbfolge.* S. *geſetzliche Erbfolge.*
*Inventarium:* bei der Tutel. 121. bei dem Nieſsbrauche. 171. bei Verlaſſenſchaften 327. 329. 1. 332. 334. 337. 347. bei Fideicommiſſen. 393. — Verjährung gegen die Gläubiger, welche ſich nicht früh genug bei dem Beneficiarerben melden. 447. 2. (c).
*Irrthum.* 36. bei der Ehe. 68. bei Contracten. 247. 3. (bei dem Vergleiche. 280. 3.)
*Juriſtiſche Perſonen.* 30.

*K.*

*Kaninchengehäge.* Acceſſion dabei. 160.
*Kaufcontract.* 256. u. folg.

folg. Verjährung d. Reſciſſions-Klagen. 447. 2. (d).
*Kaufgeld.* Privilegium bei beweglichen und unbeweglichen Sachen. 424. 426. 430. 431. 432. 434.
*Kaufleute.* Verjährung wider ſie. 447. 2. (e).
*Kinder.* S. *Deſcendenten, Eltern, Minderjährige.*
*Kirchenregiſter.* 65. Anm.
*Koſtgeld.* Verjährung dabei. 447. 2. (e. f.).
*Krankheit.* Koſten der letzten Krankheit haben ein Privilegium. 423. 425. 430. u. folg. — Teſtament zur Zeit einer anſteckenden Krankheit. 356.
*Künſtler* haften für die Vergehen der Lehrlinge. 298.
*Kunſtverſtändige.* 245.

L.

*Laeſion.* S. *Verletzung.*
*Lebensbedürfniſſe.* Privilegium der Forderungen für dieſelben. 423. 425. 430. u. folg.
*Lebensdauer.* 28. 3.
*Lebensfähigkeit.* 28. 2.
*Legate.* S. *Vermächtniſſe.*
*Legitimation.* 130. S. *Adoption.*
*Lehrer* haften für die Vergehen der Lehrlinge. 298 — Verjährung wegen ihrer Forderungen. 447. 2. (e. f.).
*Leibrentencontr.* 278.
*Leihcontract.* 275.
*Licht,* Servitut dabei 186.
*Litigiöſe Sachen.* Contract über dieſelben. 279.
*Löſchung* der Privilegien und Hypytheken. 434.

M.

*Mahnung.* 210. bei der Verjährung. 437.
*Mauern.* Servituten dabei. 185. 186.
*Miethcontract.* 262. u. folg. — Verjährung

des Miethzinses. 447. 2.

*Minderjährige.* 29. Ihr Wohnsitz. 50. 7. Allgemeine und besondere Tutelen über sie. 118. u. folg. 126. 146. — Fähigkeit zu testiren, 384. Schenkungen in der Ehestiftung zu errichten. 400. — Hypothek wegen der Forderungen gegen den Tutor. 427. 431. u. folg. Rechte bei der Verjährung. 440. 447. 2. (a). 3. — Minderjährige Kinder eines Abwesenden. 56. 58. — S. auch *Tutor, Tutel, Eltern.*

*Miteigenthum* 164. unter Ehegatten. 92. 2. — in Ansehung der Servituten. 185. 186. 190. — bei Miterben. 347.

*Miterben.* 338. u. folg. Gegenseitige Forderungen wegen Gewährleistung: deren Privilegium. 426. 431 432. 434. Verjährung dabei 447. 2. (b).

*Mobiliarisirung.* 105.

*Mobilien.* S. *bewegliche Sachen.*

*Monstrum* 28. 1.

*Mündigkeit.* 29. 3.

*Mutter.* S. *Eltern.*

*Mystisches Testament.* 353.

## *N.*

*Nachfolger.* S. *Erbe* u. folg., *Testamente, Vermächtnisse.*

*Nebenvormundschaft.* 119. 134. u. folg.

*Negatorische Klage.* 179. 183. 193

*Nichtigkeit:* bei der Ehe. 68. 3. 70. 1. — 67. 73. 74. 77. — bei Obligationen. 231. u. folg. — bei Schenkungen. 381. 1.

*Nichtschuld.* 296.

*Niederlegung* der angebotenen Zahlung. 213.

*Niederlegungscontract* 281. u folg.

*Niessbrauch.* 165. u. folg. Entstehung durch Contracte. 211. 249. durch Testamente. 390. 399. durch

durch das Gesetz. 126. (139. 1.). — Verjährung wider denselben 445.
*Notherben.* 301. 3. 302. 387. u. folg.
*Novation.* 229. 239. 3.

*O.*

*Obereigenthum* d. Staates. 154. 4.
*Ober Vormundschaft.* 119.
*Oblation* der Zahlung. 213.
*Obligationen* im allgemeinen. 204–245. Verjährung dabei. 447.
*Occupation.* 197. 2.
*Oeffentliches Testament.* 352. Erwerbung aus demselben 364. u folg.
*Ort der Zahlung.* 210.

*P.*

*Pachtgeld.* Verjährung dabei. 447. 2. (b). S. *Verpächter.*
*Paraphernen.* 110. 2. 4. 115.
*Particular-Vermächtnisse.* 360. Erwerbung. 369.
*Paternität.* 128. 129.
*Personen* im allgemeinen. 27. u. folg.
*Personeneinheit.* 104. 270. 324. 2.
*Pflanzen.* Servituten dabei 186.
*Pflegkindschaft.* 149. 151.
*Pflichttheilsrecht.* 386. u. folg. 399.
*Possessorische Rechtsmittel.* 25. 179. 4. 193. 333. 3.
*Precarium* 275. 3.
*Privilegien.* 418–426. 430–434. — Verjährung dabei. 448.
*Probezeit* vor der Ehescheidung. 82. Schlussbem.
*Pubertät.* 29. 3.

*Q.*

*Quasicontracte.* 206. 294. u. folg.
*Quasidelicte.* 206. 298.

*R.*

*Raserei.* 29. S. *Interdiction.*
*Rechnungsablage* bei der Tutel. 121.

*Rechtsgeschäffte* im allgemeinen. 35. u. folg.
*Rechtsmittel* im allgemeinen. 24. 25.
*Rechtsvermuthung*. S. *Vermuthung*.
*Remission* bei Obligationen. 228.
*Renten*. 154. 4. 276. 9. Verjährung dabei. 447. 2. (b). – S. auch *Leibrentencontract*.
*Repräsentationsrecht*. 308.
*Rescissionen*. 231. u. folg. (insbes. 231. 1.) — 381. 1. S. auch *Nichtigkeit*.
*Retractrecht*. 293. Schlussbem.
*Reue* bei Obligationen. 221.
*Richter*. Verjährung ihrer Forderungen. 447. 2.

*S.*

*Sachen* im allgemeinen. 31. u. folg. Object des Eigenthums 154. 2. d. Niessbrauches, Gebrauchsr. 166. 168. 169. der Contracte. 249. — S. *bewegliche Sachen*, *unbewegliche Sachen*.
*Schadensersatz*. 206. 214. 215. 216. 222. 4. 224. 239. 2.
*Schatz*. 158. 5. 6.
*Scheidung* der Grundstücke. 185. 186.
*Scheidung von Tisch und Bette*. 85. Wirkungen. 97. 114. 1. 132. 2. — S. *Ehescheidung*.
*Schenkungen*. 301. Deren besondere Erfordernisse und Wirkungen. 375. u. folg. Active und passive Fähigkeit der Personen. 384. 385. Object. 390. — Schenkungen bei oder in der Ehe. 94. 396. u. folg. S. *Substitution*. — Verjährung der Klage auf Widerruf der Schenkung wegen Undankbarkeit. 447. 2. (e).
*Schiffer*. 268.
*Schüler*. Deren Vergehen. 298.
*Schulden*. S. *Gläubiger*.
*Schwägerschaft*. Ehever-

verbote deshalb. 72–74. Alimentationspflicht, welche daraus entsteht. 125.
*Seereise.* Besondre Civilstandsacten während derselben. 52. 2. 60. 3. Testament auf einer Seereise. 357.
*Seitenverwandte.* S. *Collateralen.*
*Separationsrecht* der Gläubiger in Ansehung der Erbschaft. 335. Privilegium dabei. 426. 431. 432. 434. Verjähr. 447. 2. (c).
*Servituten.* 180–193. Entstehung durch Contracte 290. durch Testamente. 390. — Verjährung dabei. 446.
*Soldaten.* Testament derselben. 355.
*Solidarische Obligationen.* 222. Einzelne Fälle der Entstehung. 102. 297. 3. 298. 2. der Beendigung. 227. 1. 230. 4. 437. 2.
*Specification.* 161.
*Spiel.* 277.
*Staat.* Recht auf Verlassenschaften. 322.
*Staatsbürger.* 46. 3. 62. 5.
*Streitige Rechte.* Contracte über dieselben. 279.
*Subrogation.* 208. 5.
*Substitutionen.* Deren Verbot. 362. 377. Ausnahmen. 392. u. folg.
*Succession.* S. *Erbe* u. folg., *Testamente*, *Vermächtnisse.*

*T.*

*Tagelöhner.* Verjährung ihrer Forderungen. 447. 2. (f).
*Taubenhaus.* Accession dabei. 160.
*Tauschcontract.* 261.
*Taxation* bei Dotalsachen. 113.
*Testamente.* Begriff. 300. 302. Errichtung. 349. u. folg. Wirkungen. 363. u. folg. Wegfallen. 371. u. folg. Fähigkeit zu testiren. 94. 384. S. *Vermächtnisse*, *Fideicommisse*, *Substitutionen*, *Schenkungen*, *Obligationen* Theil-

*Theilbare Obligationen.* 222.
*Thier* Haften des Eigenthümers für daſſelbe. 298.
*Tod.* 28. 60. bürgerl. Tod. 61. — Vermuthung des natürlichen Todes. 28. 3. 56. 9. 60 1.
*Todte Kinder.* Acten des Civilſtandes üb. dieſelben. 52. 4.
*Tradition.* 197. 2.
*Transmiſſion.* 324. 330. 367. Anm.
*Transſcription:* im allgemeinen. 420. in einzelnen Hinſichten. 376. 4. 422. 4. 6. 434. 5. 448. 3.
*Tutel:* über Minderjährige. Rechtsverhältniſs. 119–123. Begründung. 126. 131–137. Aufhebung 138–142. Beſondere Tutelen. 145. 146.
*Tutor:* Können mehrere neben einander ſeyn? 119. 2. — Ihm fehlt die Fähigkeit, durch die Liberalität des Mündels zu gewinnen. 385. — Sein Recht, Einſpruch zu thun. 71. S. *Tutel. Minderjährige.*

## *U.*

*Unbewegliche Sachen.* 32. Acceſſion dabei. 158. u. folg.
*Uneheliche Kinder.* 130. S. *Eltern.* Ihr Recht der Succeſſion. 319. 321. 330–332. 336. u. folg. 385. Zwangsrecht dabei. 389.
*Univerſalvermächtniſſe.* 360. S. *Vermächtniſſe.*
*Unkörperliche Sachen.* 32. 154 2. 169.
*Unmöglichkeit,* Aufhebung von Obligationen. 227.
*Unmündigkeit.* 29. 3.
*Unmündiggeſprochene* S *Interdicirte.*
*Untheilbare Obligationen.* 222. 223.
*Urkunden.* 237–240.
*Urtheil* gibt eine Hypothek. 428. 431–434.

## *V.*

*Vacante Verlaſſenſchaft.* 332. 2. S. *Staat.*

*Vater.*

*Vater*. Dessen Gewalt über Kinder. 124. Anm. S *Eltern*.
*Veräusserung*. S. *Gläubiger*.
*Vergleich* 280.
*Verhaftung* wegen Schulden. 408.
*Verjährung*. 435. u. folg.
*Verlassenschaft*, vacante. 332. 2. S. *Erbe* u. folg.
*Verletzung* bei Obligationen. 232. 254. Einzelne Fälle. 259. 348.
*Verlöbnisse*. S. *Eheverlöbnisse*.
*Verlorene Sachen*. Vindication und Verjährung dabei. 444. Anm.
*Vermächtnisse*. 300. 302. 360–362. Object. 390. Fähigkeit; dieselben zu erlangen. 385. Erwerbung. 363. u. folg. — Vorzug einzelner Vermächtnisse gegen Pflichttheilsberechtigte. 388. 3. S. *Anwachsungsrecht*, *Substitution*, *Testamente*.
*Vermiether*. Sein Privilegium bei Immobilien. 424. 430 434.
*Vermuthungen*, gesetzliche u. a. 236. 242. - Vermuthung, welche aus einigen Arten der Verjährung entsteht. 447. 4.
*Verpächter*. Sein Privilegium. 424. 430. 434.
*Verschwender*. 29. 148.
*Versio in rem*. 208. 3. 231 6.
*Versteigerung*. 257.
*Verwandtschaft*: Eheverbote deshalb. 72. 73. 74.; bei dem Erbrechte. 308.
*Verzug*. 210. 215. als Rescissionsgrund 233 252. 259.
*Viehpacht*. 269.
*Vindication* des Eigenthums. 162. 444. Anm.
*Vorausklagen* eines Hauptschuldners 291 431.
*Vorkaufsrecht*. 293.
*Vormundschaft*. 116. u. folg. S. *Tutel*, *Curatel*, *Beistandschaft*.

W.

*W.*

*Waarenverkauf.* 258. 1.
*Wahnſinnige.* Tutel dabei. 145.
*Wand.* Servitut dabei. 185. 186.
*Wandelungsklage.* Ihre Verjährung. 447. 2. (h).
*Waſſer*, flieſsendes, Servitut dabei. 184.
*Weg*, nothwendiger. 187.
*Wette* 277.
*Wiederkauf.* 293.
*Widerruflichkeit* einer Rechtsübertragung. Beſondere Fälle derſelben. 164. vgl. m. 293. Schluſsbem. — 381. 1.
*Wohnſitz.* 50–53. 62.
*Wohnungsrecht.* 175.
*Wundärzte.* Verjährung wider dieſelben. 447. 2. (e).

*Z.*

*Zahlung.* 206. u. folg.
*Zeitbeſtimmungen* bei Rechtsgeſchäften 38 361. 377.
*Zeitlauf* bei der Verjährung. 438. 444.
*Zeugen.* 238. 1.-2. — bei einem Teſtamente. 352. 2. 353. 3.
*Zinſen.* 219. bei dem Brautſchatze. 114. 8. bei dem Darlehn. 276. 8. bei dem Bevolmächtigungscontracte. 285. 4. bei dem Niederlegungscontracte. 282. 6. bei der Antichreſe. 416. 4. Zinſen von Zinſen. 216.
*Zufall.* 40. (216. 8. 265. 5. 271. 9.).
*Zukünftige Sachen*; als Gegenſtand der Contracte. 249. der Schenkungen. 377. vergl. mit 396. u. folg.
*Zwang.* 36. bei der Ehe. 68. bei Contracten. 247. 348.
*Zwangserbrecht.* 387. u. folg.
*Zweckbeſtimmungen* b. Rechtsgeſchäfften 361 377. 379. 2.

Ver-

# Verbeſſerungen.

Seite 30 Zeile 14 lies *verdient* ſtatt *verdiene.*
— 31 — 17 l. *dem* ſt. *den.*
— 34 — 9 von unten l. *3 Ausg., ein.* ſt. *4 Ausg., zwei.*
— 38 — 2 l. *51.* ſt. *50.*
— 81 — 18. 19. l. *unverändert, meiſtens mit.* ſt. *unverändert mit.*
— 89 — 1 u. 10. l. *1982.* ſt. *1962.*
— 89 — 18 l. *26. u. folg.* ſt. *26.*
— 98 — 7 von unten l. *perſönlichen* ſt. *perſönlichern.*
— 103 — 11 von unten l. *Vater (Mutter)* ſt. *Vater.*
— 134 — 14 von unten l. *den minderjährigen Eheleuten* ſt. *den Eheleuten.*
— 174 — 16 l. *dergleichen* ſt. *desgleichen.*
— 209 — 2 l. *der nothwendigen* ſt. *nothwendigen der.*
— 211 — 5 l. *Fälle* ſt. *Fülle.*
— 280 — 5 von unten l. *l. 13. ſſ. 4.* ſt. *l. 13. ſſ. 1.*
— 289 — 8 von unten: das Wort *hier* muſs wegfallen.
— 318 — 9 l. *Anm. 1.* ſt. *Anm 4.*
— 384 — 9 von unten l. *aber ſind* ſt. *aber.*
— 396 — 6. 7. l. *Beſtimmbarkeit* ſt. *Beſtimmtheit.*
— 480 — 4 von unten l. *Abſchn. 3.* ſt. *Abſchn. 2.*
— 483 — 13 von unten l. *724.* ſt. *324.*
— 510 — 3 von unten l. *1004. 1011.* ſt. *1005.*
— 668 — 12 von unten l. *iſt in der Regel ein jedes* ſt. *iſt ein jedes.*

Bei Franz. Worten muſs oft ſtatt des *ſ* ein *s* geſetzt werden.

f1.42 J.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergmann, Friedrich C.

Lehrbuch der Privatrechte des Code Napoleon

Göttingen 1820

J.gall. 6 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548407-1